Baumgartner

Die Schweiz

in ihren

Kämpfen und Umgestaltungen

von 1830 bis 1850.

Geschichtlich dargestellt

durch

J. Baumgartner,

Mitglied des Großen Rathes und Alt-Landammann von St. Gallen.

Erster Band.

Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

1853.

Vorwort.

Ich schreibe die Geschichte der Tage, die ich mitgelebt.

Man macht gemeinhin den Anspruch auf befriedigende Lösung solcher Aufgabe den Zeitgenossen streitig. Werke von diesen werden aus oft gehörten Gründen mit Mißtrauen aufgenommen. Ich wage, dieser Anschauung entgegen, zu glauben, daß derjenige, der mit eigenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört, sich besser zum Erzählen vergangener Dinge eignet als der andere, der sich mit dem von Vorgängern im Leben hinterlassenen todten Buchstaben behelfen muß. Aber Eines bedarf es, um als Zeitgenosse die vaterländische Geschichte zu schreiben: es bedarf eines hohen Maßes von geistiger Selbstständigkeit und einer Stimmung, die sich durch die Strömungen des Parteiwesens nicht knechten läßt. Ohne solche Selbstständigkeit hört alle Wahrhaftigkeit auf, ohne Wahrhaftigkeit aller Werth der Geschichte. Sie soll nicht die Quelle oder die Patronin der Täuschungen, sondern die siegreiche Ueberwinderin der Irrthümer sein.

Bevor ich die Feder angesetzt, habe ich mich ernstlich geprüft, ob ich jenem Erforderniß Genüge zu leisten im Stande sei. Es wurde wenigstens mein ernster Vorsatz, das Mögliche zu leisten und dem Ideal, das mir vorgeschwebt, so weit es verträglich mit menschlicher Unzulänglichkeit, in nächste Nähe zu kommen.

Die Verumständungen meiner Erziehung und meines Eintrittes in das öffentliche Leben haben mich der liberalen Schule zugewendet, wie tausend Andere dieß- und jenseits der Schweizer Marchen. Unvertilgbar sind die Eindrücke der Jugend und heilig bleiben dem Gemüthe die Erinnerungen aus der schönsten Manneszeit. Meine Auffassung staatlicher Verhältnisse schmiegt sich auch jetzt in treuer Uebereinstimmung an dieselben an. Ich wünsche die Völkerschaften, denen unser vaterländische Boden zur Pflege und Wahrung anheimgefallen, frei, unterthan nur dem selbst gegebenen Gesetze, das jedoch den ewigen Grundlagen der sittlichen Weltordnung entsprechen soll, thätig in jedem Streben nach geistiger Vervollkommnung und bürgerlichem Wohlsein unter solch heilvoller Voraussetzung; ich wünsche unser schweizerisches Vaterland einig in sich, stark genug jedes einzelne seiner Glieder, um die für solche Einigkeit unerläßlichen Opfer eigener Interessen oder auch nur Vorurtheile dem allgemeinen Wohl zu bringen, belehrt wie ich bin durch vieljährige Erfahrung, daß das Lob örtlicher Selbstbestimmung in allen Dingen weit mehr der Selbstsucht oder der Unkenntniß ihrer verderblichen Folgen als der praktisch bewährten Ueberzeugung von den Vortheilen sonst viel gepriesener Zerfahrenheit entstammt; — ich wünsche unser Vaterland selbstständig nach außen, in dieser Selbstständigkeit unangetastet, klug und rüstig zugleich zu ihrer Handhabung, geehrt von den Weisen aller Völker und dieser Ehre werth.

Das ist die Fahne der Freisinnigkeit, der ich folge. Ich glaube nicht an ersprießliche Stabilität, weil ich sie mit meinen Begriffen von menschlichem Wesen und menschlicher Pflicht nicht zu vereinbaren weiß; aus dem gleichen Grunde halte ich es nicht mit

jener Abart von Freisinnigkeit, welche zuerst die Bedingungen freien Daseins der schweizerischen Völkerschaften in Regeln faßt, Verfassungen und Regierungen stürzt, die mit ihrer Durchführung in wirklichem oder vorausgesetztem Widerspruche stehen, dann zur Fristung eigener Herrschaft die Oligarchenkünste wieder aufnimmt, die man als endgültig verurtheilt und für immer beseitigt ansah.

Der Theil vaterländischer Geschichte, den ich zu schreiben vorgenommen und wovon ein erster Band hier erscheint, beginnt mit einer wesentlichen Umgestaltung in der öffentlichen Ordnung der Kantone, mit dem Kampfe für allgemeine bürgerliche Rechtsfähigkeit gegen das Regentenmonopol in allen Formen. Ich war jenem gewogen, selbst einer der Kämpfer an manchem heißen Tage, und der Sieg war mir Genuß. Die Beschreibung solcher Umgestaltung geht von der Grundanschauung aus, daß dieselbe eine berechtigte und nothwendige zugleich gewesen. Aber sie wird darum doch keine Parteischrift. Macaulay sagt in seiner „Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jakobs II.“, es gebe zwiefachen Irrthum auf dem Felde der Geschichte: den Irrthum, die Gegenwart nach der Vergangenheit zu beurtheilen, und den Irrthum, die Vergangenheit nach der Gegenwart zu bemessen; der erste Irrthum sei verderblicher bei einem Staatsmann, der letzte bei einem Geschichtschreiber. Von daher das herbe Urtheil so vieler schweizerischen Staatsmänner der ältern Schule und Zeit über die Bewegung von 1830, ihre unmittelbaren äußern Erscheinungen und Folgen: sie urtheilten nach einer Zeit, die entweder schon vorüber oder doch nicht mehr festzuhalten war, statt in die neuen Begriffe zu dringen und sie zum Besten des Vater-

landes verarbeiten zu helfen. Von daher aber auch jene unwissende Vergötterung der Gegenwart, mit der so manche liberale Feder sich gütlich thut, nicht eingedenk des Unrechtes und des Undankes, die dadurch gegen vergangene Zeiten geübt werden. Ich habe es mir als Aufgabe gesetzt, von solcher Verirrung fern zu bleiben, und das gibt mir eben jenen Grad von Selbstständigkeit, den ich für Durchführung meines Werkes bedurfte. Der einzelne Leser und die öffentliche Sache können dabei nur gewinnen. Mir wird dadurch auch die Möglichkeit, eine Klippe zu umschiffen, an der ich das Fahrzeug meiner Geschichtschreibung nicht scheitern sehen will. Als Mithandelnder bin ich dem Verdacht ausgesetzt, persönliche Wirksamkeit in den Vordergrund zu stellen oder mit anderer Gunst der Erzählung zu bevorzugen. Diese Schrift hat eine weit allgemeinere Bestimmung, und ich werde bemüht sein, die Ereignisse stets im Ganzen und Großen aufzufassen, zu schildern und zu beurtheilen (wo ein Urtheil am Platze sein dürfte).

Die Eidgenossenschaft ist im Laufe der letzten Jahrzehnte von ungewöhnlicher Parteiregsamkeit hingerissen worden; die Freiheit der Meinung war untergegangen im Parteiwesen. Es ist Aufgabe der Geschichte, den geheimen Quellen dieses besondern Entwicklungsganges nachzuspüren, ihren Einfluß auf den Gang der Ereignisse aufzudecken, ihren Zusammenhang mit manchen äußern und mehr zufälligen Ursachen der Tageserscheinungen zu ermitteln, aus den vielen wirren Angaben, muthwilligen Uebertreibungen und bösen Lästerungen die wirklichen Thatsachen und ihre zuverlässigen oder doch wahrscheinlichen Beweggründe herauszufinden, dann beruhigend, belehrend, ermuthigend oder auch abschreckend darzustellen. Darum wird das Buch weder von Lob noch von

Tadel überfließen; es wird vom einen und vom andern bringen, wie solches der Gang der Ereignisse bedingt; selbst die schlimmste aller Zeiten kann keine unbedingte Verurtheilung rechtfertigen und die anscheinend beste erträgt keine volle Anerkennung. Die eine Zeit schleppt sich mit den hinterlassenen Uebeln einer vorangegangenen herum; eine andere leidet an den Verirrungen und Uebereilungen, mit denen eine neue Zeit vorbereitet werden soll. Darum finden wir kein Jahrzehent wie das andere, selbst kaum ein Jahr wie das vorangegangene oder folgende. Aber Jahre gruppiren sich, zusammenhängend und zusammenwirkend, als vollendete Jahrzehente, Jahrzehente zu Jahrhunderten, — und jede dieser kleinern und größern Gruppen zeigt uns das Volk und seine Geschicke auf eigenthümlicher Entwickelungsstufe, nach irgend einem Ziele ringend, siegend nach langer und vielfältiger Anstrengung oder auch unterliegend mit vergeblichem Kopfanrennen.

Der Abschluß langer Fehde mit der Einführung einer neuen Bundesverfassung, die als schroffer Gegensatz zu dem Bundesleben der sogenannten Restaurationsepoche sich herausstellt, führt auf den Grundcharakter der Periode von 1830 bis 1848. Das Hauptstreben ging nach Vereinigung aller Kräfte unter gemeinsamem Organ, zur wirksamen Förderung innerer Wohlfahrt und Vermeidung unehrenhafter und verderblicher Zersplitterung gegenüber dem Ausland. Diese Richtung war in Wirklichkeit vorhanden und fand ihre geistreichen und thätigen Freunde wie Gegner, die sich in beiden Beziehungen mit den erstern messen konnten. Ihrer Natur nach mußte sie über kurz oder lang, auf Haupt- oder auf Neben- und Umwegen, glimpflich oder unter Anwendung gewaltsamer Mittel, zum Siege gelangen; denn Vieles war zuvor unerreicht geblieben,

was tausend Freunde der vaterländischen Sache für unerläßlich hielten. Jetzt das Ziel erreicht ist, tauchen wieder neue Wünsche und Strebungen auf; manches befriedigt und entspricht nicht; daraus entstehen neue Programme, diese bringen neue Bewegung und — abermalige Umgestaltung, früh oder spät, reif oder unreif, als Lehre und Warnung für jeden maßlosen Gönner der zeitweiligen Ordnung, sich nicht wie die Vorgänger im Jahr 1830 unbedingt dem Glauben hinzugeben: als sei die Eidgenossenschaft im Stadium des vollendeten Glückes angekommen, an welchem zu rütteln arger Verrath am Vaterland oder unverzeihliche Thorheit sei.

Gleichzeitig mit jenem Streben nach engerer eidgenössischer Vereinbarung, die, unparteisam aufgefaßt, das schönste Ziel der schweizerischen Völkerschaften wie ihrer hervorragenden Staatsmänner war, schritt die Bewegung einher für Erringung schon erwähnter Gleichberechtigung unter allen Staatsbürgern; für Hebung der Scheidewände zwischen Städten und Landschaften; für Vervollkommnung der öffentlichen Verwaltung, für Reinhaltung derselben von zahlreichen Mißbräuchen zu persönlichen und Familienzwecken; für Erweiterung und Vervollständigung der allgemeinen Kommunikationsanstalten zu Land und zu Wasser; für Beseitigung innerer Verkehrs- und Gewerbshindernisse jeder Art; für die Herstellung schwer vermißter Staatsgebäude und wichtiger Landesanstalten durch Benutzung derselben; für Befreiung der Rechtspflege von ihrer Unterordnung unter die mit der Macht im Staat betrauten Behörden; für die Säuberung der Strafjustiz von den Ueberbleibseln einer Zeit, die von einer heilsamen Milde eben so fern war als vielleicht die jetzige von heilsamer und unerläßlicher Strenge; für Hebung des

Heerwesens mit möglicher Benutzung schweizerischer Eigenthümlichkeiten, und Alles im Geiste wünschbarer Einfachheit und Oekonomie. An diese mehr der politischen Stellung der Bürger und ihren materiellen Interessen, dann der Kräftigung des Staates in beiden Beziehungen gewidmeten Anstrengungen knüpften sich andere aus dem Gebiete der rein geistigen Entwickelung, der Schule und Kirche gewidmet. Unsere Väter verschiedener Zeitalter haben unstreitig ihre hohen Verdienste um beide. Doch ist nicht zu läugnen, daß die Unterrichtsanstalten mehr der Stellung der bevorzugten Stände oder der Pflege höherer Wissenschaft als dem Alltagsbedürfniß der untern Volksklassen angepaßt waren. Viele sahen in diesem Umstand eine Verschuldung nicht bloß der weltlichen Behörden, sondern auch der Kirche, und verlangten, daß eine neue Bahn betreten werde für die Pflege des Volksunterrichtes. Die Kirche selbst war der Gegenstand lebhafter Erörterungen, theilweise auch der Befehdung. Allmälig erwuchs daraus tiefgreifendes Mißtrauen zwischen den Bekennern beider Konfessionen in der Schweiz.

Wie in allen erwähnten und andern verwandten Bestrebungen Edles und Großes angestrebt und erreicht, auch Mißgriffe gemacht, verkehrte Zwecke für löbliche und heilsame ausgegeben, schlechte oder gefährliche Mittel für rühmliche oder nützliche Zwecke angewendet wurden, Vieles ausartete, Manches vollends in Zerfall gerieth, Unruhe und Ungesetzlichkeit da und dort überhandnahm, die Freisinnigkeit mit sich selbst in arge Widersprüche gerieth, die Lage für Jedermann eine fast unerträgliche wurde, und wie endlich der Knoten auf dem gefahrvollsten aller Wege seine Lösung fand, so daß lange Frist zur Heilung ihrer Folgen erforderlich wird: das ist der reiche Stoff des vaterländischen Geschichtwerkes,

welches zwei Jahrzehente unserer ereignißreichen Zeit einnehmen soll. Sein erster Band bringt die Anfänge: die Demokratisirung der größern Kantone, die ersten Versuche zur Bundesreform, die Spaltung ob beider Ziele bis zur Auflösung der sogenannten Sarner Konferenz. In den künftigen zwei Bänden folgt die Darstellung des innern Entwickelungsganges in den Kantonen, der Fehden mit auswärtigen Mächten über die unbesonnen gestattete Ansammlung von ausländischen Unzufriedenen, Flüchtlingen und Parteiagenten in der Schweiz, des Regierungswechsels mit und ohne Verfassungsänderung in einzelnen Kantonen, so in Zürich und Luzern, der aargauischen Klosterkatastrophe, in Folge deren die politische Spaltung in der Schweiz allmälig in eine scharf konfessionelle überging, der Jesuitenberufung und ihrer Folgen, der Freischaarenzüge zu Aenderung des Personals und des Systems der Luzerner Regierung bis zu dem Ausgang des kurzen Kriegszuges gegen die Kantone des Sonderbundes. Den Schluß bildet die Einführung der Bundesverfassung von 1848 mit ihren nächsten und wichtigsten Entwickelungsmomenten, und die Darstellung allmäligen Hineinlebens des Volkes in die neuen Zustände. Die innere Geschichte der Kantone während des ganzen Zeitraumes wird entweder in Verbindung mit den eidgenössischen Ereignissen oder auch in besondern Zusammenstellungen dem Leser vorgetragen. Rückblicke auf die Entwickelung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, auch wenn sie nicht in unmittelbarer Beziehung zu der politischen Landesgeschichte stehen, werden an geeignetem Orte ebenfalls eingeschaltet.

Die Quellen, aus denen diese geschichtliche Darstellung geschöpft wird, sind die eigenen Erinnerungen des Verfassers, berichtiget

und geordnet mit Benutzung der urkundlichen Verhandlungen der Eidgenossenschaft und der einzelnen Stände, ergänzt und dem Leben angepaßt durch Zuratheziehung von Privatsammlungen, die dem Verfasser das Wohlwollen einzelner Freunde der vaterländischen Geschichte behändiget, endlich die überreiche politische Tageslitteratur, inwieweit sie über Thatsachen und ihren Zusammenhang beachtenswerthe Aufschlüsse gibt. Anhäufung von Noten zur Bezeichnung von jeweilen benutzten Quellen wird unterlassen; sie würden einen bedeutenden Theil des dem Verfasser zu Gebote stehenden Raumes in Anspruch nehmen; was der Leser sonach an Quellenbezeichnung gewänne, würde er verlieren an Ausführlichkeit der Darstellung.

Für ein Vorwort sind der Worte nun genug. Doch kann ich nicht schließen, ohne bei Uebergabe dieses Buches meinen Zeitgenossen einen dringenden Wunsch ans Herz zu legen. Die Welt ist eben jetzt in einem Umschwung begriffen, dessen Tragweite, unermeßlich, von beschränktem Blick nicht erfaßt werden kann. Die einzelnen Menschen und gesammte Völker werden einander je näher und näher gebracht; die Entfernungen verschwinden; die einzelnen Staaten und Staatengruppen, denen der Schwerpunkt der Macht zu Gebote steht, wachsen an Umfang und Einfluß; die kleinen, die von jenen in die Mitte gefaßt werden, verlieren an freiem Luftzug wie an eigener Sicherheit. Für die Schweiz entsteht dadurch eine neue Lage, der sie nur alsdann gewachsen ist, wenn sie ihre Kräfte nicht nur entwickelt und sammelt, sondern vor abermaliger Vergeudung auf dem Felde der Zwietracht sicher stellt. Die Geschichte wird werthlos, wenn sie nur als Mittel zur Befriedigung der Neugier dient, und es besteht keine große Wahr-

scheinlichkeit, daß die Erneuerung von Erschütterungen, wie die Schweiz seit 1797 ihrer mehrere erlebt, ohne Gefahren für ihre Selbstständigkeit verlaufen könnte. Der Grund aller Zwietracht liegt in der ausschließlichen Parteiherrschsucht. Jene frühere Regierungsform, die man die aristokratische nannte, sie ist gefallen, nicht ohne große Widerwärtigkeit für die Inhaber der Gewalt, weil sie freundliche Ausgleichung und friedliche Uebergänge verschmähten. Entnimmt man ihren Geschicken nicht weise Lehren für die an die Stelle der Aristokratie getretene Volksherrschaft und will sich im Namen der letztern eine geschlossene Partei als allein berechtigte Trägerin der Gewalt angesehen wissen, so folgt die Zerrüttung auf dem Fuße. Wolle die gnädige Vorsehung unser schönes Vaterland vor solcher bewahren!

St. Gallen, 26. Mai 1852.

Der Verfasser.

Erstes Buch.

Von der Volkserhebung im Jahr 1830 bis zur Auflösung der Gegentagsatzung in Schwyz 1833.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lage. Julisturm. Sommertagsatzung von 1830.

Die neue Schweiz beginnt ihre Geschichte mit dem verhängnißvollen Jahr 1798, das die innere Herrschaft zerknickte und eine auswärtige an deren Stelle setzte. Von da an schlingen sich die Ereignisse in rascherer Folge zu unentwirrbar scheinenden Knoten, die häufiger das fremde Machtwort als eigene Weisheit und Eintracht gelöset hat. Nahe an fünf Jahre lang stritten sich, hier die Heere der monarchischen Koalition gegen die kriegslustigen Schaaren der republikanischen Machthaber Frankreichs um strategischen Landesbesitz, dort die Parteien der Schweizer selbst über den Umfang und die Bedeutung der Volksrechte gegenüber den Herrscherrechten der Städte und bevorzugten Bürgerfamilien in den eigenen Kantonen, dann über die Befugnisse der gesammten Stände gegenüber einzelnen ehemaligen unterthänigen Landschaften, endlich über das Maß zentraler Gewalt im Gegensatz zu den Kantonen als gewesenen selbstständigen Staaten und ihren Völkerschaften. Nachdem der losesten Zersplitterung, die im Jahr 1798 keine gemeinsame Wehre gegen den Feind Aller bot, die eiserne Staatseinheit gefolgt war, mußte diese selbst den Schlägen weichen, die sie in ununterbrochener Folge bald von den schweizerischen Bürgern selbst, bald auch durch auswärtige Berechnung empfing.

Die helvetische Republik ward mit ihrem üppigen Papierkram in die Archive, mit ihrer Schuldenlast in die Amtsstube geschickter Liquidatoren verwiesen. Ein Kompromiß verlieh Jedem Etwas, Keinem Alles; Unitarier und Föderalisten hatten Ursache, Paris, die Stadt der Vermittlung, bei heranrückendem Frühling des Jahres 1803 unbefriedigt zu verlassen, mit der Aufgabe, daheim zum Frieden zu reden, den Frieden einzuführen und den Frieden zu halten. Die Vermittlungsakte war während zehn Jahren und einem halben das Grundgesetz des Bundes, im vollen Einklang mit ihr die öffentliche Ordnung in den Einzelkantonen geregelt. Diese kantonalen Verfassungen wie die Bundesakte selbst waren wesentlich das Werk des fremden Vermittlers, nach Vernehmung der Wünsche der einzelnen Parteirepräsentanten zu Stande gebracht. Das Volk hatte dazu weder Ja noch Nein zu sagen, und die Herren und Unterthanen von ehemals hatten keine andere Wahl, als auf die freie Meinung zu verzichten, das Machtwort des Vermittlers als Geschenk anzunehmen und von Zeit zu Zeit dafür schuldigen Dank zu melden. Der erste Konsul der Franzosen ward bald deren Kaiser. Er betrachtete sich als den Schöpfer einer neuen Ordnung Europa's, war der Gönner Dessen, der seinen Willen that. Es schien die Einheit solchen Willens bei stark anschwellenden materiellen Kräften diese selbst unüberwindlich zu machen, auch eine verhältnißmäßige Macht unzureichend gegenüber dem sich in raschem Flug erhebenden Adler. Die wieder erstandene Eidgenossenschaft hatte nicht nöthig, an das aus eigener Lage hervorgehende Bedürfniß einer gewissen Bescheidenheit erinnert zu werden: das thaten sehr verständlich die gewonnenen Franzosenschlachten, die Reiche, die sich der Eroberer anschloß, die Kronen, die er gleich Dosen vergabte. Zum Ueberfluß war sie ihm dienstpflichtig geworden mit ihrer waffenfähigen Mannschaft; sie mußte, wenigstens eine Zeit lang, mehr Kriegsvolk an die Heere des französischen Monarchen abliefern, als sie selbst für die Handhabung eigener Selbstständigkeit und Neutralität nach allen Richtungen in ihrem Innern organisirt hatte. Zudem war sie den französischen Handelsgesetzen unterthan und ihr Gebiet hatte auf-

gehört, eine Freistätte freien Handels zu sein. Die Schweiz führte noch den Namen eines Freistaates, aber in Wirklichkeit war sie es nicht, und weil rings um sie herum Alles dem Eroberer unterthan ward, lebte sie nicht ohne die Besorgniß, zu den übrigen Einbußen auch noch die zu machen, nicht ferner wenigstens ihren innern Haushalt nach eigener Weise pflegen zu können. Es ist daher wohl wahr, daß unser Vaterland damals den innern Frieden genoß, daß es Gelegenheit fand, manche Wunde zu heilen, die ihm die nächste Vergangenheit geschlagen, und daß ihm vergönnt war, in Gesetzgebung und Verwaltung manche Verbesserung einzuführen, welche die sturmvolle Zeit der helvetischen Republik nicht gewähren konnte, die letzten Jahrzehnte der alten Eidgenossenschaft nicht hatten gewähren wollen. Ihr Zustand war aber deßhalb kein haltbarer, weil er nur als Werkzeug eines Systems galt, dessen Fortbestand von dem Glücke seines Stifters und Hauptes abhing. Der Rückzug der großen Armee Napoleons aus der alten Hauptstadt der Czaren nach Deutschland, von dort über den Rhein, weckte Hoffnungen unter den Eidgenossen, daß bald ein Kartenhaus weniger sein dürfte. Und so traf es ein. Im Spätjahr 1813 hatten sie die Mittel in der Hand, der Mediationsakte die nachträgliche Weihe freithätiger Anerkennung zu geben, da es den alliirten Mächten weniger um die Form als um das Wesen schweizerischer Existenz zu thun sein konnte. Gleichgültig war jenen Mächten allerdings nicht, daß die Eidgenossenschaft fürder in halber Unterthänigkeit von Frankreich bleibe; auch konnten sie darauf nicht verzichten, Unterpfande für ihre künftige Selbstständigkeit zu erhalten. Solche hätent aber wohl noch in Anderem als in dem Umsturz der Mediationsakte gefunden werden mögen, obwohl die damalige Geschichte der Eidgenossenschaft das Verlangen ihrer Aufhebung als von Seite der alliirten Mächte formell ausgegangene Thatsache bezeichnet. Die Mediationsakte fiel, weil die Schweizer zu Ende des Jahres 1813 sich in Untreue verließen, wie sie am Anfange des Jahres 1798 nicht für einander, zu diesem Zweck auch mit einander hatten kämpfen wollen.

Zum dritten Mal also, im Laufe von weniger als zwei Jahr-

zehnten, hatten die Schweizer einen Theil ihrer Selbstständigkeit durch eigene Verschuldung an auswärtige Mächte hingegeben. Doch war ihre Lage jetzt ungünstiger als im Jahr 1803. Im Laufe von wenigen Wochen (Dezember 1813) bestand selbst das wenigste nicht mehr, was sonst die Schweizer zusammenhält. Selbst die Tagsatzung hörte auf, und an ihrer Statt bildete sich eine „eidgenössische Versammlung“, das unvollständige Kollegium von Standesboten, da von den Kantonen die einen die Eidgenossenschaft der **XIII** Orte herstellen, die andern jene der **XIX** Kantone, mit Inbegriff der neuen, aufrecht erhalten wollten. Mit dieser Auflösung und Zertheilung war der Rest jener Ansichten, durch welche die helvetische Republik geschaffen worden, und waren die Gesinnungen und Zwecke, die ihr zu Grunde gelegen und denen nicht alles Löbliche abgesprochen werden konnte, überwunden. Sieger war jedenfalls die kantonale Souveränetät; das war gewiß, ungewiß dagegen und von vielen künftigen Zufälligkeiten abhängig, wie viel ihr zu Gunsten eines wirksamen eidgenössischen Verbandes abzuringen sein werde. Das Glück der Schweizer war von nun an der gute Wille der am Wiener Kongreß versammelten Mächte, eine selbstständige und neutrale Eidgenossenschaft neuerdings in die Reihe der europäischen Staaten aufzunehmen; der Entwickelung eigener materieller Kräfte hatten sie dieses anerkennenswerthe Loos nicht zu danken.

Nach zweijährigen oft peinlichen Erörterungen über die rivalisirenden Interessen gelang es den Eidgenossen, nicht ohne den Beistand und Mitrath der Repräsentanten der Mächte in Zürich und Wien, ihre Zukunft auf den neuen Bundesvertrag von 1815 zu gründen. Nach dem zweiten Pariser Frieden fanden sich allseitige Rechte der europäischen Staaten festgestellt; die Schweiz konnte in der wiedergewonnenen Ruhe und in einer Stellung, die alle äußern Kennzeichen der Selbstständigkeit an sich trug, ihr Glück für lange Jahre finden, doch nicht ohne der Aufgabe Genüge zu thun, geschehene Rückschritte in Hinsicht auf zentrale Bande durch Regentenweisheit und eigenes allgemeines Entgegenkommen der Völkerschaften unter sich gutzumachen.

Die Ausbeute war den glücklichen Umständen nicht entsprechend. Zwar war die Anlegung einer eidgenössischen Kriegskasse schon durch den Bundesvertrag gelungen und spätere Einverständnisse verstärkten sie durch verlängerten Fortbezug der ihr angewiesenen Grenzgebühren. Das Bundesheer wurde auf angemessene Stärke gebracht und eine neue Organisation hob manche ältere Gebrechen. In allen übrigen gemeinsamen Interessen blieb es bei frommen Wünschen oder fruchtlosen Versuchen. So oft die Eidgenossenschaft Neues und Ungewohntes anstrebte, mußten Zweifel auftauchen, ob sie eine Sendung zu Schöpfungen für die Zukunft besitze. Als sie im Jahr 1822 einen Versuch zur Entwickelung aktiver Handelspolitik wagte, mußte sie bald nachher, nach verletzenden innern Zwistigkeiten, vor der französischen Diplomatie, welche jene genährt hatte, den Rückzug antreten. Betrieb sie großartige Einbürgerungs- oder Ansiedlungsentwürfe zu Gunsten der sogenannten „Heimatlosen“, so schrumpften zähe und langwierige Verhandlungen in kleinliche Ergebnisse zusammen, die sich im Grunde, nach Inhalt des Bundesvertrages, von selber verstanden. Wurden weitläufige statistische Erhebungen gemacht und kommerzielle Unterhandlungen gepflogen, in der Absicht, durch Revision des gesammten Zollwesens den innern Verkehr von mancherlei Hemmniß zu befreien und verlorenen Waarentransit auf nähere und kürzere Schweizer Straßen zurückzuführen, so scheiterten die Entwürfe an den finanziellen oder an ökonomischen Bedenklichkeiten der Kantone. Wollte man streng gehaltene Auslegung des Bundesvertrages gegen die Ansprüche der Stände auf ausnahmsweise Besteuerung der Erzeugnisse anderer Kantone für den Verbrauch der Kantone der Einfuhr: so stieß die Tagsatzung auf Widerstand in den Souveränetätsbehauptungen jener Kantone, welchen die Mehrheit vergebens ihre Mahnungen hatte zukommen lassen. Von den Erörterungen über materielle Fragen haben besonders jene über die bernische Konsumosteuer, mit Wärme an den letzten Tagsatzungen der dreißiger Jahre gepflogen, auf die Besprechung des innern Wesens der Bundesinstitutionen geführt, die den kläglichsten Ausgang nahm. Gegenüber den der Verkehrsfreiheit

günstigen zahlreichen Standesvoten suchte der vornehmlich angefochtene Stand Bern die theoretische Grundlage des Bundesvertrages auf und wollte dabei die Entdeckung gemacht haben, daß die Eidgenossenschaft selbst nichts Anderes, auch nichts Besseres sei als ein Staatenbund, eine Bezeichnung, die selbst Solchen höchst unlieb war, die allen politischen Utopien sehr ferne standen, Jene aber schwer verletzte, die, mehr einheitlich gesinnt, wenigstens ein Stück von ihrem Ideal in der Eidgenossenschaft zu sehen glaubten. Denn im Streben des Volkes that sich eine von dem Berner Ausspruch sehr abweichende Idee kund: der Glaube an eine wahre innere Einheit, an eine Solidarität aller Grundlagen des öffentlichen Wohls, im Gegensatz zu den starren Lehren von der Selbstherrlichkeit der Kantone, die zu Allem für den eigenen Ort berechtigt, zu einem nur unscheinbaren Maß von Pflichten gegenüber der Gesammtheit verbunden sei.

Die Träger jener nationalen Einheitsidee waren vornehmlich die zahlreichen Vereine aus Männern verschiedener Lebensbestimmungen, die wenigsten nur der Politik sich hingebend, doch immer Symbole trauten Zusammenwirkens und der Gegensatz der Vereinzelung; dann die Presse, der eine in mehreren Kantonen gesetzlich bestehende Zensur nur so lange mit Erfolg Schranken setzen konnte, als sie solche selbst dulden wollte; im weitern der jüngere Nachwuchs in den Großen Räthen. Letzterer allein schon hätte genügen sollen, die Regierungen, d. h. die leitenden Magistrate, an die Vergänglichkeit ihres Einflusses zu erinnern, würde auch die Zahl der Jahre solches nicht gethan haben. Die neuere Geschichte der Schweiz bietet nämlich das Eigenthümliche und Beachtenswerthe, daß der Sturz der alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798 meist die damalige jüngere Generation in amtliche Thätigkeit versetzte, die ältern Magistratspersonen massenhaft aus solcher entfernte; denn nur die Kraft männlicher Frische findet Anklang in Zeiten der Umwälzung, die dem Alten den Rücken zuwenden, nur vom Glauben an das Neue ihr Lebensfeuer holen und dieses Neue um jeden Preis zur Wirklichkeit bringen wollen. Die Uebergänge von 1803, 1813 und 1815 änderten nur Einiges an diesen

Personalverhältnissen; aber allmälig wurden die Reihen der nun zu Veteranen Gewordenen lichter und selbst die gebliebenen Rüstigern aus ihnen vermochten dem Fluge der Zeit nicht zu folgen, oder es blieben ihre beifälligen Bestrebungen doch ungelenk oder zweifelhaften Zieles. Die Natur also selbst hatte hier einen Verfall veranlaßt, der dem Einzelnen nicht angerechnet werden kann, und es mußte, so oder anders, zu einem Bruche kommen zwischen den Elementen des Stillstandes und jenen der Bewegung, der Verjüngung, der Umgestaltung. Spotteten diese der erstern, daß sie verlebt seien und verlebt thun, so hatten sie wohl Unrecht; aber wenn die Männer des Stillstandes die Thätigkeit der jüngern Gegner ausschließlich nur ruhelosem Ehrgeiz und verwerflicher Eigenliebe beimessen wollten — und von diesem Verstoße hielten jene sich nicht frei — so überschritten sie ebenso die Schranke gesunden und unbefangenen Urtheils. Das Wohl der Völker duldet keine Zwischenreiche, es heischt vielmehr, daß auch die unvermeidlichen Uebergänge die Benutzung der Zeit, ja des Augenblickes nicht ausschließen.

Wie im Bunde so verbrauchte sich die sogenannte Restaurationszeit auch in den Kantonen rascher, als ihre mächtigsten Freunde mochten geglaubt haben. Das Volk hatte durch den Umschwung von 1813 bis 1815 an politischen Rechten wirkliche Verluste gemacht, die sich selbst in Zahlen ausdrücken ließen. Sie hatten zwar im Allgemeinen nicht wegen sächlichen Uebelbefindens zu klagen: der Haushalt der Kantone war verhältnißmäßig einfach, unkostspielig; man hielt zurück in neuen Leistungen, tilgte alte Schulden, Reste meist von dem militärischen Aufwand, den die Grenzbesetzung und Grenzüberschreitung von 1815 erheischt hatte. Aber immerhin konnte das Volk doch wissen, daß Alles von dem Seinigen ging, mittelbar oder unmittelbar, und daß es unbestritten die ersten und alleinigen Rechte auf die Gesammtheit der Staatsmittel besaß, zumal es bei deren jeweiliger Unzulänglichkeit auch die Obliegenheit ihrer Ergänzung hatte. Es war nicht pflichtig, sich eine von ihm ausgeschiedene, konkrete Regierungsgewalt zu denken, befugt, dem Volk das Maß seiner Rechte, Vorzüge und

Vortheile nach eigenem, der Regierung, Gutfinden zuzuscheiden. Es mochte sich in letzter Linie als der Herr über Alles ansehen. Das ist die Idee und das Wesen eines freien Volkes, das das Wesen der Volkssouveränetät, immerhin durch die nothwendige Anerkennung der allgemeinen und unvertilgbaren Grundsätze des Rechtes in die gebührenden Schranken gewiesen. Nun gebrach es aber vielseitig und an vielem, was dem Volke von Wichtigkeit war. In den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern war mittelst der neuen Verhältnißzahlen zwischen Stadt- und Landrepräsentation eine wesentliche Annäherung zu den Zuständen geschehen, wie sie vor 1798 gewesen, in Bern so stark, daß 200 gegen 99 standen. So regierten die bevorrechteten Familien, und mit dem Regieren gingen nicht bloß Würden und Bürden, sondern auch ökonomische Vortheile Hand in Hand. In Zürich war die Geltung der Landschaft, bei wachsender Kultur und Annäherung der Bevölkerung an die Sitten und Bildungsstufe der Stadt, auf ein bedeutungsloses Minimum herabgesetzt; in Basel herrschte die Stadt überhin durch die örtlichen Gewerbsvorrechte, zu deren Gunsten das Landvolk auf freie Entwickelung seiner Thätigkeit verzichten mußte; in Schaffhausen ließ Unausgeschiedenheit der Rechtsverhältnisse zwischen Stadt und Land eine bleibende Befriedigung der Gemüther ebenfalls nicht aufkommen. Seltsamer Weise waren auch die neuen Kantone in wenigen Jahren alt geworden. Die Veränderungen, welche 1814 an den gleichzeitig mit der Mediationsakte in Kraft getretenen, ja selbst einen Theil derselben bildenden Verfassungen vorgenommen worden, lauteten, zum Zwecke der Annäherung an die Organisationen der alten Kantone und zur Wahrung vielfach befürworteter Stabilität, zu Gunsten der Regierenden mehr als zu jenen der Regierten, d. h. Amtsdauer, Gewalt und Einfluß der erstern waren ergiebiger gestellt, die freie Bewegung im Wahlwesen und die Geltung der Volksrepräsentation mannigfach beschränkt worden. Ein öffentlicher Geist konnte sich hier so wenig als in den alten Kantonen aus den Institutionen selbst herausbilden, denn dazu fehlte es an Allem: an der Oeffentlichkeit der Großrathssitzungen, an der

genügenden Mittheilung der Verhandlungen durch die Presse, an der Veröffentlichung des Staatshaushaltes, an den verfassungsmäßigen Mitteln, dem Wirken der Regierung Leben einzuhauchen, da wo es in der Geschäftsalltäglichkeit untergegangen war; das Volk mit einem Wort hatte keine wirksame Stimme Der Abstand seiner Bedeutung zu jener in den Demokratieen der Eidgenossenschaft war einer Kluft gleich. Gehorchen und Leisten war die hervorstechende Stellung des Volkes in den neuaristokratischen wie in den altaristokratischen Kantonen; Befehlen und wenig oder nichts Bezahlen das beneidete Vorrecht des Landmanns in den demokratischen Ständen. Solche Zustände mögen wohl einige Lebensdauer haben; aber sie wecken Widerstand, unregelmäßigen, insoweit die Verfassungen nicht selbst der freien Kontrole den Weg gebahnt haben, darum aber nicht unerlaubten. In den Großen Räthen ward es allmälig lebendiger: man ging dem innern Wesen der Verwaltung zu Leibe, verlangte die Aufstellung von Voranschlägen zu Regulirung des Staatshaushaltes, nahm sich mancherlei Veröffentlichungen heraus, wenn auch nicht ohne Rücksicht, griff endlich die Grundlagen der Verfassungen, als unbequem gewordene Schnürleiber, selbst an. Statt sich dieser viel versprechenden Regungen, die durch keine demagogischen Auswüchse verunstaltet waren, zu freuen, an ihnen gemessenen Theil zu nehmen, sie zum Wohle des Staates bestens zu nutzen, witterten die meisten Magistrate überall nur Verschwörer und Revolutionäre, einen Geist der Unbotmäßigkeit, den man nicht kräftig und schnell genug bändigen könne, den Tod vaterländischer Wohlfahrt, wenn solches nicht gelänge. Weit mehr Grund hatte man, in dem Aufstreben frischer Thätigkeiten die wiederbelebenden Strahlen der neu aufgehenden Sonne zu begrüßen.

Der Kampf führte in einigen Kantonen alsbald zu heilsamen Ergebnissen. Im Kanton Luzern wurde, in Abänderung eines wesentlichen Theiles der Verfassung, Rath und Gericht von einander getrennt, die Grundbedingung selbstständiger Rechtspflege, die Trennung der Gewalten, wie die Schule jene Ausscheidung nennt, gerettet. Im Kanton Waadt hatte die Regierung, aufge-

schreckt durch eine eben so thätige als wachsame Opposition, gutgefunden, von sich aus auf etwelche Verfassungsänderung abzustellen, die dem Volk einen erweiterten Einfluß zu geben versprach; wir werden später vom Wesen und Werth dieser Veränderungen einläßlicher sprechen. Im Kanton Tessin wurde mittelst durchgreifender Umgestaltung der Verfassung und Einführung unmittelbarer Volkswahl für den gesammten Großen Rath eine faule und verächtliche Wirthschaft aufgehoben, die sich durch ein allgemeines Bestechungssystem und Spoliationen an den Staatsmitteln am Volke schwer versündigt hatte, gleichzeitig mit der künstlichen Wahlordnung, die solche Untreue am gemeinen Wesen erleichtert. In den Kantonen Zürich und St. Gallen geschahen erste Schritte für die Erweiterung großräthlichen Einflusses durch Aenderungen in den bezüglichen Reglementen; Ziel derselben war, die unbeschränkte Initiative der Regierungen, die in Unfruchtbarkeit ausgeartet hatte, durch verpflichtende Postulate in nützliche Thätigkeit zu bringen.

Unter diesen und ähnlichen Begegnissen war man mitten in das Jahr 1830 eingetreten, und die Boten der Stände hatten sich unter Schultheiß Emanuel Friedrich Fischer von Bern zur Tagsatzung in gleicher Bundesstadt versammelt. Fischer überragte in allen Rücksichten die Versammlung, zu deren Vorstand der Bundesvertrag ihn bestimmt hatte; er imponirte durch würdige Haltung, fesselte durch das Gewicht seiner Rede und leitete in unbedingter Selbstständigkeit. Er war nicht, wie Andere gewesen; er machte den Eindruck eines viel höher Stehenden; und doch war er bestimmt, der Typus und die Stütze eines bereits schwankenden Statusquo zu sein, und führte freithätig das Wort für ihn. In seinen einleitenden Reden war ihm das Alte genug, das Neue gewagt und verdächtig; er tadelte die öffentlichen Stimmen aus Rathssälen und Vereinen, die dem Bunde Unwirksamkeit und Gehaltlosigkeit vorwarfen, beides auch auf die Leistungen der Behörden übertrugen, beklagte den im Allgemeinen hervortretenden Geist der Ungenügsamkeit und Unzufriedenheit, im Gegensatz zu alter Sitte und Weise, wollte in der bereits weit

verbreiteten Thätigkeit der Presse nur ein elendes Gewerbe erblicken, das um seiner Leidenschaft oder des Gewinnes willen auf Schadenfreude oder Neid spekulire. Auch den Trieb, Verfassungen zu ändern, hielt der Redner mehr für Neuerungssucht als die natürliche oder vollends nothwendige Folge vorhandener Zustände. Die Freunde solcher Ansichten hatten die überwiegende Mehrheit in der Tagsatzung. Die Anhänger und Vertheidiger schon geschehener, gleichfalls erklärte Förderer der zukünftigen Reformen konnten Ersatz nur in der Lebhaftigkeit ihrer Ueberzeugungen und Vorträge, dann in dem regsamen Volksleben finden. Zum ersten Mal kamen die Tagsatzung und der schweizerische Schützenverein in unmittelbare Berührung. Eine Laune des Schicksals wollte, daß diese in sichtlichem Aufschwung begriffene Gesellschaft, gewiß ohne arglistige Berechnung und bloß um des passenden Wechsels willen, die Stadt Bern auf 1830 zum allgemeinen Stelldichein für die edle Schützenübung bestimmt hatte, Bern, wo die Herrschaft noch einer Anzahl bevorzugter Familien in die Hände gelegt, das freie Wort durch ängstliche Zensur gehemmt war. Auf den sechsten Schützentag hatte die Tagsatzung, durch einhellige Unterzeichnung sämmtlicher Standesabgeordneten, die Theilnahme am öffentlichen Mittagsmahle der von nah und fern herangewanderten Freunde der Stutzerwaffe zugesagt. Die Trinksprüche — wenn auch noch ohne Rednerbühne vorgetragen — waren das Echo der vorwärts strebenden Zeit; sie störten zwar nicht im geringsten den Frieden und die harmlose Festfreude, letztere erhöht durch den Gesang der Appenzeller Schützen, waren aber doch das Gegenstück zur grämlich gewordenen Wortführung in der Tagsatzung für die bereits abgelebte Politik der Restaurationsregierungen. Der zahlreiche Zuspruch aus allen Kantonen, die freie Haltung der Gäste, die üble Aufnahme geistloser Liederzensur, die der bernische Vereinsvorstand hatte üben wollen, der fröhliche Tumult in der sonst so ernsten Bundesstadt eine ganze Woche lang, der dabei sichtlich zu Tage getretene Sinn des Volkes für freithätige Theilnahme an der Gestaltung und den Genüssen des öffentlichen Lebens, waren vollends geeignet, den Regierungen Berns und der übrigen

Kantone klar zu machen, daß ein neuer Tag angebrochen sei für die Eidgenossenschaft. Als das Fest vorüber, wollte es scheinen, als hätte die Tagsatzung die Hälfte ihrer Bedeutung verloren. Gewiß war das Reich theilweise schon in andern Händen. Die Geschichte kann sich nicht viel zu schaffen machen mit den geschäftlichen Verhandlungen einer Versammlung, der es an Vollmacht und Mitteln fehlte, Abschließliches zu Stande zu bringen. Schultheiß Fischer förderte sie in ungewöhnlicher, Vielen unwillkommener Eile; diese lud mindestens den Schein der Geringschätzung auf sich. Die neuen Verfassungen, jene von Tessin und Waadt zumal, waren bei weitem nicht allgemein gerne gesehen, und mit dem so oft vernommenen Lobe der Selbstherrlichkeit der Kantone im Gegensatz zur Entwickelung der Bundesgewalt trat die Abneigung, mit der die Sprecher für jene Neuerungen von Vielen gehört wurden, in sichtlichen Widerspruch. Wohl mochte man das Geschehene als an sich gerechtfertigt ansehen; aber es lag in diesen Vorgängen eine lebhafte Aufmunterung zur Abänderung der verfassungsmäßigen Ordnung auch in den andern Kantonen. Indessen durfte man nicht offen tadeln, waren ja doch die Kantonsverfassungen von 1814 und 1815 nicht auf ewige Zeiten angenommen worden, hinwieder die Kantone nach Art. 1 des Bundesvertrages berechtigt, sich in beliebiger Weise zu konstituiren, falls ihre Verfassungen nur nichts dem Bunde Widersprechendes enthalten.

Vielseitig waren die Blicke nach außen gewendet, nach Frankreich insbesondere, wo die königliche Gewalt mit der öffentlichen Meinung in herbem Kampfe lag. Als die Nachricht von der Eroberung der Barbareskenstadt Algier durch das französische Expeditionsheer unter dem General Bourmont nach Bern gelangte, da erhielt der Glaube Stärkung, das französische Königshaus sei auf immer geborgen, und in s e i n e m Bestande hofften Viele eine Stütze für eigene Erhaltung zu finden. Dem Tedeum, das der französische Botschafter zur Feier jenes Ereignisses abhalten ließ, wohnten die Standesgesandtschaften in Amtstracht bei. Ein paar Tage später folgte erschütternde Enttäuschung. König Karl X. erließ Ordonnanzen über die Abgeordnetenkammer, Wahlform

und Presse, in denen die Bevölkerung von Paris den Umsturz der Landesverfassung erblickte. Die ersten Nachrichten hievon erregten Erwartungen bei einer Partei in Bern * und in andern Schweizerstädten, vorzüglich Freiburg, daß von nun an das liberale System in Frankreich eine Unmöglichkeit, analoges Bestreben in der Schweiz leichter zurückzuhalten sei; denn der kapitulirte Militärdienst fesselte die Interessen, ja die Existenz vieler Schweizer an das Aufgehen möglichst unumschränkter königlicher Gewalt in Frankreich. Aber bald nachher zerstreuten sich die Täuschungen gleich ohnmächtigem Nebel vor dem Zuge frischen Windes. Der König ward vom Throne gestürzt und wanderte zum dritten Mal in die Verbannung; ob die Republik oder ein echt konstitutionelles Königthum folgen werde, das blieb auch in der Bundesstadt allernächst das Räthsel des Tages. So viel aber trat für jeden Einsichtigen außer Zweifel, daß die unmittelbar bevorstehenden Geschicke der Schweiz von der weitern Entwickelung in Paris abhängen werden, die kapitulirten Regimenter fernern Bestand nicht haben können. So nahe ist die Eidgenossenschaft an Frankreich gefesselt, daß ein Umschwung der öffentlichen Ordnung in der französischen Hauptstadt sich damals nicht ohne einen solchen auch in der Eidgenossenschaft denken ließ. Daran sind nicht allein die regelmäßigen Verbindungen der Interessen, sondern auch die Gesinnungen selbst Ursache. In dieser letztern Beziehung sollte die Schweiz fester stehen, eine Revolution in Frankreich nicht gleichbedeutend mit einer Umwälzung auch in der Eidgenossenschaft sein. Der Pariser Sturm der letzten Julitage von 1830 schien aber eine solche unausweichlich zu machen. Die Stunde war gekommen, zu bewähren, was der Präsident der Tagsatzung Anfangs ihrer Sitzungen verkündet hatte, daß die Klagen über die Haltlosigkeit des Bundes weder klug noch billig seien. Sofort aber nahmen die Dinge in Bern eine solche Gestalt an, daß man von den wirklichen Bundesbehörden am wenigsten das Heil erwartete. Das

* Einige Berner begaben sich alsbald zum französischen Gesandten und beglückwünschten ihn über des Königs energische Maßregeln.

Befremdlichste war, daß die Tagsatzung die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten in diesen wichtigen Tagen, die den Weltfrieden zu brechen, ganz Europa aus den Fugen zu reißen, allen Nachbarländern mit Erneuerung der Revolutionskriege drohten, sich nicht selbst anvertrauen mochte; betrübend sodann, daß man allgemein die Unmöglichkeit fühlte, den durch den Bundesvertrag für außerordentliche Fälle (und einen außerordentlichern konnte es nicht geben) vorgesehenen Repräsentantenrath, zum ersten Mal seit fünfzehn Jahren, ins Leben zu rufen, dem Vorort zur Stärkung und Kontrole zugleich beizugeben, denn fünfzehn Kantone wären bei Anwendung dieser Maßregel ohne Repräsentanz geblieben, und der Repräsentantenrath hätte nicht nur mit dem Mißtrauen der zahlreichen freisinnigen Partei, sondern auch mit der Eifersucht aller nicht vertretenen Kantone zu kämpfen gehabt; unglücklich vor Allem endlich war, daß der Vorort, d. h. die Regierung von Bern, oder vielmehr ihr Geheimer Rath, und die ihm zunächst Gestandenen die Leitung der Angelegenheiten durchaus in eigener Hand behalten wollten. Das ließ sich nämlich nicht läugnen, daß in der Tagsatzung zwei ganz aus einander laufende politische Systeme vertreten waren, von denen das eine sich durch die begonnene Umgestaltung Frankreichs wesentlich bedroht, das andere durch eben dieselbe gehoben sah. In der regsamen Volksmasse hatte letzteres starken Anklang und Rückhalt. Dem Geheimen Rath von Bern und seinen Befreundeten in der Tagsatzung mußte daher sehr angelegen sein, das eidgenössische Szepter, so schwach es auch sein mochte, doch allein und ausschließlich zu führen; denn jede Sitzung der Tagsatzung hätte die Häupter mit Anträgen und Erörterungen bedroht, die nie zu ihren Gunsten ausfallen, nur dem lauten Enthusiasmus Vorschub leisten konnten, der sich in dem beweglicheren Theile der schweizerischen Bevölkerung kund gegeben hatte. Der Bundesversammlung wurden Tag für Tag nur die aus Paris eingegangenen offiziellen Berichte in Kürze mitgetheilt; eine Anfrage an sie selbst, welche Stellung sie allernächst einzunehmen, ob sie namentlich — die laufenden Geschäfte waren fast gänzlich abgethan — sich auf-

zulösen oder bloß zu vertagen, oder im Gegensatz mit Rücksicht auf die Gefahren der Zeit versammelt zu bleiben gedenke, nicht vorgelegt. Dagegen erwog der Geheime Rath von Bern, unter Zuzug der ersten Gesandten von Zürich und Luzern, am 4. August jene Hauptfrage. Der Entscheid erging im Sinne Berns und wurde niedergelegt in einen vorörtlichen Bericht, der am 6. zur Kunde der Tagsatzung gebracht ward. Weil erst die weitere Entwickelung der Ereignisse abgewartet werden müsse, die Gesandtschaften überhaupt sich ohne Instruktionen befänden, erfordere die Klugheit alsbaldige Auflösung unter Vollmacht an den Vorort zur Vorsorge für das Dringlichste; mittlerweile mögen die Kantone sich für eine wohl binnen kurzem erforderliche außerordentliche Tagsatzung in Bereitschaft setzen. Dieß der Sinn, wenn auch nicht der Wortlaut der in äußerst zierliche Redensarten eingehüllten vorörtlichen Ansichten und Entschlüsse. Die völlige Nullität, zu der sich die Tagsatzung selbst verurtheilen sollte, drückte Viele; denn sie war ja der Repräsentant souveräner Stände, und was war diese oft gerühmte Souveränetät werth, wenn sie sich in dem entscheidendsten Augenblicke von der Mitleitung der vaterländischen Schicksale hinweg in dunkeln Hintergrund begeben sollte?! Ernste amtliche Einrede unterblieb; doch wagte eine Standesgesandtschaft * die Aeußerung von Bedenken gegen allzu eilige Berathung des vorörtlichen Berichtes, so wie den Antrag auf Verschub um mindestens eine Sitzung, auf daß man allseitig noch die erforderlichen Besprechungen pflegen könne. Allein das wollten die Eingeweihten eben nicht, wäre ihrer Politik vielleicht in die Quere gekommen. Sie ließen daher auch diese schwache Opposition nicht aufkommen und eine Masse bereitwilliger Stimmen kamen ihnen beifällig entgegen. Der unverweilte Schluß der ordentlichen Tagsatzung wurde erkannt, und um üblicher Weise nicht durch die Folgen der Oeffentlichkeit gehemmt zu werden, ward jener merkwürdige vorörtliche Bericht nicht durch Kreisschreiben den Ständen mitgetheilt, sondern dessen persönliche Uebermittlung durch die

* Gesandtschaftsbericht von St. Gallen an den Großen Rath.

Standesgesandtschaften vorgezogen. Die Minderheit aber — nicht die des Protokolls, wo keine zu finden, sondern jene der Gesinnung nach — trug die bittere Ueberzeugung mit sich in die Heimat, daß die Tagsatzung mehr zur Erfüllung offiziellen Formenwesens als zu selbstthätiger Wahrung der höchsten vaterländischen Interessen bestimmt sei. Zweimal im Laufe weniger Jahrzehente verließen die Gesandtschaften der Stände in solcher Weise ihren Posten, das eine Mal im November 1813, und bald nachher zogen die Heere der alliirten Mächte durch die Schweiz nach Frankreich und fand sich die so feierlich dekretirte Neutralität vernichtet, ohne daß die Zuversicht in ihre Wiedergewinnung gerechtfertigt gewesen wäre; — das zweite Mal, als im Sommer 1830 Frankreich sich alte Freiheit und einen neuen Herrn errang. Die Tagsatzung hatte sich pflichtig gehalten, noch am 2. August über den Strafkodex für die Schweizer Regimenter in Frankreich weitläufige Verhandlungen zu pflegen; vier Tage später übergab sie, neben den höhern vaterländischen Geschicken, auch jene der höchst gefährdeten Regimenter mit unbedingter Vollmacht in die Hände des Geheimen Rathes von Bern. Die Geschichte begnügt sich, solche Widersprüche aufzuzeichnen. Jene außerordentliche Tagsatzung, deren nahe Einberufung die Flucht der Gesandtschaften in ihre heimatlichen Kantone einigermaßen hätte entschuldigen sollen, kam nicht zu Stande, obwohl sich in deren schriftlicher Hinterlassenschaft schon die Hauptpunkte ihres Berathungsstoffes verzeichnet fanden: so die Festsetzung der völkerrechtlichen Stellung zu Frankreich, die nöthige Obsorge für die Schweizer Regimenter daselbst, Anstalten zum Behufe der Erhaltung schweizerischer Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber den Großmächten im Allgemeinen, die Pflege innerer Ruhe und Ordnung, die Frage nach endlicher Aufstellung des Repräsentantenrathes, obschon man ihn schon vor dem Scheiden aus Bern unthunlich erachtet hatte. Die Tagsatzung ward vom Vororte Bern erst alsdann und zu einem viel spätern Zeitpunkte einberufen, als die drängende öffentliche Stimme sie unvermeidlich gemacht hatte.

Die damals wichtigste diplomatische Persönlichkeit in Bern,

der französische Botschafter Marquis von Gabriac, verschwand in diesen Tagen vom bisherigen Posten, nachdem er ein schon fruher auf den 4. August angesetztes festliches Mahl, zu dem auch die Standesgesandten geladen waren, trauernd abbestellt hatte, und es blieb nur eine Kanzlei zur Besorgung der dringlichsten Geschäfte, bis der neue König selbst, Ludwig Philipp, die unterbrochene Verbindung wieder anknüpfen ließ. Unterdessen klopfte das herbe Schicksal der Schweizer Regimenter an die Thüre des Vaterlandes. Bei dem Ausbruch der Revolution hielten zwei Bataillone eines der beiden schweizerischen Garderegimenter Garnison in Paris und das dritte rückte vom Lande her noch schnell genug heran, um sich bei dem Kampfe ebenfalls betheiligen zu können; gesammte übrige kapitulirte Truppen hatten, zum Theil entferntere, Standquartiere in den Provinzen. In der Hauptstadt wiederholte sich zwar nicht der 10. August; gleichwohl bewährten die Schweizer Truppen abermals die alte Treue gegen ihren Dienstherrn. In den drei denkwürdigen Tagen vom 27. bis 29. Juli schlugen sie sich für die königliche Regierung mit Ausdauer und Muth, mitten unter Barrikaden, diesen Straßenverschanzungen, von Gefahren umringt, sogar aus den Häusern, wo Geschosse fehlten, Schritt für Schritt mit Steinwürfen verfolgt. Eine starke Zahl Todte und Verwundete, unter jenen und diesen auch ausgezeichnete Offiziere, gaben Zeugniß von der Hartnäckigkeit des Kampfes wie von der Tapferkeit der Streitenden. Das Regiment war aus drei in zwei Bataillone zusammengeschmolzen. Das zweite schweizerische Garderegiment hatte am 29. früh den Marsch aus Orleans nach Paris angetreten, ward jedoch schon unterwegs durch die Meldung von dem Ausgang des Volksaufstandes in der Hauptstadt ereilt. Die Abdankung gesammter Schweizer Truppen und ihre Rückkehr nach der Heimat war eine der ersten Folgen der Julirevolution; denn das französische Volk, wenigstens der laute Theil desselben, hatte stets ungünstige Stimmung gegen sie genährt, theils weil sie als Fremde und Dritte zwischen König und Nation eine wichtige Stellung einnahmen, theils um mancher ökonomischen Bevorzugung willen, die das nationale Ehrgefühl eben so sehr beleidigte als den

bloßen Neid. Verlassen und zurückgestoßen vom Lande ihrer kriegerischen Thätigkeit, blieb den Regimentern nur übrig, ihr Heil bei den vaterländischen Behörden selbst zu suchen. Der Vorort bezeichnete alsbald einen der höhern Gardeoffiziere als Kommissär der Eidgenossenschaft zur Wahrung und Regelung aller Interessen der verabschiedeten Truppen. Im schweizerischen Volke aber sah man von nun an den Kriegsdienst für ausländische Zwecke als für immer aufgehoben an, nachdem im kurzen Zeitraume von ein paar Jahren zwei europäische Staaten sich ihrer zehn Schweizer Regimenter entledigt hatten. Den Dienst als solchen billigten zwar Viele nicht, weil sie in ihm eine Quelle politischer und ökonomischer Abhängigkeit der Schweizer von Frankreich zu sehen glaubten; aber der Unwille und der Tadel über einseitigen Vertragsbruch durch Frankreich war doch allgemein. Wo der Satz nicht mehr gilt, daß die Verträge die Staaten binden, auch wenn ihre Regierungen wechseln, da hat das Völkerrecht und alle Bedeutung des feierlich gegebenen Wortes ein Ende. Dem nun einzig noch übrigen kapitulirten Kriegsdienste in Neapel wollte man überhaupt keine lange Dauer zulegen, und er hatte selbst in der Schweiz weit weniger Sympathieen als das ähnliche Verhältniß in Frankreich gehabt.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassungsänderungen in den Kantonen angebahnt, Herbst 1830.

Es ist eine müßige Frage, ob Verfassungsänderungen und Staatsumwälzungen in den Kantonen ohne die Pariser Revolution auch stattgefunden hätten. Die Erfahrung hat bewiesen, daß deren Bedürfniß sich schon vorher geregt und geltend gemacht hatte. An Fortsetzungen in den von den Reformbestrebungen noch nicht unmittelbar berührten Kantonen hätte es kaum gefehlt. Aber als unzweifelhaft kann angenommen werden, daß das Werk langsamer von statten gegangen, von weniger gewaltsamen Erschütterungen begleitet gewesen wäre. Immerhin führte der Lauf der Dinge zum gleichen Ziel. Es war schon aufgesteckt und lautete: Erweiterung

der Volksrechte, wenn nicht unbeschränkte Demokratie; dann Einigung der Kräfte nach Außen. Daß etwas zur Befriedigung oder doch Beschwichtigung solchen Sinnens und Trachtens geschehen sollte, das fühlte man in Bern schon vor dem Sturz der ältern Bourbonen und zu einer Zeit, da der Gedanke an ernsthafte Gefahr ihrer Stellung ferne lag; so schon unmittelbar in Folge des mächtigen Eindruckes, den das große Freischießen erzeugt, der regern Presse, des keckern Wortes in Rede und Schrift. Aber Niemand griff an; die Zweifel lähmten schwankende Absichten vollends; der Rath von Bern hinterließ keine schriftlichen Spuren, daß er über die innere Wichtigkeit der Zeit amtliche Erwägung gepflogen, und der einzige Fall, wo sie nicht ganz unbeachtet blieb, brachte nur Worte der Abwehr. Nachdem in jenem vorörtlichen Bericht vom 4. August an die Tagsatzung empfohlen worden, über das neue Verhältniß der Schweiz zu Frankreich nicht allzu rasche Entschlüsse zu fassen, um desto sicherer das gute Einverständniß mit dem ganzen Europa aufrecht zu erhalten, ward zu solchem Zwecke nicht weniger die Aufrechthaltung „eines ehrenvollen, ruhigen, ordnungsgemäßen Bestandes im Innern, so wie das Festhalten aller Stände an dem gemeinsamen Bund“ empfohlen, auch vorausgesetzt, daß unter Umständen „unruhige Tendenzen, wenn solche jemals vorherrschen sollten“, und „eine durch Mangel an Eintracht und eidgenössischem Zusammenwirken entstehende bedauerliche Schwäche des Bundes über die gesammte Eidgenossenschaft großes Unheil herbeiführen könnte“. Das mögen die Regierungen beherzigen und vaterländisch gesinnte Schweizer selbst von verschiedenen Denkungsarten. Die Deutung dieser Worte war ungemein leicht: wolle die Eidgenossenschaft bei fortgesetzter Krise sich ehrenhaft gegen Außen behaupten, so bleibe nur übrig, sich alles Rüttelns an den verfassungsmäßigen Zuständen zn enthalten; die Freunde von Neuerungen hätten auf Lieblingspläne zu verzichten, wollen sie nicht Spaltungen herbeiführen, durch diese das Vaterland den höchsten Gefahren aussetzen. Das war aber nur die Ansicht der Einen. Die Andern mochten mit gleichem Fug entgegnen: verhindert die Spaltung durch weise Berücksichti-

gung schon bekannter Wünsche, oder kommet solchen, die erst noch errathen werden müssen, zuvor, widrigenfalls ist von dem Vaterlande schweres Unheil kaum oder gar nicht abzuwenden. Zur Vereinigung beidseitiger Ansichten und Strebungen geschah nichts. Man hatte ja eben nicht rathschlagen, sondern den Rathschlag durch Auflösung der Tagsatzung verhindern wollen, um desto weniger gehemmt günstige Ereignisse nach eigener Tendenz benutzen, ungünstigen um so besser die Stirn bieten zu können. Aber die Kugel rollte unaufhaltsam. War der Glaube an die Ewigkeit der kantonalen Verfassungen schon mächtig erschüttert, so wurden jetzt, vornehmlich durch die östliche Schweiz, auch die zu gewinnenden neuen Grundlagen aufgesucht und öffentlich erörtert; der Zeitungen waren mehrere geworden, der thätigen Federn, die sie bedienten, von Woche zu Woche ebenfalls mehr; die neu entstandenen Zeitungsblätter zwangen die alten, theilweise auch in die Fußstapfen der Volksthümlichkeit einzutreten. Das Volk wollte scharfe Speise, und sie ward ihm häufig selbst mit einem Uebermaß von Würze. Die Appenzeller Zeitung war von allen Zeitblättern das kühnste, regellos und in buntem Gemisch gute Kritiken der abgenutzten Zustände, wahrhafte Enthüllung öffentlicher Gebrechen, triftige bundesrechtliche Erörterungen, neue Verfassungstheorieen, persönliche Angriffe, würdelose Verunglimpfungen und tadelnswerthe Schimpfereien enthaltend. Wer einer alten Beschwerde oder einem neuen Gedanken Luft machen wollte, der sandte seinen Brief nach Trogen. Gleiche Thätigkeit, doch höher sich haltend, entwickelte die Presse in Zürich. Schrecken fuhr in die Machthaber; überwunden machte er dem Unwillen Platz. Diesem lieh abermals der Vorort Worte; denn war überhaupt eine Macht in der Eidgenossenschaft dem anschwellenden Strom einen Damm entgegen zu stellen, so war es nur Bern, weil dortige Regierungsform der Demokratie erst den geringsten oder vollends gar keinen Spielraum gestattet hatte. Es erschien sein Kreisschreiben vom 22. September, ein Manifest des Widerstandes gegen die lauteren und stilleren Regungen der Volkspartei, kein Wort der Milde und wohlwollender Auffassung der vielen redlichen und wohl-

begründeten Bestrebungen, neben den mancherlei unreinen und leichtfertigen, enthaltend. Die Regierung von Bern schien einen höhern Zweck nicht zu kennen als den, „alle unruhigen Bewegungen von ihrem (der Schweiz) Gebiet entfernt zu halten". Das zu bewirken, brauche man es nur zu wollen. Noch jetzt hange die große Mehrzahl der Nation an den erprobten Grundsätzen fest, die ihrem Gemeinwesen das bestehende Gepräge gaben, und nicht leicht habe sie sich je durch unbewährte Theorieen hinreißen lassen. Dieser Stimmung gegenüber gebe es der Versuche viele, die Gemüther aufzuregen und die Köpfe zu verwirren. „Ein gewagtes Spiel", so heißt es wörtlich im Schreiben, „wird getrieben, wobei gewissen Ideen oder gewissen eigennützigen Absichten zuliebe die Ruhe unsers theuern Vaterlandes und das Glück mehrerer Geschlechter leicht in Gefahr kommen könnten. Weil in jenem großen Nachbarreiche eine Staatsumwälzung, durch klar am Tage liegende Ursachen herbeigeführt, erfochten worden ist, möchten Einige auch unter uns die politischen Leidenschaften entfesseln, den Geist aller Neuerungen hervorrufen. Es ist ihnen genug, daß es anderswo Erschütterungen gebe, um mit allen Kräften an Revolutionen für die Schweiz zu arbeiten. Sie suchen Mißtrauen, Zwietracht, Unzufriedenheit auszustreuen, fragen nicht nach dem Recht, eben so wenig nach dem Wunsch und Interesse des Landes; bekümmern sich auch nicht um den so ernsten Charakter dieser Zeit, noch um die Gefahren, welche Unordnung und Zwietracht über das Vaterland bringen könnten; sie scheinen vielmehr aus der Möglichkeit solcher Gefahren für das schweizerische Gemeinwesen den Muth zu immer erneuerten Angriffen gegen öffentliche Ruhe und bestehende Ordnung herzunehmen". Solcher Anschauung folgt die Meldung, daß sich diesem „heillosen Geschäft" die Redaktionen einer kleinen Anzahl inländischer Zeitungsblätter hingegeben, und daß es leicht sein werde, diejenigen ihrer Nummern zu finden, welche „zum Aufstand gegen schweizerische Obrigkeit und zum Umsturz schweizerischer Verfassungen angereizt haben". Bis dahin sei aber keine Kantonsregierung gegen solchen Unfug eingeschritten. Jede freie Diskussion über die öffentlichen Angelegenheiten, von

Wahrheitsliebe und rechtlicher Ueberzeugung ausgehend und anstandsgemäß geführt, möge gerechte Anerkennung finden. Leider sei aber von solcher Diskussion nichts wahrzunehmen. Wolle man nun aber auch über mancherlei Mißbrauch der Preßfreiheit hinweggehen, so müsse doch wenigstens ein sehr wichtiger Punkt ins Auge gefaßt werden. Dadurch, daß jene öffentlichen Blätter die gesetzliche Ordnung untergraben, setzen sie sich in Widerspruch mit dem Bundesvertrag, dessen erster Artikel die gegenseitige Gewährleistung aller von der Tagsatzung anerkannten Verfassungen und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ausspricht. Mit der Uebernahme jener Gewährleistung haben die Regierungen auch die Pflicht übernommen, ihr, gleichsam als allgemeinem Gesetz, Wirksamkeit zu geben. Im Bundesvertrage selbst also liege die dringende Aufforderung zum Einschreiten gegen gerügten Preßmißbrauch. Zum Schlusse sprach der Vorort die Zuversicht aus, daß alle Kantone von nun an das Geeignete verfügen werden, „um alle Angriffe auf andere Kantone zu verhindern“, so wie allem Einhalt zu thun, was der Ruhe der Schweiz und der Eintracht unter den Bundesgliedern gefährlich werden könnte.

Diese vorörtliche Aechtung der Preßfreiheit, wie diese in aufgeregten Zeiten immer hervortritt, mundete nicht. Man fand den hohen Erlaß allarmirend, herausfordernd, verglich ihn mit dem berüchtigten Bericht der letzten Minister Karls X., womit ihm die Juliordonnanzen zur Unterschrift vorgelegt worden, bestritt die Kompetenz des Vorortes zum Einschreiten, wie die Begründung seines Ansinnens. Einmal sei es ein Ausfluß der Selbstständigkeit jedes Kantons, seine Verfassung nach eigenem Befund zu ändern. Auf solche Aenderungen durch die Presse zu wirken, sei ein unbestreitbares Recht jedes Bürgers. Was aber die angesprochenen Kantone anbelange, so hätten sie sich allerdings die Handhabung der Verfassungen gegenseitig zugesichert, aber nicht gegen Vernunftgründe und politische Raisonnements irgend einer Form, sondern gegen thätliche Angriffe, die auf dieselben gemacht werden wollten. Um so gewisser möge man dem Beispiele der bereits

früher mit Umgestaltung ihrer Verfassungen vorangegangenen Kantone folgen. Was die Regierung des Vorortes in jenem Erlaß von Andern gewünscht, das that sie wenigstens selbst; sie erließ mehrere Zeitungsverbote, wobei es jedoch sein Bewenden hatte. Jeglicher Versuch, der freiesten Diskussion aller vaterländischen Angelegenheiten Einhalt zu thun, scheiterte an der Entschlossenheit aller derer, die sich zur Veröffentlichung ihrer Ansichten eben so berechtigt glaubten, als die Berner seinerzeit zur plötzlichen Aufhebung der Mediationsverfassung und zur Wiedereinführung älterer Ordnung. Von den Kantonsregierungen waren wohl die meisten mit dem Sinn des Aufrufes einverstanden; aber was sollten oder wollten sie ohne die Großen Räthe? und wie wären Ansinnen zur Hemmung des freien Wortes aufgenommen worden? Die Regierung von Bern hielt ihre Kollegen der übrigen Kantone noch für so allmächtig, als sie es im eigenen Gebiete zu sein glaubte. Die Verhältnisse waren aber doch sehr verschieden, und frühere Tagsatzungsverhandlungen hätten den Vorort schlechterdings belehren können und sollen, daß die aufstrebende öffentliche Meinung in keinem Punkte sich von eidgenössischer Seite weniger schulmeistern lassen wollte als im freien Gebrauch der Presse. Jene Stimmung war auch keineswegs allgemein; in einzelnen kantonalen Räthen wurde das Kreisschreiben mit Geißelhieben empfangen. Die amtliche Erwiederung Zürichs lautete unbedingt ablehnend; sie könne an repressive Verfügungen oder außerordentliche Vorsichtsmaßregeln gegen die Presse auch nur zu denken nicht versucht sein; denn ruhiges und kluges Benehmen und Beachtung billiger Wünsche ab Seite der Regierungen werden hinreichen, um der Aufregung der Gemüther eine wünschbare wohlthätige Richtung zu ertheilen. Gleiche Mittel werden auch die ersprießlichsten sein für Behandlung allgemeiner eidgenössischer Verhältnisse. Der Große Rath von Appenzell Außerrhoden, Freund der Bewegung, sei es aus Grundsatz oder weil dieser Kanton nicht selbst von ihr betroffen war, legte das Kreisschreiben unerwiedert zu den Akten. Die Antwort aber sprach ein großer Theil des schweizerischen Volkes lawinenartig, indem in mehreren Kantonen

der Reihe nach durch Einwirkung der Massen die Demokratisirung der Regierungsform verlangt wurde.

Vorzüglich auf die Volksstimmung zurück wirkte die Thätigkeit der Revisionsfreunde in den Kantonen Thurgau und Aargau; das Schicksal der Städtekantone entschied die Staatsumänderung in Zürich.

Treffliche Männer standen an der Spitze des Kantons Thurgau; ihre Verdienste um dessen Gründung, allmälige Ausbildung, dann Erhaltung im Jahr 1814, waren unbestreitbar. Aber es war im Laufe langer Jahre, begünstigt durch ein steifes Wahlsystem, das öffentliche Leben in Verknöcherung übergegangen; die Regierungsweise hatte sich in ehrbare Oligarchie umgewandelt. Vom Großen Rathe wählte das Volk unmittelbar nur 32, nicht einmal den dritten Theil der Mitglieder; 68 andere wurden durch drei Wahlkollegien, in deren jedem der Kleine Rath selbst einen wesentlich bestimmenden Einfluß üben konnte, gewählt. Die oberste Landesbehörde trat dadurch in Abhängigkeit von der vollziehenden Gewalt, verlor jegliche Kraft zu selbstständiger Kontrole. Selbst die Freunde der alten Ordnung gestanden die vorherrschende aristokratische Mißfarbe. Ueberdem lähmte das unbeschränkte Vorschlagsrecht des Kleinen Rathes jegliche Thätigkeit des Großen; die dem ersten zustehende Aufsicht über das Justizwesen sündigte gegen den Grundsatz und die Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten; die Vertheilung der, wenn auch nicht schwer drückenden, Abgaben war so beschaffen, daß sie das große Uebergewicht der Reichern in der obersten Landesbehörde handgreiflich werden ließ; fortgesetzte Zensur, selbst nachdem die drängenden Veranlassungen der europäischen Großmächte aufgehört, andere Kantone solche Bevormundung als unhaltbar aufgegeben hatten, verletzte die Wahrer geistiger Interessen, Eigenmächtigkeit in Expropriationen bei dem Straßenbau die Bauern. Das war mehr als genug, die Gemüther für jegliche Anregung empfänglich zu machen. Als dann überhin ein junger feuriger Mann, Pfarrer Bornhauser in Matzingen, die Fahne der Emanzipation ergriff und dem Volke vortrug, war an einen fernern Fortbestand des Verfassungsgebäudes von 1814 mit seinen innern

Gebrechen und mittel= oder unmittelbaren Folgen nicht mehr zu denken. Blieb auch eine erste Anregung in der gemeinnützigen Gesellschaft ohne nächste Wirkung, so gab sich hingegen im Wahlorganismus des Kantons selbst eine Veranlassung zu ernsterem Auftreten. Die Regierung ward überrascht durch eine auf die Herbstzeit fallende theilweise Erneuerung. Ihre Freunde rühmen ihr zwar einläßliches eigenes Eintreten in nöthige Verfassungsreformen zu jener Zeit nach, so wie die im Wahldekret vom 2. Oktober gemachte öffentliche Verheißung, alsbald Hand anzulegen. Sie übersah jedoch, daß in Zeiten politischer Gährung Versprechen der Regierungen nie, nur rasch durchgeführte Handlungen die Strömung einzudämmen vermögen. In der Erneuerung des Großen Rathes auf dem alten Fuß sahen die Gegner der Verfassung ihre Revision auf die lange Bank geschoben, für den gegenwärtigen Zustand die Gewähr einer verwerflichen Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Warum also wählen? Das wirksamste Mittel zur Demokratisirung der Verfassung ward in der Verweigerung gefunden. Der Ausführung solcher Absicht trat aus dem Volke selbst kein Widerstand entgegen, wonach sie, wenn nicht der Form doch dem Wesen nach, als allgemeine Stimmung geltend gemacht werden konnte. Die Regierung wollte sie (13. Oktober) in landesväterlicher Sprache und belehrend wegproklamiren, fand aber meist nnr taube Ohren, weil vor dem Richterstuhle des Volkes die praktische Auffassung in der Regel das Eingehen in die Lehren formaler Gesetzlichkeit verdrängt. Während Bornhauser in einer Flugschrift, die reißenden Abgang erhielt, die Mitbürger mit den Gebrechen der bestehenden Ordnung bekannt gemacht hatte, gab, nach kurzer Einleitung, eine Volksversammlung von 2000 bis 2500 Mann (gehalten in Weinfelden am 18. Oktober) dem nöthig erachteten Widerstand die wirksamste Form: sie verlangte faktische Anerkennung der Volkssouveränetät, Reform der Verfassung durch einen unmittelbar vom Volke gewählten Verfassungsrath, Vorlegung des Verfassungsentwurfes in den Kreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung. Durch eine Abordnung ward diese Schlußnahme, als Bittschrift gestellt,

dem Landammann überbracht. Bornhauser war ihr Verfasser, Dr. Med. Merk, von Pfyn, der Leiter der Versammlung. Wirkliche Unterschriften trug die Bittschrift nur 516. Wie gewohnt mäkelten die Tadler an der Zahl der Anwesenden und der Unterzeichner, und bekrittelten die Begehren selbst. Sie hielten aber weder Gegenversammlungen, noch reichten sie Verlangen ein, die jene andern geschwächt und der Regierung als Stützpunkt gedient hätten. Diese sah sich durch die Weinfelder Thatsache vernichtet; Landammann Anderwert, eben jetzt ihr Präsident, gestand, daß von nun an nur die Dazwischenkunft der Mächte die Regierungen zu halten vermöchte; Morell, sein Kollege, sah sich um letzte Hülfe bei Freunden in Zürich um, vernahm von dort derb verurtheilende Worte über das Vorhaben einer konstituirenden Versammlung, nebst dem Rath, die Verfassungsrevision nicht anders denn auf streng legalem Pfade durchzuführen, d. h. mittelst einer aus dem Großen Rathe selbst gewählten Verfassungskommission. Der Weise in Zürich hoffte auf günstige Rückwirkung der damals in jener Stadt noch herrschenden Ansicht, sah nicht vor, daß umgekehrt das Vorgehen von Thurgau den Kanton Zürich bestimmen werde. Erschüttert machte der Kleine Rath aus Frauenfeld am 25. Oktober die Einstellung der früher gebotenen Wahlen kund, beschloß außerordentliche Einberufung des Großen Rathes auf den 8. November und schlug diesem eine halbe Maßregel, d. h. halbe Gesetzlichkeit vor, als ob die daraus entstehende nur halbe Illegalität irgend einen Vorzug hätte vor einer ganzen. Der Vorschlag bezielte die Auflösung des gesammten Großen Rathes, Wahl eines neuen auf wesentlich demokratischer Grundlage und zu diesem Behuf Aufhebung der einschlägigen Verfassungsartikel. Es sollten nämlich alle Kreise zusammen 64 Mitglieder unmittelbar wählen, ein aus ihren ebenfalls unmittelbaren Wahlen hervorgegangenes Wahlkollegium die übrigen 36 Stellen im Großen Rath besetzen. Der Tag verhieß entscheidend zu werden. Bornhauser und seine Freunde fanden sich mit einer Anzahl ihrer Anhänger ein, um sich der Ergebnisse zu versichern. Geheimniß umhüllte indeß die Vorschläge; um so weniger unterblieb Mißtrauen, dießmal ganz

verdientes. Denn in den Anträgen war höchst überflüssig den Großräthen eine Amtsdauer von sechs Jahren beigelegt. Das ward als Hinterthür angesehen; am Abend setzte es Tumult in den Wirthshäusern ab; die Führer begaben sich zu den Standeshäuptern und erklärten ihnen: die Ruhe des Kantons stehe auf dem Spiel, wenn der Große Rath und seine Ergänzungsweise, im Gegensatze zu der erwähnten Amtsdauer, nicht provisorisch erklärt werden. Das wirkte; am folgenden Tag (9. November) erschien das Dekret, ohne Klausel und mit dem verständlichen Wink, daß die nächste Aufgabe des Großen Rathes die Verfassungsrevision, die dießmalige Wahlform der künftigen Verfassung ganz unnachtheilig sein solle. Die Bestimmung der Amtsdauer der Großräthe ward ebenfalls ihr selbst vorbehalten. Geistliche wurden von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen, was Viele so auslegten, als ob man weitern Rathes von Seite Bornhausers überhoben zu sein wünsche. — Gegen Erwarten war indeß das Volk noch nicht beruhigt; es mißfielen ihm die abermals theilweise mittelbaren Wahlen, dann, daß der Große Rath nicht förmlich provisorisch erklärt sei.

Eine neue (Privat-) Versammlung von Kreisausschüssen ward in Aussicht gestellt; das Gerücht ließ selbe zum voraus zu starker Landsgemeinde anwachsen, worauf die Standeshäupter, zur Abwendung möglicher Gefahren, den Pfarrer Bornhauser zu sich beschieden. Sie gewannen nichts dabei, als daß sie dem von Tag zu Tag mächtiger gewordenen Volksführer die feierlichste Versicherung geben mußten: es sei Alles aufrichtig gemeint, der künftige Große Rath, wenn nicht dem Wort, doch dem Wesen nach, durchaus nur als provisorisch zu betrachten, bis die neue Verfassung von den Kreisen angenommen sein werde. In Weinfelden trafen (18. November) nicht bloß die Kreisausschüsse, sondern bei 3000 Bürger ein; die Landsgemeinde war in Wirklichkeit vorhanden. Die Wortführer der Versammlung kamen in Mehrheit überein: beim Dekret es bewenden, die Wahlen vor sich gehen zu lassen; so laute die Ansicht ihrer Mitbürger. Indem auch die Versammlung sich hiezu entschloß, geschah es jedoch unter Ge-

nehmigung von sieben guten Räthen, die Bornhauser ihr zu Handen der Kreise empfahl, und die in Wahrheit jenem Großrathsdekret einen Volksbeschluß (ein Plebiszit) entgegensetzten. Den zu wählenden Kantonsräthen solle nämlich der Auftrag gegeben werden: das Werk der neuen Konstituirung bestens zu beschleunigen; unbeschränkte Oeffentlichkeit für jetzt und die Zukunft, nicht bloß für die Wahlen, sondern auch für den Staatshaushalt einzuführen; mit Abschaffung jeder Art Wahlkollegien in der neuen Verfassung den Großen Rath durchaus nur aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgehen zu lassen; die Volkswünsche über alles, was noch weiter angelegen sein möchte, einzuholen; die Verfassung der Genehmigung durch das Volk zu unterstellen; sich selbst, d. h. den nächsten Großen Rath, durchaus nur als provisorisch zu betrachten. Diese Aufträge sollen förmlich in das Kreisprotokoll aufgenommen, ein Auszug davon jedem Deputirten als Instruktion zugestellt werden. Augenzeugen berichteten von hellem Enthusiasmus, mit dem die Beschlüsse gefaßt worden; grämliche Gegner wollten nur eine schwache Mehrheit wahrgenommen haben. Die Volkssouveränetät hatte ihren Höhepunkt erreicht; Spötter aber nannten den künftigen Großen Rath, der mit gebundenen Händen komme, eine Tagsatzung. Wie dem auch sei, die Demokratie hatte alle Bedenken und jeglichen Widerstand siegreich zurückgeschlagen; denn dreiundzwanzig von den zweiunddreißig Kreisen machten den Weinfelder Beschluß zu dem ihrigen. Eine Woche später erfolgten die direkten Kreiswahlen, Mitte Dezembers die übrigen Wahlen aus dem Wahlkollegium. Auch dieses gab die sieben Punkte seinen Auserkornen als Instruktion. Den Zusammentritt des Großen Rathes hatte sein eigenes Dekret auf den Anfang des Jahres festgesetzt. In den Kreisen waren Wünsche laut geworden, daß Bornhauser zu den Verfassungsarbeiten als Ehrenmitglied zugezogen werde.

Die ganze Bewegung im Thurgau hatte durch eine gewisse Munterkeit und poetische Wärme sich ausgezeichnet, die Persönlichkeit des ersten Führers gewissermaßen im Spiegel wiedergegeben. Daher der völlig unschädliche Verlauf. Eine ernstere Gestaltung nahmen die Ereignisse im Kanton Aargau an, obwohl

hier ihr Ausgangspunkt ein völlig gesetzlicher gewesen. Vertheidiger der alten Ordnung rühmen Wohlstand und Glück, das der Kanton Aargau bei ansehnlichem Staatsvermögen genossen, und berufen sich überhin auf einen im Juni 1830 erstatteten Kommissionalbericht zu einem Wahlgesetz, worin, zwar ohne die Verfassung als unbedingt vortrefflich zu preisen, eine Abänderung derselben einstweilen noch nicht als dringendes Bedürfniß anerkannt werden wollte. Das erste wird nicht bestritten, paßt aber auf alle politischen Zustände, selbst auf die absolute Monarchie, deren Wohlstand und Glück ebenfalls schon gepriesen worden. In Freistaaten frägt man auch nach der persönlichen Würde und der individuellen Geltung des Bürgers. Jene gepriesene Ruhe aber vom Juni 1830 beruhte auf gutmüthiger Täuschung. Wie man 1803 die Verfassungen der ehemaligen Städtekantone jenen der neuen Kantone assimilirte, weil diese mehr als erstere die Träger der damaligen Ideen waren, so herrschten im Jahr 1814 die Ansprüche der ehemals Regierenden vor, und die Verfassungen der neu gebildeten Kantone mußten sich denen der Aristokratieen anschließen. So fanden sich die Parteien ab; unrichtig wäre, das Ergebniß dem ausschließlichen Einflusse der fremden Gesandtschaften zuzuschreiben; sie hatten höchstens Pathenschaft übernommen. Im Kanton Aargau war nun des Guten zu viel geschehen; ein starker Zensus von 1000 Fr. in Liegenschaften oder Hypotheken bedingte das Stimmrecht; die Repräsentation der Kreise war auf das Minimum eines Mitgliedes in den Großen Rath beschränkt, einem Wahlkollegium die weitere Besetzung desselben eingeräumt, wobei dem Kleinen Rathe, vermöge seiner Stellung im Staate, der Haupteinfluß nicht entgehen konnte; ein starker Vermögensbesitz in Liegenschaften ward für die Großzahl der Mitglieder gefordert, der materiell weniger Begabte dadurch von höherer öffentlicher Wirksamkeit ausgeschlossen. Die unbedingte Initiative des Kleinen Rathes drückte auch hier die gesetzgebende Behörde zur Bedeutungslosigkeit hinab. Zwölfjährige Amtsdauer aller höhern Behörden, mit Drittelserneuerung, begründete eine verderbliche Personenstabilität, die der Lebenslänglichkeit gleichkam, hinderte alle Auf-

frischung der Kräfte. Daß die Oberamtmänner, die Statthalter der Regierung in den Bezirken, zugleich Präsidenten der Bezirksgerichte waren, machte die vollziehende Behörde allmächtig und sündigte gegen die Trennung der Gewalten. Preßfreiheit und Petitionsrecht, möglicher Weise Korrektive gegen die in der Verfassung selbst begründeten Uebelstände, bestanden gesetzlich nicht; erstere ward daher, bei gleichwohl eintretendem Gebrauch, als Wühlerei bezeichnet; das Petitioniren aber mußte alsogleich als aufständisch erscheinen. Die Verfassung war daher so beschaffen, daß sie allerdings auf den andächtigen Beifall aller Gewalthaber, Ehrenberechtigten und Beamteten rechnen konnte; für eine Masse von anderweitig vorhandenen Kräften versperrte sie alle Entwickelung. Solche Verfassungen sind nur dann gut, wenn ein Volk alle Regsamkeit für Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten verloren, einer völligen politischen Stumpfheit verfallen ist und ausschließlich der egoistischen Sorge für individuelle Behaglichkeit und materielle Genüsse sich hingegeben hat. Also nicht der Sturz, sondern die längere Erhaltung der Aargauer Verfassung möchte Gegenstand des Befremdens sein. Zu der Verletzung des öffentlichen Ehrgefühls, die in der Verfassung selbst stack, gesellten sich einzelne Verletzungen materieller Interessen, so das gesetzliche Verbot des freien Auswirthens von Eigengewächs im Interesse der Tavernen- und Pintenbesitzer; dann hatte das Volk bei der im Februar 1828 künstlich heraufbeschworenen Aufregung gegen die Sanktion des Bisthumskonkordates einen Vorgang tumultuarischen Einschreitens gewonnen. Es bedurfte daher auch hier nur eines ernsten Anstoßes und das Gebäude mußte fallen. An einer Zusammenkunft vom 12. September 1830, deren erste Anregung vor die Julitage zurückgeht, verstanden sich in Lenzburg 36 angesehene und achtbare Bürger, unter der feierlichsten Gelobung, die Schranken der Gesetzlichkeit zu achten, zu der überaus bescheidenen Bitte, verfaßt von Tanner, an die Regierung: es wolle Veranstaltung zu gesetzmäßiger Abänderung der Verfassung getroffen, d. h. vor Allem aus irgend ein Revisionsmodus festgestellt werden; denn unglücklicher Weise hatten beinahe alle Ver-

fassungen vom Jahr 1814 den Fall eines daherigen Bedürfnisses nicht vorgesehen. Am 27. September erhielt der Kleine Rath die merkwürdige Schrift; den Ruf der Zeit verstand er aber so wenig, daß er die Bittschrift ganz gemächlich erst in gewöhnlicher Dezembersession dem Großen Rathe vorlegen wollte, der sich dann ohne Zweifel noch längere Bedenkzeit genommen hätte. Dabei zürnten die Machthaber über vorschnellen Druck und Verbreitung der Bittschrift im Volke. Das selbst verschuldete Mißtrauen gegen die Regierung ging üppig auf, und eine Zufälligkeit bot Anlaß, ihm weitere Wirksamkeit zu geben. Hier wie im Kanton Thurgau sollte allernächst eine Drittelserneuerung des Großen Rathes vor sich gehen; sie ward auf den 17. November angeordnet. Weil voraussichtlich von den bestehenden Behörden nichts zu erhalten war, lag die Verlockung auf außergesetzliche Bahnen um so näher. Die Gemeindammänner des Bezirkes Baden beschlossen in einer Zusammenkunft vom 31. Oktober zu Wohlenschwyl die Ablehnung der Wahlen und Veranstaltung einer Volksversammlung ebendaselbst zu Vornahme anderweitiger Schritte. Um dieselbe Zeit (2. November) erschien zu Lenzburg eine ganz kurze Schrift, die in gedrängten Zügen die Mängel der Verfassung aushob und eine Reihe von Wünschen zu deren Hebung veröffentlichte. Als wesentliche derselben erschienen: erweitertes Stimmrecht, Vermehrung der direkten Wahlen, kein besonderes Wahlkollegium, Ausschluß der Beamten vom Großen Rath, sofern sie nicht unmittelbar vom Volke gewählt werden, Ausdehnung der Initiative auf den Großen Rath selbst, kürzere Amtsdauer, Sicherstellung richterlicher Unabhängigkeit, Preßfreiheit und Petitionsrecht. Angefügt war eine Anzahl von „Wünschen“ um Erleichterungen durch die Gesetzgebung, die die Meinung, als ob auf dem Volke keinerlei ungerechtfertigter Druck laste, siegreich widerlegten. Von nun an war die Strömung eine unaufhaltsame geworden. Sonntag den 7. November folgte zu Wohlenschwyl eine Landsgemeinde von 3000 bis 4000 Köpfen, geführt durch Ammann Geißmann von Wohlen. Sie machte die Lenzburger Begehren zu den ihrigen und ließ dem Kleinen Rathe zu Handen des Großen solche schriftlich überreichen. Von den Kreisen

unterließen 22 die vorgeschriebenen Wahlen, und auf neue Einladung mit Ansetzung einer spätern Frist gehorchte nur ein einziger. Als solchermaßen die öffentliche Ordnung bereits aus allen Fugen gewichen war, berief die Regierung auf den 26. November den Großen Rath ein, und verlegte, zu Handhabung der Ruhe gegen besorgten Volksandrang, einige Truppen an den Hauptort. Angebotene vorörtliche Hülfe wurde abgelehnt. Trotz der eigenen Erklärung des Kleinen Rathes, daß alles Vertrauen in die Behörden gewichen, oder, wo solches noch vorhanden, durch Drohungen eingeschüchtert sei, sahen die beiden obersten Behörden die Nothwendigkeit, das Schicksal des Landes ganz und gar in die Hände von neuen Volksrepräsentanten niederzulegen, noch nicht ein: der Große Rath dekretirte am 2. Dezember zwar einen Verfassungsrath, verordnete aber, daß dessen Vorschläge dem Großen Rath zu seiner Berathung und Abänderung vorzulegen seien und erst das also entstandene Verfassungsgesetz zur Annahme oder Verwerfung an das Volk gebracht werden soll. Gleichzeitig wurde, unter Erklärung der Amnestie für Vergangenes, Handhabung der bestehenden Ordnung bis nach erfolgter Abänderung der Verfassung beschlossen, die Störer derselben haftbar erklärt. In der Meinung, es bleibe nichts zu wünschen übrig, ordnete der Kleine Rath die Wahlen des Verfassungsrathes auf den 20. Dezember an.

Aber der Hauptsturm sollte erst noch ausbrechen. Die Opposition hatte ganz gelehrt und systematisch angefangen, dann vermöge ihrer politischen Doktrinen auf das Volk selbst abgestellt; und alsbald fand es Führer, die es massenhaft in Bewegung setzten. So war jene große Landsgemeinde entstanden; bald folgten im östlichen Theile des Kantons (22. November) die Freiheitsbäume, und während man in Aarau sich für die gemeldeten Großrathsberathungen vorbereitete, waffnete die Mannschaft in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden. Oft schon hatte man von dem glücklichen Ineinanderleben der verschiedenen aargauischen Gebietstheile gesprochen und an solches geglaubt; es sollte sich aber auch diese Meinung als unbegründet herausstellen. Das Volk wurde zur Anwendung von Gewalt aufgestachelt. Die

Leichtigkeit, mit der es in den genannten Bezirken zu einer Schilderhebung Hand bot, beweist, daß es, gleichviel aus welchen Gründen, der in Aarau lange geübten Herrschaft müde war. Das Dekret vom 2. Dezember blieb ohne Eindruck und Erfolg.

Auf eine Versammlung der Häupter am 4. zu Wohlen erfolgten über Nacht die Aufgebote an den Landsturm; den folgenden Tag rückten die einzelnen Haufen heran und am 6. Morgens ward zwischen Wohlen und Vilmergen große Heerschau gehalten, Vormittags 11 Uhr desselben Tages nach Aarau aufgebrochen. Zum Oberkommandanten hatte sich der Schwanenwirth Fischer aus Merischwand tüchtig gefühlt; die übrigen Mitglieder des Kriegsrathes und Anführer waren Leonz Bruggisser und Peter Bruggisser, beide aus Wohlen, Ammann Geißmann von Wohlenschweil, Kriegssekretär der Arzt Weibel. Auf dem Marsch in Lenzburg angekommen, war der Zug bereits auf mehr denn 3000 Mann angeschwollen, von denen 1600 gehörig bewaffnet. Die durch die Regierung vom 5. an aufgebotenen Truppen hatten sich schwankend nur und wenig zahlreich eingestellt. Oberstlieutenant Fetzer aus Rheinfelden war der Anführer des am weitesten vorgeschobenen Korps der Regierungstruppen. Als sein Bataillon mit etwas Artillerie von Hunzenschweil herangezogen kam, brach der Landsturm von Lenzburg auf, und es kam zu einem kurzen Zusammenstoß, bei welchem die Regierungstruppen allernächst und in unordentlichem Rückzug das Feld räumten. Die rückwärts auf einem Hügel außerhalb Aarau aufgestellten Truppen wurden hierdurch ebenfalls entmuthiget. Man zog nun auch diese zurück und beschränkte sich auf Besetzung des Regierungsgebäudes. Von 5 Uhr Abends an rückte der Landsturm siegreich in der Hauptstadt ein, 3600 Mann, wovon 800 in den nächsten Dörfern, die Hauptmasse in Aarau selbst einquartiert wurde. Die Regierung blieb, und es ward ihr weiter keine Gewalt angethan. Am 7. schon wurden die unsoldatisch Bewaffneten des Landsturms nach Hause entlassen; der Haufe der übrigen schmolz unter die tausende herab. Unter den Führern waltete Unstätigkeit und Verwirrung; verzweifelte Anträge, auf die Feste Aarburg zu ziehen, dort bis zu allgemeiner Umwälzung

der Schweiz zu harren, verdampften ohne Folge. Am 8. Dezember Morgens reichte Leonz Bruggisser, der an der Stelle des weniger begabten Fischer den wirklichen Oberbefehl geführt hatte, in Aarau Platzkommandant war, die Begehren der Führer ein: unverzögerte Wahlen zum Verfassungsrath, Ausdehnung der Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit auf alle Ortsbürger, die nicht ehrlos; der vom Verfassungsrath ausgehende Verfassungsentwurf soll unmittelbar, und ohne Dazwischenkunft des Großen Rathes, zur Abstimmung an das Volk gelangen. Der Kleine Rath entsprach augenblicklich, so weit es von ihm abhing, und berief durch Eilboten auf den 10. die Großräthe ein. Noch am gleichen Abend (8. Dezember) zogen die Führer mit ihrer Mannschaft nach Lenzburg und Umgegend ab, wo sie am 10. noch etwelchen Zuzug aus dem Frickthal unter Fridolin Hohler erhielten. Gleichen Tages zog der Große Rath die wesentlich anstößige Bestimmung seines Dekrets zurück und überließ somit dem einzuberufenden Verfassungsrath, ohne weiter eigene Einmischung zu fordern, die Sorge für die Entwerfung der Verfassung allein. Dagegen wurde unverweilte Entlassung der Bewaffneten ausbedungen. Die Führer, amtlich von dem Ergebniß in Kenntniß gesetzt, verkündeten ihren Sieg durch mehr denn 200 Kanonenschüsse und entließen nun die Landsturmmannschaft. Schwanenwirth Fischer, zum Helden angewachsen, zog unter dem Jubel des Volkes nach Merischwand zurück. Augenblicklich rief der Kleine Rath, nun gehorsam und willfährig geworden, die Kreisversammlungen zur Wahl des Verfassungsrathes auf den 16. Dezember ein. Die Wahlen waren das Abbild der bewaffneten Erhebung.

Fünf bis sechs Tage hatten genügt, den schönen Kanton zum Schauplatz eines weit verbreiteten Volksaufstandes zu machen, alle Autorität, wovon indeß mehr ein erkünstelter Nimbus als die wahre Wesenheit vorhanden war, zu vernichten, die Massenherrschaft auf den Thron zu erheben. Die freisinnige Opposition, von der der erste Anstoß ausgegangen, war vernichtet wie die Halbaristokratie, welche Geist und Formen der bernischen Regierungskunst abgeborgt hatte. Gedankenlose Führer der allgemeinen

schweizerischen Bewegung jubelten ob des unerwartet schnellen und nach ihrer Anschauungsweise glänzenden Sieges, weil sie die Gefahr einer Politik nicht erkannten, die alle Mittel, auch die gewagtesten, für den einmal festgesetzten Zweck als anwendbar erachtet; die Regierungsmänner in der Schweizer Welt allum verkündeten den nahen Untergang des Vaterlandes. Wenig beachtet blieb die Thatsache, daß unter Leitung oder auf Anstiften von Morell aus Hitzkirch eine Schaar Zuzüger aus dem Kanton Luzern sich an die unmittelbar von Schwanenwirth Fischer befehligte Mannschaft anschloß und den Landsturm verstärkte. Die Freischärlerei, die vom einen Kanton aus die öffentliche Ordnung im andern nach ihrem Geschmack einrichten will, tritt hier zum ersten Mal in der neuern Geschichte der Schweiz auf. Der Freiämtler Zug ließ einen tiefen Stachel in den Herzen zumal der Alt-Aargauer zurück; wesentlich verschuldet aber haben ihn Jene, die eigensinnig ihre ungangbar gewordenen Ansichten für die neue Gestaltung des Landes durchsetzen und bei dieser das große Wort führen wollten, während das Bedürfniß ganz neuer Grundlagen für die Verwaltung des gemeinen Wesens sich so handgreiflich ausgesprochen hatte.

Im Kanton Zürich waltete Unzufriedenheit wie anderswo, doch begründeter als in den vorangeführten Kantonen; denn in Zürich waren die vorzugsweise Herrschenden Organ und Ausdruck der Stadtbürgerschaft, während sie in Thurgau und Aargau aus den höher stehenden Klassen des ganzen Landes gezogen waren. Der Uebelstand hatte seinen Sitz in der Verfassung von 1814 und in der höchst einseitigen Ausführung, die man ihr gab. Zwar lieferte von 212 Mitgliedern des Großen Rathes die Landschaft mit Winterthur 56, die Stadt nur 26 unmittelbar; die Besetzung der übrigen 130 Stellen aber war dem Großen Rathe selbst zugelegt und für diese eine Formel erfunden, die allmälig die Landgroßräthe bis auf eine Minderheit von 82 verdrängte, an Stadtbürgern 130 in den Großen Rath brachte; für die von den Zünften Gewählten galt zudem Lebenslänglichkeit, weil ein späteres Gesetz ihre Bestätigung als geschehen voraussetzte, wenn

das Gegentheil nicht von einer vollständigen Versammlung der Zunftgenossen beschlossen worden. In der Regierung waren die Stadtbürger noch mehr überwiegend, die Landbürger aber so vereinzelt, daß sie mehr nur als Reliquien vergangener Zeiten, denn als wirksame Wortführer für zahlreiche Interessen gelten konnten. Als nächste Folge trat auch Begünstigung der Stadtbürger bei Besetzung der untergeordneten Beamtungen ein. Im Staate fehlte also das Nothwendigste: das Gleichgewicht zwischen den Betheiligten. Diesem Grundübel gegenüber konnte eine im Allgemeinen weise, billige und nützliche Verwaltung der Landesangelegenheiten keineswegs als Ersatz dienen. Sie war entsprechend nach den Begriffen einer frühern Zeit, der die Regierenden meist ihre Bildung und Ansichten entnommen hatten, nicht aber Angesichts der wachsenden Anforderungen. Geschahen in einzelnen Zweigen Fortschritte, so wurden sie doch meist überschätzt, und spätere Erfahrungen zeigten, wie im Ganzen geringfügig sie gewesen im Vergleich zu den geistigen und materiellen Hülfsmitteln des Staates. In einzelnen Dingen blieb man wirklich zurück, so im Fache des Elementarunterrichtes, was die Landschaft namentlich an sich erfuhr und laut beklagte. Projekte zu dessen Hebung, die nur langsam reiften und in den Tagen der Entscheidung die Schwelle der Rathsbureaux noch nicht überschritten hatten, können als genügende Entschuldigung nicht angeführt werden. Im Einzelnen blieb der Geist der öffentlichen Verwaltung nicht bloß zurück, sondern trieb sich in Widersprüchen herum. Unaufhaltsam vermehrten und erweiterten sich die großen industriellen Unternehmungen und Etablissements, während anderseits starrer Zunftzwang und veraltetes Innungswesen dem Vordrängen der Begriffe für Handels- und Gewerbefreiheit jeden Schuh breit Boden bestritten und sich unabwendbare tödtliche Schläge für ein System holten, das fortan seine Existenz nur noch in kleinlichen, engherzigen Aeußerungen des Handwerks- und Brodneides beurkundete. Diesen Verumständungen gegenüber hatten Wissenschaft bei einer namhaften Zahl, allgemeine Bildung bei sehr Vielen, die Presse Angesichts Aller bereits einen weiten Vorsprung gewonnen, letztere alle Fesseln

gesprengt, nachdem Paul Usteri dem Großen Rathe in einem jener Vorträge, wie sie nur großen Charakteren eigen sind, verkündet hatte, daß die Steine reden würden, wenn man den berechtigten freien Bürgern solches verwehrte.

Regierte die Stadt das Land, so klagte dieses, und nicht ganz mit Unrecht, daß es in den untern Regionen jedenfalls weniger gut aussehe als in den obern. Das alte Landvogtwesen lebte nicht bloß in den Abenderzählungen des Volkes noch. Neben verhältnißmäßig milden Oberamtmännern, denen die Vollziehung, Verwaltung und Justiz in den Bezirken übergeben war, gab es auch Einzelne, die von Gewaltthätigkeiten nicht frei blieben und die Meinung rechtfertigten, es sei mit Herstellung der alten Landvogteischlösser hie und da vom Geist ihrer ehemaligen Bewohner in sie gefahren. Ebenso waltete Unzufriedenheit bei dem Landvolke über die von den Amtsgerichten ausgegangene Rechtspflege; es hielt sie nicht überall für rein und machte ihr Vorwürfe der schlimmsten Art, die als offenkundiges Geheimniß von Mund zu Mund liefen. Klagte die Landschaft in vielen der vorangeführten Beziehungen, so hatte ihr hinwieder die Stadt selbst durch die Rührigkeit eines der Häupter, dann auch ihrer jüngern Köpfe den Mund geöffnet. Usteri, dessen Namen die Geschichte nur mit Achtung nennt, war seit lange her das geistige Haupt aller freisinnigen Richtung in der deutschen Schweiz; hatten Andere Muth, so war dieser meist durch sein Vorgehen eingeflößt. Er selbst hatte das Ansehen der hergebrachten Regierungsmaximen Zürichs, die im Grunde das Wesen damaliger Ordnung ausmachten, durch seine ununterbrochenen Schläge erschüttert. Mehrere jüngere Männer folgten ihm und zeichneten in Rath und Presse, bei allen sich darbietenden öffentlichen Gelegenheiten, jene Maximen als veraltet und abgenutzt, machten nebenbei ihre Träger, nicht zwar verhaßt, doch lächerlich. So kam die Stunde des Bruches und der Staatsveränderung auch hier, nicht über Nacht gebracht oder als fremdes Erzeugniß, sondern als natürlicher Rückschlag früherer zürcherischen Ereignisse und innerer Zustände, ja aus dem Innersten des heimischen Volkslebens zu Stadt und Land.

Nach den nächsten und unscheinbaren Impulsen, die die Geschichte vergeblich aufsuchen würde, und mehreren Zusammenkünften von Landgroßräthen vom Zürichsee (denn dortige Angesehene waren es, die sich vorzugsweise zum Auftreten berechtiget glaubten), traten am 13. Oktober einunddreißig Kantonsräthe öffentlich in Uster zusammen, beschlossen eine Denkschrift an die Regierung, in der namentlich die Herstellung einer entsprechenden Volksrepräsentation mit Abänderung der Wahlform für die indirekten Stellen im Großen Rath gewünscht wurde, und empfahlen zu diesem Ende eine außerordentliche Großrathsversammlung. Die Regierung, weniger zögernd als jene von Aargau und den Ernst der Zeit besser erfassend, entsprach auf 1. November; der Große Rath selbst war eben so willfährig, setzte alsbald eine Kommission nieder, die ebenfalls mit Beförderung ihr Gutachten feststellte, das die 130 Stadtbürger im Großen Rath auf 92 verminderte, so zwar, daß die Repräsentation der Landschaft mit 106 jener der beiden Städte Zürich und Winterthur (letztere mit 14 Mitgliedern) gleichgekommen wäre. Das war etwas, aber schien nicht genug. Die außeramtlich ins Volk gekommenen Vorschläge beschwichtigten keineswegs; die Unzufriedenheit steigerte die Widerstandskräfte, obwohl schon auf den 25. der Große Rath wieder einberufen war, und daher wenigstens die nöthige Förderung nicht fehlte. Jetzt versammelten sich (19. November) die Angesehenen der Landschaft, mehr denn hundert an der Zahl, in Stäfa. Repräsentation nach der Kopfzahl, ohne Rücksicht auf städtische Elemente und bisherige Vorzüge, war zwar schon vielfältig durch die Kantone hindurch die Stimme der Reformlustigen; die Führer in Stäfa hielten es aber der Klugheit und Billigkeit gemäß, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, und beschlossen daher, das Begehren Namens der Landschaft auf zwei Drittheile der Gesammtrepräsentation zu beschränken; viel Anderes wurde mit auf das Programm genommen, dann ein dringendes Aufgebot an alle „Landesbürger“ zur Theilnahme an einer „allgemeinen Landesversammlung“ Montags den 22. November in Uster erlassen. Zehntausend strömten herbei, ernst, doch ohne Uebermuth.

Alles war in Bereitschaft, mit Ausnahme der Redner. Johannes Hegetschweiler von Stäfa, geachtet als Arzt und Botaniker, erschien, wie es hieß von Usteri gebeten, mit der Absicht, die Kommissionsvorschläge des Großen Rathes zu empfehlen. Es war ein schwieriger Augenblick; Spaltung hätte leicht der Vorbote von mancherlei Unheil werden können. Nicht zu Gunsten der Stadt zwar hätte, bei Hegetschweilers Plan, die Krise sich wenden mögen, sondern im Sinne der exaltirten Freunde des Kopfzahlsystems, die zuletzt Alles mit sich fortgerissen hätten, ein Ausgang, dem vielleicht beharrlicher Widerstand von Seite der Stadt, dann schwerer Zwiespalt im Kanton gefolgt wäre. Hegetschweiler ließ sich bereden, erschüttern, lenkte ein in den Plan der übrigen Freunde vom Land. Er übernahm selbst das erste und große Wort, unter Beding, daß der kräftige Guyer, von Bauma, nachheriger Statthalter, ihm folge. „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Mann erzitt're nicht“, so hob jener an, würdevoll und begeisternd, der Sprache der Aufwiegelung fremd, auf die Zwecke des Tages verweisend. Guyer führte diese vollständig auf, schilderte die Gebrechen der Verfassung mit Anerkennung des Guten, das die Regierung, besser als die Verfassung, geleistet, schloß daraus, wie nothwendig Garantieen für die Zukunft seien, „damit wir und unsere Enkel nicht aus Gnaden, sondern aus Recht gut regiert werden“; begründete ferner die wichtigsten Einzelbegehren, worüber die Versammlung zum Ausspruche berufen werden sollte. Steffan, in der Folge Gemeindammann von Wädenschweil, enthusiastisch eingenommen für die Aufgabe des Tages, feurig im Vortrag, folgte als dritter Redner; — die Annahme der vorbereiteten Begehren, ergänzt nach einzelnen aus dem versammelten Volk selbst hervorgegangenen und beachteten Wünschen, schloß die große Volksversammlung. Sie verlief und endigte würdevoll, unbeleidigend gegen die Stadt, frei von Ausschweifungen oder auch nur roher Anreizung zu solcher. Der Eindruck war unermeßlich durch die Schweiz, einer gewonnenen Schlacht gleich, doch ohne Verderben und Trümmer zurückzulassen. Die Tadler mochten dagegen nicht aufkommen. In der Stadt gab sich

gespannte Gesinnung kund, doch beschränkte sie sich auf Einleitungen zu Errichtung einer Bürgerwehr unter Generalmajor Ziegler, deren wirkliches Auftreten die besonnene Haltung der Landschaft nicht nothwendig werden ließ (23. November).

Das erst später förmlich abgefaßte Memorial der Usterversammlung trugen neun Abgeordnete nach Zürich; neben dem Begehren um Repräsentationsänderung in erwähntem Verhältniß und um direkte Wahl von fünf Sechstheilen der Landgroßräthe, enthielt dasselbe eine überaus reiche Lese von Verlangen aller Art, die den ganzen verfassungsmäßigen Zustand, Gesetzgebung und Verwaltung umfaßten, darunter „als eines der dringlichsten Bedürfnisse: durchgreifende Verbesserung im Schulwesen“, auch auf Enthebung von manchen Lasten und Beschwerden abstellten. Die „Landesversammlung“ war recht eigentlich zu Gericht gesessen über das ganze Staats- und Volksleben der Züricher zu Stadt und Land, und einige tausend Unterschriften hatten das Urtheil bekräftiget. Der Große Rath nahm es ebenfalls an (25. und 27. November), nachdem die frühere Kommission ihre Vorschläge als abgethan erklärt hatte, faßte allernächst den Beschluß, daß hinfür die Stadt einen Drittheil, die Landschaft aber mit Winterthur zwei Drittheile der Repräsentanten im Großen Rathe haben soll, am 6. Dezember ein neuer Großer Rath auf diese Grundlage zu wählen, diesem dann, der sich am 20. gleichen Monats zu versammeln habe, die weitere Revision der Verfassung anheim zu stellen sei. An dem Beschlossenen wußten die Klugen und Klügern nun allerlei auszusetzen; aber es erhielt Bestand.

Die Hauptfrage für den Kanton St. Gallen im Jahr 1814 war weniger die gewesen, welche Verfassung ihn regieren, als jene, ob er überhaupt noch Bestand haben solle. Dessen Fortdauer verdankte er eigener Beharrlichkeit, dem Fürworte einflußreicher Freunde am Wiener Kongresse, dem Willen des russischen Kaisers, den Kanton Waadt und mit ihm die übrigen neuen Kantone der Mediationsakte zu erhalten, der günstigen Politik des Standes Zürich und in letzter Linie den eidgenössischen Bajoneten. Die damalige Verfassung des Kantons war in einer Großrathssitzung,

der weniger als die Hälfte der Mitglieder (73 von 150) beigewohnt hatten, zum Grundgesetz erklärt worden. Die Zustimmung des Volkes einzuholen, unterließ man wie anderwärts; dessen Widerstand brach die bewaffnete Intervention der Eidgenossenschaft. Beweise späterer froher Anerkennung der Verfassung von Seite des Volkes und ächter ungeheuchelter Zufriedenheit mit dem Wirken der Behörden wären nicht aufzufinden. Der Charakter der Zeit war hier im Ganzen Stillstand, bis gegen das Ende der Zwanziger Jahre; aber der Verwaltung gebührte das Verdienst, den Staat bis im Frühjahr 1830 ganz schuldenfrei gemacht zu haben. Um dieselbe Zeit hatte sich der Große Rath durch eigene Beschlüsse eine einflußreichere Stellung verschafft, indem er sich zu maßgebenden Verfügungen über den Gang der Staatsverwaltung berechtigt erklärte, dadurch die hemmende Ausschließlichkeit der kleinräthlichen Initiative in gebührende Schranken verwies. Das Bedürfniß einer baldigen Verfassungsrevision hätte indeß solche und anderweitige Regsamkeit des Großen Rathes nicht hintanhalten mögen. Im Sommer 1830 waltete nur scheinbare Stille, weil der Donner von Paris augenblicklich betäubte; die Einsicht in die Nothwendigkeit eingreifender Veränderungen war bereits tief in die Köpfe gedrungen. Die Weinfelder Volksversammlung verlieh ihr Leben und nöthige Veröffentlichung. Zwei Tage später (24. Oktober) schrieb Baumgartner den wesentlichen Inhalt damaliger gangbarster Revisionspostulate und veröffentlichte die Schrift gegen Ende des Monats. Zusätze, Erläuterungen, Entgegnungen von Andern folgten sich Schlag auf Schlag in Zeitungsblättern und eigenen Flugschriften. Freiere Stellung des Volkes, mehrere Betheiligung desselben bei den Landesangelegenheiten, wesentlich direkte Wahlen für den Großen Rath, das Sanktionsrecht des Volkes für Verfassungsentwürfe waren auch hier im Allgemeinen die kundgegebenen Wünsche. Dem Kanton St. Gallen aber eigen waren vielfach unterstützte Anträge auf Aufhebung oder wesentliche Milderung der administrativen Trennung in konfessionellen Angelegenheiten; eine überragende Stellung, welche die katholischen konfessionellen Oberbehörden gegenüber dem Staat, der katholischen Geistlichkeit

und der Bevölkerung gleichen Bekenntnisses eingenommen hatten, war wesentliche Veranlassung solcher Anträge. Wenige Tage nach dem Erscheinen der ersten Revisionsschrift legte der Kleine Rath selbst Hand an, beschloß einleitende Schritte und außerordentliche Einberufung des Großen Rathes; dieser genehmigte (8. November) im Wesentlichen die Anträge der Regierung und betraute eine Neunzehnerkommission, wovon drei Mitglieder aus dem Kleinen Rath, je zwei von jedem Bezirk aus den Mitgliedern des Großen Rathes zu wählen waren, mit der Aufgabe der Verfassungsrevision. Sie sollte ein Gutachten bringen nicht nur über die an der Verfassung vorzunehmenden Veränderungen, sondern auch über die Formen später einzuholender Volkssanktion. Beschleunigung ward ihr mit empfohlen. Statt dem Sinne des letztern Winkes, vor Allem aber der wachsenden Bewegung im Volke Rechnung zu tragen und sofort zum Werke zu schreiten, beschloß die Kommission Vertagung auf den 10. Jenner 1831. Angegebene Motive waren: dem Volke zur Eingabe allfälliger Wünsche Zeit zu gewähren, dann die bald eintretende ordentliche Großrathsversammlung für laufende Geschäfte und die Weihnachtsfeste. So waren sieben Wochen Zeit zu voller Entwickelung anarchischer Gelüste gewährt. Sie wurden mit Gier benutzt. Alsbald bildeten sich vier Parteien im Lande: die stationäre, Gegnerin der Revision, obwohl sie solche selbst vorgeschlagen hatte; die Partei der Reform auf der Grundlage der bestehenden Ordnung, d. h. die liberale Partei nach damaligen Begriffen; die Partei eines Verfassungsrathes, die das Werk aus dem Innersten des Volkes selbst hervorgehen lassen wollte (radikal); die Partei der Ochlokraten oder Demokraten, die eine recht „wohlfeile“ Regierung nach Art der altdemokratischen Kantone, mit Beseitigung aller repräsentativen Formen und Grundsätze, anstrebte. Die zweite und dritte Partei befehdeten sich kurze Zeit, standen sich aber doch am nächsten; die vierte fürchteten anfänglich alle; die Widerstands- oder Regierungspartei hatte schon verloren Spiel und galt nichts mehr beim Volke. In den ersten Tagen des Dezembers schossen die „Volksversammlungen“ gleich Pilzen auf. Rheinthal, Toggenburg und Utznacher Landschaft

wurden gleichzeitig vom demokratischen Taumel ergriffen und hatten schon ihre Führer, diese ihre Verbindungen unter sich. Bei Wattwyl am 4. Dezember 2000 bis 3000 Mann, in Altstätten am 5. ungefähr 3000, in Rapperschwyl eine Bürgerversammlung von 130 am 8. gleichen Monats, in St. Gallenkappel am 10. Dezember mehr denn 3000 versammelte Bürger aus dem Bezirk Utznach, verlangten wie aus einem Mund die Beseitigung der Neunzehnerkommission, unmittelbare Wahl eines Verfassungsrathes durch die Kreise. Aehnliche Regungen folgten noch hier und dort; Jeder wollte ein Solon, Keiner weniger Volksfreund sein als der Andere. Hiermit waren die Regierung wie die freisinnigen Wortführer geschlagen, am nachdrücklichsten die Revisionskommission des Großen Rathes, die es nicht besser verdiente. Die Lektion, verbunden mit dem erschütternden Gang der Dinge in andern Kantonen, vornehmlich Aargau, wirkte so gründlich, daß dem (auch der bevorstehenden außerordentlichen Tagsatzung wegen) schleunigst einberufenen Großen Rathe von der Regierung die Aufhebung früherer Beschlüsse und Ernennung eines Verfassungsrathes vorgeschlagen, dieser selbst (14. und 17. Dezember) beschlossen, die Wahlen des Verfassungsrathes auf den 22. gleichen Monats angeordnet wurden. Der Kanton war provisorisch geworden, wie andere vor ihm oder gleichzeitig.

In Luzern, wo die 36 Mitglieder des Täglichen Rathes alle Gewalt, die der Vollziehung, der Verwaltung und des Richteramtes in sich vereinigten, brach dieser Zustand im Jahr 1829. Die damals revidirte Verfassung stellte ein eigenes Appellationsgericht auf, neben ihm eine Regierung aus verhältnißmäßig geringerer Anzahl von Mitgliedern, und nahm diesen das Recht der Selbstergänzung. Die Repräsentation verblieb halb der Stadt, halb dem Lande. Den Umständen nach war diese Verfassungsänderung ein Sieg gesunder Grundsätze und eine Annäherung an die Regierungsformen der andern Kantone. Gegen Ende Jahres waren die Berathungen zu Ende, die Abänderungen in legale Form gegossen. Am 22. Juli 1830 erfolgte von der Tagsatzung die eidgenössische Garantie. Gewöhnlicher Anschauung

zufolge hätte in diesen Thatsachen eine Gewähr gegen die Strömung der Zeit liegen sollen; aber gemeinhin lassen Zeiten, die neue Begriffe und neue Existenzen zum Durchbruch bringen wollen, keine Isolirungen zu. Das erfuhr Luzern. Kurz nur war die Freude der Junkerschaft, die bei den ersten Nachrichten von den Ordonnanzen Karls X. mögliche Wiedererweckung der eben zu Grabe getragenen Verfassung hoffte; nicht viel länger der Genuß und die Genugthuung derer, welche als Schöpfer der neuen sich ein bleibendes Denkmal gestiftet zu haben wähnten. Der erste Ruf zu durchgreifender Umgestaltung erschien in der Appenzeller Zeitung (25. September); freisinnige Vereine an verschiedenen Orten, in Sursee und Hitzkirch zumal, machten allmälig sich und das Volk damit vertraut, eine von Professor Troxler, damals in Basel, verfaßte Vorstellungsschrift an den Großen Rath gab dem Verlangen bestimmten Ausdruck und wies gebieterisch dessen Ziel an. Der Verfasser fand nur eine sichere Unterlage für das öffentliche Recht Luzerns, den Freibrief des Volkes von 1798; zu diesem solle der Kanton zurückkehren; er solle anerkennen die Souveränetät des Volkes, die repräsentative Demokratie verwirklichen, politische Freiheit und Gleichheit verkünden, die Bevorrechtung einzelner Familien und Personen aufheben. Was jetzt sei, ein Zustand, bei welchem 280 stimmfähige Bürger der Stadt eben so viele Stellvertreter wählen als 10,000 Bürger der Landschaft, stehe zu jenen Postulaten des natürlichen und urkundlichen Menschen- und Bürgerrechtes in schneidendem Widerspruch. Der Keckste und Derbste hat bald den Vorsprung. Die Schrift erhielt im Laufe weniger Wochen Novembers die Unterzeichnung von 3170 Bürgern. Auch blieb die Bewegung keineswegs inner den Schranken einer vereinzelten Parteianschauung; neben den Freisinnigen erhoben sich die Häupter der streng kirchlich gesinnten Bauersame im Bezirk Hochdorf, Joseph Leu und Bezirksarzt Scherer, zu Wiedereroberung der dem Volk entzogenen Rechte. Selbst einige Geistliche hielten mit, unter ihnen Dekan Häfliger, als Dichter und Freund der Tonkunst in weitern schweizerischen Kreisen bekannt. Am 21. November war große Volksversammlung in Sursee; von ihr aus erging folgenden

Tages eine Abordnung von achtzehn Ausschüssen an das Standeshaupt, die die Troxler'sche Schrift überreichte und durch den Sprecher Laurenz Baumann noch in persönlicher Anrede, „gestützt auf die Freiheitsurkunde vom 31. Jenner 1798, eine volksthümliche, freie Verfassung“ verlangte. Der Große Rath entsprach durch Dekret vom 26. November und verordnete neue Verfassungsrevision durch einen zahlreichen Ausschuß, wobei „mehr angemessenes Repräsentationsverhältniß“, verbesserte Wahlart der Stellvertreter, Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Stellen zu Grund zu legen seien; auch die Volkssanktion ward feierlich vorbehalten. Es sollte nicht genügen. Die Vorgänge im Aargau, mit innern Ursachen, trieben zu ähnlichem Ausgang. In einzelnen Luzerner Bezirken wie im Kanton Aargau trat die demokratische Partei kecker auf; sie mißtraute dem Liberalismus, wie er abermals in der Großrathskommission vorherrschend schien, wollte ein Regiment nach Bauernart und Bauernsinn, was ihre Gegner sofort als Tendenz zur Pöbelherrschaft bekämpften. Am 1. Dezember war dann neue Versammlung der leitenden Bürgerausschüsse, an der die verschiedensten Parteiführer der Landschaft theilnahmen. Scherer und Leu drangen auf bewaffneten Zug nach Luzern, die Regierung zur Niederlegung der Gewalt zu zwingen (was wenige Tage nachher gegen Aarau vollführt ward und das Zusammentreffen der Plane und Mittel beurkundet); sie und Andere, damals Radikale genannt, wurden überstimmt; die Versammlung beschränkte sich, den Zutritt von Volksausschüssen bei der Großrathskommission oder doch mindestens zeitige Veröffentlichung des Entwurfes zur allfälligen Kritik zu begehren, Alles mit gestrengem Vorbehalt der Souveränetätsrechte des Volkes. Dem wollte die Kommission allernächst entsprechen, den Entwurf, in welchem der Stadt nur noch ein Drittheil der Repräsentation gelassen, die Wahlart aber nach Formen festgesetzt werden wollte, die bereits in andern Kantonen als unvolksthümlich verworfen worden, einem Kollegium von achtzig Ausgeschossenen der Bezirke vorlegen. Allein alle rührigen Elemente widersetzten sich solchen Abfindungsprojekten. Die stark hervorgetretene Tendenz zu einem sogenannten Kapazitätenregiment,

das das alte Patriziat ersetzen sollte, ward von allen Seiten mit Mißtrauen empfangen: von radikalen Anbetern der Volkssouveränetät, von der Leu'schen Bauersame, von der Geistlichkeit; ja selbst die Junkerschaft trat auf gegen indirekte Wahlen und die Maschine zu solchen, die Wahlkollegien. Kommission und Großer Rath wichen vor der vereinten politischen und religiösen Mißstimmung, nachdem vollends der Freiämtler Zug die Volksmassen zu Meistern der Lage gemacht hatte. Durch Dekret vom 10. Dezember wurde die Aufstellung eines Verfassungsrathes von 101 Mitgliedern verordnet, als dessen erste Mitglieder jedoch zwanzig Großräthe, inbegriffen den Siebzehnerausschuß, erklärt wurden. Auf den 15. Dezember sollte die Wahl der übrigen einundachtzig vor sich gehen. Die Mehrheit des Volkes war beruhigt; eine vorsorglich gegen allfällige Harthörigkeit des Großen Rathes auf den 12. beschlossene Volksversammlung in Münster ward abgestellt. Doch erschienen die Hochdorfer; Scherer und Leu tadelten das gestattete Uebergreifen von zwanzig Großräthen in die Sphäre des Verfassungsrathes, auch die Bevorzugung der Stadt und der Munizipalorte in Besetzung der andern einundachtzig Repräsentanten. Die Versammlung beschränkte sich indeß auf eine Verwahrung gegen ähnliche künftige Verstümmelung der Volksrechte.

Wie in Luzern, so war auch in Solothurn Stadt und Land der Hauptgegensatz, hier noch greller zum Nachtheil der Landschaft. Es ward vorgerechnet, daß 300 Stadtbürger, die im Ganzen nur den zehnten Theil zu den Staatslasten beitrugen, achtundsechszig Mitglieder im Großen Rath hatten, während die achtundzwanzig Mal stärkere Bevölkerung der Landschaft mit neun Zehntheilen der Steuerlast nur dreiunddreißig Mitglieder zu liefern hatte. Einer Verfassung dieser Art, die zudem die Lebenslänglichkeit der Großrathsstellen stillschweigend anerkannte, war um so leichter beizukommen, als die Aristokratie von Solothurn an geistigen Mitteln nicht reich, an Verdiensten für das Landvolk im Allgemeinen arm war, in beiden Beziehungen sich mit den angefochtenen Regierungen von Zürich und Bern keineswegs messen konnte. Die Bedeutung der Stadt beschränkte sich auf die Bekleidung zahlloser

Aemter und Aemtchen (mehr als ein Drittheil ihrer Bürger gehörte zu den Glücklichen); Solothurn war nicht mehr die alte Ambassadorenstadt mit ihren diplomatischen Reizen und Genüssen. Regierung und Verfassung konnten sich überhin von der Sünde ihres gewaltsamen Ursprungs im Jenner 1814 nicht rein waschen, und für schwer Verletzte aus jener Zeit schien gewissermaßen günstige Gelegenheit zu der würdigsten Repressalie eingetreten zu sein. Dieselbe fand sich bald nach der Julirevolution. Vergeblich mahnte, zwei Tage nach dem bekannten vorörtlichen Kreisschreiben, die erschrockene Regierung ihre Oberamtmänner zur Wachsamkeit und zur Erforschung der Volksstimmung; sie verhüteten nichts und erfuhren wenig. Die Konferenzen der Unzufriedenen, so melden Tagesberichte, gingen ihren festen, sichern Gang. Am 15. November kam es in Olten unter neunundsiebzig Bürgern der Landschaft aus den Aemtern Balsthal, Olten und Gösgen zum Abschluß; eine Denkschrift an die Regierung zum Zweck der Verfassungsrevision war das nächste Ergebniß. Sie verlangte Repräsentation nach Maßgabe der Bevölkerung, freie Volkswahl in den Bezirken, Beschränkung der Amtsdauer und Entwerfung der Verfassung durch Ausschüsse von Urversammlungen und Genehmigung jener durch diese. Es folgten alsbald (25. und 26. November) die theilweis entsprechenden Dekrete für Revision und Ernennung einer gemischten Kommission zu solcher. Als sich dann aber die Führer der Reformpartei (unter den hervorragenden nennt man Joseph Munzinger und Großrath Reinert) nicht unbedingt damit befriedigen wollten oder konnten, das aufgeregte Volk schon von Landsturm sprach, ja bereits Anführer zu demselben sich gefunden hatten, auch ein von der Kommission ausgegangener Verfassungsentwurf geringen Beifall fand, — griff am 22. Dezember eine maßgebende Volksversammlung von beiläufig 2500 Mann in Balsthal ein, die die souveränen Rechte des Volkes ausdrücklich anerkannt, Beschränkungen zum Nachtheil der Landschaft beseitigt, freie Wählbarkeit in den Großen Rath ohne die Vermögensbedingung von 2000 Fr. und viel Anderes gewährt wissen wollte, was bis jetzt im Widerspruch zur politischen Freiheit gemangelt. Auf

den 27. verlangten die Ausschüsse die Antwort: Ja oder Nein; und mit dem Landsturm wollte es ernst werden. Der Große Rath wich solchen drohenden Anzeigen und ließ sich mit den Ausschüssen in die unausweichlich gewordene Kapitulation ein. Den Erfolg melden wir später.

Auch in Basel herrschte, nach der Verfassung von 1814, gleich andern ältern Städtekantonen, in viel höherm Maß als zur Zeit der Mediationsakte, Ungleichheit der politischen Rechte zwischen Stadt und Land, die Quelle vielseitiger Zurücksetzung in materiellen Dingen, insbesondere der Gewerbsbeschränkung und des Innungszwanges, auch das moralische Selbstgefühl verletzend. Auf dem Rathhause zu Liestal wurde fortwährend die auf Pergament geschriebene, in silberner Kapsel ruhende Befreiungsurkunde vom Jahr 1798 gleich einem Heiligthum aufbewahrt. Wer hätte vermocht, den Zauber jener feierlich im Tempel des Herrn von Regierung und Volk beschworenen Erklärung, die für alle Zeiten allen politischen Unterschied zwischen Bürgern und Bewohnern der Stadt und Landschaft aufhob, zu bannen? Die Ereignisse von 1813 und 1814, ohnehin keine ehrenvolle Erinnerung im Gemüthe des Schweizers weckend, waren dazu nicht geeignet; ein Rückblick auf dieselben erbitterte vielmehr. Was von wohlwollendem Sinn in Anwendung von Verfassung und Gesetzen dem Land etwa zu Gunsten kam, war ebenfalls nicht voller Ersatz; denn ohne unbescheiden zu sein, mochte die Landschaft auf solche Behandlung Anspruch haben. Als daher die günstige Zeit zur Wiederherstellung jener Gleichheitsverhältnisse zu nahen schien, regte sich's wie überall so auch im Kanton Basel. Die ersten öffentlichen Besprechungen gehören dem September an; eine Anregung im Großen Rathe (3. Oktober) blieb unberücksichtigt, rief dann um so eher Vorbereitungen im Geiste der Lenzburger Adresse hervor. Ihnen folgte eine Versammlung angesehener Bürger aus allen Bezirken der Landschaft am 18. desselben Monats im Bade zu Bubendorf, von denen sofort in geharnischter Form eine „ehrerbietige Bittschrift“ an den Großen Rath um Verfassungsrevision ausging. Großrath Gutzwiller in Therwyl war ihr Ver=

fasser. Das Begehren lautete auf unverkümmerte Herstellung der Rechtsgleichheit und schloß mit der Erwartung, es werde Basel „zum zweiten Mal der gesammten Eidgenossenschaft mit dem Beispiele der Anerkennung der heiligsten Volksrechte vorangehen". Mit Namensunterschrift standen 810 Bürger dafür ein. Eigentliche Verneinung erfolgte im Großen Rathe nicht, doch lief der Beschluß zum Eintreten nicht ohne eine Masse tadelnder Aeußerungen ab; so wurde auch der abgedroschene Satz vernommen, daß für heilsame Staatsverbesserungen Zeiten der Ruhe erfordert würden, während die menschliche Natur gegentheils so beschaffen ist, daß sie in Zeiten der Ruhe alle dahin zielenden Plane unregsam und unthätig ablehnt. Trotz jenes einleitenden Beschlusses wuchs die Unzufriedenheit sichtlich, mit ihr der Ungestüm und die Aufgeregtheit auf dem Lande. Gleiche Stimmung in der Stadtbürgerschaft, die nichts weniger als einen befriedigenden Ausgang der auf Anfangs Dezember angesetzten einläßlichen Berathungen über das Verfassungsgeschäft hoffen ließ. Mit den aufgerichteten Freiheitsbäumen schwoll der feste Entschluß des Landbürgers zum Uebermuth. Alles nahm eine drohende Gestalt an, noch ehe die Regierung ihre Anträge an den Großen Rath gebracht hatte. Die Zögerungen beider Räthe wirkten auch hier heillos; denn da man in der Stadt nahen Aufstand besorgte, so wurden dort, und für die Stadt ausschließlich, alle nöthig erachteten militärischen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, was wieder maßlose Erbitterung auf dem Lande hervorrief, dann zu jenem Unwillen, von dem bald nachher ein großer Theil der schweizerischen Bevölkerung gegen die Stadt ergriffen ward, verhängnißvoll den Grund legte.

In Folge einer zweiten Versammlung im Bubendorfer Bade erging (2. Dezember) eine Art Instruktion an die Repräsentanten der Landschaft, wonach nebst der schon geforderten Rechtsgleichheit eine vom Volke direkt gewählte Revisionskommission, schleunige Entwerfung der Verfassung binnen vierzehn Tagen, Vorlage derselben an das Volk, im Großen Rathe zu verlangen sei.

Am 9. Dezember, nach vergeblichen Protestationen der land-

schaftlichen Mitglieder gegen die außerordentlichen Waffenrüstungen der Stadt, und mit schwacher Rücksicht auf die Begehren der Landschaft, beschloß der Große Rath zwar gänzliche Verfassungsreform, Anerkennung der Volkssouveränetät und Aufhebung der Selbstergänzung des Großen Rathes und der Lebenslänglichkeit aller Stellen in beiden Räthen, schied dem Land aber nur neunundsiebzig, der Stadt fünfundsiebzig Repräsentanten zu, verwarf dann einen Vorschlag des Kleinen Rathes, welcher dermaßen an zeitwidrigen Förmlichkeiten litt, daß der definitive Abschluß des Großen Rathes voraussichtlich erst in der „ordentlichen Aprilsitzung“ 1831 hätte erfolgen können, und ernannte schließlich die unentbehrliche Revisionskommission aus seiner Mitte, unter deren Mitgliedern auch Gutzwiller genannt ist. Die der Landschaft zugeschiedene Repräsentantenzahl machten die Städter als Großmuth geltend, da die Stadt beinahe drei Viertheile der Abgaben trage, anderer ähnlicher Beweggründe und Vorzüge nicht zu gedenken. Die Regierung proklamirte bald nachher das Beschlossene und die Kommission gab amtliche Kunde vom unverweilten Beginn der Revisionsarbeiten. Vergebens; Ruhe und Vertrauen kehrten nicht wieder.

Mächtiger und ausschließlicher als in Freiburg herrschte die Aristokratie nirgends. Ein usurpatorischer Akt vom Jenner 1814 war ihre Grundlage; glückliche Gewaltanwendung gegen Widerstand hatte ihr Festigkeit gegeben, unterlassene Revision der Verfassung, die im Jahr 1824 möglich gewesen wäre (ausnahmsweise war in der Freiburger Verfassung die Revision vorgesehen), die Herrschaft verlängert. Ein einflußreiches Priesterthum, das die Gemüther ganz nach Willen lenkte, stand ihr zur Seite. Das damalige Freiburger Regiment war zudem mehr bourbonisch als schweizerisch, einheimisch am französischen Hof, eidgenössischen Verhältnissen nur insoweit zugethan, als es das Kasteninteresse erforderte. Bis auf wenige Jahre vor 1830 herab waren Freiburger, die hohe Hof- und Militärämter bei Karl X. bekleideten, zugleich Mitglieder des Großen Rathes von Freiburg, die in dessen Mitte nicht selten ihre aktive Stimme vernehmen ließen.

Das Volk war ohne alle Theilnahme an der Regierung, denn die wenigen Land- oder Landstädtebürger, denen man Jaherrenplätze im Großen Rath anwies, waren nicht von der Bürgerschaft, sondern von Wahlkollegien gewählt, in denen die Regierung selbst vorherrschte. Die Herrschaft lag sonach ganz in den Händen des Patriziates, der sogenannten „großen“ Bürgerschaft der Stadt Freiburg, im Gegensatz der „kleinen“ Bürgerschaft, die nicht mehr Regimentsfähigkeit hatte als die Bauern auf dem Lande. Von nützlichen Leistungen dieser Regierung aus dem Zeitraum von 1814 bis 1830 weiß die Geschichte wenig; Verbesserungen in der Verwaltung waren hier eine Ausnahme, während sie in andern Kantonen häufiger die Regel bildeten. In den wichtigsten Aufgaben (Strafanstalten, Krankenhäuser, Zivilgesetzgebung) brachte man es nicht weiter als zu Entwürfen. Kurz nach dem Sturze der ältern Bourbonen in Frankreich wurde Freiburg für einige Zeit der Sammelplatz von Flüchtlingen aus dem hohen französischen Adel und der karlistischen Geistlichkeit, auch der Mitttelpunkt beleidigender und angreifender Presse gegen das neue Bürgerkönigthum Ludwig Philipps, wie in spätern Jahren andere Schweizer Städte sich als Herde republikanischer, ja selbst anarchischer Preßthätigkeit gegen den Bestand der legitimen Monarchie in Deutschland und Italien hergaben; die Vergleichung fällt aber doch noch zu Ungunsten von Freiburg aus, weil dort die Obrigkeit durch Zensur mittelbare Billigung aussprach. Der Mißbrauch blieb indeß nur vorübergehend, weil das Patriziat von Freiburg seinem Fall eben so nahe stand als die übrigen Kantonsregierungen. Die ersten Regungen des Mißvergnügens fallen auch hier in den Frühherbst und veranlaßten manche wohlgemeinte Warnung an die Standeshäupter zu zuvorkommendem Einschreiten für die Verfassungsrevision. Ihre Fruchtlosigkeit gab den Schritten der Gegner Flügel. Murten, der Hauptort des Bezirkes, welcher zur Zeit der patrizischen Usurpation im Jahr 1814 und unmittelbar im Gefolge derselben am meisten zu leiden hatte, ward ihr Sammelplatz; der dortige Stadtrath, auf den Grund ausdrücklicher Aufforderung der Bürgerschaft, der erste

Sprecher für das in unrepublikanischer Unterjochung niedergehaltene Volk. Seine Beschwerdeschrift (vom 25. November) ging nicht bloß auf faktische Vernichtung des Freibriefes von 1798, sondern selbst auf die unerbittlich erfolgte Sanktion zurück, welche die Eidgenossenschaft der blutigen Unterdrückung des 1781er Aufstandes gegeben. Das war der Stachel im Herzen des Freiburger Volkes. Die vorgetragenen Begehren selbst waren wesentlich jenen gleich, die im Kanton Basel und anderswo gestellt worden. Andere Bittschriften in demselben Sinn aus den obern Landesgegenden (den Städten Boll und Greierz) folgten; nur die „kleine“ Bürgerschaft der Stadt wagte nicht zu sprechen. Im Kleinen Rathe standen sich bei Berathung der Murtener Eingabe (27. November) dreizehn gegen dreizehn Stimmen gegenüber: der Amtsschultheiß entschied für Beseitigung. Aber alsbald, da vielseitige Unzufriedenheit mit dem Beschlusse sich kundgab, das Greierzer Land sich drohend vernehmen ließ, ward eingelenkt und zum Behuf klügeren Entscheides auf den 2. Dezember der Große Rath einberufen. Seiner Sitzung ging ein Revisionsantrag des Kleinen Rathes voran; aber unmittelbar nachher ward ein kleines Truppenaufgebot beschlossen, was der persönlichen Einwirkung eines vorörtlichen Abgeordneten zugeschrieben wurde. Das beförderte nachherigen Auflauf. Am 2. früh Morgens strömten die Bürger massenhaft vom Lande her und füllten den Platz vor dem Rathhaus an. Dasselbe war nicht bloß von außen bewacht, sondern auch in seinem Innern waren insgeheim außerordentliche Militärvorkehren getroffen, der verfügbare Raum mit Mannschaft, grobem Geschütz und Kleingewehren angefüllt worden. Aus dem Rathssaale verlautete bald von einer der Revision ungünstigen Stimmung; nun dumpfe Gährung und stärkerer Andrang des Volkes, dann plötzlich ein Kommandoruf zum Feuern, schrankenloses Entsetzen und Toben in der Menge. Der Retter vor schwerem Unglück war Schultheiß von Dießbach; er stürzte sich behend die Rathhaustreppe hinab, verbot gebieterischen Tons den Gebrauch der Waffen, drängte mahnend auch den Volkshaufen zurück. Das war eine Mannesthat zur Zeit; denn in wildem Gebrüll hatten sich nament-

lich die Greierzer, weinerglüht, vernehmen lassen, und das Schrecklichste mußte besorgt werden. Jetzt aber trat augenblicklich Ruhe ein und vom Großen Rath erfolgte das Revisionsdekret. Da es indeß mehr als die allgemeinsten Zusicherungen nicht enthielt, so wuchsen Mißtrauen und Unruhe abermals in den Bezirken; bald übereilte Berichte, bald der gänzliche Abgang von solchen thaten das ihrige zu deren Steigerung. Abends am 3. zog der Landsturm, 1500 Mann stark, von Murten aus gegen Freiburg und machte erst in Courtepin Halt; in Murten selbst, wo man bernischen Ueberfall besorgte, waren alle Veranstaltungen zu mannhafter Vertheidigung durch Barrikaden und eingenommene Besatzung getroffen. Beschwichtigende Einleitungen von Seite des Kleinen Rathes folgten endlich, wobei jedoch die Revision immer noch in den Händen des Großen Rathes und seiner Kommission geblieben wäre, dann am 7. Dezember, im Widerspruch mit den Vorschlägen der Regierung, auf Antrag Chaillet's aus Murten ein Dekret zu Aufstellung eines — Verfassungsrathes mit Uebergabe auch der gesetzgebenden Gewalt an denselben. Das Unerwartetste ging nämlich auch hier durch, wie es schien zum Troste der gestürzten Majorität und zu hohem Befremden der liberalen (frühern) Minderheit, die sich bereits eine Verfassung nach eigenem Plan gedacht hatte. Auf die ursprünglichen Gegner der Revision fiel der Verdacht, daß sie ihre Rechnung besser zu finden hofften bei einem aus dem Volk selbst hervorgehenden Verfassungsrath als bei einer Revisionsbehörde, in der ihre Gegner, die liberalen Kapazitäten, nach Einschüchterung der Majorität durch den Volksaufstand, unschwer die Oberhand gehabt hätten. Jenes Dekret gewährte vollste Rechtsgleichheit, betheiligte sämmtliche Bürger des Kantons bei der Aufstellung des Verfassungsrathes, doch nur für indirekte Wahlen, erklärte die Verfassung aber als definitiv gültig, wie sie aus dessen Berathungen hervorgehen werde, ohne die Ausübung eines Sanktions- oder Verwerfungsrechtes durch das Volk. Der 20. Dezember wurde für die Konstituirung des Verfassungsrathes festgesetzt. Die Oligarchie hatte ihren Sturz selbst beschließen und unterzeichnen müssen.

Knirschend hatte das Volk von Waadt die Ereignisse vom Jahr 1813 und den damaligen Umschwung der Dinge über sich ergehen gesehen, dort wie anderswo die Aristokratie, nach dem Sturz der Mediationsakte, ihren Triumph für möglich erachtet. Sie hoffte ihn von der Verfassung vom 4. August 1814, einer bewundernswürdigen Maschine zur Verewigung der Gewalt in den gleichen Händen und nach einem unabänderlichen System. Das Wahlkollegium und die Ergänzung des Großen Rathes durch sich selbst schuf und erhielt hierzu die erforderliche Mehrheit. Allein die Erfinder des künstlichen Triebwerkes hatten übersehen, daß es wesentlich nur zum Vortheil dessen arbeiten werde, der es das erste Mal in Bewegung zu setzen hätte. Das war aber der Große Rath der Mediationsakte. Er begriff seine Aufgabe, kämpfte und blieb Sieger gegenüber den Anhängern der alten Ansichten. Er war es für immer, so wie es im Gegenfall die Freunde aristokratischen Wesens für lange geblieben wären. In dieser Stellung der Parteien hat jene berüchtigte „geschlossene Mehrheit“ ihren Ursprung gefunden, die zuerst der Stolz des Landes, später der Gegenstand vielseitigen Tadels und ungezügelten Hasses gewesen. Die Noth hatte aus unabhängigen Männern eine Partei geschaffen, die die Gefahr, aus der sie hervorgegangeu, allzu lang überlebte. Das wirkliche Haupt derselben war Potterat, einst (im Jahr 1802) schwer betheiliget bei der Verbrennung der Feudalurkunden und von dem außerordentlichen Gericht verurtheilt, ein Mann von bäurischem Wesen, einer starken Portion Hausmannsverstand nnd selbst von Talent, vorzugsweise mit jenem Scharfblick begabt, der im Waadtlande so häufig unter ländlichen Formen hervortritt. Staatsrath Jan war der nächste nach ihm im Einfluß. Die Führer in zweiter Linie waren alle wohlunterrichtete Männer vom Land, Notarien, öffentliche Beamtete aller Grade. Die in der weitern Schweiz rühmlich bekannt gewordenen Landammänner Muret, Pidou, Bourgeois, de Laharpe, Clavel mochten sich wohl auf jene Mehrheit stützen, aber geboten ihr nicht. Diese herrschte, zog das Talent und den Ruf jener Männer zu Nutzen und bezahlte sie reichlich mit Staats- und Ehrenämtern. Die kompakte

Mehrheit hatte eine höchst schwierige Aufgabe: sie sollte fortbauen auf den Grundsätzen, die dem Kanton seine Entstehung gegeben, und den Gefühlen entsprechen, denen die Pflege jener Grundsätze theuer war, aber zugleich auch sich Anerkennung und Einfluß erwerben bei der in schweizerischen Dingen wieder zur Herrschaft gekommenen Aristokratie. Viele fanden, daß sie in diesem Punkt zu weit gegangen; die Männer der kompakten Mehrheit gefielen sich in den gleichen Vorzügen wie die neuen Regenten von Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern. Erinnerte sie sich ihres Ursprungs, so geschah es nur, um in der Anrühmung ihrer Verdienste gegen die nun gänzlich überwundene Aristokratie des alten Waadtlandes eine nothwendige Entschuldigung für eine vollendete Ausschließlichkeit gegen alle unabhängigen Charaktere zu finden. Talente, Rechtschaffenheit, freiheitlicher Sinn, Aufopferungsfähigkeit für das Land galten nicht mehr als genügende Rechtstitel, um die Ehre eines Sitzes im Großen Rathe zu erwerben: eine unabhängige Gesinnung schloß unerbittlich von dem geheiligten Kreis aus. Die Verfassung, ehedem vieler Bestimmungen wegen heftig getadelt, wurde jetzt als ein Wunderwerk gepriesen. Jeder einflußreiche Mann hatte seine Klienten, diese ebenso die ihrigen und so weiter; Gunst und Stellen waren nur erhältlich durch glückliches Aufsteigen auf der Leiter solcher Beamtenherrschaft. Die „Freiheit“ verkündete sich täglich im Landeswappen, aber die Freiheit der Gesinnung, die freie Meinungsäußerung in Rath und Presse, die persönliche Freiheit, ja selbst die Gewissensfreiheit, erlitten wichtigen Abbruch. Solcher Gang der Regierungsgewalt weckte viele und entschiedene Gegner, aber das Wahlwesen ließ einen gesetzlichen und wirksamen Einfluß zu allmäliger Abänderung des Systems nicht zu, und wer sich des Petitionsrechtes bediente, wurde als Ruhestörer behandelt. In den Reihen der hitzigsten Vertheidiger der Verfassung und des Systems von 1814 sah man Heinrich Druey, der eben am Beginn seiner Laufbahn stand. Petitionen für Umänderung der Verfassung oder auch nur für Festsetzung des daherigen Verfahrens waren ihm ein verfassungswidriger Gräuel. Die Opposition bestand aus den verschiedensten

Elementen: radikalen und aristokratischen Extremen, dann der vereinigten Partei der Liberalen unter dem Banner des Veteranen der helvetischen Revolution, Friedrich Cäsar Laharpe, dem bis ins hohe Alter die Leidenschaft und das Feuer der Jugend treu blieben; ihn unterstützte der Landammann Monod; Jayet, Monnard, Nicole waren die parlamentarischen und gefeierten Redner der Partei. Unmittelbar wurde das Volk in Bewegung gesetzt durch Männer, von denen die bedeutsamsten erst in neuerer Zeit in höhere Stellungen traten. Zwei Anträgen auf Verfassungsrevision, mit Unterbrechung von einem ganzen Jahre eingebracht, ward selbst die Ehre der Würdigung nicht zu Theil. Endlich wurde die Opposition Mehrheit im Lande, aber nicht im Großen Rathe; sie siegte bei den wenigen unmittelbaren Wahlen. Die Bittschriften rückten zahlreicher ein. Jetzt sah die Regierung, daß Nachgeben zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden. Eine revidirte Verfassung vom 26. Mai 1830 war ihre Frucht, aber sie hatte Bestand nur auf dem Papier. Sie enthielt zwar namhafte Verbesserungen, insbesondere die Aufhebung des Wahlkollegiums, und näherte sich dem Wahlsystem von 1803. Vielleicht hätte sie die Gemüther beruhigen, als wohlthätiges Zwischenglied unter den sich bestreitenden Gegensätzen dienen können, wäre sie nicht von einem tadelnswerthen Uebergangsgesetze begleitet worden, das die Vollziehung der durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Veränderungen auf eine überaus lange Bank verwies. Die Liebe zur Herrschaft verdarb so auch das Gewonnene, entwand dem Volke die Frucht des mühsam Errungenen. Kein öffentlicher Akt der Regierung von 1814 hat ihr so viele Gegnerschaft auf den Hals geladen als jener Uebergangsbeschluß.

In diesem Zustande traf die Pariser Revolution den Kanton Waadt. Man hat ihr die Ursache seiner spätern Umwälzung zumessen wollen. Es war ein Irrthum. Jene Umwälzung hatte sich bereits in den Köpfen vollständig ausgebildet. Der Große Rath war auf den 14. Dezember außerordentlicher Weise versammelt, um für die Gesandtschaft zur Tagsatzung nach Bern Fürsorge zu thun. Die Regierung gedachte gleichzeitig, das drohende Ungewitter

durch ein anderes Uebergangsgesetz zu beschwören. Aber es war zu spät. Im Kasino zu Lausanne versammelte sich die Opposition und hielt Rath über ihre Begehren; sie verlangte Herabsetzung des Zensus, Aufhebung der ausschließlichen Initiative des Staatsrathes, ganz unmittelbar gewählte Stellvertretung, volle Oeffentlichkeit, kurze Amtsdauer, strenge Ausscheidung der Gewalten. Eine Petition in diesem Sinne wurde beschlossen; der greise Laharpe war erstes Mitglied des Ausschusses, der sie entwerfen sollte. Der Staatsrath wollte die Aufregung durch eine Proklamation beschwichtigen und erreichte das Gegentheil. General Laharpe und seine liberalen Freunde waren alsbald vom Strome der Tagesmeinung überfluthet und zogen sich aus dem Ausschusse zurück. Unterdessen naheten zahlreich unterschriebene Petitionen an den Großen Rath. Die heftigsten Führer riethen den Unterzeichnern, ihrer Unterschrift durch persönliches Erscheinen Kraft zu verleihen. Am 17. Dezember brachen ihrer mehrere Tausende nach Lausanne auf, namentlich von Lavaux und La-Côte. Ihre Haltung war drohend. Der Große Rath wollte obrigkeitliches Recht und Ansehen festhalten und beschloß auf Jayet's Antrag einhellig, sich jeder Berathung über jeglichen Gegenstand zu enthalten, so lang nicht die Menge aus einander gegangen sein werde. Diese aber antwortete, indem sie am folgenden Tag unter Trommelschlag vor das Rathhaus zog. Die Unbändigsten drangen selbst in den Großrathssaal ein, schlugen die Bänke entzwei und begingen noch andern ähnlichen Frevel. Nur mit äußerster Mühe gelang es, die Erzürnten zum Rückzug nach dem Montbenon zu bewegen. Die Führer aber unterhandelten mit dem Staatsrath und der Große Rath gab in einer Nachmittagssitzung (18. Dezember) sein Jawort zur Einberufung eines Verfassungsrathes. Die bereits ernannte Großrathskommission für die Revisionsfrage löste sich auf. Ein Staatsrath äußerte: es sei Alles unverletzt geblieben, nur die Ehre nicht. Freiheitsbäume mit flatternden Bändern verkündeten an manchem Orte die Freuden des Tages. Gewagte Hoffnungen der Ueberwundenen, den Aufstand des einen Volkstheils durch Aufgebote des andern auszugleichen, blieben uner-

füllt. Auf vernichtete Gewalt läßt sich kein neuer Staatsbau gründen.

Das waren die Erfolge des vorörtlichen Nothrufes vom 22. September: die halbe Schweiz ringend nach einer neuen staatlichen Ordnung, die Regierungen von St. Gallen hinweg bis an die Gestade des Leman zum Provisorium verurtheilt, in einer Reihe von Kantonen die Urversammlungen zur Wahl konstituirender Räthe in Thätigkeit, vorhandene Widerstandskräfte gelähmt durch den beflügelten Schwung der Zeit. Es waren Tage, wo mit der Vergangenheit abgerechnet und Alles von Grund aus neu geschaffen werden wollte. Die bewegenden Ursachen sind im Allgemeinen schon angegeben: sie lagen in der völlig vorbereiteten Stimmung des Volkes. Zu ihr gesellte sich eine unermüdliche Anregung von Seite der politischen Führer, von denen indeß nicht alle öffentlich auftraten. Die Erzählung hat gezeigt, daß mit wenigen Abweichungen der Verlauf fast überall derselbe war; zuerst rückten die Reformfreunde vor, auf ihren Ruf wurden die Revisionskommissionen eingesetzt. Das versprach aber nur halbe Erfolge; darauf setzten die grundsätzlichen Umwälzer ihre Mauerbrecher an; dann folgte die allseitige Anerkennung der Volkssouveränetät, die Einberufung der Verfassungsräthe mit Beseitigung aller und jeder ältern Autoritätsform, und zum Schluß der verordnete hoheitliche Akt der Volkssanktion für die werdenden Verfassungen. So hatten es im Laufe der Herbstmonate die viel verbreiteten schriftlichen Programme eingeleitet, ausgegangen von den entschlossensten, darum auch mächtigsten Wortführern.

Inmitten dieses Sturmes fing auch das alte Bern zu wanken an. Ein Freund nach dem andern sank in der Hitze des Kampfes, und vergebens baute man auf rettende Politik des Auslandes. Bern hatte wahrgenommen, daß die Anerkennung der neuen Regierung Frankreichs eine allseitige sein werde; es traute aber auch der verbreiteten Meinung, daß die Großmächte eine Aenderung politischer Zustände über die Grenzen von Frankreich hinaus nicht dulden werden. Um so weniger war die Regierung von Bern zur Nachgiebigkeit geneigt; aber weil sie sich getäuscht, innere Anhalts-

punkte nicht finden konnte, so ward auch sie allmälig dem Untergange näher getrieben. — Die ersten Ursachen zu solchem lagen in der eigenen Verfassung, in der Unverträglichkeit derselben mit der Verbreitung demokratischer Begriffe in der übrigen Schweiz und in den natürlichen Ansprüchen der Landbevölkerung beider Landestheile, des alten und des neuen, sodann der faktisch von der Regierung ausgeschlossenen Theile der hauptstädtischen Bürgerschaft Alle Gewalt fand sich in den Händen verhältnißmäßig weniger regierender Familien vereint; die spärliche Repräsentation der Landschaft erschien nur als Künstelei, die kein selbstständiges Auftreten der Gewählten erlaubte oder erwarten ließ, da die Wahlart wie in andern Aristokratieen der Schweiz der Regierung einen wesentlichen Einfluß auf die Wahlen einräumte. Thatsächliche Lebenslänglichkeit aller höhern Stellen war ein Grundübel mehr. Wohl hatte die Republik den Ruhm von sechs Jahrhunderten für sich anzuführen, und stark war sie selbst alsdann noch, als ihr zwei wichtige Glieder im Nordosten und Südwesten abgenommen worden; auch die Verwaltung zur sogenannten Restaurationszeit wies mit Grund auf günstige Ergebnisse. Aber aus alle dem folgte doch keineswegs, daß das Volk von Bern, mit Ausnahme der wenigen Begünstigten, einverstanden sein sollte mit einem Zustande, der nichts Anderes war als eine mit republikanischen Bezeichnungen überfirnißte Unterthanschaft. Es hatte ein geistiges Bedürfniß und den ganz erlaubten Ehrgeiz nach etwas Besserem und Mehrerem als bloß allgemeinem bürgerlichen Wohlstand, den es ohnehin meist eigener Thätigkeit und Betriebsamkeit verdankte. Zu solcher Veredlung und Verbesserung seiner Lage hatte es auch ein Recht. Das fühlten und sagten Einzelne der höher Gestellten in Zeiten schon und noch bevor die Verfassungsänderungen zur Tagesfrage geworden; aber sie wurden nicht gehört. Rathsherr Friedrich Tscharner war einer der Mahner. Alsbald bildete Seckelmeister v. Muralt eine Partei des starren Festhaltens. So unterblieb, was gänzliche Umwälzung allein hätte verhindern können, der allmälige Uebergang aus der Familienherrschaft in die Gleichberechtigung aller Würdigen und Begabten des gesammten

Staates, ohne Unterschied der Herkunft und des ortsbürgerlichen Verbandes. Die schon während der Tagsatzung rege gewordenen Besorgnisse um Erhaltung des Bestehenden gingen rasch in Erfüllung. Schweres Mißtrauen in die Absichten der Regierung entstand schon im August, als ein Antrag des Geheimen Rathes zur Sprache kam, die aus französischem Dienst entlassenen Angehörigen in Standessold zu nehmen. Der Große Rath lehnte zwar ab und blieb bei bloßer Geldbewilligung für deren dringendste Bedürfnisse; da er aber in gleicher Sitzung hohe Kredite (210,000 Fr.) anwies zum Zweck militärischer Bereitschaft, während wenige Tage zuvor, ohne daß von der Tagsatzung solcherlei verfügt oder auch nur eingeleitet wurde, sie selbst auf befremdliche Weise mitten im Laufe entscheidender Weltereignisse zur Auflösung veranlaßt worden war: so lag für die zahlreichen Gegner der Regierung in und außer dem Kanton die Muthmaßung, als gelte es wesentlich einem vermutheten innern Feinde, sehr nahe. Eine bei dieser Gelegenheit geflossene Aeußerung eines Großrathsmitgliedes: besser wäre die Einleitung zu einer freisinnigeren Verfassung als ungeheure Militärausgaben, blieb Gegenstand der Verwunderung oder vollends des Hohnes. Zu diesen innern Schwierigkeiten gesellten sich Zerwürfnisse mit der übrigen Schweiz. Namenlose Provokationen zum Aufruhr, die in der Stadt Bern angeheftet worden, wurden von Zürcher Blättern der Regierung in die Schuhe geschüttet; darauf folgte das Verbot der Neuen Zürcher Zeitung, die ein Mitglied des dortigen Rathes zum Gönner und Redaktor hatte, und das bekannte vorörtliche Kreisschreiben vom 22. September, in seinem Gefolge empfindliche Spannung zwischen Zürich und Bern. Gehässige Gerüchte vermehrten das vielseitige Mißtrauen in allen Schichten der Bevölkerung. Darum hätte man es von Seite der Regierung beinahe als ein Glück ansehen sollen, daß endlich öffentliche und amtliche Schritte zum Zweck einer Verfassungsänderung erfolgten. Die Bewegung nahm aber nur theilweise diesen Charakter an. Sie brach fast gleichzeitig aus im Emmenthal, im Seeland und im Jura; dieser ohnehin schwer zu regierende Landestheil war verletzt durch ein mißbeliebiges Forstreglement. Der erste amtliche Schritt

geschah von Burgdorf aus, auf Anregung des Stadtschreibers Johann Ludwig Schnell, des ältesten von drei Brüdern dieses Namens, deren Wirken von nun an in der Geschichte der Republik ein einflußreiches wurde. Es waltete die Absicht von Seite des Stadtrathes, unter Genehmigung der Burgergemeinde eine Adresse an die Regierung abgehen zu lassen, in welcher diese mit Hinweisung auf die äußern Gefahren der Schweiz und zur Herstellung allseitigen Vertrauens im Innern gebeten werden sollte, noch in guter Zeit zu einer Reform der Verfassung zu schreiten und zu diesem Ende die Wünsche ihres Volkes auf eben so offenem Wege einzuholen, als es im Februar 1798, damals zu spät, geschehen. Eine Kommission des Stadtrathes wurde zu diesem Ende niedergesetzt. Vor Ungesetzlichkeiten trug man zarte und wohlberechnete Scheu; in diesem Bestreben ward der ältere Schnell durch alle Gleichgesinnten unterstützt. Die Regierung vernahm diese erste Regung durch eilige geheime Botschaft des Oberamtmanns, dem der Präsident des Stadtrathes selbst geplaudert hatte, verbot Berathung und Erlaß der Adresse, erklärte die Inkompetenz des Stadtrathes wie jene der Burgergemeinde zur Berathung von Gegenständen besprochenen Belangs, belobte die dem Vorhaben des Stadtrathes nicht günstige Minderheit und suchte sie noch mehr durch die Warnung zu gewinnen, wie durch das sich erhebende „revolutionäre Treiben" den kleinen Städten und Burgerschaften zunächst Gefahr drohe *. Widerstand also war die Grundstimmung der Regierung von Bern über die mannigfachen Regungen der Zeit in den verschiedenen Kantonen der Eidgenossenschaft wie im Kanton Bern selbst. Unter der Erklärung formeller Inkompetenz verhüllte sich die Ansicht, daß denselben nicht nur keinerlei Rechnung zu tragen sei, sondern auch der Wille, sie durch obrigkeitliche Macht zum Schweigen zu bringen. Eine gleichzeitige Amtsreise Ludwig Schnell's in das Seeland, obwohl unter Begleit eines Sohnes des Schultheißen v. Wattenwyl ausgeführt, wurde als weiteres Beleg für jenes schon bezeichnete „Treiben" angesehen; daher

* Rathsprotokoll vom 18. Oktober.

der Befehl (ebenfalls vom 18. Oktober) an vier Oberämter jenes Landestheiles, den Reisenden genau ins Auge zu fassen, sollte er sich aufwieglerische Umtriebe erlauben, dafür zuverlässige Beweismittel aufzubringen, dann eiligst Bericht zu geben oder nach Maßgabe der Umstände eigene obrigkeitliche Gewalt geltend zu machen. Indessen ließ sich Burgdorf nicht unbedingt abfertigen und richtete an die Regierung die ehrerbietige Anfrage, wie denn die Wünsche der Bürgerschaft für die schleunige Anwendung geeigneter Mittel zur Sicherung der Wohlfahrt des schweizerischen Vaterlandes gegen äußere und innere Stürme an die Regierung zu bringen wären (22. Oktober). Zur Rechtfertigung für das ursprüngliche Vorhaben ward dem Oberamtmann die beabsichtigte Adresse beigegeben. Die Antwort (vom 3. November) war ablehnend und einlenkend zugleich; es schreiben die Gesetze vor, sagte die Regierung, wie Gegenstände, die zum Nutzen des Standes in Anregung gebracht werden wollen, vorzutragen seien; für die Wünsche des Stadtrathes werde sich übrigens in der nahe bevorstehenden Sitzung des Großen Rathes zuverlässig nicht nur ein Organ, sondern auch die verdiente Beherzigung finden; ihm liege bei beschworener Pflicht ob, sich an Gesetz und Vorschrift zu halten. Diese Sprache war nicht so herb als man sie besorgt hatte, gleichwohl den Anforderungen der Zeit nicht genügend, da jeder Tag die fernere Unhaltbarkeit der kantonalen Staatsordnungen in verschiedenen Theilen der Schweiz zu beweisen schien, wohlgemeinte vertrauliche Winke zu Handen der Regierung für eigenes Entgegenkommen vorangehend nicht gespart worden waren. Aber nicht nur kam es zu keinen entscheidenden Entschlüssen in diesem Sinne und für eine Verfassungsreform, sondern auch der mögliche und vielfach besprochene Plan einer freundlichen Abfindung von mancherlei materiellen Klagen blieb auf sich beruhen. Dagegen tröstete sich die Regierung mit Berichten aus Biel, daß der dortige Magistrat die Erlassung einer Adresse im Sinn der Burgdorfer, allererst betrieben von den Mißvergnügten, aufgegeben habe, und mit der weitern Anzeige aus Pruntrut, daß ein aufrührerischer Tumult daselbst, wobei der dreifarbige „Wisch“ herumgetragen wurde, durch polizeiliche Kraft-

entwicklung niedergehalten worden, und spendete dafür dem Bürgermeister, der bei diesem Anlasse bürgerliche Treue bewährt, zur Anerkennung ein reichliches Geschenk. Ueberhaupt entwickelte die Regierung ununterbrochene Thätigkeit zu Begwältigung jeglicher politischen Bewegung für die drohende Staatsveränderung, gab Weisungen in alle Landestheile, ordnete Kommissarien ab, sicherte rasche Verbindung mit den Oberämtern, versprach, belobte, belohnte, wann und wo immer es für die Erhaltung des Bestehenden dienlich erachtet wurde, während die inzwischen durch Veranstaltung der Führer im ganzen Lande bekannt gewordenen Burgdorfer Briefe * Gleichgesinnte bestärkten oder der Reform neue Anhänger warben, bestimmtere Begehren über die künftigen Grundlagen der Verfassung formulirt wurden und allerwärts in die Hände der empfänglichen Bürger gelangten. Die Selbstthätigkeit der Regierung für angemessene Leitung, nicht Unterdrückung, der Bewegung zu sichern und ihrem Umschlagen in anarchische Auflösung zuvorzukommen, kündete um diese Zeit Schultheiß v. Wattenwyl auf bevorstehende Wintersitzung einen Antrag zur Revision des Repräsentations- und Wahlsystems an, das alle Wahlen unmittelbar gemacht, die Stadt auf einen Drittheil derselben beschränkt hätte. Aber schon die bloße Anzeige im Rath veranlaßte Zwiespalt, rasche Vorkehren um so weniger, als selbst der Antragsteller nur sehr gemessenen Schrittes vorgehen wollte. Der Umwälzung konnte nichts günstiger sein als solches Zaudern. Von nun an waren Stadt und Kanton Bern einige Wochen hindurch der Schauplatz aufregender und doch wenig förderlicher Schritte von Seite der Unzufriedenen, kraft- und wirkungsloser Maßregeln und Befehle von Seite der Regierung, die die Gedanken fesseln wollte und einen Theil ihrer kostbaren Zeit mit Aufspürung der Personen verlor, welche die Wünsche der Burgdorfer durch Druck und Versendung vervielfältigt hatten; dann mit Berathungen, ob alle „gegenwärtig und zukünftig bestehenden aufrührerischen“ Zeitungen oder

* Der Druck der beiden Aktenstücke wurde in Aarau besorgt; Handelsleute verbreiteten sie auf ihren Geschäftsreisen.

bloß das Meisterblatt derselben, die „Apppenzeller Zeitung", zu verbieten seien; mit einer Schlußnahme, die sich auf ein Verbot der letztern beschränkte (22. November); endlich mit subtilen Anordnungen für Herausgabe einer im Sinne der Regierung gehaltenen „guten und wohleingerichteten" Zeitung. Als dann die gleichzeitigen Ereignisse in Zürich, Luzern, Solothurn und Aargau aufregend auf die Gemüther im Kanton Bern zurückwirkten, der Regierung bald das Gerücht von einer in Burgdorf abzuhaltenden großen Volksversammlung, bald die Kunde zukam, daß solcher Versammlungen mehrere, an verschiedenen Orten des Kantons, auf einen und denselben Tag vorbereitet werden, Andere die lebhafteste (wenn auch völlig grundlose) Besorgniß anknüpften, daß aus einzelnen jener Kantone bewaffnete Volkszüge gegen die Hauptstadt heranbrausen werden, um für das Berner Landvolk mittelst Gewalt zu erzwingen, wofür es bisher vergeblich bescheidene Wünsche vorgetragen, endlich die Beklemmung dermaßen stieg, daß Viele für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu fürchten begannen: da folgten ausführliche Räthe und Mahnungen an die Oberämter, wie bewußte gefährliche Versammlungen zu verhindern und, wenn dieß nicht gelänge, unschädlich zu machen seien, nachhin Empfehlungen zu Bildung freiwilliger Vereine für kräftige Abwehr gegen Ruhestörer, endlich (29. und 30. November) die Berufung an die bewaffnete Macht und deren Aufgebot, gleichzeitig und im Einverständniß mit der in gleich verzweifelter Stellung ringenden Schwesterregierung von Freiburg *, und mit der überallhin gegebenen beruhigenden Erklärung, daß die Truppen nur zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestimmt seien, da alsbald Aeußerungen der Milizen, einzelner Offiziere und Gemeinen, laut wurden, daß sie nicht gegen Mitbürger fechten, nur Sicherheit der Personen und des Eigenthums wahren würden. Der Befehl über die mäßige Anzahl von Truppen wurde dem Oberst v. Effinger übertragen. In die Aemter hinaus

* „Auch Freiburg rüstet." „Freiburg trifft ähnliche Anstalten"; so liest man in Schreiben des Geheimen Rathes an die Oberämter von genannten Tagen.

sendete der Kriegsrath Waffen und Munition nach Bedarf. Die Stadt Bern errichtete von sich aus, im Einverständnisse mit der Regierung, für eigene Sicherheit eine starke Bürgerwache.

Endlich rückten die politischen Kämpfer sich näher auf den Leib. Den ersten Rathgebern des Volkes, gedrängt durch die verderbliche Politik der Regierung wie durch die Besorgniß von unheilvollem Aufstande der Massen, blieb nur übrig, die Entwickelung der Krisis selbstthätig zu fördern. Einzelne gingen mit dem Plan um, eine größere Versammlung aus Reformfreunden aus dem ganzen Kanton zu veranstalten. Die Meinung, an drei verschiedenen Orten, im Oberland, im Mittelland und im Jura zu rathschlagen, überwog. Eduard Blösch warb thätig zur Ausführung, fand abwechselnd Theilnahme und Bedenken, hier und da selbst völlige Abneigung. So in Biel, wo der Plan zu einer Adresse im Sinne der Burgdorfer zur hohen Freude der Regierung engherzigen Lokalzerwürfnissen hatte weichen müssen. Die Versammlung des Mittellandes kam zu Stand am 3. Dezember. Zahlreich sahen sich in Burgdorf die Angesehenen dieses Landestheiles, vornehmlich aus den Aemtern Erlach, Nidau, Büren, Aarberg, Burgdorf und Signau. Während die Entfernteren Erfrischung einnahmen, versammelte der Stadtschreiber Schnell auf offenem Platze vor seiner Wohnung die Vorgesetzten des Amtes Burgdorf um sich, und empfing von ihnen Auftrag und Vollmacht, im Großen Rath auf Einholung der Wünsche des Volkes anzutragen. Es folgte dann ein gemeinschaftliches Mahl aller Gäste von nah und fern. Nachdem der Oberamtmann vergeblich gebeten, von der Versammlung abzustehen, verfügte er sich in die Mitte der Tafelgenossen und verkündete den Befehl zur Auflösung. Karl Schnell rechtfertigte die Gesetzlichkeit der Versammlung, sein Bruder, Professor Johann Schnell, vortretend aus dem Kreise, führte in männlicher Sprache dem verlegenen Oberamtmann die edeln Absichten der Anwesenden, ihre namhafte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, die Ansprüche des Volkes auf endliches Gehör zu Gemüthe. Der Oberamtmann trat ab mit kurzem Abschiedswort. Auf dem Stadthause vereinigten sich die politischen Freunde zum zweiten Male, und hier war's, wo

Johann Schnell, wieder zum Worte greifend, eine jener feuersprühenden Reden vortrug, die die Meinungen zu Entschlüssen hinreißen. Je stärker sich die Verbundenen von nun an fühlten, ihr Ziel auf dem edelsten Wege des moralischen Einflusses zu erreichen, ohne irgend eine Gewalthandlung, welcher die Einsichtigen alle, voran die Brüder Schnell, abhold waren, um so mehr wich von nun an auch jede ernste Besorgniß ihrerseits vor thätlichem Einschreiten der Regierung gegen die Führer der Bewegung.

Jetzt erst und also getrieben von allen Seiten lenkte die Regierung ein, und auf ihren Antrag beschloß der Große Rath (6. Dezember) ohne Widerspruch die Ernennung einer Revisionskommission von eilf Mitgliedern, die sich allernächst der Empfangnahme und Sichtung der einlangenden Anträge und Wünsche zur Verfassungsrevision zu widmen habe. Zugleich wurde theils Erleichterung, theils Aufhebung einiger lästig gewordenen mittelbaren Abgaben beschlossen, und eine Proklamation an das Volk gab Kunde von solchem Entgegenkommen. Die Garnison in der Hauptstadt wurde vermindert, die Verrichtungen des Oberkommandanten eingestellt. Die Stadt Burgdorf feierte das große Ereigniß durch Beleuchtung und beehrte den Stadtschreiber Schnell mit einem Ständchen. Wenige Tage nachher verbot die Regierung auf den Grund eines helvetischen Gesetzes, uneingedenk des Spruches, daß der Buchstabe tödtet, alle Kollektivvorstellungen, und ertheilte überallhin noch anderweitige Befehle, die freie Meinungsäußerung theils zu beschränken, theils von Abwegen fern zu halten. Seltsam genug gab sie indessen später * jenem ersten Verbot die Auslegung, daß Eingaben einer Minderheit durch dasselbe nicht betroffen sein können. Solcherlei Schritte der Regierung ließen eine Beruhigung nicht aufkommen. Sie hatte den traurigen Beweis geleistet, daß sie, in arger Selbsttäuschung befangen, sich immer noch dem Wahne hingab, es werde mit einigen wenigen Konzessionen abgethan sein. So verstanden es aber die nach freierem Dasein ringenden Bürger nicht, die das Proklama als „Angehörige“

* Schreiben an den Oberamtmann von Signau, vom 25. Dezember.

bezeichnet hatte. Karl Schnell nahm den Großen Rath beim Wort, faßte die wesentlichen Wünsche und Ansprüche des Volkes zu Papier, ließ die bündig lautenden Punkte durch das ganze Land verbreiten und sicherte dadurch die Einheit des Strebens wie den thatsächlichen Erfolg. Sein Haus war der Wallfahrtsort der Berner. In andern Gegenden entstand heftige Aufregung. So im Bisthum, wo der Magistrat von Puntrut sich durch Tumultuanten gezwungen sah, durch Aufruf zu dem einstimmigen Verlangen aufzufordern, daß das ganze jurassische Land eigene Repräsentation und Gesetzgebung erhalte, faktisch also von dem alten Kanton getrennt und einem eigenen Generalkommissariat unterstellt werde. Von diesem Schritt wäre nicht mehr weit gewesen zu jenem der wirklichen Lostrennung. Der Kleine Rath vermochte eben so wenig diesem anarchischen Treiben als der Lösung aller gesellschaftlichen Bande in den übrigen Kantonstheilen zu steuern. Die Regierung stand ganz vereinzelt da. Am 16. Dezember ging indeß die jährliche Bestätigung der beiden Räthe und ihre Eidleistung an Stadt und Republik übungsgemäß von statten.

Unberührt von der allgemeinen Bewegung blieb für einmal, trotz der Nähe Frankreichs, die Republik Genf. Sie hatte gelitten und geseufzet unter fremder Herrschaft; das Jahr 1814 war für sie das Jahr des Wiederauflebens gewesen, während es andern Völkerschaften der Schweiz namhafte Einbußen an Rechten gebracht. Daher blieb Genf, wenigstens der äußern Erscheinung nach, ruhiger Beobachter, während viele andere Kantone sich neue Lebensbahnen eröffneten. Verfassung und Regierungssystem trugen dazu bei. Jene sicherte das Recht der Revision, wenn sie auch die Vornahme von Veränderungen erschwerend an die Zustimmung von zwei Drittheilen der beiden Räthe knüpfte. Dadurch ward der Repräsentantenrath ein beständiger Verfassungsrath, der durch Herabsetzung des Zensus, zuerst von 63 auf 25, dann auf 15, endlich auf 7 Gulden, die Zahl der Wähler allmälig von 2042 auf 4559 vermehrte. Eine Reihe gesetzgeberischer Verfügungen in allen Fächern der Staatsverwaltung wirkte nicht weniger für Befriedigung der Ansprüche der Bürger, ebenso eine reglementa-

rische Verfügung, die den Verhandlungen des Repräsentantenrathes eine, wenn auch beschränkte, Oeffentlichkeit verlieh. Es war dieß der „stufenweise Fortschritt", wie Genf mit Vorliebe sein politisches System nannte. Aufgeklärter und weiser als die Regierungen mancher anderen Kantone, hatte jene von Genf, selbst unter dem Einfluß der stärksten Anregungen der Restaurationszeit, in Gesetzgebung und in Verwaltung die gesunden republikanischen Lebensgrundsätze behauptet, der religiösen Freiheit, der Freiheit der Gewerbe und der Presse ihr Recht angedeihen lassen, mit allen Mitteln den öffentlichen Unterricht gefördert, gegenüber den Staaten der Umgebung gute Nachbarschaft und würdige Unabhängigkeit zugleich gepflegt, im Verhältniß zu der Eidgenossenschaft sich eine ehrenhafte Stellung gesichert. Ausgezeichnete Magistraten standen an der Spitze des kleinen Freistaates und Männer europäischen Rufes in großer Zahl glänzten in seinen Räthen. Unter solch glücklichen Umständen konnte die Regierung von Genf, als die Ereignisse von Frankreich und jene in den übrigen Kantonen auch an ihre Thür klopften, wohl Stand halten; aber unläugbar war, daß die neue Zeit von ihrem politischen System von Stund an vermehrte Schwungkraft gebieterisch forderte. Wir werden später erzählen, ob und wie die Regierung dieser Lebensbedingung Genüge leistete. Auch Neuenburg und Wallis blieben Zuschauer der großen Ereignisse ringsum. Das Gleiche gilt, doch in höherem Grade, auch von Graubünden, Glarus, Zug und den Urkantonen, mit Ausnahme von Schwyz, wo alte Schäden hervortraten, die in folgenden Bogen zusammenhängend erzählt werden.

Appenzell Außerrhoden nahm feurigen Antheil an der demokratischen Rührigkeit der übrigen Eidgenossen, ohne im eigenen Innern eben so heftig von der Bewegung ergriffen zu werden. Parteiungen oder Spuren von Unruhe waren nicht sichtbar; zwischen Volk und Obrigkeit bestand erfreuliche Eintracht. Ein Mumienleben war jedoch auch hier nicht möglich. Schon im Jahr 1828 hatte Meyer, der Gründer der „Appenzeller Zeitung", durch Herausgabe des alten geschriebenen Landbuches im Druck, zum Aerger der ältern Landleute, die regeren Geister auf das Mangel-

hafte der bestehenden öffentlichen Ordnung aufmerksam gemacht. Von der Erkenntniß zum Handeln ist oft nur ein leichter Sprung. Bürger von Speicher reichten eine Vorstellung ein für Revision des Landbuches; der zufällige Umstand, daß in Usteri's Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes appenzellische Verfassungsbestimmungen zu lesen waren, die mit dem ächten und rechten Landbuch nicht übereinstimmten und in denen das Volk zugleich eine Schmälerung seiner Rechte wahrnahm, schien dieses günstig für den Plan zu stimmen. Nach Einvernahme der Gemeindevorsteher glaubte der Große Rath indessen keinen sichern Rücken zu haben und lehnte das Revisionsbegehren mit schwacher Mehrheit ab (Ende 1829). Ein Jahr nachher, im ereignißreichen Dezember 1830, nahmen kräftigere Naturen das Vorhaben wieder auf: Dr. Heim in Gais durch ein mit vielen Unterschriften versehenes Memorial an den Großen Rath, Titus Tobler und Landeshauptmann Nagel durch Flugschriften, von denen besonders jene Nagels viele Anhänger für die Revision warb; die Speicherer rückten mit neuer Petition ins Feld, zu der alt Landesfähndrich Tobler seine Feder geliehen. Der nächste Erfolg war die Bestellung einer Siebnerkommission zur Begutachtung der hochwichtigen Frage. In Appenzell Innerrhoden herrschte Frieden, da der Meinungsstreit über die Rechte der Landsgemeinde schon im Jahr 1829 zu Gunsten der letztern beseitiget worden. Tessin begann unter seiner neuen Verfassung ein neues Leben. Am 18. Oktober versammelte sich der in 114, ohne Ausnahme unmittelbar gewählten Mitgliedern bestehende Große Rath und bestellte den Staatsrath unter Entfernung des Landammanns Quadri, des verhaßten Hauptes aus früherer Zeit, dagegen mit Wiedererwählung von fünf andern Mitgliedern der ehevorigen Regierung, so daß sich der neue Wein zu gutem Theil alten Schläuchen anvertraut fand. Vinzenz Dalberti, aus dem Bergdörflein Olivone, ein hochachtbarer Mann, der den Kanton an der ordentlichen Tagsatzung von 1830 vertreten, ward der erste Präsident der neuen Regierung, Stephan Franscini Staatsschreiber. Beide hatten sich um die unerläßlich gewesene Reform hohes Verdienst erworben. Die

Regierung trat guten Muthes, aber mit leeren Kassen, ihre Verrichtungen an.

Fast schien es anfänglich, als ob auch Schaffhausen wie einige früher genannte Kantone dem Sturm entgehen werde. Erst im Jahr 1826 hatte eine Verfassungsrevision die verschiedenen Ansprüche gegenseitig ausgeglichen, den Hauptwunsch der Landschaft um bestimmt zuzumessende Repräsentation im Kleinen Rathe erfüllt, statt wirklicher Sönderung der Gewalten, die noch mächtigen Widerstand fand, wenigstens Ausscheidung des Kleinen Rathes in zwei Kollegien gebracht, von denen das eine als oberste Justizinstanz aufgestellt wurde, endlich die Freunde ungehemmteren Wahlwesens, die nicht alles der Engherzigkeit der Wahlzünfte überlassen wollten, mittelst neun freier Wahlen in den Großen Rath und durch denselben beschwichtigt. Die hierauf eingesetzte Regierung blieb nicht ohne Verdienst, da sie mit einer durchgreifenden Reform des Unterrichtes glücklich zu Stande gekommen, Anderes, namentlich eine neue Organisation der Finanzverwaltung, freilich erst vorbereitet hatte, als Paris seinen alten König verjagte. Standhaftes Zutrauen glaubte die Regierung zu besitzen, doch bewährte es sich nicht in die Länge. Unter-Hallau wollte seinen Freiheitsbaum haben und bald nachher traten die Bürger der klettgauischen Gemeinden zu Besprechungen über eine Verfassungsrevision zusammen. Wankenden Trittes ging nun auch die Regierung von Schaffhausen den nächsten wichtigen Ereignissen entgegen.

Dritter Abschnitt.

Die außerordentliche Tagsatzung von 1830 auf 1831. Der Beschluß der Nichtintervention. Neutralitätsvorkehren. Die Zerwürfnisse in Basel und Schwyz.

Was der Vorort Bern der Tagsatzung selbst nicht hatte überlassen wollen, neue Regelung des völkerrechtlichen Verhältnisses zu Frankreich, zugleich mit der Aufrechthaltung traktatmäßiger Stellung zu den europäischen Staaten überhaupt, das nahm er kurz nach Auflösung der ordentlichen Tagsatzung in eigene, allerdings

sehr gewandte Hand. Der schweizerische Geschäftsträger in Paris, v. Tschann, angewiesen, sich stiller Zurückgezogenheit zu befleißen, hatte dabei eine andere, einläßlichere Aufgabe nicht zu erfüllen. Am 8. September überreichte ein in Bern eingetroffener außerordentlicher Abgeordneter, Herr v. Bresson, dem Amtsschultheißen ein königliches Schreiben von Ludwig Philipp an die Tagsatzung, die Anzeige von der Thronbesteigung, mit dankbarer Erinnerung an früher auf Schweizer Boden genossene Gastfreundschaft enthaltend. Eingeführter Geschäftsordnung gemäß, ließ der Vorort die hohe Notifikation an die Standesregierungen abgehen, der Ansicht, die Eidgenossenschaft möge unschickliche Eile wie befremdliches Zögern in verpflichtender Beantwortung des Schreibens meiden, mit den Kontinentalmächten Schritt zu halten suchen. Die Mehrheit der Kantonsregierungen gab alsbald, doch jene von Luzern erst am 11. Oktober, nöthige Vollmacht zu dem Schritte der Anerkennung gegen den neuen König, die dann unmittelbar durch Schreiben des Vorortes vom nächsten Tage folgte. Den obersten Landesbehörden, den eigentlichen Stellvertretern des Volkes, ward auf solche Art fast allenthaben die eigene Stimmgebung entrückt, ein Verfahren, das mehr der hergebrachten aristokratischen Uebung als dem Wortlaut des Bundes entsprechend war. Alle die wußten, wie geringfügig oft der Stoff war, über den die Großen Räthe, vorörtlichen Traktandenkreisschreiben zufolge, ihre Gesandtschaften zu instruiren hatten, sahen mit so größerm Befremden auf solche Umgehung in den wichtigsten Fragen. Die vorörtliche Antwort vom 12. Oktober fand guten Anlaß, als Echo einer gleichbedeutenden Stelle im Schreiben des Königs den Schmerz der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Katastrophe kund zu thun, welcher die ältere Linie des Hauses Bourbon unterlegen war, wie über das Unglück, das die denkwürdigen Vorfallenheiten der letzten Revolution einer großen Anzahl „unserer Mitbürger“ gebracht. Damit wurde die lebhafte Begierde der verbündeten Kantone, so wie ihr unwandelbarer Wille erklärt, stets in vollkommenem Einverständniß mit Frankreich zu leben und die Verhältnisse der besten Nachbarschaft mit demselben zu

unterhalten. Persönliche Huldigungen zu Ehren des Königs folgten, dann Worte des Vertrauens, daß der Monarch nie aufhören werde, Interesse zu nehmen an dem glücklichen und ruhigen Dasein der Eidgenossenschaft, an ihrer Neutralität und an der Unverletzbarkeit ihres Gebietes, welche unter Theilnahme Frankreichs durch feierliche Traktate gewährleistet seien. Solche Erklärung geschah nach eingetretener Gewißheit, daß die gestürzte ältere Linie der bourbonischen Dynastie, wenigstens was Frankreich belange, von den Großmächten Europa's ihrem traurigen Schicksal überlassen, die Familie Orleans fürder unwidersprochen in den Kreis der Regenten aufgenommen, der europäische Statusquo in Gemeinschaft mit dem neuen Könige im Wesentlichen werde erhalten werden. Ueber diese Verhältnisse alle hatte sich im Laufe Septembers eine feste Meinung bilden können. Als aber die Belgier sich anschickten, das holländische Joch abzuschütteln, der König der Niederlande gegen das aufständische Volk auch wirklich den Kürzern zog und einzig die Feste Antwerpen zu behaupten vermochte, der neue, wenn auch zur Zeit nur provisorisch regierte Staat um Anerkennung sich umsah, das Schicksal von Belgien überhaupt zur Weltfrage und zum Gegenstand eines Weltstreites zu werden drohte; als in Folge dieser Verwickelung und mancher revolutionären Regungen und Auftritte auch in den deutschen Staaten die östlichen Mächte weit ausholende Rüstungen anordneten, Nachricht auf Nachricht folgte über Schlagfertigkeit Rußlands, starke Rekrutirungen Oesterreichs und schaarenweises Eintreffen seiner Verstärkungen in Italien, so wie über stündlich besorgtes Vordringen der preußischen Truppen nach Luxemburg zur Wahrung dortiger deutscher Rechte, wie jener des Königs der Niederlande gegen revolutionäre Losreißung: da wurde es den ohnehin ihrer innern Bestrebungen wegen aufgeregten Schweizern warm ums Herz, und allgemeine Besorgniß wurde wach, daß es ernstlich um Wiederanknüpfung einer Fürstenallianz zu thun sei, deren Schlußziel kein anderes sein könne, als die wiedererwachenden Völker abermals darnieder zu halten und das stille Reich der Legitimität frischerdingen zu befestnen. In schnurgeradem Widerspruch hiermit

stand allerdings die von der französischen Rednerbühne herab durch einen königlichen Minister gegebene feierliche Versicherung, die dreifarbige Fahne Frankreichs sei das Sinnbild der Ordnung und des Friedens, dieser keiner Störung ausgesetzt. Aber solche Rede verlor alle Bedeutung, weil um dieselbe Zeit einer der kräftigsten Heerführer aus Kaiser Napoleons Zeiten für Frankreich nicht nur eine neue Armee schuf, sondern die Rüstungen in einem Umfang betrieb, der höchstens unentschieden ließ, ob diese verjüngte Monarchie zuletzt selbst der Angreifer oder nur der Angegriffene sein werde. Darüber blieb jedenfalls gar kein Zweifel mehr übrig, daß der Nachbar der Schweiz im Westen sich nicht weniger auf wirklichen Kriegsfuß setzte als die östlichen Mächte. Mit den Berichten über die umfassendsten Anordnungen seiner Regierung gingen Hand in Hand die Meldungen aus Frankreich über enthusiastischen Aufschwung der Armee und des Volkes, der an die ereignißreichen Zeiten der großen französischen Kriegszüge erinnerte. Von nun an hielten Erfahrene wie Unerfahrene, die Besten und Weisesten in den schweizerischen Räthen wie der jugendlich aufstrebende Patriot, der sich in Beurtheilung öffentlicher Dinge versucht und dem Vaterland in kühnerm Wort die Erstlinge seiner Liebe darbringt, das Schlimmste für möglich, ja wahrscheinlich, einen europäischen Prinzipienkrieg, in seinem Gefolge ernste Angriffe auf das Gebiet der Schweiz, ihre Neutralität und Selbstständigkeit; denn noch war deren Verletzung im Jahr 1813 Gegenstand schmerzlicher Erinnerung. Am tiefsten ergriffen von dieser Lage der Dinge waren die überaus zahlreichen Freunde der eben im Fluß begriffenen Neugestaltung der kantonalen Ordnungen; daher e i n Ruf aus ihrer Mitte zu männlicher Einigung für deren Förderung, für Unterlassung gefährlicher Spaltung und allgemeine Vorbereitung zur Wehre gegen den besorgten Andrang fremder Heere. So im Osten der Schweiz. Und weil gemeinsame Maßregeln nicht möglich ohne gemeinsamen Rathschlag, so wurden viele Stimmen laut für endliche Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung: sie wollten nicht Gefahr laufen, daß Bern seine Sonderpolitik vom Jahr 1813 wiederhole, die

übrigen Kantone nur das Zusehen hätten, nachdem das Uebel geschehen wäre. In diesem Sinne beschloß der Große Rath von Appenzell Außerrhoden, das Begehren an den Vorort um jene Berufung zu richten, auch solches den Ständen zur gleichmäßigen Stimmgebung zu übermitteln. Nach St. Gallen und Appenzell Innerrhoden sandte er eine persönliche Abordnung zu gleichem Zweck (7. Dezember); auch verordnete er, daß der erste Bundesauszug sich marschfertig mache. Das appenzellische Schreiben verräth die tiefste Ueberzeugung von den waltenden Gefahren und dem Bedürfniß, ihnen zu wehren: „Europa rüstet sich zum Kriege", heißt es darin, „große Heere sammeln sich um unsere Grenzen, und wenn die Losung zu einem vielleicht der blutigsten Kämpfe gegeben würde, müßte die Schweiz entweder mit festem Muthe die ihr von den hohen Mächten zugesicherte Neutralität bewahren, oder sie würde in den Sturm der Welt hineingerissen, ihre Selbstständigkeit, das Heil des ganzen Vaterlandes gefährdet. Noch aber, mitten in der großen allgemeinen Bewegung stehen wir, nicht ohne Kraft, aber unvorbereitet zum Kampfe da; ohne ernste Maßnahmen zur Entwickelung unserer eigenen Kräfte scheinen wir, dem ungewissen Schicksale vertrauend, unsern Blick nur auf das Innere gerichtet, ruhig und unthätig die Gefahren erwarten zu wollen, die zu bald vielleicht über die Eidgenossenschaft hereinbrechen werden." Habe man der Schweiz den Vorwurf gemacht, daß sie bei frühern Anlässen die besten Augenblicke zur Rettung versäumt, so werde gleicher Vorwurf auch jetzt treffen, wenn sie sich nicht zur Landesvertheidigung bereit mache, um von den Ereignissen nicht überrascht zu werden. In gleichem Sinn erließ die rheinthalische Gesellschaft, am 6. Dezember in Rheineck versammelt, ein Begehren an die Regierung von St. Gallen, in der Meinung jedoch, daß die zu verlangende Tagsatzung nicht mehr nach Bern, sondern auf den 3. Januar nach Luzern, dem künftigen Vorort, berufen werde. Die Stellung Berns schien den Petenten laut ihrer Eingabe, wenn nicht eine befangene, so doch, in Betracht der durch die neueste französische Revolution vielfach verletzten Interessen der regierenden Familien Berns und ähnlich

konstituirter Kantone, eine vielfach gehemmte, dem weitesten Mißtrauen preisgegebene, das erst dann aufhören werde, wenn die Tagsatzung selbst die Leitung des Bundes übernehme. Vorsorge, daß jeder Kanton in ungeschmälertem Rechte bleibe, sich eine beliebige Verfassung zu geben, unter Wachsamkeit jedoch, daß dabei Sicherheit und Ruhe des ganzen Vaterlandes nicht Schaden leiden, wurde in der Bittschrift ebenfalls empfohlen. Alsbald veröffentlicht, trug sie viel zur Bestimmung der öffentlichen Ansichten über damalige Hauptfragen bei. Eine Abordnung jener Versammlung überbrachte die Schrift dem Standeshaupt von St. Gallen. So am einen Ende der Schweiz. Ganz übereinstimmend und fast in denselben Stunden ließ Oberst Dufour im Repräsentantenrathe von Genf sein beredtes Wort für außerordentliche Einberufung der Tagsatzung vernehmen, hinweisend auf die gewaltigen Rüstungen der unmittelbaren Nachbarschaft. Was inmitten der beiden Endpunkte lag, theilte gleiche Besorgnisse und nicht weniger heißes Verlangen nach wirksamen Zeichen, daß die Schweiz dießmal nicht wieder das Opfer halber Maßregeln und diplomatischer Zauderkünste weniger einzelner Männer werden wolle, denen man mehr vertraut hatte, als dann wirklich geleistet worden.

Doppelt schwierig war bei solcher Sachlage die Stellung der vorörtlichen Räthe. Gedrängt durch das eigene Volk zum Aufgeben alter Bevorzugung, ernster Gefahr ausgesetzt, durch die demokratische Strömung, welche die wichtigsten Kantone in ihren Bereich gezogen hatte, überfluthet zu werden, — hin- und hergeschaukelt durch den täglichen Wechsel ausländischer Berichte, der um so mehr die Sorge für Erhaltung des Regimentes aus eigener Kraft als dringend erscheinen ließ, suchte Bern den einzigen noch möglichen Anhaltspunkt, den ihm die Schweiz bieten konnte: eine Stütze in den westlichen Kantonen Genf, Waadt und Freiburg, die damals von der Bewegung bei weitem nicht so lebhaft ergriffen waren als die deutsche Schweiz. Daher gegen Ende Novembers die Sendung des Seckelmeisters v. Muralt in jene Kantone, eines Magistraten, der den Interessen der bernischen Aristokratie weit inniger zugethan war als die beiden Schultheißen; dieß

geschah eben zu jener Zeit, als eine außerordentliche Besatzung in die Stadt gezogen wurde. Die Absicht also, dem Sturm theils durch heimische Mittel, theils gestützt auf übereinstimmende Politik der genannten Kantone im äußersten Westen zu begegnen, schien gar keinem Zweifel mehr zu unterliegen. Selbst die Freunde des Vorortes in andern Kantonen deuteten sie wenig anderes, gaben ihr jedoch die vaterländische Wendung, daß man damit drückender und gefahrvoller fremder Einmischung zuvorkommen wolle. Der Zweck wurde nicht erreicht. Genf insbesondere hatte seine Blicke mehr nach Außen, Berns Sorgen waren nach Innen gerichtet. Ein Zusammentreffen war daher nicht möglich; kaum war der Abgeordnete Berns zurück an seinen Sitz, nachdem er am 30. November den politischen Freunden in Freiburg Muth eingesprochen, traf aus Genf der Syndic Naville in der Bundesstadt ein (5. Dezember), um die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung mündlich zu empfehlen. Aus solchem Zwiespalt geht klar hervor, daß die vorangegangene bernische Sendung wesentlich den Zweck hatte, auszumitteln, inwieweit Bern noch einen sichern Rücken in den westlichen Kantonen habe.

Gleichzeitige Berichte sagen aus, daß Schultheiß Fischer dem Abgeordneten Genfs günstige Antwort ertheilt habe. Wirklich berief der Vorort durch Kreisschreiben vom 7. Dezember die Tagsatzung auf den 23. desselben Monats. Im Volke stritt man sich dann, ob er aus eigenem Antrieb gehandelt, oder ob er mehr der öffentlichen Stimme gefolgt sei, die sich schon vor der Schlußnahme von Appenzell Außerrhoden und ähnlichen Erscheinungen für die Berufung erklärt hatte. Gewöhnlich wirken in solchen Zeiten verschiedene Beweggründe zusammen. Gewiß ist, daß Bern dem vielseitigen Verlangen kaum einige Tage noch hätte widerstehen können; denn auf die St. Gallische Anfrage an Zürich vom 8., was seine Meinung über das Thema des Tages sei, gab dortige Regierung eine Antwort im Sinne der Berufung. Unangenehmer für den Vorort war die Erörterung, ob er mit seinem Beschluß nicht die tiefer gehende Berechnung verbunden habe, die vorörtliche Gewalt über den Schluß des Jahres hinaus

auf unbestimmte Zeit in eigenen Händen verlängern zu lassen. Sein Kreisschreiben vom 7. Dezember ist nicht minder bitter gehalten, als das damals schon verschollene vom September. Leider bewegte es sich im gleichen Gedankenkreise, pries altes Glück und wollte an den Bestrebungen der neuen Zeit keinen gesunden Faden erkennen. Schwer beklagte der Vorort „die sich immer erneuernden Angriffe auf Verfassungen und Gesetze, die Verdächtigungen schweizerischer Obrigkeiten, das rastlose Streben nach Umwälzung und Zerstörung; sie sind nunmehr in ihren bittern Früchten erkannt. Durch sie kam das Vaterland an einen Abgrund, wo nichts retten kann, als vielleicht treuer Rath u. s. w.“ Der Vorort gründete hierauf die erste Aufgabe der Tagsatzung, der Gesetzlosigkeit zu steuern, doch „mit steter Beachtung des Grundsatzes, daß der Bundesbehörde keine Berathung zustehe über solche Verbesserungen und Modifikationen (der Verfassungen), welche durch verfassungsmäßige Gewalten und auf gesetzlichem Weg in dem Gemeinwesen der einzelnen Kantone würden bereits eingeführt worden sein oder noch später eingeführt werden.“ Als zweites Ziel der Versammlung bezeichnete er: die Obsorge für die innere Sicherheit und ferner geregelten Geschäftsgang in Bundessachen. Räthselhaft sagte zu diesem Behuf das Kreisschreiben: „zunächst würde ihr (der Tagsatzung) besonders obliegen, zu Sicherstellung eines regelmäßigen Fortganges der Geschäfte Verfügungen zu treffen, welche der abtretende Vorort unter so schwierigen Verhältnissen nicht wohl aus sich allein anordnen darf; in keinem Fall aber will er sich der Verantwortlichkeit aussetzen, wo das eidgenössische Amt in Bern nothwendig aufhört, für dessen Uebertragung an den hiezu berufenen Stand etwas unterlassen zu haben“. Wollte Bern wirklich entschieden abtreten auf Neujahr? und wenn ja, besondern Maßregeln rufen, etwa einem Repräsentantenrath oder der Amtsübergabe an Zürich statt an den bundesgemäß neu eintretenden Vorort Luzern? Hatte es aber nicht diese beiden Auswege im Auge, so bedurfte es eben nichts als der gewöhnlichen Amtsübergabe durch Urkunde an den Stand Luzern, dessen Behörden sich kaum in schlimmerer Lage befanden als Zürich und Bern.

Welche immer aber von solchen Muthmaßungen die richtige sein mag, so hätte es sich von Seite Berns geziemt und es wäre nützlicher gewesen, eine ganz offene Sprache zu führen, beispielsweise als Aufgabe der Tagsatzung die Obsorge zu bezeichnen, „daß der bundesgemäße Uebergang der vorörtlichen Funktionen an den Stand Luzern keine Störung oder Hindernisse erleide“. Das hätte Vertrauen geweckt. Zum dritten lenkte der Vorort die Aufmerksamkeit der Stände auf die waltenden Kriegsbesorgnisse und erklärte: „Rüstungen seien nöthig —— und gebe Gott, daß auf die Urheber der jetzigen Gährungen die furchtbare Verantwortlichkeit nicht falle, diese Vereinigung unmöglich gemacht zu haben“. Das mußte abermals wehe thun, indem es gegen durch und durch redliche vaterländische Gesinnung von vorn herein eine Art Fluch aussprach. Wie weit der Vorort gegenüber dem dampfmäßigen Lauf der Ereignisse und Ansichten bereits zurückgeblieben, zeigt die nachträgliche Erklärung vom 8. Dezember, daß er gegen Veröffentlichung des Kreisschreibens durch den Druck nichts einzuwenden habe. Sie verstand sich in der That von selbst.

War der vorörtliche Geheime Rath selbst frei von der Absicht, seine vorörtlichen Gewalten über Neujahr hinaus zu verlängern, so trat dieselbe doch anderswo zu Tage. Schwyz lud die Kantone Uri und Unterwalden zu gemeinsamer Instruktionsberathung nach Beckenried ein, bestellte am 14. seine Abordnung, an ihrer Spitze den Landammann Wäber, mit dem Auftrag, brüderlich mit den Mitständen zu berathen, „was man in diesen betrübten Zeiten zu thun gedenke“, auf festes Zusammenhalten der drei Urstände einzuwirken und besonders darauf zu dringen, „daß der Vorort beim h. Stand Bern verbleibe“.* Die Gegner der vorörtlichen Politik von Bern witterten so etwas, aber wußten es nicht; immerhin schrieben sie die Konferenz auf Rechnung bernischer Mahnungen, und jene Instruktion war nichts weniger als bundesgemäß. Die Verhandlungen zu Beckenried vom folgenden Tag,

* Protokoll des bei Eiden zusammenberufenen Innern Gesessenen Landrathes von Schwyz.

wie sie amtlich aufgezeichnet sind, bewegen sich ziemlich in allgemeinen Redensarten; bei Vergleichung derselben mit anderen Berichten zeigt sich indeß, daß Nidwalden, vertreten durch Kaiser und Ackermann, am wenigsten auf gewagte Seitenwege abschweifen wollte, Schwyz aber die Hinterthüre für Amtsverlängerung zu Gunsten des Vorortes Bern nicht ganz aufgab. Im Uebrigen war man bezüglich der kantonalen Verfassungsänderungen für den Grundsatz, daß Einmischung nur auf dem Wege der Güte durch Unterhandlung, also unbeschadet der kantonalen Souveränetät geschehen solle. Wörtlich ging der Abschluß auf Aufrechthaltung der eidgenössischen Bundesverhältnisse, unter Vorbehalt neuer Instruktionseinholung, falls ihnen bedenkliche Ausdehnung gegeben werden sollte; über allfällige Verlegung des Vorortes möge jede Gesandtschaft nach Ermessen stimmen. Dieser Beschluß beweist Widerstand gegen die Ansicht von Schwyz. Wegen der Verhältnisse nach außen ward man einig für nöthige Entwickelung der militärischen Kräfte, und Zweifel walteten nur über die Frage mehr oder weniger schneller Grenzbesetzung. Wegen allfälliger Aufstellung eines „Föderalrathes“ behielt man sich späteres Einverständniß vor, wie überhaupt für alle unvorhergesehenen Fälle.

Aufgeweckter denn je seit dem Bundesschwur von 1815 hielten die übrigen Kantone Rathschlag für Aufrechthaltung innerer und äußerer Selbstständigkeit. Und nicht nur Leben war in ihren Berathungen, sondern auch Aufrichtigkeit und Wahrheit. Zeremonienreden und bloße geschäftliche Routine waren ganz entwerthet; es galt nur, was zum vorgesteckten hohen Ziel im Ebenmaße schien. Die vorörtliche Anschauung, inwieweit sie sich namentlich auf die innern Verhältnisse bezog, traf in allen von der Bewegung bereits ergriffenen Kantonen auf den lebhaftesten Widerstand, ward überhaupt von Jedermann verurtheilt, der die Fünfzehner-Politik als verbraucht ansah; hatte ja selbst schon das vom Wiener Kongreß aufgestellte Gebäude in Frankreich und den Niederlanden weitklaffende Risse erhalten. Besonders entschieden und einflußreich trat die Macht der neuen Ideen im Großen Rathe von Zürich hervor. Während Bern von der Tagsatzung vorzugsweise ein

Aufhalten der lawinenartigen innern Umgestaltung aller Kantone erwartete, fand der Große Rath von Zürich umgekehrt ihre Hauptaufgabe in der Wahrung der wichtigsten politischen Interessen gegen das Ausland. Das soll an der Tagsatzung auch der Zeit nach allem vorangehen. In welch edelm Geiste die Lage des Vaterlandes aufgefaßt, auch wie ernstlich gefährdet sie angesehen wurde, das entnimmt sich am genauesten aus dem bezüglichen Instruktionspunkt: „Die Eidgenossen sollen sich wehrhaft und kriegsfertig machen. Zu diesem Zweck sollen die beiden Kontingente an Mannschaft und Kriegszeug in jedem Kanton in Bereitschaft gehalten, Einleitungen zur Besetzung der Oberbefehlshaberstelle und zu Vermehrung der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde getroffen, die Mannschaft und das Kriegszeug, wo es erforderlich sein mag, eidgenössisch gemustert und besichtigt werden. Für einen Nothfall in der Nähe soll die Landwehr in angemessene Wehrhaufen eingetheilt werden. Die Tagsatzung soll den Grund dieser Rüstungen, die ausschließlich zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz bestimmt sind, der gesammten Eidgenossenschaft verkünden. Die Gesandten von Zürich geben ihren Eidgenossen die Versicherung, daß Zürich sofort alle Anstalten zur Wehrhaftmachung treffe und dem ersten Ruf des Vaterlandes folgen werde.“ Vom Inhalt abgesehen, war schon der Ausdruck derjenige der jungen Schule, freudig und warm im Gegensatz zu dem Jammer und den Wehrufen in den amtlichen Mittheilungen der vorörtlichen Regierung zu Bern. Der sächlich Widerspruch gegen dortige Ansichten trat am stärksten hervor bei Erörterung der Verfassungsfrage. Keine Rede von Eingehen in die Anträge Berns. Die begutachtende Grossrathskommission erachtete vielmehr, „der Stand Zürich müsse bestimmt und ausdrücklich erklären, daß er zu allen Schritten, welche die Tagsatzung thun, zu allen Mitteln, deren sie sich bedienen möchte, um dem Streben der verschiedenen Kantone nach Verbesserungen ihrer Verfassungen entgegenzutreten, nicht nur nicht stimmen, sondern sie förmlich mißbilligen würde.“ Aber nicht bloß verwerfen wollte man was Bern im Plan hatte, sondern gegentheils die von ihm gefürchtete und angeklagte Entwickelung

fördern. Daher sagte die Kommission weiter: „Sie glaubt dieses im Sinne des Großen Rathes, im Geist unsers Kantons zu thun, wenn sie unumwunden für Freiheit und Volksthümlichkeit sich ausspreche; wenn sie erkläre, man müsse dem Streben der Kantone nach Verbesserung ihrer Verfassungen nicht nur nicht in den Weg treten und sie zu hindern suchen, sondern vielmehr: der Stand Zürich sehe in beförderlicher und volksthümlicher Beendigung der etngeleiteten Verfassungsrevisionen das wirksamste und beste Mittel, die Ruhe im Innern wieder herzustellen und die nöthigen Kräfte wieder zu erhalten. Die Kraft sei im Volke, durch dieses und mit diesem sei man stark. Das Revidiren der Verfassungen in solchem Sinn sei nicht das Böse, das man bekämpfen, sondern das Gute, das man fördern müsse. Zürich dürfe eine solche Sprache führen, nicht bloß als einer der größten Kantone, nicht nur als alter Vorort, sondern auch weil dieser Stand an sich selbst die Heilsamkeit und Wirkung des Mittels erfahren hat, das er anpreist." Das war die Sprache, die von dem aus der totalen Wahlerneuerung hervorgegangenen Großen Rathe von Zürich geführt wurde. Aehnlich in andern Großen Räthen, die entweder schon erneuert worden oder deren Erneuerung in Folge eingetretenen Provisoriums bevorstand. Drei Hauptgedanken zogen sich durch die von ihnen ausgesprochenen Voten: starke einträchtige Rüstung für den Kriegsfall und für die Vertheidigung des schweizerischen Gebiets, auf daß dasselbe nicht wieder wie in den Jahren 1813 und 1814 durch fremde Kriegsvölker überschwemmt werde, die Leitung schweizerischer Angelegenheiten nicht an das Ausland übergehe; freie Verfassungsänderung durch die Kantone, ohne Handbietung von Seite der Bundesgewalt zu deren gewaltsamer Verhinderung; einfacher bundesgemäßer Uebergang der vorörtlichen Funktionen vom Stande Bern an Luzern auf 1. Januar 1831, ohne irgend eine Abweichung von den Vorschriften des Bundesvertrages und ohne Rücksicht darauf, daß Luzern eben in einer Verfassungsänderung begriffen sei. Diese drei Sätze machten ein Ganzes aus, standen im innigsten Zusammenhang zu einander, waren zudem der Ausdruck einer völlig gesunden, ganz und gar der wirklichen

Sachlage und Stimmung wie dem öffentlichen Bedürfniß entsprechenden Politik, dann auch den höchsten Interessen schweizerischer Selbstständigkeit angemessen. In diesen Abschlüssen war auch ein vollendetes Mißtrauensvotum gegenüber der Regierung von Bern nicht zu verkennen. Indem einzelne Standesinstruktionen den Fall gänzlicher Unmöglichkeit für Luzern, vorörtliche Leitung zu übernehmen, ebenfalls vorsahen und einstweilen Zürich mit daherigen Verrichtungen beladen wollten, legten sie den Beweis ab, welch hohes Vertrauen der mit sicherer Hand ausgeführte Umschwung in Zürich geweckt, welch große Hoffnung auch in die Zukunft dieses Kantons gesetzt wurde. Wie sich Aller Blicke abwendeten von Bern, ebenso gewann Zürich an Ansehen und Einfluß, obwohl nicht unbekannt geblieben, daß die Bürgerschaft der Hauptstadt mit dem Verlust eines Theiles ihrer Repräsentation nichts weniger als befriedigt aus dem Wechsel hervorgegangen war. Die Wahlen an die Tagsatzung waren theilweise schon Ausfluß der neuen Zustände. Aus den in der Umgestaltung begriffenen Kantonen erschienen einzelne der bisherigen Stimmführer nicht mehr, dagegen wurden mehrere Männer, wenn auch nicht in erster Linie, gesendet, welchen das Volk neu gewonnene Berechtigungen verdankte, gleichsam als Wächter für die Stimmgebung in gleichem Sinne. Usteri, vom Großen Rathe Zürichs zum ersten Gesandten gewählt, nahm nicht an.

Schultheiß Fischer eröffnete (23. Dezember) die außerordentliche Tagsatzung mit einer Rede, die als umständliche Rechtfertigung vorörtlicher Handlungen und Unterlassungen gegeben ward. Sie gedachte der Befriedigung, mit der französischer Seits, dann auch von Seite der übrigen Mächte, die schweizerische Rückäußerung an den König der Franzosen über dessen Thronbesteigung aufgenommen worden, wie demnach in dieser wichtigsten Beziehung volle Beruhigung walten könne; — meldete ferner, welche Bewandtniß es mit gewissen Klagen Oesterreichs und Sardiniens, unterstützt von Rußland, Preußen und England, über geschehene Verletzung des Völkerrechtes gehabt; erhoben sei nämlich die Thatsache, daß der Flüchtling Allemandi von der Schweiz aus

Proklamationen zur Empörung nach Savoyen und in das Thal Ivrea geworfen, den ihm gestatteten Aufenthalt daher schändlich mißbraucht habe; der alsbald in den Kanton Tessin gesandte vorörtliche Kommissär habe im Uebrigen die Klagen bedeutend übertrieben gefunden, dortige neu eingesetzte Regierung beste Wachsamkeit verheißen. Die innern Verhältnisse anlangend, sagte der Redner: daß manche nicht unwichtige Stimme vom Vorort strenge Wachsamkeit für die innere Ruhe verlangt, der Vorort mit tiefer Bekümmerniß die unterdessen immer näher und näher herangerückte europäische Krisis wahrgenommen und solche um so bedenklicher gefunden habe, als mittlerweile die innern Zustände der Schweiz der Ansicht im Auslande Raum geben mußten, daß sie unvermögend geworden, mit eigenen Mitteln den Gang der Dinge in gutem Geleise zu erhalten, die besorgliche Erschütterung nicht gerechnet, mit der selbst der vaterländische Wehrstand bedroht sei. Allein die nämlichen Umstände hätten den Vorort verhindert, die Tagsatzung früher zu versammeln; frühere Einberufung wäre mißdeutet, durch Fehlschlagen ihrer Berathungen das letzte Mittel zur Rettung zerstört worden. Darum sei sie erst geschehen, als die immer drohender werdenden Nachrichten keinen andern Entschluß mehr übrig ließen. Vorangehend jedoch habe der Vorort auf vertraulichem Wege die Ansicht der engern Behörden einiger benachbarten Stände eingeholt, die sich unbedingt für die Einberufung erklärt hätten. Das im Volk ausgestreut gewesene Gerücht, als habe von Seite Berns eine Sondertagsatzung im Plane gelegen, hielt der Präsident für wichtig genug, um demselben eine förmliche Verneinung entgegenzustellen. Endlich wird auch die Versicherung gegeben, daß die Redaktion des Kreisschreibens bereits beschlossen gewesen, als Genf die Ausschreibung der Bundesversammlung verlangte.

Als die Gesandten der Stände in Bern eintrafen, da sah es dort düster und geheimnißvoll aus. Die innern Zustände des vorörtlichen Kantons waren noch unentschieden; die Abwesenheit eines französischen Repräsentanten von Bedeutung ward als bedenklich angesehen. Die schweizerischen Standesboten verständigten

sich, den ausländischen Gesandtschaften dießmal den üblichen Antrittsbesuch nicht abzustatten. Die erste Verhandlung der Tagsatzung wurde der Neutralitätsfrage gewidmet, vor Allem aus Genf angefragt, weil dieser Stand vaterländischer Gefahren wegen eine eigene Abordnung an den Vorort gesandt hatte. Genf verwies auf die augenfälligen europäischen Verwicklungen, doch ohne Thatsachen anzuführen, die eine Gefahr als in unmittelbarer Nähe stehend hätten belegen können. Unter allgemeiner Erklärung zur Bereitheit für alle erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln folgte deßhalb um so begreiflicher aus der Mitte der Versammlung der Wunsch an das Präsidium um nähere Aufschlüsse über den wirklichen Stand der auswärtigen Verhältnisse, damit der Grad der Dringlichkeit empfohlener Anordnungen um so richtiger gewürdigt werden möge. Die Antwort lautete: Wie groß die Gefahr und was die Schweiz von den wirklichen europäischen Zuständen zu erwarten habe, das seien für Jedermann unlösbare Fragen; denn was heute wahr, sei es morgen nicht mehr; laut genug aber sprechen die Bewaffnungen der Großmächte, die zuverlässigen Nachrichten von den gewaltigen Rüstungen Frankreichs, das sein Heer auf 500,000 Mann stelle und sich in Bereitschaft setze, solches durch unzählige Nationalgarden zu unterstützen, die Anhäufung von 110,000 Oesterreichern in Italien, die gleichzeitige Kriegsbereitschaft der ganzen sardinischen Heeresmacht. Eine vorörtliche Anfrage aber an die Mächte wegen fernerer Anerkennung der Neutralität habe Bern nicht stellen können. Es bleibe nichts übrig, als sich weder hemmender Furcht, noch kleinlichten Bedenklichkeiten hinzugeben, dabei aber die Hülfsmittel auf den entscheidenden Augenblick zu sparen. In diesem Sinne wurde für den Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges der Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen ausgesprochen, die Begutachtung aber aller hierdurch weiter gebotenen Schlußnahmen einer Siebnerkommission anvertraut und diese bestellt aus dem Tagsatzungspräsidenten Fischer, Landammann Heer von Glarus, Schultheiß Amrhyn von Luzern, Bürgermeister v. Meyenburg-Rausch aus Schaffhausen, Landammann Sidler von Zug, Staats-

rath Meyer von Knonau aus Zürich, Oberst Dufour von Genf. Die Namen sind hier angeführt, weil diese Kommission während der langen Tagsatzung bleibend in Thätigkeit war und öfter noch ihren Befund zu geben hatte. Späterer sehr häufiger Personalwechsel ist von geringerer Erheblichkeit. Genfs Ansicht fand freien Spielraum; abweichend von derjenigen der meisten andern Stände ging sie nicht bloß auf Vorbereitungen, sondern selbst auf Truppenaufstellung, was auf den Grad dortiger Besorgnisse schließen läßt. Der Zwiespalt über die Zeitfrage (über die Sache selbst waltete er nicht) gab sich lauter kund, als das einverlangte Gutachten der Militäraufsichtsbehörde einging, das die Aufstellung von Truppen ebenfalls als dringlich erachtete. Namentlich waren ihr Waadt und St. Gallen nicht hold; jener erste Stand fand selbst die unverweilte Ernennung eines Oberbefehlshabers bedenklich, in Ermanglung eines Mannes von großem Ruf und allgemeinem Zutrauen; St. Gallen hatte nach Instruktion Oekonomierücksichten zu empfehlen, so lange sie nur zulässig seien. Bern aber jammerte über den Batzengeist und hielt es für die höchste Wahrscheinlichkeit, daß die entscheidende Stunde bald schlagen werde. Man schloß indeß noch nicht ab und wartete auf das Gutachten der Siebnerkommission.

Am 24. Dezember kam der Vorortswechsel zur Sprache. Uri und Schwyz bezweifelten, ob die Lage Luzerns so beschaffen sei, daß ihm die Bundesleitung eben jetzt übertragen werden könne, und Schwyz insbesondere machte kein Hehl daraus, daß es die fernere Bundesleitung nicht ungern in den Händen Berns sähe; wollte man aber Luzern als Vorort in Funktion setzen, so wäre alsdann die Tagsatzung in Permanenz zu erklären. Luzern verbat sich Erörterung und Untersuchung der aufgeworfenen Frage. Auch Bern sah den Vorortswechsel als entschiedene Sache an. Wirklich wurde dieser mit 20 Stimmen ohne allen Vorbehalt beschlossen; Uri allein, bei dem formellen Akt der Abstimmung von Schwyz verlassen, stimmte nicht bei und Tessin war noch abwesend. Mit diesem Beschluß, dem Ergebniß fast gleichlautender Instruktionen, war eine Masse von Mißtrauen beseitigt, das während der letzten

Wochen so manche Erörterungen verbittert hatte. Die stark hervorgetretene Mißstimmung von Uri und Schwyz gegen Luzern schrieb man, ungeachtet der amtlichen Aeußerung der bernischen Gesandtschaft, dem Einflusse dieses Kantons zu. Anläßlich kam auch die Aufstellung des Repräsentantenrathes nur tadelnd zur Sprache.

In der folgenden Sitzung vom 27. waren die kantonalen Verfassungsrevisionen an der Tagesordnung. Der Friede über daherigen Streit wurde durch die einhellige Erklärung geschlossen: „daß es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränetät freisteht, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen.“ In einem zweiten Satz erklärte die Tagsatzung, daß der Fall eines Einschreitens nach Art. IV des Bundesvertrages nicht vorliege, daß sie übrigens der zuversichtlichen Hoffnung sich hingebe, es werden die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Weg und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe vor sich gehen. Letztere Erklärungen waren vieldeutig und konnten es nicht anders sein; ihre richtige Auslegung erhielten sie indeß durch den obenan stehenden Grundsatz der Nichteinmischung, durch welchen Berns ursprüngliche Anregung, bedenklichem Wechsel zu steuern, thatsächlich ablehnend beschieden worden war. Jener Beschluß ist von den Freunden des Stillstandes vielseitig als Vernichtung strengen Bundesrechtes getadelt worden; abgesehen von dem Werth oder Unwerth dieser Meinung, enthält er jedenfalls eine Verzichtleistung der Stände auf ein etwaiges Recht, unhaltbar gewordene Verfassungen durch Requisition eidgenössischer Waffenmacht aufrecht zu erhalten. Daß es übrigens im innersten Wesen der Kantone lag, sich in jener wichtigen Beziehung keinen Herrn geben zu lassen, zeigt der Beckenrieder Abschluß der Urkantone, der mit den in den Kantonen der Reform ertheilten Instruktionen ganz in Uebereinstimmung ging. Die Tadler waren meist nur auf Seite der in Stellung und Einfluß

gefährdeten Patriziate und Städte, dann der von der Bewegung bedrohten Amtspersonen in den meisten Ständen.

Eine weitere wichtige Verfügung der Tagsatzung betraf die öffentliche Kundgebung des Neutralitätsbeschlusses (27. Dezember). Die Tagsatzung erklärte sich „fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben und alle zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freiem, unabhängigem Staate zusteht und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet worden ist“. Der übrige Inhalt der Urkunde mahnt Bürger und Milizen zu williger Ausdauer und bereitwilliger Tragung aller Lasten, die „von großen Unternehmungen unzertrennlich“. Die Stelle in der Kundmachung, „bedeutende Aufgebote werden stattfinden müssen“, belehrt, daß im Schooße der Kommission, von der der Entwurf ausgegangen, wie in der Tagsatzung selbst die Meinung von der Unausweichlichkeit massenhafter Truppenaufgebote in diesen Tagen noch die herrschende war. Als man aber von den Worten zum Handeln kommen sollte, trat schon etwas Kühle ein; eine ansehnliche Mehrheit lehnte am 29. ein von der Militäraufsichtsbehörde angetragenes Aufgebot von sechs Bataillonen ab, nachdem Waadt vorangehend sogar Aufschub von mindestens einigen Tagen für jegliche Berathung militärischer Maßregeln verlangt hatte, dringend und zweckmäßig darauf begründet, daß unter den Mächten noch keinerlei Kriegserklärung stattgefunden habe. Ein Aufgebot von jener Bedeutungslosigkeit hätte ohnehin nur die bedenkliche Folge haben können, die ausgezeichnete Stimmung des Volkes in trübes Mißbehagen umzusetzen oder im günstigsten Falle den Spott übernüchterner Tadler hervorzurufen. Geringerem Anstand unterlag eine Schlußnahme zu Handen der Kantone, Bedacht zu nehmen auf Bereithaltung nöthiger Geldmittel, deren eine Hälfte von ihnen selbst geliefert, die andere aus der eidgenössischen Kriegskasse geschöpft werden sollte; nach deren Erschöpfung hätten die Kantone unmittelbar alles nöthige Geld zu liefern gehabt.

Erst am vorletzten Tage des Jahres erschien auch eine Gesandtschaft Tessins in hoher Bundesversammlung, pries die Freude

dortiger Bürger über gelungene Wiedergeburt ihres Staates und ihre darauf begründete Hoffnung, sich allmälig einer unter Quadri'scher Herrschaft erlaufenen Schuldenlast von ungefähr 7 Millionen Mailänder Lire zu entledigen; Gefahr von außen, so meldete die Gesandtschaft ferner, sehe man im Kanton Tessin nicht; an den italienischen Grenzen hätten sich keine Truppen gesammelt und die Verhältnisse zu den österreichischen Behörden seien sehr freundschaftlich; um so eher möge es für einmal bei der beschlossenen Neutralitätserklärung sein Bewenden haben.

An eine Auflösung der Tagsatzung war nicht zu denken, da die Stände die Wahrung der Bundesinteressen nun in eigene Hand genommen, den Uebergang vorörtlicher Funktionen an Luzern beschlossen hatten. Die Tagsatzung erklärte sich demnach in Permanenz und wanderte nach Luzern. Die sonst übliche Beurkundung der Amtsübergabe vom abtretenden Vorort an den neuen unterblieb in Uebereinstimmung mit jener außerordentlichen Anordnung. Von Schultheiß Fischer überging die Präsidentschaft der Tagsatzung und des Vorortes an den Schultheißen Joseph Karl Amrhyn von Luzern. Der bisherige Kanzler der Eidgenossenschaft, Markus Mousson, ein Mann von hoher Gewandtheit und ausgezeichneter Pflichttreue, einflußreicher Rathgeber der Vororte mehr als bloßer Vorstand der eidgenössischen Kanzlei, schied von seinem Amtskreis aus; an seine Stelle trat der Sohn des genannten Luzerner Schultheißen; den neuen Kanzler aber ersetzte, in der Eigenschaft eines eidgenössischen Staatsschreibers, der Sohn des abgetretenen Kanzlers.

Noch in den letzten Tagen des Jahres gestalteten sich die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu den leitenden Mächten mehr beruhigend als sie früher geschienen hatten; aus Paris waren zwar Nachrichten eingelaufen, laut welchen bei dem Ministerium des Auswärtigen, nach dessen eigener Aussage, andere Mächte sich schriftlich für unveränderte Handhabung des Statusquo in der Eidgenossenschaft erklärt hätten; allein der wieder angekommene preußische Gesandte, Freiherr v. Otterstädt, gab halbamtliche Versicherung, es werde sein König nicht zugeben, daß

die Schweiz irgendwie gedrängt werde, und vom Geschäftsträger in Wien ging die Mittheilung ein, das österreichische Ministerium habe in Bezug auf die innern Angelegenheiten der Schweiz keinerlei offizielle Eröffnungen an andere Regierungen erlassen. Das diente zur Niederschlagung entgegengesetzter umlaufender Gerüchte und zu theilweiser Hebung des Mißtrauens in der Bevölkerung; die Tagsatzung aber ließ sich dadurch von der weitern Ausführung ihrer fürsorglichen Plane nicht abhalten und eröffnete ihre Sitzungen am neuen Vorort den 5. Jenner 1831.

Die schwache Seite einer feierlichen und förmlichen Erklärung für Handhabung der Neutralität ergab sich nur zu bald. Einmal vorhanden und der Oeffentlichkeit verfallen, konnte sie auch dem weitern Kreise nicht vorenthalten werden. Somit blieb nichts Anderes übrig als offizielle Mittheilung an die europäischen Mächte; ja die Tagsatzung hielt dafür, daß die Unterlassung, jede Zögerung schon, von denselben als Verletzung des diplomatischen Anstandes, selbst als beleidigend angesehen werden dürfte, im Widerspruch zur Ansicht Graubündens, das mit der Sendung wenigstens bis zur wirklichen Aufstellung von Truppen zuwarten wollte. So ergingen denn vorörtliche Noten mit dem Text der Neutralitätsurkunde an die fünf Großmächte Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, an diese mit besonderer Berufung auf die Traktate, an die Staaten untergeordneten Ranges mit der geäußerten Erwartung, daß sie mit Rücksicht auf waltende gegenseitige freundliche Beziehungen die Erklärung mit Interesse aufnehmen werden. Die Geschäftsträger in Paris und Wien wurden beauftragt, jene Zirkularnote persönlich zu überreichen, und erhielten vorläufig ganz wohlwollenden Bescheid. Bald nachher erfolgte die schriftliche Antwort des französischen Ministeriums vom 19. Jenner; sie verhieß die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zu achten und wollte Gleiches erwarten auch von den übrigen Mächten; ungerechte Angriffe auf die Schweiz würde es abtreiben, bei fremder Einmischung in ihre innern Angelegenheiten auch seinerseits nach Konvenienz handeln. Es war dieß wieder einmal die übliche Protektoratssprache, die

der Unabhängigkeit der Schweiz nichts weniger als förderlich ist. Das Beste an der Antwortnote war die Versicherung, daß ein Friedensbruch täglich unwahrscheinlicher werde. Die Erwiderungen anderer Staaten folgten, gewünschten Inhaltes. Lange, bis 6. März, ließ der Fürst v. Metternich im Namen Oesterreichs auf sich warten. Dieser erwiederte: Die Neutralität der Schweiz sei ausgesprochen und gewährleistet von den Mächten des Wiener Kongresses; Oesterreich sei der dadurch übernommenen Verpflichtungen wohl bewußt. Bei solcher Sachlage und während kein Krieg die Ruhe von Europa störe, die Neutralität Ruhe und Stille in der Schweiz hätte fördern sollen, mußte eine Erklärung dieser Neutralität Befremden erwecken, zumal sie durch keinen einleuchtenden Grund hervorgerufen worden und ein beleidigendes Mißtrauen gegen die Nachbaren der Eidgenossenschaft kundgebe. Dieses Befremden werde noch vermehrt durch die Maßnahmen einer eben so grundlosen als für die Kantone lästigen und ansehnlichen Bewaffnung, die durch nichts gerechtfertigt sei, aber unvermeidliche Besorgniß und Unruhe bei den friedlichen Völkerschaften der Schweiz erwecken müsse. Graf v. Bombelles hatte das Schreiben persönlich überbracht. Dasselbe enthüllte aber die Gedanken des österreichischen Kabinetes nur halb; Fürst v. Metternich schrieb die der schweizerischen Neutralitätserklärung auf dem Fuße gefolgten militärischen Anordnungen * französischem Einfluß zu und traute der Eidgenossenschaft überhaupt die unparteiische Handhabung der Neutralität auch gegen Frankreich nicht zu; als Beweis wurde angeführt, daß die Schweiz den über St. Morizen und Solothurn hinaus gelegenen westlichen Landesstrich bei der Feststellung der Kommandostäbe für die Divisionen außer Acht gesetzt habe, dann die Ernennung eines ganz mißbeliebigen Kommandanten (Roten) im Kanton Tessin **. In der Tagsatzung war man eben so verdutzt als unwillig über jene unerwartete Belehrung, die nicht vom geringsten Erfolge begleitet war. Biedere Eidgenossen dachten nach wie vor, daß die Schweiz

* Nähere Meldung hievon folgt unten.

** Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien an den Vorort vom 26. März und 1. Juni 1831.

nie genug auf ihrer Hut sein könne, sich nimmermehr unvorbereitet finden lassen dürfe; vielseitig im Volk auch ward furchtlose Erwiederung des österreichischen Schreibens verlangt, weil man in ihm die Absicht witterte, die militärischen Anstrengungen bei der Bevölkerung in Mißkredit zu bringen, während höher Gestellte in der Note nur ein Bestreben Oesterreichs sehen wollten, seine Rüstungen gegenüber von Frankreich zu maskiren. Die Tagsatzung antwortete umständlich am 22. März: die Neutralitätserklärung wie die einleitenden militärischen Anordnungen seien schlechterdings durch die Bewaffnung anderer Staaten hervorgerufen und geboten gewesen, mit den Vorbereitungen zu allfälligen schweizerischen Truppenaufgeboten hätte man nicht bis zu den letzten Augenblicken zuwarten können. Graf Bombelles nahm das Schreiben in Empfang und kehrte alsdann nach Bern zurück. Rußland und Preußen antworteten erst im Mai und Juni, zwar auch entsprechend, aber mit ähnlicher Aufklärung oder Zurechtweisung,* wie sie von Oesterreich gegeben worden; daher auch ähnliche Rückerwiederungen gegeben wurden. Noch hatten die Eidgenossen die Kunst, ein zurückhaltendes Schweigen nur im dringendsten Nothfall zu brechen, sich nicht zu eigen gemacht. Zwischen der Schweiz und der Lombardei ließen die nachbarlichen Verhältnisse Manches zu wünschen. Der oben gemeldeten Mittheilung Tessins ungeachtet nahm der Kanton, in späterer Sitzung der Tagsatzung, die Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft für Hebung bestehender Verkehrshemmungen in Anspruch, die im abgewichenen Jahr wegen eingeklagter Duldung ruhestörender Flüchtlinge gegen Tessin verhängt worden; Tessin erklärte bei diesem Anlaß, daß der besprochene Allemandi dortseits ganz unbekannt sei, die Regierung indessen, um der von der lombardischen Regierung angedrohten Verkehrsunterbrechung zu entgehen, zwölf Italiener — trotz ihres ruhigen Verhaltens — aus ihrem Kanton entfernt habe. Der Vorort erhielt Auftrag, zu Hebung der Verlegenheiten Tessins bestens mitzuwirken.

* In dem Ton einer solchen besonders die russische Note vom 17. Mai.

Einen wesentlichen Theil der Zeit widmete die Tagsatzung den militärischen Vorkehren, die auf der Grundlage der erst gefaßten Beschlüsse fortgesetzt wurden. Bei der Ansicht, wirkliche Truppenaufgebote noch zu unterlassen, verharrte sie; dagegen wurde völlige Bereitschaft von Auszug und Reserve, beförderliche Organisirung der Landwehr, wofür besonders von Graubünden her mächtiger Antrieb geschah, die Aufstellung des großen Generalstabes, der Divisions- und Brigadestäbe verordnet, solche auch wirklich in Dienst berufen. Die Militäraufsichtsbehörde wandelte sich nach Reglement in den Kriegsrath, erhielt Vollmacht, ganz nach Gutfinden nöthig erachtete Inspektionen über die Kontingente beider Auszüge zu verfügen. Der Oberbefehlshaber wurde ermächtiget, nach Ermessen Feldbefestigungen aufführen zu lassen. Die Kantone wurden zu Bereithaltung der erforderlichen Geldmittel für den Fall wirklicher Truppenaufgebote eingeladen. Endlich schritt die Tagsatzung selbst zur Wahl des Oberbefehlshabers in der Person des Obersten Karl Julius Guiguer, aus dem Kanton Waadt; Oberst Dufour ward Chef des Generalstabes (7. Januar). Alle diese Anordnungen fielen noch in eine Zeit, da die Erhaltung des Friedens, ungeachtet einiger günstigen Zeichen, zweifelhaft schien.

Zu Vollziehung der Hauptbeschlüsse erhielt der Kriegsrath die nöthigen Kredite für das Feldzeugamt und gesammte Armeebedürfnisse; viele Wahlen in den Generalstab fanden statt; das Bundesheer, blieb auch der einzelne Mann am heimischen Herde, wurde in vier Divisionen, jede derselben in vier Brigaden eingetheilt. Als Hauptstation für eine siebente Brigade wurde der Kanton Tessin ausersehen. Divisionäre waren die Obersten Ziegler (gewesener niederländischer Generalmajor), Forrer, May von Büren und Bontems; ihre Hauptquartiere Zürich, Solothurn, Chur und St. Morizen; für die Brigade in Tessin, als deren Kommandant der gewesene spanische General Roten bezeichnet war, die Stadt Bellinzona. General Guiguer selbst hielt sein Hauptquartier in Luzern, wo der große Generalstab viel Leben verbreitete und, weil er allzu lange im Dienst gelassen wurde, zuletzt in einigen Mißkredit fiel. Solche und ähnliche Maßregeln hatten nämlich

im Augenblicke der Begeisterung und wirklich vermutheter Kriegsgefahr allgemeinen Beifall gefunden, — aber für längere Zeit konnten die Schweizer sich mit dem Anblick zahlreicher Stäbe in verschiedenen Städten der Eidgenossenschaft ohne zugleich sichtbare Truppenkörper nicht befreunden. Die besten Absichten wirkten solchergestalt nachtheilig zurück auf den öffentlichen Geist. Vielen wäre gleich Anfangs die Bildung von Freikorps das Willkommenste gewesen; die Tagsatzung sah indeß das Mittel als zu gewagt an und hütete sich, solchen Gedanken Gunst zuzuwenden.

Befestiget wurden die Engpässe zu St. Morizen und am Simplon, dann die Luziensteig, was man österreichischerseits nicht besser aufnahm als andere militärische Vorbereitungen. Auch in Aarberg wurden Feldbefestigungen angelegt. Für alle Werke dieser Art war vorläufig ein Kredit von 100,000 Franken bewilligt.

In Bern mit dem erwähnten kleinen Truppenaufgebot abgewiesen, sicher, mit dem Antrag für beträchtliche Truppenaufstellung nicht glücklicher zu sein, machte der Kriegsrath nun bei der Tagsatzung in Luzern den Versuch, die Einwilligung zu einer zahlreichen Truppenübung zu erhalten, die, eine kurze Vorübung der Kadres ungerechnet, 23,475 Mann auf vierzehn Tage versammelt hätte. Ohne Zentralverwaltung und Stäbe wäre hiefür eine Summe von 640,000 Frkn. erforderlich gewesen. Das ist's, was abschreckte, während zweifelhaft blieb, ob der Nutzen dem Aufwand entsprechen würde.

Ein Versuch piemontesischer Flüchtlinge, mit einem in Frankreich angeworbenen Haufen von Arbeitern und andern Abenteurern in Savoyen die Fahne der Revolution zu erheben, zu guter Zeit durch französische Truppen verhindert, veranlaßte gleichwohl ungewöhnliche Aufregung in Genf und Umgegend. General Guiguer bot schleunig drei Bataillone aus den Kantonen Genf, Waadt und Wallis auf, um jede Gebietsverletzung von der Schweiz sowohl als von den in ihrer Neutralität inbegriffenen Provinzen Chablais und Faucigny abzuwehren. Die Tagsatzung war indeß froh, daß die aufgebotene Mannschaft bald wieder entlassen werden konnte (April); über die Bedingungen und Formen für die

Geltendmachung traktatmäßiger Rechte gegenüber jenen Provinzen, deren Umfang von jenem des Kantons Waadt nicht fern steht, ward zwar Berathung angehoben, da aber die Dringlichkeit fehlte, wieder abgebrochen und durch Niederlegung einer bezüglichen Denkschrift in das eidgenössische Archiv, für künftigen Bedarf, beendigt.

Anfangs Mai brachte General Guiguer, der rings um die schweizerische Grenze sorgsam Berichte über Stand und Bewegung der Truppen, die öffentliche Stimmung und allfällige politische Ereignisse in den umgebenden Staaten sich sammelte, und eben damals wegen starker Ansammlung der Oesterreicher an der piemontesischen, theilweise auch an der tessinischen Grenze Besorgnisse eines Kriegsausbruches zu haben schien, den Antrag auf Besetzung von Brieg und Bellinzona, jeden dieser Orte mit einem Bataillon. Die Tagsatzung lehnte wieder ab, da offenbar entweder gar kein oder dann ein viel stärkeres Truppenbedürfniß vorhanden sein konnte.

Von nun an aber verloren die Berathungen über solche militärische Vorkehren die geringe Bedeutung, die sie noch gehabt hatten. Große Opfer bringen, als augenscheinliche Gefahr vorübergegangen, wollte man nicht; ganz und in guter Zeit noch auf den Friedensstatus zurückgehen, das stellte sich wohl als zweckmäßig heraus, ward aber von einem Monat zum andern durch die föderalistische Kraft der Trägheit verzögert. Dadurch stieg, ohne irgend einen Nutzen, die schon erwähnte Mißstimmung in der Bevölkerung, weniger über den Werth als über die maßlose Verlängerung der keineswegs unkostspieligen Kriegsvorkehren. Geschichtliche Merkwürdigkeit ist, daß, wenn in den einzelnen Kantonen die politische Ordnung auch höchst lose geworden war, in der Regel die Milizmannschaft sich willig und vollständig zu den verordneten eidgenössischen Inspektionen stellte und diese ihren ganz ungehemmten Fortgang haben konnten.

Die Tagsatzung ward in ihren wohlgemeinten Sorgen für Handhabung schweizerischer Selbstständigkeit durch den Verlauf der Basler Verfassungsangelegenheit auf betrübende Weise unter-

brochen. In den meisten größern Kantonen war der Grundsatz der politischen Rechtsgleichheit von Bürger zu Bürger bereits siegreich durchgefochten. Zu dessen Ausführung wurden eben Verfassungsräthe gewählt oder es nahmen ganz neu gewählte Große Räthe ihre Stelle ein. Das Landvolk von Basel hegte gleiche Wünsche, die sich in der obrigkeitlichen Kundmachung vom 13. Dezember nicht befriedigt fanden, zumal dieselbe eine Reihe von Bestimmungen enthielt, die es nur zu gewiß machten, daß das Revisionswerk in Grundsätzen und Ausführung nur höchst verstümmelt aus den Berathungen der Behörde hervorgehen werde. Zudem war die gegenseitige Stimmung bereits eine im höchsten Grade gereizte geworden. Schärfer als irgendwo in der übrigen Schweiz hatte sich der an Vorrechte und Vorzüge gewohnte Bürgerstand der Stadt gleich Anfangs der Bewegung gegen die Landschaft ausgesprochen, die Verfechter des Bauernstandes seinen Unwillen fühlen lassen. Bei Verhandlung der Bubendorfer Adresse im Großen Rathe waren die Landgroßräthe mit Schmähungen empfangen worden; das Landvolk wurde, seiner politischen Wünsche wegen, mit drängenden Kapitalabkündungen der Städter heimgesucht; es fühlte sich beleidiget durch die Anfangs Dezember in der Stadt angeordnete Bewaffnung, während unter den Bauern volle Ruhe und keinerlei feindliche Absicht gegen die Stadt geherrscht habe. Klagen Gutzwillers über diese Waffnungen hatten ihm nur herbe Vorwürfe zugezogen; wenige Tage nachher ward der nämliche Wortführer des Landvolkes durch einen anonymen Drohbrief verletzt, den der Polizeidirektor, Oberst Wieland, im Pflichteifer seiner amtlichen Stellung vergessend, an jenen Großrath erlassen. So sah die Landschaft in der ganzen Haltung der Stadt eine Widerstandskraft organisirt, die sie nicht mit Unrecht terroristisch nannte und die schon an sich den verzweifeltesten Aufstand hervorgerufen haben würde, wenn auch Veranlassungen dazu nicht schon in den zwiespältigen Fragen des Tages gelegen hätten. Gründe nämlich, sich bezüglich der Sache selbst mit weniger zufrieden zu stellen, als das Volk in den übrigen Kantonen, solche konnten die Bürger der Landschaft ohnehin nicht auffinden; die Uebereinstimmung

der Interessen begünstigte naturgemäß Uebereinstimmung in der Handlungsweise, und unglückliche Folgen derselben konnten schlechterdings nur noch dadurch vermieden werden, daß die Regierung von Basel sich nicht weniger bereitwillig gefügt hätte als die Regierungen anderer Kantone. Davon war sie aber weit entfernt, noch weiter die überwiegende Mehrheit der Bürgerschaft. In den übrigen Kantonen hatte der Geist der Nachgiebigkeit und das Verständniß der Zeit gesiegt, in Basel wollte man es, wie die Landschaft ganz richtig geahnt und wahrgenommen, mit beharrlicher Entwickelung der Widerstandskraft versuchen und mißkannte man die Macht der Ideen und der rechtlichen Ansprüche. Vergebens mühte sich die Großrathskommission Wochen lang mit einem Verfassungsentwurf ab. Noch vor Neujahr war die Landschaft entschieden, die verheißene Volkssouveränetät in Wahrheit, d. h. Stellvertretung nach der Volkszahl und Einsetzung eines Verfassungsrathes, zu verlangen. Bei 300 ihrer Führer gaben sich am 2. Januar hiefür das Wort und schrieben eine Landsgemeinde aus. Eine erste Berathung des Verfassungsentwurfes im Großen Rathe (4. Januar) wurde unter den trübsten Verumständungen gepflogen, und schon wurde dem, was man ungemessene Zumuthungen der Landschaft nannte, von Seite der Stadt mit der Drohung geantwortet, daß man sich eher zur gänzlichen Trennung entschlösse. Gutzwiller verließ mit der geringen Zahl anwesender Landgroßräthe, da bereits alle Verständigung unmöglich geworden, noch gleichen Tages den Großen Rath und zog nach Liestal, allwo sich 4—5000 Mann zur Landsgemeinde einfanden, ein großer Theil bewaffnet, wie die Stadtberichte sagen 2500 derselben. Die Stadt, wo schon früh Morgens Allarm geschlagen worden, gerieth in noch heftigere Aufregung; auch ihre Bürgerschaft versammelte sich zu Schutz und Trutz, die Thore wurden verrammelt, die Wälle mit Kanonen bespickt, die ganze Stadtbevölkerung zu den Waffen gerufen. Die Landsgemeinde hatte mittlerweile ihre Begehren gestellt: vollkommene Gleichheit aller politischen Rechte, freie Wahl der Stellvertreter nach der Volkszahl, Verfassungskommission unmittelbar von den Zünften

gewählt, unmittelbare Annahme oder Verwerfung der Verfassung durch das Volk, — dann den Entscheid der Regierung binnen vierundzwanzig Stunden verlangt. Die Kommissarien, welche diese an die Landsgemeinde gesandt, an ihrer Spitze Rathsherr Stehlin, der im Jahr 1798 das Landvolk gegen die Stadt angeführt hatte, wurden zwar angehört, aber richteten nichts aus und mußten sich mit der freundlichen Versicherung begnügen, daß man nicht die mindeste Thätlichkeit gegen die Stadt beabsichtige. Das Gleiche versicherte diese zu Handen der Landschaft. Ueber und über friedliebend waffneten sich von nun an beide Theile bis an die Zähne. Als dann die Landschaft vernahm, daß die Regierung gar nicht auf ihr Begehren eingegangen, wählten Ausschüsse von 70 Gemeinden am 7. Januar eine provisorische Regierung von fünfzehn Gliedern, an ihrer Spitze Gutzwiller. Gegenseitige Eidleistung schloß den Akt der Konstituirung. Der verhängnißvollste Schritt war geschehen! Die provisorische Regierung entsandte, gegen empfangene Verheißung sichern Geleites, eine Abordnung nach der Stadt zum Versuch einer Verständigung; von solcher wollte man jedoch dort nichts wissen, und bei der Abfahrt aus der Stadt wurde die Deputation vom aufgeregten Pöbel beschimpft und mißhandelt.

Inner und außer den Mauern trat nun offener Kriegszustand ein. Die Stadt besorgte einen Sturm, wofür später aufgefundene Faschinen und Leitern als Beweis angeführt werden wollten; die Landschaft rüstete sich gegen einen Ausfall. Daß dieser nicht ausbleiben werde, dafür zeugte eine Proklamation der Regierung, worin die „Insurgenten“ zur Niederlegung der Waffen und Anerkennung der „gesetzlichen Behörden“ aufgefordert, die Führer und bleibenden Anhänger als Landesverräther erklärt und mit der Strafe als solche bedroht werden. Zu Gunsten der Regierung bestand auf der Landschaft noch bedeutender Anhang, den die Stadt zu kräftigen, die provisorische Regierung durch friedliche und durch gewaltsame Mittel zu gewinnen suchte.

Am 13. Januar rückten die Regierungstruppen aus, besetzten an diesem und am folgenden Tage die Landschaft am linken Birsufer, drängten die Gegner zurück in die Stellung auf dem

rechten. Das Werk der Unterwerfung zu vollenden, ward am 15. von Basel aus ein neuer Heereszug, bei achthundert Mann stark mit acht Stücken groben Geschützes, unternommen, die aufständische Mannschaft gesprengt, Führer und Mitglieder der provisorischen Regierung zur Flucht genöthigt. Die Basler, meistens gedungene Truppen, drangen vor bis nahe an Muttenz und besetzten, unter Oberst Wieland, am folgenden Tage Liestal. Beide Theile zusammen hatten in verschiedenen Gefechten einen Verlust von zehn Todten und dreißig Verwundeten erlitten. Der Aufstand der Landschaft, deren 2—3000 Bewaffnete schon durch Kälte und Mangel an Geldmitteln gelitten, gleichwohl rings um die Stadt kein Landhaus geöffnet, das Privateigenthum geachtet hatten, war zu Boden geworfen; aber der blutige Sieg der Stadt, nicht ohne Rohheiten * benutzt, versetzte die schweizerische Reformpartei in den übrigen Kantonen in unnennbare Wuth. Es war dieß die erste empfindliche Niederlage, die ihr geworden, und sie sann alsogleich auf Mittel, sie wieder gut zu machen.

Am 11. erst hatte der Vorort Basler Regierungsberichte vom 8. über dortige Lage empfangen, am 14. erst sie der Tagsatzung vorgelegt, nachdem er (der Vorort) vorgängig einen Vertrauten zur Einholung sicherer Berichte nach dem Kanton Basel gesandt, dessen Gesandtschaft ein Auslieferungsbegehren an die Regierung von Luzern gestellt hatte. An diesen Zögerungen hafteten muthmaßlich die schwersten Ereignisse; die erste kommt auf Rechnung der Gesandtschaft von Basel, die andere auf jene des Vororts. Dessen Einschreiten und Berichterstattung hinwieder war ausschließlich sein Werk und im Widerspruch mit den Wünschen von Basel; wirklich erklärte die Gesandtschaft dieses Standes auf geschehene Anfrage: sie finde sich überrascht, daß heute über diesen Vorfall eine Berathung stattfinde; sie, die Gesandtschaft, sei ohne allen Auftrag zur Theilnahme. Dieser Erklärung ungeachtet und

* Von 80—90 eingebrachten Gefangenen wurde ein Theil durch Landjäger, an Stricken gebunden, in die Stadt geführt. (Aus einem gleichzeitigen Originalschreiben einer der ersten Standespersonen von Basel.)

ohne Rücksicht auf den Nichtinterventionsbeschluß vom 27. Dezember fand die Tagsatzung den Fall zu eidgenössischem Einschreiten doch vorhanden, ordnete mit Berufung auf den Art. VIII des Bundesvertrages den Landammann Sidler (von Zug) und den Staatsrath Schaller (von Freiburg) zu Sicherung von Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung weitern Blutvergießens ab. Gesammte Bevölkerung des Kantons Basel wurde aufgefordert, sofort die Waffen niederzulegen, zur gesetzlichen Ruhe und Ordnung zurückzukehren und auf diesem Pfade die Verfassungsrevision zu beendigen. Der Stellung der Tagsatzung zu der Kantonsregierung von Basel wurde in der Proklamation nicht besonders gedacht, genau so, wie dortige Behörden im entscheidenden Augenblicke von der Tagsatzung Umgang genommen hatten. Diese stand immerhin schon zwischen zwei Feuern, daher es nicht befremden konnte, wenn sie zu wenig oder zu viel gethan. Davon mochte sich die Tagsatzung bald überzeugen, als die Gesandtschaft von Basel später selbst anzeigte: eine Militäroperation vom 15. habe den besten Erfolg gehabt; es sei nun anzunehmen, daß die Ordnung wieder hergestellt sei. Wirklich trafen in Olten am genannten Tag Abends die eidgenössischen Repräsentanten bereits mehrere Mitglieder der versprengten Regierung, am 16. früh die Bürger zu Liestal um Amnestie bittend, dann vor dem Städtchen den Basler Truppenkommandanten mit seinem Korps, den sie um Schonung der Unterlegenen ersuchten. In Basel angelangt, mußten sie Befremden darüber hören, daß die Tagsatzung die Bewaffnung der Regierung und jene der aufständischen Landschaft auf gleiche Linie gestellt, und auf die Empfehlung zur Niederlegung der Waffen (gleicher Schritt wurde von ihnen der Landschaft befohlen) die Antwort hinnehmen: das Mögliche werde die Regierung thun, aber Vorschriften könnte sie nicht anerkennen. Am 21. wieder in der Tagsatzung eingetroffen, sprachen die Repräsentanten ihr Bedauern über das verspätete Einschreiten der Tagsatzung aus; ein paar Tage früher wäre, nach ihrer Meinung, ein ganz anderer Erfolg zu erwarten gewesen; die Stadt finde sich in so gereiztem Zustande, daß selbst die Regierung in ihren

Handlungen nicht frei sei. Die Tagsatzung ließ nun weitere Einmischung ruhen und beschränkte sich auf eine nochmalige Empfehlung an die Regierung, die außerordentlichen militärischen Maßnahmen aufzuheben und gegenseitiges Vertrauen auf dem Wege der Amnestie wieder herbeizuführen. Nicht so gelassen nahm ein Theil der schweizerischen Bevölkerung die Ereignisse auf. Eine von den flüchtigen Mitgliedern der provisorischen Regierung aus Aarau (19. Januar) erlassene „Appellation an die gesammte freie Eidgenossenschaft", die Nachrichten von der Niederlage der provisorischen Regierung und vom Siege eines volksfeindlichen Grundsatzes, für welchen die Stadt Basel sich als mächtiges Bollwerk aufgestellt, erzeugten eine Erbitterung, die das Schlimmste befürchten ließ. Sie gab sich kund in dem alsbald zu öffentlicher Sprache gebrachten Plan eines zahlreichen Schützenzuges zur Befreiung der Landschaft vom Joche der Stadt, der durch die meisten Kantone der mittlern und östlichen Schweiz seine Freunde zählte, der Stimmung auch in der westlichen Schweiz (den Kantonen Bern und Freiburg) ganz entsprach, durch ein in Wädenschweil von zahlreicher Versammlung gebildetes Komite Leitung und Ausführung erhalten sollte. Von der Tagsatzung eilte Hegetschweiler herbei, mahnte beschwichtigend seine politischen Freunde ab; das Gleiche that in entsprechendem Aufruf die Regierung von Zürich, ebenso jene von Aargau. Die Führer standen ab. In der Tagsatzung aber wiederholten sich die dringenden Ansinnen an Basel um vollständige Amnestie, mit besonderer Kraft von Seite Freiburgs, und selbst Neuenburg hielt beschwichtigende Schritte in jenem Sinn erforderlich, indem es auf eine neue Abordnung nach Basel antrug, welche dortige Behörden günstig im Sinne der Tagsatzung umstimmen sollte. Alle diese Anregungen aber blieben fruchtlos und seitens der Tagsatzung schlossen sich dießmalige Berathungen mit einem Beschluß zu Handen der Stände, worin „das Schweizervolk" vor dem Vorhaben eines bewaffneten Zuzuges gewarnt, den Regierungen aber die Ergreifung geeigneter Mittel gegen dessen Ausführung empfohlen wird. Die Häupter der provisorischen Regierung blieben flüchtig, und von nun an

stritt man sich längere Zeit, welcher von beiden Theilen eigentlich den unseligen Bürgerkrieg verschuldet habe.

Auch die Angelegenheiten von Schwyz nahmen die Tagsatzung in Anspruch. Die äußern Bezirke von Schwyz hatten durch Urkunden und geschichtliche Thatsachen aus den Jahren 1798, 1802 und 1803 Lösung aller ehemaligen Unterthänigkeitsverhältnisse gegenüber dem alten Lande Schwyz erhalten und glaubten sich der Gleichberechtigung mit diesem für alle Zeiten versichert. Mit der allgemeinen schweizerischen Reaktion zu Ende 1813 trat eine solche auch gegen sie ein, und sie empfingen im Januar 1814 von der Regierung zu Schwyz einen Absagebrief, in dem verständlich verdeutet war, daß mit Aufhebung der Mediationsakte der Gesessene Landrath von Schwyz sammt der dortigen Landsgemeinde über das weitere Schicksal des Kantons verfügen, demnach die Regierung wieder in ausschließliche Hände nehmen werde. Die äußern Bezirke aber schufen sich, zu Wahrung ihrer Stellung, eine eigene Oberbehörde. Gersau machte sich wieder zum eigenen Freistaate, wie ehedem. Der Kanton war also in völlige Auflösung gerathen, die mehrere Monate andauerte und erst durch eine Uebereinkunft vom 26. Juni 1814 gehoben wurde, die die Landleute der fünf äußern Landschaften und Höfe als „freie Landleute" und befugt erklärte, als solche an der Landsgemeinde von Schwyz volles Stimmrecht zu üben, und ihnen ebenso die Wahlfähigkeit zu den Kantonsämtern einräumte. Eine später zu entwerfende Kantonsverfassung sollte das Werk krönen. Die zu diesem Behuf ernannte Kommission trat indessen nie zusammen; die verheißene Verfassung blieb ein gänzlich unerfüllter Wunsch; in den Zuständen des Landes waltete von 1814 bis 1830 eine Alles lähmende Stockung, und es bleibt in Bezug namentlich der erwähnten Hauptsache nur zu melden, daß im Jahr 1817 ein Tagsatzungsbeschluß die Republik Gersau abermal zu Grabe trug und mit dem Kanton Schwyz vereinigte, für diesen im Jahr 1821 ein Dokument in das eidgenössische Archiv niedergelegt wurde, das die Stelle jener Verfassung hätte vertreten sollen. Die Zwischenzeit füllten ununterbrochene Beschwerden über nicht vollzogene Uebereinkunft, bis

endlich (13. Januar 1830) der Vorstand des Bezirkes Einsiedeln im dreifachen ganz Gesessenen Landrath die Entwerfung einer den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Kantonsverfassung und deren Vorlegung an die Landsgemeinde verlangte. Verweisung auf die alte Verfassung von 1803 mit seitherigen Aenderungen, wie sie im Jahr 1814 und durch spätere Landsgemeindebeschlüsse geschehen, war der Bescheid. Die nöthige Zusammenstellung aber ward unterlassen, neuen Zwistigkeiten dadurch Thür und Thor geöffnet. Im Laufe des Jahres kam es endlich zum Bruch. Durch Memorial vom 17. November 1830 verlangten March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon die Entwerfung einer Kantonsverfassung auf die Grundlage voller Rechtsgleichheit, namentlich mit Bezug auf die Repräsentation, was die Uebereinkunft von 1814 nicht gewährt hatte; March und Einsiedeln blieben bei dem nächsten ganz Gesessenen Landrath aus. Das innere Land aber lehnte ab und bezog sich dabei auf die seinerzeit nicht vollzogene Uebereinkunft von 1814. Auf einer Landsgemeinde zu Lachen (6. Januar 1831), bestehend aus den Stimmfähigen aller klagenden Bezirke, ging man nun einen Schritt weiter und beschloß, auf dem Verlangen einer Kantonalverfassung beharrend, dem alten Land eine Frist von drei Wochen zu bestimmter Erklärung einzuräumen, und, falls abschlägige, oder unbefriedigende, oder auch gar keine Antwort erfolgen sollte, bei neuem Zusammentritt Nöthiges für eigene und selbstständige Organisation zu verfügen, mit andern Worten, sich als neuen Halbkanton zu konstituiren. Die Tagsatzung wurde von diesem wichtigen Entschluß durch ein ausführliches Memorial in Kenntniß gesetzt, an dessen Schlusse zu lesen: „Wenn die Tage der Eidgenossenschaft an dem hohen Stande Schwyz bisher ein Glied hatten, welches nur schwer nachgeschleppt werden mochte, so werden selbe an uns einen Stand gewinnen, dessen erste Pflicht es sein wird, als junger Zweig kräftig und rüstig für die Eidgenossenschaft zu wirken. Werden wir gleich klein an Raum und gering an Zahl dastehen, so hat die neueste Zeit sattsam bewiesen, daß auch ein kleines Volk Großes leisten kann, wenn es nicht durch die Schwerkraft eines alten, unbeweg-

lichen Körpers in seinem edeln Fluge gehindert wird.“ Das kleine Gemeinwesen, das demnächst entstehen sollte, würde aus den Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, somit aus zwei verschiedenen, unter sich selbst getrennten Gebietskomplexen bestanden haben. Ob die Trennung und selbstständige Konstituirung ernst gemeint gewesen oder mehr nur bloßes Zwangsmittel gegen das alte Schwyz sein sollte, ist für die Geschichte gleichgültig, da die Folgen immer dieselben sein mußten. So unglücklich wirkte bereits die Gewohnheit einzelner schweizerischer Landestheile, sich für besser und höher berechtigt, ja für besonders bestimmt anzusehen, über andere Bevölkerungen drückendes Herrscherrecht auszuüben. Daß man auch in Basel schon eher geneigt gewesen, zur Trennung zu rufen, als die politische Gleichberechtigung anzuerkennen, wurde oben erzählt, — und um eben diese Zeit gedachte man in Stein, der Bevormundung durch Schaffhausen müde, sich an Thurgau anzuschließen, und ließ durch zwei Abgeordnete am Sitze der Tagsatzung um Gönner werben. Dasselbe thaten eindringlich auch die Wortführer der äußern Bezirke von Schwyz.

Als deren Angelegenheit (18. Januar) an der Tagsatzung in Verhandlung kam, begann der Gesandte von Schwyz, Landammann Wäber, damit, daß er einen der Memorialsunterzeichner „das dümmste Quadratstück von Europa“ nannte *. Die Tagsatzung selbst beschränkte sich für einmal, dem Gesandten von Schwyz, dessen Stolz ihn oft weiter führte als nützlich und schicklich, zu Handen dortiger Behörden brüderliche Nachgiebigkeit und Ausgleichung, den Abgeordneten der klagenden Bezirke Mäßigung und billige Rücksicht zu empfehlen. Die Landsgemeinde von Schwyz blieb der Ansicht dortiger Magistrate treu (23. Januar), wollte von nichts wissen als von der Uebereinkunft von 1814 und von einer auf deren Grundlage so wie „nach den Grundsätzen unserer u r a l t e n Verfassung“ zu entwerfenden neuen Kan-

* St. Gallischer Gesandtschaftsbericht von Reutti und Steinmann an den Kleinen Rath.

tonsverfassung, und setzte „dem freveln Entschlusse der Trennung“ feierlichste Verwahrung entgegen. Eine neue Landsgemeinde der äußern Bezirke aber erklärte jene Uebereinkunft als nicht mehr bestehend, schwur der neuen Obrigkeit Treue und erklärte im Uebrigen, daß sie keineswegs Lostrennung vom Gebiete des Kantons Schwyz, sondern nur eigene Verwaltung bis Austrag der Verfassungsstreitigkeiten wolle. Solche Erklärung war nöthig, um durch die Scheu vor Trennung und neuen Halbkantonen sich nicht Gegner zu schaffen. Auf Einwirken der Tagsatzung fand endlich (21. April) ein eidgenössischer Vermittlungsversuch statt, der jedoch durch die Schuld von Schwyz vereitelt ward. Am 9. März zuvor hatten Landrath und Obergericht der äußern Bezirke ihr Amt angetreten; die Aufhebung solchen Provisoriums, als von Schwyz gestellte Vorbedingung gemeinsamer Verfassungsarbeiten, lehnten sie mit gutem Grund ab.

Die Fehden von Basel und Schwyz hatten beide eine weit höhere als die bloß örtliche Bedeutung. Scharf und klar sahen die schweizerischen Völkerschaften, die selbst um volle bürgerliche Berechtigung gerungen, in den Bestrebungen und in der Niederlage der großen Mehrzahl der Basel'schen Landschaft ihr eigenes Schicksal; indem sie diese unterstützten, fochten sie für Erweiterung oder Bewahrung eigener Rechte, eigener Selbstständigkeit und politischer Würde. Umgekehrt erkannten Alle, die in dem Sturz der Verfassungen von 1814, in der Schwächung oder Aufhebung patrizischer Gewalt, in der beabsichtigten oder schon vollführten Gleichstellung der früher bevorzugten Städte, in dem allgemeinen Stimmrecht, in der Uebergabe der Regierungsrechte an die aus der Mitte des Gesammtvolkes gewählten Repräsentanten, in der Einführung auch der mittlern Stände zur Theilnahme an der Landesregierung eine allgemeine Kalamität des schweizerischen Vaterlandes erblickten, — in dem Kampf der Stadt Basel gegen das aufgestandene Landvolk die eigene Sache, die Quintessenz eigener Wünsche und eigener Wohlfahrt wie jener gesammter Eidgenossenschaft. Weniger im Vordergrund stand der Streit zwischen dem alten Lande Schwyz und seinen in gewisser Unter-

thänigkeit gehaltenen äußern Gebietstheilen. Genau besehen, standen aber die Ansprüche des Volkes von Inner-Schwyz noch auf schwächerm Boden als jene der Stadt Basel; denn einem sich demokratisch nennenden Gemeinwesen steht am übelsten an, daß einzelne Völkerschaften eigenen Gebietes von einem bevorzugten Volkstheile beherrscht werden. Bald hatte daher auch der Ruf der äußern Bezirke von Schwyz eine große Popularität in der Eidgenossenschaft gewonnen, die um so günstiger wirkte, als übliche Selbstüberschätzung der Magistraten von Schwyz wenig geeignet war, ihrer Sache Freunde zu werben. Am Vorort Luzern hatten das Landvolk von Basel wie die äußern Bezirke von Schwyz eine unermüdliche Stütze gefunden.

Zu wiederholten Malen, vom Januar hinweg, wollte sich die Tagsatzung vertagen; bald traten aber wichtige Hindernisse, bald nur untergeordnete Bedenken entgegen; so verschleppte sich ihr Beisammensein bis 7. Mai, nachdem ihre Wirksamkeit erloschen, gleich einer Lampe ohne Docht und ohne Oel, und sie oft in Gefahr gewesen, durch den Abgang vieler Gesandtschaften thatsächlich aufgelöst zu werden. Vor ihrem Auseinandergehen behändigte sie dem Vorort umfassende Instruktionen für mögliche wichtige Ereignisse. Die militärischen Vorkehrungen blieben aufrecht, der eidgenössische Generalstab wie bisher im Dienst.

Im Laufe der Tagsatzung war Baron von St. Aignan zur Erledigung der Ansprüche der aufgelösten Schweizer Regimenter aus französischem Dienst am Vorort eingetroffen. Diese Truppen hatten sich mit geringen Ausnahmen abermals durch treues Festhalten am geleisteten Eide ausgezeichnet, somit eines bessern Schicksales werth gezeigt, als ihnen geworden. In Orleans geschah die Lizenzirung der beiden Regimenter der Garde, in Besançon jene der vier Linienregimenter. Von jenen Städten aus kehrten sie, nach Empfang eines dreimonatlichen Soldes als Gratifikation, in den Herbstmonaten von 1830 in kleinen Abtheilungen nach dem Vaterland zurück, wo sie, zwar mit Anstand und Rücksichten, doch nicht ohne Sorgen vor den Folgen so zahlreichen Andranges brodloser Männer (nahe an zehntausend), aufgenommen wurden. Für die

Befriedigung ihrer kapitulationsmäßigen Ansprüche an die französische Regierung thaten die Schweizer Behörden das Mögliche; eine Abfindung um geringeren Preis war aber schon deßhalb unausweichlich geworden, weil selbst die Regierung Karl's X. schon die Absicht gehabt hatte, ihre ökonomischen Verpflichtungen gegenüber den Regimentern besser nach eigenem Interesse zu regeln. Ein zwischen den kapitulirenden Kantonen und jenem französischen Abgeordneten am 22. April abgeschlossener Vertrag fertigte die entlassenen Kriegsleute meist mit Retraitegehalten ab, welche den auf den Dienstvertrag gefußten Berechtigungen und Ansprüchen nicht Genüge thaten. Der ausländische kapitulirte Kriegsdienst war durch dieses sein neuestes Schicksal abermals gerichtet.

Vierter Abschnitt.

Sturz der Regierung von Bern. Die demokratische Konstituirung der Kantone zum Ziele geführt. (1831.)

Die Regierung von Bern hatte richtig gerechnet, indem sie die Einberufung der Tagsatzung als ein ihrem Bestand ungünstiges Ereigniß ansah, nicht daß sie die Absicht haben konnte oder wirklich hegte, sich durch Beizug von Truppen anderer Kantone zu halten, sondern weil überhaupt zweifelhaft war, daß sich die übrigen Stände entsprechend in ihrem Sinn erklären würden. Der Beschluß der Nichtintervention galt dann wirklich als Verkündung, daß inneres Zusammenwirken, wie die Regierung von Bern solches für die von ihr bezeichneten Zwecke gewünscht, nicht erhältlich sei. Ihr eigenes Schicksal wie das des Kantons überhaupt war um so mehr abhängig geworden von dem Grade des Vertrauens, den die Regierung bei dem Berner Volke selbst noch behaupten mochte. Daß man ungemein viel zu wünschen habe, dafür zeugten 590 bei der außerordentlichen Standes- oder Revisionskommission eingegangene Bittschriften und Vorstellungen, die sich nicht nur über die wichtigsten Grundsätze der künftigen Verfassung, sondern auch über eine Menge Gegenstände der Gesetzgebung und der Verwal-

tung verbreiteten. Es waren dieß aber nicht so fast Beweise des Vertrauens, das man in die bevorstehenden Berathungen jener Kommission setzte, als vielmehr eben so viele Erklärungen des allgemeinsten Mißbehagens, so wie auch von der weit verbreiteten Meinung, daß man nichts erhalte, wenn man nicht fordere. Bei vielen Gesandtschaften der Stände an der Tagsatzung liefen Männer von der Landschaft herum, klagten laut über langes Hinhalten der Behörden, ohne daß dem Volk Beruhigung über die Anerkennung seiner Rechte gegeben werde, und schilderten die Stimmung als eine so üble, daß, wenn in jener Beziehung nicht bald entsprochen würde, die Mannschaft kaum zu einer eidgenössischen Grenzbesetzung zu bewegen wäre. Vom Mißtrauen übergeht das Volk in der Regel zu derben Aeußerungen, von diesen zu Drohungen; war ja doch kein Grund, warum nicht das Gleiche geschehen könnte von Seite der Berner wie von den Freiämtlern. Das besorgte man wenigstens in der Stadt ängstlicher denn je, wobei man sich gegenseitig so sehr erhitzte, daß das in Bern weilende diplomatische Korps ernsthaft um das Maß seiner Sicherheit anfragte, obwohl in der ganzen Schweiz damals Niemand weniger angefochten war als eben die Repräsentanten der auswärtigen Mächte. Jetzt waffnete der Geheime Rath abermals, beschloß Konzentrirung der in der Hauptstadt verfügbaren Kräfte und stellte alle bernischen Truppen unter den Oberbefehl jenes bewährten Offiziers, der schon früher gleiche Bestimmung erhalten hatte; ächt soldatisch, aber nutzlos und unklug zugleich, warnte dieser in öffentlichem Aufruf gesammte Mannschaft vor der Theilnahme am politischen Treiben. Nach dem Willen des Seckelmeisters v. Muralt sollten darüberhin 600 Freiwillige zum Schutze der Regierung durch sie selbst angeworben werden; Schultheiß v. Wattenwyl hintertrieb es. Da schritt Jener mit seinen Getreuen selbst ein. Mit freiwilligen Beiträgen von Privaten aus den angesehensten Familien Berns wurden in Kurzem mehrere Hunderte von alten Soldaten, sogenannte Rothe *

* Soldaten der aufgelösten Schweizer Regimenter in Frankreich, so geheißen wegen ihrer rothen Militärkleidung

zusammengerafft, mit Befehl zur Sammlung in der Hauptstadt auf 8. Januar. Dem Unternehmen folgte allgemeine Entrüstung, am meisten seitens der städtischen Bürgerwehr, die früher auch die Aufnahme jener Militärs in ihr Korps abgelehnt hatte. Nach Langem endlich, aber viel zu spät, untersagte die Regierung außerordentliche Waffnung.

Während solcherlei Vorgängen in der Hauptstadt ging den Bürgern auf der Landschaft die Geduld und aller ruhige Sinn aus. Aus dem Leberberg mußten eine Reihe von Kommissarien unverrichteter Dinge abziehen. Das Seeland war so aufgeregt, daß ein Kommissär, Oberstlieutenant Koch, mit unbedingten Vollmachten zur Herstellung der Ordnung in dessen vier Oberämter abgeordnet werden mußte, der Anarchie zu wehren aber ebenfalls nicht vermochte. Der Staat war in völliger Auflösung; überall Tumult, Verwirrung und partikulare Sorge bald für Angriff, bald für Abwehr, Anschaffung von Pulver- und Bleivorräthen, Errichtung von Bürgergarden. Da und dort stiegen die unentbehrlichen Freiheitsbäume aus dem Boden; das letztere Anfangs Jahres im Oberamte Nidau, unmittelbar vor den Häusern der Regierungsbeamten. Die befohlene Wegräumung unterblieb; abgesandter Exekutionsmannschaft antwortete die Sturmglocke, die bald einige Hundert bewaffneter Bürger nach Nidau zusammengeheult hatte; die Truppen mußten weichen, nach Bern zurück. Von Pruntrut aus drang Stockmar, nach Abzug der Kommissarien, mit einer Schaar Bewaffneter in Delsberg ein, entsetzte den Stadtmagistrat, übergab die Verwaltung eifrigen politischen Freunden und beabsichtigte noch andere Expeditionen dieser Art. Der Kleine Rath aber wagte weitere Entfaltung militärischer Kräfte nicht und mußte das Geschehene ungeahndet auf sich beruhen lassen, aus Besorgniß, einem allgemeinen Volksaufstand, auch von andern Kantonen her, zu rufen.

Mehr aber regierte eine Partei als die Regierung selbst; auf dieser haftete das Mißtrauen, auf jener der verdiente Haß des Volkes. Ein bewaffneter Zug nach Bern drohte von verschiedenen Seiten, vornehmlich aus dem Oberland, denn mittlerweile war

die Stimmung überall eine heftigere geworden, selbst in Biel jetzt, wie im übrigen Seeland schon früher. Am 10. Januar sollte er zur Ausführung kommen. Johann Schnell von Burgdorf und seine Freunde mahnten ab von dem äußersten Mittel; besser sei und wirke eine Versammlung der angesehenen Männer des ganzen Landes. Der Rath fand Anklang und Beachtung. An eben jenem Tage traten zu Münsingen, nur zwei Stunden von der Hauptstadt entfernt, die Ausgeschossenen der verschiedenen Landestheile zusammen, mit und unter ihnen auch Mitglieder der Zweihundert des Großen Rathes und der Standeskommission, in Allem zwölf- bis fünfzehnhundert Männer aus zwanzig verschiedenen Amtsbezirken. Der Oberamtmann wohnte bei aus Auftrag der Regierung und als Beobachter und Berichterstatter, amtliche Würde durch den Privatmann deckend, nicht ohne Muth und gute Art; es war Robert v. Erlach. Der Ruf, der allein an dieser Versammlung fesselte, war jener nach Gleichberechtigung, mit Aufhebung patrizischer Herrschaft, städtischer und Familienvorrechte. Johann Schnell eröffnete die Verhandlungen mit einer Rede, die nicht weniger die Besänftigung der Exaltirten seiner Partei, die Verhütung von Unordnungen und verderblichen Exzessen, als den Hauptzweck der Versammlung selbst im Auge hielt. Für diesen führte das entscheidende Wort sein Bruder Karl Schnell, welcher mit der ihm eigenen Zähigkeit den Verfassungsrath als den einzigen Weg zum Siege für das Volk erklärte; stürmischer Beifall folgte vornehmlich aus der Mitte der Landleute, während viele aus der bürgerlichen Klasse der Anwesenden, so Karl Neuhaus und Ludwig Schnell*, den Antrag nur mit Schrecken vernahmen, ja selbst Johann Schnell gleiche Gesinnung hegte, wenn er auch nicht in der Lage war, den Antragsteller stecken zu lassen.

Die Versammlung ließ Zeichen der Befriedigung auch vernehmen, als noch während ihrer Dauer ein Mitglied des Großen Rathes, Oberstlieutenant Hahn von Bern, Kommandant der dorti-

* Diese beiden wurden nachher Sekretäre des Verfassungsrathes.

gen Bürgergarde, mit der Meldung eintraf, daß von Seite der Regierung der Anwerbung der Rothen Einhalt gethan, die Geworbenen entfernt werden. Derselbe brachte das bereits vollendete und mitgenommene Gutachten der Standeskommission zur Verlesung, warnte vor Ungesetzlichkeiten und empfahl, den Berathungen des Großen Rathes ihren ordentlichen Gang zu lassen. Den Verfassungsrath hielt er für entbehrlich, sah in dessen Begehren nur eine Formfrage.

Nicht so Karl Schnell, der im Schlußwort eben dieses Verlangen als ein allgemeines erklärte. Von nun an galt der Verfassungsrath als Begehren der Münsinger Versammlung, und diese hatte das Schicksal des Landes entschieden. Von zweien der Redner sagt der Bericht eines parteilosen Augenzeugen: „Zu Dr. Hahn sah man mit Ehrfurcht, zu Hans Schnell mit Liebe; dieser überzeugte, die glänzende Beredsamkeit jenes überredete. Hans Schnell spricht zu den Leidenschaften und weiß sie zu bestechen- Hahn spricht bloß zum Verstand und hat daher nur Einfluß, wo dieser noch etwas vermag." Der Mann des Tages, der Held von Münsingen, blieb Johann Schnell, vom Volk mit Vorliebe Hans genannt, der leitende Geist sein Bruder Karl. Hahn blieb in der Reihe der liberalen Doktrinäre, in welche er sich am Tage von Münsingen gestellt.

Jenes Gutachten der Großrathskommission, wenn auch die Begriffe der Volkshoheit und des Repräsentativsystems in seine Blätter aufnehmend, in der Ausführung dagegen hinkend und zurückhaltend, war gegenüber den Münsingern ein todtgebornes Kind, die Regierung selbst nur noch ein Schatten, nachdem ihr alle Mittel zur Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens abhanden gekommen. Dem Großen Rathe wurde am 13. von dem Ergebnisse bisheriger Einleitungen zur Verfassungsrevision Kunde gegeben; gewichtige Stimmen, man nennt auch jene des Schultheißen Fischer, der nach wenigen Tagen Aufenthaltes in Luzern als erster Standesgesandter an der Tagsatzung von dort bereits zurückgekehrt war, erklärte jeden andern Schritt als den von der Münsinger Versammlung geforderten für ungenügend. So beschlossen 200 gegen

19 Mitglieder die Aufstellung des Verfassungsrathes; Organisation und Einberufung desselben wurden ganz der Eilferkommission anheimgestellt. Mit Proklamation vom gleichen Tage legte der Große Rath die Befugniß zur Revision des Grundgesetzes in die Hände des zu wählenden Verfassungsrathes nieder, erklärte, nur noch bis zur Einführung der neuen Verfassung die Regierung fortzusetzen, alsdann aber „alle Landesangehörigen des Uns erstatteten Huldigungseides“ zu entlassen und ihnen solches in einem letzten Akte bekannt machen zu wollen. Die Urkunde ist voll Würde, voll des Bewußtseins treu erfüllter Pflicht.

So endete eine Regierungsform, deren vielfache Erfolge die Geschichte anerkennt, wenn sie auch kund thun soll, daß ihre Uhr für immer abgelaufen war. Das System mehr als dessen persönliche Träger war vom Volke verurtheilt, da diese selbst, an ihrer Spitze der wirkliche Amtsschultheiß v. Wattenwyl, auch in diesen Tagen noch mit Hochachtung genannt wurden. Allgemeine Freudenbezeugungen folgten: die Jahre 1813 und 1814 waren gesühnt. Auch die im Aufstande befindlichen Amteien des Jura kehrten zu formeller Gesetzlichkeit zurück, nachdem der Großrathsbeschluß bekannt geworden und eine Abordnung die letzten Reste von Mißtrauen beseitiget hatte. Was unmittelbar vorangegangen war, das Aufgebot von starker Truppenmacht zu einem Exekutionszuge nach Delsberg auf Bericht hin, daß Stockmar die Insurrektionsbestrebungen im Jura fortsetze und selbst die Hauptstadt bedrohe, verbunden mit einer Preisaussetzung von 4000 Franken auf dessen Habhaftmachung, erschien als übereilte Maßregel; daher die übel begründete mehrseitige Verläugnung der bezüglichen Proklamation der Regierung vom 17. Januar. Die Waadtländer Patrioten begrüßten den Sturz des ihnen so verhaßt gewesenen alten Berner Regimentes in einer feurigen Glückwünschungsadresse an das Berner Volk (17. Januar.)

Die Wahlen des bernischen Verfassungsrathes geschahen zwar genau nach der Volkszahl, aber in zwei Graden, d. h. zuerst wählten die Urversammlungen die Wahlmänner, diese dann auf je 3000 Seelen ein Mitglied. Manche Männer des Patriziates schlugen ab; gegen

Annehmende that sich von Seite der eigenen Standesgenossen gehässiger Eifer kund. Am 28. Februar versammelte sich der Verfassungsrath, wählte den Rathsherrn Tscharner zum Präsidenten, einen andern Patrizier, Rathsherrn v. Lerber, zum Vizepräsidenten, dann eine engere Verfassungskommission, aus der hinwieder ein Redaktionsausschuß von Fünfen hervorging, für den der Oberstlieutenant Koch die Feder führte. Eine würdige kirchliche Feier, bei welcher der wohlgewählte Bibeltext: „Irret nicht, meine lieben Brüder!" salbungsvolle Auslegung erhielt, verlieh (2. März) der Konstituirung die religiöse Weihe. Befremden erweckte, daß in diesen Tagen noch der Postpacht zu Gunsten der Familie Fischer auf volle vier Jahre erneuert wurde.

Von Luzern ist die eigenthümliche Thatsache zu melden, daß viele seiner Mitbürger, Professor Troxler aus Münster vornehmlich, an der Agitation zum Umsturz der alten Verfassungen in gesammten Kantonen den lebhaftesten Antheil nahmen, dieselbe in dem Kanton Luzern selbst aber weder in den nächsten, noch in den entferntern Folgen so stark hervortrat als in den meisten andern Kantonen. Der Bundesvertrag selbst, der ihm eine vorörtliche Stellung und für die Jahre 1831 und 1832 die wirkliche Ausübung daheriger Verrichtungen anwies, mäßigte allzu laute und gewagte Bestrebungen. Luzern wollte und mußte gerüstet sein zur baldigen Uebernahme der eidgenössischen Geschäftsleitung, zumal man in diesem Kanton wie anderswo die Stellung der Schweiz gegenüber dem Ausland als eine sehr gefährdete ansah. Daher die mancherlei Konzessionen, die Abweichungen von den sonst als allein gültig verkündeten Grundlehren für die Demokratisirung der Schweiz, die außerordentliche Eile, mit der in diesem Kanton das Verfassungswerk betrieben und auch beendiget ward. Die Wahlen der 81 vom Volke selbst zu wählenden Verfassungsräthe gingen, wenn auch unter ungewohnten Bewegungen, gut von statten und brachten mit den übrigen vom Großen Rathe bezeichneten Mitgliedern die verschiedenartigsten Elemente zusammen, die sich indeß, den Hauptrichtungen nach, auf drei Parteien zurückführen ließen: die Aristokraten, alte Vorrechts- und Stadtbürger-

partei; die Liberalen, die Männer der repräsentativen Demokratie, des Systems der Stellvertretung für die Zwecke einer aufgeklärten und volksthümlichen Regierung; die Demokraten, Abgesandte und Wortführer der Bauersame für einfache Regierungsform nach Sinn und Geist der drei Länder und in Uebereinstimmung mit einem zahlreichen Theil der Geistlichkeit, erklärte Gegner der liberalen Partei, Freunde der Aristokraten nur darum, weil diese in der Verlegenheit eigener Stellung sich an die demokratischen Volksdeputirten anschlossen. Dem Schultheißen Amrhyn wurde die Ehre des Präsidiums zu Theil; er zählte mehr zu der Partei der Liberalen als zu jener seiner aristokratischen Standesgenossen, haßte die Demokraten mit und ohne die Zuthaten des geistlichen Einflusses. Aus dem hohen Ernst, der ihn für ungeschwächte Erhaltung schweizerischer Selbstständigkeit durchdrang, erklärt sich der Eifer, den er der Beförderung des Verfassungswerkes widmete. In Vorgefechten ward die Mitwirkung der zwanzig Mitglieder aus dem Großen Rathe angegriffen; allein Kasimir Pfyffer, einer der Ersten aus dieser Klasse und aus den Häuptern der Liberalen, schlug den Angriff mit der Entgegnung ab, daß das Großrathsdekret über die Zusammensetzung des Verfassungsrathes entweder für Alle oder für Niemanden gültig sei, somit entweder Alle bleiben können oder Alle weichen müssen. Gleichen Geist hauchte ein Antrag, nach welchem von dem durch den Großen Rath zu freier Benutzung überwiesenen Verfassungsentwurf der Siebzehnerkommission gar keine Notiz genommen werden sollte; der Verfassungsrath beschloß aber das Gegentheil, erwies dem Entwurf die Ehre der Durchberathung und verwies die schwierigeren Fragen an eine Kommission aus seiner Mitte. Die Parteien waren indeß schroffer geworden, die Freunde der repräsentativen Demokratie bereits in großen Sorgen, ob ihnen möglich sein werde, das Emporkommen einer Verfassung und eines Regierungssystems nach dem Wunsche der Demokraten, an die sich mittlerweile die alte Junkernpartei angeschlossen, zu verhindern; denn es hatten auch diese beiden letzten vereinten Parteien Führer von Geist, so den Schultheißen Rüttimann, welcher bereits mehr denn ein

Menschenalter hindurch eine hohe Stellung in der Eidgenossenschaft wie in seinem Kanton eingenommen hatte und der vollkommen richtig erkannte, daß die von den Volksmassen geforderte Emanzipation nicht länger hintangehalten werden könne, daher für die Repräsentanten der Städte und der bisher regierenden Familien in der ganzen Schweiz kaum ein anderes Rettungsmittel vor gänzlichem Versinken übrig sei als der Anschluß an die Demokraten, und daß jene nur im Vereine mit diesen sich der liberalen Gegner noch erwehren könnten. Die Rechnung war vollkommen richtig, wenn auch die Entwickelung der Dinge häufig eine andere geworden.

Nach kurzer Unterbrechung, während welcher Amrhyn, zur Zeit als Standesgesandter an der Tagsatzung in Bern abwesend, vom Großen Rathe zum Amtsschultheißen für 1831 gewählt wurde, beendigte der Verfassungsrath sein Werk in arbeitsamen Sitzungen vom 30. Dezember bis 5. Januar. Als Hauptmomente seiner Verhandlungen erscheinen die Zusammensetzung des Großen Rathes mit der Frage über Zulässigkeit der mittelbaren Wahlen, sodann das Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land. Längst schon hatte die Partei der entschiedenen schweizerischen Reformfreunde unmittelbare Volkswahlen, ohne alle Beimischung von mittelbaren durch irgend welche Wahlkollegien, als unentbehrlich zur Begründung und Erhaltung der Volkssouveränetät erklärt, und es bedurfte ihnen gegenüber ein ansehnliches Maß von Starkmuth, um sich zum Vertheidiger auch nur eines Theiles indirekter Wahlen aufzuwerfen. Umgekehrt hielt die angefeindete Partei der Alten bei dem ersten Anlauf jener Grundsätzlichen den Untergang des Vaterlandes für unvermeidlich, wenn das Volk die meisten oder vollends alle Wahlen in die Hand bekomme. In Luzern gebrach es den Repräsentanten dieser beiden Hauptparteien weder an Entschiedenheit noch selbst an Schroffheit. Als es aber zur Anwendung der Grundsätze kam, da fingen die Berechnungen an: die Liberalen fanden heraus, daß sie mit den von ihnen selbst und zuerst aufgestellten unmittelbaren Volkswahlen übel fahren und das Regiment in ganz andere als in die eigenen

Hände gelangen dürfte, nachdem sich herausgestellt, daß das Volk sich nicht ausschließlich Männer von juristischer Bildung als Führer wähle; die Aristokraten hinwieder warfen sich dem sonst so geringschätzig behandelten Landvolk in die Arme, weil sie den Juristen gegenüber bereits verloren Spiel hatten. Beide Theile wurden Ueberläufer, die Liberalen zu theilweiser Anwendung aristokratischer Grundsätze, die Aristokraten zu Lehrsätzen und Praxis der Demokratie. So wenig ist in Republiken auf konsequentes Bekenntniß unveränderlicher Staatsgrundsätze von Seite der einzelnen Parteien zu zählen. Beiden Theilen ausschließlich Egoismus als Triebfeder ihrer Handlungen zu unterstellen, möchte indeß wohl ungerecht sein; inwiefern sie ihre Wirksamkeit auch als die zuträglichere für das Gemeinwesen ansahen, sind sie gerechtfertigt; doch hat dann jede der beiden Parteien die Pflicht, gleich redliche und uneigennützige Absicht auch der andern zuzutrauen. Am Ende schloß der Verfassungsrath auf eine Zusammensetzung ab, welche wesentlich der seinigen glich, indem er 80 Wahlen dem Volk, den also gewählten 80 dann die Wahlen der übrigen 20 anwies; die Liberalen hatten für ihr System noch mehrere Garantieen verlangt, die indeß nur in einem künstlich zusammengesetzten Wahlkollegium hätten gefunden werden können. Genau zwanzig Mitglieder gaben eine Verwahrung zu Protokoll gegen die also beschlossene Selbstergänzung des Großen Rathes, als mit dem Wesen einer demokratisch-repräsentativen Republik unverträglich. Der Stadt Luzern wurden von den unmittelbaren Großrathsstellen 18, von den andern die Anzahl von 7 zuerkannt, mit Anwartschaft auf 6 weitere von diesen, die an ganz freie Wahl gestellt wurden; allein die der Stadt zugeschiedenen Wahlen wurden nicht mehr den Stadtbürgern ausschließlich, sondern der gesammten Einwohnerschaft überlassen. Dadurch herrschte die Landschaft auch in der Stadt, deren Verbürgerte die Minderzahl der Bewohner ausmachten. Es war dieß abermal ein Mittel des Gleichgewichtes zu Gunsten der Liberalen gegenüber der Bauersame auf dem Lande, deren Geist schon damals ein wesentlich verschiedener war von jenem der

Städter. Mit solchen Hauptbestimmungen der neuen Verfassung fiel auch das übrige Gebälke ihrer scheinbar noch jungen Vorgängerin. Das Volk erhielt drei Wochen Zeit zur Ueberlegung, die von Freunden und Gegnern des Werkes leidenschaftlich in Anspruch genommen ward. Wer im Wesentlichen bei seiner Entwerfung gesiegt, das zeigte bald die Stellung der Parteien bei den unausweislichen Umtrieben, die der Abstimmung vorangingen: die Aristokraten waren für die Verwerfung, die Liberalen für die Annahme. Das Volk, zum ersten Mal zu dem hochwichtigen Souveränetätsakte berufen, wurde mit schriftlicher und mündlicher, geistlicher und weltlicher Rathgebung, mit Versammlungen, Reden in Kirchen und Schenken, wahren und lügenhaften Darstellungen gequält und unterhalten zugleich. An der Gysikonbrücke verabredeten die Gegner der Verfassung in engerm Verein die Verwerfung; eine kantonale Versammlung zu Sempach am 24., wegen betriebsamer Abmahnungen doch nur 500 Mann stark, sollte das Losungswort zu Gleichem geben. Verfassungsrath Wendel Kost, der demokratischen Partei angehörig, las gegen die Verfassung, fand aber kein Gehör: das Mehr mit seinen Triumphen blieb den Liberalen, von denen Advokat Bühler und Arzt Steiger als Wortführer sich hervorthaten. Eine zweite Versammlung von Verfassungsgegnern auf dem Schlachtfelde zu Sempach am 28. Januar wurde von der andern Partei, ohne große Achtung für die freie Meinungsäußerung, vollends aus einander getrieben. Ueberhaupt hielt man sich von gewaltthätigem Gebahren nicht frei: in der Stadt waffneten die Freisinnigen, weil sie von den Aristokraten einen Angriff auf das Zeughaus besorgten; das Gleiche geschah in Kriens, in den Aemtern Sursee und Willisau, im Surenthal, alles Beweise, daß man die Verwerfung höchlich fürchtete, deßhalb um jeden Preis verhindern wollte; für den Fall der Verwerfung ließ die liberale Partei bereits eine Denkschrift zur Unterzeichnung umlaufen, worin ein zweiter Verfassungsrath gefordert wurde, um das Zurücksinken in die alten Zustände zu verhindern. Die Abstimmung lief meist ruhig ab (30. Januar) und brachte 7162 Annehmende gegen 3490 Verwerfende, von 20,293 Stimmfähigen; mit Hülfe von 7625 un-

entschuldigt Ausgebliebenen, die das Gesetz auch als Annehmende gezählt wissen wollte, brachte man die Zahl der Annehmenden auf 14,787. Einflußreiche Männer sollen entschlossen gewesen sein, das Ergebniß der Zählung, als unannehmbar und der Volkssouveränetät zuwider, anzugreifen, falls nicht eine Mehrzahl von wirklich Stimmenden sich ergeben hätte. An einen Erfolg solcher Einsprache ist aber nicht zu glauben, da das Gesetz von der verfassungsräthlichen Mehrheit eben mit Rücksicht auf die unsichere Volksstimmung, also mit gutem Vorbedacht, erlassen worden. Unmittelbar folgten nun die Wahlen, und am letzten Tage Februars, gleichzeitig mit der Wahl des Verfassungsrathes für den Kanton Bern, konstituirte sich der neue Große Rath von Luzern, an dessen Spitze der gewesene Schultheiß Rüttimann sich gestellt fand, erwählte die vollziehende Behörde zum Schultheißen den wirklichen Inhaber des Amtes Amrhyn, dem hierdurch der ununterbrochene Vorsitz in der Tagsatzung gesichert ward; unter andern Mitgliedern des vorörtlichen Staatsrathes neuer Wahl sind die bekanntern Namen Eduard Pfyffer, Oberst Schumacher, Med. Dr. Steiger. Die aristokratische Partei sammt den demokratischen Halbfreunden war in allen höhern Behörden in Minderheit gedrückt. Daher nahm auch Schultheiß Rüttimann eine auf ihn gefallene Wahl in den Kleinen Rath nicht mehr an. Oder glaubte er nicht an die Haltbarkeit der neuen Ordnung?

Diese neue Konstituirung Luzerns war das heißersehnte Ziel aller redlichen Schweizer, die das Vaterland vor Zerwürfnissen mit den europäischen Mächten, die innere Ordnung durch den ungefährdeten Fortbestand der Tagsatzung, die Möglichkeit von diesem durch eine solide und unangefochtene Regierung des vorörtlichen Kantons sicher gestellt wissen wollten. Sie entsprach zugleich der überwiegenden öffentlichen Meinung der Schweiz, ohne das Mißtrauen der auswärtigen Mächte hervorzurufen.

Aus ähnlichen Ursachen wie Luzern war Zürich beeilt, unter Dach zu kommen; denn auch dieser Stand hatte, wenn auch nicht aktiver Vorort, doch wichtigen Einfluß in innern und äußern Verhältnissen der Schweiz zu üben, sollte die Neugestal-

tung derselben nicht zu ihrem Unglücke sich wenden. Der neue Große Rath, für Zürich gleichzeitig Verfassungsrath, war der Tagsatzung wegen um ein paar Tage früher zusammengetreten, als vorbestimmt gewesen. Nachdem er bestens die gemeinvaterländischen Interessen bedacht, schritt er zum Werke der Verfassungsrevision, gab den Bürgern drei Wochen Frist zur Eingabe ihrer bezüglichen Wünsche, bestellte eine Kommission zur Entwerfung der Verfassung mit Rücksicht auf schon beschlossene Grundlage, sicherte den ordentlichen Fortgang der Verwaltung durch Kundmachung, daß Behörden und Gesetze bis zu ihrer Abänderung in Kraft zu bleiben haben, und beruhigte die Bürger durch gleichzeitige Anzeige, daß schon eingelangte Wünsche und Begehren, die sich auf Verbesserung der Gesetze und Erleichterung der Abgaben bezogen, zur Prüfung und Berichterstattung der Regierung überwiesen worden (17. und 18. Dezember). An der Spitze der Kommission stand Usteri, neben ihm Meyer von Knonau, Pfenninger, Konrad Melchior Hirzel, Guyer, Joh. Jakob Heß, Brändli von Stäfa, Dr. Keller und Andere, die Elite von Stadt und Land, in wohlthätigem Gemisch ältere und jüngere Männer, doch alle von Kraft und hoher Gesinnung, Einzelne auch ausgezeichnet durch Wissenschaft; auch die böswilligste Kritik war da verlegen, Blößen und Lücken zu entdecken. In den ersten Tagen Januars begann die Kommission ihre Arbeiten, am 15. Februar konnte ihr Entwurf dem Großen Rathe zur Berathung vorgelegt werden, der damit in zwei bis drei Wochen ebenfalls zu Ende kam. Die Hauptabstimmung brachte in seiner Mitte 170 Annehmende gegen 3 Verwerfende; glänzend überaus war das Ergebniß der Volksabstimmung vom 20. März; 40,503 Annehmende gegen 1721 Verwerfende; unter den erstern 1791 Stadtbürger, während von ihnen nur 138 verwarfen. Nichtstimmende wurden, abweichend von Luzern, nicht gezählt. Ueberzeugender als durch solche beinahe einhellige Annahme hätte das Bedürfniß einer wesentlichen Verfassungsreform, mit besonderem Bezug auf Berücksichtigung der Landschaft, nicht bewahrheitet werden können. Nicht Bürgerkriege allein, in denen die Entzweiten mit der Waffe in der Hand sich gegenüberstehen,

verletzen Bestand und Wohl republikanischer Staatsgesellschaften; oft noch verderblicher wirkt das schleichende Gift übel verkleisterter Zwietracht, meist Folge der Ueberherrschung der einen Elemente durch die andern. Das war der Fall von Zürich gewesen. Die Lehre aber, die in den Jahren 1830 und 1831 der Stadt gegeben worden, gilt auch in spätern Jahrzehenten noch, jetzt aber nicht mehr gegen sie. Glücklich, wer solche Lehre nicht anrufen muß.

Die feierlich verkündete Versöhnung der ehemaligen Gegensätze wurde thatsächlich bewährt durch die Zusammensetzung der neuen Regierung, in die neben Usteri, Hegetschweiler, Pfenninger, Ferdinand Meyer, Eduard Sulzer, Weiß von Fehraltorf auch Bürgermeister von Wyß, Conrad von Muralt, Rahn und Spöndli, Genannte und Andere den verschiedenen Meinungsstufen angehörend, berufen wurden. Einer der vielen Veteranen, der verdiente Bürgermeister von Reinhard, fiel außer die Kombination, was indeß, seiner feierlichen Erklärung zufolge, auch in seinen Wünschen gelegen. Der Große Rath ehrte seine Leistungen durch eine Dankesurkunde. Das Bürgermeisteramt überging an Usteri und von Wyß, an jenen unmittelbar bei dem Regierungswechsel; dem Bürgermeister Usteri wurde gleichzeitig das Präsidium des Großen Rathes, die Vizepräsidentschaft seinem Kollegen übertragen. Die junge Schule erhielt ihre Ehrensitze vornehmlich im Obergericht, zu dessen Leitung Dr. Keller berufen ward. Usteri aber, der am meisten die zum Siege gelangten politischen Ansichten und Strebungen großgezogen, dann wesentlichen Theil an der Entwerfung der Verfassung genommen, sollte diese nur auf dem Papiere und in ihren ersten Ausflüssen, nicht aber in ihrer folgenden Wirksamkeit kennen lernen. Als ein ganz befriedigendes Werk scheint er sie auch in den Flitterwochen des neuen Staatslebens nicht gehalten zu haben, denn er selbst, als Berichterstatter der Verfassungskommission, nannte sie das Kind einer bedrängten Zeit, in der es Noth gethan, aus einem provisorischen Zustande von Regierung und Verwaltung, der eben deßhalb schwankend und kraftlos, so beförderlich als möglich zu neuen und festen Einrichtungen überzugehen. Schon im Laufe der letzten Monate war

Manches in der Eidgenossenschaft geschehen, was ihn mißstimmt, vielleicht selbst besorgt für ihre Zukunft gemacht hatte. Er selbst erlebte indeß weder die Freuden noch die Mißrechnungen derselben. Er ging hinüber ins bessere Dasein (9. April), nachdem er vierunddreißig Jahre dem gemeinen Wesen gedient, noch zur Zeit der alten Eidgenossenschaft Mitglied des souveränen Rathes von Zürich, Senator und Vollziehungsrath der helvetischen Republik, Mitglied der Konsulta in Paris, dann (1803) der Organisationskommission für den Kanton Zürich, endlich nach einander Mitglied des Kleinen Rathes während der Mediationszeit und Staatsrath während der nachherigen Restaurationsperiode gewesen. Unitarier in der helvetischen Republik, der Thätigsten einer für ihren Bestand und ihr Gedeihen, bis er sich selbst von der Unhaltbarkeit eines völligen Einheitssystems überzeugte, traf ihn am empfindlichsten die Reaktion von 1814, deren Schöpfungen er nie hold geworden. Er war vielmehr einer der unerbittlichsten Gegner der von daher wieder zu einiger Geltung gekommenen alten Regierungsgrundsätze, daher mißbeliebt bei ihren Vorfechtern, hochverehrt dagegen von allen Freunden freisinniger Gestaltung der Schweiz, für welche er als geistiger Vorkämpfer, Mahner und Erzieher galt, bewundert um seiner tiefen und ausgedehnten Gelehrsamkeit und einer unerschöpflichen literarischen Thätigkeit willen. Sein Nachfolger im Bürgermeisteramte wurde Staatsrath v. Muralt, aus den Würdigsten von Zürich, hochgeachtet von allen Parteien daselbst, ebenso im Kreise der Eidgenossen, denen er als Gesandter, als Freund und Fachmann des schweizerischen Milizwesens bekannt geworden, und von dem selbst die ersten Wortführer der liberalen Partei erwarteten, daß sein Gemeinsinn und seine Biederkeit reichlich ersetzen werden, was ihm an freisinniger Doktrine abgehen möchte.

Mit einem Rückblick auf die Verfassungsarbeiten von Zürich bleibt nachzutragen, daß sie durch frühere Erledigung der Repräsentanzfrage wesentlich vereinfacht waren; doch lag ihnen die kaum minder schwierige Lösung der Gewerbsverhältnisse ob. Lästige Beengung hatte gewaltet, über welche die Theorie eine unerbittliche Verurtheilung ausgesprochen, der Gewerbsfleiß nicht besser zu

sprechen war. Die Verfassung verhieß nun so viel sie konnte: sie sprach die Freiheit des Handels und der Gewerbe im Grundsatz aus, unter Vorbehalt der für die Gesammtbürgerschaft wie für die gewerbtreibenden Klassen selbst, mit Inbegriff der Handwerker, unerläßlichen Einschränkung, mit einstweiligem Fortbestand der Ehehaftengewerbe unter Aussicht auf zeitgemäße Abänderungen. Der richterlichen Gewalt wurde die nothwendige Unabhängigkeit verliehen. Zu Begründung ergiebigerer Verwerthung der Domänen setzte schon die Verfassung die Leistung aller Staatsbesoldungen in baarem Gelde fest; dann gleichmäßigen Beitrag aller Einwohner zu den Staatslasten nach Vermögen, Einkommen und Erwerb. Militärkapitulationen wollten nicht bloß aufgegeben, sondern untersagt werden. Eine Grundvorschrift bildet dann auch die Vervollkommnung des Jugendunterrichtes, als Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter; sie empfiehlt zu diesem Ende dem Staate wirksame Unterstützung der niederen und höheren Unterrichtsanstalten. Ebenso wird vollständige Revision des Staatshaushaltes angeordnet. Das politische Stimmrecht ward dem angetretenen zwanzigsten Altersjahr verliehen, auszuüben durch Stadtbürger auf einer Stadtzunft, durch die Landbürger an ihrem Bürgerrechtsort, für beide ohne Rücksicht des jeweiligen Wohnsitzes. Dem Volk wurden 179 unmittelbare Wahlen in den Großen Rath, diesem selbst die übrigen 33 anheimgestellt; Vertheilung auf Stadt und Landschaft zu einem und zwei Drittheilen nach früherm Beschluß; Amtsdauer: vier Jahre. Alle Verfügungen hoheitlichen Belanges wurden in ausdrücklicher Aufzählung dem Großen Rathe zugeschieden, so insbesondere alles, was die Regelung der Finanzen betrifft. Eigene Artikel sichern und ordnen die Oberaufsicht des Großen Rathes über alle Theile der Landesverwaltung, verleihen ihm nöthiges selbstständiges Einschreiten, das Recht der Initiative. Ebenso wird dem Großen Rathe die Standesstimme für Genehmigung von Verträgen mit dem Ausland und für alle eidgenössischen Angelegenheiten zuerkannt; der Verbesserung des Bundesvertrages mittelbar schon dadurch gerufen, daß die Instruktionen im Geiste einer kräftigen und für die ge-

meinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der Kantone ertheilt werden sollen. Den Mitgliedern des Großen Rathes wurde von Seite des Staates keine Entschädigung zuerkannt, die Leistung derselben durch die Zünfte diesen freigestellt. Für die Verhandlungen des Großen Rathes soll in der Regel Oeffentlichkeit walten. Die Standeshäupter mit dem Titel Bürgermeister wurden beibehalten; den Regierungsräthen, mit Drittheilsaustritt, eine sechsjährige Amtsdauer zuerkannt. Das Obergericht wurde nicht nur oberste Gerichtsinstanz, sondern auch Aufseher über die Amtsverrichtungen der untern Gerichte; es ging von allen Behörden in Befugnissen am reichsten ausgestattet aus der Reform hervor. Für den Unterricht aller Grade und Abstufungen wurde ein Erziehungsrath, für die Förderung des Volksschulwesens insbesondere eine Schulsynode, ein neues Institut von unberechneter Tragweite, gegründet. Viel Anderes, Organisatorisches, kann die Geschichte übergehen; füglicher mag sie später einige Hauptzüge aller Kantonsverfassungen vergleichend ausheben.

Am Schlusse ordnete die zürcherische Verfassung deren Beschwörung durch Obrigkeit und Volk an, erklärte eine Revision vor Abfluß von sechs Jahren als unstatthaft und verwies wirkliche Abänderungsanträge auf den Weg der Gesetzgebung. Dadurch wurde der Grundsatz der Partialrevision, im Gegensatz zu der damals sonst in besonderer Gunst gestandenen Totalrevision aufgestellt. Bei dem Ziele ihres Werkes angelangt, durften Behörden und Bürger im Allgemeinen sich der Beruhigung hingeben, daß es ein gelungenes sei, wenn auch kein vollkommenes. Der Friede war gesichert, der nützlichen Entwickelung aller Kräfte ein weites Feld geöffnet.

Im Laufe von wenigen Monaten sonach hatten zwei der Vororte, unter ihnen der wirkliche Direktorialkanton, sich neue Ordnungen gegeben, während im dritten die alte zusammenbrach und Einleitungen zu demokratisch-repräsentativer Konstituirung getroffen wurden. Solche Ergebnisse in Luzern und Zürich trugen mächtig zur innern Entwirrung der eidgenössischen Angelegenheiten, dann zur sichern Durchführung und Behauptung der neuen Ver-

fassungsgrundsätze bei. Die Schreckbilder der Anarchie, der Auflösung und Zerrüttung, die von den Gegnern der Bewegung in unaufhörlichem Gejammer mit namentlichem Bezug auf die dadurch gefährdeten Verhältnisse der Schweiz zum Ausland in den Rathssälen und in der Presse vorgeführt wurden, verloren dadurch einen guten Theil ihrer wirklichen Bedeutung, so wie ihres dramatischen Effektes. Andere Kantone waren indessen auch nicht unthätig gewesen; rascher die einen, mühsamer die andern, arbeiteten sie am Neubau, der um so dringlicher geworden, je stärker die Ereignisse der öffentlichen Ordnung zugesetzt hatten; am meisten Hindernisse hatten jene Kantone zu überwinden, wo der demokratische Geist am rührigsten geworden, daher auch von den Männern der liberalen Doktrine um so schwieriger zu bändigen war.

Es erklärt dieser Umstand zum Theil, daß Solothurn und Freiburg am schleunigsten zum Ziele gelangten; in beiden Kantonen waren die demokratischen Regungen weniger lebhaft als anderswo; das Volk wollte dort nicht in Masse regieren, sondern nur Sicherheit, daß die Angesehenen von der Landschaft in gleichen Rechten mit jenen der Stadt zur Regierung gelangen könnten; Aufhebung der Scheidewand zwischen Stadt und Landschaft und Rechtsgleichheit zwischen den Bürgern beider Theile war da das Hauptziel der Bewegung. Darüber hatten die Ereignisse, welche in beiden Kantonen das Patriziat zum Abtreten gezwungen, schon entschieden.

Die Ausschüsse, mit denen sich der Große Rath von Solothurn, nach mehreren Allarmberichten, in Unterhandlung eingelassen, waren jene der Stadt Olten, die am 28. Dezember im Allgemeinen die Bewilligung der Balsthaler Begehren und deren einige in besonderer Aushebung verlangten, nämlich: völlige Trennung der richterlichen von der administrativen Gewalt, die Aufhebung jenes schon früher erwähnten Vermögenserfordernisses von 2000 Fr. zur Wählbarkeit in den Großen Rath, die Oeffentlichkeit der Großrathssitzungen, Beseitigung des Kantonsgerichtes (einer fehlerhaften Mittelinstanz), Prüfung der zu entwerfenden neuen Verfassung durch ein Kantonalkollegium statt der Bezirkskollegien, sodann

deren Abstimmung durch das Volk. Dabei leistete die Stadt Olten auf jedes Vorrecht bei den Wahlen Verzicht und machte dessen Anerkennung in Ausführung der Wahlvorschriften ebenfalls zu einer ihrer sechs Forderungen. Aus den gebieterisch gestellten Begehren entnimmt sich, was am ersten Verfassungsentwurf besonders mißfällig gewesen. Die Unterhandlungen mit den Oltener Ausschüssen wurden am 29. Vormittags durch eine Großrathskommission gepflogen, auf deren Bericht der Große Rath noch gleichen Abends die entsprechenden Beschlüsse faßte, „um den neuen Beweis zu geben, wie sehr es ihm daran liege, daß die Ruhe und Ordnung wieder hergestellt und die Unglücke, die dem Kanton drohen, abgeleitet werden". Unter diesen Beschlüssen ist bemerkbar: die Vertheilung der dem Großen Rathe zukommenden dreizehn Wahlen in der Weise, daß sechs Mitglieder ab der Landschaft, drei aus der Stadt, vier aus freier Wahl zu ernennen seien; die Verfügung, daß zwar die Verhandlungen des Großen Rathes durch den Druck bekannt zu machen seien, die Frage der Oeffentlichkeit der Sitzungen selbst der künftigen Gesetzgebung anheimgestellt bleiben solle; endlich, daß die Ausschüsse, denen der Verfassungsentwurf zur erläuternden Besprechung (d. h. wohl zur Kontrole, ob er den Balsthaler und Oltener Forderungen in allen seinen Einzelnheiten entspreche) mitzutheilen sei, nicht amteienweise, sondern in Gesammtheit zu Balsthal sich versammeln sollen. Es bildete somit diese Versammlung gleichsam einen zweiten Großen Rath neben jenem zu Solothurn, welcher letztere sich (am 31. Dezember) auch wirklich bequemte, durch Kommissarien mit jenen Balsthaler Ausschüssen den Verfassungsentwurf Punkt für Punkt in Verhandlung zu nehmen. Es erfolgte die Verständigung in einer Zusammenkunft vom 10. Januar, an welcher namentlich ein Artikel, der, in unbefugtem oder doch unklugem Uebergriff auf die Zukunft, jede etwa später erforderliche Revision der Verfassung fast zur Unmöglichkeit gemacht hätte, beseitiget und durch weniger beengende Vorschriften ersetzt wurde. Mit dem also geschlossenen Frieden war auch die endliche Genehmigung des Volkes zu erwarten; sie erfolgte durch Abstimmung in den Gemeinden am 13. Januar; 5228 Bürger

nahmen an, 613 verwarfen; 126 Erschienene blieben neutral, ebenso 5863 Abwesende. Der Große Rath aber rechnete diese, dann die wirklich Annehmenden zusammen und promulgirte die Annahme durch 11,091 Bürger auf die Gesammtzahl von 11,830. Diese Zählungsweise verlieh zwar dem Tagesergebniß mehr Glanz, nicht aber höhern Werth. Immerhin erscheint die Annahme als mackellos, da diejenigen, die verwerfen wollten, in so auffallender Minderzahl gegen die Annehmenden stehen.

Ende Jenners wurde der neue Große Rath bestellt, wobei das Volk alle Ausschließlichkeit mied; da das Gleiche auch vom Großen Rathe selbst geschah, so mochte sich der Kanton um so freudiger zur vollführten Aenderung Glück wünschen. In den Kleinen Rath von siebzehn Mitgliedern wurden neun aus der Stadt, darunter sieben frühere Mitglieder gewählt. Ludwig v. Roll, ein angesehener Patrizier, erhielt das Präsidium des Großen und des Kleinen Rathes; in letztern trat Joseph Munzinger nach Ablehnung eines andern Bürgers von Olten. Der wirkliche Regierungswechsel geschah erst am 14. März, an welchem Tag der alte Große Rath seine Gewalten an den neuen übergab und die Bürger ihrer eidlichen Verpflichtungen gegen die frühere Staatsverfassung enthob. Der Schultheiß Peter Glutz-Ruchti, gewesener Landammann der Schweiz, schloß an diesem Tage seine vieljährige politische Laufbahn, eine ihm zugeschiedene Stelle im Appellationsgericht mit Bitterkeit zurückweisend. Der Verfassung sieht man in Inhalt und Form an, daß sie, mit Ausnahme der Tessiner vom Jahr 1830, die erste aller neu geschriebenen Kantonsverfassungen war, und unter den Motiven ihrer Entstehung wird neben andern auch die Absicht gemeldet, „die Geistesentwickelung zu fördern". Im Widerspruch mit dem ursprünglichen Programm der Führer der Landschaft ist sie reich an künstlichen Wahlkombinationen und ordnet dreifache Wahlart des Großen Rathes an, durch die Wahlkreise, durch Wahlkollegien und durch den Großen Rath selbst, im Ganzen für 109 Mitglieder, wovon 96 den beiden erstgenannten Wahlkörpern zugeschieden wurden. Der Stadtbürgerschaft von Solothurn blieb ansehnlich zugemessene

Repräsentation, die sie selbst, ohne Zuthun der Beisäßen, erwählen konnte. Die vollziehende Gewalt wurde einem immer noch allzu zahlreichen Kollegium von siebzehn Mitgliedern, das Präsidium im Kleinen und im Großen Rath einer und derselben Person anvertraut. Die Trennung der Gewalten kam zwar in einigen wesentlichen Bestimmungen zur Ausführung, so durch die Organisation des Appellationsgerichtes und durch den Ausschluß der Oberamtmänner von den höhern Gerichtsstellen, doch nicht in allen, indem der Gesetzgebung überlassen wurde, ob die Amts- oder Bezirksgerichte durch die Oberamtmänner oder durch eigene Vorstände präsidirt werden sollen. Durchgreifender ist die Verfassung in den allgemeinen Bestimmungen, die jedem Bürger das Recht einräumen, zu allen öffentlichen Aemtern zu gelangen, freien Gewerb und Handelsverkehr zu Stadt und Land anerkennen, jeder Gemeinde die Pflicht auferlegen, gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften einen Kantonsbürger in ihr Ortsbürgerrecht aufzunehmen, jeden Kantonseinwohner nach zurückgelegtem sechszehnten Jahr zum Milizdienst verpflichten. Eine Verfassungsrevision wurde nach zehn Jahren als zulässig erklärt.

So sah sich die Landschaft am Ziel ihrer wesentlichen Wünsche, die Stadt am Ende ihrer fast ausschließlichen Herrschaft. Stadt und Land aber neckten sich noch einige Zeit mit Vorwürfen; den Sieg der Landschaft im Jahr 1831 wollte jene nur als ein Werk angedrohter Gewaltanwendung erkennen, während die Landschaft gegenüber der städtischen Usurpation vom Jahr 1814 sich selbst der Milde und Mäßigung berühmte. Im folgenden Juli setzte der Große Rath jene Männer, welche als Gegner des gewaltthätigen Regierungswechsels von 1814 verurtheilt worden, wieder in ihre Ehren ein.

Der Verfassungsrath von Freiburg, nur 49 Mitglieder stark, zählte unter diesen zehn Patrizier, meist von der ehemaligen liberalen Minderheit, dann auch den vom Bezirk Rüw gewählten Landesbischof, Tobias Jenny, daneben viele schlichte Männer aus dem Volke, auf welche die frühern liberalen Oppositionsglieder nicht ohne Achselzucken hinblickten. Der Bischof selbst hatte die

Schwachheit, sich nicht bloß wählen zu lassen, sondern auch anzunehmen, zeigte dann dieses zur ersten Sitzung, ohne persönliches Erscheinen, der Behörde an. Die Verlegenheit schien groß, zumal der Verfassungsrath viele Anhänger der Priesterpartei zählte. Auf Andringen der liberalen Patrizier erklärte er gleichwohl mit überwiegender Stimmenmehrheit die Wahl des Bischofes als ungültig, weil dem Staatsrechte dieses Freistaates zuwider, in welchem unter allen Regierungsformen die Geistlichen niemals zur Ausübung von politischen Rechten zugelassen worden, die man immer als unverträglich mit den priesterlichen Verrichtungen angesehen habe. Laut klagte nun die Priesterpartei im Lande über Verletzung der eben erst promulgirten Rechtsgleichheit, obwohl die wirkliche Verletzung dieses neuen staatsrechtlichen Satzes vielmehr durch Aufnahme eines Mannes stattgefunden hätte, der sich im Rechte geglaubt haben würde, als Bürger und als Bischof seine Stimme zwiefach im Verfassungsrathe geltend zu machen. Der Bischof unterzog sich indeß, verwahrte aber seine und seines Klerus Rechte und verlangte zugleich unbedingte Garantie der katholischen Religion als der einzigen öffentlichen Religion im Kanton, mit Ausnahme des Bezirkes Murten. Aehnliche Begehren liefen aus verschiedenen Gemeinden ein, woraus zu schließen, daß Priester und Volk nicht ohne Besorgnisse für kirchlichen Einfluß und kirchliche Rechte waren. Andere warfen sich auf rein zeitliche Dinge; so forderten zahlreiche Ausschüsse mehrerer Amtsbezirke den Loskauf aller Feudalgerechtsame um einen Spottpreis. Der Verfassungsrath aber hatte den Muth, das Begehren als sich gegen allen Rechtssinn verstoßend zurückzuweisen. Schon am 24. Januar war die neue Verfassung zu Ende berathen; am 8. Februar trat die alte Obrigkeit ab, am 7. März die neue in ihr Amt ein. Der aus den Wahlen hervorgegangene neue Große Rath brachte eine weit überwiegende Landrepräsentation, wovon ein guter Theil mit der Priesterpartei befreundet; die Stadt sah sich auf ein Minimum an Zahl und Einfluß zurückgewiesen. Besonders erwähnenswerthe Vorschriften der Verfassung sind: die endliche Verdrängung der deutschen Sprache als Amtssprache und Einsetzung der französischen

in die Eigenschaft der letztern; die Abschaffung der Folter; die neunjährige Amtsdauer des Großen Rathes und dessen durchgängig mittelbare Wahl; im Gegensatz eine achtjährige Amtsdauer des Staatsrathes mit dem Austritt von nur einem Sechstheil desselben von zwei zu zwei Jahren; die Wahl der Mitglieder des Appellationsgerichtes auf Lebenszeit; Gestattung einer Verfassungsrevision, doch so, daß ein dahin zielender Antrag, nach erhaltener Genehmigung, in zwei folgenden Sitzungen von drei zu drei Jahren in neue Berathung gezogen werden müsse. Es war dieß eine Uebergangsverfassung, die dem Volke nur spärliche Rechte zumaß, zugleich so ängstlich um Stabilität besorgt war, daß sie der freien Ausbildung der Staatseinrichtungen bedenkliche Hindernisse in den Weg stellte. Der Gewinn aber blieb deßhalb nicht weniger anerkennenswerth: das Volk ward aus der Unterthanschaft, in der eine verhältnißmäßig geringe Zahl bevorrechteter Familien es zurückgehalten, befreit, zu mehrfacher Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen, der politischen Stellung der übrigen schweizerischen Völkerschaften näher geführt. Eine sehr entsprechende Besetzung des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes, welche beide Behörden mehr Fähigkeiten boten als das nun gestürzte Patrizierregiment, war gute Bürgschaft für Gegenwart und Zukunft. In kirchlichen Beziehungen änderte sich nichts; der katholische Klerus blieb in seiner freien und überragenden Stellung gesichert, maßgebend für die Katholiken von abweichender Gesinnung, doch ohne Beeinträchtigung der dem reformirten Bezirke Murten von länger her gewährleisteten Religionsfreiheit. Diese erhielt vielmehr noch eine besondere Garantie durch die Vorschrift der Verfassung, nach welcher bei Geldverwendungen für Kultus und Erziehungswesen der Katholiken jeweilen der zehnte Theil der bewilligten Summe dem Bezirke Murten für Schul- und Kirchenzwecke dortiger reformirter Bevölkerung zugeschieden werden soll. An der Spitze der Behörden während der Uebergangszeit sehen wir den Schultheißen v. Dießbach, einen Mann von mildem und edlem Charakter, zuerst als Präsidenten des Verfassungsrathes, dann als dreijährigen Vorstand

des neuen Großen Rathes. Von diesem wurden später wie in Solothurn die Verurtheilten von 1814 wieder in alle Ehren eingesetzt.

In diesen Zeitpunkt fällt auch die Beendigung der Verfassungsrevision im Kanton Basel; es würde indeß wenig Menschen- und Staatenkunde verrathen, die Ergebnisse nach dem Maßstabe jener in den übrigen Kantonen würdigen zu wollen. Im Kanton Basel so wenig als anderswo konnte über die Wünsche der wirklichen Mehrheit der Bevölkerung irgend ein Zweifel walten; sie wollte ein Aufhören der verfassungsmäßigen wie der thatsächlichen Zurücksetzung der Landschaft, die Abhülfe vollständig, ohne halbe Maßregeln, zu diesem Behuf für das Verfassungswerk selbst die Stellvertreter nach der Volkszahl, und eine Verfassungskommission oder einen Verfassungsrath auf solche Grundlage gewählt. Das hatten mit wenigen Abweichungen auch die Völkerschaften der meisten andern Kantone gewollt und erhalten. Der ungeheure Unterschied war aber der: daß die Regierung von Basel, gestützt auf eiserne Beharrlichkeit ihrer Mitbürger, dem Begehren nicht willfahrte und die Stadt zur Festung umwandelte, so daß nur mehr ein freiwilliges Nachgeben ab Seite der Landschaft den Entscheid der Gewalt zwischen beiden Theilen hätte abwehren können. Er fiel zu Gunsten der Regierung und der Stadt aus, denen die militärische Ueberlegenheit und Organisation, dann die formelle Legalität zum Siege verhalf. Von nun an waren die Unterlegenen Aufrührer vor dem Gesetz, sie, die nichts Anderes und Mehreres angestrebt hatten als tausend andere Schweizer. So erklären sich die vielfachen Empfehlungen aus dem Schooße der Tagsatzung für eine Amnestie, so der nur mit Mühe, aber auch mit Gewissenhaftigkeit zurückgehaltene Plan jenes schon besprochenen bewaffneten allgemeinen Volkszuges aus den übrigen Kantonen gegen die Stadt, so die Unnachgiebigkeit der Regierung, des Großen Rathes und der Stadt in allem, was das fernere Schicksal der Provisoristen, d. h. der Mitglieder der gewesenen provisorischen Regierung betraf. Mit der Niederlage vom 15. und 16. Januar nahmen die äußern Verhältnisse auf der Landschaft eine wesentlich veränderte Gestalt an: auch derjenige

Theil der Bevölkerung, der mit Eifer an der Liestaler Landsgemeinde theilgenommen, kehrte zum Gehorsam zurück, und die Verfassungsrevision hörte auf, das Werk freier Mitbethätigung der Landschaft zu sein. Ihre politischen Wortführer hatte sie durch die Spaltung der ersten Januartage, dann durch den Bürgerkrieg uud die Flucht verloren. Im Großen Rathe selbst regierte in weit überwiegender Mehrzahl die Repräsentanz der Stadt, umgeben durch den Nimbus und die Vortheile der Regierungsgewalt. Als die Großrathsberathungen am 7. Februar wieder begannen, zählte die Landschaft wirklich nur noch an die vierzig Großräthe, gegenüber einer Gesammtzahl von mehr denn hundert. Die erste Verrichtung des Großen Rathes war die Erlassung eines Amnestiegesetzes, welches zwar den großen Haufen straflos erklärte, die Mitglieder der provisorischen Regierung dagegen von der Amnestie ausnahm, auch betheiligte Beamte und Offiziere mit Entsetzung bedrohte. Das sah man in Basel für hohe Milde an, während angesehene Stimmen in und außer der Tagsatzung das Heil von Basel nur in einer allgemeinen Amnestie zu finden glaubten. Einige Tage wurden dann dem Verfassungsentwurfe gewidmet, dieser mit wenigen Aenderungen angenommen. Derselbe erfüllte manche Begehren der Zeit, befriedigte andere aber auch mehr durch Worte als durch die That. Er schaffte die mittelbaren Großrathswahlen und die Lebenslänglichkeit der Groß- und Kleinrathsstellen ab, verordnete vollständige Trennung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt, gewährte Petitionsrecht, freie Presse und die Oeffentlichkeit der Staatsrechnungen. Das und Anderes waren aber Bewilligungen, die auch in einem rein städtischen Gemeinwesen kaum mehr abgeschlagen werden konnten. Entscheidender war, wie die Lösung der wichtigsten Streitfragen zwischen Stadt und Land bewirkt worden; jener wurden fünfundsiebenzig, diesem neunundsiebenzig Wahlen in den Großen Rath zugeschieden; das verstieß sich, stärker als irgendwo, mit der verheißenen Tilgung aller Vorrechte. Proklamirt wurde die Souveränetät der gesammten Bürgerschaft, diese selbst dann aber sowohl durch jenes Repräsentationsverhältniß als durch den Revisionsartikel in Ver-

bindung mit einem nachher erlassenen Abstimmungsgesetz faktisch in zwei sich gegenüberstehende Bürgerschaften gespalten *; nach diesem wurde nämlich nicht nur für die Genehmigung der Verfassung, sondern auch für ihre künftige Abänderung die Mehrheit der Stadtbürger einer-, dann jene der Landbürger anderseits gefordert. Somit war den Bürgern der Landschaft selbst alle Hoffnung abgeschnitten, je als Gleichberechtigte neben jenen der Stadt an der Leitung des Gemeinwesens sich betheiligen zu können. Die Verfassung also sicherte eine Revision zu, machte sie aber in alle Zeiten abhängig von einer verhältnißmäßig sehr kleinen Anzahl von Stadtbürgern; sie griff in die unveräußerlichen Rechte der Zukunft ein. Bei der Abstimmung entschieden indeß, wenigstens auf der Landschaft, solche Erwägungen nicht. Wie die Bürger der Stadt mit 1503 gegen 4 Stimmen, so nahmen jene der Landschaft in einer Zahl von 4994 gegen 2579 an (28. Februar). Alle Umstände zusammengenommen ließen durchaus kein anderes Ergebniß erwarten; mit einer Verwerfung, für die übrigens wie für die Annahme rege Thätigkeit entfaltet worden, hätte die Landschaft Gefahr gelaufen, selbst das zu verlieren, was ihr angeboten ward. Am 7. März verkündete der Große Rath die neue Verfassung; die treuen und mannhaften Bürger und Einwohner der Stadt aber erhielten von der Regierung ein wohlverdientes Dank- und Belobungsschreiben. Langsam nur wurde die Verfassung ins Leben gebracht, und nach einem Wahlkampfe, der in der Stadt wenig änderte, von der Landschaft beide Parteien in den neuen Großen Rath brachte, wurde dieser endlich am 16. Mai konstituirt, auch der Kleine Rath bestellt und der Vorsitz abermals den bisherigen Bürgermeistern Frey und Wieland anvertraut. Die Stadt hatte das Regiment sich wieder gesichert, aber die Landschaft war, trotz der abgegebenen starken Stimmenzahl für die Annahme der Verfassung, nun mit einer Minderheit von

* In grellem Widerspruch mit dem Freibrief von 1798, in welchem die Stadt gesagt: „Wir wollen — — eine Vereinigung der Stadtbürger mit den Landbürgern, als zu Einem Körper gehörend, welche gleiche Freiheiten zu genießen haben."

zwei Fünftheilen des gesammten Großen Rathes wieder auf den Kampfplatz getreten.

Mit Annahme und Einführung der Verfassung hielt man in der übrigen Eidgenossenschaft die basel'sche Revisionsangelegenheit für beendet. Schmerzlich berührt waren zwar Viele, nicht aus Haß gegen die Stadt, sondern weil sie von einer großen Idee, der Gleichberechtigung aller Bürger in jedem Kanton, durchdrungen, ihre allgemeine Verwirklichung gewünscht und gehofft hatten; aber feindliche Plane gegen Basel hegten die einflußreichsten Wortführer der Reformpartei nicht; sie achteten sein Recht und seine kantonale Existenz. Das Maximum der Gunst, welche den flüchtigen Mitgliedern der provisorischen Regierung in den übrigen Kantonen zu Theil ward, bestand in der Bewilligung des Aufenthaltes. Ohnehin hatte man überall der eigenen Sorgen vollauf und war froh, jeden Ortes die angestrebte kantonale Verfassung unter Dach zu bringen. Auch die Presse ließ allmälig die Baseler Dinge fallen.

Bei Bestellung des Verfassungsrathes handelte das St. Gallische Volk ohne alle Rücksicht auf Bestandenes; bisherige Autoritäten, Leistungen, Opfer galten wenig oder nichts; in manchen Bezirken war der Ausschluß der Beamteten Losungswort geworden. Die Wahlen brachten daher das bunteste Gemisch von Menschen und Meinungen zusammen: ganz Unbekannte und Veteranen, Ultrademokraten und zähe Stabile, gelehrte Freisinnige und derbe Bauernnaturen, kecke Demagogen und saure Bekrittler der Volkssouveränetät. Solcher Verfassungsräthe waren 149; sie begrüßten sich am 7. Jenner. Neugier und frohes Staunen über die seltsame und eigenthümliche Erscheinung waren auf den Gesichtszügen der Anwesenden ausgesprochen; bange Ahnungen von der Zukunft mochten wenige Gemüther nur beunruhigen, so tief war die Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit der eingeschlagenen außerordentlichen Wege zur Neukonstituirung des Kantons geworden; boshafte Schadenfreude über manche Wahlergebnisse, die von der gemein-demokratischen Tendenz Zeugniß ablegten, schien Niemand zu hegen. Viele entschiedene Freunde der alten Ordnung dachten

weit mehr daran, sich in diesem neuen obersten Kollegium abermals gewünschten Einfluß zu verschaffen, als durch schielende Opposition zu Gunsten der bisherigen Verfassung ein unentbehrliches Vertrauen der siegenden Mehrheit auf das Spiel zu setzen. Die alte Zeit war daher schon am ersten Sitzungstage völlig zu Grabe getragen. Der Verfassungsrath hatte etwas Konventartiges; originell war sein Eigensinn, sich durchaus keine Vorarbeiten, Gutachten, Entwürfe für die neue Verfassung durch Ausschüsse vorlegen zu lassen. Solches duldeten vornehmlich die Demokraten nicht, die erst die angestrebte Selbstregierung durch das Volk, eine thatsächliche, nicht bloß grundsätzliche Volkssouveränetät, gesichert wissen wollten. Daher ein mehrtägiger Kampf über Begriff und Ausdehnung solcher Souveränetät, der Stellvertretung und des Gesetzgebungsrechtes. Während in andern Kantonen die höchste Gewalt allerdings dem Volke zugelegt, jedoch auf die Wahl seiner Stellvertreter beschränkt, diesen selbst das ganze Gesetzgebungsrecht innert den Schranken der übrigen Verfassungsbestimmungen übertragen ward, wollten die St. Gallischen Demokraten von solchem Repräsentativsystem nichts wissen und beschlossen als Folge der der „Gesammtheit der Bürger" zuerkannten Souveränetät: das Volk übe das Gesetzgebungsrecht selbst aus und jedes Gesetz unterliege seiner Genehmigung. Die Form der Genehmigung suchten die Einen in jeweiliger Abstimmung des Volkes über jedes Gesetz oder vielmehr jeden Gesetzesentwurf, wie in Graubünden, die Andern in dem bloßen Rechte des Veto, der Verwerfung eines mißbeliebigen Gesetzes binnen gewisser Frist vom Tage seiner Erlassung. Mit knapper Mehrheit brachten die Gegner einer sinnlosen Volksallmacht das Veto im Gegensatz zur jeweiligen Abstimmung der Gesetze in Sicherheit. Ein weiter getriebener Widerstand wäre vergeblich gewesen, da die Demokraten in ihrer ungeahnten Beharrlichkeit eher den Kanton in Stücke zerrissen als ihren Lieblingssatz aufgegeben hätten. Ein unwillkommener Besuch von mehreren hundert Rheinthalern, die sich am folgenden Tage der demokratischen Treue des Verfassungsrathes versichern wollten und augenblicklich seine Verhandlungen

störten, hatte (14. Januar) den Erlaß einer Proklamation zur Folge, in der dem Volk jene Hauptbeschlüsse zur Beruhigung gemeldet wurden. Damit war eine Rückkehr zur Repräsentativordnung unmöglich geworden. In der übrigen Schweiz brachen die doktrinären Liberalen, an ihrer Spitze Paul Usteri, in laute Klagerufe über den unvermeidlichen Ruin St. Gallens und die Störung lang gehegter theoretischer Lieblingsplane aus. Sie alle vergaßen, daß das Volk schlechterdings nicht etwa bloß der Ambos sein dürfe, auf welchem einzelne Koterieen, und wären sie im Staatsleben auch noch so erfahren und gewiegt, ihre Plane und Meinungen schulgerecht zuhämmern mögen. Durch solche erweiterte Anschauung bei Muth und Ausdauer festgehalten, wenn auch unangenehm getroffen durch die Keckheit der Demokraten und die ersten Errungenschaften, setzten die liberalen Führer im Verfassungsrathe das begonnene Werk in Geduld und Liebe gemeinsam mit jenen befreundeten Gegnern fort. Wirkliche Hindernisse des Gedeihens fanden sich doch mehr in jenen Köpfen vereinigt, die aus der scheinbaren Anarchie allmälig wieder einige Hoffnungen für die Rückkehr zu dem Gewesenen schöpften. Die demokratische Partei aber errang noch andere Siege, die indeß theilweise auch wieder eigene Niederlagen waren. Einer ihrer Hauptplane war, den Kanton gleichsam zu föderalisiren, jedem der bestehenden acht Bezirke eine Landsgemeinde, dieser nicht nur die Wahl der Großräthe, sondern auch jene der Regierungsräthe, je eines aus jedem Bezirk, mit einem vom Großen Rath gewählten Haupt (Landammann) zu verleihen. Solcher Organisation wirksam zu begegnen, wurden die sieben Landbezirke in je zwei gespalten, woraus fünfzehn entstanden, mit eben so vielen Bezirksgemeinden zu unmittelbarer Wahl der Großräthe, der Bezirks- und der Untergerichte, ja selbst auch des Bezirksammanns, statt des ehemaligen von der Regierung gewählten Statthalters. Solche Abfindung einerseits, dann das Abschreckende einer fünfzehnköpfigen Regierung anderseits, machten es möglich, die Wahl des Kleinen Rathes dem Großen Rathe zu retten. In Uebereinstimmung mit diesen ganz demokratischen Grundlagen

wurden gesammten Behörden sehr kurze Amtsdauern, dem Großen Rathe selbst nur zwei Jahre beigelegt, im Ganzen also ein Gebäude aufgeführt, das von den in den Oktober- und Novembertagen veröffentlichten Planen, so wie von den in andern Kantonen im Werke begriffenen neuen Verfassungen wesentlich abwich, und an dessen Dauerhaftigkeit die Meisten wirklich zweifelten. Die ursprüngliche Absicht, Alles in voller Sitzung selbst zu machen, mußte der Verfassungsrath endlich doch aufgeben. Wichtige Fragen, wie die angetragene Zentralisation der Straßen, die theilweise Aufhebung der konfessionellen Trennung, die Organisation der Behörden in ihren Einzelnheiten, übergingen an Kommissionen und der Verfassungsrath vertagte sich auf kurze Zeit (29. Jenner bis 9. Februar). Von nun an war die Ruhe des Kantons ernstlicher denn je gefährdet; anarchische und konfessionell aufgeregte Elemente wirkten beide gleich nachtheilig. Erstern begegneten die Behörden durch einigen polizeilichen Ernst, die konfessionelle Aufregung aber fand ihr Ziel in der Bestätigung des alten Verfassungsartikels von 1814 über die konfessionelle Verwaltung. Gleichwohl war der Verfassungsrath mit einem Scheitern seiner ganzen Wirksamkeit bedroht, da die maßlose Dauer der Berathungen ihm bald alles Zutrauen raubte; vom Toggenburg her wurde er wirklich mit empfindlichern Störungen heimgesucht als die rheinthalische gewesen. Noch ehe es zu spät war und gemahnt von Baumgartner, raffte er sich auf und vollendete den Entwurf sammt Abstimmungsvorschriften am 1. März. Letztere zählten, wie jene von Luzern, die Nichtstimmenden als Annehmende. Die radikalen Elemente im Verfassungsrath wollten keine Neutralen, und die Vorschrift galt wesentlich den schlimmsten Tadlern in einer Republik, jenen, die die Hand in den Schooß legen und nebenbei sich mit nichts befreunden können. Gemildert wurde die Anordnung dadurch, daß statt des absoluten Mehres die aktive oder passive Zustimmung von vollen drei Fünftheilen aller stimmfähigen Bürger für die Annahme gefordert wurde. Eine künstliche Abwehr gegen mögliche Verwerfung der Verfassung hatte die Behörde nicht im Auge, weil damals wenigstens noch keine ernsten Besorgnisse

walteten. Später war freilich Alles auf dem Spiel. Eine unbeschreibbare Aufregung bemächtigte sich der Bevölkerung; terroristisch wollte die Verwerfung durchgesetzt werden, und das Recht der passiven Stimmgebung ward für Viele eine dankenswerthe Erleichterung. Am Tage der Entscheidung (23. März) nahmen 9190 Stimmende die Verfassung an, 11,091 verwarfen sie. Der ausgemittelten nicht Erschienenen wurden 12,692 gezählt, so daß der Verfassungsrath die Annehmenden im Ganzen auf 21,882, also auf mehr als drei Fünftheile, berechnete. Gegner der Verfassung sagten gleichwohl: sie sei verworfen. Der neue Große Rath ging aus den ersten Bezirksgemeinden vom 24. April hervor; mit zahlreichen Elementen der Stabilität und Gemessenheit bevölkert, bestellte er (13. Mai) den neuen Kleinen Rath aus sechs Mitgliedern der vorangegangenen Regierung und dem Staatsschreiber Baumgartner als erstgewähltem Mitgliede. Die Verantwortlichkeit für die Erfolge der neuen Ordnung wurde von nun an wesentlich auf Rechnung des Genannten gestellt. Mit jenem Wahlergebniß schloß sich die amtliche Wirksamkeit des während langen Jahren gefeiertesten St. Gallischen Staatsmannes, Karl Müller-Friedberg *.

Im Kanton Thurgau hatte schon die Weinfelder Versammlung die Landesverfassung gemacht; die glückliche Einheit des Kantons, beruhend in dem einen Volksstamm und seiner Geschichte, ließ störendes Auseinanderfallen und bunte Wirren in den Strebungen, wie in St. Gallen, nicht zu. Im Thurgau galt es: neu oder alt, eine Regeneration des kleinen Freistaates im Sinne Bornhausers und seiner nächsten Freunde, oder das Verharren bei der fast in Versteinerung übergegangenen alten Ordnung. Aber diese war schon thatsächlich zu Grabe getragen durch die Stellung, welche Thurgau gleich Zürich bei der außerordentlichen Tagsatzung eingenommen. Im Grunde war somit die Aufgabe des neugewählten

* Eine umständliche geschichtliche Darstellung der St. Gallischen Staatsumänderung von 1830 und 1831 findet sich in der Schrift des Verfassers: »Erlebnisse auf dem Felde der Politik. Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung, 1844«, von Seite 183 bis 671.

Großen Rathes nur Redaktion; gleichwohl wurden für ihre Lösung Monate verwendet. Die Behörde versammelte sich am dritten Tage des Jahres (1831), wählte sich den gemüthlichen und geistreichen Landammann Anderwert zum Präsidenten und berief den Volkstribunen Bornhauser als Ehrenmitglied, auf ausdrückliches Begehren mehrerer Kreise, die sich mit seiner bloßen Beiziehung zu etwaigen Kommissionalarbeiten nicht beruhigen wollten. Den sieben guten Räthen oder den von den Kreisen ihren Abgeordneten mitgegebenen Instruktionen (nur acht Kreise hatten sich jetzt dieser Bevormundung enthalten) räumte der Große Rath gleichmäßig einen Ehrenplatz in seinem Protokoll ein. Damit war die Grundlage gegeben; eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern, an ihrer Spitze Bornhauser, erhielt den Auftrag zur Entwerfung der Verfassung, worauf nochmalige Einladung an das Volk zur Eingabe seiner Wünsche erfolgte. Kommission und Großer Rath arbeiteten langsamer als es in bewegten Zeiten gewöhnlich oder rathsam ist; am 14. April erst kam die neue Verfassung zur Vollendung. Nicht minder empfehlend als ihr eigener Inhalt waren die gleichzeitig erlassenen Großrathsdekrete für Herabsetzung der Handänderungsgebühren, Ermäßigung des Salzpreises und Aufhebung der Militärsteuer von Dienstpflichtigen. Im Lauf jener gedehnten Verfassungsarbeiten blieb ihr Grundcharakter sich treu: ungehemmte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten durch die unmittelbar gewählten Stellvertreter des Volkes und Zurückführung der eigentlichen Vollziehungs- und Administrativgewalt auf ein möglich geringstes Maß von Befugnissen, Ansehen und Einfluß. Zu diesem Zweck wurde selbst die Errichtung eines Tribunates aus der Mitte des Großen Rathes, zur Ueberwachung der Regierungsgewalt und zur Wahrung der Volksrechte, in Vorschlag gebracht und wenigstens für gefahrvolle Zeiten angenommen. Einer allzu eifersüchtigen Ueberwachung des Großen Rathes durch das Volk, daher dem Veto, war man abgeneigt. So behielt dortige Verfassung das Wesen der Repräsentativordnung bei, wenn auch durch angeordnete alljährliche Erneuerung der einen Hälfte des Großen Rathes dem Volke weiter Einfluß auf dessen Ver-

halten eingeräumt wurde. Günstig stellte sich die Hauptabstimmung (26. April), bei welcher 10,044 annahmen, nur 432 verwarfen; Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger 18,888. Nach vollendetem Werke trat der konstituirende Große Rath ab, verordnete die Wahlen seines Nachfolgers nach neuer Verfassung. Endlich setzte der aus diesen abermaligen Wahlen hervorgegangene neue Große Rath die übrigen Zentralbehörden ein. Auch hier ward der Kleine Rath zu zwei Drittheilen aus Mitgliedern der ehemaligen Regierung zusammengesetzt; der stärkste Einfluß aber überging an die hervorragenden Männer der Justizpflege, weil ihnen neben ihrem Richteramt zugleich die Leitung des Großen Rathes allmälig anheimfiel, da die Regierung selbst von diesem ausgeschlossen worden. An Eigenthümlichkeiten der Verfassung zählen wir auf, daß sie, gleich wie jene von Zürich, die wohl ohnehin einverstandene „Sorge für Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichtes“ in einem eigenen Artikel als Pflicht des Staates erklärte; daß zwar Frauenfeld der Hauptort des Kantons blieb, aber in Anerkennung der nunmehr geschichtlichen Bedeutung von Weinfelden die Sitzungen des Großen Rathes an diesen beiden Orten abwechselnd zu halten sind; daß die Geistlichen nun als wählbar in den Großen Rath erklärt wurden, doch nicht von demjenigen Kreise, in welchem einer auf einer Pfründe angestellt ist; daß bereits in der Verfassung die Geneigtheit zu schweizerischen Zentralisationen ausgesprochen wurde, namentlich für gemeinschaftliche Aufstellung eines obersten Gerichtshofes, für Errichtung gemeinschaftlicher Korrektions- und Arbeitshäuser, für Zentralisation alles politischen Verkehrs mit dem Auslande, dann der Posten, des Münzregals, von Maß und Gewicht, auch Militär-, Zoll- und Weggeldswesen. Die Verfassung ist keineswegs frei von eifersüchtiger Umständlichkeit, auch reich an Rechten und Garantieen für die Bürger, wie sie in jener Zeit so vielseitig gefordert wurden. Der Mann, der das Meiste zu ihrer Entstehung beigetragen, ward vielseitig und ernst angefeindet, von Manchen auch nur belächelt. Die Geschichte nimmt für ihn das hohe Verdienst in Anspruch, das sich der muthige und beharrliche Vorkämpfer erringt, welcher

die Selbstständigkeit seiner Mitbürger und die moralische Kraft seines Landes hebt.

Zwei bis drei Monate verwendeten die Aargauer, ihre Vierzehner-Verfassung zu stürzen; ein halbes Jahr ungefähr bedurften sie zum Wiederaufbau. Von dessen Schwierigkeiten hatten die Tongeber in Lenzburg wie die Heerführer am Freiämtlerzuge sich kaum einen richtigen Begriff gemacht. Dieß gilt vornehmlich von dem unerfahrenen Schwanenwirth Fischer aus Merischwand, den der Verfassungsrath (3. Januar) zu seinem Präsidenten ernannte, während er die Ehre des Vizepräsidiums dem zu weiter Berühmtheit gelangten Schriftsteller Heinrich Zschokke zuerkannte, der Jahrzehente lang den „wohlerfahrenen und aufrichtigen“ Schweizerboten geschrieben hatte. Die Leitung der für die Entwerfung einer neuen Verfassung alsbald ernannten zahlreichen Kommission, von je einem Mitglied aus jedem der achtundvierzig Kreise, wurde dem Stadtammann Hunziker von Aarau zu Theil. Der Verfassungsrath selbst berieth den Entwurf vom 21. Februar bis 15. April. Was diese Behörde auch immer geleistet haben mochte, so beharrten doch viele der angesehensten Männer auf schroffer Opposition und bekundeten solche durch eingereichte Verwahrungen; so Dr. Feer, ein Hauptredner im frühern Großen Rathe liberalerseits, jetzt erbittert und unbeugsam in seinem Urtheil über die Gewalthandlung vom 6. Dezember und alles, was er seither am Verfassungsrath als usurpatorisch ansah. Aargau ist der dritte Kanton, in welchem die unentschuldigt Abwesenden als Annehmende gezählt wurden; so wollte es der Verfassungsrath. Der Annahme wurden alle gedenkbaren Umtriebe entgegengesetzt; neben vielen politischen Gründen der Verwerfung, die man aus dem mißbeliebigen Ursprung der Verfassung schöpfte, tauchten katholischer Seits kirchliche und religiöse Besorgnisse auf; wie Anfangs Winter waren wieder alle Leidenschaften in Thätigkeit, dießmal nicht bloß Städte und Land, sondern auch Katholiken und Protestanten gegen einander in Harnisch. Die Abstimmung (6. Mai) brachte aktiv Annehmende 11,196 gegen 4834 Verwerfende, zusammengesetzt aus Minderheiten von überall, denn von

48 Kreisen hatte eine wirkliche Mehrheit nur in 4 verworfen; zu den Annehmenden waren noch 12,167 Nichterschienene zu rechnen. Da der stimmfähigen Bürger im Ganzen 31,282 gezählt wurden, so beschränkt sich die ausdrückliche Annahme auf ungefähr einen Drittheil der Gesammtheit. Von solchem Ergebniß auf Werth oder Unwerth einer Verfassung zu schließen, wäre doch gewagt; Annahme oder Verwerfung hängen weit mehr von den Gesammtzuständen oder von dem Grade der Befriedigung öffentlicher Interessen, als von der schulgerechten Durchführung staatsrechtlicher Theorieen ab. Der Kanton, in seinen Grundfesten erschüttert, bedurfte nach dem allzu langen Provisorium eines neuen Grundgesetzes. Das aargauische war, wie die Verfassung einiger anderer Kantone, das Ergebniß mühseliger Abfindung zwischen den vielseitigsten Ansprüchen, abgerungen einer hartnäckigen Widersacherei, die in der Regierung ihren Sitz und ihre Kraft hatte und durch Ermüdung des Volkes dessen Selbstverurtheilung herbeiführen wollte. Befremdlicher Weise ging es auch mit der Einführung ungewöhnlich langsam; denn zwei Monate verstrichen mit Vorarbeiten an Reglementen, Organisationsgesetzen und andern Einleitungen. Endlich, um die Mitte Juli, konnte der inzwischen neugewählte Große Rath die andern Oberbehörden bestellen, in denen, wie anderswo, ältere und frische Kräfte neben einander Anerkennung fanden. Der frühere Bürgermeister Fetzer erhielt das Amt des Landammanns; sein Kollege, Bürgermeister Herzog, der gewichtigste Mann im Lande aus allen Parteien und Fraktionen, ausgestattet mit wesentlichen Verdiensten um den Kanton und einem unzerstörbaren persönlichen Ansehen, lehnte die auf ihn gefallene erste Wahl in den Kleinen Rath ab. Ein bestimmtes Gepräge hatte die neue Regierung nicht, mehr der Große Rath, in dem sich, wenn auch anfänglich in unbestimmteren Umrissen, die Opposition gegen das frühere Regierungssystem als überwiegendes Element kund gab. Die Verfassung selbst aber lautete in einzelnen Theilen weniger durchgreifend als andere. Für drei Viertheile der direkt gewählten Mitglieder des Großen Rathes wurde ein etwelcher Vermögensbesitz vorgeschrieben, für die Hälfte

ihrer Gesammtzahl ein Alter von zurückgelegten dreißig Jahren; dem Großen Rathe selbst wurden noch etliche mittelbare Wahlen gelassen, vornehmlich zur Herstellung der Parität zwischen beiden Konfessionen, denn die Verfassung schied jeder derselben die gleiche Anzahl Mitglieder zu. Mit Herabsetzung der Amtsdauer für den Großen und Kleinen Rath von zwölf Jahren auf sechs wurde deren drittheilsweise Erneuerung von zwei zu zwei Jahren verordnet.

Aehnlichen zögernden Verlauf, wie im Aargau, nahmen die Dinge im Kanton Waadt. Der Verfassungsrath versammelte sich erst am 7. Februar 1831; wie anderwärts war er aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt. Die zerstreuten Reste der frühern geschlossenen Mehrheit hielten sich für die einzig wahren Stellvertreter des Kantons, zumal für den treuen Abdruck der Anschauungsweise des Landvolkes. Kam man auf die unmittelbar vorangegangenen Jahre zurück, so rühmten sie geschäftig das materielle Wohlsein und vermieden mit Sorgfalt die politischen Fragen, um deren willen sie unterlegen. Mußten sie doch davon sprechen, so strichen sie wieder die Verdienste heraus, die ihr Ausharren gegen die Reaktion sich erworben. In ihren Ansprüchen lag Wahres und Falsches; ihr größter Irrthum war die Vermengung der Zeiten und Fragen. In der Sturmperiode von 1813 bis 1815 vertheidigten sie den Bestand und die Wirksamkeit der freisinnigen Richtung, im Jahr 1831 verlangten sie ihre Niederhaltung oder Eindämmung; früher verlangten sie eine aus dem Volke selbst, mit Ausschluß der Aristokratie hervorgegangene Stellvertretung, jetzt kämpften sie gegen das allgemeine Stimmrecht, die unmittelbaren Wahlen und die Gesammterneuerung, in denen die Freunde der Reform die einzigen wirksamen Schranken gegen die Anmaßungen und Uebergriffe ständiger Gewalt erblickten. Sie hätten von ihrem Irrthum zurückkommen sollen bei dem Anblick ihrer auf dem Wahlschlachtfelde gebliebenen Mitkämpfer und jener Menge von frischen Kräften, welche, so eben aus dem Volke hervorgegangen, nicht von altem Parteigroll leben wollten, Vergangenes mit dem Schleier umhingen, für Gegenwart und Zu-

kunft aber die Betheiligung Aller bei der Wahrung der errungenen Freiheit und Selbstständigkeit verlangten. Insbesondere hätten sie die neue Zeit und ihr einzig mögliches Verhältniß zu derselben erkennen sollen an dem Umstande, daß ihre ehemaligen Gegner nun zu ihren Mitkämpfern geworden, jene Gegner, deren Auftreten gemeinsam mit der frühern Opposition so oft zu neuer Verkittung der kompakten Mehrheit den Vorwand hatte leihen müssen. Die radikale oder Kasinopartei war von äußerster Heftigkeit gegen die Handlungen und gegen die Personen der bisherigen Regierung. Diese Gereiztheit erhielt Nahrung durch die immer sich wiederholenden Angriffe auf den Sturmtag des 18. Dezembers und durch das Ausschließungssystem gegen Alle, die an ihm Theil genommen. Zwischen diesen und der alten Mehrheit waltete der Kampf auf Tod und Leben; unparteiische Auffassung der gegentheiligen Grundsätze und Ansichten war unmöglich wegen der äußersten Erregtheit der Leidenschaften, die den gleichwohl gemeinsamen Neigungen beider Lager erst später wieder eine Annäherung erlaubte. Die Reformpartei war zahlreich, stark durch Mäßigung, einflußreich durch die vorzüglichen Talente, die sie zu den ihrigen zählte, weniger durch die Einheit der Handlungsweise. Aus langen Vorarbeiten und zähen Erörterungen ging endlich eine Verfassung hervor, die den allgemeinen Anforderungen entsprach. War bei ihrer Entwerfung die alte Mehrheit immer geschlagen worden, so oft sie auf 1814 zurückkommen wollte, so fanden hingegen ihre reichen Erfahrungen im Gebiete des praktischen Lebens manchen Vorzug vor der schroffen Anwendung einseitiger Theorieen. Das war ihr Feld. So wurde das allgemeine Stimmrecht, die Integralerneuerung, die unmittelbare Wahl der gesammten Repräsentation mit Formen umgeben und gemäßigt, die das Volk zum Nachdenken nöthigten und vor Ueberraschung sichern sollten. Von nun an herrschte lange Jahre jener gemäßigte Liberalismus, der die Verbesserungen im Staatsleben mehr durch das Mittel der Belehrung als durch jenes von durchgreifenden Wagnissen zu verwirklichen trachtete. Die zweite neue Verfassung, für den Kanton die vierte, kam erst am 25. Mai zum Abschluß,

wurde angenommen durch 13,170 Bürger von 16,541 Stimmenden, dann promulgirt am 8. Juli. Der erste neue Große Rath war in Zusammensetzung, Geist und Leistungen der leibhafte Bruder des Verfassungsrathes.

Als die Tagsatzung in Bern die Neutralität nach außen und die Nichtintervention nach innen verkündete, stand die Regierung von Schaffhausen noch aufrecht; auf dem Land aber waltete die gleiche Stimmung wie in andern Kantonen, wenn sie auch langsamer zum Durchbruch kam. Trennung von Staats- und Stadtgut war das Losungswort, dem bald auch der Ruf nach allgemeiner Verfassungsrevision, ein Aufstand in Unterhallau (27. Dezember), das Gerede von einem bewaffneten Zuge nach der Stadt und wirkliche Vorbereitung zu solchem folgte. Letztere traf nun auch einige Sicherheitsanstalten, die Leidenschaften erhitzten sich je mehr und mehr, alles Vertrauen zwischen Stadt und Land verschwand, mit ihm die Haltbarkeit der öffentlichen Zustände. Diesem gegenüber langten aus verschiedenen Theilen des Kantons Begehren nach veränderter Repräsentation, Trennung der Gewalten u. s. w. ein. Die Erschütterung des Kantons steigerte das schon gemeldete Verlangen der Stadt Stein um Trennung von Schaffhausen und Anschluß an Thurgau, wogegen die Hauptstadt unentwegt an der Verfassung festhalten wollte. Den auf den 20. Januar einberufenen Großen Rath ließ der Kleine Rath ohne leitenden Antrag; der Große Rath selbst war eben so rathlos und unentschieden, obwohl von Luzern her der erste Gesandte, Bürgermeister von Meyenburg, in seine Mitte berufen worden. Man stellte auf die Zünfte ab, die endlich laut genug sprachen. Von zwei Auswegen, entweder die verlangte neue Verfassung unter eigener aufrichtiger Theilnahme selbst zu schaffen, oder aber die Aufgabe wie in andern Kantonen einem Verfassungsrathe zu überlassen, wählten Großer und Kleiner Rath den letzten, indem sie nach dem Beispiele der alten Regierung Berns abdankten und die Ernennung eines Verfassungsrathes nach der Volkszahl verordneten. Wie ernst das Trennungsbegehren von Stein gemeint war, zeigt der Protokollarvorbehalt seines

Abgeordneten, der die Theilnahme an den Berathungen als jenem Vorhaben unnachtheilig anerkannt wissen wollte und, als nicht entsprochen ward, sich jeglicher Mitwirkung enthielt. Im Uebrigen schien die Stimmung gut und versöhnlich, bis das Repräsentationsverhältniß zwischen Stadt und Land, dieser Kastenstreit, auch hier die Leidenschaften in neue Gährung brachte. Man schwankte zwischen zwei Systemen, dem der ganz freien Auswahl unter Bürgern von Stadt und Land mit Repräsentation nach der Volkszahl, dann jenem der Abgrenzung zwischen beiden Theilen mit besonderer Berücksichtigung der Stadt. Endlich (7. April) überwog das Letztere mit vier Siebentel der Mitglieder für die Landschaft, drei Siebentel für die Stadt; die unzufriedene Minderheit wollte von mehr als einem Drittheil für die Stadt nicht wissen. Alsbald stiegen in Unterhallau und Schleitheim die Freiheitsbäume zum zweiten Mal auf; der Unwille warf sich auf die Landabgeordneten, die zum Beschlusse gestimmt, und schlug ihre Namen, gleichsam zur Brandmarkung, an einer jener kahlen Riesenstangen an; der Verfassungsrath aber, in sichtlicher Verstimmung, eilte zum Schluß durch genehmigende Stimmgebung für den Entwurf (5. Mai), in dem verhältnißmäßig kurze Amtsdauern mit Integralerneuerung zur Grundlage genommen waren, und durch Anordnung der Volksabstimmung auf den 19. gl. M. Einer allfälligen Annahme zuvorzukommen, jedenfalls die ruhige Abstimmung zu hindern, zog drei Tage vorangehend (16. Mai) ein bewaffneter Landsturmhaufen von Schleitheim und Unterhallau*, mehrere hundert Mann stark, nach der Stadt, nahm die inzwischen entgegengesandten Mitglieder der Regierung, trotz beschwichtigender Versprechen, ohne Zweifel als Geiseln gefangen und drang bei Einbruch der Nacht bis zur Stadt vor. Am Mühlethor, das er durch Einhauen gewaltsam öffnen ließ, mit kleinem und grobem Geschoß empfangen — es fielen zwei Mann, davon einer todt — zerstreute sich der Haufe; schwereres Unglück war verhütet. Demselben noch in guter Zeit ganz zu wehren, sandte der Regierungsrath von Zürich am

* Nach andern Berichten zogen die Bürger aus den Gemeinden Beggingen, Schleitheim, Sieblingen, Ober- und Unterhallau und Wilchingen.

16. Abends drei seiner Mitglieder als Vermittler ab, deren Sendung jedoch durch die vom Vorort abgeordneten eidgenössischen Repräsentanten von Muralt aus Zürich und Sidler aus Zug erlosch. Diese tadelten in einem Aufrufe vom 18. Mai die Störung der ruhigen Abstimmung, die „ein sich wild zusammenrottender Volkshaufe“ sich angemaßt, und warnten vor weiterer Gewaltthätigkeit, auf daß Jeder die Verfassung nach Gefallen annehmen oder verwerfen könne; sie bereisten den Kanton, um überall die höchst aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen und förderlichen Abschluß des Verfassungswerkes zu empfehlen. Inzwischen versammelte sich der Verfassungsrath, wollte zu einer Abänderung des Entwurfes sich nicht bequemen, sondern ließ der Abstimmung freien Lauf. Im Volk aber drang der Mißmuth durch; zwei Hauptparteien, gewöhnlich Extreme genannt, die besorgten Städter wie die entschiedensten Gegner des städtischen Einflusses, boten sich die Hand zur Verwerfung, die mit 2153 gegen 2029 erfolgte. In Stein beharrte die große Mehrheit auf verlangter Anschließung an Thurgau, und nur 24 Bürger hatten sich bei der Abstimmung betheiligt. Ueber bekannt gewordene Unregelmäßigkeiten bei der Abstimmung und über daraus hervorgehende Stimmenzahl für behauptete wirkliche Annahme ging der Verfassungsrath hinweg; den Umständen Rechnung tragend, beeilte er sich vielmehr, im Entwurfe der Stadt sechs Repräsentanten abzunehmen und dagegen einen ihrer Wünsche für freiere Gemeindeorganisation zu erfüllen, worauf (2. Juni) in neuer Abstimmung 3775 gegen 1005 Bürger die Verfassung annahmen. Den neuen Großen Rath eröffnete bald nachher (am 16.) der Bürgermeister von Meyenburg mit einer Rede, die seinem vaterländischen Sinne, seiner erprobten Weisheit und milden Gesinnung gleich hohe Ehre machte. Wollte man das neue Grundgesetz von Schaffhausen auch als gelungen erklären, so hatte es wenigstens den Fehler, daß es einer Revision schon auf das vierte Jahr seines Bestandes rief. Trennung von Staats- und Stadtgut verordnete die Verfassung in einem Anhang; im Hauptterte selbst sind neben vielen Neuerungen auch

einzelne ältere Einrichtungen wieder zu finden, wie die Handwerksinnungen und das Verbot der Zulassung der Advokaten bei den Gerichtsstellen.

In der stattlichen Reihe der Kantone, welche sich eine neue Ordnung auf demokratischer Grundlage zu geben bemüht waren, fehlte noch immer die Rekonstituirung des größten und mächtigsten aus ihnen. Berns Provisorium überdauerte alle Berechnungen, setzte auch die bewährteste Geduld auf empfindliche Probe. Wir haben gesehen, daß die Eidgenossenschaft nach außen und innen ein ganzes System durchzuführen hatte. Bern brachte das seinige in Vorschlag; aber in beiden genannten Beziehungen war es im Rathe der Eidgenossen durchgefallen. Unterdessen bestanden doch noch die alten Gewalten im abgetretenen Vororte, für die es eine Unmöglichkeit war, sich der klar ausgesprochenen Politik der beiden andern Vororte anzuschließen. So war die Eidgenossenschaft des ergiebigen Rathes und der vollen Kraftentwickelung von Bern für längere Zeit verlurstig, und doppelt schwer mißte man beide, als die Verfassungsarbeiten dieses Kantons selbst bis in die Herbstmonate von 1831 sich erstreckten. Beleidigungen durch Schrift und Wort, an denen es die leidenschaftlichen Anhänger der gefallenen Regierung nicht fehlen ließen, mochten den Verfassungsrath zwar in seinem Werke nicht aufhalten. Nachtheiliger und gefährlicher war das geheime Streben, Mißtrauen in seiner Mitte und Zwietracht unter seinen Gliedern zu erregen. Es gelang. Bei der Berathung über die Wahlart des Großen Rathes und über Bestimmung des Verhältnisses der Repräsentation in demselben kam es zum offenen Bruch. Die Einen verfochten den Grundsatz vollkommener Gleichheit und wollten diese auch auf die Repräsentation angewendet wissen; Andere hielten nöthig, der Stadt Bern aus Rücksicht auf höhere Intelligenz, Geschäftskenntniß und Reichthum einen nach Verhältniß der Bevölkerung größern Antheil an den Wahlen als den übrigen Kantonstheilen einzuräumen. Für beide Ansichten stimmten Bürger von Bern und Landleute vermischt. Man sah in ihnen keine Parteifrage; es bestanden noch keine Parteien. Plötzlich nahmen drei Mit-

glieder des vorberathenden Ausschusses, Koch, Hahn und Wyß, alle drei Bürger der Stadt Bern, im Genuß allgemeiner Achtung und hohen Vertrauens stehend, den Austritt, und lehnten weitere Theilnahme an den Verfassungsarbeiten ab, falls nicht so oder anders ihrer Meinung Rechnung getragen werde. Nun allgemeiner Jubel unter den Feinden des Verfassungsrathes und die Erwartung mindestens einer gefährlichen Stockung. Der Ausschuß aber hielt fest, der Verfassungsrath auch. Allein unglücklicher Weise war nun der Grund gelegt zu vieljähriger Spaltung zwischen Stadt- und Landbürgern; unter ihren Häuptern riß mit der Gemeinsamkeit des politischen Wirkens auch das Band vielerprobter und unzerstörbar gehaltener Freundschaft. Die drei Männer kamen zwar wieder in den Verfassungsrath, aber ihr Einfluß war gebrochen. Der Grundsatz gleicher Repräsentation wurde nun um so heftiger verfochten und entschieden durchgeführt; er war nun zur Parteifrage geworden. Die letzte Spur von Vorrecht für die Stadt Bern wurde weggewischt. Nur theilweise und auf Umwegen trugen die Männer vom Land ihr Rechnung. Die erst vorgeschlagene Zahl der Mitglieder des Großen Rathes wurde von 200 auf 240 vermehrt, die Wahl von 40 den aus den Bezirkswahlkollegien hervorgehenden Mitgliedern anvertraut. Die gleiche Hand, die gab, wollte aber auch wieder nehmen; die Wahl einer zu großen Anzahl von Stadtbewohnern zu verhüten, wurde festgesetzt, daß wenn durch die Bezirkswähler bereits ein Drittheil der Mitglieder aus der Stadteinwohnerschaft von Bern gewählt wären, dannzumal von jenen vierzig nur noch ein Mitglied aus derselben gewählt werden dürfe; dadurch war also die Zahl der Stadtrepräsentanten, übrigens ganz abgesehen vom Bürgerrecht, auf höchstens 68 beschränkt. Die Bestimmung war ungünstiger als jene, welche die Landschaft von Zürich zu Gunsten der dortigen Hauptstadt getroffen hatte.

Gegen Ende Juni sandte Schultheiß von Wattenwyl, ernst bekümmert um die Zukunft des Staates, dem Verfassungsrathe den Entwurf einer Verfassung nach eigenem Befund ein. Im

Herbst 1830 hätte er alle Ansprüche befriedigt. Jetzt kam er zu spät; zudem schien jener Magistrat durch die Ablehnung des ihm gewordenen ehrenvollen Rufes in den Verfassungsrath das Recht auf solch unmittelbare Dazwischenkunft verwirkt zu haben. Der Verfassungsrath schritt zur Tagesordnung und schloß dann seine Berathungen am 7. Juli. Als bald nachher der Wattenwyl'sche Entwurf auch im Volke verbreitet wurde, entstand Gerede, es sei der ehrwürdige Greis mehr Namenträger als selbstständiger Verfasser. Auch von anderweitigen Umtrieben vor der Abstimmung blieb der Kanton Bern nicht frei; ihnen mit Ernst zu begegnen, stifteten die Freunde der neuen Ordnung schon im Mai den „Schutzverein" und breiteten ihn netzartig über den Kanton aus; unerbaulich wie dieses ist, daß sich etwa 40,000 Stimmfähige bei dem wichtigen Souveränetätsakte nicht betheiligten, von beinahe 5000 Aktivbürgern der Stadt nur 625. Im Ganzen haben die Verfassung 27,802 angenommen, 2153 verworfen. Die Vollendung des Werkes, wie dessen Beginn, feierte der Verfassungsrath gottesdienstlich in der Heiligengeistkirche. Bei den Wahlen in den Großen Rath wurde nichts weniger als ausschließlich oder feindselig gegen das Patriziat und die bisherigen Leiter des Staates gehandelt; denn fünfundfünfzig Patrizier wurden gewählt, unter ihnen Schultheiß Fischer als erster Repräsentant von der Stadt Bern, auch von einem Amte der Landschaft. Allein dieser Magistrat und viele andere Mitglieder der früheren Regierung lehnten die auf sie gefallenen Wahlen ab; es war dieß von ihrer Seite ein Akt befugter Selbstbestimmung, doch ein Unglück für den Kanton und die Eidgenossenschaft. *

* Die Einen mochte die Ansicht von der Unhaltbarkeit der neuen Ordnung, Andere der Plan, sich zu deren gelegentlichem Sturz ganz freie Hand zu behalten, wieder Andere ein gewisser ritterlicher Begriff von ihren Pflichten gegen die bisherige Regierung und die Rechte der Stadt, noch Andere endlich eine unnennbare Trauer über den Fall des alten Berns zu der verderblichen Ablehnung geführt haben. Einer der gewählten Patrizier schrieb an den Vorstand des betreffenden Wahlkollegiums: „Daß ich aber demselben (dem geschenkten Zutrauen) nicht nach Erwartung entspreche, rührt vorzüglich von

Die auszeichnendste Volksgunst fiel den Rathsherren Tscharner und v. Lerber zu, wovon jener in vierzehn, dieser in eilf Amtsbezirken gewählt wurde. Gleiches Zutrauen ward diesen Männern im neuen Großen Rathe zu Theil, welcher Tscharner zum Schultheißen, Präsidenten des Regierungsrathes, den gewesenen Rathsherrn v. Lerber zum Landammann, Präsidenten des Großen Rathes, erwählte. Tscharner bildete die Brücke von der Familien- zur Volksherrschaft. Opponent im alten Rathe für nützliches Einlenken, trat er je mehr und mehr in nahes Verhältniß zu Professor Samuel Schnell, dem Oheim der drei Brüder aus Burgdorf, durch jenen mit diesen. Ein Tscharner konnte viel gelten, selbst Schultheiß sein, aber vier Schnell, alle geistig wohlbegabt, waren doch mehr. An ihrer Hand schritt ein junger Mann einher, den wir nur einmal genannt, Eduard Blösch, geistig und leiblich den Schnell verwandt, im Verlaufe der ganzen Bewegung ihr thätiger Mitarbeiter, daher auch Träger ihrer Traditionen für spätere Zeit. Durch Proklamation vom 20. Oktober 1831 sprach die abtretende Regierung ihr letztes würdevolles Wort an das Berner Volk, und entließ es des geleisteten Eides. Tages darauf folgte der neugewählte Große Rath im Amte. Was von nun an am Wohle des großen bernerischen Freistaates gesündigt werden mochte, kommt auf Rechnung des selbstherrlichen Volkes zu stehen. Mit gutem Grund mahnte die Regierung in einem am Neujahrstag 1832 ab den Kanzeln des protestantischen Kantonstheiles

dem widrigen Gefühl her, mit dem mich alles von jeher erfüllt hat, was mit dem Begriff eines unzeitigen Uebertrittes von einer Gewalt zur andern, einer Abwendung von der untergehenden nach der aufgehenden Sonne einigermaßen verwandt war, Begriff, gegen den sich mein ganzes Ehr- und Anstandsgefühl sträubt, welches, vor Betretung irgend eines neuen Wirkungskreises, gänzlichen Austritt aus dem bisherigen und förmliche beruhigende Entledigung aller beschwornen und unbeschwornen aufhabenden Pflichten fordert, wenn ich nicht durch beschämende Rückblicke meine ganze künftige Laufbahn getrübt sehen will." Ein anderer aus derselben Klasse von Gewählten schrieb: „Zwar im Innersten zerrissen, allein im ruhigen Bewußtsein, nur das allgemeine Wohl und das Gute gewollt zu haben, werde ich die tiefe Erniedrigung Berns und sein Schicksal in jeder Lage des Lebens theilen."

verlesenen Rückblick auf das denkwürdige Jahr zur aufrichtigen Versöhnung, in christlicher Bruderliebe.

Die Verfassung, wie sich von den bedächtigen Bernern nicht anders erwarten läßt, trägt alle Kennzeichen der Gründlichkeit; sie liefert zugleich den Beweis, daß die Ein- und Durchführung demokratischer Einrichtungen mit Gebietsumfang und Volkszahl an Schwierigkeit wächst. Dem Kanton Bern gibt sie den Namen „Republik", was mit der Uebung anderer Kantone nicht ganz zusammengehen wollte. Die Repräsentation entspricht den Anforderungen der Rechtsgleichheit, indem weder der Hauptstadt noch sonst einer Gemeinde ein Vorzug eingeräumt, gegentheils die Anhäufung von unverhältnißmäßig vielen Wahlen auf Bewohner der Stadt Bern eifersüchtig verhindert ist; daß die Wahlen insgesammt mittelbar sind und dem Volke nicht selbst anvertraut, zum sechsten Theil sodann dem Großen Rathe übertragen werden, zeigt, daß im Volk eine hohe politische Reife nicht vorausgesetzt wurde. Weitere Garantieen für das Gemeinwesen suchte man im Alter von dreißig Jahren und in einem ansehnlichen soliden Vermögensbesitz für die Wahlfähigkeit. Sehr ausführlich sind die Grundbestimmungen, hier und da der Gesetzgebung vorgreifend; so wird z. B. für den strafrechtlichen Untersuch die Erpressung eines Geständnisses durch irgend ein körperliches Zwangsmittel untersagt; ebendaselbst liest man das puritanische Verbot jeglichen Gebrauches eines fremden Adelstitels im Gebiete der Republik. Dem Vorwurfe besorglicher Verschleuderung des reichen Staatsvermögens begegnet die Verfassung durch die Vorschrift, daß es nicht angegriffen werden darf, als auf einen mit zwei Drittheilen der Gesammtstimmen des Großen Rathes gefaßten Beschluß. Ebenso ward den „Burgergütern" die besondere Garantie zu Theil, daß sie unter Verwaltung der „Burger" stehen und als Privateigenthum angesehen werden sollen, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben habe. Was im Thurgau nur für außerordentliche Zeiten gewährt wurde, nämlich die Errichtung einer Art Tribunats, das wurde im Kanton Bern ganz im Allgemeinen und ohne jene Beschränkung, doch in milderer Form aus-

geführt; der Landammann, Präsident des Großen Rathes, wurde nämlich mit dem Recht ausgestattet, vom Regierungsrathe zu jeder beliebigen Zeit sich Mittheilung von allen seinen Verhandlungen machen zu lassen. Die Stellung des Regierungsrathes wurde auch sonst noch erschwert durch die Anordnung von sieben Departementen mit der Beschränkung, daß die Mehrheit ihrer Mitglieder außer seiner Mitte gewählt werde, und durch die Aufstellung von Sechszehnern aus dem Großen Rathe, die an den wichtigsten Berathungen und Wahlen des Regierungsrathes Theil zu nehmen hatten. Ueberhaupt enthielt die Verfassung manche Vorschriften, die eine gewisse Schwerfälligkeit der Staatsverwaltung voraussehen ließen. Zu künftiger Unitarisirung der Schweiz lieferte sie den vorläufigen Beitrag, daß unter Vorbehalt des Gegenrechtes auch die Bürger anderer Kantone stimmberechtigt sein sollen.

Mit der Staatsveränderung Berns schließt sich für einmal die schweizerische Umgestaltung, eine der wichtigsten Aussaaten für die kommenden Zeiten. Wir enden mit Rück- und Ueberblicken auf den durchlaufenen Zeitabschnitt. Die radikalste Meinung, daß die Verfassungsreform mit nichten den aus den Vierzehner-Verfassungen hervorgegangenen Großräthen, sondern nur den zu solchem Zweck vom Volk ausdrücklich bestellten Verfassungsräthen oder den ihnen gleichzuhaltenden neuen Großen Räthen anzuvertrauen sei, überwog allenthalben, mit Ausnahme von Solothurn und Basel. Noch mehr Einhelligkeit waltete über die Rechte des Volkes hinsichtlich der Einführung der Verfassung: der Schlußentscheid wurde ihm überall anheimgestellt, mit einziger Ausnahme von Freiburg; zu zweimaliger Abstimmung, nach etwelcher Abänderung eines ersten Entwurfes, kam es nur im Kanton Schaffhausen. In Solothurn, Luzern, St. Gallen wurden die Stillschweigenden als Annehmende mitgezählt; in St. Gallen allein forderte man mehr als die absolute Majorität für die Annahme der Verfassung. Die Stimmgebung war frei überall, das Nichterscheinen keineswegs mit Bußen belegt. Der Inhalt der Verfassungen bietet mehr der Form als dem Wesen nach eine bunte

Mannigfaltigkeit. Uebereinstimmend waren sie vornehmlich in den Grundvorschriften, den Garantieen bürgerlicher Freiheit und den Hauptgrundlagen des Regierungssystems, zum Theil den frühern Verfassungen entnommen, frühere Rechte nur bestätigend oder erweiternd, zum Theil auch ganz abweichende Grundsätze aufstellend. Hieher gehören: nach ausgesprochener Volkssouveränetät Uebertragung ihrer Ausübung an die Großräthe, mit Ausnahme von St. Gallen wegen seines Veto's; Rechtsgleichheit und Repräsentation nach der Volkszahl, wovon jedoch die Kantone Luzern, Solothurn, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen für ihre Hauptstädte begünstigende Ausnahmen feststellten; Garantie des freien Religionsbekenntnisses, im Grunde doch überall beschränkt auf die bestehenden zwei Konfessionsgesellschaften, in Luzern unter Zulegung des Stimmrechtes ausschließlich an die Katholiken; Parität in den gemischten Kantonen, mit mehr oder minder beschränktem eigenem Verwaltungsrecht für die Konfessionen; ausdrückliche Verpflichtung des Staates für die Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes (Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Aargau, Thurgau); Rechtsschutz für die persönliche Freiheit und gegen willkürliche Verhaftung, im Thurgau selbst das Verbot einer geheimen Polizei; Untersagung körperlicher Zwangsmittel für Geständnißerpressung im Kriminalprozesse; Verbot von Spezialgerichten; Schutz des Eigenthums gegen willkürliche Eingriffe für öffentliche Zwecke und Regelung der Expropriation auf den Grund voller Entschädigung; gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten auf Vermögen und Erwerb; Gewerbsfreiheit, oder doch Einleitungen zu ihrer allmäligen Durchführung; Handwerksinnungen und Ehehaften nur noch in Schaffhausen bestätiget; freier Bürgerrechtsankauf für Kantonsbürger in allen Gemeinden, dieß doch nur in einigen Kantonen; in den meisten das freie Niederlassungsrecht, zum Theil selbst Schweizern aus andern Kantonen zuerkannt; Loskäuflichkeit der Feudallasten, zum Theil mit Zusicherung günstiger Bedingungen; Preßfreiheit, Oeffentlichkeit und Petitionsrecht; freie Bewerbung um untergeordnete öffentliche Aemter; Abwehr individueller und allgemeiner Abhängigkeitsverhältnisse zu aus-

wärtigen Staaten durch das Verbot von Militärkapitulationen und Erschwerung der Annahme ausländischer Orden, Pensionen und ähnlicher Gunstbezeugungen.

Die eingeführte Regierungsform ist mit Recht die repräsentativ-demokratische genannt worden, im Gegensatz der früher vorherrschend gewesenen aristokratischen Elemente. Näher besehen besteht sie in der weitern demokratischen Ausbildung der Verfassungen der mit der Mediationsakte neu eingetretenen Kantone und in der Anwendung des gleichen Systems in den übrigen. Das System als solches gehört dem Wesen der Demokratie an, daher die Geschichte in der erzählten Umwälzung die Demokratisirung der Kantone wahrnimmt, gleichviel ob behufs ihrer Möglichkeit die Stellvertretung mit mehr oder weniger Befugnissen ausgestattet worden. Die unmittelbaren Wahlen drangen ganz durch in St. Gallen, Thurgau und Waadt; gemäßiget durch Wahlkollegien wurden sie in Zürich, Luzern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Aargau. Bern und Freiburg schlossen sie ganz aus und bauten ihr Haus auf Wahlmännerwahlen, die aus den Urversammlungen hervorzugehen hatten. Der Zensus oder der Beding eines Vermögensbesitzes für aktives und passives Wahlrecht fiel fast überall weg; nur Aargau und Bern knüpften die Wahlfähigkeit an etwelchen Vermögensbesitz. Das Alter der Stimmfähigkeit setzten die meisten Kantone auf das angetretene zwanzigste oder einundzwanzigste Jahr, einige auch höher, so Aargau auf das angetretene fünfundzwanzigste, Waadt auf das angetretene vierundzwanzigste Jahr. Das politische Stimmrecht wird den niedergelassenen Schweizern unter Vorbehalt der Reziprozität eingeräumt von Bern, Aargau und Waadt. Die Amtsdauer der Großen Räthe steigt von zwei bis neun Jahren; die Integralerneuerung der Großräthe wurde eingeführt in St. Gallen, Waadt und Schaffhausen. Für ihre Selbstständigkeit ward durch mehrere höchst wichtige Anordnungen gesorgt: so durch Ausschluß der Regierungsglieder vom Präsidium in mehreren Kantonen; durch die unbeengte Initiative jedes einzelnen Mitgliedes; durch das Recht einer gewissen Kollektivzahl von Mitgliedern, außerordentliche Einberufung des Großen Rathes

zu verlangen. Weil die Regierungen alles Zutrauen verloren hatten, so war die Einschränkung der Regierungsgewalt und freiere Wirksamkeit der Volksrepräsentation ein Grundzug aller neuen Verfassungen. Der Zahl nach blieb die Repräsentation ungefähr auf altem Fuß, überall reichlich genug, um die Theilnahme Vieler am Rathschlag möglich zu machen; hingegen wurde das Bedürfniß einer Verminderung der Gliederzahl in den Vollziehungs- oder Regierungsbehörden erkannt, wenn auch theilweise nur unvollkommen berücksichtigt. Das Maximum der Rathsherrenzahl findet sich in Zürich mit 19, das Minimum in Thurgau mit 6; die kollegiale Geschäftsordnung blieb dabei immer vorherrschend, und in einzelnen Kantonen, wie in Luzern, Aargau, Schaffhausen, erhielt sich der Gebrauch oder Mißbrauch, daß die Regierungsräthe vom Lande keineswegs festen Wohnsitz am Hauptorte nahmen, an den Geschäften demnach ordentlicher Weise sich nur durch Mitwirkung bei den Kollegialberathungen betheiligen konnten, nicht aber durch tägliche und stündliche Ueberwachung der besondern Geschäftszweige.

Die Trennung der Staatsgewalten, besonders jene der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, wurde fast überall als Bedürfniß erkannt, dann als Grundsatz erklärt, aber nur unvollständig ausgeführt; die Gerichte wurden selbstständiger gestellt gegenüber der Regierung, traten dagegen in einzelnen Kantonen, so in Bern, in ein gewisses Kontrol- und Abhängigkeitsverhältniß zum Großen Rath; fast überall, Waadt ausgenommen, konnten ihre Mitglieder zugleich auch Sitz und Stimme in den Großen Räthen haben, was sie allen politischen Verflechtungen aussetzte. Die Entscheidung über Verwaltungsstreitigkeiten blieb in mehreren Kantonen noch der Regierung. Ueber das Obergericht stellten Freiburg und St. Gallen noch ein Kassationsgericht auf.

Allen Lehren der Erfahrung zuwider, daß das öffentliche Leben von Zeit zu Zeit der Auffrischung bedürfe, hatten die Verfassungen vom Jahr 1814 die Frage der Revision mit Stillschweigen übergangen. Im Jahr 1831 fiel man beinahe in den entgegengesetzten Fehler, eine feste bleibende Ordnung als Ausnahme,

wiederkehrende Revision des Grundgesetzes als Regel zu behandeln, daher die Vorschrift, daß schon nach vier, sechs, längstens zehn Jahren revidirt werden könne oder müsse. Das wirkte stark mit zur Verbreitung der Ansicht, daß man mehr einem abermaligen Uebergangs- als einem sichern und geregelten Normalzustand entgegengehe. Unter Revision stellten sich mehrere Kantone sodann wieder eine ganz allgemeine, alle Theile der Verfassung beschlagende, eine Totalrevision vor, so Aargau, Luzern, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, wogegen andere mehr der Ansicht Raum gaben, daß es in Zukunft mit Revision und Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung genügen möchte, so vorzüglich Zürich und Bern. Von den Kantonen der ersten Meinung wollten ein paar, wie Luzern und Thurgau, ihr Heil wieder nur in einem Verfassungsrath finden (Luzern für die Folge nur in einem ganz vom Volke gewählten), während andere unbestimmt ließen, welches Verfahren im Fall der Revision einzuschlagen sei. Wer es in allen diesen Rücksichten am besten getroffen, darüber tonangebend abzusprechen, wäre gewagt, weil in Sachen der Politik Umstände und Bedürfnisse gar mannigfaltig in Anspruch nehmen, und die gleiche Frage bei abweichenden Verhältnissen nicht eine und dieselbe Lösung erhalten kann. Zweckmäßig und nöthig ist's immerhin, daß der Vervollkommnung die Bahn jederzeit geöffnet bleibe, weniger erheblich, ob sie eine mehr oder weniger breite oder geebnete ist. Gegenüber den Regierungen aus der Restaurationszeit war es fast ein Verbrechen, jedenfalls ein Wagestück, wesentliche Aenderungen in den Staatseinrichtungen in Anregung zu bringen.

Zu den im Jahre 1831 bereits mit neuen Verfassungen ausgestatteten Kantonen ist auch noch Tessin zu rechnen, dem Thurgau am meisten entlehnt hat. Sie machten eine Gruppe von zwölfen aus und hätten sonach, bei völliger Einheit der politischen Richtung, in die Geschicke der Schweiz mit sichern Erfolgen eingreifen mögen. Allein im Akte der Staatsumänderung selbst lag eine Fülle von Zerwürfnißstoffen; überall sehen wir neben der siegenden Partei eine unterlegene, wenn nicht immer der Zahl,

doch dem Gewicht nach von Einfluß. Von 1798 her war man in der Eidgenossenschaft nicht gewöhnt, neue legale Zustände als unbedingt maßgebend anzusehen. Berechnungen auf Rückkehr trugen den Keim von Reaktionen auch dießmal in sich, denn es waren der Verletzten gar viele: die früher herrschenden Familien in den Städten, die Städte als solche, die höhern Stände im Allgemeinen, die Besitzenden gegenüber den minder Hablichen, eine zahlreiche höhere Beamtenschaft, die entweder die Stellen sammt den anhängenden ökonomischen Genüssen oder doch den überwiegenden Einfluß verloren, — endlich jene alle, welche Veränderungen nur mißmuthig ansahen, nebst solchen, die sich in Folge derselben nicht hoch genug gehoben glaubten. Ergiebigen Nahrungsstoff hatte der Parteigeist bereits auch aus den Basler Ereignissen vom Jenner 1831 geschöpft, was auf die Zukunft nicht ohne Einfluß blieb; ähnlich verhielt es sich mit Schwyz, wenn auch in geringerem Maß. In den übrigen Kantonen, Appenzell Außerrhoden ausgenommen, war die öffentliche Ordnung zwar noch immer im Wesentlichen unangefochten; allein schon in ihrem Verharren bei dem Bestehenden schien ein Vorwurf für diejenigen zu liegen, die Alles umgeschaffen hatten, und diese hinwieder trauten den Gesinnungen der Zurückgebliebenen nicht. Zudem mußte sich die Reformpartei viel ungerechte und leidenschaftliche Beurtheilung ihres Wirkens gefallen lassen, so wie auch sie im Kampfe gegen die Gegner häufig die Schranken der Mäßigung und der Wahrheit überschritt. Endlich lag bereits am Tage, daß der Bundesvertrag von 1815 nicht weniger Gegenstand der Anfechtung sei als die alten Kantonsverfassungen; schüchterne wie entschiedene Gegenfüßler wollten daher eine zweite Auflage der einen und untheilbaren helvetischen Republik wittern und sich nicht überraschen lassen. In solchen gegenseitigen Stellungen lag die zur Zeit freilich noch nicht aufgegangene Aussaat für eine Reihe der wichtigsten spätern Ereignisse.

Fünfter Abschnitt.

Der Bundesreform erste Anregung. Ordentliche Tagsatzung von 1831.

Kaum hatte sich die außerordentliche Tagsatzung vertagt, erging schon wieder (14. Mai) der vorörtliche Ruf zu der ordentlichen Bundesversammlung auf Anfangs Juli, und die Kantone schickten sich an, den Faden der Bundesverhältnisse da wieder aufzunehmen, wo man ihn kurz zuvor hatte fallen lassen. Doch wurden sie inzwischen von dem überaus ängstlichen und interventionslustigen Vorort mit der Mahnung aufgeschreckt, ihre Gesandtschaften in tägliche Bereitschaft zur Theilnahme auch an einer Tagsatzung zu setzen, die allenfalls wegen damaliger Bewegungen im Unterwallis erforderlich werden könnte. Dort hatte der Landrath ein Gesetz über das Verfahren bei Ernennung zu den Verwaltungsstellen in den Zehnen entworfen. Ohne dessen verfassungsmäßige Abstimmung in den Gemeinden abzuwarten, warfen sich Mißvergnügte in Martinach dagegen auf, verlangten Zurückziehung des Gesetzesentwurfes und bethätigten ihren Widerspruch durch Errichtung von Freiheitsbäumen. Einem Truppenaufgebot der Regierung schienen die Unzufriedenen bewaffneten Widerstand entgegensetzen zu wollen. Offiziellen Berichten und Wünschen der Regierung voraneilend, traf der Vorort sofort Anstalten zur Dazwischenkunft, mahnte Bern, Waadt und Genf zu eidgenössischem Aufsehen, verlangte von Wallis Auskunft über den Stand der Dinge, und bestellte nachher zwei eidgenössische Kommissäre, Schultheiß v. Montenach aus Freiburg und Staatsrath Jayet aus Waadt, alles, um drohenden Bürgerkrieg in einem Theile der Eidgenossenschaft zu verhindern, der als einer der wichtigsten Punkte im schweizerischen Vertheidigungssystem galt. Inzwischen ließ die Regierung Martinach durch eigene Truppen besetzen, die Führer der Unzufriedenen zerstoben, die übrigen Bewohner unterzeichneten die vorgeschriebene Unterwerfungsakte; die Ruhe war hergestellt.

In den übrigen Kantonen waltete Befremden über das hastige Einschreiten des Vorortes, und man hegte das Vertrauen, daß

die Schwierigkeiten, wie nun geschehen, sich ohne störende Einberufung der Tagsatzung heben werden. Der äußern Verhältnisse wegen baute man auf den Oberbefehlshaber der Bundestruppen, noch mehr auf den im Rufe des Patriotismus stehenden Chef des Generalstabes. In der im Laufe des Mai wieder sehr kriegerisch gewordenen Haltung der Großmächte, besonders in den außerordentlich vermehrten Kriegsrüstungen Oesterreichs, mit denen unzweifelhaft die Vorbereitungen Frankreichs gleichen Schritt hielten, sah man zwar wohl eine ernste Erinnerung, so weit möglich von innerer Befangenheit und örtlichen Händeln sich loszumachen, um im Nothfall alle Kraft den äußern Gefahren entgegen setzen zu können, und der Vorort sammt den Regierungen der betroffenen Grenzkantone war unermüdlich in Ausmittlung der auswärtigen Truppenbewegungen längs den schweizerischen Grenzen, ja es fanden selbst Interpellationen in Großen Räthen (so in St. Gallen) über den Stand jener Angelegenheiten statt: im Ganzen aber hatte sich der Blick der Schweizer im Laufe der letzten Monate wesentlich geschärft; man sah im Allgemeinen gelassener dem Schachspiel der europäischen Großmächte zu und ließ sich dadurch weder zu übereilten Schutzmaßnahmen, noch zu Vernachlässigung wichtiger innerer Interessen verleiten. Immerhin waren die beiden Monate Mai und Juni, während welchen die Tagsatzung selbst ruhte, eine nützliche Frist für alle Kantone zur Förderung ihrer eigenen Aufgaben, da in so vielen derselben von Grund aus neu aufgebaut werden mußte.

Wie die Kantone zur Mehrzahl sich umgestalteten, haben die vorangehenden Abschnitte erzählt. Vielseitig aber war die Ansicht rege geworden, daß es nicht genügen könne, in den einzelnen Ständen an die Stelle der ganz oder theilweise aristokratischen Regierungsform die demokratisch-repräsentative gesetzt zu haben, daß vielmehr wie die beseitigten kantonalen Verfassungen von 1814 so auch der Bundesvertrag aus jenem und dem folgenden Jahre, alle das Erzeugniß eines und desselben politischen Systems, einer wesentlichen Reform bedürfe. Die Geschichte muß hier auf die ersten Regungen zurückgehen.

Thatsache war, daß während eines starken Dezenniums, von 1815 hinweg, die Ausbeute von den Tagsatzungen her nur eine höchst geringe gewesen. Man mochte was immer angreifen, es ging nicht; die Ergebnisse blieben jeweilen tief unter dem, was nach den verwendeten Mühen erwartet wurde.

Die Eidgenossen sannen hin und her, die Gründe solcher Ohnmacht zu ermitteln; die ziemlich allgemein verbreitete Meinung wollte sie in der Lückenhaftigkeit des Bundesvertrages erblicken. Welch ein schwieriges Werk derselbe gewesen, war nicht Vielen bekannt; von den Verhandlungen namentlich hatte das Volk nöthige Kenntniß nicht erhalten. Welch unsägliche Mühe es gekostet, nach Zertrümmerung der Mediationsakte vom 29. Februar 1803 einen neuen Bundesvertrag zu Stande zu bringen, war wesentlich nur in die Wahrnehmungen und Ueberzeugungen derjenigen Magistrate übergegangen, welche an den mehrjährigen Verhandlungen in Zürich theilgenommen, demnach nur jenen bekannt und ihren nächststehenden Gehülfen in der Leitung der schweizerischen Angelegenheiten, dann in hohem Maß auch den Gesandten der auswärtigen Mächte, deren Einwirkung in diesem oder in jenem Sinn von den Schweizern selbst vielfach gewünscht und betrieben worden war. Die vollständige Uebersicht der Schwierigkeiten, welche der Abschluß eines neuen Bundes im Jahr 1815 zu überwinden gehabt, ergab sich erst aus den amtlich gefertigten Abschieden der Tagsatzung von den Jahren 1813 bis 1815. Daß jenen Magistraten gegenüber eine ganze Klasse von jüngern Staats- und Geschäftsmännern und mit ihnen jene regsamern geistigen Kräfte, die in Großen Räthen, Vereinen und bei jeder andern Gelegenheit eine nicht unberechtigte Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten beurkundeten, alle zur Sprache gekommenen Uebel in der Mangelhaftigkeit des Bundesvertrages entdeckt zu haben glaubte, war eine fast nothwendige Folge der so eben erwähnten Thatsachen. Während jene ältern Vorsteher die Meinung mit sich herumtrugen, es sei derselbe das Maximum dessen gewesen, was bei den widerstrebenden Ansprüchen der Kantone unter sich und gegenüber einer nicht entbehrlichen Bundesgewalt zu Gunsten der

letztern gewonnen werden konnte, erachteten die Andern, der Bundesgewalt sei zu wenig eingeräumt, den Kantonen zu weite Selbstherrlichkeit gelassen worden; in Folge dessen seien theils der Tagsatzung mehrere Befugnisse zu übertragen, theils über bestehende Artikel des Bundesvertrages solche Interpretationen und Erläuterungen zu geben, welche zu Gunsten der schweizerischen Nationalbedürfnisse die Kantonalansprüche zum Schweigen brächten. Im Laufe solcher vielfach vorgekommenen Erörterungen war die so oft angerufene Kantonalsouveränetät anrüchig geworden.

Indeß verstieg sich manche Jahre hindurch beinahe Niemand zu thatsächlicher Anregung. Heinrich Zschokke in Aarau war der einzige, der (1824) das Bedürfniß wichtiger neuer Bestimmungen zu Gunsten der Bundesgewalt nachzuweisen versucht hat. Der Satz, den der Verfasser in einer kurzen Schrift erörterte, lautete: „der Eidgenossenschaft fehle, für Zeiten der Gefahr insbesondere, die Einheit der Leitung; der im Bundesvertrage vorgesehene Repräsentantenrath könne sie nicht gewähren; unerläßlich seien daher erläuternde oder vervollständigende Vorschriften im Sinne des ausgesprochenen Grundsatzes“. Hier finden wir, kaum neun Jahre nach Abschluß des Bundesvertrages, den ersten unumwundenen Antrag zur Revision und zwar in einer seiner Hauptbestimmungen. Die Anregung blieb erfolglos: die Magistraten von damals waren die Männer nicht, welche Neigung haben konnten, sich nach so vielen erlebten Stürmen nochmals aus freien Stücken auf die offene See zu wagen; das Volk im Allgemeinen aber fand sich nicht in der Lage, an politischen Erörterungen regen Antheil zu nehmen oder hatte selbst wenig Gefallen daran. Eine Ausnahme hievon machte das jüngere Geschlecht, welches durch jene Schrift einen willkommenen Anlaß fand, seine eigene Auffassung vaterländischer Dinge kund zu geben.

In dieser Stellung der jüngern Männer nicht weniger als in den Gebrechen der aristokratischen Staatsordnung in den einzelnen Kantonen lag der Grund zu jener Spaltung, die von da an durch Jahrzehnte läuft. Die Einen strebten nach mehrerer Vereinbarung unter den schweizerischen Kantonen zu

einem Ganzen, wodurch nothwendig eine Schmälerung der Kantonalsouveränetät bedingt war, sodann nach Schwächung des Einflusses auswärtiger Staaten auf die Geschicke der Schweiz, ja nach annähernd voller Emanzipation von demselben. Die Andern hinwieder wollten am Sinn und Buchstaben des Bundesvertrages und an der steifen Politik der Kantonalregierungen, der vorörtlichen zumal, festhalten, dadurch jeglichem neuen Zwiespalt unter den Ständen vorbeugen und eben so wenig in irgend einer Weise die Empfindlichkeit auswärtiger Kabinete reizen. Beide Theile machten sich dabei einzelner Widersprüche schuldig, indem sie, je nach dem Bedarf ihrer Politik, der Kantonalsouveränetät Opfer auferlegten oder ihr solche brachten. So im Streit über Fremdenduldung und Preßaufsicht gegenüber dem Ausland, von 1823 bis 1829, in welchem die alte Partei der Bundesgewalt die weitesten Vollmachten verlieh, die Kläger über Mangel an zentraler Gewalt die der Tagsatzung in jenen Dingen zugelegte Kompetenz bestritten und der Selbstherrlichkeit der Kantone freien Lauf lassen wollten. Der Zwiespalt verbreitete sich in solcher Art nicht bloß über die kantonalen Ordnungen, sondern auch über die Bundesverhältnisse. Doch blieben jene im Vordergrund und so augenfällig, daß bereits die förmliche Revision einzelner Kantonsverfassungen im Zuge war, noch bevor jene des Bundesvertrages ernsthaft in Anregung gekommen. Viele haben geglaubt, Manche selbst geschrieben: es sei dabei nach bestimmtem Plan und nach einer Abrede verfahren worden, mit den kantonalen Umgestaltungen den Anfang zu machen, die eidgenössische folgen zu lassen. Dieser Behauptung kann die ausdrücklichste Verneinung entgegengestellt werden. Wohl suchte die gleiche Partei, welche in den einzelnen Kantonen nach mehr demokratischen Formen rang, auch in der Tagsatzung je mehr und mehr ihre Ansichten und Grundsätze zur Geltung zu bringen. Weiter aber ging sie nicht. Die meisten Führer der demokratischen Partei hatten vollends ihr Auge ausschließlich auf die Kantonalverfassungen gewendet und waren in eidgenössischen Dingen ganz unbewandert. Was somit bis gegen Ende 1830 von der Bundesrevision verlautete, verlor sich gleich Flugsand und blieb ohne nachhaltige Rückwirkung.

Eine ernstere Gestalt nahmen daherige Besprechungen von jener Zeit an. Von Bern als Vorort war nichts zu erwarten; um so sicherer aber zählte man auf den bald eintretenden Vorort Luzern, und von nun an wurde der Revision in öffentlichen Blättern mit solchem Bezuge förmlich gerufen. „Vom Vororte Luzern“, so wurde geschrieben, „erwartet die Schweiz nun den ersten ernsthaften Schritt zur Verbesserung der so mangelhaften Bundeseinrichtungen. Die bisherigen Traktanden sind ausgenutzt; das erste neue Traktandum soll die motivirte Einladung an die Stände sein, eine Revision der Bundesverfassung in ihren Großen Räthen vorzunehmen und zu nachheriger gemeinschaftlicher Berathung derselben am Tage zu Luzern Hand zu bieten.“ Das Ziel der Veränderung ist in diesem anonymen Aufruf noch unklar hingestellt, scheint aber immerhin auf mehrere Zentralität gerichtet. Wenigstens liest man darin die bezeichnenden Worte: „Den Nationalkörper soll auch eine Nationalseele beleben.“ Und weiter: „Das Vaterland wird nicht vergebens hoffen, daß in den neu konstituirten Großen Räthen jene engherzigen Boten verstummen werden, die unter dem Mantel der Kantonalsouveränetät stets nur persönliche Selbstherrlichkeit zu wahren bemüht gewesen sind.“ Um dieselbe Zeit sprach auch die rheinthalische Gesellschaft in ihrem Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung die Erwartung aus, daß sie Einleitungen zur Bundesreform treffen werde. Wie hier im äußersten Osten der Schweiz, so regte es sich im Westen zu gleichem Zweck, selbst außer den Grenzen der Eidgenossenschaft. Merkwürdig genug waren es die Vertheidiger Karls X. in Paris, höhere Stabsoffiziere der aufgelösten Schweizer Regimenter daselbst, welche die Reihe der Tausende von Bittstellern und Projektanten für eine neue Bundesordnung eröffneten. Sie stellten mit kräftigem Wort auf eine wirkliche Bundesregierung ab, ähnlich derjenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. „Aendert an der Föderativverfassung derselben, nehmet oder füget ihr bei, was Ihr gut findet. Aber gebet uns jene Kraft, die nur eine Frucht der innigsten Einigung sein kann.“ Ein in Genf gedruckter Entwurf einer neuen Bundesverfassung, ganz nach zentralem Schnitt, verlieh den Wünschen

und Ansichten jener Bittsteller die nöthige formelle Ausstattung. Aber im Westen und Osten wurde der Entwurf übel aufgenommen, wohl deßhalb vornehmlich, weil er von Männern herrührte, die ihre geistigen und leiblichen Kräfte dem fremden Dienste gewidmet und daher am wenigsten Anlaß gefunden hatten, sich eine genügliche Vertrautheit mit den eidgenössischen Zuständen zu erwerben. Ja Freunde der Reform selbst witterten die Absicht, eine auf Militärgewalt gestützte Zentralität zu gründen, eine Diktatur, von der Südamerika und Polen damals Beispiele lieferten. Sie ließen freimüthigen Tadel vernehmen und gaben zu verstehen, daß das Revisionswerk nicht in der Weise jener Antragsteller aus dem Aermel geschüttelt werden könne. Sei erst das Volk in den Kantonen zur verfassungsmäßigen Geltendmachung seiner Rechte gelangt, so werde es auch mit den Mängeln und Gebrechen des Bundesvertrages bekannt werden; es werde erkennen, daß mit stolzem Souveränetätskram von Kanton zu Kanton, mit chinesischen Mauern zwischen denselben, mit Ausschließung in Niederlassungs- und Gewerbesachen u. dgl., das allgemeine Beste nicht gedeihen könne. Auf den Standpunkt bloßer Nachäfferei also wollte man sich nicht versetzen lassen, wenn auch unbedingt zugegeben wurde, daß, soll die Schweiz nicht ferner auf Krücken einhergehen, in einer neuen Bundesakte der Grundsatz ausschließlicher Stellvertretung von sich gegenseitig abstoßenden Kantonssouveränetäten nicht ferner bestehen könne und gegentheils ein „Nationalkongreß“ unter diesem oder jenem Namen errichtet, den Kantonen eine mit ihrer Größe mehr im Verhältniß stehende Repräsentation gegeben, das Stimmen nach Instruktionen, wenigstens für allgemein schweizerische Angelegenheiten, abgeschafft werden müsse. Geschichtlich merkwürdig ist an jenem Entwurf die auf Neuenburg bezügliche Andeutung: es liege am Tage, daß bei seiner Vollziehung das Haus Brandenburg auf die Souveränetät von Neuenburg verzichten müsse, denn ein fremder Fürst als Souverän eines schweizerischen Kantons sei eine Anomalie, die nicht mehr fortbestehen dürfe. An dem unreifen Erzeugniß hatten Philipp v. Maillardoz aus Freiburg und August v. Bontems

aus Genf, zwei nachherige eidgenössische Obersten, theilgenommen. Ihm blieb nur das Verdienst, noch andere Entgegnungen hervorzurufen als die schon erwähnte; denn alsbald wurde auch die Sorge für Erhaltung kantonaler Rechte selbst bei solchen rege, die sonst der durchgreifendsten Umgestaltung sehr hold waren; ebenso tauchte die Meinung auf, daß es für die Schweiz durchaus nicht ersprießlich sein könnte, eine der bisherigen Vorortsstädte zur Hauptstadt zu machen, sondern daß vielmehr die Ausmittlung eines kleinen Bundesgebietes (etwa zu Aarburg, Baden, Knonau, Rapperschwyl) wünschbar sei, das keinem Kanton mehr angehören würde.

So erhoben sich für eine neue Bundesverfassung Stimmen der verschiedensten Gattung: aus dem Lager der Aristokratie selbst, die die alten Formen für gebrochen ansah und bei Aufstellung der neuen nicht unbetheiligt bleiben wollte, — aus jenem der zentralisirenden Theoretiker und endlich auch aus der Mitte solcher, die das eigenthümliche kantonale Leben noch geschont wissen wollten, die meisten ohne gründliche Erkenntniß des Möglichen, Wünschbaren und Nöthigen.

Anders verhielt es sich in letzter Beziehung mit einer kleinen Schrift von Kasimir Pfyffer aus Luzern *. Ist in dem Zuruf auch nur die Ansicht eines Mannes zu lesen, so war diese Einzelmeinung dennoch nichts weniger als isolirt. Eine große Zahl Schweizer huldigte in der Hauptsache den darin ausgesprochenen Grundsätzen, hegte die gleichen Wünsche, erwartete von eben dieser Seite her das Heil der Eidgenossenschaft. Um so bedeutungsvoller ist die Schrift, als sie die erste, in welcher unumwunden der Reformplan für die ganze Eidgenossenschaft aufgegegriffen und proklamirt, dem bisherigen Zustand aufgekündet wurde. Eine Reihe von Schriften zu gleichem Zweck folgte später dieser ersten; diese allein aber erscheint als Brücke zwischen dem angegriffenen alten und dem zu schaffenden neuen Zustand; sie

* Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten. Luzern, bei Xaver Meyer, 1831.

wesentlich zeigt in schroffer Darlegung die Unterschiede, welche die verjüngte Schweiz gegenüber der veralteten oder vollends verlebten bewähren sollte. Die Umwälzung oder Umänderung der politischen Zustände wird hier in ein System gegossen, die Revolutionsmaschine allem Volk in allen ihren einzelnen Theilen aus einander gelegt und erklärt. Der Verfasser ersieht als Aufgabe der Gegenwart: „das, was in den Jahren 1798 und 1803 versucht wurde, aber nur zum Theile gelang, jetzt zu vollenden. Die Vollendung der beiden neuen großen Entwickelungsepochen der Eidgenossenschaft, die endliche wahrhafte Regeneration derselben durch die Einführung des wahren republikanischen Repräsentativsystems — das ist die hohe Aufgabe der Gegenwart.“ Groß sei der Moment durch die Art und Weise, wie die neue Schöpfung ins Leben trete, dießmal die Schweiz von keinem fremden Einflusse beherrscht, selbstständig und frei, aus dem Geiste des Volkes gehe sie hervor, auf tiefen und lebendigen Ueberzeugungen beruhend. Auf folgende Hauptpunkte lasse sich das waltende Streben zusammenfassen: Errichtung freier Repräsentativverfassungen in den einzelnen Kantonen und dadurch bedingte höhere intellektuelle, sittliche und industrielle Entwickelung des Volkslebens, Gründung einer wahrhaften Bundesverfassung nach der Idee eines Bundesstaates und dadurch Erhöhung der Nationalkraft im Innern und Erhebung der Eidgenossenschaft zu größerer Würde und Bedeutung unter den übrigen Staaten. Als erstes und nächstes Ziel pries Kasimir Pfyffer sonach die Regeneration der Kantone auf die bekannten, schon oben besprochenen Grundlagen. Sie war eben im Werk, als sein „Zuruf“ erschien. Als das zweite große Hauptziel bezeichnete er die „Bildung eines kräftigeren und engeren Bundesvereines, einer stärkern Zentralisation“. Alle Eidgenossen, sagte er, wünschen einen Bundesstaat und keinen Staatenbund. „Nur Bern sprach sich auf der Tagsatzung von 1829 bestimmt für einen Staatenbund aus; aber ein Schauder ergriff alle, die es hörten, und damals sprach die Aristokratie von Bern, nicht das Volk.“ Selbst Luzerner, weist der Verfasser sodann „dem Stande Luzern“ die „große und herrliche Aufgabe“

zu, als Vorort die Revision der Bundesakte einzuleiten. Die politischen Grundsätze der Berner Aristokratie wie die eigene persönliche Stellung mögen ihn hiezu veranlaßt haben. In Bern hielt man an den Grundsätzen des Bundesvertrages von 1815 so fest wie möglich, ja nicht selten erhielt von dort her das Prinzip des Kantonalismus willkürliche Erweiterungen. Von Bern war daher nichts zu hoffen (Pfyffer schrieb im Dezember 1830), und dortige Verfassungsänderung lag noch im weiten Felde. In Luzern dagegen waren die Dinge weiter vorgerückt, Pfyffer selbst eine der hervorragendsten Persönlichkeiten, mit hohen Aemtern und Ehrenstellen betraut. Ein Obsiegen seiner Grundansichten in Luzern schien ihm daher nicht unschwierig.

In den übrigen Theilen der Schrift folgt die neue Organisation der Schweiz, auf die Grundsätze der Stellvertretung basirt: Die zweiundzwanzig Kantone sollen zum Bundesstaate, durch eine tüchtige Zentralgewalt zu Einer Nation erhoben werden; Rechtsgleichheit soll Staatsgrundsatz, nur rein demokratische und repräsentativ-demokratische Kantonalverfassungen sollen statthaft sein, Neuenburg darum das Prinzip seiner Verfassung ändern. Die Tagsatzung fällt; freistimmende Abgeordnete der Kantone, mit Rücksicht auf die Volkszahl gewählt, treten an ihre Stelle; ein Ausschuß derselben (Bundeskomite) leitet die Angelegenheiten von einer Bundesversammlung zur andern. Beide werden mit reichen Befugsamen ausgestattet, alle wichtigen materiellen Interessen der zentralen Verwaltung übertragen, für eidgenössische Rechtspflege ein Bundesgericht aufgestellt, nicht nur für alle Rechtsstreitigkeiten unter den einzelnen Ständen, sondern auch zur Beurtheilung der Klagen wegen Verletzung der Verfassung in den einzelnen Kantonen, „wenn die Großen Räthe aus Schwäche oder bösem Willen den Unterdrückten nicht den gehörigen Schutz verliehen haben“; desgleichen alle Zivilsachen, wenn der Gegenstand des Streites eine zu bestimmende (höhere) Summe beträgt; endlich sollte das Bundesgericht theils Kassationshof, theils Appellationshof für Zivil- und Kriminalfälle nach näher zu bestimmenden Normen werden. „Die tiefe Barbarei, in welcher die Justiz noch in vielen

Kantonen liegt, macht diese letzte Bestimmung nothwendig", sagt Pfyffer. Zu der Geschichte schweizerischer Rechts- und Unrechtszustände gehört wesentlich die Erläuterung über die nach seiner Meinung dem Volke einzuräumende Stellung. Er verleiht diesem nämlich das Recht, gegen obrigkeitlichen Druck von Seite seiner kantonalen Regierung den Schutz der neuen Bundesbehörde anzurufen, und sagt zu dessen Begründung: „Der bisherige Bundesvertrag hatte den Fehler, daß nur die Regierungen, nicht aber das Volk die Bundesgewalt um Hülfe anrufen konnten, und daß man annahm, wenn eine Regierung gegen ihr Volk um Hülfe mahne, müsse man unbedingt, ohne irgend eine Untersuchung, der Regierung beistehen, und daß nicht einmal von einer Vermittlung die Rede sein könne, indem dadurch die Souveränetät des betreffenden Kantons verletzt würde. Nach dieser Theorie konnten die Regierungen das Volk und einzelne Bürger auf die ungerechteste Weise unterdrücken; sie konnten die Verfassungen verletzen, die Gerechtigkeit verhöhnen; für das Volk gab es nirgends eine Hülfe. Bei der Bundesbehörde fand man kein Gehör; sich auch nur an dieselbe zu wenden, wurde als Hochverrath angesehen — —. Es hat diese Theorie ihren ersten Ursprung in dem sogenannten Stanzer Verkommniß vom Jahr 1481, welches darum an einem Orte, wenn gleich etwas stark, doch nicht ganz unrichtig, ein freiheitsmörderischer Akt genannt wird. Es war dieses Verkommniß im Kleinen ähnlich der großen heiligen Allianz unserer Tage, nämlich ein Bündniß der Gewalthaber gegen die Völker." Gerechter sei die Mediationsakte gewesen; ja „auch die alten Eidgenossen hielten nicht so strikte an dem Stanzer Verkommniß; sie schlugen, wenn an einem Orte Unruhen entstanden, nicht blindlings drein, sondern traten vermittelnd und versöhnend auf, wie eine Menge Beispiele zeigen. Heutzutage aber will man, obgleich es an Kraft gebricht, nicht Vermittlung, nicht Versöhnung, sondern unbedingte Unterwerfung. Man scheint mit Blindheit geschlagen!"

Die Schrift fand wohl bei den Gleichgesinnten Anklang, aber die größere Masse blieb davon unberührt. Die allgemeine Bewegung im Volke, das um neue Kantonalverfassungen rang, fesselte

die Aufmerksamkeit fast ausschließlich für die örtlichen Angelegenheiten, und vereinzelte unterstützende Stimmen konnten nicht durchdringen. Um so lauter war der Unwille der Gegner. Als die Tagsatzung eben den Bericht ihrer Repräsentanten von den Januarereignissen im Kanton Basel empfing, machte der Gesandte von Uri, Landammann Lauener, einen scharfen Ausfall auf das neue Bundesprojekt, was dem als zweiten Gesandten von Luzern anwesenden Verfasser die glückliche Gelegenheit bot, in halbamtlicher Stellung die Schrift als das Produkt seiner innigsten Ueberzeugung zu vertheidigen, obgleich er mit Recht erklären konnte, als freier Schweizer der Tagsatzung darüber nicht Rede stehen zu müssen. Der „Zuruf“ ward auch von einem Schwarm gegnerischer Zeitungen angegriffen: er führe zur helvetischen Einheitsregierung zurück. Kasimir Pfyffer aber antwortete in einer „kurzen Rechtfertigung“, daß ein großer Unterschied walte zwischen jener Einheitsverfassung, die jede Kantonalsouveränetät verschlungen, und dem vorgeschlagenen Bundesstaate, in dem das selbstständige Leben der Kantone wie bisher Anerkennung fände. Er sagte unter Anderm: Gleichwie gegenwärtig eine Zentralität hinsichtlich der Militärangelegenheiten stattfindet, so sollte sie eintreten auch noch hinsichtlich einiger anderen Gegenstände, wie z. B. des Postwesens, der Münzen, des Maßes und des Gewichtes u. s. w. Dadurch würde die Kantonalsouveränetät in etwas beschränkt, aber keineswegs aufgehoben, so wenig als sie gegenwärtig wegen der Zentralisation des Militärwesens aufgehoben sei. Die Zivil- und Kriminalgesetzgebung, die Besorgung der Finanzen, überhaupt die ganze Administration bliebe den einzelnen Kantonen. Mangelhaft blieb indeß diese Verantwortung, indem sie unerörtert ließ, ob gegenüber den projektirten Bundesbefugsamen ein eigentliches Kantonalleben noch möglich sein werde. Der Verfasser behalf sich mit Vergleichungen aus der Mediationsakte, die ihm gut zu statten kamen. Geschlossen war die Erörterung hiermit nicht, nur ernsthaft angehoben. Anfangs April ließ ein Publizist in einem öffentlichen Blatte eine Reihe von Anträgen vernehmen, die die Zentralisation und die Gliederung der Bundesgewalten gründlicher

als Pfyffer's Zuruf ausführten, allzu Bedenkliches, wie die Einführung eines einheitlichen Münzfußes und die Aufstellung eines schweizerischen Gerichtshofes mit Uebergriffen in Zivil- und Strafrechtspflege der Kantone, abriethen.

Gegenüber dem Volke war nun gesprochen: es handelte sich noch darum, die Bundesrevision bei den Behörden wirklich anhängig zu machen. Pfyffer wollte versuchen, die vorörtliche Behörde Luzerns zu amtlicher Anregung auf die ordentliche Tagsatzung von 1831 zu bestimmen; gelänge es nicht, wenigstens für günstige Instruktionen Luzerns zu wirken. Aehnliche amtliche Anregungen in den übrigen Großen Räthen wurden gewünscht, immerhin unter Bedauern von Bürgermeister Usteri's frühzeitigem Tode, da er der Vorfechter gewesen sein würde, seines Namens Gewicht und seines Wortes Stärke alle Hindernisse überwunden hätten.

Zahlreich besucht, versammelte sich in den Maitagen 1831 zu Schinznach die „helvetische Gesellschaft“. Daselbst trafen vier Männer, „wie einst die Väter im Grütli“, einsam die Abrede: Es wolle Jeder seines Ortes wirken, daß bei nächster Tagsatzung die Verbesserung des Bundesvertrages zur Sprache gebracht werde. Jeder solle bei dem Großen Rathe seines Kantons, möge von dem Vororte ein Anlaß gegeben werden oder nicht, auf Instruirung der Gesandtschaft in jenem Sinn antragen. Die vier Männer aber waren: Keller von Zürich, Kasimir Pfyffer, Sidler von Zug, Joseph Munzinger von Solothurn, genannt der Redner von Balsthal. Die Reformfreunde in der östlichen Schweiz wurden um Beistand angegangen; der Verbrüderung trat Joh. Jakob Heß, nachheriger Bürgermeister von Zürich, bei. Auch zählte man auf die Mitwirkung von Baumgartner in St. Gallen, dann auf jene des Landammanns Oertli und des Dr. Nagel von Appenzell A.R. Man versicherte von dorther, wohl grundlos, daß in letzterm Kanton eine bedeutende Partei für eine kräftige Bundesverfassung gewonnen sei, wenn auch die große Volksmasse sich jetzt noch spröde benehmen dürfte. Im Kreise der helvetischen Gesellschaft selbst sprach Kasimir Pfyffer im Sinne seines Zurufes Worte voll Zuversicht, „daß ein innigerer und kraftvollerer Nationalverband unfehlbar ins Leben

treten werde", Begeisterung erregend. Seine kühnen Hoffnungen sind, wie die Geschichte der nachfolgenden Jahre lehrt, doch nicht in Erfüllung gegangen.

Ein Rückblick auf diese Zeit der ersten Anregungen zeigt: daß die Absicht einer durchgreifenden Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse viele Köpfe beschäftigte, unter ihnen besonders solche, welche einen Theil der Restaurationszeit in Aemtern und Würden mitgelebt und sich besonders mit den Schwächen und Mängeln derselben vertraut gemacht hatten. Eigentliche helvetische Einheitsplane hegte Niemand; man verkündete dieß ausdrücklich, weil es an und für sich eine Wahrheit war, sodann, um das Abschreckende einer Rückkehr zu den Zeiten der helvetischen Republik nicht auf sich zu laden und dadurch den Reformplanen zum voraus alle Volksthümlichkeit zu entziehen. Das vorschwebende Ideal schien mehr eine Wiedererweckung der Mediationsakte zu sein, welche den Vortheil von etwas Gegebenem und im Leben Gewesenem darbot. Man rühmte das Glück, dessen sich die Schweiz während ihrer Herrschaft erfreut hatte, unterließ indeß, das weniger Erfreuliche der gleichen Zeit in Erinnerung zu bringen. Man hieß den Bundesvertrag von 1815 aufgedrungen durch fremden Einfluß, und berührte nicht, woher die Mediationsverfassung gekommen. Man übersah, daß letztere wohl einige Zentralisationsideen in sich aufgenommen hatte, deren wenigste aber zur Ausführung gekommen waren, und daß die bezüglichen Artikel daher zum todten Buchstaben geworden. Auch gingen wirkliche Verfassungsprojekte meist weiter, und waren für die kantonale Souveränetät weniger schonend als die Mediationsakte. Es ist dieß der Fall namentlich mit dem Pfyffer'schen Vorschlag, dessen sächliche und folgerichtige Durchführung die Kantone faktisch zu bloßen Bezirken eines Gemeinwesens gemacht hätte, eines Bundesstaates der Form, eines Einheitsstaates dem Wesen nach. Von daher die Einreden der stabilen Presse und die wenige amtliche Unterstützung, die den Vorschlägen anfänglich geworden. Im Grunde kann man dieselbe gleich null anschlagen. Sie wurden nirgends an amtlicher Stätte aufgegriffen, sei es aus Mangel an Vertrautheit mit dem Stoff,

sei es, weil die Verhältnisse zum Ausland als gefährdet erachtet wurden und die kantonalen Umgestaltungen alle Aufmerksamkeit des Volkes und der Behörden in Anspruch nahmen. Sieht man auf die Kantone, in welchen die Revisionslust sich vorzüglich vernehmen ließ, so sind es die nördlichen und östlichen; es waren Männer von Luzern, Aargau, Solothurn, Zürich, Thurgau, St. Gallen thätig bei den besprochenen Einleitungen, durch die Presse und in Vereinen. Die westliche Schweiz blieb meist unberührt von der Bewegung; die Berner nahmen geringen Antheil, die französischen Kantone gar keinen. In den kleinen Kantonen und im alten Graubünden ließen sich gegentheils Oppositionsstimmen vernehmen.

Die Mittel und Wege zur Revision, welche, nach den verschiedenen Flugschriften, Zeitungsartikeln und Reden zu urtheilen, benutzt und betreten werden wollten, waren keine außergewöhnlichen. Wir haben gesehen, daß die Hauptpersonen sich darauf beschränken wollten, den Gegenstand am Vorort und in den Großen Räthen anhängig zu machen, um dadurch eine reglementarische und auf den Instruktionen der Stände beruhende Berathung hervorzurufen. Die rechtliche Befugniß hierzu konnte Niemanden bestritten werden. Seltener wurde von Nationalversammlungen und solchen gewagten Ausführungsmitteln gesprochen.

In diesem Stadium befand sich die versuchte Bundesrevision zur Zeit als amtliche Anträge das große Unternehmen der Tagsatzung zur Ausführung empfahlen.

Der Kanton Thurgau war's, der siebzehnte nach urkundlicher Rangordnung, der das erste offizielle Wort erhob. Es geschah in einem vom Großen Rathe gebotenen Kreisschreiben vom 25. Mai, mehr in allgemeinen Redensarten als in wünschbarer ausführlicher Begründung. Ein kräftigeres Zusammenwirken der Glieder des Bundes nach innen und außen ward wesentlich als Zweck der Revision, die Einführung neuer „volksthümlicher“ Verfassungen in vielen Kantonen als Veranlassung angeführt, dabei auf die in der neuen Thurgauer Verfassung enthaltenen

Zusagen für mehrere wichtige Zentralisationen hingewiesen. Dem Kanton Thurgau konnte man sonach nicht vorwerfen, daß er ins Blaue rede, ohne bestimmten Halt durch einen positiven Antrag zu bieten. Insoweit ist sein Verdienst unverkennbar; weniger hoch, wenn von seinen in die Verfassung niedergelegten Anerbietungen auf die eigenen Opfer geschlossen werden wollte. Im Gerichtswesen war Thurgau keineswegs auf einer hohen Stufe von Vollkommenheit angekommen; Korrektions- und Arbeitshäuser hatte der Kanton eben keine; seine Posten waren um eine Kleinigkeit an Zürich überlassen, ihre hohe Bedeutung damals kaum bekannt; an Zöllen und Weggeldern besaß Thurgau verhältnißmäßig wenig. Inwiefern es also in diesen Dingen auf gemeinsame schweizerische Institute abstellte, hatte es eher Vortheil zu hoffen als schwere Opfer zu bringen. Der Vorort versandte den Thurgauer Antrag mit einem überaus kalten Begleitschreiben ohne alle Empfehlung. Zu eben der Zeit gab der Große Rath von St. Gallen die eventuelle Instruktion, Anträge von anderer Seite auf Bundesrevision in seinem Namen auf das wärmste zu unterstützen.

Schultheiß Amrhyn eröffnete die ordentliche Tagsatzung am 4. Juli; sie war nicht mehr die alte, stand aber noch weit von einer verjüngten Tagsatzung, wie die Freunde der Reform sie wünschten. Trotz der unendlichen Verfassungsmühen in so manchen Kantonen waren zur Zeit der Bestellung der Gesandtschaften und der Instruktionsertheilung erst Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen, im Ganzen also nicht einmal der volle Drittheil aller Kantone, neu organisirt; aber selbst unter diesem magern Drittheile befanden sich unentschiedene Elemente. So konnte für die Grundsätze der neuen Verfassungen, für die neue Politik, für den freiern Geist, der der Bewegung Impuls und Richtung gegeben, verhältnißmäßig nur schwache Repräsentation erwartet werden. Waadt, Bern und Aargau fielen kaum schon in Rechnung, denn sie waren zum Theil in schwankender Lage, zum Theil der neuen Ordnung noch widerstrebend. In Waadt waren Instruktionen und Wahlen von den frühern Behörden ausgegangen; in Bern ebenso, aber sein

Einfluß gehörte in ein ganz anderes Gebiet als jener von Waadt; im Kanton Aargau hatte die abtretende Regierung die Instruktion entworfen, der neue Große Rath sie berathen und die Gesandtschaft gewählt, doch inmitten einer Zeit, während welcher Wahl- und Organisationsgeschäfte alle Gemüther in Anspruch nahmen. Das war die eine Seite der Stände. Treten wir hinüber auf die andere Seite, so begegnen wir den Kantonen Genf, Wallis, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Graubünden, Appenzell und Glarus, die auch im Sturme von 1830 auf 1831 an ihren frühern Landeseinrichtungen wie an ihren politischen Traditionen und Ansichten festgehalten hatten. Unter diesen Kantonen waren einige, wie Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis, die unter sichtbarem Einflusse des Patriziates von Bern eine Verbündung gegen die in der Schweiz vorgenommenen Verfassungsänderungen und alle ihre schon bekannten oder noch möglichen Folgen zu gründen bemüht waren. Hinneigung zu ihrer Politik zeigten Glarus und Zug. Appenzell A.R. hingegen, angezogen von der Richtung, die in Zürich und St. Gallen überwog, schlug sich auf Seite der neukonstituirten Kantone. Graubünden und Genf nahmen jedes eine eigene Stellung ein; den geschehenen Neuerungen aber waren sie beide gram und gut entschlossen, ihr weiteres Umsichgreifen zu hindern. Noch blieben Tessin und Neuenburg. Der erstgenannte Kanton war trotz seiner neuen Verfassung unvertraut mit dem Wesen der Bewegung in der nördlichen Schweiz und konnte daher auch zu ihrer Unterstützung nicht zählen. Neuenburg war durch seine Stellung gefesselt, Basel in sich selbst zerrissen, durch den Gang seiner innern Kämpfe in die Vorzüge städtischer Herrschaft verrannt, für alles Uebrige ein todtes Glied.

Was die Kantone zu dieser Zeit, das war wie immer die Tagsatzung. In ihrem Personal hatte sie zwar abermal eine wesentliche Veränderung erlitten; von fünfzig Mitgliedern (es waren ihrer so viele, weil mehrere Kantone drei Deputirte ernannt hatten) fanden sich dreißig, die an der ordentlichen Tagsatzung von 1830 nicht gesehen worden; auch war bald ein höherer Ernst

in den Verhandlungen bemerkbar, mehr Scheu als früher, mit abgenutzten eidgenössischen Gemeinplätzen den Abgang wirklicher Leistung für vaterländische Zwecke zu decken, — in den Formen mehr Annäherung an die im Volke vielfach rege gewordene Stimmung. Allein tiefgreifende Verfügungen und Beschlüsse wurden von ihr doch vergeblich erwartet.

Die meiste Theilnahme nahm die angeregte Bundesrevision in Anspruch, die am 19. August in Verhandlung kam. Dem Gesandten von Thurgau gehörte das erste Wort. Aber da er im Kreisschreiben seiner Regierung die erforderlichen Haltpunkte nicht fand, behalf er sich mit Allgemeinheiten und erklärte ganz bescheiden, daß er durch die ihm ertheilten Instruktionen nicht angewiesen worden sei, über einzelne, allfällig einer Revision zu unterlegende Bestimmungen des Bundesvertrages die Initiative zu ergreifen, sondern vielmehr gewärtigen wolle, was von anderer Seite, von erfahrneren Magistraten, auf die Bahn gebracht werde, übrigens bereit sei, an jede einer Revision der Bundesakte geneigte Mehrheit sich anzuschließen. Die Umfrage hatte sachgemäß über die zwei Fragen zu walten, inwiefern eine Revision des Bundesvertrages wünschbar, zweckmäßig und nothwendig, sodann, wie sie einzuleiten sei. Im Sinne der Revision erklärten sich Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau, nebst dem schon vernommenen Thurgau; besondere, einigermaßen leitende Anträge wurden jedoch nur von Zürich, Freiburg und St. Gallen gestellt. Zürich, geneigt, die von der Zeit geforderten Veränderungen vorzunehmen, will dagegen nicht Mehreres. Seine eigene Unabhängigkeit ist ihm selbst zu lieb, als daß es eine Zentralrepublik wünschen könnte; bereit ist es dagegen, von seinen Souveränetätsrechten so viel zu opfern, als allseitig für mehrere Eintracht und Kraft der Eidgenossenschaft geopfert werden sollte. So sprach der erste der vorörtlichen Stände, anspruchlos einige Hauptpunkte bezeichnend, die der Aufmerksamkeit der obersten Bundesbehörde würdig seien: die Aufstellung eines von der Tagsatzung zu erwählenden Bundesrathes für außerordentliche Zeiten an die Stelle des von den Ständen kehrweise

zu ernennenden Repräsentantenrathes; freie Niederlassung wie in der Vermittlungsakte; freier Verkehr nach Maßgabe des Entwurfes von 1830, von einer Mehrheit ratifizirt am 26. Juli 1831, aber bestritten von Bern und andern Ständen; erweiterte Kompetenz der Tagsatzung für die Verhältnisse zum Auslande und für die zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität erforderlichen Militäreinrichtungen, dabei ein billigeres Repräsentationsverhältniß der Kantone in der Bundesversammlung, übereinstimmend mit demjenigen der Vermittlungsakte; endlich genauere Festsetzung dessen, was unter Gewährleistung der Kantonalverfassungen verstanden sei, so wie des eidgenössischen Rechtsverfahrens bei Streitigkeiten unter den Ständen. Freiburg trug praktisch auf Zentralisirung einiger Verwaltungsgegenstände von allgemeinstem Belang an: Münzen, Maß und Gewicht, Post- und Zollwesen. St. Gallens Anträge waren etwas allgemeiner gehalten, postulirten, mehr im Sinne Zürichs, zweckmäßigere Vorschriften über Zusammensetzung und Befugnisse der Tagsatzung, dann über Bildung der leitenden Bundesbehörde außer der Versammlungszeit der Tagsatzung, Sicherung innerer Landeswohlfahrt gegen den Partikularismus der Kantone, Aufstellung der Grundlagen zu einem wirksamen, doch die ökonomischen Kräfte des Bundes wie der Kantone scharf berücksichtigenden Milizsystem. Zürich und St. Gallen also wollten die Zentralgewalt kräftigen, gleichzeitig aber die größern Kantone mit mehrerem Gewicht in deren Ausübung zur Geltung bringen. Solcher Plan schloß in sich die Aufhebung der gleichen Stimmberechtigung aller Kantone und mit ihr jene der Grundlage aller staatenbündlichen Ordnung. Hierin lag die Unvereinbarlichkeit der Meinungen, der Grund zu einem Streit, der mit Glimpf nicht enden konnte, waren auch die Ansichten und Absichten beiderseits berechtiget und redlich zugleich. Die der Revision günstigen Stände führten im Wesentlichen für die ihrigen an: daß die bestehende Bundesakte nicht hinlängliche Garantie für Erhaltung der Selbstständigkeit der Schweiz unter allen Umständen gewähre, demnach eine genauere Ausmittlung der Pflichten und Befugnisse der Bundesbehörde, wie anderseits der Stände, drin-

gendes Bedürfniß geworden; daß der Bundesvertrag, von seinem Entstehen noch abgesehen, weit weniger das dem Bundesstaate Heilsame enthalte, als eine unglückliche Abfindung unter den verschiedenen Parteien und Bestrebungen; daß er die Rechte der einzelnen Stände, untergeordneten Belanges, begünstiget, die höheren wichtigeren Interessen des Gesammtvaterlandes dagegen in den Hintergrund gestellt, größtentheils unberücksichtigt gelassen habe. Zum Beweise dessen wurden als unbestreitbare Thatsachen angeführt: die so oft wiederholten Berathungen über den freien Verkehr im Innern, worüber ein anerkannt maßgebendes Resultat noch nicht vorliege; der Umstand, daß die Vollziehung eines von der Eidgenossenschaft mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsvertrages, ungeachtet des Art. VIII des Bundesvertrages, durch den Eigenwillen eines einzigen Kantons verhindert werden konnte; ebenso die ununterbrochenen, beinahe erfolglosen Mühen, die Verwirrungen im Münz- und Zollwesen, dann das Uebel der Heimatlosigkeit, letzteres durch ein leicht zum Ziele führendes Rechtsverfahren unter den Ständen, zu heben. Man wies im Weitern darauf, wie die Tagsatzung im Winter von 1830 auf 1831 wegen der mit Anwendung des Art. IX über den Repräsentantenrath unausweichlich verbundenen Schwierigkeiten vorgezogen habe, mehrere Monate lang versammelt zu bleiben, somit das Urtheil über den Bundesvertrag selbst gesprochen habe, endlich auf die Unzulänglichkeit des Art. X, da Befugnisse und Pflichten des Vorortes schon bis 1798 nie klar und unzweideutig festgesetzt gewesen seien und gegenwärtig darüber nur um so peinlichere Ungewißheit walte.

Gleichwie Zürich und St. Gallen bei ihren besondern Anträgen zu verstehen gegeben hatten, daß sie keineswegs eine Verschmelzung der verschiedenen Theile der Eidgenossenschaft in einen einzigen Staatskörper beabsichtigen, so wurde gleiche Versicherung auch von den übrigen der Revision günstigen Kantonen ertheilt.

Die Gegner der Revision, als solche sind vornehmlich Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis zu nennen, wollten hierin keine Beruhigung finden. Feierlich verwahrten sich die drei Urkantone

gegen ein Vorhaben, das zum Umsturz des Bundes führen würde; in ähnlichem Sinn erachtete Wallis, man habe ohne Zweifel den Antrag nur in der Absicht gestellt, später die völlige Zentralisation folgen zu lassen. Diese Stände wollten doch auch nicht verkennen, daß Manches besser geregelt werden könnte, und sie werden, sagten sie, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse auf dem Wege freiwilliger Konkordate wirklich Anerkennenswerthes unterstützen, eine Versicherung, die nach langjährigen entgegengesetzten Erfahrungen keinen Eindruck machen konnte.

Eine Reihe von Kantonen hatte Instruktionen ertheilt, welche die Revision weder unbedingt ablehnen noch dermalen schon fördern wollten. Es waren dieß Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, unter ihnen also auch der Kanton, der ein Jahr zuvor sich zuerst ganz neu konstituirt hatte. Die Wünschbarkeit einiger Verbesserungen am Bundesvertrage stellten sie keineswegs in Abrede; sie wendeten aber vor der Hand ein: der thurgauische Antrag sei zu allgemein gehalten, ermangle der nähern Entwickelung; es zieme sich, dem Eintreten in so wichtige Anregung eine wiederholte sorgfältige Würdigung aller Verhältnisse vorangehen zu lassen. Dazu habe die Zeit gemangelt; die innere und äußere Lage der Eidgenossenschaft sei überhin zu einer gedeihlichen Berathung wenig geeignet; Europa scheine am Vorabend großer, den ganzen Welttheil erschütternder Ereignisse zu stehen; mehrere Kantone seien noch stark bewegt in ihrem Innern, der eine und andere sogar den krankhaften Zuckungen eines regen Parteikampfes ausgesetzt. Unter solchen Umständen sei nicht abzusehen, wie die Wechselverhältnisse zwischen der Bundesgewalt und den Kantonalbehörden auf eine beruhigende Weise neu gestaltet werden können; ohnehin möchte nur durch Ausgleichung verschiedener Ansichten und Bestrebungen, nicht aber durch den Sieg der einen über die andern etwas Dauerhaftes und Gutes entstehen. Dabei wurde von einer Seite die Frage aufgeworfen: ob denn die durch die neuen Verfassungen eher schwächer als stärker gestalteten Kantonalbehörden dermal wirklich geeignet wären, der Bundesgewalt eine größere, allgemein heil-

same Kraft zu verleihen. Die einzelnen Boten zeichneten sich hierbei theils nach den Persönlichkeiten der Gesandten, theils nach der besondern Stellung ihrer Kantone. So erklärte Sidler für Zug: es sei die Revision ein längst anerkanntes Bedürfniß; zuvörderst aber sollte die Beilegung der innern Wirren gewärtiget werden. Oertli Namens beider Appenzell: so wünschbar eine mehrere Festigkeit im Bunde, so wenig seien die Schweizer reif für Einrichtungen, die ihr Muster im nordamerikanischen Freistaate geholt; sie seien in ihrem alten Föderalismus allzu sehr eingerostet. Tscharner für Graubünden deutete an, wie dortiger Großer Rath Neuerungen von jeher abgeneigt gewesen; seines Standes Handbietung müsse daher für einmal eine bloß formelle bleiben, daher er auf eine Kommission antrug zur Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen und zu deren kritischer Beleuchtung. Secretan, ein Unitarier aus der helvetischen Zeit, für Waadt, bedauerte das Voreilen in der Revision, noch bevor alle Kantone neu konstituirt seien; fast scheine man zu vergessen, daß die Schweiz eine Föderation sei, von der Gleiches wie von einem Einheitsstaate nicht erwartet werden könne. Courvoisier für Neuenburg gedachte der Verhältnisse zu den großen Mächten; werde von ihnen nicht geradezu Einsprache gemacht, so sei gleichwohl nicht zu übersehen, daß der gegenwärtige politische Zustand der Schweiz unter Garantie jener Mächte stehe. Fatio für Genf erklärte den Antrag als ganz unzeitig, und wies ihn mit einem schroffen, unfreundlichen Referendum von der Hand. Der unwillkommenen Anregung Neuenburgs erwiederte Luzern: es wolle der Stellung gegen das Ausland mögliche Rechnung tragen; die Meinung aber müsse festen Sinnes zurückgewiesen werden, als wäre die Schweiz durch europäische Verträge gebunden und gehindert, eine Revision ihrer Bundesverfassung vorzunehmen. Eine eigenthümliche Stellung nahmen Glarus, Basel und Bern ein. Erstere beide hatten keine Instruktionen ertheilt, dadurch ihre Abneigung gegen die Revision sattsam bewiesen; von Seite Basels erklärlich, das um eigene innere Ruhe und Erhaltung kämpfte. Glarus mochte erschreckt worden sein durch die Gelüste der größern Kantone nach erwei-

tertem Stimmrecht. Die abtretende Regierung der Stadt und Republik Bern, auf dem Punkt, den politischen Schauplatz ganz zu verlassen und vertreten durch einen Patrizier, Bernhard v. Dießbach, ließ zu Protokoll erklären: über eine so weit aussehende Unternehmung, wie die angetragene Revision des Bundes, wolle sie der künftigen Regierung Berns die Instruktionsertheilung überlassen. „Indessen soll die Gesandtschaft der beschwornen Bundespflicht gemäß auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die angerathene Unternehmung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für die Schweiz nothwendig nach sich ziehen müßte. Während von außen die Erhaltung des Friedens immer zweifelhafter erscheine und im Innern eine fortdauernde Gährung und das Spiel der Parteien herrsche, könne das einzige Band, welches die Eidgenossen noch verbindet, im irrigen Wahn, dasselbe alsobald durch ein neueres, stärkeres zu ersetzen, ohne die bedenklichsten Folgen nicht gelockert werden. Eine Arbeit, wie die angetragene, erfordere eine Ruhe und eine Festigkeit der öffentlichen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen, welche dermalen gänzlich fehle, und könnte nur Verwirrung erzeugen, ohne selbst auf einige Dauer Anspruch zu haben.“ Andere Gesandtschaften glaubten, solche Sprüche und Lehren hätten besser auf das Ende von 1813 ihre Anwendung gefunden.

Der gedrängten Darstellung der verschiedenen Standeserklärungen entnimmt sich, daß die hochwichtige Frage beinahe ausschließlich nur aus den allgemeinsten Gesichtspunkten besprochen wurde; nur über eine Einzelheit ließ man sich etwelchermaßen ein, weil die Betroffenen sich nichts vergeben wollten. Der von Zürich ausgegangene Antrag, den größern Kantonen, gleich wie in der Mediationsakte, doppeltes Stimmrecht zu ertheilen, fand Widerspruch. Die Gegner erachteten ihn als dem Föderativprinzip, auf welchem die Verhältnisse der eidgenössischen Stände zu einander beruhen, wenig entsprechend, für die kleinern Kantone gefährdend, durch die ältere Geschichte der Schweiz nichts weniger als begründet. Die größern Kantone erwiederten: jene ältern Zustände könnten durchaus nicht als Maßstab gelten; seltsam sei vielmehr, daß die

kleinern Kantone jetzt noch das gleiche Stimmrecht neben den großen behaupten, während sie sich für die Geldbeiträge und selbst für die Mannschaftleistungen so viel möglich herabsetzen ließen und verhältnißmäßig weniger bezahlen als die großen, im Gegensatz zu den ältern Zeiten, in welchen sie nicht nur verhältnißmäßig größere Kontingente lieferten, sondern selbe auch ganz auf eigene Kosten bestritten. Von Seite Zürichs und seiner Meinungsgenossen fiel dann auch noch die Aeußerung, daß sie schwerlich zu gemeinsamer Verwaltung gewisser öffentlicher Einkünfte, wie Freiburg es gewünscht, Hand bieten dürften, wenn ihnen kein mehreres Stimmrecht am Bundestage gewährt würde.

Ueber ein allfälliges Revisionsverfahren waren die Stände nicht einiger als über die Sache selbst. Die einen wollten sich rasch einläßliche Gutachten entwerfen, andere erst den Berathungsstoff sichten und ordnen lassen. Genf warnte nochmals und wollte von einer allgemeinen Revision nichts wissen, höchstens nur allmälig partielle Verbesserungen in Erwägung ziehen. Mit knapper Noth kam eine Mehrheit von zwölf Stimmen zusammen, den Thurgauer Antrag **ad referendum et instruendum** zu nehmen, wie die beliebte Formel sich ausdrückt. Basel, Appenzell, Neuenburg und Genf wollten noch weniger, und sprachen das einfache Referendum aus. Tessin ließ die Frage für einmal ganz auf sich ruhen. Die drei Urkantone und Wallis wiesen die Revision von der Hand. Bern endlich enthielt sich der Abstimmung.

Hiemit war für diese Tagsatzung auch über die Sache entschieden. Am 9. November gab dann das neu konstituirte Bern die Erklärung ab, daß es nicht nur seine Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft heilig achten und gewissenhaft erfüllen, sondern auch dafür wirken wolle, daß das Band, welches die verschiedenen Stämme des Schweizervolkes vereinigt, auf dem Weg einer ruhigen, würdigen Berathung in dem allgemeinen Gefühle der Nothwendigkeit enger und fester geknüpft werde. Tiefer ließ sich diese Erklärung nicht ein. Das alte Bern hatte bis an sein Ende grundsätzlich gehandelt; das neue spendete der Eidgenossenschaft eine Phrase. Besser ist oft Stillschweigen.

So gering war der Erfolg dieser ersten Tagsatzungsberathung, die vielfache Belehrung gewährt. Das Reform- oder Revisionsprojekt, wie es im Laufe mancher Monate vorangehend in und aus dem Volke angeregt worden, hatte zwar durch einige Kantone amtliche Unterstützung gefunden; aber alles, was sie zur gegebenen Zeit leisteten und leisten konnten, war unzureichend. Einmal hatte Thurgau seinen Antrag auf wenig entsprechende Weise in Berathung gelegt; Plane von solcher Bedeutung verdienen und erheischen die Ausarbeitung einer Denkschrift, und eine solche hätte im gegebenen Fall sowohl die auf die politische Organisation der Eidgenossenschaft bezüglichen Aenderungen am Bundesvertrage, als die allfälligen Gegenstände der Zentralisation bezeichnen, Alles im Zusammenhang geziemend begründen sollen. Sodann traten selbst die Kantone, welche Thurgau unterstützend die Revision ebenfalls empfahlen, mit einer gewissen Ungelenkigkeit und Schüchternheit auf, die weder Schlachten noch auch nur Boden gewinnt. Unter ihnen selbst bestand keine bestimmte Verabredung oder Verständigung, und sie wäre, auch bei gemachtem Versuch, wohl nicht zu Stande gekommen. Im Allgemeinen waltete nur der Wunsch, den größern Kantonen mehreren Einfluß durch erweitertes Stimmrecht zu sichern, was aber doch nur bei Zürich, St. Gallen und Aargau, nicht aber bei Thurgau der Fall sein konnte, das in dieser Beziehung nichts zu hoffen hatte, — sodann einige Gegenstände der Verwaltung einer zu schaffenden Zentralbehörde zu überantworten, endlich die Bundesmaschine von der ihr innewohnenden Lähmung, besonders in Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten, durch irgendwelche geeignete Mittel zu heilen. Umsturzplane bestanden nicht: man handelte in den legalsten Formen und ließ sich die Einreden der Gegner mit Geduld gefallen. Aber auch inner dieser Beschränkung war die Aufgabe noch ausgedehnt genug; daher der geringe Fortschritt in ihrer Lösung. Den Antragstellern konnte nicht entgangen sein, daß nur gleiche Mittel auch gleiche Erfolge sichern. Die Kantonsverfassungen waren durch eine allgemeine politische Bewegung, durch Zusammenzüge des Volkes im Großen, durch ungewöhnliche Manifestationen, die hier und da auch in Drohungen

ausarteten, gestürzt worden; zum Schutze dieser Verfassungen wagte unter so beengenden Umständen Niemand mit Nachdruck einzustehen; zudem hatten sie sich sammt den Regierungen, denen ihre Handhabung anvertraut war, überlebt. Würden die Gegner dieser alten Verfassungen sich darauf beschränkt haben, in ihren Großen Räthen bescheiden gehaltene Anträge auf deren Revision zu bringen, ohne auch anderweitige Hülfsmittel in Anwendung zu setzen: so wären die Ergebnisse höchst geringfügig gewesen. Daraus folgte wohl von selbst, daß eine wesentliche Umgestaltung des Bundes auch nur durch ernsthaftere Mittel zum Ziele gebracht werden konnte. Die Aristokratie trat Ende des Jahres 1813 eigenmächtig von der Mediationsakte zurück; sie hat nicht auf ihre Revision angetragen. Würde die Volkspartei im Jahr 1831 ihrem Beispiele gefolgt sein, so hätte sie vielleicht in die günstige Lage kommen können, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen ihre Kantone einem neuen Bundesvertrag oder einer neuen Bundesverfassung beitreten würden. Der Verfasser dieser Schrift sagt nicht, daß ein solcher Umsturz hätte geschehen sollen; er wollte nur zeigen, in welchem Mißverhältniß Ziel und Mittel gestanden. Zu übersehen ist auch nicht, daß die von den kantonalen Bewegungen unberührt gebliebenen Kantone zu nachhaltigerem Widerstande sich verbanden, als vermuthet worden war. Es lagen hier Hindernisse, welche die Revisionsfreunde nicht leicht überwinden konnten, und sie hatten ihre Hülfsmittel offenbar überschätzt. Den acht Ständen gegenüber, welche eine Revision wenigstens anbahnen wollten, erblicken wir dreizehn Gegner, unter ihnen kleine und große Kantone, in der verschiedensten Stellung. Von den Urkantonen und Wallis ließ sich überhaupt nichts erwarten. Zug würde, ohne die Persönlichkeit seines Gesandten, offenen Widerstand statt bloßer freundlicher Zögerung entgegengestellt haben. Landsgemeinde-Kantone, wie Appenzell Außer- und Innerrhoden, mußten Neuerungen abgeneigt sein, die ohne Schmälerung ihrer souveränen Rechte nicht ablaufen konnten. Graubünden blickte meist tadelnd auf die Umgestalung in den andern Kantonen herab; dabei erschienen seine Verfassung und

seine Interessen als ein bleibendes Hinderniß schweizerischer Zentralisationsentwürfe. Tessin stand von jeher zu wenig im Verständniß schweizerischer Dinge, und war zu sehr auf eigene souveräne Stellung versessen, als daß es, trotz der jubelnd durchgeführten Kantonalreform von 1830, ein bereitwilliger Mithelfer hätte sein können. Waadt ließ bei diesem Anlaß wie auch sonst durchblicken, daß es zwar gern über Andere herrscht, im eigenen Hause aber vorzugsweise selbst Herr sein will. Neuenburg konnte so lange nicht zur Schmälerung der kantonalen Souveränetät beitragen, als es preußisches Fürstenthum war; seine Einwendungen ergaben sich aus seinem Standpunkte. Auch Genf verrieth seine eigenthümliche Lage; im Bundesvertrage von 1815 mochte es eine Sicherheitsstätte für seine eigene Nationalität, seinen europäischen Ruf, seine soziale Ueberlegenheit erblicken; dagegen mußte es besorgen, durch gelungene Zentralisationen zu einer bloßen Provinz, zu einer Bezirksstadt herabgedrückt zu werden. So erklärt sich die außerordentliche Abneigung, die dem Vorhaben von dieser Seite her entgegentrat. Glarus, ohne Aussicht auf vermehrten Einfluß, vielmehr mit Schmälerung desselben bedroht, wenn die größern Kantone erweitertes Stimmrecht davontrügen, machte unter überaus bedächtiger Leitung annoch den Zuschauer. Basels Stellung ist oben schon bezeichnet.

So lag nun offenkundig vor, daß das erste Jahr neuer Zeit, welche ihre Freunde die Periode der Regeneration nannten, für die Bundesrevision erfolglos vorüber gehen werde. Kaum hatte man das eine Ziel erreicht, gründliche Vertrautheit mit der vollen Schwierigkeit des Stoffes sich zu erwerben. Um so hitziger warfen sich nun alle Kräfte theils auf die Erhaltung der neu errungenen Verfassungen, theils auf den Sieg befreundeter Reformlustiger in jenen Kantonen, wo das Alte sich eigensinnig und unentwegt zu behaupten suchte. Die Gegner der Revision aber hatten sich den Ausgang wohl gemerkt und gaben ihre Beobachtungen durch muthwilligen Spott zum Besten.

Im übrigen Verlaufe der Tagsatzung wurden zunächst die ordentlichen Haussachen abgethan. Der Kriegsfond betrug auf

31. März 1831 bereits die ansehnliche Summe von 3,444,496 Fr. 23 Rp. Die Rechnung der Zentralausgaben für gesammten vorörtlichen Dienst vom Amtsjahr 1830 auf 1831 (Juli bis wieder Juli) erstieg, trotz mancher außerordentlichen Leistungen, nur 92,749 Fr. 86½ Rp.; für das neue Amtsjahr genügte eine Ausschreibung von direkten Geldbeiträgen der Kantone im Betrage von 3/14 des damaligen Geldkontingentes. Das Militärbudget für 1832 wurde zu 76,000 Fr. bestimmt, wozu die Kantone 20,000 Fr. unmittelbar lieferten, der Rest aus den Zinsen des Kriegsfondes erhoben wurde.

Diplomatische Verhältnisse nahmen nur wenig in Anspruch. Als Ludwig Philipp, König der Franzosen, im Juni sein Elsaß besuchte, sandte zu dessen Begrüßung der Vorort den Bürgermeister v. Wyß aus Zürich und Syndic Rigaud aus Genf nach Kolmar. Freundlich empfangen, brachten sie auf schweizerische Wünsche doch nur allgemeine Zusicherungen zurück, so wegen Rückgabe des Dappenthales. Am 1. August übergab in Luzern Graf v. Rumigny sein Kreditiv als Botschafter Frankreichs.

Die Kriegssorgen waren noch nicht ganz überwunden. Die Meinung, es seien wegen berührter Waffnungen in den Nachbarstaaten außerordentliche Vorkehren von Seite der Schweiz erforderlich, überwog fortan im permanent versammelten Kriegsrathe, hatte auch ihre Vertheidiger im Schooße der Tagsatzung, an ihrer Spitze den ersten Gesandten von Zürich, Bürgermeister v. Muralt. Als indeß ein vorgelegener Entwurf zu einem Zusammenzuge der Heerescadres mit einem ansehnlichen Kostenvoranschlag in ernstliche Berathung fiel, konnte er eine Mehrheit nicht erhalten, weil viele Stände, der Sorge für die Zukunft mehr gewogen, allzu rasche Aufzehrung der eidgenössischen Gelder vermeiden wollten; erst ein verändertes und ermäßigtes Projekt von Unterrichtskursen für die Offiziere der verschiedenen Waffengattungen (Voranschlag 126,000 Fr.) erhielt später Gnade, aber nur theilweise Ausführung. Die Verwendungen für die Feldbefestigungen wurden mittelst Kreditertheilung von 30,000 Fr. für den nöthigen Ankauf von Grund und Boden fortgesetzt. Die Bemühungen für die Land-

wehrorganisation desgleichen; Tessin, das sich ihr entziehen wollte, ward mit einer Zurechtweisung abgefertigt. Ebenso traf die Tagsatzung Anordnung zum Nachholen der zurückgebliebenen Kontingentsinspektionen in einzelnen Kantonen. Von dem im Laufe des Winters zur Sprache gebrachten Plan der Errichtung von Freikorps wurde dagegen, als einem allzu bedenklichen Hülfsmittel für die Landesvertheidigung, Umgang genommen. Genf veranlaßte die ersten Einleitungen zur Revision des Militärstrafgesetzes; St. Gallen empfahl Einführung einfacher und nationaler Militärbekleidung, Revision der Besoldungsvorschriften, Anordnungen zu gemeineidgenössischem Einschreiten für den Ankauf von guten Waffen und sonstigem Kriegszeug, was alles späterer Berathung vorbehalten wurde. Gesammte Heeresstäbe, obwohl sie schon im Frühjahr Vielen entbehrlich geschienen hatten, blieben noch den ganzen Sommer in Thätigkeit, wurden endlich theilweise, dann (9. November) ganz aufgelöst, und hiermit hatten die außerordentlichen militärischen Vorkehren, die vom 28. Dezember 1830 her datirten, ihr Ende erreicht. Die Neigung zur Permanenz war so sichtlich hervorgetreten, daß nur eine beharrliche Opposition nach mehrmaligem Kampf den Beschluß der Auflösung errang. Der manchen verdienstlichen Leistungen des Kriegsrathes und der Stäbe ungeachtet, konnte nicht verkannt werden, daß sich der Militärverwaltung ein Kanzleiformalismus bemächtigt hatte, der mit den wirklichen Ergebnissen nicht in entsprechendem Verhältniß stand. So quälte man sich zu jener Zeit für Abhaltung eines kleinen Lagers von 2000 Mann gewöhnlich mit jahrelangen Vorarbeiten, und nicht weniger Zeit wurde, nach allfälliger Abhaltung eines solchen, für die Rechnungsstellung verwendet.

Die Territorialgrenze gegen das Großherzogthum Baden bei Konstanz wurde durch thurgauischen Vertrag, der die Genehmigung der Tagsatzung erhielt, neu gesichert. Ueber den Beschlussesentwurf von 1830 zu Erhaltung oder Gewinnung freien Verkehrs unter den Kantonen kam endlich, wie oben schon anläßlich erwähnt worden, die reglementarische Mehrheit zu Stande; aber Verwahrungen kantonaler Souveränetät von Seite der Stände Bern,

Freiburg, Graubünden und Basel gegen alle Rechtskräftigkeit solcher Verfügung vernichteten seine Wirkungen von Haus aus. Gegenverwahrungen anderer Kantone vermochten die Spaltung nicht zu heben, und man hatte nur einen Skandal mehr vor der Nation aufgeführt. Gegen Wiederholung eines Wahlverfahrens bei Besetzung von höhern Stellen der eidgenössischen Kanzlei, das zwei nächsten Verwandten von Tagsatzungspräsidenten, ohne alle freie Konkurrenz für Andere, Beförderungen eingebracht hatte, erging ein Beschluß, der die amtliche Voranzeige an die Stände und angemessene Meldungsfrist gewährte. Während eben geklagt wurde, daß eine Partei die helvetische Republik wieder ins Leben rufen wolle, ward ein Vergleich unter den betheiligten Kantonen eingeleitet zu billiger Vertheilung der Verluste, die sich aus der mehrere Jahre zuvor angehobenen Einschmelzung der helvetischen Scheidemünzen ergaben; man berechnete den Gesammtbetrag dieser eingelösten Münzen auf 464,000 Fr., die daherige Gesammteinbuße auf 135,973 Fr. 66 Rp. Den hingeschiedenen Bürgermeister Usteri von Zürich ersetzte als Präsident der eidgenössischen Linthpolizeikommission der Regierungsrath Heinrich Escher von daselbst. Das Wüthen der Cholera, zumal in den östlichen Staaten Europa's, trieb auch die Eidgenossenschaft zu schützenden Maßnahmen; diese wurden als gemeineidgenössische Angelegenheit erklärt und einer außerordentlichen Sanitätskommission unterstellt, die mehrere Monate lang im Amt blieb; nach Preußen und Polen, Oesterreich und Ungarn wurden zur Beobachtung der Krankheit und ihrer Behandlung vier Aerzte entsendet: die Doktoren Gosse von Genf und Volmar von Freiburg, Suidter aus Luzern und Minnich aus Aargau; dem Grenz- und innern Verkehr wurden die unerläßlichen sanitätspolizeilichen Beschränkungen auferlegt. Das Beste that die gütige Vorsehung; sie verschonte unser Vaterland mit der Heimsuchung durch jene Krankheit. An Dankverpflichtungen gegen jene höhere Leitung gebrach es überhaupt nicht; um so mehr fand ein Antrag Aargau's Anklang, zu künftiger gemeinsamer und gleichzeitiger Feier des Bet-, Buß- und Danktages in allen Kantonen, wie es von 1807 bis 1817 geschehen;

für das Jahr 1831 ward er auf den 8. September verlegt, da dieser Tag zufällig den Uebungen beider Konfessionen entsprach. Die Tagsatzung empfahl allen Ständen dessen würdige Feier. — Die volle Geltung des Petitionsrechtes wurde, nicht ohne mehrseitigen Widerspruch, durch Vollmacht und Einladung an das Präsidium ausgesprochen, alle eingegangenen Beschwerdeschriften und anderweitige Eingaben der Tagsatzung vorzulegen.

Der Tagsatzung lagen allernächst zehn neue Kantonsverfassungen vor: von Tessin, Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Basel, Thurgau, Aargau, Schaffhausen und Zürich. Die Zerwürfnisse von Schwyz über den Werth der Verfassungsurkunde von 1821 hätten über die Wichtigkeit eines eidgenössichen Garantieaktes belehren können; gleichwohl schenkten nur wenige Kantone bei der Instruktionsertheilung diesem Gegenstande die verdiente Aufmerksamkeit; das allgemeine Bestreben war nur dahin gerichtet, den üblichen Garantieausspruch mit Niederlegung der Verfassung in das eidgenössische Archiv zu erhalten. Eine Ausnahme machten Zürich und Graubünden. Zürich wollte sich mit der Frage der Garantie weder für sich noch für Andere befassen, es sei denn zuvor über Umfang und Wirkung der Gewährleistung nöthige allgemeine Regel festgesetzt, eine Aufgabe, deren Lösung Zürich von der Revision des Bundesvertrages erwartete. Durch solche Vorsorge wollte es ohne Zweifel den Rückfall in bloß einseitige Handhabung der Verfassungen gegen bedrückte Völkerschaften vermeiden. Luzern gab darüber unumwundene Erklärung: die Garantie müsse eine zweifache, zu Gunsten von Volk und Regierung, nicht bloß eine einseitige im Interesse der Obrigkeit gegenüber dem Volke, sein. Graubünden sah die Frage für keineswegs so entschieden an und gab den Antrag für künftige Berathung zu Protokoll: daß beschlußweise der Begriff der Verfassungsgarantie festgestellt, so wie bestimmt werde, wie und von wem ihre Handhabung zu geschehen habe. Bestehender Uebung und erwähnten Instruktionen zufolge ward indeß allen genannten Verfassungen, mit Inbegriff derjenigen von Basel, ohne daß Wesen, Vorzüge oder Gebrechen dieser Grundgesetze zu amtlicher Besprechung ge-

kommen wären, durch ansehnliche Mehrheiten die Garantie ertheilt. Ausgenommen blieb bloß die Verfassung von Zürich in Folge seiner eigenen Erklärung. Gleiche Garantiebeschlüsse erfolgten später für die neuen Verfassungen von Waadt und Bern. Die Urkantone versagten beinahe durchgehends für alle neuen Verfassungen die Zustimmung unter Vorwand nöthigen Zuwartens; mit dieser Ablehnung beginnt das unheilvolle Zerwürfniß zwischen der innern und der äußern Schweiz. Wallis gab theilweise ähnliche Abneigung kund.

Sechster Abschnitt.

Fortgesetzte Zerwürfnisse im Kanton Schwyz. Aufstand in der Landschaft Basel. Aufstand in Neuenburg. Die Vertagung der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

Ueber Dauer und Aufgabe der Tagsatzung gingen alle Berechnungen fehl. Wichtige Staatsveränderungen wollen ihre Vollendung, oder sie ersticken in sich selbst. So wurde die Tagsatzung mitten in ihren Verwaltungs- und Militärsorgen von den unausgetragenen Wirren im Kanton Schwyz, später von unglücklichen Ereignissen in den Kantonen Basel und Neuenburg, auf die peinlichste Weise in Anspruch genommen.

Im Frühjahr 1831 hatten sich die äußern Bezirke von Schwyz bereits als eigenes Gemeinwesen, wenn auch nur dürftig, gestaltet. Die Vorschläge der eidgenössischen Vermittler lauteten: es solle jeder Theil, das alte Land und die äußern Bezirke, einen Vermittler außer dem Kanton, dann zehn Ausschüsse ernennen; alle diese Männer hätten in einer Versammlung zu Schwyz auf höhere Ratifikation eine Verständigung, zugleich die Grundlagen einer neuen Kantonsverfassung zu entwerfen. Ueber diesen Antrag waren die Verhandlungen in Luzern kurz abgebrochen worden, indem die Gesandten von Schwyz von einer angeordneten Vermittlungssitzung ausgeblieben waren. Dagegen brachte dortige Obrigkeit die Angelegenheit vor eine neue Landsgemeinde des Bezirkes Schwyz (24. April) und ließ von ihr den Beschluß fassen, daß

sie, unter Bedingung, daß die äußern Bezirke ihr Provisorium aufheben, auch ihrerseits zur Ernennung von Ausschüssen für die Verfassungsarbeiten bereit sei. Das erbitterte die äußern Bezirke vollends gegen Schwyz, und in einer Landsgemeinde zu Lachen (1. Mai) ertheilten sie ihrem Landrath unbedingte Vollmacht zu Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten. Jener lehnte nun die zugemuthete Einstellung des Provisoriums für so lange ab, „bis eine die vollständigste politische Rechtsgleichheit der Bürger, so wie der verschiedenen Gebietstheile gewährleistende und die aus diesem obersten Prinzip sich herleitenden Grundsätze sichernde Verfassung bearbeitet, den sämmtlichen Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, von denselben angenommen, der Kanton auf diese Weise endlich zu einer durch den eidgenössischen Bund seit siebzehn Jahren vergeblich von ihm geforderten Verfassung und verfassungsmäßigen Regierung gelangt, letztere gewählt und in Funktion getreten sein wird.“ So scheiterte jegliche Vereinbarung an einer von Schwyz ausgegangenen unannehmbaren Forderung. Ein Aufgeben des Provisoriums wäre gleichbedeutend gewesen mit Unterwerfung unter die Obrigkeit von Schwyz, der in zweiter Linie die Abweisung oder Umgehung der befugt geforderten Rechtsgleichheit gefolgt wäre. Für die Regierung von Alt-Schwyz dagegen hätte das Eingehen in die Vermittlungsvorschläge den Statusquo nicht verändert, weil sie weder die Macht, noch wohl auch den Willen hatte, die äußern Bezirke durch Waffengewalt unter ihre Herrschaft zurückzubringen, auch von Seite der Tagsatzung keine Mitwirkung zu solchem Zweck erhältlich gewesen wäre. Dessenungeachtet gelangte Schwyz mit schriftlichem Begehren um ernste Zurechtweisung der äußern Bezirke an die Stände; diese aber verlangten deren Unterstützung für mehrfach begründete Ansprüche. Um diese Zeit vermehrte sich der Kreis der äußern Bezirke um Küßnacht und Gersau, welche durch förmliche Volks- oder Landsgemeindebeschlüsse sich mit March, Einsiedeln und Pfäffikon vereinigten, während Wollerau am alten Bezirk Schwyz festhielt.

Bei dieser Lage der Sachen und nach vergeblichen neuen

Versuchen zur Ausgleichung und eben so fruchtlosen Mahnungen an Schwyz, den begründeten Hauptbegehren der äußern Bezirke Genüge zu thun, erstattete der Vorort Bericht an die Stände, das Weitere ihrer Instruktionsertheilung anheimstellend, ohne Leitfaden und ohne Antrag (10. Juni). Ende gleichen Monats beschlossen die äußern Bezirke an neuer Landsgemeinde zu Einsiedeln, in Festhaltung früherer Beschlüsse, die Aufstellung einer neuen Verfassung für den ganzen Kanton durch einen Verfassungsrath oder, bei fortgesetztem Widerspruch des alten Landes, einer Verfassung für die äußern Bezirke; der dreifache Landrath ordnete zu diesem Behuf die Wahlen an, je eines Mitgliedes in den Verfassungsrath auf tausend Einwohner, und gab dem alten Lande Frist zu gleichem bis 13. Juli. Das sei das letzte Wort. Für hochfahrenden Ton war nun beiderseits die Rechtsgleichheit faktisch in Uebung gesetzt. Lobenswerth war indessen am gleichen Beschluß, daß sich der Landrath bereit erklärte, den Gesammtverfassungsrath selbst als provisorische Regierung anzuerkennen, und dann das bestehende Sonderprovisorium aufzuheben.

Die Tagsatzung stand bevor. Wer soll den Stand Schwyz repräsentiren? Das alte Land allein, oder beide Theile, oder keiner? Das waren Fragen, die nun unmöglich länger unbesprochen bleiben konnten. Thurgau brachte sie schon am 25. Mai durch Schreiben an den Vorort in eidgenössische Verhandlung. Ihrerseits sprachen die äußern Bezirke die Erwartung aus, es werde bis Austrag der Sache entweder jedem der streitenden Theile die Repräsentation gestattet, oder dann auch dem alten Lande Schwyz verweigert werden. Diese Meinung fand wohl manche Freunde in der übrigen Schweiz, aber keine namhafte Unterstützung. Bei der Eröffnung der Tagsatzung nahm die Abordnung von Schwyz, gewohnten Ursprungs, ihre Stelle ein, und Niemand machte sie ihr streitig, selbst Thurgau nicht. Die Hauptfragen kamen am 12. Juli in Berathung. Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg klagten über eidgenössische Zudringlichkeit gegen das alte Land Schwyz und schoben das Zerwürfniß auf Anreizung von andern Kantonen her; Glarus, Zürich und Luzern machten Schwyz Vorwürfe wegen

Verlängerung des Zwistes durch Umgehung der frühern Vermittlungsvorschläge; im weitern gaben Einzelne den Ausspruch, daß unter keinen Umständen eine Trennung des Kantons in zwei Theile werde geduldet werden, so Glarus, St. Gallen, Aargau und andere. Mahnung an das alte Schwyz, eine auf die Grundlage der Rechtsgleichheit gestellte Verfassung mit zu entwerfen, ließen acht Stände vernehmen: Glarus, Zug, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Zürich und Luzern. Endlich stimmten die meisten Vorträge noch in zwei andern Punkten überein, daß einerseits der Grundsatz der Nichteinmischung in die Verfassungsarbeit selbst auch ferner Anwendung finden solle, beide Theile aber inzwischen auf dem Weg der Minne zu gütlicher Ausgleichung zu führen seien. Schaffhausen, St. Gallen und nach ihnen noch einige andere stellten auch dringend darauf ab, daß die Vermittlung beförderlich vorgenommen, der ganze Zwist noch während dieser Tagsatzung beigelegt oder erforderlichen Falls entschieden werde, und daß die Tagsatzung schlechterdings nicht aus einander gehe, ohne diese Quelle fernerer Zwietracht völlig gestopft zu haben. Die Vermittlung wurde erkannt, eine Kommission zu diesem Behuf bestellt, von der auch Anträge zu weiterm Einschreiten auszugehen hätten, für den Fall, daß die Vermittlung nicht gelänge. In der Kommission waren die Freunde der äußern Bezirke sehr schwach vertreten, die Männer des Schwankens in Mehrheit. Die Tagsatzung selbst aber lag krank an einem innern Widerspruch, indem sie einerseits keine Trennung des Standes in zwei Halbkantone zugeben wollte, anderseits aber an dem zu Bern ausgesprochenen Grundsatz der Nichteinmischung in die Verfassungsfrage festhielt. Desto mehr kamen die sich widerstrebenden Parteitendenzen gegenseitig zur Geltung.

Emsig arbeitete die Kommission, unterhandelte bald mit den Einen, bald mit den Andern; der Zankapfel war fortan das von Schwyz beharrlich verlangte Aufgeben des Provisoriums in den äußern Bezirken, als Bedingung seines Eintretens, was gleichbedeutend war mit einer Ablehnung von seiner Seite zu einer die Rechtsgleichheit gewährenden Verfassung mitzuwirken. Die

Alten blieben Meister, indem sie selbst die mildern Anträge der äußern Bezirke zurückwiesen: das Provisorium einzustellen, wenn unter den Augen der Tagsatzung durch Ausschüsse beider Theile in Luzern unverzüglich und im Lauf von vierzehn Tagen die Grundlagen einer Verfassung entworfen würden.

Die Vermittlung zerschlug sich abermals, und die Angelegenheit mußte nun zurück in die Tagsatzung wandern. Nachdem die Rathsherren unnachgiebig erfunden worden, beschloß sie (28. Juli) einen letzten Vermittlungsversuch nun gegenüber dem Volke selbst zu machen, zu diesem Ende Folgendes: die Tagsatzung ernennt zwei Vermittler zu Anbahnung des Verfassungswerkes; zur Entwerfung der Verfassung selbst soll eine Landeskommission ernannt werden, bestehend aus 24 Mitgliedern, wovon das alte Land mit Wollerau zwölf, die äußern Bezirke in billiger Vertheilung ebenfalls zwölf Mitglieder ernennen mögen; falls der Vermittlungsantrag seitens der Bezirke genehmigt wird, tritt die Landeskommission acht Tage nachher im Beisein der eidgenössischen Vermittler in Schwyz zusammen; gesammte Bezirksausschüsse stehen unter dem Schutze der Eidgenossenschaft; Aufgabe der Landeskommission und der Vermittler ist, sowohl alle waltenden Anstände zu heben als insbesondere die Grundlagen der neuen Verfassung für den Kanton zu entwerfen; hiefür soll solche Beförderung eintreten, daß der Entwurf längstens in vierzehn Tagen von dem Zusammentritt der Landeskommission hinweg beendiget sei und unmittelbar nachher den Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden könne; während der Dauer der Landeskommission stellt die provisorische Regierung der äußern Bezirke ihre Verrichtungen ein, und während gleicher Zeit bleibt einstweilen noch (allseitige Rechte vorbehalten) die Frage der Repräsentation des Standes an der Tagsatzung eingestellt.

Das war aber nicht etwa ein Beschluß, den die Tagsatzung zur Anerkennung oder Vollziehung beiden Theilen übermittelte, sondern sie ging den weitesten Weg und genehmigte den Inhalt bloß als Vermittlungsvorschlag zu Handen des Volkes der einzelnen Bezirke, ganz im Sinne der Kommission. Die Einrede, daß dieser Gang

ein sehr gefährlicher sei, weil der Tagsatzung im Falle der Verwerfung keine andern als Mittel der Gewalt erübrigen, und daß es daher vielleicht zuträglicher sein würde, den in allen Theilen sehr schonend gehaltenen Vermittlungsvorschlag als wirklichen Beschluß zur Ausführung zu bringen, blieb unbeachtet. Eine Proklamation, selbst noch gedehnt, begleitete den sehr ins Breite geschlagenen Vermittlungsantrag an das Volk. Hatte die Tagsatzung eine Ahnung von dem unglücklichen Ausgang? Am Schluß ihres Aufrufes schrieb sie: „Freunde, Eidgenossen! Wir schaudern vor den Folgen andauernder Zerwürfnisse unter Euch zurück. Die Bundesbehörde würde dann nicht nur ermahnend und väterlich, sondern einlässiger und kräftiger aufzutreten haben.“

Die angestrengtesten Bemühungen der Tagsatzung wurden mit reichlicher Täuschung erwiedert; selbst das gelang ihr nicht, daß die Abstimmung in allen Bezirken am gleichen Tage vorgenommen würde; vom 7. auf den 14. August durch die Tagsatzung selbst verschoben, fand sie an diesem Tage nur in den äußern Bezirken, am 21. erst im alten Lande statt. Dem Akte vorangehend war im ganzen Lande Schwyz allgemeiner Kriegslärm entstanden; in die äußern Bezirke gelangte nämlich die Meldung, das Volk werde am Tage der Abstimmung vom Landsgemeindeplatz hinweg sich aus dem Zeughause bewaffnen, die äußern Bezirke gewaltthätig überziehen. Diese riefen sofort ihre beiden Kontingente unter die Waffen, musterten den Landsturm, besetzten die wichtigsten Posten gegen Wollerau; das wohl bewaffnete Einsiedeln versicherte sich des Klosters und der dortigen Kanonen; aus Richterschweil, Rapperschwyl und Utznach wurde Munition herbeigeschleppt. Auf solche Kunde machte Zürich Truppen verschiedener Waffengattungen marschfertig, um sie im Fall eintretender Friedensstörung im Kanton Schwyz unverschoben an die Verfügung der Tagsatzung stellen zu können. Dem Vorort aber erklärten alsbald beide Theile von Schwyz, daß Ursache von Besorgnissen ihrerseits nicht vorhanden seien; Schwyz denke an keine bewaffnete Selbsthülfe, die äußern Bezirke aber hätten sich nur gegen etwaigen Ueberfall von Schwyz her bewaffnet. In der Tagsatzung haben nachher

einige Stände die Verfügung von Zürich als voreilig gerügt. Immerhin waren unter solchen Vorgängen alle Vermittlungsversuche ein eitles Bemühen; ihr Scheitern unfehlbar zu machen, war von Schwyz aus eine namenlose Streitschrift in Druck gegeben worden, in der es an böswilligen Verdächtigungen gegen die Tagsatzung nicht fehlte *. Die Regierung aber hatte die Anträge der Tagsatzung nur spärlich in das Volk verbreitet; an öffentlichen Gelagen wurde damit loser Spott getrieben.

Die äußern Bezirke nahmen die Vermittlungsvorschläge an, Schwyz mit seinem treuen Wollerau verwarf. Ein Druckblatt gab als Verwerfungsgründe der Landsgemeinde an: Die Ernennung der Vermittler durch die Tagsatzung; den den äußern Bezirken zugesicherten eidgenössischen Schutz, beleidigend für die Regierung (derselbe war indeß ganz im Allgemeinen ausgesprochen worden); die Duldung ihres Provisoriums (aber dieses war vielmehr eingestellt und mit der Einstellung auch für die Zukunft bedroht); Gefährdung der Verfassungsurkunde von 1821; die den Bezirksgemeinden mit Umgehung der (angeblich) souveränen Behörde vorbehaltene Ratifikation des Verfassungswerkes; endlich den Umstand, daß Schwyz nur in Verbindung mit Wollerau die Hälfte der Ausschüsse zu bestellen habe.

Mit den jetzt plötzlich eingetretenen Ereignissen in Basel folgte nothwendiger Stillstand in jenen von Schwyz. Die äußern Bezirke wurden von der Tagsatzung zur gänzlichen Zurücknahme ihres Aufgebotes aufgefordert, überhaupt alle Behörden des Kantons gemahnt, alles zu meiden was gegenseitige Aufreizung veranlassen könnte (23. August); in den Hauptspan selbst trat die Tagsatzung erneuert erst am 6. Oktober wieder ein. Der Gesandte

* Bei Beleuchtung des Artikels, welcher von Entwerfung der Grundlagen zur Verfassung durch die Landeskommission spricht, heißt es unter Anderm: »Alles dieses ist nur Vorarbeit, Zurüstung zu einem größern, weit verderblichern, alle Gesetze und Rechte, Verfassung und Staat untergrabenden Zwecke — eine nach den neuen, kaum einige Monate alten Regierungsformen gemodelte Verfassung — als das sicherste beglaubte Mittel, das freiheitsmörderische Einheitssystem auf die Bahn zu bringen.«

von Schwyz, Landammann Wäber, bot seine ganze massive Beredsamkeit auf, um Stellung und Ehre seines Landes zu retten. „Was wollen die äußern Bezirke?“ rief er aus. „Ihr neumodisches Feldgeschrei ist eine Verfassung, die Parole eine Repräsentation nach der Volkszahl; unsere Verfassung ist freilich nicht nach dem neuesten französischen Schnitt, in Schweinsleder gebunden; aber sie hätte wie schon lange auch fernerhin unser Glück gemacht; die Repräsentation aber ist ein leeres Wort in einem Lande, wo das Volk der Souverän ist und an der Landsgemeinde mehren und mindern, Gesetze schaffen und abschaffen kann; das Geschrei nach köpfischer Repräsentation muß aber geheimere Zwecke haben. Was verlangt das alte Land? Den ungeschwächten Fortbestand des Kantons und die Wiederherstellung der bürgerlichen Ordnung! die Trennung desselben kann mit der gesetzlichen Ordnung nicht bestehen“ u. s. w. Obgleich in der Zwischenzeit mehrere Große Räthe auf den Fall der fruchtlosen Vermittlung neue Instruktionen gegeben hatten, war die Tagsatzung doch wenig verfaßt zu einem glücklichen Entscheid. Zwar wies Freiburg in scharfer logischer Darlegung dem Gesandten von Schwyz das Unrecht seiner Ansprüche vor; aber jener wie viele andere Stände wollten die Dinge nicht auf die Spitze treiben, lieber zuwarten, oder abermalige Vermittlungsversuche vorkehren. Auch Stimmen wie diejenige von Zürich, die zwar von der Zeit die Heilung des Uebels erwarten, inzwischen aber beiden Theilen die Stellvertretung in der Tagsatzung gewähren wollten, blieben ohne Anklang. Gegen diese und ähnliche Ansichten, welche die bisherige politische Stellung der Regierung zu Schwyz gegenüber der Bundesbehörde zu Gunsten der äußern Bezirke zu verrücken drohten, traten besonders die westlichen Stände Waadt, Neuenburg und Genf auf. Die Ausbeute von einer siebenstündigen Verhandlung war eine Einladung an beide streitenden Theile zur Ausgleichung unter sich selbst bis zur Tagsatzung von 1832, wenig genug nach dem etwas pompösen Auftreten Anfangs Juli. Nur wenige Kantone (Solothurn, Thurgau, Graubünden, Luzern und Appenzell Außerrhoden) wollten die Drohung beisetzen, daß, wenn bis dahin Schwyz nicht

völlig als ein in sich einiger Kanton organisirt wäre, eine Gesandtschaft dieses Standes nicht mehr zugelassen würde. Den beiden Parteien im Kanton Schwyz war solcher Ausgang nicht geradezu ungelegen. Das alte Land fand sich bestärkt in der Hoffnung auf irgend eine der Festhaltung seiner Vorrechte günstigere Wendung der Dinge; die äußern Bezirke dagegen mochten in dem Verschub eine stillschweigende Anerkennung der von ihnen eingenommenen Stellung erblicken. Für gesammte Eidgenossenschaft aber war die Rathlosigkeit der Stände und der Tagsatzung ein Unglück.

Die Maiwahlen hatten dem Kanton Basel eine Stadt-, nicht aber eine Kantonsregierung gegeben. Von den siebzehn Mitgliedern des Kleinen Rathes waren dreizehn Bürger der Stadt, nur vier der Landschaft angehörig, erstere zudem den Stadtmeinungen und den Stadtinteressen unbedingt ergeben; für dieselben weniger eingenommene Männer aus beiden Landestheilen sah man verdrängt. Durch diese Einseitigkeit war die in der Vertheilung der Großrathsstellen scheinbar gelegene Ausgleichung völlig vernichtet, die Landschaft, die sich der Hoffnung hingegeben hatte, mit der Hälfte der Regierungsstellen bedacht zu werden, zu beleidigender Unterthanschaft verurtheilt; denn nach Baseler Herkommen, das in einigen modernisirten Bestimmungen der neuen Verfassung kein genügendes Gegengewicht finden konnte, saß alle Gewalt fest in den Händen der Regierung, und der Große Rath selbst that keinen freien Athemzug, er habe denn zuvor das Gutachten des Kleinen Rathes vernommen. Solche übermächtige Stellung wurde noch gehoben durch das Recht der Regierung, viele Kantons- und alle Bezirksbeamteten, dann die Großzahl der Gemeindevorgesetzten zu ernennen, wobei die willigsten Anhänger je die bevorzugten wurden, so wie durch die Thatsache, daß die meisten Geistlichen auf dem Lande der Stadtbürgerschaft angehörten. So wurden im Namen von ungefähr 8000 Stadtbürgern 40,000 Bürger der Landschaft beherrscht, von welch letztern nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil als passive oder aktive Anhänger der Stadt zählen konnten. Die Stadt hatte Alles für sich gerettet, Alles gewonnen; es blieb ihr nichts mehr zu wünschen übrig, als das verscherzte

Zutrauen der Landschaft wieder zu erhalten, dann zu befestigen. Baar aller Hoffnungen für die Sache des Landes irrten seine flüchtigen Wortführer theils in den Schweizer Kantonen, theils im benachbarten Elsaß umher; Gegenstand von Auslieferungsbegehren an ausländische Regierungen, die jedoch von denselben unberücksichtigt blieben. Auf dem Lande selbst war man dem Gedanken durchaus nicht fremd, sich dem unvermeidlich Gewordenen zu fügen. Oeffentlich wurde die Versicherung gegeben, es dürfte die allmälige Beruhigung der Landschaft erfolgen, falls nur die Stadt die behaupteten Vortheile mit Mäßigung benutze. Es ward aber gleichzeitig nicht verhehlt, daß, wenn die nächsten Folgen der Jennerereignisse nicht getilgt, die Bitten der zurückgelassenen Familien der Flüchtigen nicht erhört würden, eine bleibende Beruhigung der Gemüther nicht erzielt werden könnte. So trat an die Stelle der Verfassungsfrage, an die Stelle des politischen Prozesses über die Rechtsgleichheit die Frage einer allgemeinen und unbedingten Amnestie. Warme Wünsche wurden laut für dieselbe, zahlreich unterzeichnete Bittschriften aus vielen Ortschaften des Landes empfahlen sie der obersten Behörde. Allein noch bevor es zu einem Entscheide kam, waren acht noch flüchtige Mitglieder der ehemaligen provisorischen Regierung mit schweren Kriminalstrafen belegt *, viele andere Bürger als pflichtvergessene Staats- oder Gemeindebeamtete ebenfalls in Untersuchung gezogen, theilweise auch bestraft worden. Das erbitterte wohl die Gemüther, änderte aber die politischen Ansichten und Neigungen nicht. Schon bei einer ersten Berathung wurde zahlreicher Abstand der Verwandten befohlen, dann zum Formalismus des Reglementes gegriffen, um den Gegenstand erst zur Begutachtung dem Kleinen Rath zu überweisen. Nach dessen Zusammensetzung ließ sich nur Ungünstiges erwarten. Dann setzte sich auch ein unglücklicher

* In erster Instanz von einem Kriminalgericht, dessen gesammte Mitglieder im Jenner gegen die Landschaft und gegen die Angeklagten insbesondere die Waffen getragen hatten. Die Verurtheilung erfolgte nach einem Gesetz, das, wider alle Grundsätze des Strafrechtes, nach dem Aufstand, aber speziell gegen die während desselben erfolgten Handlungen erlassen wurde.

Zwischenfall auf Seite der Amnestiegegner. In Muttenz war Milizmusterung (7. Juni); eben so unklug als rücksichtslos ordnete die Regierung einen gewissen Stöcklin als Milizinspektor ab, der im Jennerkriege Anführer der sogenannten Todtenköpfler gegen die Landschaft gewesen; die ärgerliche Erscheinung erbitterte die Gemüther, veranlaßte Unordnung in den Reihen der Mannschaft, und alsbald fiel ein ganzer Schwarm von Bauernburschen über die Offiziere her und mißhandelte sie, besonders Stöcklin, bis zu schwerer Verwundung, Rache nehmend für die Rohheiten, die unter dessen Anführung im Winter begangen worden. Meuterei bleibt Meuterei vor dem Gesetz, daher wurden bald nachher die Schuldigen verhaftet und bestraft. Weiß man indeß, daß jene Todtenköpfler nichts Anderes waren als meist gedungene Fremde, die im Jennerkampfe übermüthig das barbarische Feldzeichen eines Todtenkopfes sich gegen das Landvolk ausgewählt hatten, so fällt die moralische Schuld auf die Behörden zurück, die dem Volk nicht mit väterlicher Freundlichkeit, sondern mit ungeschicktem Trotz entgegentraten. Alsbald benutzte die Regierung das Ereigniß zum öffentlichen Ausspruch, wie Nachsicht und Milde den Geist des Aufruhrs und der Widersetzlichkeit nur dreister machen. Mit mehr Grund hätte sie vielleicht aus dem Geschehenen folgern mögen, daß die Verweigerung einer Amnestie den Leidenschaften von Siegern und Besiegten nur frische Nahrung geben, die Wiederherstellung des Wohlvernehmens im ganzen Kanton schlechterdings unmöglich machen werde. Sie wollte sich indeß mit solchen Gedanken nicht vertraut machen und begutachtete ablehnend, das Heil der Republik von exemplarischer Strenge erwartend. Die Vorfrage des reglementarischen Ausstandes der Verwandten (es waren ihrer dreißig) waltete zum zweiten Male. Eine kräftige Protestation dagegen ward verlesen: denn interessirt und befangen in dieser Sache seien entweder alle Mitglieder oder gar keine. Lautes Toben von Stadtmitgliedern gab übles Zeugniß, wenigstens von ihrer Unbefangenheit; es war selbst Gewaltanwendung zu besorgen. Dieß und ein ernster Befehl des Bürgermeisters machte dem Streit ein Ende: die Verwandten zogen ab. Die erbitterten Gegner,

die in nächster und vertrautester Verwandtschaft zu ihren eigenen Handlungen standen, weil sie deren politische Konsequenz zu vertheidigen und zu retten hatten, durften sitzen und stimmen. Die Ansicht der Regierung ward in dem Satz des Amtsbürgermeisters Frei ausgesprochen: „Sprechen wir heute Amnestie aus, so haben wir morgen Anarchie.“ Von den 154 Mitgliedern des Großen Rathes waren 112 anwesend; durch den Abstand der verdrängten Verwandten wurde die Stellvertretung der Landschaft, wenn nicht vernichtet, so doch wesentlich geschmälert; es blieben 82, von denen 68 im Geist des kleinräthlichen Antrages die Amnestie verwarfen, nur 14 sie gewähren wollten (15. Juni). So hatte eine faktische Minderheit des Gesammtgroßrathes die zur Zeit wichtigste Landesfrage entschieden. Von nun an wurde die Aufmerksamkeit in den übrigen Kantonen auf den Gang der Dinge in Basel wieder reger, denn es war noch nicht vergessen, daß schon während der ersten Monate des Jahres eidgenössischerseits den Behörden von Basel die Amnestie dringend empfohlen worden. In der Presse wurden die Geschicke des Landvolkes von Basel wieder ein stehender Artikel.

In einigen Großen Räthen, so in jenen von Aargau, Solothurn, St. Gallen und Thurgau, fand das Schicksal der gerichtlich Verfolgten oder schon Verurtheilten lebhafte Theilnahme; Anträge auf Amnestie oder Begnadigung wurden in die Gesandtschaftsinstruktionen niedergelegt, Empfehlungen, wie sie unter den eidgenössischen Ständen von jeher stattgefunden, unbeleidigend und unmaßgebend. Aargau kündete solchen Antrag, auf Begnadigung lautend, in der Tagsatzung an; der Gesandte von Basel dagegen verlangte Nichteintreten, weil Aargau seinen Antrag zuvor den Ständen durch Kreisschreiben hätte bekannt machen sollen. So verstand aber die Tagsatzung das Reglement nicht; die allfälligen Mittel zur Pazifikation des Kantons Basel hielt sie für wichtiger als pedantische Einhaltung eines Reglementsartikels, der zudem das Eintreten in Dringlichkeitsfällen zuließ. Mit Staunen und Unwillen wurde die in dem Wesen wie in der Form des Vortrages unfreundlich gehaltene Einrede beseitiget und die Anregung

Aargau's noch für diese Tagsatzung auf die Tagesordnung genommen. Unmittelbar nachher erfolgte die schon berichtete Verhandlung über die Garantie der neuen Verfassungen, wobei solche auch für jene von Basel zu Protokoll erklärt wurde. Diese beiden Thatsachen zusammengenommen lieferten den vollen Beweis, daß auf Seite der übrigen Mitstände keinerlei feindselige Plane gegen Basel, am wenigsten solche für den Umsturz der dortigen neuen verfassungsmäßigen Ordnung, gewaltet haben. Was manche derselben wollten und wünschten, war milde Behandlung der Unterlegenen, billige Rücksicht auf die Lage und Ansprüche des Volkes, überhaupt eine solche Politik von Seite der Regierung, die den Kanton Basel und die Eidgenossenschaft nicht neuen Gefahren aussetze.

Diese wohlbegründeten Wünsche aber sollten nicht in Erfüllung gehen. Der ganze Eifer der Regierung warf sich auf die Verhinderung der Amnestie und alles, was damit zusammenhing. Statt im Akte der Einführung der neuen Verfassung den nothwendigen Abschluß der alten Fehde zu erblicken, beharrte die Regierung auf einem unseligen Fortspinnen des im Winter zuvor behaupteten Systems; so fand das Gehässige kein Ende, das Gute aber und vom Landvolk Ersehnte, das in Folge einzelner Bestimmungen der neuen Verfassung zu seinen Gunsten hätte gewirkt werden können, keinen Anfang; es waltete Zaudern und Unbereitwilligkeit für alles, was mit einiger Beförderung hätte geschehen können und sollen, so für die Ausscheidung der Waldgerechtsame zwischen dem Staat und den sämmlichen Landgemeinden, für die Bereinigung der Bodenzinsfrage im Bezirk Birseck und Anderes; abgenutzte, über alle Gebühr schleppende Geschäftsformen mußten für solche Unterlassungssünden gewöhnlich den guten Vorwand leihen. Unter diesen mehr zufälligen äußern, dann jenen in der Verfassung selbst gelegenen unglücklichen innern Verumständungen wich aller Segen vom Baseler Gemeinwesen, und es war auf die Dauer unhaltbar geworden, noch bevor es in seinen neuen Formen recht ins Leben getreten war.

Schon Anfangs Juli machten vier Mitglieder der gewesenen

provisorischen Regierung eine „Erklärung und Appellation an die Gerechtigkeit“ bekannt, in welcher nun rückhaltlos Trennung als das einzige Rettungsmittel der Landschaft gepriesen, ihr politisches Verhältniß als das eines mundtodt Gewordenen geschildert, die Annahme der Verfassung als das Werk von Umtrieben und terroristischen Zwanges dargestellt wurde. Ihr folgte die Abfassung einer „Vorstellung der Landschaft Basel in Bezug auf die Mißverhältnisse zwischen Stadt und Land“, die bald zweitausend einhundert sechsundfünfzig Unterschriften erhielt und Ende Juli durch eigene Abgeordnete an den Schultheißen des Vorortes Luzern zu Handen der Tagsatzung überbracht wurde, nachdem einzelne baselische Beamtete vergebens das Umbieten und Unterzeichnen der Schrift verboten hatten. In derselben baten die Bürger der Landschaft um die Hülfe der Eidgenossenschaft für Abänderung der Verfassung durch einen frei zu wählenden Verfassungsrath oder dann aber Trennung, in welch letzterm Falle das Landvolk nicht abgeneigt wäre zum Anschluß an einen andern Nachbarkanton. Ohne allseitige Gährung war solche Manifestation nicht möglich; die Provisorischen erschienen einzeln wieder in der Heimat, mißbeliebige Freiheitsbäume und Kokarden wurden gesehen, wenn auch gleich wieder beseitiget; umlaufende Gerüchte, worunter auch das einer neuen militärischen Expedition aus der Stadt gegen die Landschaft, erhitzten die Gemüther. In Dornach tagten die Solothurner, Aargauer und Basel-Landschäfter Anfangs August, um zu berathen, was weiter zu thun, wenn der Landschaft Flehen vergeblich sei.

Kaum war jene Bittschrift nach Luzern gelangt, protestirte die Gesandtschaft von Basel schriftlich gegen deren Vorlegung an die Tagsatzung, was jenen Beschluß hervorrief, der den Präsidenten zur Vorlage aller Eingaben an die Tagsatzung verpflichtete; die Regierung von Basel aber erließ eilends ein Kreisschreiben an die Stände, verwahrte sich gegen jegliches Eintreten und behielt sich gegentheils eventuelle Mahnung zum Beistand für Handhabung der Verfassung vor, während um dieselbe Zeit Luzern, vorangehend, dann Zürich Instruktionen ertheilte, die bereits mittelbar für die

Landschaft Partei ergriffen und der Regierung eine allgemeine Amnestie empfahlen. Obigem Beschlusse gemäß folgte Vorlage der Petition aus der Landschaft am 16. August und Tagesansetzung für die Berathung auf den 25. gl. M.

Der Gang der Ereignisse wollte es anders. Rohe Insulten, an Freunden der Landschaft in der Stadt verübt, hatten schwere Exzesse in den Landgemeinden zur Folge, gegen welche das Ansehen der gesetzlichen Behörden sich mit Mühe nur behauptete. Einunddreißig Landgroßräthe erklärten den Austritt aus dem Großen Rath; in Liestal, Sissach und Therwyl wurden abermal Freiheitsbäume errichtet. Die Regierung sah hierin die Anzeichen des Aufstandes, sandte Zivilkommissarien nach Liestal und weiter, um abzumahnen, dann eine starke Anzahl Offiziere in die obern Landestheile, um dortigen Anhängern der Regierung als Stützpunkt zu dienen, Abfall und Ueberfall zu verhüten, nöthigenfalls die unmittelbar von Basel aus nothwendig werdenden militärischen Schritte von jener Seite her zu unterstützen, mit andern Worten einen wirklichen Aufstand in und um Liestal, dem Mittelpunkt der Unzufriedenen, zwischen zwei oder drei Feuer zu nehmen. Das wurde bald ruchbar in Liestal und Sissach, empörte die Unzufriedenen.

Jetzt mußten die Statthalter an beiden Orten weichen und nach Basel zurückkehren, und die Gewalt der Regierung hatte dort in Folge ihrer eigenen Schritte ein Ende erreicht. Sofort erließ sie Befehl an die Basler Offiziere im oberen Land zur militärischen Aufstellung der etwa verfügbaren Mannschaft, was ihnen indeß nicht gelang, und bot auch jene in der Stadt auf. Am 21. August früh halb 2 Uhr zog Oberst Wieland mit ungefähr 800 Mann und vier Stücken groben Geschützes aus nach Liestal. Ihnen stellten sich in Folge Tages zuvor ergangenen Aufgebotes 2 bis 300 Kämpfende von der Landschaft entgegen. Zuerst die Hülftenschanze, dann Liestal wurden genommen. Die Aufständischen aber setzten der zahlreichern Schaar aus Basel durch Kleinkrieggefecht mit solcher Beharrlichkeit zu, daß sie alsbald den Rückmarsch antreten mußte und um 2 Uhr Nachmittags wieder

in Basel einrückte. Eine Anzahl Todter und Verwundeter beiderseits, Schädigung an Eigenthum durch Brand und andere Ursachen steigerten das Unglück des Bürgerkrieges.

Einiger Zuzug aus Nachbarkantonen hatte stattgefunden, doch beschränkte er sich auf Einzelne. Die Aufständischen siegten durch eigene Kraft, die ihnen die Verzweiflung eingegeben. Im Geiste derselben war am 20. von ihren Führern ein Tagesbefehl erlassen worden, der jeden thätlichen Anhänger der Stadtregierung als „vogelfrei“ erklärte.

Das Mißgeschick, das die Regierung erlitten, war mehr nur als eine bloße militärische Niederlage. Sie schadete empfindlich auch ihrem politischen Ansehen. Die Mittel, die sie angewendet, militärische Exekution von oben mit dem beabsichtigten bewaffneten Hinterhalt von unten, größerntheils geheim und zu nächtlicher Weile ausgeführt, ohne offene Darlegung des obrigkeitlichen Vorhabens und vorangehende Bedrohung mit dessen Folgen, warfen ein ungeheures Maß von Gehässigkeit auf diese Schritte und erweckten gegen Basel in der übrigen Schweiz eine Erbitterung, die nicht mehr gutgemacht werden konnte.

In gleicher Nacht noch, auf erste Trauerberichte, versammelte sich der vorörtliche Staatsrath und sandte Eilboten nach Aargau und Solothurn, um wenigstens einen allgemeinen Zuzug und dessen Folgen zu verhüten; auf den 22. früh 5 Uhr berief sein Präsidium die Tagsatzung. Die Stellungen waren hier gegenseitig verrückt. Das gefährdete Basel hatte die bewaffnete Dazwischenkunft der Tagsatzung nöthig und wollte sie nicht; die Tagsatzung aber hätte sie gerne vermieden und durfte sie aus höhern Rücksichten für die allgemeine Ruhe der Eidgenossenschaft nicht unterlassen. Die Gesandtschaft von Basel erklärte: „sie befinde sich ohne Aufträge und werde daher auch keinerlei Begehren an die Tagsatzung stellen; wolle sich aber die Tagsatzung, um größerm Unheil vorzubeugen, zu irgend einem Schritt entschließen, so müsse ein solcher zu Handhabung der Verfassung geschehen.“ Die Tagsatzung ihrerseits konnte sich durch diese gewundene Sprache nicht abhalten lassen; sie mußte zur Herstellung

der Ordnung einschreiten, dem weitern Umsichgreifen des Bürgerkrieges wehren und dadurch die Ruhe im Kanton Basel wie in der Eidgenossenschaft sicher stellen; denn nur durch ihr eigenes Einschreiten konnte die drohende eigenmächtige Einmischung der Bevölkerungen ringsum abgewehrt werden. Ihrer Pflicht eingedenk, ordnete die Tagsatzung vier Repräsentanten ab mit dem Auftrage: „erstens den Insurgenten in jenem Kanton den Befehl zu ertheilen, die Waffen sogleich niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukehren, und zweitens an die Regierung des Kantons Basel die dringende und bestimmte Forderung zu richten, jedes Blutvergießen sofort einzustellen.“ Als Repräsentanten wurden gewählt: Bürgermeister v. Muralt von Zürich, Landammann Heer von Glarus, Bürgermeister v. Meyenburg von Schaffhausen, Landammann Sidler von Zug, der letzte durch's Loos. Folgenden Tages um 4 Uhr Morgens waren sie bereits in Basel, verkehrten mit der Regierung, darauf mit den Führern der Landschaft in Liestal, zur Vollstreckung ihrer Aufträge. Da in diesen selbst ein klarer staatsrechtlicher Grundsatz nicht ausgesprochen, mehr Verneinung als positive Vorschrift in sie niedergelegt war, überhin bei einer Abordnung von vier Magistraten die unerläßliche Einheit des Gedankens und Wirkens ein halbes Wunder gewesen sein würde, so konnte höchstens ein Zweck erreicht werden, derjenige nämlich, wiederholtem thätlichen Zusammenstoße, der Erneuerung des Bürgerkrieges zu begegnen. Die Führer des Aufstandes, vor und während dem Kampfe noch zerstreut, hatten sich alsogleich nach seinem für sie glücklichen Ausgang in Liestal zusammengefunden und veranstalteten eine Landsgemeinde auf den 25. August. Den Repräsentanten erklärten sie, an ihrer Spitze Stephan Gutzwiller, es müsse durchaus eine Trennung Platz greifen, das Volk wolle von Basel nichts mehr wissen, die Verfassung werde als erzwungen oder erschlichen nicht mehr anerkannt. Fruchtlos machten die Repräsentanten Einreden gegen die einberufene Volksversammlung, welche bei 2000 Bürgern stark eine feierliche Erklärung beschloß, gegen die Stadt, ohne Angriff von dorther, keine Feindseligkeiten zu begehen, eine neue Vorstellungs-

schrift an die Tagsatzung erließ und eine provisorische Regierungskommission aufstellte, zur Wahrung der Rechte der Landschaft wie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung. Zur Wahl einer definitiven neuen Regierung sollte jede Zunft zwei Ausschüsse nach Liestal senden; auch wurde die Erneuerung aller Gemeinderäthe befohlen. In jener Bittschrift wurde die Tagsatzung ersucht, das hohe Amt der Vermittlung zu übernehmen. Die Repräsentanten berichteten nach Luzern, daß die Mittel der Ueberredung bereits erschöpft, sie selbst außer Stande seien, „in Bezug auf allfällige, besser zum Ziele führende Maßregeln dermal auch nur einen Gedanken zu wagen“.

Trotz solcher Rathlosigkeit ihrer Stellvertreter sah sich die Tagsatzung gezwungen, unaufhaltsam vor- oder rückwärts zu gehen. Das letztere war nicht gedenkbar bei der stärkern Theilnahme, die für die politische Richtung von Basel vorherrschte und weil der Kanton und seine Umgebungen überhaupt nicht den Gefahren der allseitigsten Selbsthülfe überantwortet werden konnten. Also ging es vorwärts. Nach vielen bittern Reden und Gegenreden beschloß die Tagsatzung am 26. August: ein ansehnliches Truppenkorps wird aufgeboten, um erforderlichen Falles den ersten Beschluß mit Gewalt zu vollziehen; nach Maßgabe der weitern Umstände soll es in Aktivität gesetzt werden; die Repräsentanten werden eingeladen, diesen Beschluß der ganzen Einwohnerschaft des Kantons Basel zu verkünden; den Zuzügern aus andern Kantonen (die meisten gehörten dem vorörtlichen Stande Luzern an) wird die Rückkehr nach Hause befohlen; zwei der Repräsentanten werden zurückberufen zu mündlicher Berichterstattung. Auf 4478 Mann wurde das Besetzungskorps bestimmt, Oberst Ziegler aus Zürich zu dessen Befehlshaber ernannt, unter ihm als Brigadekommandanten die Obersten Ledergerw von St. Gallen und Maillardoz von Freiburg. Basels Stellung in der Tagsatzung war an jenem Tage unverändert die frühere geblieben; es verlangte keine Truppen und protestirte eben so wenig gegen deren Absendung; die Gesandtschaft beschränkte sich auf die mündlich hingeworfene Aeußerung, daß eine Verwendung der Truppen nur

im Einverständniß mit der Regierung geschehen könnte. Mit einem ausdrücklichen Begehren der Gesandtschaft um Wiedereinsetzung der legalen Ordnung auf der Landschaft, nach Art. IV des Bundesvertrages, und mit einer eben so ausdrücklichen Requisition eidgenössischer Truppen zu gleichem Zwecke und auf eigene Kosten, hätte Basel alles erreicht, was in seinen Wünschen gelegen. Dem kahlen Buchstaben des Bundes wäre sein trauriges Recht widerfahren, wenn auch tausend Herzen geblutet hätten. Regierung und Gesandtschaft aber rechneten und erwogen so überklug, daß sie an jedem entscheidenden Tage das Unrechte wählten. Auch ohne Begehren von Basel hatte nun die Tagsatzung jedenfalls zu seinen Gunsten mehr beschlossen, als es selbst gewollt. Darüber ließen die Freunde der Landschaft sich in bittern Klagen vernehmen.

Heer und Sidler erschienen auftragsgemäß am 30. August in der Tagsatzung; als vielfältig vernommene Hauptveranlassung des neuesten Aufstandes gaben sie an: Allgemein unkluges Benehmen der Regierung von Basel, vorzüglich die Verweigerung der so dringend gewünschten Amnestie, die Bestreitung der Kosten für den Festungsbau der Stadt aus der Kantonskasse und stattgefundenen moralischen Zwang bei der Abstimmung über die Verfassung. Die Amnestieverweigerung habe um so bitterer gewirkt, als mehrere Mitglieder der frühern provisorischen Regierung weniger aus freiem Willen, als um dem ausdrücklichen Verlangen ihrer Gemeinden zu willfahren, die damalige Leitung der Geschäfte übernommen hatten. Der bekannte Tagesbefehl vom 20. August sei inzwischen zurückgenommen; als Veranlassung desselben nannten seine Urheber die Gefahren, die einem Theile der Landschaft von Seite der aus der Stadt entsendeten Offiziere bevorstanden; nachgiebiger sei die Stimmung der Vorsteher als jene des Volkes, ungewiß ob ohne Waffengewalt die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt werden könne; erfolge nicht allgemeine Amnestie, wovon übrigens die Regierung von Basel noch wenig hören wolle, so wäre selbst die entsprechende Wirkung bewaffneten Einschreitens zweifelhaft. In Folge solcher und ähnlicher Mittheilungen hielt die Tagsatzung (31. August) neuen Rathschlag, welchem voran-

gehend nun endlich auch die Julibittschrift der Landschaft, dann seitherige Bestätigungen derselben verlesen wurden. Die Fragen der militärischen Besetzung und die Amnestie bildeten die Hauptaufgaben des Tages; hohen Unwillen erregte bei vielen Ständen die klägliche Ausflucht von Basel: es wolle bis Austrag der Sachen wegen der neuesten Unordnungen „weder Verhaftungen noch gerichtliche Prozeduren“ vornehmen, worauf um so nachdrücklicher Begnadigung für Aelteres, volle Amnestie für seitherige Widersetzlichkeiten verlangt oder empfohlen ward. Das Wesentliche des ausführlichen Beschlusses ist: Die eidgenössische Okkupation werde, als dermalen noch nicht nöthig, unterlassen; die neu eingesetzte Verwaltungskommission oder provisorische Regierung habe sich aufzulösen; nach wiederhergestelltem gesetzlichen Zustande sollen die Repräsentanten die dringende Einladung an den Großen Rath von Basel richten, Begnadigung und beziehungsweise Amnestie für alle politischen Vergehen auszusprechen, gegen die Verpflichtung der Betroffenen, sich jeder weitern Störung der gesetzlichen Ordnung zu enthalten; endlich habe Verwendung zu dem Zwecke einzutreten, daß Regierung und Großer Rath von Basel „zu einer wahrhaften und bleibenden Konsolidirung des Friedens, der Ruhe und der Eintracht zwischen Stadt und Land das Möglichste beitragen“. Alles vergebens; denn beide Theile im Kanton Basel waren gleich unnachgiebig, obwohl von der Regierung ein Minimum, von den Aufständischen der Landschaft deren ganze Zukunft als Opfer verlangt wurde. Die Zunftausschüsse derselben, am 4. September in Liestal versammelt, erklärten alle Bande zwischen der Regierung und der Landschaft als zerschnitten, lehnten daher eine Unterwerfung im Sinne des Tagsatzungsbeschlusses ab, erboten sich jedoch, die ganze Verwaltung der Landschaft in den Schooß der Tagsatzung zu legen, wenn Gleiches auch von Seite der Stadt geschähe; die Bewerbungen um Amnestie, erklärten sie weiter, seien ganz eitel, da gar kein Großer Rath mehr bestehe, mehr als die Hälfte der Landgroßräthe zurückgetreten seien, viele noch nachfolgen würden; übrigens werde die Zulage als unstatthaft abgelehnt, daß die gegen die Stadt begangenen Handlungen als politische Verbrechen anzusehen seien.

Das Zaudern und Schwanken der Tagsatzung mußte endlich aufhören. Am 9. September beschloß sie, die Truppen zur Okkupation des Kantons Basel in Marsch setzen und an die Verfügung der Repräsentanten stellen zu lassen, die „Verwaltungskommission" der Landschaft nöthigenfalls mit Gewalt aufzulösen, und beauftragte die Repräsentanten im Fernern, „um den gestörten Frieden im Kanton Basel im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes dauernd herzustellen und billigen Wünschen der dortigen Einwohnerschaft möglichste Berücksichtigung auszuwirken, — sich weiterhin von der im Kanton herrschenden Stimmung gründliche Kenntniß zu verschaffen, und daraufhin bei der Regierung und dem Großen Rathe des Standes Basel im Namen der Tagsatzung ihre versöhnende und vermittelnde Dazwischenkunft zu dem Ende eintreten zu lassen, daß durch eine zu ertheilende Amnestie und andere geeignete Anordnungen eine Wiedervereinigung der getrennten Gemüther bewirkt werde." So war die bewaffnete Dazwischenkunft auch zur vermittelnden geworden. Darum legte Basel gegen jenen Beschluß Verwahrung ein. Mittlerweile bestätigte eine Landsgemeinde der Aufständischen am 13. ihre bekannten Begehren und wuchs von ihrer Seite die Anstrengung zur Erweiterung ihrer Herrschaft; die Basler anderseits rüsteten im Reigoldswyler Thal, nach Erklärung der Regierung zur Gegenwehr, nach Besorgniß der Aufständischen zum Angriff; der Landsturm der letztern zog 6 bis 700 Mann stark aus, die Mannschaft im Thale that das Gleiche, und nur durch Dazwischentreten der Repräsentanten wurde ein neuer Zusammenstoß der beidseitigen Kriegsschaaren verhindert. Die Basler räumten unter ihrem Anführer Oberstlieutenant Frei das Feld und die Aufständischen besetzten Reigoldswyl. Unbekannt mit diesem Ausgang hatte die Regierung unterdessen schon Truppen aus der Stadt ausrücken lassen, um ihren Vertheidigern im Reigoldswyler Thale Hülfe zu bringen. Jetzt (16. September) rückten die durch zwei der Repräsentanten in Eile aus dem Kanton Solothurn herbeibefehligten eidgenössischen Truppen heran und besetzten einen Theil des Kantons.

In der Stadt Basel war schon vorher Aufregung und Besorgniß entstanden, daß ein Gleiches gegen sie geschehen werde, und drei-

undzwanzig Mitglieder des Großen Rathes stellten an die Regierung das Verlangen, daß der Einmarsch eidgenössischer Truppen in die Stadt nicht zugegeben werde. So weit nun wollte die Regierung nicht gehen; wohl aber verwendete sie sich bei den Repräsentanten um thunliche Rücksicht und gewann sich die beruhigende Zusage, daß nur wenige Kompagnieen in die Stadt verlegt werden sollen, der guten Form wegen, dann zur Ermunterung und Erholung der Truppen, weniger in der Meinung, der Stadt eine Besatzung zu geben. Solches geschah dann wirklich am 21. September, und die Mannschaft freute sich der ihr zu Theil werdenden „fürstlichen“ Bewirthung, wie sie sich selbst ausdrückte. Von wichtigeren Wachposten wurde ihr indeß keiner anvertraut. In der Stadt und auf der Landschaft war das Betragen der Truppen tadellos; frühere Besorgnisse, auch bloße Verdächtigungen, es möchten die Truppen die Pflichten des militärischen Gehorsams mißkennen und politischen Sympathieen für die Landschaft weichen, erwiesen sich als unbegründet. Ja sie bestanden sogar die harte Probe, gegen deren Führer Polizeidienste verrichten zu müssen. Höherer Anordnung zufolge war die Verwaltungskommission aufzulösen und sollten deren Mitglieder, falls sie sich dem Befehle nicht fügen würden, verhaftet, außer den Kanton Basel gebracht und dort unter eidgenössische Aufsicht gestellt werden. Ihre erwartete Widersetzlichkeit traf ein; Unordnungen zu begegnen, wurde nun in Liestal eine starke Zahl Truppen aufgestellt; eine Abtheilung derselben hatte die Haftnahme von vier Mitgliedern jener Kommission, Gutzwiller, Hug, Debary und Eglin, zu vollziehen. Sie wurden nach Aarau, von dort laut Beschluß der Tagsatzung nach Bremgarten abgeführt, nachdem ein von Basel und Graubünden gestellter Antrag, sie auf der Veste Aarburg unterzubringen, von mehreren andern Gesandtschaften unterstützt, in Minderheit geblieben war. Unter Bewachung von 25 Mann Graubündner Milizen hatten sie dort Hausarrest und verweilten bis 25. Oktober, dem Tag ihrer Freilassung in Folge beschränkten Amnestiebeschlusses von Basel. Unter dem Schutze der eidgenössischen Truppen geschahen von Seite der Repräsentanten die weiter nothwendig erachteten Schritte zur Herstellung der gesetz-

lichen Ordnung im Sinne des Tagsatzungsbeschlusses; insbesondere wurden die Bezirksstatthalter schon am 19. in den Stand gesetzt, ihre amtlichen Verrichtungen wieder zu übernehmen; um dieselbe Zeit erfolgte die Wiederherstellung des lang unterbrochen gewesenen Postenlaufes durch den Kanton. So nahm Alles wieder eine sogenannte legale Gestalt an, zu nicht geringem Erstaunen einer großen Anzahl von Schweizern, die sich von einer eidgenössischen Dazwischenkunft ganz andere Ergebnisse vorgestellt, vor kaum neun Monaten eine solche als ganz unzulässig erklärt hatten, jetzt aber durch die Macht der Umstände sich in ihren Ansichten überwältiget sahen. Aber auch Stadt und Regierung blieben fortan unzufrieden. Im Restaurationswerke durch mancherlei Widersetzlichkeit belästiget und in Verlegenheit gesetzt, verlangten die Repräsentanten Bescheid über die dagegen anzuwendenden Mittel. Ein neuer Beschluß der Tagsatzung (vom 26. September) verwies sie auf militärische Exekution gegen Gemeinden und Einzelne, gegen letztere auch auf Hausarrest oder militärische Bewachung. Beigesetzt wurde: „Vergehen und Verbrechen, welche nicht politischer Natur sind, fallen der Beurtheilung der Gerichte des Standes Basel anheim.“ Darin sah Basel wieder eine Schmälerung seiner Gerichtsbarkeit in Bezug auf politische Vergehen oder Verbrechen, obwohl es bei der noch immer drückenden Last der Amnestiefrage sich leicht hätte überzeugen können, daß das verordnete militärische Einschreiten bei waltender Krisis viel entsprechender sei als der mißliche Rechtsweg. Nachdem die Repräsentanten solchergestalt die äußere Ordnung wieder hergestellt hatten (Liebe und Vertrauen zur Regierung vermochten sie dem Volke nicht einzuflößen), wollten sie nun auch die zweite Aufgabe lösen: Frieden und Eintracht in die entzweiten Gemüther zurückzubringen. Sie hatten es dabei vorzüglich auf persönliches Einwirken bei dem Großen Rathe abgesehen, da bisher stets nur die Regierung gehandelt hatte, die Repräsentanten selbst nur mit dieser in Verkehr gekommen waren. Ihre Erwartungen waren übrigens sehr kleinlaut, und schon am 26. September fanden sie sich im Falle, der Tagsatzung zu berichten: in Basel sei die Losung: „Beibehaltung der Verfassung oder Trennung“,

in einem großen Theil der Landschaft: „Verfassungsrath oder Trennung“. Vermittlung und Versöhnung war sonach nichts Anderes als ein Dazwischentreten zwischen diese beiden aus einander gehenden Richtungen, in deren Hintergrund nur die bedauerlichste Trennung erblickt werden konnte. Worte aber waren hiezu unzulänglich; die Repräsentanten suchten daher die Ausgleichung im Wesen der Verfassung selbst, und zwar in jenen Vorschriften derselben, welche die Entzweiung hervorgerufen hatten; das waren der § 45, der in Verbindung mit dem Abstimmungsgesetze jede künftige Revision der Verfassung von der gesönderten Zustimmung der Stadtbürger einer- und der Landbürger anderseits abhängig machte, dann der § 31, der die Repräsentation von Stadt und Land zu 75 und 79 Mitgliedern feststellte. Auf diese Punkte wollten die Repräsentanten allernächst die Aufmerksamkeit der obersten Behörde von Basel lenken. Ein Antrag in diesem Sinne, mit Wohlgefallen von der Tagsatzung aufgenommen, gelangte schriftlich an jene. Es geschah nun noch, was einzelne Stände ausdrücklich gewünscht hatten, deren Mehrheit an der Tagsatzung aber nicht ausdrücklich vorschreiben wollte: Die Repräsentanten verlangten und erhielten Eintritt im Großen Rathe selbst zu mündlicher Begründung ihrer Vorschläge. Im Kreise der Behörde boten sie ihre ganze Beredsamkeit auf, um sie genehm zu machen; sie empfahlen wie immer die Ertheilung einer vollen Amnestie, warnten vor den unseligen Folgen einer Trennung, die man in der Stadt so wenig als auf dem Lande bedacht habe, so wie vor einem Verfassungsrathe, der ein unerhörter Umsturz wäre. Seien aber diese Auswege unmöglich, so wäre in starrem Festhalten an der Verfassung eben so wenig Abhülfe zu finden. Auf solches Urtheil über die waltenden ausschließlichen Parteiansichten fußten sie ihre Anträge auf Abänderung der schon angeführten Artikel und wünschten Vorberathung der ganzen Angelegenheit durch eine aus Stadt- und Landbürgern gemischt zusammengesetzte Kommission, mit der sie sich zu Geltendmachung ihrer Vorschläge in Verbindung zu setzen gedachten. Zum Schluß ihre Mahnung, den gerechten Wünschen der Eidgenossenschaft zu entsprechen, mit der

Erklärung, daß die Repräsentanten, würde der Große Rath dem Wohle des Vaterlandes die unerläßlichen Opfer nicht zu bringen wissen, ihre Sendung als beendiget ansehen und jede Verantwortung von sich ab- und auf Jene wälzen würden, die sich taub gegen alle ihre Vorstellungen erwiesen hätten. Vergebens. Massenweise Einwendungen waren in der Kommission und im Großen Rath in Bereitschaft; am 10. und 11. Oktober schloß dieser ab: Begnadigung und Amnestie (im Sinne eines von der Regierung selbst ausgegangenen Vorschlages) mit Ausnahme von neunzehn Bürgern, an deren Spitze Gutzwiller; sie wurden ihrer Stellen und Aemter verlurstig, auch auf vier Jahre unfähig erklärt, solche im Kanton zu bekleiden; verlangte Abänderungen der Verfassung wurden abgelehnt, mit Vorbehalt, über die Frage der Trennung abstimmen zu lassen, falls der Stand Basel bei seiner rechtskräftigen Verfassung nicht geschützt werden wollte. Mit der Trennung war es bereits ernstlich gemeint, da der Kleine Rath zu daheriger Begutachtung eingeladen wurde.

So verschloß sich Basel den Aus- und Rückweg zur Rettung; die wesentlichsten Ursachen seines verhängnißvollen Entschlusses waren: maßlose Furcht vor den Folgen eines verstärkten Einflusses der landschaftlichen Elemente in den Staatsbehörden, übertriebene Einbildung vom eigenen Werth der Städterschaft, ihrer geistigen und materiellen Mittel, Erbitterung über vielseitige Mißbilligung seiner Politik in den übrigen Kantonen, unverständiges und unbegründetes Urtheil über die wahre Gesinnung der schweizerischen Reformpartei, welche eine Niedertretung der Landschaft allerdings weder unterstützen wollte noch konnte, aber eben so wenig die Absicht hegte, eine solche umgekehrt der Stadt zu Theil werden zu lassen.

Die Repräsentanten schieden mit blutendem Herzen (12. Oktober), und mit ihnen langte zugleich der Bürgermeister Frei als Gesandter an der Tagsatzung an, nachdem der bisherige Wortführer Basels an der Tagsatzung, Deputat Laroche, der Sache seiner Auftraggeber durch klassischen Starrsinn und beleidigende Kälte höchst zweifelhafte Dienste geleistet hatte. Des neuen Ge-

sandten Aufgabe war, bei der Tagsatzung die unbedingte Handhabung der Verfassung durchzusetzen. Leicht ergab sich eine Mehrheit zu ansehnlicher Verminderung der eidgenössischen Besatzung, um so weniger über die Hauptfragen. Basels eigenes Ansinnen fand in einer neuen Kommission, die mit Inbegriff der letzten Repräsentanten aus neun Mitgliedern bestand, unter welchen kaum eines zu den wirklichen Wortführern der Reformpartei und einer gleichgesinnten Großrathsmehrheit im eigenen Kanton gezählt werden konnte, nicht eine einzige Stimme. Die Rathlosigkeit war darum nicht geringer: leicht kam Antrag und Beschluß zu Stande zur fernern Handhabung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung mittelst Absendung zweier neuen Repräsentanten und Auftrag an dieselben, bestens auf Beruhigung und Versöhnung einzuwirken (22. Oktober); in allem Uebrigen ging die Kommission aus einander: die einen wollten eventuelle Abstimmung des Volkes über die Trennungsfrage, unter Vorbehalt, auf vermittelnde Dazwischenkunft zurückzukommen, die andern bloße Berichterstattung an die Stände zu gutfindender Instruktionsertheilung. Die Tagsatzung aber verfügte gar nichts und verwies das Gutachten ad instruendum; sie bewährte dadurch ihre hohe Abneigung gegen die von beiden Extremen Basels in Aussicht gegebene Trennung. Als neue Repräsentanten gingen nach Basel ab: Bundespräsident Friedrich v. Tscharner aus Graubünden und Rathsherr Viktor Glutz v. Blotzheim aus Solothurn. Ersterer ward nun für lange Zeit die Achse, um welche sich alle Erörterungen und Umtriebe in der Baseler Sache bewegten. Entschieden eingenommen für unbedingte Niederhaltung der aufständischen Partei und für völlige Durchführung und Handhabung der Verfassung, wurde er alsbald Rathgeber Basels wie später sein Abgott und der Schrecken der landschaftlichen Mehrheit. Zugleich mit seiner Antrittsproklamation (31. Oktober) erging von Seite Basels ein neues Kreisschreiben an die Stände mit dem Begehren um „Aufrechthaltung der von der Mehrheit der Bürger des Kantons Basel angenommenen, von der Bundesbehörde garantirten Verfassung.“ Tscharner aber unternahm nun im Verein mit seinem Kollegen und in Begleit

zweier Regierungskommissäre eine große Rundreise, auf welcher Ausschüsse gesammter Gemeinden vorgeladen, über Trennung und die Mittel zu ihrer Vermeidung, über das bei der Abstimmung über die Verfassung im Februar eingehaltene Verfahren, über Grund und Ursache waltender Zerwürfnisse u. s. w. einvernommen wurden. Das souveräne Volk fand sich, wie noch nie eines, über seine Regungen und Wünsche ins Verhör genommen; auch freiwillige Bekenner wurden übrigens zugelassen. Tscharners äußerst gewandte Dialektik war jedenfalls Allen überlegen. Aus solchem Verfahren schien sich als sein Operationsplan zu ergeben: Während Basel die unbedingte Handhabung der Verfassung von den Ständen verlangt, soll und wird die Einvernahme in allen Kantonstheilen die schwache Seite der Opposition aufdecken, das Volk mit den Schwierigkeiten seiner eigenen Wünsche vertraut machen, das bisherige Mißtrauen in die Regierung wenigstens theilweise heben; nach diesen Vorbereitungen wird dann zur Abstimmung über die Frage der Trennung geschritten, und ergibt sich, wie zu erwarten, eine starke Zahl Gegner, so wird deren mißliche Vereinzelung sie von selbst zur Rückkehr unter die Botmäßigkeit Basels zwingen.

Bis hieher hatten sich die Mißgeschicke Basels entwickelt, als am 9. November die Tagsatzung ihre Vertagung beschloß und den Vorort beauftragte, die Pazifikation des Kantons durch die Kommissarien unverändert fortsetzen zu lassen, die Stände aber einlud, im Fall der Erfolglosigkeit ihrer Schritte sich bis zum 7. Dezember über die am 24. Oktober vertagten Fragen einläßlich auszusprechen, damit entweder die Tagsatzung wieder versammelt oder anderes Geeignete verfügt werden könne. Zu gutem Schluß ihrer unsäglichen Mühen empfing sie an jenem letzten Tage ihrer dießmaligen Wirksamkeit eine Erklärung des Großen Rathes von Basel gegen den Beschluß vom 22. Oktober, den er, als in die Souveränetätsrechte Basels eingreifend, unter förmlicher Verwahrung als unverbindlich für sich betrachte.

In Folge der Juliustage von Paris und des Aufschwunges in verschiedenen Kantonen der Schweiz war rings um Neuenburg ein neuer Zustand eingetreten oder ein solcher im Werden. Das

wirkte zurück auf diesen Kanton, dessen Zwitterzustand nach Innen und Außen Vielen ein Räthsel war. Die Verfassung des Landes bestand in einem Angehäufel von alten Uebungen und Gewohnheiten und vereinzelten, mit fürstlicher Genehmigung erlassenen Statuten der Landstände, einem äußerst komplizirten Räderwerk, dessen Lob verstummen mußte, sobald es näherer Prüfung unterworfen ward *. Darum wendeten sich mit Bittschrift vom 8. März die vier Bürgerschaften Neuenburg, Landeron, Boudry und Vallendis an den König um solche Einrichtung der Landstände, die ihnen Wirksamkeit und Bedeutung der schweizerischen Großräthe geben würde. Im Mai entsendete darauf der König den Generalmajor v. Pfuel, welcher, mit fürstlicher Vollmacht ausgestattet und nach allseitiger Einvernahme, dem Land eine Repräsentativordnung verlieh, von der sich die allmälige Reform der ganzen übrigen Staatsmaschine erwarten ließ. Ein gesetzgebender Rath (corps législatif) wurde eingesetzt, in den der König zehn, das Volk mit allgemeinem Stimmrecht auf je 500 Seelen einen Abgeordneten zu wählen hatte, was nach damaligem Stande der Bevölkerung einen Rath von 88 Mitgliedern ergab. Dieser stellvertretenden Versammlung wurde, wie jedem ihrer einzelnen Mitglieder, das Recht der Initiative für die Gesetzgebung verliehen. Unter großem Jubel fand am 11. Juli deren feierliche Eröffnung statt, und alsbald beschloß der gesetzgebende Körper Oeffentlichkeit der Sitzungen, Abschaffung der Zensur und Einführung der Preßfreiheit zugleich mit einem Preßgesetze. Einleitungen für Entwerfung eines Zivilgesetzbuches und für Aufstellung eines einzigen Appellationsgerichtes für den ganzen Kanton wurden gleichzeitig getroffen.

Ueber die Initiative und das Petitionsrecht gab der Kommissär erläuternden Bescheid, bezeichnete jene als ein beschränktes, das Petitionsrecht aber als ein alle beliebigen Gegenstände umfassendes Recht; so möge alles was die organischen Einrichtungen

* Man lese: Abriß der Verfassung von Neuenburg, in Form einer Denkschrift dem k. Kommissär v. Pfuel überreicht in Boudry am 24. Mai 1831.

betreffe, berühren solche das monarchische Prinzip oder die Stellung der Korporationen und Gemeinden, so wie was Bezug habe auf die Thätigkeit des gesetzgebenden Rathes, auf dem Wege der Petition angeregt werden. Die Erläuterung gab Anlaß zu reichem Mißverständniß und rief die weitere Erklärung des Kommissärs hervor: daß nur die einzelnen Rechte des Königs in den verschiedenen Institutionen, die als Ausfluß des monarchischen Prinzips erschienen, nicht aber die Souveränetät, die königliche oder fürstliche Hoheit selbst, Gegenstand von Petitionen sein können. Im Lande selbst waren, der Lage der Dinge gemäß, nunmehr drei verschiedene Parteien, von denen die eine, der alten Ordnung anhänglich, jetzt um so entschlossener sich an die Herrschaft des Fürsten anschloß, als sie nur in dieser Stellung dem Neuerungsgeiste mit Hoffnung auf Erfolg begegnen konnte; die andere kann die konstitutionelle genannt werden, die Partei nämlich, welche zwar das monarchische Prinzip aufrecht erhalten wollte, im Uebrigen aber die freieste Entwickelung der neuen Ordnung anstrebte; es bestand aber noch eine dritte, die ungeachtet der königlichen Zugeständnisse sich nicht befriedigt fand, weil ihr das Verhältniß der Unterthanschaft zum Hause Brandenburg zuwider war.

In den Grundverhältnissen zur Eidgenossenschaft änderte sich durch die neue Schöpfung nichts: jene Vorschrift der Vereinigungsurkunde vom 19. Mai 1815, welche die Betheiligung Neuenburgs an den eidgenössischen Angelegenheiten ausschießlich in die Hand der zu Neuenburg residirenden Regierung legte, blieb unverändert in Kraft; sie erhielt selbst eine nicht unwichtige Garantie in der Anordnung, vermöge welcher von nun an die Instruktion für die Gesandtschaft des Standes an die Tagsatzung vom gesetzgebenden Körper (anstatt wie früher vom Staatsrath) ertheilt, auch deren Personale von ihm bestimmt wurde, doch so, daß jeweilen e i n Mitglied der Deputation aus dem Staatsrath zu wählen war. Der König genehmigte (3. September) auch diese wichtige Veränderung. Mißhelligkeiten gegenüber der Eidgenossenschaft bestanden keine; gegentheils hatte die energische und geistreiche Weise, mit der Neuenburg in der Konsumofrage gegen Bern an mehreren

Tagsatzungen für die Grundsätze des freien Verkehrs gekämpft, ihm Ansehen und Freunde gewonnen.

Wie der Tag der Einsetzung des gesetzgebenden Körpers, so wurde der Schluß seiner Session (27. Juli) unter Jubel und freudigem Lebehoch für den „König" begangen. Damit war indeß die ausschließlich schweizerische Partei nicht einverstanden; sie wollte, daß der Kanton Neuenburg nur der Schweiz angehöre, keine andern Bande seine freie eidgenössische Bewegung hemmen. Solche Wünsche scheinen der Regierung doch keine Besorgnisse eingeflößt zu haben; denn trotz einiger Unordnungen zu La-Chaux-de-Fonds im August verließ General v. Pfuel am 4. September Neuenburg, weilte kurze Zeit, während der Tagsatzung, in Luzern und reiste von da nach Berlin zurück.

Aber seine Erläuterungen hatten gewirkt; es lag nun klar vor, daß die fürstliche Macht auf dem Petitionswege wohl beschränkt, nicht aber beseitigt werden könne. In den gesetzgebenden Körper war zudem eine starke Zahl königlich gesinnter Mitglieder gewählt worden, von denen eine Unterstützung des Emanzipationswerkes nicht zu erwarten war. So reifte der Entschluß der schweizerischen Partei, mit Gewalt zu erobern, was auf dem friedlichen Wege der Vorstellung nimmer errungen werden konnte. Das ihrige zu diesem Vorhaben trug auch die Besorgniß bei, daß das, was im Jahr 1806 sich ereignet hatte, nämlich die Abtretung des Fürstenthums an einen andern Fürsten, früher oder später sich wiederholen, auf diese Art Neuenburg von der Schweiz losgerissen oder bei Anlaß eines Krieges von fremden Truppen besetzt werden könnte.

Der Entschluß gedieh zur Ausführung, für welche der 12. September, der Jahrestag der Vereinigung mit der Schweiz, bestimmt wurde. Gewonnen zu diesem Behuf wurde die Mitwirkung des Val de Travers, dann der Gegend am See zwischen Boudry und der waadtländischen Grenze, dort namentlich der Gemeinden Buttes und Travers, hier jener von Bevaix und Cortaillod; der Hauptmann Courvoisier versicherte sich auch der Jugend von La-Chaux-de-Fonds. In der Nacht vom 11. zum 12. erging der

Aufruf der Führer an ihre Genossen, gleichzeitig eine ernste Abmahnung der Regierung, die am 11. sichere Kenntniß von dem bevorstehenden Ausbruch erhalten hatte. Die Aufständischen vermehrten sich auf dem Marsch bis auf 400 Mann; Lieutenant Alphons Bourquin, ehemals kaiserlich französischer Offizier, ward ihr Anführer. Am 13. früh Morgens 5 Uhr waren die Aufständischen im Angesicht der Stadt Neuenburg angelangt. Dem bewaffneten Zuge, der mit der eidgenössischen Fahne und dem eidgenössischen Armband herangerückt war, mit Erfolg Widerstand zu leisten, ward der Regierung unmöglich, weil die Hülfsmannschaft aus den zu Vallendis gehörenden Gemeinden nicht schnell genug eintreffen konnte. Indeß wurde das Schloß von Getreuen der städtischen Bürgergarde besetzt; aber Drohungen der Insurgenten, die Stadt in Asche zu legen, vermochten die Regierung zur Uebergabe des Schlosses, mit Ausnahme des Zeughauses und des Archivs, und gegen die Versicherung, daß alles öffentliche und Privateigenthum geachtet bleiben werde (13. September). Der Staatsrath zog sich nun nach Vallendis zurück, wollte später, unstät, seinen Sitz nach Locle verlegen, entschloß sich aber nachher (am Abend desselben Tages) zur Rückkehr in die Stadt, nachdem die Aufständischen deren untern Theil ganz geräumt hatten. Den Bedingungen zuwider versahen sich letztere mit Kriegsbedarf aller Art aus dem Zeughause, begingen jedoch keine Gewaltthätigkeiten; gegentheils wurden einzelne Vergehen von den Anführern sogar strenge bestraft. Das Archiv und die Staatskasse ließen sie unangetastet.

Der Tagsatzung gab der erste Gesandte, Staatsrath Courvoisier, von diesen Ereignissen Kenntniß am 15. Moderate Gesinnung und gefällige Formen hatten diesen Magistraten beliebt gemacht. Ließen sich die einen Gesandtschaften sogleich über waltenden revolutionären Geist aus, indem alle bisherigen Unruhen in verschiedenen Kantonen unter sich im engsten Zusammenhange stünden, der Aufstand in Neuenburg seine Nahrung aus Kasimir Pfyffer's Zuruf gezogen habe: so versäumten andere Stände nicht, dem Gesandten von Neuenburg für leidenschaftlose Darstellung

der Zustände in seinem Kanton, der Regierung für bewiesene Klugheit den verdienten Beifall zu zollen, und ohne Nennung von Basel wurde eine gestrenge, kaum grundlose Parallele gezogen. Auf eigene Erklärung des Gesandten, daß es für einmal keiner andern Verfügung bedürfe als der Absendung zweier Repräsentanten, erhielt er hiezu die Einwilligung aller einundzwanzig Gesandtschaften. Die Absicht, der Regierung bundesgemäße Hülfe zukommen zu lassen, fand volle Bestätigung, als im Laufe der Abstimmung der Staatsrath Friedrich v. Chambrier als außerordentlicher Gesandter eintrat, ruhig gehaltenen Bericht erstattete und mit der Eröffnung schloß, daß das Begehren seines Standes sich für einmal auf die schon beschlossene Absendung für Herstellung von Ruhe und Ordnung beschränke. So lag förmliche Mahnung nach § IV des Bundesvertrages vor und die Tagsatzung genügte ihr durch Bestätigung und Ausführung des schon gefaßten Beschlusses. Bundeslandammann Sprecher von Bernegg aus Graubünden und Staatsrath Jayet aus dem Kanton Waadt, wegen des letztern Behinderung dann Appellationsrichter v. Tillier aus Bern, wurden zu Repräsentanten gewählt. Staatsrath v. Chambrier kehrte noch am 15. nach Neuenburg zurück. Von den Aufständischen ward Hauptmann Courvoisier zur Empfehlung ihrer Sache nach Luzern abgeschickt, wo er jedoch keine Unterstützung fand. Eine provisorische Regierung, die sie beabsichtigten, kam nicht zu Stande, da die einflußreichsten Männer aus den Berufenen die Wahl ablehnten.

In Neuenburg entstanden mittlerweile Lager gegen Lager. Oben im Schlosse hauseten Bourquin und seine Schaar, auf 760 Mann angewachsen; ihre Bedürfnisse befriedigten sie durch Requisitionen in der Stadt, die häufig ins Maßlose stiegen. Die Anhänger der monarchischen Ordnung dagegen sammelten sich allmälig zu einem Heer von 1800 bis 2000 Mann in Vallendis. Die Regierung als solche war in den Hintergrund getreten, da ihr Präsident die Aufgabe, die Verlegenheiten des Tages zu heben, einer Pazifikationskommission aus Männern beider Parteien überlassen hatte. Im Lande hießen die Einen Royalisten, die Andern

Republikaner. Bourquin erließ verschiedene Aufrufe, einen zur Beruhigung der Stadt, fruchtlos, da viele ihrer Bewohner schreckenerfüllt die Flucht ergriffen hatten; einen zweiten an die Bürger von Vallendis gerichtet, die Erklärung enthaltend, daß er und seine Anhänger keineswegs in die bestehenden Rechte irgend eines Landestheiles eingreifen wollen, sondern einzig die gänzliche Vereinigung mit der Schweiz, ohne preußische Hoheit, wünschen. In einem Tagsbefehl vom 18. lud er seine Truppen zu würdigem Empfang der eidgenössischen Repräsentanten ein. Zu Handen der Gegner, die sich mit ihm durch die Pazifikationskommission in Unterhandlung gesetzt hatten, machte er (zwei Tage zuvor) folgende Vergleichsvorschläge: Gänzliche Vergessenheit für alles Geschehene zu Gunsten beider Theile; Entlassung seiner Truppe bis auf 400 Mann; geheime Abmehrung an den Urversammlungen, ohne Diskussion, ob das Land ferner unter preußischer Hoheit bleiben oder sich unbedingt an die Schweiz anschließen wolle; bis zu gänzlicher Austragung der Sachen bleibt die in Gemäßheit obigen Vorschlages verminderte Mannschaft im Besitze des Schlosses. Eine andere Proklamation richtete er an das ganze Volk: im Jahr 1806 habe Preußen das Land Neuenburg an Napoleon abgetreten und dafür das Herzogthum Berg im Tausch empfangen, das es jetzt noch besitze; bei der allgemeinen Restauration im Jahr 1814 habe dann eine bloße Mehrheit des Staatsrathes, ohne irgend eine Anfrage an das Volk, die ganze Landschaft wieder an den König von Preußen übergeben. Was damals geschehen, sei demnach ohne alle rechtliche Gültigkeit u. s. w. Die Unterhandlung zerschlug sich, weil die Kommission, wenn auch der Vornahme der verlangten Abstimmung über die Frage der Emanzipation nicht abgeneigt, die fernere Besetzung des Schlosses durch die Republikaner nicht zugeben wollte. Mittlerweile hatte sich der gesetzgebende Rath versammelt (von 90 Mitgliedern ungefähr 50), sich permanent erklärt und eine im versöhnlichsten Sinne abgefaßte Proklamation erlassen, in dieser fast bittend abgemahnt von allen Aufreizungen zwischen Partikularen, von allen Feindseligkeiten zwischen den zwei Lagern, „indem die Verantwortlichkeit für das

Unglück, welches das erste Blutvergießen auf das ganze Vaterland ziehen würde, auf den Angreifenden haften soll.“ Weiter heißt es darin: „Die Eidgenossenschaft sendet uns Friedensstifter; erwarten wir ihre Dazwischenkunft mit einer Ruhe und einem Zutrauen, durch welche einzig sie uns nützlich werden kann.“ Der gesetzgebende Rath ernannte nun auch selbst eine Kommission, die von da an, zu dem gleichen Zweck wie die frühere, mit den Republikanern im Schlosse sich ins Vernehmen setzte.

Von den Repräsentanten traf allererst (17. September) nur der eine in Neuenburg ein, Sprecher von Bernegg. Den ersten Wahrnehmungen zufolge hielt er eine gütliche Ausgleichung zwischen beiden Theilen in dem Sinne für möglich, daß, bis Austrag der Sache und allen politischen Erörterungen unbeschadet, zu allseitiger Beruhigung das Schloß durch eidgenössische Truppen besetzt werde. Mit seltener Einmüthigkeit handelte in Folge solchen Berichtes die Tagsatzung auch jetzt wieder und entsprach, den Fall eines wirklichen Begehrens von Seite der Regierung vorausgesetzt, das dann auch wirklich erfolgte und unmittelbar von Seite des Staatsrathes an die Kantone Waadt und Freiburg für sechs Kompagnieen erging. Am 19. Abends fand sich auch der zweite Repräsentant, von Tillier, am Orte seiner Bestimmung ein. Die Verhandlungen wurden von nun an ernsthafter; die Repräsentanten setzten sich mit beiden Lagern in Verkehr, überzeugten sich von wachsender Gefahr; die Schloßbesatzung hatte sich bis auf 1000 Mann vermehrt, auf dem Begehren der Emanzipation von Preußen beharrend; in Vallendis standen, durch die Regierung von Bern mit etwelchem Kriegsbedarf unterstützt, drei wohlbewaffnete Bataillone, mindestens 1800 Mann stark, zum Angriff auf das Schloß bereit, und erklärten, daß sie die Waffen erst nach dessen Räumung niederlegen werden. Die Repräsentanten, in Mitte zwischen zwei zum Aeußersten in Bereitschaft stehenden, bewaffneten Parteien, sahen nun kein anderes Mittel mehr, dem drohenden Bürgerkrieg zu begegnen, als ein stärkeres Aufgebot von Thurgau zur Besetzung nicht bloß des Schlosses, sondern des Kantons überhaupt, ganz im Einverständniß mit dem Präsidenten des Staatsrathes, boten

solche aus den drei Kantonen Bern, Waadt und Freiburg in der Nacht vom 20. auf den 21. eiligst auf, und da bis zu deren Einrücken nothwendig mehrere Tage vorüber gingen, ein feindlicher Anstoß zwischen beiden Lagern aber schlechterdings vermieden werden mußte, so unterhandelten sie einen Waffenstillstand für die Zeit bis zum Einrücken der eidgenössischen Truppen und brachten solchen am 22. September auch wirklich zu Stande. Das rasche Vorschreiten der Repräsentanten erregte an der Tagsatzung einiges Befremden, zumal manche Stände vorzüglichen Werth darauf legten, daß allerdings ausdrücklichen Begehren der Regierung von Neuenburg entsprochen, dann aber auch nicht weiter gegangen werde. In Kenntniß gesetzt von jenem stärkern Aufgebot, stellte nun zwar die Tagsatzung in neuem Beschluß (vom 22. September) die von der Regierung selbst verlangten Truppen an deren Verfügung, damit das Schloß, sei es im Wege der Konvention oder sonst nach freiwilliger Räumung, besetzt werden möge, verfügte aber hinsichtlich der übrigen Truppen, daß sie einstweilen in ihren Kantonen zu bleiben hätten, so lange nicht ein ausdrückliches Begehren der Regierung von Neuenburg auch zu ihrer Verwendung vorliege, den Fall des wirklichen Ausbruches von Thätlichkeiten zwischen beiden Parteien vorbehalten, zu deren Unterdrückung die Repräsentanten auch diese andern Truppen einrücken zu lassen die Vollmacht erhielten. In Neuenburg nahm jedoch das von den Repräsentanten schon Verordnete um so mehr seinen ungehinderten Fortgang, als sie der vollen Zustimmung der Regierung durch ein Schreiben derselben vom 23. September versichert waren, die Zustände und Ereignisse aber eiligeres Handeln erheischten, als es mit dem Abwarten der Beschlüsse der Tagsatzung möglich gewesen wäre. Letztere empfing einen Rechtfertigungsbericht von Seite der Repräsentanten, der jedoch erst zur Behandlung kommen konnte, als die Differenzpunkte durch die Macht der vollendeten Thatsachen ihre Erledigung gefunden hatten. Die aufgebotenen Truppen, nach dem Wink der Repräsentanten und mit Rücksicht auf die Stimmung der Truppen unter den Befehl des Obersten Forrer von St. Gallen gestellt, rückten vom 24. bis

26. ein. Die gütlichen Unterhandlungen aber zwischen beiden neuenburgischen Lagern gediehen nicht weiter, da beide Theile auf ihren Forderungen bestanden, die Republikaner im Schloß vor ihrem Abzug aus demselben des freien Entscheides über die Emanzipationsfrage an den Urversammlungen versichert sein wollten, die Kommission des gesetzgebenden Rathes aber nicht weiter ging als zur Verheißung dieser Behörde, einen dahin zielenden Vorschlag nach Räumung des Schlosses dem gesetzgebenden Rathe vorzulegen. Die Kommission erklärte hiermit ihre Verrichtungen als beendigt und löste sich auf (24. September); der gesetzgebende Rath aber vertagte sich, nachdem er den förmlichen Antrag eines Mitgliedes aus Travers, besprochene Volksabstimmung vorzunehmen, auf die lange Bank gewiesen hatte.

Mit dem Einmarsch der Bundestruppen änderte sich alsbald die Gestalt der Dinge; der in der schweizerischen Nachbarschaft, im Kanton Waadt zumal, vorherrschenden Sympathie für die neuenburgische Emanzipation ungeachtet, wankten die Truppen nicht einen Augenblick in Erfüllung ihrer Pflichten, und Versuche vom Schloß her, sie zu gewinnen, waren erfolglos. Nicht ohne Eindruck auf die republikanische Partei und ihre Führer blieb auch die ihnen inzwischen bekannt gewordene Schlußnahme der Tagsatzung für Besetzung des Schlosses durch eidgenössische Truppen und ihre sorgfältige Enthaltung von jedem Schritte, der als mittelbare Parteinahme für die Sache der Insurgenten hätte ausgelegt werden können. Die, wenn auch parteilose, Energie des Truppenkommandanten, eines bei den schweizerischen Milizen hochbeliebten Generaloffiziers, that das Uebrige. Nach einem ersten vergeblichen Versuch, die Besatzung zur Uebergabe zu bereden, grenzte er sie in das Schloß ein und ließ ihr nur den dringendsten Bedarf an Lebensmitteln zukommen. Am 27. kam es zwischen dem eidgenössischen Oberbefehlshaber und den Anführern im Schloß zur Kapitulation, also lautend: gänzliches Vergessen des Vorgefallenen von beiden Seiten; gleichzeitige Entlassung aller Bewaffneten in allen Theilen des Landes in ihre Heimat; Uebergabe des Schlosses an die eidgenössischen Truppen mit allem Kriegs-

material des Kantons. Der Kapitulationsakt erhielt durch die Repräsentanten Bestätigung und Garantie Namens der Eidgenossenschaft, nachdem sich die Regierung von Neuenburg, aus eigenem Antrieb, damit einverstanden erklärt hatte. Am 28. Abends rückten Bundestruppen in das Schloß ein, und am folgenden Morgen ward es von den Insurgenten, unter Lebehoch für „die Schweiz", völlig geräumt. Noch gleichen Tages ließ sich der Staatsrath wieder vernehmen und verdankte der Mannschaft in Vallendis die bewährte Treue; der Ruf: „es lebe der König!" schloß die Rede seines Präsidenten. Einundzwanzig freie Stände der Schweiz hatten im zweiundzwanzigsten die monarchische Ordnung wieder hergestellt, hiermit auch bereits rege gewordene unvaterländische Hoffnungen, daß der Neuenburger Zwist doch endlich die schon so lange ersehnte Gelegenheit einer auswärtigen Intervention herbeiführen werde, niedergeschlagen. Das war allerdings ein Gewinn in den Augen der freisinnigen Partei der Schweiz, aber im weitern Verlauf der Dinge schlug er ganz zum Nachtheil der Neuenburger Republikaner aus. Zwar wurde bei der Kapitulation wegen Uebergabe des Schlosses auch um die Emanzipationsfrage unterhandelt; die Repräsentanten aber lehnten jede Theilnahme an daherigen Verhandlungen ab und der bezügliche Vertragspunkt mußte wegbleiben. Er fand seine Erledigung auf einem andern, weniger bedenklichen Wege; der Staatsrath erklärte nämlich in einem gleichzeitigen Schreiben an den Obersten Forrer: er werde kein Hinderniß in den Weg legen, daß das Volk über die im Lande streitige Frage wegen der Emanzipation, die dem gesetzgebenden Rathe vorgelegt sei, seinen Wunsch ganz frei aussprechen und dem König sowohl als dem gesetzgebenden Rathe mittheilen könne. Die gleiche Erklärung gab dann schriftlich der Kommandant der eidgenössischen Truppen den Insurgentenführern im Schlosse. Das waren Mittel, die im Kreise der eidgenössischen Truppen sowohl als in der schweizerischen Bevölkerung überhaupt waltenden politischen Sympathieen für die Bestrebungen der Republikaner nach Umständen zu befriedigen. Zugleich begründeten sie aber auch bei letztern die zuversichtliche Erwartung,

daß ihr Wunsch allenfalls noch auf dem Wege freier Volksabstimmung in Erfüllung gehen könne, eine Erwartung, die wohl auch zu den Veranlassungen gelungener Uebergabe des Schlosses gezählt werden muß.

Die Stellung der Regierung war wirklich eine solche, daß sie die freie Meinungsäußerung über die neuenburgische Lebensfrage entweder nicht hindern wollte, oder doch nicht hindern konnte. In der Tagsatzung unterblieb jede Erörterung über diese Nebenpartie der Unterhandlungen, und Erfahrene mochten sich über den endlichen Ausgang keinen Täuschungen hingeben.

Im gesetzgebenden Rathe wurde jener früher vertagte Antrag (7. Oktober) wieder aufgenommen: in jeder Gemeinde oder in jedem Kreise sollte die geheime Abstimmung darüber erfolgen, alle Staatsangehörigen im Alter vom zurückgelegten 19ten Jahre zu solcher berufen, das Ergebniß dem gesetzgebenden Rathe unmittelbar mitgetheilt werden. Allein einflußreiche Männer bestritten nicht bloß die Emanzipation an sich, sondern auch die Tragweite der gegebenen Zusicherung, die die Vornahme einer Abstimmung schlechterdings dem freien Entscheide des gesetzgebenden Rathes nicht habe entrücken können. Beide Parteien maßen sich und die Republikaner insbesondere versäumten nicht, eine Reihe gewichtiger ökonomischer und politischer Gründe für ihren Plan vorzutragen. Anderseits ergriff Generalprokurator v. Chambrier * den Anlaß, um mittelst der Fülle seiner Beredsamkeit dem Rathe zu beweisen, daß die wohlverstandenen Interessen der Neuenburger dem Antrage entgegenstehen: Schweizer seien sie bereits; diese Frage müsse nicht erst gelöst werden; die bloße Ehre aber, Republikaner zu sein, müßte bei dem Könige, im Verhältnisse zu seinen Einnahmen, mit einer Entschädigung von 2,500,000 Frkn. erkauft werden; man möge aber einen Engländer, den Unterthan eines konstitutionellen Monarchen fragen, ob er es für eine größere Ehre halten würde, ein Bürger von Hamburg oder von Thurgau zu sein, als ein Engländer; solche Frage würde nicht einmal verstanden werden. Der Entscheid verzögerte sich bis am 12. Oktober; mit 47 gegen

* Der gleiche, der als außerordentlicher Gesandter in Luzern gewesen.

31 Stimmen wurde der Antrag zur besprochenen Volksabstimmung verworfen; 5 Mitglieder stimmten nicht. Die Stärke der Minderheit zeigt, welche Wendung die Angelegenheit genommen hätte, falls die Tagsatzung ihr Gewicht auf Seite der Emanzipation gelegt haben würde, zumal selbst unter der Majorität sich mehrere Mitglieder befanden, die jedenfalls dem König die Lage des Landes vorzutragen wünschten. So ward der Fortbestand preußischer Hoheit im Lande Neuenburg entschieden. Die Minderheit enthielt sich, gleichwohl noch ihr Begehren an den König zu richten, obschon sie nach neuem Gesetz hiezu berechtigt geblieben wäre. Die auf die Vorgänge bei der Kapitulation sich stützenden Hoffnungen von Bourquin und seinen Anhängern waren zu Boden gestimmt.

Der königliche Kommissär, von Pfuel, gewiß belehrt, daß er seinen Posten zur Unzeit verlassen habe, traf am 22. Oktober wieder in Neuenburg ein, zur Bewachung des einen zwei Herren gehörenden Hauses, die sich die seltsame Versicherung ertheilt hatten, nie mit einander in Berührung zu kommen. Die Stellung der Repräsentanten und des eidgenössischen Truppenkommandanten wurde nun schwieriger, und in Luzern tauchten augenblicklich wieder Besorgnisse von auswärtiger Intervention auf, als dann auch der k. preußische Gesandte selbst, Baron Otterstädt, von seinem gewöhnlichen Sitze Karlsruhe nach der Schweiz kam. Glücklicher Weise aber ließ er keine andern Aufträge vernehmen, als den, dem Präsidenten der Tagsatzung im Namen des Königs dessen wohlwollendste Gesinnungen und den Dank gegen die Eidgenossenschaft für alles dasjenige auszusprechen, was dieselbe in jüngster Zeit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Kanton Neuenburg gethan. Der Dank war indeß doch nicht ohne alle Rückgedanken gegeben. General v. Pfuel hatte eine Proklamation des Königs, aus Berlin 1. Oktober, mitgebracht, durch sie die ausgedehntesten Vollmachten, „alle Mittel zu ergreifen, welche er den Umständen angemessen, geeignet und für die kräftigsten achten werde, damit die Rebellen in sich selbst gehen und die gesetzliche Ordnung hergestellt werde“, so wie, „die eidgenössische Tagsatzung aufzufordern, auf daß sie mit ihm auf die

Herstellung der Ruhe und die Aufrechthaltung der Verfassung und Unserer souveränen Gewalt einwirke.“ Darüberhin erklärte der Kommissär in eigenem Aufruf (24. Oktober): er finde die öffentliche Ordnung durch die rasche Dazwischenkunft der Tagsatzung (zwar) scheinbar hergestellt; der König aber wolle, daß der Aufruhr bis in seine Keime erstickt werde; die Amnestie habe die Rebellen keineswegs zu ihrer Pflicht zurückgeführt, sondern in vielen Gegenden werden vielmehr die feindseligen Schritte fortgesetzt; würden nun die insurgirten Gemeinden nicht bis zum 1. November zur gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt sein und ihm befriedigende Unterwerfungsadressen zugestellt haben, so werden sie als in der Rebellion verharrend betrachtet und für alle Folgen haftbar erklärt.

Die beklagten Unordnungen waren mannigfach, fielen aber beiden Parteien zur Last. Bourquin und andere Mitglieder des Repräsentantenrathes wurden mit argen Drohungen und Thätlichkeiten verfolgt, ebenso viele ihrer Anhänger; in der Stadt selbst ereigneten sich (23. Oktober) schwere Mißhandlungen derselben; ein gewesener Offizier der Aufständischen mußte durch die eidgenössischen Truppen vor dem aufgeregten Pöbel in Sicherheit gebracht werden; von den Folgen gerichtlichen Einschreitens vernahm man nichts. Auf der andern Seite blieben Bourquin und Genossen fortan bewaffnet, hielten bewaffnete Versammlungen in den Gemeinden am See und im Val-de-Travers; von daher ohne Zweifel jene Störungen in der Stadt und die ununterbrochene Gereiztheit der Royalisten. Förmliche Klage bei der Eidgenossenschaft veranlaßte die behauptete Nichterfüllung desjenigen Kapitulationspunktes, welcher das Korps von Bourquin verpflichtet hatte, das Schloß sammt allem Kriegsmaterial zu übergeben. Die Regierung verlangte Abhülfe und aus einem Untersuch ergab sich: bei der Unterhandlung habe die Schloßbesatzung mit den Waffen abzuziehen begehrt, die dem Staat gehörigen aber wieder zu erstatten versprochen; Oberst Forrer habe im Einverständniß mit den Repräsentanten und selbst unter schriftlich erklärter Erlaubniß des Präsidenten des Staatsrathes eingewilligt, weil durch die Verweigerung des Begehrens sich die Unterhand-

lungen verzögert hätten, eine unter der Besatzung bereits rege gewesene Meuterei (sie hatte gedroht, das Schloß in die Luft zu sprengen) zum wirklichen Ausbruch gekommen wäre, und man endlich Gewaltmittel hätte anwenden müssen, um die Besatzung zur Räumung des Schlosses zu zwingen, während die Tagsatzung diesen Fall selbst nicht vorgesehen, sondern nur für denjenigen einer freiwilligen Räumung Aufträge gegeben hatte. Die Repräsentanten fanden die Klage begründet und gingen auf Unterscheidungen nicht ein, welche Oberst Forrer zwischen eigentlichem Kriegsmaterial (grobem Geschütz und Kriegsfuhrwerken) und den tragbaren Waffen der Mannschaft hatte machen wollen; verordneten sie wiederholt die Einforderung alles dessen, was erweisbar dem Staate gehörte, zuletzt unter Ansetzung einer peremtorischen Frist, bei Strafe militärischer Exekution und bei Verlust der Ansprache auf die Amnestie. An 600 Gewehre und Karabiner gelangten hierauf an die Regierung zurück. Wichtiger für sie war die Unterwerfung Bourquin's; zu dem k. Kommissär v. Pfuel geladen, erklärte er diesem, in Gegenwart des Repräsentanten Sprecher und mit gerühmtem militärischem Anstande, seine Unterwerfung, womit er die Versicherung verband, seine Absicht sei durchaus keine andere gewesen als die, für sein Land den engern Anschluß an die Eidgenossenschaft zu erringen; habe er dazu nicht die rechten Mittel gewählt, so sei er bereit, den Irrthum mit seinem Kopfe zu büßen; seine Anhänger werde er gleichfalls zu beschwichtigen suchen, diejenigen aber, die sich nicht fügen wollen, ihrem Schicksal überlassen. Bourquin's Schritt war das Werk eifriger Mahnung und Empfehlung von Seite des eidgenössischen Truppenkommandanten. Um diese Zeit wurde Repräsentant v. Tillier auf eigenes Begehren entlassen, und durch den Oberstlieutenant Monod aus Waadt ersetzt. Zur Erledigung mancher noch hängenden Neuenburger Fragen und um die Repräsentanten für alle möglichen Fälle mit den erforderlichen Instruktionen auszustatten, beschloß die Tagsatzung unmittelbar vor ihrem Auseinandergehen Folgendes: nachträgliche Vollziehung aller Kapitulationspunkte, Verbot jeder aufrührerischen Versammlung, Anwendung militärischer

Exekution im Nothfalle, namentlich wenn es den Repräsentanten nicht gelingen sollte, die Rückgabe aller dem Staate gehörigen Militäreffekten durch das bloße Mittel des Befehls zu erwirken; Ablösung der dermalen im Kanton Neuenburg stationirten Truppen durch andere. Bezüglich des militärischen Exekutionsverfahrens gegen ganze Gemeinden und einzelne Individuen wurden buchstäblich die gleichen Vorschriften gegeben wie für den Kanton Basel; der Unterschied aber war der, daß der Große Rath von Basel eine derbe Verwahrung dagegen eingab, die Regierung von Neuenburg sich vollkommen befriedigte und unwürdiges Gezänke mit der Eidgenossenschaft vermied.

Die Herstellung der monarchischen Gewalt hatte inzwischen noch mehrere Fortschritte gemacht; wie Bourquin und seine Anhänger sich dem königlichen Kommissär unterwarfen, so gingen auch ab Seite der insurgirten Gemeinden die von ihm gebotenen Unterwerfungsadressen ein. Solche Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung machte General v. Pfuel durch Proklamation vom 2. November kund, mit der ernsten Lehre: „die politischen Meinungen sind frei; ich gestatte alle, sie mögen sein, welche sie wollen; aber sobald diese Meinungen sich durch Thaten äußern, kann es sich nicht um Duldung handeln, sondern nur um Gesetzlichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.“ Die frühere, aus zweiundzwanzig Gliedern bestandene Regierung wurde nach erklärtem Rücktritt aufgelöst; die neue, mit Ausschluß der gemäßigten Elemente, aus acht bisherigen Staatsräthen gebildet; dem königlichen Kommissär blieb die Präsidentschaft vorbehalten, für Abwesenheitsfälle aber leitete ein vom Staatsrath selbst gewählter Präsident die Geschäfte. Aus dem unglücklichen Aufstand ging die fürstliche Gewalt stärker hervor, als sie ehedem gewesen. Die neue Regierung verkündete (11. November) als Ziel ihres Wirkens: Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze; Beobachtung der Amnestie für das Vergangene, aber gesetzliche Strenge gegen diejenigen, die im Aufstande verharren würden; Bekämpfung aller Angriffe auf die königliche Oberherrschaft, aber auch Beförderung des Glückes und der Ehre der Eidgenossenschaft und getreue

Beobachtung des Bundesvertrages; endlich Aufrechthaltung der Rechte der Bürgerschaften und der Gemeinden des Staates.

So ward die Tagsatzung vier Monate lang von den Zerwürfnissen in Schwyz, Basel und Neuenburg umhergetrieben. Löste sie ihre Aufgabe in den Augen Vieler theils unbefriedigend, theils gar nicht, so lag die Schuld in der Bedeutung des Kampfes selbst. Diese war im Grund überall dieselbe: ein Kampf auf Tod und Leben zwischen verrostetem Herkommen und Vorrechten hier, der angestrebten Volksherrschaft auf der Grundlage der Rechtsgleichheit dort. In Schwyz wollte der eine alte Bezirk über die andern Landestheile, in Basel die verhältnißmäßig schwache Zahl der Stadtbürger über das gesammte Volk, in Neuenburg Adel und bevorrechtete Korporationen nnter monarchischer Form über den Staat selbst von Alters her geübte Herrschaft behaupten. Diese Riesen des glücklichen Jahrhunderte langen Besitzes konnten nur durch die Zeit oder durch verzweifelte Mittel überwunden werden.

Erschöpft führte die Tagsatzung ihre bereits erwähnte Vertagung aus (9. November).

Siebenter Abschnitt.

Die Trennung in Basel hervorgerufen. Die Republikanisirung Neuenburgs gänzlich niedergeschlagen. Schluß der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Die Lage der Dinge Ende dieses Jahres. (Herbst bis Ende 1831.)

Im Kanton Basel weilte die dritte eidgenössische Abordnung, umgeben von einigen Bundestruppen. Tscharner verfolgte seinen Plan mit einer Rührigkeit und Beharrlichkeit sonder gleichen; keine Falte des öffentlichen Lebens blieb ununtersucht, kein Wunsch unbesprochen, kein Wort unbeachtet. Er gruppirte die Meinungen wie die Mineralien im Kabinet, und schied sie namentlich in drei Hauptklassen aus, von denen die eine Verfassungsrath oder Trennung verlangte, die andere mit einzelnen Abänderungen in der Verfassung sich begnügt hätte, eine dritte die Zufriedenheit mit derselben aussprach. Daß Zwang bei der Abstimmung im Februar stattgefunden, überhaupt Gesetzwidrigkeiten dabei unterlaufen seien,

wie die Aufständischen behauptet, davon brachte die Untersuchung nichts Erhebliches heraus; mit der Verwaltung der frühern Regierung im Allgemeinen erklärte sich die Masse der Einvernommenen zufrieden, wogegen eine Unzahl von Einzelbeschwerden über verschiedene gesetzliche Einrichtungen nicht ausblieb. So auf der Landschaft. Die Landbürger in der Stadt gaben Zufriedenheit mit der Verfassung zu erkennen, wünschten zwar eine Veränderung des § 45, doch auf gesetzlichem Wege. Nachdem solchergestalt die Parteistellungen verändert, nicht mehr die Landschaft der Stadt, sondern die Unzufriedenen den Zufriedenen oder Gleichgültigen und Gesinnungslosen entgegengestellt worden, schritt Tscharner zum zweiten Theil seiner Aufgabe, nicht derjenigen, die er von der Tagsatzung empfangen, sondern einer andern, die er sich ganz in Uebereinstimmung mit der Regierung von Basel oder doch mit den städtischen Parteiführern, persönlich, eigenmächtig und seine Instruktionen weit überschreitend, gestellt hatte. Die Tagsatzung hatte die erste in ihrem engern Kreise geschehene Anregung einer Trennung (24. Oktober) behutsam beiseite geschoben und die Frage daheriger Einleitungen erst nur als Gegenstand künftiger Schlußfassungen der Kantone bezeichnet. Im Widerspruch hiermit liehen die Repräsentanten der Vollziehung eines baslerischen Großrathsbeschlusses vom 18. November für die Abstimmung der Trennungsfrage, nach passiver Zustimmung und einer bedeutungslosen Verwahrung der Rechte des Bundes, die thätigste Mitwirkung; sie leiteten die Verhandlungen, gaben nöthige Anleitungen für ihren regelmäßigen Gang, bestimmten die mit der Stimmenaufnahme zu betrauenden Beisitzer und nahmen solche ins Handgelübde, beschwichtigten Einsprachen gegen die Fragenstellung, mit Einem Wort, sie führten im vollsten Sinne aus, was in der Tagsatzung erst als eine entfernte Möglichkeit zur Sprache gekommen war, den Beifall der Stände aber bisdahin noch keineswegs hatte erhalten können. So schlimm wie die Form, so unbefugt die Zugeständnisse und die thätige Einmischung der Repräsentanten, so verkehrt war die Stellung der dem Volke zum Entscheid vorgelegten Frage. In dem abenteuerlichen Dekret er-

klärte der Große Rath zuerst die Unmöglichkeit einer Abänderung der Verfassung „in dem jetzigen Zeitpunkte“, und brachte dann die Doppelfrage zur Abstimmung: „welche Bürger beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung verbleiben“ und „welche sich lieber vom Kanton Basel trennen, als sich der bestehenden Verfassung unterziehen wollen“, als ob Verfassung uud Gebiet nicht wesentlich zusammenhängen, dieses zerstückelt, jene gleichwohl unversehrt gelassen werden könne, nicht zu gedenken der Unmöglichkeit, gegenüber dem Bundesvertrage und der Wiener Kongreßerklärung eine Schmälerung des baslerischen Kantonsgebietes vorzunehmen und das abgetrennte Stück Land entweder als eigenes Kantönlein aufzustellen oder einem andern Kanton der Eidgenossenschaft einzuverleiben. Falle die Abstimmung ungünstig aus, so sagte das Dekret, so bliebe nichts übrig, „als die zur Abtrennung geneigten Theile, um das Ganze zu retten, ihrem selbstgewählten Schicksal zu überlassen“. In solchem Vorgehen liegt der Grund zur nachherigen wirklichen Trennung; daherige Hauptschuld mag zwar auf die Führer in der Stadt fallen, weil die Repräsentanten nicht nur vor der Trennung gewarnt, sondern selbst eine Abänderung der mehrgenannten zwei Verfassungsartikel als zweckmäßig empfohlen hatten; die Repräsentanten aber trifft gleichwohl die schwerste Verantwortlichkeit, weil sie, im Widerspruch zu ihrer eigenen bessern Einsicht, zu Verfügungen des Großen Rathes die Hand boten, welche weder mit dem Wesen des schweizerischen Bundes, noch auch nur mit den Anforderungen einer gesunden Politik vereinbarlich waren, das anerkannt Verwerfliche unausweichlich herbeiführen mußten, endlich der immerhin befugten Willensäußerung gesammter schweizerischer Stände auf eine unheilbare Weise vorgriffen, während kurz zuvor Alles ihrer Erwägung und Entscheidung anheimgestellt worden.

Mit Recht enthielt sich eine große Zahl von Landbürgern aller Theilnahme an der Abstimmung; Gutzwiller und seine politischen Freunde, an der Wiederherstellung kantonaler Einheit auf der Grundlage voller Rechtsgleichheit verzweifelnd, warben vielmehr um totale Trennung der Landschaft vom städtischen

Gemeinwesen. Einzelne Gemeinden verlangten bei den Repräsentanten, doch vergeblich, eine wesentlich veränderte Fragenstellung. Von den Stimmenden wollten 3865 bei dem Kanton und der Verfassung bleiben, 802 die Trennung um jeden Preis. Die Stadtbürger, in und außer der Stadt wohnend, wurden zur Abstimmung nicht zugezogen, wohl aber die Einsaßen ab der Landschaft in der Stadt, die sich, vermöge ihrer Verkehrsverhältnisse, zu den getreuen Bürgern hielten. Die Abstimmung war nichts weniger als günstig für die Stadt; trotz der künstlichen Fragenstellung waren auf der Landschaft nur ungefähr die Hälfte der Bürger zu jenem Bleiben aufgestanden. Wie ganz anders hätten die Zahlen sich gestaltet, wenn Trennung von Stadt und Land als zwei gegenüber dem Bund ganz gleichberechtigte und unter seine Garantie gestellte Gemeinwesen, im Gegensatz zur unveränderten Handhabung der Verfassung, bei allen Staatsbürgern, ohne Unterschied der Herkunft und ihres Wohnsitzes, zur Abstimmung gesetzt worden wäre?

Im Großen Rathe von Basel sah man sich gegentheils als Sieger an, beschloß abermals, bei den Ständen um unbedingte Handhabung der Verfassung und Unterwerfung der Widerspenstigen einzukommen; würde diesem Begehren nicht entsprochen, so sollen die trennungslustigen Gemeinden „aus dem Staatsverband entlassen und der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden“. Endgültige Abstimmung zum Zweck der wirklichen Ausscheidung wurde vorbehalten, um alsdann den „auf der Trennung bestehenden Theilen die Verwaltung und Regierung zu entziehen“ und mit der Tagsatzung das Schicksal der getrennten Gemeinden schließlich zu bestimmen. Die Abenteuerlichkeit der Plane wuchs mit der Verlegenheit, in die man sich zu Basel durch einseitige und rücksichtslose Auffassung der Lage hineingerannt hatte. Um dieselbe Zeit machte der Rath bereits Einsprache gegen Aufbürdung der für die eidgenössischen Truppen erlaufenen Kosten. Tscharner begab sich nach Luzern, verlangte fortgesetzte militärische Okkupation der Landschaft über den 15. Dezember hinaus und Wiederversammlung der Tagsatzung. Der Vorort entsprach und rief diese

auf den 13. gleichen Monats ein. In den übrigen Kantonen zerbrach man sich indessen den Kopf, wie diese und andere schweizerische Verwickelungen zu lösen; kostbare Tage gingen in den Großen Räthen mit Erörterung der zu ertheilenden Instruktionen auf; schlimmer noch als der Verlust an Zeit und Geld war der wachsende Hader überall, da jede Partei in jedem einzelnen schweizerischen Streitpunkte eine Lebensfrage für sich selbst zu erblicken glaubte.

In Neuenburg waren zwei feindliche Parteien geblieben; auf der einen Seite der energische preußische Kommissär mit seinen zahlreichen, durch Sieg und Besitz ermuthigten Anhängern, auf der andern die durch die Kapitulation, durch die Entwaffnung, durch das Niederschlagen der Volksabstimmung geschwächte, doch noch keineswegs ganz überwundene Partei der Emanzipation; inmitten beider die Geduldigen, abhold dem bewaffneten Aufstand wie der unerbittlichen Unterdrückung jeglicher vaterländischen Regung, doch gehorsam und der Macht der Umstände sich unterwerfend, reich an Wünschen zu Handen der Regierung für Verbesserungen in der innern Ordnung des Landes und für weniger ausschließliche Vergabung der Staatsämter an die hohe Aristokratie. Bundestruppen und eidgenössische Repräsentanten fanden sich auch noch da, ohne wesentlichen Vortheil für die Republikaner, bereits lästig gewordener Hemmschuh für die königliche Regierung. Erstere gaben ihre Sache noch nicht verloren; das Beispiel von Bourquin's Unterwerfung wurde nur von einem Theil der übrigen Führer des Septemberaufstandes befolgt. Fünf andere wollten im Widerstande beharren. Durch Verhaftsbefehl verfolgt, ohne daß solchem schleunige Vollziehung gegeben worden wäre, fanden sie Zeit zur Flucht nach dem Kanton Waadt, und der Schauplatz der neuenburgischen Bewegung übergeht von nun an in die Kantone Waadt und Genf, theilweise auch Freiburg. In Neuenburg selbst entstand Hader zwischen den Repräsentanten und der Regierung über das Maß eidgenössischer Betheiligung gegen verdächtige oder schuldige Gegner der Regierung.

Jene fünf Flüchtlinge, Cugnier, zwei Brüder Renard, Fr.

Röſinger, Conſtant Meuron, ſetzten ſich feſt zu Iferten, in der nächſten Nähe von Neuenburg, erließen von hier aus Aufrufe zu neuer Sammlung, Mahnungen zur Unterſtützung. Ein neuer bewaffneter Zug zur Republikaniſirung ihrer Heimat lag im Plane; vollführt ſollte er werden theils durch die Flüchtlinge und die herangezogenen Neuenburger ſelbſt, theils durch Zuzüger aus den übrigen Kantonen der weſtlichen Schweiz. In den geſinnungsverwandten neuenburgiſchen Gemeinden wurden nöthige Einverſtändniſſe unterhalten; Waadtländer und Freiburger gründeten in Lauſanne einen Ausſchuß zur Herbeiſchaffung von Männern und Waffen. Die Regierung von Waadt duldete den gefährlichen Aufenthalt der Häupter in Iferten. Ihre Aufrufe veranlaßten die Haftnahme des Advokaten Humbert in La-Chaux-de-Fonds, deſſen Name unter einem derſelben geſtanden, mit Beihülfe eines eidgenöſſiſchen Truppendetachements und im Namen der Tagſatzung. Humbert rechtfertigte ſich mittelſt Berufung auf bewieſenen Mißbrauch ſeines Namens durch Dritte, und die Repräſentanten trafen Anſtalten, auf daß eidgenöſſiſche Truppenmacht nicht ferner zu Polizeidienſten, ſondern nur im Falle thätlichen Widerſtandes gegen Autoritätshandlungen der Landesbehörden verwendet würden. Der üble Eindruck jenes Ereigniſſes auf die entzündbaren Gemüther der Bevölkerung in den Kantonen des Leman aber blieb und die Theilnahme wuchs von Tag zu Tag. Die Geächteten oder Kompromittirten verließen nach einander Neuenburg, ſo Humbert und Bourquin ſelbſt. Des letztern Wanderung von Iferten bis Genf war ein Triumphzug. Die Sympathieen machten ſich ſelbſt in den Rathsſälen Luft, denn im Repräſentantenrath von Genf ward der Antrag auf unverzügliche Unterhandlung von Seite der Eidgenoſſenſchaft mit dem König von Preußen zum Zwecke der Freilaſſung ſeines Fürſtenthums geſtellt.

Bourquin, als „rückfälliger Hochverräther und Rebell“ von der neuenburgiſchen Regierung ausgeſchrieben, ſtellte ſich zum zweiten Male an die Spitze eines Unternehmens, dem nur ungezügelte Einbildungskraft einen glücklichen Ausgang weisſagen konnte. Seine Wortbrüchigkeit findet etwelche Entſchuldigung im

völligen Abgehen der Neuenburger Regierung von der feierlich zugesagten Einvernahme des Volkswillens über die Frage der Emanzipation, dann in der eingetretenen Parteiverfolgung. Den Waffnungen in den Kantonen Waadt und Genf setzte General von Pfuel die kräftigsten Maßregeln entgegen; er vermehrte die Bürgergarde auf 500, organisirte eine Schaar Besoldeter von 300 Mann, in den Landgemeinden im Val-de-Ruz und La-Sagne zwei Bataillone durch Oberstlieutenant von Pourtalès, erklärte Neuenburg am 11. Dezember in Belagerungszustand, verkündete am 13., daß jedes Einverständniß mit den Aufrührern, jede Theilnahme an bewaffneten Versammlungen, jedes Halten von Waffen und Munition der Strafe des Aufruhrs verfallen sei. Die eidgenössischen Truppen waren schon gegen Ende (26.) November, nach dem Wunsche der Regierung, als entbehrlich entlassen worden, mit ihnen der Oberst Forrer. Unterdessen sammelten sich die Patrioten, marschirten heran von Cossonay und Orbe, rückten näher den Grenzpunkten Concise am See und Sainte-Croix im Gebirge, von wo aus in das neuenburgische Gebiet eingebrochen werden sollte; wie früher also gedachte Bourquin Neuenburg von zwei Seiten her, vom See und durch das Traversthal, anzugreifen. Bei wachsender Gefahr schritten endlich die Nachbarkantone Bern (am 16. Dezember), Freiburg, Waadt und Genf (am 15.) ein, mahnten ab vom Zuzug und trafen zu dessen Verhinderung Sicherheitsmaßregeln; die Regierung von Waadt befehligte acht Kompagnieen unter Oberst Laharpe an die Grenze zur Entwaffnung der Freischaaren Bourquin's; von Neuenburg her eilten die eidgenössischen Repräsentanten nach Iferten zum Abmahnen; jene konnten wegen Verspätung ihre Aufgabe nur halb erfüllen, diese wurden nicht gehört. Am 17. Dezember geschah der Einmarsch theils längs dem See, theils übers Gebirge. Darauf erklärte General v. Pfuel das ganze Land in Kriegszustand (früher war es nur die Stadt), entsendete in folgender Nacht 350 Mann nach Cortaillod und Bevaix, die die Schaar der „Patrioten", weniger denn 300 Mann stark, überraschten, nach kurzem Widerstand sich jener Ortschaften bemächtigten, in

Bevaix Rösinger'n aufhoben und weitere 50 bis 70 Gefangene machten. Auf 7 oder 8 Mann an Todten, dann einige Verwundete, ward der Verlust der Insurgenten geschätzt. Der Krieg war hier plötzlich zu Ende, und schon früh Morgens 4 Uhr (18. Dezember) zogen die Sieger, die besoldete Stadtgarnison und einige Kompagnieen Bürgergarde mit Artillerie, wieder in die Stadt ein. Wenige Stunden nachher, Vormittags 9 Uhr, rückte General v. Pfuel mit ungefähr 1200 Mann nach dem Traversthal aus, in welches ein Freischaarenkorps von 300 bis 400 Mann eingebrochen war. Travers und Couvet wurden, letzteres nach kurzem Kanonenfeuer, genommen; die Insurgenten zerstoben. Wie in Bevaix, so rettete sich der von dort herübergeeilte Bourquin von Travers durch schleunige Flucht; sein Korps zog sich durchs Gebirge nach dem Kanton Waadt zurück. Pfuel verfolgte seinen wenig blutigen Sieg, besetzte am 21. mit 2200 Mann und 10 Stücken Batteriegeschütz La-Chaux-de-Fonds, ließ aller Orten vollständige Entwaffnung eintreten, und traf am 24. Abends mit dem kleinern Theil seiner Truppen wieder in Neuenburg ein.

So endete das tollkühne Unternehmen, veranlaßt durch die Unnatur der neuenburgischen Verhältnisse und durch die Beharrlichkeit, mit der sie vom König wie von der neuenburgischen Aristokratie festgehalten wurden, großgezogen durch die Duldsamkeit der Nachbarregierungen von Waadt und Genf, gehätschelt durch die öffentliche Meinung ebendaselbst, endlich im Stiche gelassen von seinen Freunden, verwünscht von allen besonnenen Männern der Eidgenossenschaft. Den Insurgenten gebrach es an Allem, an Führern und Mannschaft; ein Gemisch von Patriotismus und Eitelkeit trieb Bourquin, sich abermals an die Spitze zu stellen; die Seele des Aufstandes war doch mehr Rösinger gewesen; beide hatten den Zuzug von Tausenden (die Blätter trieben die Zahl bis auf 6000 Mann) aus den benachbarten Kantonen erwartet und fanden sich in Allem getäuscht; schon der Ernst von Pfuel's lähmte die Flügel; das Aufgebot der Waadtländer Regierungstruppen that das Uebrige, wenn auch die von

ihnen vollzogenen Entwaffnungen bloß die Nachzügler trafen; vom Freiburger Seeufer her blieb die gehoffte Hülfe ganz aus. Daß die Patrioten auch in beschränkter Zahl einmarschirten, läßt glauben, daß sie um so mehr auf die Widerstandskräfte in einigen Landestheilen von Nenenburg zählten. Diese stellten sich aber auch mangelhaft ein, da mit wenig bedeutenden Scharmützeln die vier Ortschaften Cortaillod, Bevaix, Travers und Couvet eingenommen werden konnten, anderswo die Aufständischen keinen Haltpunkt mehr fanden, selbst in La-Chaux-de-Fonds, das sonst für den Hauptsitz der schweizerisch Gesinnten galt. Die Zahl der Zuzüger aus den Nachbarkantonen entsprach den vorangegangenen Redeparaden nicht; als Bourquin aus dem Traversthale entfloh, war er von 30 Genfern umgeben; im waadtländischen Dorfe Provence fand Oberst Laharpe 65 versprengte Genfer und 15 Waadtländer. Nach Erklärung der Gesandtschaft von Genf in der Tagsatzung wäre jedoch kein einziger Bürger von Genf mit bei dem Zuge gewesen, wohl aber 60 bis 70 Fremdlinge (man sagte Arbeiter aus Lyon), die in Genf zum Zuge geworben worden. Die Regierung von Waadt wies dem Lieutenant Bourquin und den übrigen Anführern zuerst Villeneuve als Aufenthaltsort an, was sie besser vor dem Zuge gethan hätte, und befahl bald nachher deren Entfernung aus dem Kanton. Sie verließen den Schweizer Boden am 28. Dezember, zogen nach Pontarlier und erhielten alsbald französischen Regierungsbefehl, mindestens bis auf 60 Stunden von der Schweizer Grenze landeinwärts zu wandern. Bourquin weilte dann in Troyes. Spätere Meldungen geschehen nicht von ihm und er fiel der Vergessenheit anheim.

Wenige Tage vor diesen ernsten Ereignissen versammelte sich die Tagsatzung. Tscharner und Glutz-Blotzheim waren aus dem Kanton Basel angekommen und erstatteten Bericht über dortige Lage, über den Erfolg ihrer Bemühungen. An den Ständen war es nun, das endliche Schicksal dieses Kantons zu bestimmen; aber die Entzweiung hatte schon so tief in alle Lebensverhältnisse gegriffen, daß an eine glückliche Schlußnahme kaum mehr zu denken war. Von den zweiundzwanzig Kantonen nahmen alsbald zwölf,

unter ihnen die angesehensten und mächtigsten, eine Stellung ein, die in verschiedenen Abstufungen von der Forderung Basels sich entfernte, zu einem Akte gewaltsamer Unterwerfung der Landschaft unter die Stadt entweder nicht Hand bieten wollte oder nicht Hand bieten konnte, ohne die eigene Existenz auf das Spiel zu setzen. Einzelne empfahlen, die unglückliche Intervention aufzugeben, die Pazifikation Basels seinen eigenen Kräften zu überlassen, die eigenen nicht länger an ein unlösbar gewordenes Räthsel zu vergeuden; Andere wollten im Gegensatz die Angelegenheiten Basels auf den Grund einer dem § VIII des Bundesvertrages entnommenen Bundeshoheit selbstständig ordnen, Andere vor Allem aus Amnestie, Beseitigung des § 45, der in dem Sinne, wie er nachhin von Basel durch das Abstimmungsgesetz ausgeführt worden, eine Garantie gar nicht erhalten habe; Andere empfahlen überhin die Veränderung des Repräsentationsartikels zu Gunsten der Landschaft; Andere auf gut demokratische Art neue Abstimmung über die Verfassung, doch in dem Sinne, daß die Mehrheit von Stadt und Land als eine ungetheilte zu betrachten wäre; noch Andere endlich gaben die Zusage der Garantie bloß auf einige Jahre, in der Hoffnung, daß sich inzwischen günstige Auswege schon finden würden. Auf angeregte Trennung gedachten nur zwei einzige Stände sich einzulassen. Ein verneinender Entscheid war also ergangen, in allem Uebrigen kein Rath zu finden. Für den Grundsatz der Garantie, wie Basel ihn aufgestellt, hatten sich nur zwei Stimmen gefunden, die ein etwelches Gewicht in die Waagschale hätten legen können, Graubünden und Genf. Ihre Beweisführung schloß sich an den Buchstaben von § IV des Bundesvertrages an, wobei jedoch die stark hervorgetretene Abneigung beider Stände gegen die Neuerungen in den übrigen Kantonen für Vieles mit in Anschlag zu bringen war. Die übrigen waren Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis, die jetzt als Pflicht gegenüber von Basel empfahlen, was sie allen andern Kantonen, die sich neue Verfassungen gegeben, in schlauer Berechnung versagten, ein Widerspruch, durch welchen die von ihnen so oft gerühmte Bundestreue zur nackten Parteinahme im wohl oder übel ver-

standenen Interesse herabsank; — dann Neuenburg, jetzt in aller Form preußische Provinz, und, wie mit Grund besorgt werden mußte, der geistige Mittelpunkt künftiger Reaktion, endlich Tessin, ohne Verständniß für die wirkliche Lage der Schweiz, vielleicht angesichts seiner Verkehrsverhältnisse zu Basel günstig für dasselbe gestimmt. Vorstehende Standesstimmen verloren noch mehr, wenn in Betracht fiel, daß Graubünden wenige Monate zuvor den Antrag gestellt hatte, Wesen und Umfang der Verfassungsgarantie genau festzustellen, so daß Viele folgerten, eine unbedingte Gewährleistung der Regierungsgewalt habe nie im Sinne des Bundesvertrages gelegen und könne demselben auch nicht unterstellt werden; — dann daß Schwyz, einer der garantirenden Kantone, in sich selbst gespalten, selbst einer neuen Organisation bedurfte und deßhalb nicht in geeigneter Lage war, über die Existenz Anderer in dieser oder jener Weise zu verfügen. So standen die Dinge Mitte Dezembers 1831. Damals und seither wurden die Kantone, welche dem Begehren Basels nicht buchstäblich entsprechen wollten, des Bundesbruches beschuldigt, und oft noch wurde ein härteres Wort zur Bezeichnung ihrer Handlungsweise gebraucht. Sieht man indeß auf den Grundzweck jeder Verbündung zurück, der da besteht in der gegenseitigen Wahrung der Existenzen, und erwägt man, daß föderale Garantieen nur unter der zuverlässigen Voraussetzung solcher Gegenseitigkeit möglich sind, so gewinnt die Sache wesentlich eine andere Gestalt. Für die neu konstituirten Kantone war die Behauptung ihrer Verfassungen oder vielmehr der demokratischen Grundsätze, auf denen sie beruhten, eine Lebensfrage geworden. In der Eidgenossenschaft weitum erlitten dieselben aber beharrliche Anfechtung von Seite der gefallenen Patriziate einzelner Kantone, von dem weitaus größern Theil der städtischen Bevölkerung, von den Ueberresten aller ehemaligen Regierungen, von den alt-demokratischen Kantonen der katholischen Schweiz, von der Aristokratie von Neuenburg, endlich von einem Theil der auswärtigen Mächte und ihrer Gesandtschaften in der Schweiz. Unglücklicher Weise setzte Basel seine frühere eidgenössische Stellung bei Seite, ließ sich in reaktionäre Verbindung hineintreiben, vermischte sich dadurch mit Ele-

menten, die bleibend nie die seinigen werden konnten, nahm die egoistische Bethätigung Anderer für uneigennützige Sympathie zu seiner Sache, warb um Freundschaft dort, von woher sie ihm nur verderblich werden konnte, verschmähte die Zuneigung und den Rath solcher Kantone, aus deren Geschichte und Lage es ein gemeinschaftliches Vorgehen mit ihnen als das Klügste, ja Unerläßliche für sich hätte entnehmen sollen. Einige Monate zuvor noch wären alle diese Erwägungen der neu konstituirten Kantone im Hintergrund geblieben und Basel hätte auf unumwundenes Interventionsbegehren auch verlangte Bundeshülfe erhalten mögen; dieß änderte, nachdem solcher Weg nicht zu guter Zeit eingeschlagen, durch die langen, mehrmonatlichen Erörterungen in allen Kantonen allseitige Parteistellung groß gezogen, Volk und Magistrate in einer Großzahl von Kantonen zur Ueberzeugung geleitet worden, daß sie im Hinopfern der demokratischen Ansprüche des Landvolkes von Basel an eine verhältnißmäßig kleine, wenn auch zur Zeit mächtige, Stadtbürgerschaft ihren eigenen Lebensgrund untergraben würden; von dieser Zeit hinweg war die Erfüllung des basel'schen Begehrens eine politische Unmöglichkeit geworden. Waren aber rechtlich und faktisch die bundesmäßigen Ansprüche der neu konstituirten Kantone an Basel nicht geringer als jene von Basel an sie, so ergab sich von selbst, daß erstere keine unbedingten Garantiepflichten in einer Lage erkennen konnten, in welcher sie selbst erst noch um die Garantie des Fortbestandes ringen mußten. Ein anderer Umstand verbitterte die gegenseitige Stellung: in vielen Kantonen hatte sich der Wunsch einer allgemeinen Amnestie, in andern die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines günstigeren Repräsentationsverhältnisses festgesetzt; vom Wünschen kam es zum Empfehlen, vom Empfehlen zum Bitten und Beschwören, nicht etwa aus überfließender Sympathie für einige Führer der Landschaft — die Art ihres Auftretens hatte ihnen gegentheils wenig Freunde gewonnen —, sondern um des allgemeinen innern Friedens willen und um schwereren Krisen für die Eidgenossenschaft und den Kanton Basel weise zu steuern: alle diese Bitten, meistens vorgetragen von Männern, deren

politische Neigungen Basel in hohem Maße günstig, und die für seine Rettung zu Allem bereit waren, wurden mißverstanden oder geschmäht, im günstigsten Falle unter wenig stichhaltenden Gründen abgelehnt, während im eidgenössischen Vaterlande von Alters her die gegenseitigen Verhältnisse anders aufgefaßt, freundliches Entgegenkommen nicht bloß von der einen, sondern auch von der andern Seite als Grundbedingung vaterländischer Wohlfahrt angesehen wurde. Endlich kam in Betrachtung, daß die Garantie der Eidgenossenschaft für ein Rechtsverhältniß in Anspruch genommen wurde, das selbst über eine allfällige künftige Revision der Baseler Verfassung hinaus Wirksamkeit haben sollte. In der Verfassung vom 11. Februar 1831 war der Grundsatz der Revision anerkannt, einem Grundgedanken damaliger Reformzeit also Rechnung getragen; beigefügt war, daß künftige Abänderungen in der Verfassung auf gleiche Art zur Abstimmung kommen sollen wie damals die Verfassung selbst. Das nahm man ohne weitere Erörterung hin, als die Baseler Verfassung der Garantie unterstellt wurde; das Bedürfniß, auch Kenntniß zu nehmen von dem Abstimmungsgesetze, welches die in der Verfassung selbst der Gesammtheit der Aktivbürger zuerkannte Souveränetät in ihrem wichtigsten Ausfluß aufhebt und zwei gesönderte Bürgerkorporationen aufstellt, die eine der Stadt, die andere der Landschaft angehörend, und wovon jene, wenn auch verhältnißmäßig geringer an Zahl, durch ihre Verneinung den Willen der andern jederzeit vernichten konnte, — solches Bedürfniß war gar nicht zu Tage getreten und überging erst alsdann in das Bewußtsein der Regierungen und Völkerschaften, als sie im Gefolge der je mehr und mehr sich verwickelnden Erörterungen gewahr wurden, daß das, was Basel von ihnen verlange, viel mehr sei als die bundesmäßige Garantie für eine kantonale Verfassung auf die Zeit ihrer Dauer, nämlich überhin eine Garantie, daß auch in aller Zukunft und so lange es den Stadtbürgern gefalle, keinerlei Aenderung in der Verfassung vorgenommen werden dürfe, wozu die Stadtbürger nicht selbst als ortsbürgerliche Korporation durch ihre Mehrheit die Hand bieten würden, mit einem Wort:

eine Garantie für die bleibende Herrschaft der Minderheit über eine Mehrheit, so daß letztere nie anders als auf dem Wege der Gewalt zu ihrem natürlichen Rechte hätte gelangen mögen. Der Eindruck, den diese Wahrnehmung gemacht, als die Folge solcher vermummten Spaltung des Kantons in zwei Gemeinwesen zur öffentlichen Würdigung gelangte, war ein überwältigender, und von dann an trat alles in den Hintergrund, was von unlauteren Einflüssen der Stadt und der Regierung auf die Abstimmung, von einer unter dem Gewicht des unmittelbar vorangegangenen bewaffneten Sieges der Stadt über die Landschaft rasch zum Abschlusse gediehenen neuen Konstituirung mit mehr oder weniger Grund geklagt worden war. Basels Begehren erschien nicht mehr als einfaches bundesmäßiges Anliegen, sondern als Ueberforderung für Sonderinteressen, welche die Eidgenossenschaft nicht zu den ihrigen machen könne. Schultheiß Schaller, Gesandter von Freiburg, war es vornehmlich, der in der Tagsatzung das ganze Gewicht dieser Thatsache geltend machte. In Beherzigung aller dieser Verumständungen trifft die so schwer angeklagten Kantone weit mehr der Vorwurf der Uebereilung und der Unbedachtsamkeit bei der Ertheilung der Garantie am 19. Juli 1831, als jener einer böswilligen Außerachtsetzung bundesmäßiger Verpflichtungen.

Die Tagsatzung holte sich abermals Rath bei einer Kommission und wählte in solche ausschließlich Gesandte von Kantonen, welche die unbedingte Garantie abgelehnt hatten; die beiden Repräsentanten waren ihr beigegeben. Die Kommission begutachtete einhellig, ohne Tscharner: eine dringende Einladung an den Stand Basel zu erlassen, den Revisionsartikel und das mit ihm in Verbindung stehende Abstimmungsgesetz aufzuheben, wogegen für die nachfolgenden sechs Jahre die Verfassung in ungeschwächter Kraft erhalten wird. Nach Ablauf dieser Zeit aber solle freie Abstimmung erfolgen, ob die Verfassung zu revidiren oder nicht, und die Mehrheit aller stimmfähigen Bürger (als eine Gesammtheit betrachtet, ohne Theilung in Stadt- und Landbürger) entscheiden. Bejahenden Falles wird die Revision vorgenommen; wenn die Frage aber verneint wird, bleibt die Verfassung auch ferner in

Kraft bis zur gesetzlichen Abänderung. Nimmt Basel diese Anträge an, so wird die Eidgenossenschaft während der nachfolgenden sechs Jahre die Verfassung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln handhaben; wenn nicht, alsdann eine provisorische Trennung der unzufriedenen Gemeinden folgen. Also nicht Befehle, sondern nur einen wohlgemeinten, freundlichen eidgenössischen Rath und Vorschlag gedachte die Kommissionsmehrheit zur gefälligen Annahme und Berücksichtigung an Basel gelangen zu lassen. Tscharner, als Minderheit, wollte die Frage voranstellen, ob nicht unbedingte Handhabung der Verfassung folgen solle, verneinenden Falles dann allerdings auch Erklärungen über jenen Revisionsartikel oder über die Trennung hervorrufen. Mehrheit und Minderheit ließen sich mit sichtbarer Uebereilung auf den Plan der Trennung ein. In Form und Wesen unpassend war auch, daß sie Sätze, Fragen und Möglichkeiten in ihren Vorschlägen im Uebermaße häuften, vergessend, daß im demokratischen Leben nur Begriffe und Entscheide von absoluter Einfachheit zulässig und möglich sind, alle Abweichungen von diesem Erfahrungssatze sich durch endlose Verwirrungen strafen. In dieser Hinsicht verirrte sich Tscharner noch mehr als seine Kommissionsgegner. In einem Punkte nur stimmten beide Theile ganz überein, darin nämlich, gesammte Anträge erst an die Stände zur endlichen Schlußfassung, nicht schon jetzt zur Abstimmung in der Tagsatzung gelangen zu lassen. Dabei waltete im Fernern die Meinung, daß das im Vorschlag enthaltene Ansinnen an Basel ihm erst alsdann zugehen solle, wenn eine Mehrheit von Ständen solchen gutgeheißen haben werde.

So war der Föderalismus abermals zu mühseligem Fortspinnen des Fadens bestimmt. Und es geschah also; in neuer Berathung (27. Dezember) fand jene Ueberweisung an die Stände Anklang, zur Stimmgebung bis Ende Januars 1832; als neu stellte sich bloß heraus, daß Waadt nach längerm Schwanken sich dermalen für unbedingte Garantie erklärte, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch der Auswahl der Mittel zu ihrer Durchführung keineswegs vorgegriffen sein soll, und in der aus-

drücklichen Meinung, daß die Initiative von Basel auszugehen habe, d. h. gänzliche Umkehr der bisherigen Stellung zwischen der Eidgenossenschaft und der Regierung von Basel eintrete; ein Standesvotum, das beliebige Hinterthüren offen ließ und der Regierung von Basel in Wirklichkeit weniger zu statten kam als der Vorschlag zur Garantie ohne den Revisionsartikel. Die Fortdauer der militärischen Okkupation wurde erkannt, Tscharner wieder als Repräsentant abgeordnet, obgleich hier und da getadelt wegen seines einseitigen Vorschreitens in der Trennungsfrage und mehr der Träger eigener und baselischer Ansichten, als derjenigen der Ständemehrheit. Als zweiten Repräsentanten wählte die Tagsatzung den Major Massé aus Genf für den sendungsmüden und daher abdankenden Glutz-Blotzheim.

Von Neuenburg her hatte die Tagsatzung nicht nur vollendete Thatsachen, sondern Stoff zu vieljähriger Mißstimmung zu vernehmen. Mit dem Vorschreiten des königlichen Kommissärs in Macht und Machtgebrauch schrumpfte das Ansehen der eidgenössischen Repräsentanten zur Null herab; sie mußten ihre Zurücksetzung von Tag zu Tag herber empfinden; sie, die im Kanton Neuenburg zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung auf das ausdrückliche Begehren der Regierung weilten, wurden vom General v. Pfuel nicht mit einem Worte begrüßt, als er die Stadt in Belagerungszustand erklärte. Ihre persönliche Mitwirkung zur Abwendung der Gefahr bei Anlaß des zweiten Zuges von Bourquin und Genossen schlug man gering an; Wiedereinmarsch eidgenössischer Truppen lehnte die Regierung dadurch ab, daß sie auf dießfällige Einfragen den Bescheid gab, man möge sich auf Berufung des neuen Truppenkommandanten Oberst v. Planta aus Graubünden beschränken, der dann in Neuenburg eben ankam, als die Bewaffneten beider Theile gegen einander vorrückten. Das Vertrauen auf eigene Kraft und auf die Vorzüge eigener Stellung ging so weit, daß eben jetzt bei Mitgliedern der Regierung der Plan auftauchte, vom Könige die Ablösung Neuenburgs von der Schweiz sich zu erbitten. Mißfällige Instruktionen einzelner Großen Räthe, auch bloße Aeußerungen einzelner Mitglieder derselben,

unfreundliche Beurtheilung der Regierung von Neuenburg und ihrer Handlungen durch die Presse waren die vorgeschobenen Beweggründe zu jenem Vorhaben. Mehr in der That noch hatten vielleicht die Blößen der Doppelstellung solches hervorgerufen. Jene Klage bezog sich wesentlich auf eine kurz zuvor gefaßte Schlußnahme des Großen Rathes von Luzern, bei der Tagsatzung auf Abänderung der neuenburgischen Stellung, im Sinne des unbedingten Anschlusses an die Eidgenossenschaft oder dann der Trennung, anzutragen. Belehrt durch volle Richtigkeit der eidgenössischen Stellung in Neuenburg und angerufen durch die Repräsentanten selbst in diesem Sinn, hob die Tagsatzung deren Sendung auf. Sie verließen mit dem eidgenössischen Truppenkommandanten Neuenburg am 30. Dezember. Dortige Regierung vergütete später die Interventionskosten der Eidgenossenschaft mit 131,145 Franken. Die Tagsatzung aber schloß ihr mühselig Werk am 27., nachdem sie im Laufe des Jahres während zweihundert siebenzig und drei Tagen versammelt gewesen.

In Neuenburg schaltete die Reaktion unter dem Banner der legitimen Ordnung nunmehr unbedingt. Am 26. Dezember verurtheilte ein Kriegsgericht die gefangenen Rösinger und den Arzt Petitpierre zum Tode durch Erschießen, desgleichen die entwichenen Bourquin (diesen überhin zur Kassation mit Infamie), L. Renard, K. Renard, Cugnier und Constant Meuron; über einige andere gefangene Insurgenten verhängte es lebenslängliche oder zeitliche Verbannung, auch Ketten- und bloße Gefängnißstrafen; frühere Wünsche der Repräsentanten um Milde blieben als veraltet und bei neuer Sachlage weniger begründet ohne Beachtung, ebenso Empfehlungen, die zu gleichem Zwecke in der Tagsatzung von mehreren Ständen vorgetragen worden. Unter den zahlreichen Gefangenen in Neuenburg nannte man auch den Advokat Bille, den Antragsteller auf Emanzipation im gesetzgebenden Rathe. Das Kriegsgericht belegte ihn mit zweijähriger Gefängnißstrafe und vierjähriger Landesverweisung. Bei Rösinger ward eine Vereinigungsakte gefunden, vermöge welcher eine Anzahl Patrioten vor oder unmittelbar nach dem Auszug aus dem Schloß (Ende September) sich zu neuem Aufstand verbündeten, zu diesem Behuf einen Ausschuß nieder-

setzten, gleiche Komites in jeder Gemeinde zu errichten sich das Wort gaben und den Kriegsplan verabredeten; ferner den Entwurf einer Proklamation, die am 16. Dezember das Zuströmen von Tausenden den Freunden im Innern des Kantons hätte melden sollen. Der König erließ (31. Dezember) ein Belobungsschreiben aus Berlin an die getreuen Neuenburger und wünschte die Abänderungen in der Staatsverwaltung zu vernehmen, die nach Erfahrung für die nützlichsten gehalten würden. Am Neujahrstag 1832 wurde die Befreiung des Landes von den geschlagenen Befreiern in allen Kirchen des Fürstenthums durch festlichen Gottesdienst gefeiert. Die Bürgerschaften von Neuenburg, Vallendis, Landeron und Boudry sprachen durch Abordnungen dem General v. Pfuel heißesten Dank aus: jene von Neuenburg verlieh ihm ihr Ehrenbürgerrecht. Die einzig übrig gebliebene dortige Zeitung schmähte die Eidgenossenschaft: „sie habe Recht gehabt, zu sagen, daß zwei Tage Bürgerkrieg besser seien als zwei Monate eidgenössische Okkupation; jetzt möchte sie beinahe sagen, daß zwei Monate Bürgerkrieg einer eidgenössischen Okkupation von zwei Tagen vorzuziehen.“ Selbst dem General v. Pfuel war diese Aeußerung für die Legitimität allzu preußisch; er legte Beschlag auf das Blatt. Wenige Wochen nachher hob er den Belagerungszustand im ganzen Fürstenthum auf. Rösinger ward zu lebenslänglicher Haft in einer preußischen Festung begnadigt, zuerst nach Ehrenbreitstein, später nach Wesel abgeführt.

Ende 1830 sahen wir eine einige Schweiz vor uns; am Anfang des Jahres 1832 hatte sich arge Zerrissenheit ihrer bemächtigt; endloser Zwist verbitterte alle Verhältnisse, schwächte alle Bestrebungen für heilsame und nöthige Verbesserungen. Im Laufe von 1831 war in einer Reihe von Kantonen die frühere Opposition, zum Theil gemischt mit älteren, auch mit ganz neuen und noch unerfahrenen und unerprobten Elementen, an das Staatsruder gelangt; eine Masse ehevoriger Einrichtungen lag zertrümmert da, ersetzt durch andere, die sich erst noch bewähren sollten. Einzelne Kantone, namentlich Bern, waren langsam nur und erst spät in die Kampflinie für die demokratischen Grundsätze einge-

rückt. Viele Kantone griffen sofort rüstig an die auszuführenden Organisationsarbeiten, andere, unbehülflicher, schienen damit kaum fortzukommen. Die Volksvertretung in den Großen Räthen dieser nämlichen Kantone war außerordentlich gemischt; steten und festen Gang zu gewinnen, dafür schienen noch jahrelange Mühen erforderlich. Diesen Schwierigkeiten gegenüber hatten militärische Anstrengungen die Bundes- und die Kantonalkassen schwer in Anspruch genommen, erstere mit einer Ausgabe von mehr denn einer halben Million Franken für die außerordentlichen Waffnungen von 1831, die Truppenzüge wegen Basel nicht gerechnet; Fruchtankäufe zur Abwehr besorgter Theuerung, die vermehrten Kosten für veränderte Organisationen griffen die Staatssäckel ebenfalls an; der Schrecken der Cholera ängstigte die Gemüther. Zu diesen Schwierigkeiten und Kalamitäten gesellte sich der Kampf um Lebensfähigkeit und Lebensdauer der neuen Kantonsverfassungen, der Hader, den die Anregung für Umgestaltung der Bundesinstitutionen erzeugt. Minderheiten allüberall bestritten jeden Schritt, der in beiden Beziehungen vorwärts gethan werden wollte; statt allseitiger entsprechender Garantie der neuen Verfassungen erstand jene schon geschilderte, nur dem Anschein nach schwache, Koalition gegen ihren Bestand; sie verbreitete sich über die Massen der allerwärts vorhandenen Unzufriedenen, weil Verletzten oder doch für die Zukunft Besorgten; das Patriziat von Bern schmollte, lehnte die Betheiligung bei der Regierung ab, stellte sich dagegen an die Spitze der Stadtverwaltung, und alt Schultheiß Fischer, der den Eintritt in den Großen Rath verweigerte, ward ihr Präsident; mit jenem Patriziat harmonirte die Mehrheit der Bevölkerung in mehreren anderen großen Städten, ein starker Theil der Geistlichkeit beider Konfessionen, welcher manche Regungen auf dem Kirchen- und Schulgebiet unliebsam waren. Das Maß der Zerrüttung ward voll durch die mißglückte Staatsveränderung im Kanton Basel, die Maßlosigkeit der Ueberwundenen wie nachher der Sieger, den Zwiespalt in den Ständen und an der Tagsatzung über die Mittel zur Regelung der Schicksale des baselischen Volkes; durch den Ausbruch lange verhüllten Krankheitsstoffes im Kanton Schwyz, die

Widerspenstigkeit des Kranken gegen die unerläßlich gewordenen Heilmittel; durch den übelberechneten und kopflos ausgeführten Versuch zur Abschüttlung monarchischer Herrschaft im Kanton Neuenburg.

Achter Abschnitt.

Anfänge der Reaktion in Bern. Neuenburg will den Bund aufkünden. Die Trennung in Basel beschlossen. Die politischen Vereine. Neuer Regierungswechsel in Zürich. Fruchtlose Tagsatzung. Das Garantiekonkordat und der erste Bundesentwurf. (Erste Monate von 1832.)

So standen die Dinge in der Eidgenossenschaft, als Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, Präsident der vorörtlichen Behörde, die Leitung ihrer Angelegenheiten übernahm. Der Wechsel kam der Eidgenossenschaft wohl zu statten; Schultheiß Amrhyn war ein Mann von redlichem Sinne, treu ergeben dem Vaterlande, unermüdlich in seinem Dienste; aber ihm fehlten die wichtigsten Eigenschaften des Staatsmannes: Ruhe des Gemüths und besonnene Auffassung der Ereignisse. Seine Thätigkeit hatte etwas Fieberhaftes: in jedem Achselzucken eines auswärtigen Gesandten witterte er die Vorboten fremder Einmischung, in jeder, auch der erlaubtesten Regung der Opposition Aufruhr und Verrath; ein etwas herber Anstoß zweier Parteien erfüllte ihn mit den Schreckbildern des Bürgerkrieges. Ein Mann solchen Wesens an der Spitze der Geschäfte stehend, ein ganzes Jahr lang, und ein Jahr wie jenes von 1831 gewesen, konnte heilsam auf den Gang der Ereignisse nicht einwirken; was an sich schwierig war, gerieth in seiner Hand zur unlösbaren Verwicklung; auffallende störende Ereignisse griff er mit solcher Hast und Heftigkeit an, daß die Milderung ihrer Folgen jeweilen die schwere Aufgabe Anderer ward; geschraubte Begriffe von einer mehr in seinem Kopf als in Wirklichkeit vorhandenen Bundeshoheit führten ihn zu Ueberschätzung eidgenössischer Mittel gegenüber kantonalen Rechtsamen, dann zu Mißgriffen, von denen die Umkehr schwer.

Schultheiß Eduard Pfyffer hatte ganz entgegengesetzte Eigenschaften. Milden, freundlichen Sinnes, war ihm wohlwollendes

Verhalten gegen Jedermann Bedürfniß; klug und sicher in Auffassung aller Verhältnisse, war er doch frei von Argwohn und maßlosem Mißtrauen in Andere; je schwieriger die Lage, die er vor sich sah, je unvorgesehener das Ereigniß, je gewaltiger niederschmetternd der Unfall, der in den Weg platzte, desto unverdrossener setzte er sich in die ruhigste Fassung, überwog nach links und nach rechts, was zu thun, holte berechnend den Rath Anderer ein und handelte erst, nachdem er in allen Richtungen Klarheit gewonnen. War Amrhyn ein Mann, der, ohne es zu wollen oder zu wissen, das Feuer anfachte, so war im Gegensatze Eduard Pfyffer's Persönlichkeit in hohem Grade geeignet, solches, wenn nicht zu löschen, doch zu dämpfen, also völlig der Mann, wie ihn die Zeit bedurfte. Seinen politischen Gesinnungen nach war er Gegner der alten Schule, die im Jahr 1830 das Feld räumen mußte, ohne sich mit dem umwälzerischen Taumel zu befreunden, der Viele zu weit führte; nur maßlose Parteimänner beider Seiten mochten daher mit einiger Scheu auf den neuen Vorstand der Bundesbehörde blicken.

Vom Grollen schritt die aristokratische Partei zur That. In Bern verweigerten 73 Offiziere den von der Staatsbehörde vorgeschriebenen neuen Fahneneid, worin unter Anderm die Worte: „die bestehende Verfassung und Regierung gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen“. Solcher Pflicht glaubten sie sich entbunden, weil sie die Verfassung nicht angenommen. Der tiefere Grund ihres Entschlusses war: parteiischer Widerwillen gegen die Volksherrschaft und die leidenschaftliche Absicht, der neuen Ordnung unbesiegbare Verlegenheiten zu bereiten; bei Einzelnen vielleicht auch die Gewissenhaftigkeit, nicht einem Regimente zu dienen, dem sie herzlich gram waren. Den Schritt mußte wohl auch die allzu feine Unterscheidung beschönigen: dem Vaterlande seien sie stets zu dienen bereit, nicht aber einer Regierung, deren Bestand sie mit dessen Wohl nicht verträglich erachten. Näher besehen war es eine übelberechnete Auflehnung. Klug wußte ihm indeß die Regierung eine andere Seite abzugewinnen, ließ sich nicht einschüchtern, ertheilte den Eidverweigernden, vom Hauptmann ab-

wärts, von sich aus die Entlassung und rief die höhern Offiziere vorläufig von der Dienstaktivität ab, bis der Große Rath selbst verfügen konnte; die Lücken auszufüllen, beförderte sie schon am 18. Januar 30 Lieutenants zu Hauptleuten; sie nahm mehreren der entlassenen Offiziere auch die bürgerlichen Aemter ab. Die Gesammtheit derselben nahm in gedruckter Erklärung von ihren Waffengefährten Abschied auf Wiedersehen in der Stunde der Gefahr und der Rettung. So erweiterte sich die Kluft zwischen Patriziat und Regierung; daß die abgetretenen Häupter am Neujahrstage von den Gesandten der auswärtigen Mächte, nur einen ausgenommen, der sich an die Vorstände der neuen Regierung hielt, Neujahrsbesuche empfangen hatten, enthüllte Gesinnungen und Wünsche der Mehrzahl der europäischen Kabinete. Zu jenen 73 Offizieren, unter denen eine Anzahl Stabsoffiziere, gesellten sich später noch 13 andere von dieser höhern Klasse. Der Große Rath verfügte die Entlassung gegen Alle, die sie nicht bereits vom Regierungsrathe empfangen hatten. Er glaubte aber noch einen Schritt weiter gehen zu müssen; nicht bloß die Berner Milizkontingente wimmelten von Offizieren patrizischer Herkunft, sondern auch der eidgenössische Generalstab zählte deren eine gewisse Zahl, unter ihnen Männer von anerkannt militärischem Rufe und hohem bürgerlichem Ansehen. Ihrer drei hatten, in der Eigenschaft als gleichzeitige Berner Offiziere, den Fahneneid verweigert; von nun an erachtete die Regierung, daß sie füglich nicht länger im eidgenössischen Generalstabe geduldet werden können, und verlangte in einem Kreisschreiben an die Stände (23. Februar) deren Entlassung. Die Reaktionsfurcht ging noch weiter: im Großen Rath machte Kasthofer den Antrag, den Oberbefehl über die bernischen Milizen dem gewesenen spanischen General Roten aus Wallis und dem Griechenfreunde Oberstlieutenant Heidegger zu übertragen; ein anderer Antrag lautete: das grobe Geschütz theilweise in die Landstädte zu verlegen. Sie wurden abgelehnt. Wie mit dem Offizierskorps, so fiel die Regierung von Bern bald in Zerwürfniß mit der katholischen Geistlichkeit. Auch von dieser verlangte die Regierung einen Eid, durch den sie sich neben Anderm ver-

pflichten sollte, „die bestehende Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten, für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestmöglichst einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt in Allem so sich zu verhalten, wie es einem christlichen Seelsorger gebührt“. Der Bischof von Basel hatte sich mit dem Wortlaute der Eidesformel einverstanden erklärt, die Leistung des Eides als zulässig empfohlen. Allein so sah es die katholische Geistlichkeit im Jura nicht an; sie beschloß, zur Beruhigung der Gewissen, Berufung an das Oberhaupt der Kirche, und verlangte Aufschub. Nun wurde die Geistlichkeit für allfällige Weigerung verantwortlich erklärt, mit Entsetzung und mit Verlust des Pfründeinkommens bedroht. Gleichwohl weigerten sich sämmtliche Kapitel, der obrigkeitlichen Anordnung Folge zu leisten. An der Spitze des Widerstandes stand Dekan Cuttat in Pruntrut, wie man sagt im Einverständniß mit der höhern Geistlichkeit von Freiburg; im Verein mit seinen Standesgenossen erklärte er, daß er zwar nichts gegen den Eid und die bischöfliche Bewilligung zu dessen Leistung einzuwenden habe, jene Zustimmung aber von höherer Instanz, dem heiligen Stuhl, erst gutgeheißen werden müsse; die der Geistlichkeit aufgebürdete Verantwortlichkeit weise er dahin zurück, von wo aus sie veranlaßt worden. Anderseits wurde die Einziehung der Gehalte bei fortgesetzter Weigerung neuerdings in Aussicht gestellt. Aber der Rekurs war nun einmal ergriffen; die Geistlichkeit wollte den obersten Entscheid abwarten und blieb unbeugsam. Voraussichtlich war er nicht so bald zu erhalten, und der Anstand gestaltete sich zu einer der Fehden, die die öffentliche Ordnung und das Wohlvernehmen im Kanton wesentlich gefährdeten, dann auch nachtheilig auf die schweizerischen Zustände überhaupt zurückwirken mußten.

Empfindlicher wurden die Gemüther der Eidgenossen ergriffen, als die königliche Partei von Neuenburg, jetzt in der Regierung verkörpert, aus dem Trennungsgelüste Ernst zu machen sich anschickte. Neben dem Mißbehagen, das die Doppelverhältnisse Neuenburgs in einem großen Theile der Eidgenossenschaft erzeugt,

und das als geschichtliche Thatsache anerkannt werden muß, sollten auch leere Vorgaben den Trennungsplan beschönigen; Neuenburger Wortführer gaben jenem Mißbehagen durch ihre Presse die Deutung, als rühre es wesentlich nur daher, daß das neuenburgische Verhältniß zu Preußen als ein unübersteigliches Hinderniß der Errichtung einer schweizerischen Einheitsrepublik angesehen werde. Diese Behauptung aber hatte nicht das geringste Maß von Wahrheit in sich, denn die Einheitsrepublik lag in Niemandes Wünschen. Am 6. Januar war der doppelte Bürgerschaftsrath von Vallendis zur Berathung der Frage versammelt, ob es, in Betracht der damaligen Umstände, nicht angemessen wäre, den Fürsten um die Einwilligung zur Trennung Neuenburgs von der Schweiz zu ersuchen. Der Schluß war beinahe einhellig bejahend, denn von 2960 Bürgern stimmten 2898 für die Trennung, in gleichem Verhältnisse zu La-Chaux-de-Fonds; es lag somit die betrübende Thatsache vor, daß die Abstimmung über diese Frage verstattet wurde, während jene über die Emanzipation, früher in Aussicht gestellt, nach dem bewaffneten Siege hintertrieben worden war. Die Abstimmung wurde als ein so wichtiges Ereigniß betrachtet, daß französische Blätter die Trennung sogleich als ausgemachte Sache besprachen. In den übrigen Kantonen sah man sie, nicht mit Unrecht, als förmlichen Absagebrief an, der um so weniger gleichgültig hingenommen werden konnte, als eben um jene Zeit der gesetzgebende Rath von Neuenburg, unter Leitung des Gouverneurs v. Pfuel, geräuschvoll Beschlüsse in den Angelegenheiten von Basel faßte, die einer Anzahl anderer Stände verübten Bundesbruch vorwarfen, während Neuenburg mit einem Vorhaben umging, welches innige und dauernde Bande zwischen ihm und der Eidgenossenschaft lösen sollte und wohl für immer gelöst haben würde, falls seine Ausführung möglich gewesen. In der Sitzung des gesetzgebenden Rathes vom 7. Februar, nach kurz zuvor erfolgter Aufhebung des Belagerungszustandes im ganzen Fürstenthum, wurden die Petitionen und Adressen der Bürgerschaften verhandelt, die in eben so bestimmten als für die Eidgenossen wenig ehrenhaften Ausdrücken die Trennung von der Schweiz

verlangten. Unter den Rednern erhob sich v. Perrot, früher mehrmaliger Standesgesandter an der Tagsatzung, für diesen Akt der einseitigsten Parteiberechnung. Er huldigte zuvörderst dem Bündnisse von 1814, sprach dann aber ferner: „Die Kantone, die es schlossen, haben sich revolutionirt; sie proklamirten das monstruose Prinzip der Volkssouveränetät und warfen dadurch die Brandfackel in ihre Umgebungen. Sie stiegen zum letzten Grade der Demokratie hinab, jener zerstörenden Demokratie, die mit der alten Demokratie am Gotthard nichts gemein hat. Die dermalige Eidgenossenschaft kann unsere Verhältnisse zu derselben nicht mehr sichern. Seitdem sie die Verfassung Basels zurückwies, hat sie auch das Maß unserer Hoffnungen festgestellt: sie hat den Bund gebrochen.“ War im Laufe der Aufstände vom vorigen Herbste in den übrigen Kantonen manches Wort gefallen, das nur unangenehm in den Ohren der royalistischen Partei von Neuenburg wiederklingen mochte, so war es durch obige Rede zehnfach überboten. Eine Kommission ward niedergesetzt, in der die Staatsräthe v. Chambrier und Favarger nebst dem genannten Redner entscheidendes Gewicht übten. Neun Tage später (16. Februar) genehmigte der Rath mit 62 gegen 15 Stimmen (drei Mitglieder enthielten sich) eine von der Kommission entworfene Adresse an den König, in welcher die Trennung von der Schweiz verlangt wird. Dem Staatsrathe wurde anheimgestellt, ob und wie die Eidgenossenschaft amtlich von diesem Schritte in Kenntniß zu setzen sei. Einen Augenblick zuvor beschloß dieselbe Behörde, vorörtlicher Einladung gemäß die Tagsatzung zur Mitberathung der Basler Angelegenheiten zu beschicken, und ordnete v. Chambrier und Junod als Gesandte an dieselbe ab. Der königliche Kommissär v. Pfuel hatte mittlerweile die Ernennung zum Gouverneur und Generallieutenant des Königs im Fürstenthum erhalten; gleichzeitig stiftete der König einen Orden zur bleibenden Erinnerung an die denkwürdigen Ereignisse von 1831. Am 17. schloß der Gouverneur die Sitzungen des gesetzgebenden Rathes mit Aeußerung der Hoffnung, es werde der König in das Trennungsgesuch einwilligen; seine, des Gouverneurs, persönliche Meinung sei,

daß dieser Schritt in Berücksichtigung der herrschenden politischen Lehren in der Schweiz nothwendig geworden. So war die Eidgenossenschaft als solche durch und in Neuenburg schwer bedroht; durch die Befehdung des neuen Berns war es die neue demokratische Ordnung, die in dem größern Theile der Schweiz eingeführt worden. Offenbar hatten sich die Freunde des monarchischen Wesens, dann die Führer und Glieder der schweizerischen Aristokratie und einflußreiche Betheiligte bei den hierarchischen Interessen zu solcher Gegnerschaft die Hand geboten.

Die Urkantone blieben nicht frei von dem Vorwurf, mit diesen Elementen einig zu geben. Man warf ihnen Zusammenkünfte mit den Berner Patriziern vor und gab jenen die Bedeutung gefährlicher Ereignisse. Eine Konferenz unter ihnen selbst in Brunnen (28. Februar) zur Abrede über künftige Stimmgebung machte mehr Aufsehen als sie verdiente *. Die Gemüther erbitterten sich um so mehr. Und wär' es anders möglich gewesen? Am 17. Februar rief das heftige Oppositionsblatt von Bern dortiger Regierung die Worte zu: „Wende dein Auge nicht weg von der ungeheuern Verantwortung, die du übernommen! gewahrst du sie zu spät, so wird sie dich bis in dein Innerstes erbeben machen. Gedenke des Wortes, das die unbestechliche Geschichte dir feierlich ins Ohr raunt: Eine Regierung, die da auf Empörung beruht und nicht Frieden und Zufriedenheit schaffen kann, die wird wie eine giftige Natter zertreten.“ Hand in Hand mit solchen Erscheinungen im Innern ging eine Fluth von Briefen in ausländischen Zeitungen über die Zerrüttung in der Schweiz, dann über weitere vermessene Plane der Reformpartei und deren Unverträglichkeit mit der völkerrechtlichen Ordnung Europa's, endlich die tägliche Meldung von bevorstehendem Einschreiten der Großmächte, dem verheerenden Strom Einhalt zu thun. Die frühern Angreifer

* Bemerkenswerth war sie höchstens durch die Mahnungen an Schwyz, auf gute Art die eingetretene Spaltung in seinem Innern zu heben, und durch die Schlußnahme, die Tagsatzung trotz waltender Abneigung wieder zu besuchen und „den Kampfplatz nicht eher zu verlassen, als bis man hiezu gezwungen werde“.

waren nach Verlauf von kaum anderthalb Jahren zu Angegriffenen geworden. Um so rüstiger kämpfte von nun an die Reformpartei um den gefährdeten Bestand ihrer Schöpfungen, weniger mit den Waffen der Legalität und der Mäßigung, als mit jenen, die die abgedrungene Parteistellung in jeder neuen Lage nothwendig zu machen schien. Die Legalität, die man von ihr forderte, war die Rückkehr ins Jahr 1829, oder vollends in die Jahre 1814 und 1815; sie hatte keine Pflicht zu solchem Rückschreiten; die Mäßigung, die man ihr aufdringen wollte, war im andern Lager noch viel weniger zu finden und würde nur zum Sturze der neuen Ordnung mißbraucht worden sein.

Unter solchen Umständen fällt jedes Befremden hinweg, daß der Basler Zwist keine freundliche und ersprießliche Wendung nahm.

Kaum hatte man angefangen, die Jahreszahl 1832 zu schreiben, verlautete schon, daß Basel die Vermittlungsvorschläge der Tagsatzung nicht annehmen werde, und doch wäre der Mehrheitsantrag der Kommission die goldene Brücke gewesen, deren glücklicher Uebergang den Bestand des Kantons gesichert, den Frieden mit der Eidgenossenschaft hergestellt hätte. Mit dessen Annahme wäre die neue Staatsordnung von Basel gerettet gewesen; aufzugeben war einzig nur jene Bestimmung, durch welche der Kanton, den eigenen Grundsätzen der Verfassung zuwider, in zwei sich gegenüberstehende große Korporationen getheilt und der einen von ihnen, der Stadtbürgerschaft, der Vortheil eingeräumt worden, die andere, die Landschaft, für immer zu fesseln. Gegenüber den andern Ständen hätte Basel wenigstens die Rücksicht beachten sollen: vor eigenem weiterm Einschreiten ihre Stimmgebung abzuwarten, zumal ihnen hiefür eine beschränkte Frist gestellt war. Der Plan war abweichend, und deßhalb unterblieb jene Rücksicht; Basel suchte sein Heil in unheilvoller Konsequenz. Der Große Rath versammelte sich schon zu Anfang Januar, beschloß mit 77 gegen 22 Stimmen (die Abwesenheit von 55 läßt auf schwache Repräsentation der Landschaft schließen): bündige Erklärung an alle Stände zu erlassen, daß er weder dem Mehrheits-, noch dem Minderheitsantrag der Tagsatzungskommission

je beipflichten werde, hiermit die Handhabung der Verfassung wiederholt und mit dem Zusatze zu verlangen, daß im gegentheiligen Falle Basel von sich aus mit Ende Februars zur Trennung schreiten werde. Die Schrift ging an die Stände. Wenige Tage nachher trafen die Repräsentanten, Tscharner und Massé, nach kurzem Ausflug in die Heimat, wieder in Basel ein. Die Gründe, die für jene Schlußnahme angeführt worden, waren ausschließlich den städtischen Interessen entnommen, erschienen daher als einseitig und kurzsichtig, weil maßloser Furcht und unbehülflichem Eigensinn entsprossen; die Schlußnahme sollte alles retten, was der Handwerksstand, die Kaufleute, die Gelehrten der Stadtbürgerschaft als die Bedingungen für Erhaltung ihrer Wohlfahrt und ihres Einflusses ansahen, als ob ökonomischer und geistiger Bestand nur möglich sei bei starrem Festhalten an gegebenen Einrichtungen und Formen, eine künftige freie Abstimmung des ganzen Volkes als einer Gesammtheit, ohne Theilung in Stadt- und Landbürgerschaft, jegliches Interesse der Stadt der völligsten Zerrüttung preisgeben würde. Mit diesem Irrthum ging der unvaterländische Entschluß einher, die Rettung des Kantons als Staat und die Wiederherstellung des innern Friedens in der Eidgenossenschaft den vermeinten Privatvortheilen der Stadt und ihrer verschiedenen Bürgerklassen hintanzusetzen. Auf die übrigen Kantone machte der voreilende Beschluß einen verschiedenartigen Eindruck; einzelne waren wie immer erfreut über jeden Schritt Basels, welcher der einmal eingenommenen Parteistellung zusagte; die mehrern empfanden schwer die Rücksichtslosigkeit, die gegen wohlgemeinte Vergleichsversuche geübt und zur Schau getragen wurde; die Sympathieen für Basel in jenen Kantonen, wo noch freie Meinung und freie Erörterung waltete, wurden schwächer, eben daselbst griff die Abneigung um sich.

Die um jene Zeit tagenden Großen Räthe nahmen um so weniger Anstand, auf das Grundbegehren von Basel sich nicht weiter einzulassen. So beschloß Bern, das seit seiner Umgestaltung noch kein bestimmtes Votum abgelegt hatte, mit 120 gegen 70 Stimmen, daß es die Garantie der Basler Verfassung nicht über-

nehme; Waadt überging von der kurz zuvor verheißenen Garantie zu deren Beschränkung auf den Inhalt der Verfassung selbst, ohne das mit ihren Grundsätzen in Widerspruch stehende Abstimmungsgesetz. In buntem Gemisch fielen auch anderswo die Stimmen; allzu eilig gingen Zürich, Glarus und Thurgau in den Plan der Trennung derjenigen Abtheilung der Landschaft ein, die sich dafür erklären würde; andere stellten ein Hauptvotum voran, wie Annahme des Majoritätsvorschlages oder Regelung der Angelegenheiten Basels von Bundes wegen, gaben dann aber eventuell auch die Zustimmung zu einer Trennung in obigem Sinne, wie Luzern, St. Gallen und Aargau, wenn auch Männer von einigem Scharf- und Fernblick in einem solchen Zugeständniß nur entweder verderbliche Einseitigkeit, oder einen Akt der Ohnmacht und Rathlosigkeit wahrnehmen konnten; mit Recht sagte daher ein aargauischer Redner (Tanner), obwohl mehr Gefühls- und Parteimann als Staatsmann: im Grunde seien eigentlich nur die Exaltirten beider Hauptparteien für die Trennung. Wirklich war der Sitz dieser Meinung auf der einen Seite bei den Parteiführern in Basel, die selbst die Maßregeln der Regierung und des Großen Rathes nicht hastig und hitzig genug fanden, auf der andern im Kreise jener Männer, die schon zwei Mal den Versuch einer provisorischen Regierung gemacht hatten. Im Sinne der letztern war die Zürcher Presse, angeführt von Ludwig Snell, am thätigsten, was das Vorgehen der Großen Räthe von Zürich und Thurgau für den gleichen Plan erklärt. Vielleicht wäre indeß der Gedanke an Trennung, der noch keine entscheidenden Eroberungen auf dem Felde der öffentlichen Meinung gemacht hatte, in sich selber erstickt, hätte er nicht, in Uebereinstimmung mit frühern Einleitungen Basels, einen wirklichen Anfang der Ausführung erhalten.

Der Zustand der Landschaft war ein fortan unglücklicher. Das Volk wurde hin- und hergezerrt, hier von den Räthen, Einflüsterungen, Ermunterungen der beharrlichen Vertheidiger der Rechtsgleichheit, geschaukelt durch Hoffnungen, die in der Presse und in den Großen Räthen mächtiger Kantone ihre Organe fanden,

bald gehoben, bald geängstigt durch Fluth und Ebbe, die sich im Gang der vaterländischen Ereignisse von Zeit zu Zeit folgten; — dort von den Repräsentanten, die die Handhabung der gesetzlichen Ordnung mittelst eines der Landschaft Basel lästigen Formalismus zu Gunsten des städtischen Regimentes betrieben, dann von den baslerischen Beamteten und andern Anhängern der Regierung, die im gleichen Geiste Propaganda machten in allen abgeneigten Gemeinden, so wie umgekehrt von den Gegnern Abtrünnige in den treuen Gemeinden geworben wurden. Es war ein unseliger Zwitterzustand, hervorgegangen aus dem großen Prinzipienkampfe unter den Eidgenossen, das treue Abbild ihrer eigenen, zur Lösung noch unreifen Zerwürfnisse. Dabei litt das Landvolk unsäglich; die endlose Besetzung erschöpfte seine geringen Hülfsmittel; Erbitterung bei den Einen, Entmuthigung bei den Andern trat ein; der politische Fanatismus beider Parteien machte sich Luft durch terroristische Handlungen, die Personen und Eigenthum in Gefahr setzten oder selbst empfindlich verletzten. Einzelne Brandfälle im Laufe Februars, verbrecherischer Handlung zugeschrieben, wenn auch nicht als Brandlegung gerichtlich ausgewiesen, wurden als Beweise hiefür angeführt. Ein politischer Hauptakt war mittlerweile, daß, unmittelbar nach der Ablehnung des Majoritätsvorschlages durch den Baseler Großen Rath, die unzufriedenen Gemeinden ein Gesuch um Trennung gesammter Landschaft von der Stadt an die ihnen günstig erachteten Stände erließen, dann in den treuen Gemeinden eine ähnliche Manifestation im Gegensinne veranstaltet wurde; eine Unterschriftensammlung beiderseits, die der Verwahrung gegen die Trennung 2615, ihren Freunden 4095 Namen einbrachte, sollte die Stärke der beiden Parteien beurkunden. Bitter nahm die Trennungspartei die Untersuchung auf, welche von den Repräsentanten über die formale Befugniß zu jener Bittstellung angehoben wurde, eben so ungünstig eine Proklamation derselben, wesentlich erlassen, um jegliche freiere Regung für eine Totaltrennung zwischen Stadt und Land zu hindern; denn dem Hauptberichte der Repräsentanten Tscharner und Massé, vom 10. März, ist unschwer zu entnehmen, wie ge-

neigt sie waren, die gleichen Handlungen, die ihnen von Seite der städtischen Partei auf den Landgemeinden bloß „einigermaßen bedenklich“ vorkamen, als „gesetzwidrig“ zu verbieten, wenn sie ihren Gegnern zur Last fielen. Das kam daher, weil Tscharner, nach seiner rechtlichen Auffassung der Lage, im System der Stadt und der Regierung den Inbegriff aller Legalität anerkannte und verehrte, jede Regung für die Emanzipation des Landvolkes daher für einen Akt der Empörung, oder doch für den gefährlichen Versuch einer solchen hielt.

Bei solchem Zustande der Dinge ergriff die Regierung von Basel eine Maßregel, die längst vorbereitet, oft angedroht worden. Es ist der Beschluß vom 22. Februar, monstruos und lächerlich zugleich. Durch denselben entzog der Große Rath auf den 15. März allen Landgemeinden, die sich bei der Abstimmung vom November nicht für das „Bleiben“ erklärt hatten, die öffentliche Verwaltung, d. h. die Regierung, ihre Kollegien und Beamten, dann die Wirksamkeit der Gerichtsbehörden; sie alle sollten ihre Verrichtungen in jenen Gemeinden niederlegen, die für Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit der Eidgenossenschaft anheim gestellt wurden. Großer und Kleiner Rath dagegen und übrige Kantonalbehörden, mit Inbegriff der Mitglieder aus den abgelösten Gemeinden, sollten auch ferner im Amte bleiben. Die Regierung behielt sonach die Hoheit im ganzen Lande, stellte aber deren Verrichtungen in allen Gemeinden ein, die sie nicht zu den bleibenden zählte. Daher ihr Vorbehalt für Regelung freien Durchpasses über solche Gebietstheile abgelöster Gemeinden, über welche der Weg zu bleibenden Gemeinden, oder dann aber nach andern Kantonen führte. Der vom Großen Rathe selbst gemachten Aufzählung zufolge blieben 32 Gemeinden der Landschaft unter Verwaltung der Regierung, aus 46 andern wurde sie zurückgezogen. Genauer genommen zerfiel das Gebiet von Basel in drei verschiedene Theile: Basler Gebiet, der Regierung treu, von ihr verwaltet; abgelöstes Gebiet, baslerisch, aber von ihren Behörden verlassen und der Eidgenossenschaft anheimgestellt; Gebietstheile der abgelösten Gemeinden,

über welche die Straße nach bleibenden Gemeinden führte, ein Gebiet, das die Regierung auch ferner durch Polizei, Militär und Beamtete in ihrem Dienste glaubte betreten und benutzen zu können, um den Zusammenhang der bleibenden Gebiete zu sichern. Das alles geschah nach vorgängiger Verwahrung der Repräsentanten, eine Folge ihrer Instruktionen. Gleichwohl erscheint der Beschluß als unmittelbarer Ausfluß jener Abstimmung vom November, bei welcher Tscharner nur allzu thätige Hand geboten hatte.

Regierung und Großer Rath sahen nicht ein, daß mit dem abenteuerlichen Ablösungsbeschlusse die Verfassung selbst in Stücke geschlagen war, die aus ihr hervorgegangenen Behörden nur noch provisorische Wirksamkeit üben konnten. Der Kanton Basel selbst lag in Trümmern. Der Vorort verwahrte unverweilt die Rechte des Bundes gegenüber jedem Versuch zur Vollziehung und machte die Regierung für daherige Folgen verantwortlich. In seinem Namen und Auftrag erhoben die Repräsentanten dringende Vorstellungen in gleichem Sinne, führten alle die Opfer auf, welche die Eidgenossenschaft für Herstellung der gesetzlichen Ordnung auf der Landschaft gebracht, zeigten die unausweichlichen verderblichen Folgen der Ausführung des Beschlusses und verlangten daher deren Verschiebung bis auf weitern Ausspruch der Tagsatzung. Der Rath fing an zu wanken; aber Bürgermeister Frei, ein Mann von ungewöhnlicher Beharrlichkeit, stellte ihn wieder aufrecht; mit 43 gegen 36 Stimmen wurde der Verschub abgelehnt, vorörtliche Verwahrung zurückgewiesen und die auferlegte Verantwortlichkeit mit dem Vorwurf erwiedert, daß an Basel der Bund gebrochen sei, ohnehin keiner der gemachten Anträge eine Ständemehrheit erhalten werde u. s. w. Nun wollte der Vorort durch Proklamation vom 5. März an gesammte Bürger des Kantons die Ehre der Eidgenossenschaft retten und mahnte ab von jeglicher Veränderung des öffentlichen Zustandes der Dinge. Die Regierung aber kehrte sich nicht daran, verkündete die Vollziehung und berief sich zu diesem Zwecke auf die erprobte Treue ihrer Beamten. Bis zum 15. März hatten sich gesammte Basler Beamte nebst

Archiven aus den abgelösten Gemeinden hinweggeschlichen, — — um nicht wieder zu kommen. Verbote der Repräsentanten gegen die Uebersiedelung blieben leere Formalität. Tagesschriftsteller versäumten nicht, auf die Uebereinstimmung, Raschheit und Rücksichtslosigkeit aufmerksam zu machen, mit der Neuenburg und Basel, jedes in seiner Sache und in seiner Weise, gegenüber der Eidgenossenschaft vorschritten.

Der Vorort berief auf den 12. März eine außerordentliche Tagsatzung zur endlichen Austragung der Basler Händel.

Mit dem Wachsen der Reaktion kräftigte sich die nothwendige Gegenwirkung. Die Schöpfer der neuen Verfassung im Kanton Bern sahen den Widerstand voraus, mit dem ihre Durchführung zu kämpfen haben werde. Unter Leitung von mehrern Mitgliedern des Verfassungsrathes bildete sich in der Hauptstadt Bern ein politischer Verein (2. Mai 1831), beargwohnt und angefochten von der patrizischen Regierung und ihren Freunden, gleichzeitig Verbindung anknüpfend mit der helvetischen Gesellschaft an ihrer Versammlung zu Schinznach. Förmliche Statuten (vom 28. Mai gleichen Jahres) folgten, mit Verzweigung über den ganzen Kanton. Er erhielt den Namen des Schutzvereins: beharrliche Vereitlung aller Reaktionsbestrebungen war sein erklärter und durch alle Artikel der Statuten bestätigter Zweck. Mit ihm beginnt die lange Reihe von Vereinen und Vereinsversuchen, die seit jener Zeit die Uhr des Vaterlandes vor- und rückwärts zu regeln bemüht waren, nicht selten auch, durch Fremdlinge aller Nationen, für ausländische Zwecke mißbraucht wurden. In Ton und Wesen ahmten sie die helvetische Gesellschaft nach, deren Sprößlinge sie waren; doch bemühte sich jene mehr um Verbreitung der allgemeinsten Kultur- und Regenerationsbegriffe, während die neuen Vereine sich eine besondere Aufgabe aus dem täglichen Leben stellten. Aus dem Berner Schutzverein wurde, in einer Versammlung von Männern aus neun Kantonen zu Langenthal (25. September 1831), ein allgemeiner schweizerischer Schutzverein, der die Aufgabe des lokalen bernischen über die mit in das Vereinsnetz gezogenen Kantone ausbreiten sollte. „Die Anstalt verfehlte

ihren Zweck nicht: sie vereinigte die Gleichgesinnten, indem sie ihre Gegner in der Acht hielt, und so lange noch Gefahr drohte, so lange es galt, eine kompakte Aristokratie zu bekämpfen oder sie für die neue Ordnung zu gewinnen und den Schwerpunkt wieder an seinen Ort zu rücken, herrschte vollkommenes Einverständniß in den Schutzvereinen"; so beurtheilte Johann Schnell das damalige Wirken des bernischen in seinem Heimatkanton. * Dem Langenthaler Programm folgend, bildeten sich allernächst, nach dem Muster des Schutzvereins von Bern, ähnliche Vereine in Luzern, dann in den Kantonen Thurgau, Solothurn, Freiburg und Waadt. Rascher als Bern vollzog der Kanton Zürich seine innere Umgestaltung; fast alle Gebiete der Gesetzgebung wurden neu bearbeitet. Mit dem Maß und dem tiefen Eingreifen der Neuerungen wuchs die Zahl der Unzufriedenen, deren Hoffnungen und Wünsche nach allgemeiner Umkehr durch die politischen Zustände der Schweiz mächtig anschwollen. Die Reform griff auch in alte Militäreinrichtungen; das ganze bisherige System des Milizunterrichtes wurde umgeschaffen, der Kasernendienst im Geiste der Usterversammlung aufgehoben, für die einzelnen Bataillone die Uebungen in den Quartieren angeordnet (Ende Januar). So sicherte die Landschaft durch ein neues kräftiges Mittel ihre aufblühende Gleichberechtigung und ehrenhafte Selbstständigkeit im Staatsganzen. Sieben höhere Stabsoffiziere, an ihrer Spitze Oberst Füßli und Oberstlieutenant Eduard Ziegler von Zürich, reichten hierauf (Februar und März 1832), mehr trotzig als vaterländisch, ihre Entlassung ein. Nur wenige andere Offiziere folgten; die große Mehrzahl protestirte gegen solchartige Bekämpfung mißfälliger Gesetze. Wie in Bern, so sahen in Zürich die Freunde der neuen Ordnung das Uebertragen bürgerlicher Opposition in die Verhältnisse und Kreise des Wehrstandes als eines der gefährlichsten Reaktionszeichen an, dem sich noch manche andere beigesellten. In Folge solcher vielfachen Regungen wurde, nach

* Siehe dessen „Erlebnisse unter dem Berner Freischaarenregiment". Burgdorf, 1851.

üblichen Einleitungen in Meilen, im Limmatthale und an andern Orten, an zahlreicher Versammlung von Bassersdorf (26. Februar) ein politischer Kantonalverein gegründet, bestimmt, die rührigsten und gewichtigsten Kräfte der Reformpartei zu einem Ziele zu sammeln, dann festzuhalten, aller Lähmung und Lauigkeit durch strenge Manns- und Meinungszucht zu begegnen; ein Schrecken aller weniger Entschiedenen, Gegenstand des Hasses von politischen Gegnern gleich entschiedener Grundsätze. Wilhelm Füßli, Staatsanwalt Ulrich, Schmid von Richterschweil waren die Helden des Tages, Erlassung und Genehmigung der Vereinsstatuten dessen nächste formale Frucht, ein tief einschneidender Regierungswechsel sein ungeahntes Ergebniß. Die Statuten machten den neuen Verein zu einem Glied des schweizerischen Schutzvereins; der 22. November, der Tag von Uster, sollte sein jeweiliges Jahresfest sein; seine Aufgabe der allgemeine Zweck des schweizerischen Schutzvereins nach den Langenthaler Statuten, alle volksthümlichen Verfassungen in ihrem Bestande zu schirmen, wo solche erst im Entstehen sind, zu ihrem Gelingen möglichst beizutragen; die Entstehung jeder aristokratischen Gewalt zu hindern, gesetzliche Freiheit aufrecht zu erhalten, eine zeitgemäße Bundesverfassung nach freien Grundsätzen vorzubereiten. So sollte der neue Zweigverein wirken im Umfange des Kantons Zürich und mit seinen geistigen und materiellen Mitteln. In der Stadt Zürich witterte man nun sofort den Staat im Staate; die Regierung besorgte händeringend verfassungswidrige Bevormundung der Landesbehörden; in der Regierung war nämlich wesentlich nur jener mildere Aristokratismus und Liberalismus vertreten, die bis auf einen gewissen Punkt zusammengehen, streng-aristokratische Gesinnung und die radikalere Reformrichtung, die beiden Extreme, ohne wesentliche Geltung. In ängstlicher Hast wollten einige Mitglieder des Regierungsrathes den Kantonalverein aufheben, seine Statuten als nichtig erklären; nach einigem Bedenken und Angesichts waltenden Widerstandes beschränkte sich die Behörde indeß, zur Regelung und Beschränkung des Vereinsrechtes einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen und bis nach großräthlicher Entscheidung die defi-

nitive Konstituirung des politischen oder Schutzvereins zu untersagen (1. März). Von bekannten Namen neuerer Zeit standen Hegetschweiler, Eduard Sulzer und Weiß, von den Veteranen der Landschaft Pfenninger und Rebmann, in der Minderheit. Wilhelm Füßli, als Vereinsvorstand, protestirte gegen die Ordonnanz und erklärte sie als verfassungswidrig und unbefugt erlassen; der Regierungsrath sandte ihm die Protestation in natura zurück. Aber Füßli wiederholte letztere in einem neuen geharnischten Schreiben mit der Erklärung, daß er sich einem solchen „Urtheil" über Ausübung seiner Privatrechte nicht unterziehe. „Ich werde solchem selbstherrlichen Thun und Treiben alle meine Kraft entgegensetzen, indem ich darüber Gewißheit haben will, ob die Verfassung, welche ich mit aufrichtigem Herzen beschworen habe, an mir verletzt werden dürfe"; „ich sehe getrost", schrieb er weiter, „in den Beschlüssen des Großen Rathes der Wiederherstellung der verletzten Rechte entgegen." Der Gesetzesvorschlag hatte das Gebrechen aller Gelegenheitsgesetze: er schien unschuldiger Art zu sein, verletzte aber durch die drohende Anwendung auf einen vorliegenden Fall, dessen Tragweite unbekannt war. Der weitesten Auslegung fähig, sagte sein § 2: „Es dürfen solche Vereine keine Zwecke sich vorsetzen, welche der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderlaufen, und keine Befugnisse oder Verrichtungen sich zueignen, welche den verfassungsmäßigen Behörden ausschließlich vorbehalten sind." Dem Regierungsrath sprach er die Befugniß zu, die Statuten einzuverlangen, die Fortdauer eines Vereins, falls diese dem Gesetze zuwiderlaufend erfunden würde, vorläufig zu untersagen, nöthigenfalls bei dem zuständigen Richter auf die Aufhebung desselben zu klagen. Die Parteien kämpften im Großen Rathe die unerwartete Fehde am 8. und 9. März aus. Hier das Wesentliche der Verhandlungen. Die Gegner wiesen nach, es sei der Vorschlag ein offenbarer Eingriff in die bürgerlichen Rechte, beruhe überdem nur auf unzeitiger Furcht, die die Bildung des Vereins in Basserstorf hervorgerufen. Die Verfasser des Vorschlages gaben dieß insoweit zu, als, wenn nicht der Verein selbst, doch seine Statuten die wirkliche Veranlassung des Gesetzes seien;

die Statuten machen, so wurde behauptet, den Verein zum Staat im Staat, besonders wegen seines Zusammenhanges mit dem Langenthaler Verein, der unter unbekannten auswärtigen Obern stehe (Beweise für letztere Behauptung konnten freilich keine beigebracht werden). Gegen solche Befürchtungen und Vermuthungen waren alle Belehrungen, alle Aufschlüsse vergeblich — über die Nützlichkeit von Vereinen, welche freiwillig die Verfassung und die gesetzmäßigen Behörden jeweilen unterstützen, deßhalb keiner Zügelung und Beschränkung bedürfen; vergeblich die Anführung, daß solche selbst in monarchischen Staaten zugelassen seien. Alles dieß verfing nicht; die Vertheidiger des Gesetzes hielten selbst die Eidgenossenschaft für gefährdet, weil in den Vereinsstatuten auch von Verbesserung des Bundes die Rede sei, obwohl sie selbst zugaben, daß bei einer solchen jeder ächte Eidgenosse sich zu betheiligen habe. Zur Ehre des Großen Rathes wurde die Erörterung übrigens mit Ruhe und Besonnenheit geführt, Erlassung oder Nichterlassung des Gesetzes von Manchen im entgegengesetztesten Sinne eine Lebensfrage genannt. Beide Theile, sagt ein gleichzeitiger Berichterstatter, hatten hierin Recht. Der eine, welcher die Frage für die Regierung eine Lebensfrage nannte, weil **nur** dieser zukomme, die Verfassung zu schützen, und es an diesem Schutze genügen müsse; der andere, weil jede neue Beschränkung der bürgerlichen Freiheit eine Lebensfrage sei für die Erhaltung der Verfassung und das Gedeihen der freisinnigen Bestrebungen, denn noch sei der Baum der Freiheit jung und die Gefahr des Angriffes groß. Scharf war Keller wie immer in der Beweisführung gegen Erlassung des Gesetzes: die Vereine erst zu erlauben, sei nicht nöthig; sie seien bereits erlaubt; sie zu verbieten, unzulässig; Handlungen, die keine Rechte verletzen und nichts Unsittliches enthalten, sind erlaubt; daher hat Jeder, der an einem der besprochenen Vereine bis jetzt Theil genommen, ein ihm zustehendes Recht geübt und keine strafbare Handlung begangen. Hiemit ist die Rechnung über das Vergangene abgeschlossen. Weiter sagte der Redner: in den Basserstorfer Statuten ist nichts ausgesprochen, als die Freude und die Liebe zu der

neuen Verfassung; solche Gesinnungen sollen nicht durch ein Gesetz unterdrückt werden. So zeigt, wie der Blick auf die Vergangenheit nichts Strafbares, der Blick in die Zukunft keine Gefahr. Im Augenblicke der Abstimmung waren die Großräthe der Stadt alle versammelt, 65 an Zahl, zu ihnen gesellten sich 11 Mitglieder von der Landschaft, 9 von Winterthur. Diese 85 stimmten für Eintreten im Sinne des Vorschlages; die starke Mehrheit der Landrepräsentation, 94 Mitglieder (29 andere vom Lande waren abwesend) stimmten für Zurückweisung an den Regierungsrath auf unbestimmte Zeit. Das war die Verwerfung. Unverweilt sandten die beiden Bürgermeister v. Muralt und v. Wyß, mit ihnen die Regierungsräthe Hottinger, Rahn, Spöndli, Escher, Kaspar Hirzel, Ferdinand Meyer, die Entlassung ein. Sie wollten kein Vereinsregiment im Lande und, weil ihre Grundansicht durchgefallen im Großen Rathe, jeder weitern Verantwortlichkeit für die Zukunft des Staates sich entheben. Sie wurden bitter getadelt, obwohl sie nur von einem unbestreitbaren Rechte Gebrauch gemacht. War auch das Gemeinwesen einen Augenblick wankend, so fand es in Dr. Keller, Präsidenten des Großen Rathes, eine muthvolle Stütze. Der Rücktritt eröffnete einem Landmann zum ersten Mal den Weg zur Bürgermeisterstelle. Unnennbar war die Aufregung in der Stadt bis zur Wiederbesetzung des Regierungsrathes. Vorher noch nahm Keller seinen Austritt aus dem Bassersdorfer Verein; er glaubte dieß seiner amtlichen Stellung schuldig zu sein, so wie dem Bedürfniß, die Verdächtigungen zu widerlegen, als gehe er darauf aus, durch Hülfe des Vereins sich zum Tyrannen von Zürich aufzuwerfen; seine Gesinnungen aber für den Verein, so erklärte er weiter, werde er unverändert bewahren. Der Große Rath, am 19. März außerordentlich versammelt, ertheilte stillschweigend den acht abtretenden Mitgliedern der Regierung die verlangte Entlassung. Schadenfrohe, wie es deren bei solchen Ereignissen in bewegten Freistaaten immer gibt, erwarteten Verlegenheiten in Wiederbesetzung der ledig gewordenen Stellen; doch wurden die Schwierigkeiten trotz mehrerer Ablehnungen überwunden, nachdem man spät Abends das Wahlgeschäft unter-

brochen, dann Nöthiges in Privatversammlungen ins Reine gebracht, endlich (am 20.) noch einige Stunden dem Wahlgeschäfte gewidmet hatte. Heß, Fierz, Brändli von Stäfa waren die bekannteren Männer, die bei diesem Anlaß in die Regierung traten; Melchior Hirzel wurde zum ersten Bürgermeister gewählt, Hegetschweiler von Stäfa zum zweiten, nach seiner Ablehnung der Tags zuvor in den Regierungsrath gewählte Oberrichter Johann Jakob Heß.

Unterdessen war in Luzern unter Vorsitz von Eduard Pfyffer die Tagsatzung zusammengetreten, mit dem schmerzlichen Gefühl, während der kurzen Frist vom 12. bis 15. März keinen Entscheid fassen zu können, der die Regierung von Basel verhindert haben würde, ihren Trennungsbeschluß zu vollziehen. Glarus blieb aus, weil die oberste Kantonsbehörde die Zeit der Magistrate und die Vorräthe des Landsäckels sparen wollte; doch mit der Zusicherung, eine Abordnung zu senden, sobald Entscheidendes in der Basler Sache zu erwarten sei. Das Kreditiv der Neuenburger Gesandtschaft hatte der Gouverneur v. Pfuel unterschrieben, Kanzler Favarger, ebenfalls ein Gewählter des Königs, gegengezeichnet. Als dann zur Leistung des Bundeseides eingeladen wurde, nahm Staatsrath v. Chambrier, der erste Gesandte, das Wort, berichtete in wohlgesetzter Rede von dem an den König von Preußen gestellten Trennungsbegehren, und erklärte zum Schluß, daß die Abgeordneten Neuenburgs unter dermaligen Umständen sich der Eidesleistung und der Theilnahme an den Verhandlungen enthalten zu sollen glauben. Sie verließen den Saal. In jenem wörtlich mitgetheilten Trennungsbegehren ist gesagt, daß die dermalige Verbindung mit der Schweiz von den Bittstellern als unheilvoll angesehen werde, früher oder später die Revolution nach Neuenburg verpflanzen müsse; darum die Bitte um Lösung des Bandes, doch unter neuer Gewährleistung der freundschaftlichen und nachbarlichen Beziehungen zur Schweiz und unter Festhaltung von Neuenburg im Neutralitätskreise derselben. In der Tagsatzung entstand allernächst Vorfrage: was wegen dieses Zwischenfalles zu geschehen habe; dann folgte der einhellige Beschluß: es sei von

den anwesenden Gesandten von neunzehn Ständen sofort der Bundeseid zu leisten, was geschah. Die Versammlung war hiermit konstituirt. Eine nun angehobene erste Berathung über die Stellung Neuenburgs blieb ohne Ergebniß. Am 13. traf auch Tessin ein. Von den jetzt anwesenden zwanzig Gesandtschaften befand sich eine, jene von Zug, ohne alle Instruktion, da in Folge scharfer Entzweiung im Kantonsrathe eine gesetzliche Mehrheit über irgend einen Berathungsgegenstand nicht erlangt worden war. Vorangehend der Neuenburger Frage wurde Glarus zur Erfüllung unzweifelhafter Pflicht gemahnt, an der Tagsatzung durch persönliche Abordnung Theil zu nehmen; so war ein Vorgang gegenüber von Neuenburg geschaffen. Daherige Berathung wurde wieder aufgenommen; die Mehrzahl der Stände sprach sich unumwunden aus, daß Neuenburg durch das Vorgegangene keineswegs berechtigt sein könne, sich einseitig und nach eigenem Willen der Theilnahme an den Verhandlungen zu entbinden, daß es deßhalb verpflichtet und einzuladen sei, den Berathungen nach ebenfalls geleistetem Bundeseide beizuwohnen, den etwaigen Verhandlungen und Beschlüssen über das künftige Verhältniß von Neuenburg zur Schweiz unvorgegriffen. So vierzehn Standesstimmen, unter ihnen auch die Urkantone, nicht aber der vorörtliche Stand Luzern, dessen Gesandtschaft in Folge eigenthümlicher Instruktionen nicht Theil nehmen konnte. Die Gesandtschaft von Neuenburg hatte noch am 12. Abends in die Heimat zurückkehren wollen, auf Empfehlung des Präsidenten der Tagsatzung willigte sie indessen ein, den Entscheid der Bundesversammlung über jene Vorfrage abzuwarten. Als er ihr folgenden Tages bekannt geworden, reiste v. Chambrier nach Neuenburg zurück, um die Verhaltungsbefehle seiner Regierung einzuholen; der zweite Gesandte aber weilte ferner in der Bundesstadt. Die Regierung entsprach in Gewärtigung des Ergebnisses jener an den König erlassenen Adresse; die Gesandtschaft von Neuenburg erschien am 20. abermals in der Bundesversammlung und leistete den Bundeseid.

So schwierig die Lage Neuenburgs in Folge der allseitigen Ereignisse geworden, so gewandt schiffte seine Regierung durch

die Klippen hindurch. Von der an den König gestellten Bitte hatte die Regierung schon Ende Februars bei Anlaß von Meldung der Gesandtenwahl dem Vorort Kenntniß gegeben, der Namens der Eidgenossenschaft unmittelbar eine Rechtsverwahrung folgen ließ. Unterdessen hatte Luzern die bekannte Instruktion festgehalten, auch einzelne andere Kantone sich in gleichem Sinne vernehmen lassen. Für Neuenburg war es nun sehr wünschbar, vor einer förmlichen Erörterung des Zwitterverhältnisses, der Tagsatzung überhaupt den Puls zu befühlen, ihre allfällige Hitze in Behandlung der Neuenburger Frage vorgängig zu mäßigen. Diesen Schwierigkeiten und Zwecken genügte der ausgezeichnet kluge Schritt einer allfälligen Zurückziehung vor der Eidesleistung, dann der gelungenen Darlegung der Beweggründe. Die Blößen der luzernischen Instruktion wurden dadurch schon von vorn herein aufgedeckt, die Eingabe des Trennungsbegehrens an den König so viel möglich gerechtfertiget, seine Veranlassung den lieben Eidgenossen aufgebürdet, diesen selbst das Alter und die Bedeutung der Neuenburger Allianz mit den Schweizern und ihre Leistungen für die Eidgenossenschaft geschichtlich in Erinnerung gebracht; in allen diesen Beziehungen erschien die Rede des Neuenburger Gesandten als ein Meisterstück; sie erreichte endlich auch den Zweck, die Stellung Neuenburgs für die weitere Theilnahme an den eidgenössischen Verhandlungen gegen jeglichen Vorwurf unschicklicher Einmischung in Sicherheit zu bringen. Wirklich hat dann Neuenburg von der Rückkehr in die Tagsatzung hinweg sich namentlich bei Behandlung der Basler Frage nicht weniger ernst als irgend ein anderer Kanton betheiliget.

Diese selbst war die Hauptaufgabe der Tagsatzung. Erfolglos blieben zunächst Einwendungen der Landschaft gegen einseitige Repräsentation durch Abgeordnete des Großen Rathes, dann der Antrag von Aargau, das Stimmrecht Basels in eigener Sache stillzustellen, wie es in ältern Zeiten bei ähnlichen Händeln geschehen. Ebenso dann auch die Berathung und Abstimmung über die Hauptfrage. Basel verlangte, daß die Vorschriften für allfällige Trennung nur im Einverständniß mit der Regierung getroffen

werden, und verwahrte sich gegen zwangsweise Totaltrennung von Stadt und Land. Verhandlung und Abstimmung für allfällige Handhabung der Verfassung war zur leeren Form geworden, so tief war der Eindruck gewesen, den der eigenmächtige voreilende Ablösungs- oder Trennungsbeschluß des Großen Rathes gemacht; gleichwohl fand sie statt, brachte aber für unbedingte Handhabung wieder nur acht Stimmen, jene der drei Urkantone, dann die Stimmen von Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Wallis und Genf. Die übrigen Stimmen zerfielen in allerlei Aus- und Abwegen; die einen wollten neue Abstimmung über die Verfassung, doch so, daß nur eine Mehrheit aller stimmenden Staatsbürger gälte, die andern (jetzt auch Waadt unter diesen) Beseitigung des bekannten § 45 sammt zugehörigem Gesetz, andere die Trennung nach Belieben der Landgemeinden. Die Gesandtschaften von zwei Kantonen waren nicht anwesend, eine dritte, jene von Zug, stumm. Es war nicht vorzusehen, daß ihre nachträgliche Stimmgebung entscheidende und lebenskräftige Beschlüsse zu Tage fördern könne. Um so mehr wuchs die Spannung unter den Parteien und ihren verschiedenen einzelnen Abstufungen. Man war der Basler Händel über und über satt; sie hemmten Alles, sie vergällten Alles; mit Ungeduld wurde allseitig die endliche Beilegung mehr herbeigewünscht als erwartet. Als am 15. März die Zersplitterung aller Stände, die eine von dem Begehren Basels abweichende Stellung seit längerer Zeit eingenommen hatten, handgreiflich vor Augen getreten war, sahen ihre Gesandtschaften als hohe vaterländische Pflicht an, nichts unversucht zu lassen, was einen befriedigenden, annehmbaren Ausgang herbeiführen konnte. Schultheiß Pfyffer insbesondere wirkte in diesem Sinne, und er konnte es um so leichter thun, als die vom Großen Rathe Luzerns gegebenen Instruktionen von dem Satze ausgingen, daß dem Bunde auch jetzt das selbstthätige Einschreiten zustehe, wie solches in ältern Zeiten bei mancherlei Anlässen innerer kantonaler Wirren ebenfalls geschehen. Da nun die Tagsatzung selbst die allgemeine Erörterung nach jener fruchtlosen Abstimmung am folgenden Tage fortzusetzen beschlossen hatte, wurden Vor- und Nachtheile jeglichen Ausweges, alle Ansprüche,

alle Interessen in der Sitzung vom 16. März nochmals besprochen, ohne Bitterkeit und mit dem besten und redlichsten Willen, den Kanton Basel und mit ihm die Eidgenossenschaft vor dem Unglück irgend einer Krisis von einer nicht zu berechnenden Tragweite zu bewahren. In diesem Geiste trugen Zürich und Luzern besonders eindringlich auf das glimpflichste Mittel an, das bei Ablehnung der baslerischen Ansprüche ergriffen werden konnte: das Mittel einer neuen, im ganzen Kanton, unter Zusicherung der vollen Meinungsfreiheit durch eidgenössische Aufsicht und Leitung vorzunehmenden Abstimmung über die Frage, ob das Volk die Verfassung vom 11. Februar 1831 beibehalten wolle oder nicht. Es war dieses Mittel milder als jedes andere, weil es das Geschick des Kantons vom freien Willen des Volkes abhängig machte, der Selbstherrlichkeit Basels seine ganze Zukunft anheimstellte, den Ansprüchen kantonaler Souveränetät überhaupt angemessen. Für die angetragene Verfügung stimmten schließlich: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau (einzelne mit vorbehaltener Ratifikation), während die andern ihre frühern Erklärungen bestätigten oder sich der Theilnahme enthielten. Drang diese Meinung nicht durch, so kann ihr das Verdienst doch nicht bestritten werden, daß sie in allen Beziehungen vorzüglicher war als die bereits eingeleitete, auch hier und da schon als unausweichlich angesehene Trennung. Vollends hielt sie ehrenhaften Vergleich aus mit der von Basel früher wirklich vorgenommenen Abstimmung: ob die Bürger bei dem Kanton mit seiner Verfassung bleiben, oder aber sich von ihm trennen wollen. Endlich weiß die Geschichte nun auch, daß später zu der für Basel viel empfindlicheren freiwilligen, sogenannten partiellen Trennung, zuletzt zur befohlenen totalen Trennung von Stadt und Land manche Kantone gestimmt haben, die jetzt im März 1832 in steifer Unbehülflichkeit auf unausführbaren oder doch anderswo nicht begriffenen oder nicht gebilligten Sätzen verharrten.

Es trat nun eine etwelche Pause ein. Die Tagsatzung ertheilte den Repräsentanten Tscharner und Massé die wiederholt verlangte Entlassung, beschloß dann die Wahl einer neuen (fünften) Abord-

nung, mit dem wesentlich vereinfachten Auftrage: die Ordnung und Ruhe, die Sicherheit von Personen und Eigenthum im Stande Basel zu schützen und hiezu nöthigenfalls über die eidgenössischen Truppen zu verfügen (17. März). Der Mann der Mehrheit war dießmal Landammann Baumgartner von St. Gallen. Von 18 Stimmen fielen sogleich 9, dann 11 auf ihn, also selbst mehr als die absolute Majorität der anwesenden Stände; das Wahlreglement aber wollte damals noch die absolute Mehrheit aller zweiundzwanzig Standesstimmen; dadurch war jede Wahl in die Hand der Minderheit gelegt, und es gelang dieses Meisterstück wie noch selten. Die Minderheit beharrte während zehn Wahlgängen auf ihrem Gegenvorschlag, nachdem die inzwischen angetragene Vertagung der Wahl verworfen worden, bis zuletzt das Loos zum Entscheid angerufen werden konnte. Stundenlang hatte unterdessen der Kandidat der Mehrheit den Zudringlichkeiten eines großen Theiles der Versammlung widerstanden, der da wollte, daß er die Stimmgebung für St. Gallen dem Mitgesandten anheimstelle, wie dieß leider von andern Kantonen in ähnlichen Fällen geschehen, eben so bestimmt, gleich bei Beginn des Wahlgeschäftes, eine andere Wahl empfohlen, da er höchstens für ein paar Wochen annehmen könnte, zuletzt dann, und noch vor der Ziehung des Looses, eventuell förmlich abgelehnt; es fiel auf den Obersten Sigmund Laharpe, zweiten Gesandten von Waadt; zum zweiten Repräsentanten wurde Regierungsrath Merk von Thurgau gewählt; es war die unglücklichste Sendung von allen, die in diesen Zeiten angetreten wurden. Den eigenen Berichten der neuen Repräsentanten zufolge war die fortgesetzte militärische Besetzung Nothwendigkeit, und sie wurde bewilliget bis 15. April, doch bloß in der Stärke von nicht vollen 400 Mann. Ueber die Hauptfrage geschah ein letzter Versuch nach inzwischen erfolgtem Eintritte der Gesandtschaften von Glarus und Neuenburg. Von geschichtlicher Bedeutung ist bloß ein neuer Antrag, den Freiburg gleich einer Bombe, für alle unversehens, in die Versammlung warf. Also sprach Schultheiß Schaller: „Wohl hat Freiburg früher für die Handhabung der Verfassung gestimmt, in der Meinung

immerhin, daß damit das mehrerwähnte Abstimmungsgesetz nicht betroffen sein könne; solche Instruktionen aber hatte der Große Rath zu einer Zeit gegeben, da der Kanton Basel noch in seiner Integrität, seine Verfassung noch unverletzt, die Regierung in ihrer rechtlichen Stellung war. Seither hat Basel den verfassungswidrigen Beschluß vom 22. Februar, im Widerspruch mit eidgenössischer Verwahrung, vollzogen, dadurch die ganze Lage der Angelegenheit wesentlich verändert. Eine Handhabung der Garantie der baslerischen Verfassung wäre jetzt theils ohne Wirkung, theils ohne Gegenstand. Sie wäre ohne Wirkung, weil die Tagsatzung nicht herzustellen vermöchte, was der Große Rath von Basel durch sein Dekret vom 22. Februar aus einander gerissen hat, und weil sie weder mit Recht, noch mit Erfolg einen Theil des Basler Volkes zwingen könnte, sich wieder unter eine Obrigkeit zu stellen, von welcher es verstoßen worden. Diese Verstoßung hat den abgetrennten Gemeinden das Recht gegeben, für die eigene Sicherheit, und weil für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einstweilen zu sorgen. Die Handhabung der früher ausgesprochenen Gewährleistung wäre aber auch ohne Gegenstand. Indem der Große Rath von Basel die öffentliche Verwaltung einer Anzahl von Gemeinden eigenmächtig entzog, bewirkte er eine faktische Trennung und verletzte somit theils die dem ganzen Kanton zukommende Verfassung, theils den Bundesvertrag selbst, welcher nur einen Stand Basel anerkennt. Der Große Rath war verfassungsgemäß von der Gesammtheit der Kantonsbürger ernannt, um den ganzen Kanton zu verwalten. Er hat diesen Beruf von sich gewiesen und sich dadurch außer die Konstitution versetzt. Von diesem Augenblicke an ist er nicht mehr als die rechtmäßige Obrigkeit zu betrachten und kann auch die Garantie einer Verfassung, welche er selbst aufgehoben hat, nicht mehr ansprechen. Die jetzige Regierung ist eine provisorische Behörde, wie die von den abgetrennten Gemeinden aufgestellte Verwaltungskommission. Ein solcher Zustand ist aber bundeswidrig, und es liegt demnach in den Pflichten der Tagsatzung, demselben ein Ziel zu setzen.“ An diese scharfe Logik, die ein ausgezeichneter mündlicher Vortrag

unterstützte, knüpfte der Gesandte den Antrag, daß der Kanton Basel in seiner Gesammtheit aufgefordert werde, sich zu rekonstituiren. Derselbe gelangte zur Ehre der Abstimmung, wie alle andern schon wiederholt abgemehrten Vorschläge, und brachte neun Stimmen auf sich, die meisten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Großen Räthe. In allem Uebrigen erneuerten sich bekannte Stimmgebungen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Zahl der Garantirenden sich durch Neuenburg, jene der Stände, welche die Trennung zugeben und ausführen wollten, durch den Beitritt von Glarus vermehrte (27. März). So fanden sich Instruktionen, Stoff und Geduld erschöpft. Noch haderte dann die Tagsatzung, vor ihrem Schluß, über den Inhalt der dem Vorort zu gebenden Aufträge, und setzte fest, daß wenn nicht eine entscheidende Mehrheit von Ständen für die militärische Besetzung über den 15. April hinaus sich erkläre, alsdann Repräsentanten und Truppen zurückzuziehen, die Nachbarstände Bern, Solothurn und Aargau aber zum getreuen Aufsehen einzuladen seien. Endlich legten die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis unter Zustimmung von Neuenburg eine Erklärung zu Protokoll, in welcher sie sich gegen die aus der verweigerten Handhabung der Basler Verfassung hervorgehende Verletzung des Bundes und ihre Folgen verwahren, letztere von sich ab auf die Schuldigen wälzen. Die Angegriffenen wiesen durch schriftliche Gegenerklärungen den mindestens überflüssigen, jedenfalls anmaßlichen Vorwurf von Bundes- und Wortbruch von sich ab, erklärten, daß sie nicht nur im vollen Bewußtsein ihrer Bundespflicht, sondern auch in Uebereinstimmung mit derselben und mit den Forderungen vaterländischer Wohlfahrt gehandelt zu haben glauben, überhin von Andern zu fordern berechtigt seien, daß sie ihre Meinungen ehren, wie sie Gleiches gegenüber ihnen beobachten. Leider lag nur zu wahrscheinlich vor, daß jene protestirende Minderheit mit dem „Bundesbruch" so laut um sich werfe, um desto eher auf Gleichgesinnte im In- und Auslande Effekt zu machen. — In Basel starb (21. März) von Gram verzehrt Oberst Wieland, der Führer der Militärzüge gegen die Landschaft, kurz nachdem sein würdiger

Vater, Bürgermeister Wieland, der schwierigen Zeit nicht mehr gewachsen, sein Amt niedergelegt hatte. Karl Burkhardt trat für diesen in die Stelle eines Bürgermeisters ein.

Bekanntlich hatte der Große Rath von Luzern schon im Dezember 1831 der Gesandtschaft aufgetragen: bei der Tagsatzung angelegentlich darauf zu dringen, daß Neuenburg seine Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft mit den Vorschriften und Forderungen des schweizerischen Bundesvertrages in Einklang und Uebereinstimmung bringe, falls solches aber nicht erzielt werden könnte, zu allen Anordnungen Hand zu bieten, welche eine neue, der Ehre und Würde der Schweiz als eines freien Staates zusagende, Regelung seiner Stellung erheischen. Der vielen und langen Worte kurzer Sinn war: Neuenburg sei einzuladen, sich von fürstlicher Herrschaft auf gutfindende Weise frei zu machen; könne dieß nicht geschehen, so solle Neuenburg aufhören, Kanton zu sein, mit Vorbehalt neuer passender Regelung seiner Verhältnisse zur Schweiz. Schultheiß Amrhyn hatte gutgefunden, an der Dezember-Tagsatzung jene Instruktion im Portefeuille zu behalten, ja selbst dringende Mahnungen des zweiten Gesandten, Kasimir Pfyffer, solche zu eröffnen, unbeachtet gelassen. Ohne Zweifel erschien ihm die Neuenburger Angelegenheit in jener Zeit schon verwickelt genug, oder er beachtete herabstimmende Räthe und Wünsche von Gegnern der Luzerner Instruktion. Ueber seine Eigenmächtigkeit vom Großen Rathe zur Rede gestellt, und da er zu seiner Rechtfertigung nichts anzubringen wußte, als daß er die Eröffnung der Instruktion bei damaligen Umständen mit den wohlverstandenen Interessen der Eidgenossenschaft unverträglich erachtet habe, wurde ihm eine großräthliche Mißfallensbezeugung zu Theil. Zugleich erneuerte der Große Rath seinen Beschluß für die folgende Tagsatzung. Trotz jener Maßregelung war auch Schultheiß Eduard Pfyffer mit dem Vortrage nicht beeilt, und als er endlich damit ausrückte (29. März), hüllte er ihn in so freundliche Formen ein, daß der Gesandte von Neuenburg in seiner Erwiederung darüber seine volle Anerkennung bezeugte. Wie Neuenburg in der Rede vom 12. März seine alten freundschaft-

lichen Beziehungen zur Eidgenossenschaft gar rührend ausgemalt hatte, so gedachte in diesem zweiten Falle der Gesandte von Luzern der Gesinnungen von Treue und Freundschaft, die sein Stand jederzeit gegen Neuenburg bewährt habe. Es klang beinahe wie ein Ehestreit zwischen einem häuslichen Paare, dem es mit der angedrohten Scheidung nur halber Ernst ist. Weniger glücklich war Luzern in Begründung seines Antrages; der Versuch, die gewünschte Umwandlung Neuenburgs in eine Republik auf die Vorschrift des Art. VII des Bundesvertrages zu fußen, der alle Unterthanenverhältnisse untersagte, war vergeblich, denn jeder Anfänger im schweizerischen Bundesrechte wußte, daß mit jener Vorschrift nicht Neuenburg, sondern die alten Landvogteien der ehemals regierenden Kantone gemeint waren, Neuenburg dagegen mit vollem Bewußtsein aller übrigen Stände, als Fürstenthum und, obgleich es ein solches war, als einundzwanzigster Kanton in den eidgenössischen Bund aufgenommen wurde. Mit besserem Grund konnte der Gesandte von Luzern aus den neuen Vorgängen die absolute Unverträglichkeit längerer Doppelstellung mit den höhern Interessen der Schweiz nachweisen. Staatsrath v. Chambrier blieb nichts schuldig und überbot den Luzerner Gesandten an Takt, geschichtlichen Waffen und scharfer staatsrechtlicher Beweisführung. Neuenburg habe ein Recht, das zu sein, was es sei; dabei sei es ein freier Staat, dessen Volk an freiheitlichen Rechten und Genüssen und an glänzenden Früchten der Zivilisation keinem andern der Schweiz nachstehe; die höchste Freiheit bestehe darin, daß Jeder dem Andern die seinige lasse; das sei der Wunsch Neuenburgs zu Handen der übrigen Stände, das auch sein rechtlich begründetes Verlangen. Nur Zürich stimmte ein in den Luzerner Antrag, etwas schüchtern und verlegen; die meisten andern, denen die Doppelstellung Neuenburgs unlieb war, zogen vor, ganz zu schweigen. So blieb die luzernerische Anregung auf sich beruhen. Ganz anders verhielt es sich mit der Verwahrung, welche der Vorort (26. Februar) der neuenburgischen Anzeige vom Trennungsbegehren an den König entgegengestellt hatte. Die Tagsatzung verdankte jenen Akt durch eine förmliche Schlußnahme,

was der Erklärung gleichkam, daß sie Neuenburg ohne ausdrückliche Einwilligung auch der Eidgenossenschaft, als eines der Kontrahenten, von ihrem Territorialbestand nicht trennen lasse. Dem Geschichtschreiber liegt ob, das Auffallende zu melden, daß mehrere Kantone den luzernerischen Antrag zurückwiesen, während sie der Verwahrung für unverletzbaren schweizerischen Territorialbestand ihre Zustimmung versagten. Hieher gehören Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis; sie, die eine von der ihrigen abweichende Ansicht über das Wesen der Basler Wirren und die angemessenen Mittel zu ihrer Lösung absprechend als Bundesbruch erklärten, schwiegen still, als ein anderer Stand ernst gemeinte Versuche machte, sich von der Eidgenossenschaft ganz abzulösen, was ihren Fortbestand überhaupt bei allen Mächten Europa's in Frage gestellt hätte. Verletzende politische Kundgebungen verlieren durch solche Blößen alles rechtliche Gewicht.

Ruhiger als in Basel und Neuenburg verliefen Herbst und Winter im Kanton Schwyz. Die Scheidung blieb; für die Vereinigung des alten Landes und der äußern Bezirke nach Vorschrift der Tagsatzung vom 6. Oktober 1831 geschah nichts von Erheblichkeit, wohl aber behauptete sich die provisorische Gesammtleitung der äußern Bezirke unter geziemender Beachtung der Rechte jedes einzelnen von ihnen, so daß das äußere Land sich als schwerfälliger Föderalismus eines Halbkantons darstellte. Unmittelbar vor dem Zusammentritte der außerordentlichen Tagsatzung gab sein dreifacher Landrath schriftliche Protestation gegen die Aufnahme einer Gesandtschaft aus dem alten Land ein; der Präsident der Tagsatzung brachte sie indeß erst kurz vor ihrem Schluß zur Berathung. Die Gesandtschaft von Schwyz berief sich auf die von der Kantonslandsgemeinde vom Mai 1830 auf volle zwei Jahre ausgegangene Wahl, so daß ihre Vollmachten noch nicht ausgelaufen seien; dabei hatte es sein Bewenden.

Berns Antrag zu Entlassung einiger eidweigernden Offiziere aus dem eidgenössischen Generalstabe kam am 21. März zur Sprache. Das Wort für Bern führte der zweite Gesandte, Karl Schnell, damals Regierungsstatthalter von Burgdorf. Die Eid-

weigerung, sagte er, schließe eine Verletzung der Pflichten als Staatsbürger in sich, und nimmer könne die Eidgenossenschaft Führer im Heere dulden, die sich derselben so auffallend schuldig gemacht hätten; dabei folge aus der Beibehaltung solcher Offiziere eine nicht zu verkennende Gefährdung des Vaterlandes, das sein Heil nicht bloß in der Aufstellung von Truppen finden könne, sondern erst in der Gewißheit, daß die sie befehligenden Offiziere mit verdientem Zutrauen umgeben seien. Das letztere könne unmöglich Offizieren zu Theil werden, welche sich gegen ihre eigene Kantonsverfassung auflehnen, demnach offen kundgeben, daß sie der zur Verfassung stehenden Mehrheit des Volkes Widerstand leisten werden und den Interessen des Vaterlandes ihre Privatmeinung nicht unterzuordnen wissen. Die Behauptungen Schnell's wurden von einigen Seiten bestritten, da ein militärischer Grad nur durch Urtheil entzogen werden könne. Eine Mehrheit im Sinne Berns kam noch nicht zu Stande. Sind die Parteiräder einmal im Schwunge, so weiß man selten, wann und wo sie stillstehen. Der Antrag von Bern rief einen andern von Solothurn hervor: daß alle Offiziere des eidgenössischen Generalstabes auf die Verfassung ihres Kantons zu beeidigen seien; Stoff für künftigen Hader. Etwas mehr Resignation der Berner Patrizier und ihrer Freunde in den Schwesterstädten hätte allen diesen höchst mißbeliebigen Erörterungen vorbeugen können. Aber die Berner und Solothurner Demokraten hatten guten Grund, sich einer Wiederholung der Reaktionsauftritte von den Jahren 1813 und 1814 zu erwehren. Zuverlässig hätten es die Patrizier und ihre Freunde im umgekehrten Falle ebenso gemacht. Mit dem 30. März schloß sich diese erste außerordentliche Tagsatzung von 1832.

Nicht minder wichtig als die Verhandlungen im Schooße der Tagsatzung war was außer ihr vorging. Die Bundesrevision war seit längerer Zeit im Stocken. Der Langenthaler Verein, an dessen Spitze zunächst Kasimir Pfyffer als Präsident eines Luzerner Vereinskomite's zu stehen kam, hatte sich Großes vorgenommen, aber nur Kleines geleistet. Er verschrieb viel Papier, suchte Einfluß auf die öffentliche Meinung durch Zweigvereine

und besondere Berichterstatter; aber mehrere von jenen blieben unthätig, und von diesen ließen sich manche zum Vereinswesen nicht herbei. Nur in außerordentlichen Lagen, wie es von Bern und Zürich bereits berichtet worden, konnte es zeitweise Wurzel fassen. Diese geringe Wirksamkeit war nicht zu bedauern, denn schon damals suchte die italienische und französische Propaganda Haltpunkte in der Schweiz für ihr Treiben in Paris, und hielt sich daher vorzugsweise an Männer, die bei dem Vereinswesen sich betheiligten. Ihre ersten Anknüpfungspunkte hatten jene italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin gefunden. So mag die gemeldete Klage im Großen Rathe von Zürich über fremde Oberleitung entstanden sein. Für die in das Langenthaler Programm aufgenommene Bundesrevision plänkelten die Zeitungen; Kasimir Pfyffer widerlegte persönlich in einer Flugschrift Ende 1831, was gegen seinen ersten Aufruf geschrieben und geschmäht worden. So verlief die Zeit bis zum Frühjahr 1832. Kaum in Luzern versammelt, tauschten die Gesandten der neu konstituirten Kantone der deutschen Schweiz in vertraulichem Gespräch ihre vaterländischen Sorgen aus; sie überzeugten sich, daß die Lage nicht nur eine unfreundliche, sondern selbst eine unhaltbare geworden, daß auf dem bisherigen Wege der vereinzelten Anregungen in Blättern und Vereinen oder auch in den Großen Räthen selbst überhaupt nichts auszurichten sei, mittlerweile die Verwirrung wachse, die Entmuthigung zur gewöhnlichen Stimmung werde, die Gefahr der Vernichtung für die schönsten Hoffnungen je länger je näher rücke. Die Kräfte vereinigen, sie richtig bemessen, nach dem Maße derselben festen Schrittes das wohl ausgemittelte Ziel anstreben: das wurde als Rettungsmittel erkannt. Vor Allem wollte man, zugleich mit Sicherung der neuen Verfassungen, den Streit über die Verfassungsgarantie überhaupt zum Entscheide bringen. Jenen Männern der liberalen Partei war die Basler Fehde unendlich zur Last. Hätten sie nicht die große Aufgabe zu lösen gehabt, die Verfassungsgarantie nicht ferner, wie so oft in früherer Zeit geschehen, zur einseitigen Unterdrückung der Landschaften in den Städtekantonen mißbrauchen zu

lassen: wahrlich sie hätten ohne alles Bedenken den Baslern ihren Willen erfüllt und ihnen anheimgestellt, sich später dann nach Gutfinden mit der nie rastenden Umgestaltung der Begriffe und der Dinge zurechtzufinden. Jene Einseitigkeit aber mußte einmal aufhören. Das war ihr Gefühl, ja ihre fest ausgebildete Ueberzeugung. Aber nicht bei ihnen allein war die Verfassungsgarantie ein Akt von zweifelhafter Bedeutung; wir haben gesehen, daß eine Anzahl Kantone sich nicht das mindeste Bedenken machten, sie den meisten neuen Verfassungen unter dem nichtigsten Vorwande auf unbestimmte Zeit zu verweigern. Mit Recht hatten daher Zürich und Graubünden schon im Jahr 1831 Berathungen und Entscheidungen gewünscht über Wesen und Umfang der Verfassungsgarantie, dann die Mittel zu ihrer Geltendmachung, wobei Zürich insbesondere die Meinung hegte, daß sie hinfür zum Schutz der Rechte des Volkes wie jener der Regierungsgewalt gelten solle. Vom bloßen Gespräche kam es zur Verhandlung; die Gesandten der sieben Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau versammelten sich in der Wohnung des Gesandten von Bern und beriethen da zunächst das Konkordat über die Garantie der Verfassungen, dann den Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung.

Wir schicken diese voran. Sie ist in ihren Grundzügen der Ausfluß der gemeinsam gepflogenen Berathungen aller Abgeordneten; die Ausarbeitung selbst geschah durch Baumgartner in Verbindung mit Karl Schnell und Kasimir Pfyffer, welche drei Männer als engerer Ausschuß bezeichnet worden waren. Das Wesentliche des Entwurfes ist: fernere Anerkennung der kantonalen Souveränetät; eine Tagsatzung von 60 Abgeordneten, wovon die wenigst bevölkerten Kantone je zwei, die mittlern je drei, die größern je vier zu wählen haben; freies Stimmrecht der Abgeordneten ohne Instruktionen; erweiterte Befugnisse der Bundesgewalt; Zentralisation des Münz- und des Postwesens; Vereinigung des Zollwesens und Abschaffung nicht berechtigt erfundener Zölle; im Uebrigen freie Aus-, Ein- und Durchfuhr aus einem Kanton in den andern; Vermehrung des Kriegsfondes bis auf drei Millionen Franken;

Leitung der Angelegenheiten des Bundesstaates durch einen „Landammann der Schweiz“, mit Zuzug von vier Beisitzern aus dem vorörtlichen Kantone (Bundesrath), ohne Permanenz der Behörde; Aufstellung eines Bundesgerichtes für Beurtheilung der Streitigkeiten zwischen Kanton und Kanton; Sitz der Tagsatzung abwechselnd von zwei zu zwei Jahren in Zürich, Bern und Luzern; freie Erwerbung von Liegenschaften, freie Niederlassung und Gewerbsausübung aller Schweizer von Kanton zu Kanton; Gewährleistung der Verfassungen zum Schutze nicht nur der öffentlichen Ordnung, sondern auch der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes; endlich enthält der Entwurf eine zweckmäßig erachtete Vorschrift für Lösung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen, dann nöthige Regeln für eine künftige Revision dieser Bundesverfassung. Das Ganze ist höchst einfach in dreiunddreißig Artikeln abgefaßt. Da der Entwurf keineswegs bestimmt war, irgend ein amtliches Gewicht zu üben, so erschien er als Flugschrift *. Er legte mit einem Schlage dem eben so unwahren als unziemlichen Geschrei der stabilen und aristokratischen Partei über eine hereinbrechende neue Helvetik Stillschweigen auf, und lehrte zugleich die Freunde der Reform, von den Phrasen und Schlagwörtern sich zur Wirklichkeit zu wenden und ihre Plane nach dem Volke zu bemessen, das sie befriedigen und beglücken sollten. Der Entwurf ward im Allgemeinen gut aufgenommen und verfehlte seinen Eindruck nicht; er beschwichtigte die belehrbaren Gegner und war zugleich nützliche Grundlage für alle zukünftigen amtlichen Berathungen der Stände und der Tagsatzung. Er ist die erste Stufe zu dem Gebäude, das erst viele Jahre nachher aufgeführt worden.

Vorangehend wurde das Konkordat über die Garantie der Verfassungen entworfen, dessen wesentlicher Inhalt folgt: Durch die gegenseitige Garantie der Verfassungen verheißen sich die beitretenden Stände sowohl die dem Volke jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungs-

* Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Eidgenossen. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1832.

gemäß aufgestellten Behörden jedes Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährleisten sich ferner, daß Aenderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden. Bei Zerwürfnissen wegen Verfassungsverletzungen üben nach fruchtlos versuchter Vermittlung die übrigen Konkordatskantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben streng nach dem Sinne der bestehenden Verfassung zu urtheilen und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen. Jeder Kanton sendet einen Schiedsrichter; sie sind insgesammt an keine Instruktion gebunden. Der betheiligte Kanton ist pflichtig, sich dem Spruch zu unterziehen, den die konkordirenden Kantone nöthigenfalls vollstrecken. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten und, unter Anzeige an den Vorort, einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten. Das Konkordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone, sowohl gegen gesammte Eidgenossenschaft als gegen die einzelnen übrigen Stände, abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt und in demselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, tritt das Konkordat als erloschen außer Kraft und Wirksamkeit.

Die Verhandlungen über beide Entwürfe leitete Schultheiß Eduard Pfyffer. Sie begannen unmittelbar nach der Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung, ohne alle vorgängige schriftliche oder mündliche Verabredung, auf besondere Anregung der Gesandtschaften von Zürich und Bern. Wie rasch gearbeitet worden war, zeigt das Datum des Konkordates (17. März). Mehr als einmal war davon die Rede, auch die Gesandten anderer Kantone, so jene von Freiburg und Waadt, beizuziehen. Allein man war der Persönlichkeiten nicht sicher genug, besorgte auf einzelnen Wider-

stand zu stoßen. Die Verlegenheit war groß: handelte man allein und ohne jene Kantone, so war ihr Unwille über Ausschließung zu besorgen; zog man sie bei, so konnte kaum gehofft werden, ihre Bedenken zu überwinden. Zuletzt überwog der Entschluß, sich auf den vertrautesten Kreis zu beschränken.

Ein nachträgliches Protokoll (vom 21.) ordnete die Form der Ausfertigung, der Stimmensammlung und andere Formalien mit der ausdrücklichen Bestimmung: „Jedem Stande der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Konkordat vorbehalten.“ Die Unterzeichner des Hauptentwurfes sind: von Luzern: Eduard Pfyffer, Kasimir Pfyffer, J. Kopp; von Zürich: M. Hirzel, J. J. Heß; von Bern: Tscharner, Karl Schnell, K. Neuhaus; von Solothurn: Reinert, Joh. Trog; von St. Gallen: Baumgartner, Chr. Fr. Fels; von Aargau: K. R. Tanner, L. Bruggisser; von Thurgau: W. Merk und M. Ammann. Sie kamen überein, die Entwürfe bis zum Schluß der außerordentlichen Tagsatzung, länger nicht, geheim zu halten. Die Theilnehmer haben zum Theil ohne Vollmacht, wie ohne besondern Auftrag gehandelt, aber auch nicht im Widerspruch mit besondern Pflichten; den Behörden ihrer Kantone war der freieste Entscheid vorbehalten; die Unterzeichner der Entwürfe mußten selbst auf deren Verwerfung gefaßt sein, was ihren politischen Kredit unmittelbar vernichtet hätte. Eine Ausnahme machte die Gesandtschaft von Bern, die besondere Aufträge hatte, gegen die waltende Reaktion Freunde und Kräfte zu werben; auch jene von St. Gallen, die für gewisse Fälle sogar die Vollmacht zu vertrauter Verständigung für gegenseitige bewaffnete Unterstützung in Händen hatte.

Anfangs April war der Schleier gelüftet, der Konkordatsentwurf in den Zeitungen zu lesen *. Er machte ein unbeschreibliches Aufsehen. In einem Lande, das tausende von Gesetzgebern nährt, stolzen Anspruches, jeden amtlichen Athemzug zum voraus zu regeln, war er ein Wagestück, das im Allgemeinen sich gegen

* Amtlich hatten auch früher Mittheilungen stattgefunden; so von Seite der Gesandtschaft von St. Gallen an dortige Regierung schon am 25. März.

die politischen Gebräuche verstieß. Daher traten selbst Jene als Gegner auf, die dem Ziele des Konkordates nicht fremd waren; vor Allen aber in einträchtiger Erbitterung alle Klassen von Unzufriedenen, an ihrer Spitze die entschlossenen Gegner der neuen Verfassungen. Die verantwortlichen Unterzeichner standen ehrenhaft Rede und enthüllten in muthig gehaltenen Erwiederungen den ganzen äußern und innern Zusammenhang aller Tageserscheinungen, aus welchen sie den durchaus gegründeten Schluß zogen, daß unter beständiger Berufung auf die Gebote des Bundes im Grunde nichts Anderes bezweckt werde als die Gegenumwälzung zum Sturz der neuen volksthümlichen Ordnung in den mächtigsten Kantonen der Schweiz. Dieß zur politischen Rechtfertigung. In rechtlicher Beziehung wurde der Klage, daß das Konkordat ein Bund im Bunde, daß es die Befugnisse der übrigen Stände und der Gesammtheit vernichte, entgegnet, daß es nichts Anderes sei, als der ungezwungenste Ausfluß aus dem Bundesvertrage selbst, der jedem Kanton die Anrufung seiner Nachbaren anheimstelle, solche zum Beistand dann verpflichte; geben sich die Konkordirenden darüberhin die Hand, bei innern Unruhen auch die Rechte des Volkes zu ehren, nicht bloß auf Sicherung der Regierungsgewalt Bedacht zu nehmen, so sei dieß nur die Befriedigung eines längst gefühlten Bedürfnisses, welche die Rechte aller übrigen Kantone in nichts beeinträchtige; die volleste Gewähr aber, daß ein Bund im Bunde, im Widerspruch zu dem im § VI des Bundesvertrages von 1815 enthaltenen Verbote, nicht beabsichtigt werde, liege in dem allen Kantonen eröffneten Beitritt. Bundeswidrige Absichten und Plane hatten die Schöpfer des Konkordates wirklich um so weniger, als sie der Hoffnung lebten, es werde allernächst auf dem Wege friedlicher und freier Berathung zur Bundesrevision kommen, die Grundbestimmung des Garantiekonkordates dabei Anerkennung und Aufnahme finden, dieses selbst also nur für kurze Uebergangszeit in Wirksamkeit bleiben. Die Gegner des Vereinswesens schrieben das Entstehen des Konkordates den Einflüssen des Langenthaler Vereines zu, völlig ohne Grund; vielleicht die gewichtigsten Männer der Konferenz waren

weder Mitglieder jenes Vereins noch Förderer und Freunde des Vereinswesens überhaupt.

In den Konkordatsständen betrieb man bestens die Genehmigung des Entwurfs, in einigen selbst mit undemokratischer Eile. Die Großen Räthe von Luzern und Solothurn gingen voran, genehmigten ihn schon am 31. März; in Bern war von 150 Stimmen nur 1 für Verwerfung, wenige von jenen wollten Abänderungen; der Gesandtschaft sprach der Große Rath verdienten Dank aus, daß sie im Geiste der gegebenen Instruktion gewirkt (Schlußnahme vom 7. April); Thurgau folgte am 9., Zürich am 11. gleichen Monats mit 127 gegen 61 Stimmen nach bittern Angriffen auf die gewesenen Gesandten, die der Große Rath dann durch amtliche Dankesbezeugung schadlos hielt. Luzern, Bern und Zürich thaten besondere Schritte, um sich der Annahme auch von Seite anderer Stände zu versichern, Luzern durch Mahnschreiben, Bern durch Abordnung des Regierungsrathes v. Tavel nach Freiburg, Waadt und Genf, damit er dort allfälligen Unmuth über Nichteinladung zu den Luzerner Konferenzen beschwichtigend hebe, die erlaubten Zwecke des Konkordates gebührend darlege und die drei Kantone zum Beitritt berede. Zürich sandte den Regierungsrath Hegetschweiler in gleicher Absicht nach Glarus und Graubünden *, erließ auch eine Einladung an sämmtliche Kantone zum Beitritt, Beweises genug, daß es sich nicht um einen verletzenden Separatbund, sondern wesentlich nur um eine wünschbar gewordene Ergänzung des Bundesvertrages handle. An St. Gallen und Aargau richtete der nämliche Stand noch eine besondere Mahnung zum Vorschreiten, wie es bereits anderswo geschehen, ohne Zweifel, weil in beiden Kantonen die Stimmung im Volk und in den obersten Behörden über die meisten politischen Fragen eine schwankende schien. Der Große Rath von St. Gallen genehmigte nach der ausführlichsten Erörterung und vor zahlreichen Zuhörern mit 84 gegen 43 Stimmen (3. Mai), nachdem vorangehend einhellig erkannt worden,

* Eine vertrauliche Sendung aus Basel dagegen warb in Graubünden um Verwerfung.

daß das Konkordat auch der Genehmigung des Volkes unterlegt werden müsse. Die wesentlichste Meinungsverschiedenheit ergab sich über die Frage, ob förmliche Abstimmung in allen Gemeinden einzuholen oder das bloße Veto des Volkes einzuräumen sei. Das letztere erhielt, bei fast gleich getheilten Stimmen, die Oberhand. Da nur zwei einzige Gemeinden, Amden und Wesen im Bezirke Gaster, vom Rechte des Veto Gebrauch machten, trat das Konkordat (27. Juni) auch für den Kanton St. Gallen in Kraft. Aargau's Genehmigung endlich erfolgte am 5. Mai mit 98 gegen 41 Stimmen. Die Opposition bestand hier, wie meist auch in den andern Kantonen, aus Freunden der alten Ordnung. Daß Aargau der letzte Kanton in der Behandlung der Sache sei, lag in den Wünschen des Schultheißen Eduard Pfyffer, der gefunden, daß im Kanton Aargau, weil er in kirchliche Händel verflochten, besondere Mißstimmung walte, somit auch stärkerer Widerstand als in andern Kantonen zu besorgen sei.

So war nun der Kreis der Sieben geschlossen. Das Bedürfniß der Ruhe durch Erhaltung des Bestehenden, dann die nothwendig erachtete Sicherstellung gegenüber einer abgeneigten gegnerischen Partei wirkten allein schon entscheidend für die Annahme. Das Uebrige that das Ansehen und die meist hohe Stellung der Männer, die dem Konkordat seine Entstehung gegeben. Mit der Annahme durch die sieben Stände war indessen keineswegs so viel gewonnen, als man an den Konferenzen zu Luzern wirklich zu erringen gewünscht hatte: eine Vereinbarung in weiterm Kreise. Der Abgeordnete Berns wurde in den drei westlichen Kantonen sehr gut empfangen, wie seine einnehmende Persönlichkeit und die Klugheit der Regierungen von Freiburg, Waadt und Genf nicht anders erwarten ließen; er brachte die günstigsten Versprechen nach Hause, an die man in Bern einige Zeit glaubte. Sie verdampften unerfüllt. Es ist Grund zu glauben, daß besonders Freiburg große Abneigung zeigte, sich irgendwie bei einer Separatverbindung zu betheiligen, welche das Konkordat nun einmal war, so lange es nicht wenigstens zwölf Stimmen, und wo möglich deren mehrere, um sich vereinigte. Weniger erfolglos war v. Tavel's Mission, in-

wieweit sie geneigte Zustimmung zur Bundesrevision auch in Waadt und Genf wecken sollte, ein Zweck, der sich eher erreichen ließ als der erste. Aehnlichen Ausgang hatte die Zürcher Sendung; sie beruhigte, gewann Freunde oder machte heftige Gegner zu Neutralen. Aber den Beitritt der angesprochenen Stände bewirkte sie auch nicht.

War für das Konkordat in genannten Kantonen nichts zu gewinnen, so trat anderseits amtliche Opposition dagegen auf. Da die Basler Angelegenheiten sich je mehr und mehr verwickelten, verlangte der Große Rath daselbst (18. April) die Einberufung einer neuen außerordentlichen Tagsatzung, von dieser auch eine Berathung, ob nicht das Garantiekonkordat den Bestimmungen des Bundesvertrages zuwiderlaufe und was deßhalb von Seite „der Gesammteidgenossenschaft“ zu verfügen sei. Tags zuvor war der gesetzgebende Rath von Neuenburg versammelt und gab seiner Gesandtschaft unter Anderm die Instruktion: sie habe „allfällige Einwendungen gegen das bundeswidrige Garantiekonkordat zu unterstützen“. So wußte man in Neuenburg schon am 17., es werde Basel am 18. April einen Feldzug gegen das Konkordat eröffnen. Anders sprach sich die Obrigkeit von Appenzell-Außerrhoden in dem Landsgemeindemandat aus; es wurde darin des Konkordates beruhigend und empfehlend gedacht. Der Rath von Appenzell fand dasselbe ganz angemessen, sah keine Verletzung des Bundes darin; er anerkannte den reinen Zweck des Konkordates; nicht nur wollte er nichts einwenden, sondern er sprach selbst von möglichem Beitritt, der jedoch von der Landsgemeinde abhängig war.

Auch außer dem Konkordat war des aufregenden Stoffes in den meisten Kantonen reichlich vorhanden. In der Stadt Zürich befreundete man sich nicht leicht mit den Persönlichkeiten und der Politik der neuen Regierungsräthe und Bürgermeister; die guten alten Traditionen hatten ihre letzten Stützen und Verehrer verloren. Die gesetzgeberische Thätigkeit der Behörden wagte sich verfassungsmäßig, doch milde und umsichtig, auch an die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen, welche die Gewerbsfreiheit verkümmerten, was eine opponirende zahlreiche Handwerkerversammlung (man schätzte die Anwesenden auf 6000) in Bassersdorf

hervorrief; die Behörden setzten die Axt an das alte Chorherrenstift vom Großmünster und griffen frühere Verhandlungen über Eigenthum und Bestimmung des kaufmännischen Fondes wieder auf. Solothurn machte sich ebenfalls von dem verderblich erachteten Garnisonsdienst der Milizen los. Bern entzog den eidweigernden Priestern den Gehalt, lieferte den Constant Meuron an die Regierung von Neuenburg aus, brachte einen Gesetzesvorschlag zu Einführung des französischen Münzfußes zur Sprache. Dazu überall neue Sorgen wegen Einbrechens der asiatischen Cholera, Wiedereinberufung der eidgenössischen Sanitätskommission, besondere Vorsorgen gegen jene Krankheit in Zürich; fortgesetzte Gerüchte und Meldungen aus dem Ausland von einer bevorstehenden Einmischung der Mächte; mittel- und unmittelbare Aufmunterung zu solcher durch vermehrte Anfüllung der wichtigsten ausländischen Zeitungen mit Oppositions- und Beschwerdekorrespondenzen aller Art; die politische Parteiung überall so toll getrieben, daß selbst von einer Faktion in Graubünden die Rede ging, welche die Trennung dieses Kantons von der Schweiz wieder zur Sprache bringe*. Es war ein vielbewegtes Leben durch die ganze Eidgenossenschaft, im Guten und Bösen, im Weisen und im Thörichten, bewegt genug auch ohne die Zerrüttung im Kanton Basel.

Neunter Abschnitt.

Abermals Bürgerkrieg im Kanton Basel. Sturm auf Gelterkinden. Zwei neue Halbkantone: Basel-Landschaft und Schwyz äußeres Land. Neue Tagsatzung wegen Basel. Fruchtloser Vermittlungsversuch. (Frühling 1832).

Im Kanton Basel hatte sich das Blatt gewendet; war Tscharner der Freund und Vertheidiger Basels, ein gestrenger Herr gegenüber der Landpartei gewesen, so galt einer der neuen Repräsentanten, Merk, als Spezialfreund der letztern; Laharpe, von freisinnigen politischen Meinungen, war eigentlicher staatsmännischer

* Widersprochen als unbegründet, nach neuern Mittheilungen an den Verfasser.

Wirksamkeit doch fremd, dazu in die Baseler Fehden nicht genug eingeweiht, zu bedeutsamem Einflusse schon wegen nur mangelhafter Vertrautheit mit der deutschen Sprache nicht berufen. War die Tagsatzung früher mit Klagen der Landschaft über die Tscharner'sche Repräsentantschaft belästiget worden, so vertrugen sich alsbald auch die Regierung und der Repräsentant Merk nicht besser mit einander.

Unterdessen und noch vor Ankunft der neuen Repräsentanten hatte der Baseler Trennungsbeschluß seine unausbleibliche Wirkung geübt. Sogleich nach Abzug der Regierungsbeamten aus den sich selbst überlassenen Gemeinden wählten diese sich neue Gemeindebehörden, dann Ausschüsse zu allgemeiner Konstituirung. Letztere versammelten sich am 17. März zu Liestal und erklärten, in Betracht, daß Regierung und Großer Rath von Basel durch das bekannte Dekret alle etwaigen Rechte auf die getrennten Gemeinden verwirkt, letztere als einen von der Stadt Basel unabhängigen souveränen Theil des Kantons unter dem Namen Kanton Basel-Landschaft, bestehend aus allen Landgemeinden, deren Mehrheit die Trennung von der Stadt Basel beschlossen hat oder noch beschließen werde, die Wiedervereinigung mit der Stadt vorbehalten, falls diese einen vom Gesammtvolke des Kantons Basel nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath aufzustellen einwillige. Zugleich wurde die Aufstellung eines besondern Verfassungsrathes beschlossen, mit der Aufgabe, für die Landschaft eine Verfassung zu entwerfen, inzwischen auch die gesetzgebende Gewalt auszuüben; einer Kommission wurde Verwaltung und Vollziehung anvertraut. Der alsbald gewählte Verfassungsrath begann am 3. April seine Verrichtungen und schloß sie am 27. mit einer Verfassung, die im Wesentlichen den andern neuen Kantonsverfassungen nachgebildet war, in der Regel jedoch ihnen vorzugsweise solche Bestimmungen entlehnte, denen man die wirksamste Sicherung der Rechte des Volkes gegenüber der Staatsgewalt zutraute. Aus der St. Gallischen überging das Veto in die Verfassung des neuen Halbkantons.

Die Schwierigkeiten bestanden aber nicht in der Konstituirung, sondern vielmehr in der Möglichkeit, oder vollends in der Un-

möglichkeit eines friedlichen Beisammenlebens zweier Gemeinwesen, von denen das eine sich hartnäckig an die Gesammtverfassung von 1831 anklammerte und auf den Grund derselben seinen Fortbestand zu sichern suchte, das andere hinwieder sich erst seine Stelle im öffentlichen Leben des Landes zu erobern hatte. Das Interesse des erstern erheischte die Handhabung des Statusquo, wie er durch den Ablösungsakt geworden, das andere die freie Ausdehnung des Gebietes, wo möglich auf alle Landgemeinden dießseits des Rheins. Jenen Zweck zu erreichen, muthete die Regierung von Basel, sie, die sonst den Verfügungen der Tagsatzung voraneilend eigenmächtig gehandelt, eidgenössische Verwahrungen unbeachtet gelassen und mit schroffen Gegenverwahrungen erwiedert hatte, der Eidgenossenschaft die Pflicht zu, jenen Statusquo zu handhaben; gleiche Pflicht setzte sie voraus bei den Repräsentanten. Die Tagsatzung aber hatte sich darauf beschränkt, die Handhabung von Ruhe und Ordnung, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums auf eigene Schultern zu übernehmen, einen Statusquo in keiner Form weder anerkannt noch gewährleistet. Das geht klar aus den Schlußnahmen der Märztagsatzung hervor. In Folge dessen war es wenigstens keine Widerhandlung gegen Beschlüsse der Tagsatzung, wenn einzelne Gemeinden, die man bleibende nannte, durch neue Abstimmung sich der neukonstituirten Landschaft zuwenden, oder wenn umgekehrt Gemeinden von dieser reuig unter die Stadtregierung zurücktreten wollten. Es mochte, vom Standpunkt der eidgenössischen Anordnungen aus, genügend sein, wenn die öffentliche Ordnung im Allgemeinen nicht beeinträchtigt, Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht verletzt wurden. Bei weniger Gluth der Leidenschaft von beiden Seiten hätte eine solche freiere Bewegung in Hinsicht jener rein politischen Frage auch Platz finden mögen; die wirkliche Fassung der Gemüther aber ließ Sturm voraussetzen. Dieß besonders darum, weil die der Stadt gebliebenen Gemeinden im obern Landestheile lagen, vom Sitz ihrer Regierung somit durch den neugewordenen Kanton Basel-Landschaft sich abgeschnitten fanden, dann in einzelnen jener Gemeinden die Parteien beinahe gleich

stark, endlich unter den Nachbargemeinden der einen und andern Klasse tägliche Reibungen fast unvermeidlich waren. Sie traten wirklich ein. Für den Statusquo zu sorgen, hielten sich die Repräsentanten nicht verpflichtet. Kaum hatten sie (25. März) die von Basel geforderte Handhabung des Statusquo abgelehnt, und als das Zuträglichste bezeichnet, „wenn man es jeder Gemeinde jetzt noch freistelle, sich für den einen oder den andern Theil zu erklären, insofern dieß aus dem ungezwungenen Willen der Mehrheit hervorgehe“, traf die Regierung, angeregt auch durch Thätlichkeiten in einzelnen Gemeinden gegen ihre Anhänger oder ihre Polizeianstalten, Maßregeln im entgegengesetzten Sinn. Sie beschloß Bewaffnung und militärische Besetzung der hinterliegenden treuen Gemeinden. Zivilkommissäre sollten die schützenden Anordnungen in denselben leiten, eigene Truppenkommandanten sie zum Vollzug bringen. Die Regierung glaubte dazu berechtiget zu sein, nachdem sie in Erfahrung gebracht, daß gegen die ihr anhänglichen Gemeinden allerlei Unbill geübt und von Seite der Liestaler Verwaltungs- oder Regierungskommission das Mögliche gethan werde, um sie zum Abfall zu Gunsten des abgetrennten Gebietstheiles zu vermögen. Der Plan der Regierung war, in die obern Kantonstheile Soldtruppen von der Standeskompagnie zu verlegen. Führte sie ihn aus, so war das Signal zum Wiederausbruch des Bürgerkrieges gegeben. Die Versicherung der Regierung zu Handen der Repräsentanten, daß sie keineswegs beabsichtige, irgend eine von den getrennten Gemeinden wieder zu gewinnen, war für diese eine ganz werthlose, da die Regierung noch nicht aufgehört hatte, sie als Empörer anzusehen, daher auch in keinen amtlichen Verkehr mit ihrer provisorischen Regierung trat. Nach der Rechtsansicht von Basel war und blieb die Hoheit über den abgelösten Theil bei der rechtmäßigen Regierung. Um so befremdlicher ist's, daß diese von der neuen Basel-Landschaft das gutmüthige Zugeständniß erwartete, sich von den Baseler Truppen mit all den reichen Hülfsmitteln der Stadt zwischen zwei oder vollends drei Feuer nehmen zu lassen. Diese Erwägung aber war der Regierung fremd, nicht minder die andere, daß die Erledigung

des Baseler Verfassungsstreites am wenigsten glücklich durch Verwendung einer mit den republikanischen Einrichtungen der Schweiz überall schwer vereinbarlichen stehenden Soldtruppe zu erzielen sei. Ein ruhiger Rückblick auf den 21. August hätte sie dessen überzeugen mögen. Noch unglücklicher als der Plan war seine Ausführung; sie sollte, wenigstens theilweise, auf Schleichwegen stattfinden, wurde den Repräsentanten so lang möglich verhehlt. Allein bald lief durch das ganze Land das Gerücht, daß Basel die obern Gemeinden bewaffnen und Garnisonssoldaten dahin verlegen wolle, von dorther also neuer Ueberfall gegen Liestal und Umgegend beabsichtiget werde. Das Gerücht war richtig, denn unterdessen hatte Basel für das Reigoldswyler Thal mittelst falscher Fuhrbriefe Waffen und Munition abgesendet, die später zu allgemeiner Entrüstung der abgetrennten Gemeinden entdeckt wurden. Eine erste Anfrage der Repräsentanten an den Bürgermeister über Grund oder Ungrund des allgemeinen Geredes wurde ganz beruhigend beantwortet; es sei an Allem nichts; am folgenden Tage aber (4. April) gab die Regierung schriftliche Anzeige von dem Vorhaben militärischer Besetzung der obern Gemeinden, mit der Anfrage, ob die Truppen durch Liestal, oder wie sonst, an ihren Bestimmungsort passiren mögen. Nun lebhafte Vorstellungen der Repräsentanten, zuletzt schriftliche Protestation. Die Regierung aber verharrte, und da der Marsch über Liestal untersagt, überhaupt auf einem andern als einem in jeder Hinsicht krummen Wege das Ziel nicht zu erreichen war, befehligte sie am 5. April Nachts 166 Mann der Standestruppe unter Oberstlieutenant Burckhardt und dem Zivilkommissär Hauptmann Geigy über großherzoglich badisches Gebiet nach Rheinfelden, von dort durch mehrere aargauische Dörfer nach Anwyl zur Besetzung von Gelterkinden. Die Truppe zog unbewaffnet, die Waffen wurden in dem badischen Ort Grenzach als 80 Zentner Eisenwaaren verzollt, dann durch vertraute Helfer über den Rhein in den Kanton Aargau eingeschmuggelt.

Die Repräsentanten ließen nun Gelterkinden mit einer Kompagnie eidgenössischer Truppen besetzen, dem Kommandanten der

Basler Garnisonssoldaten aber durch das eidgenössische Truppenkommando ihren Entschluß wissen, weder die Gegenwart noch den weitern Vormarsch derselben zu gestatten. Kommissär Geigy achtete nicht darauf, sondern rückte mit geladenem Gewehr ebenfalls ins Dorf ein. Bald darauf trafen die Repräsentanten persönlich ein und verlangten den freiwilligen Rückzug, da außerordentliche Bewaffnungen so lange untersagt seien, als eidgenössische Truppen und Repräsentanten sich im Lande befinden. Vergebens. Auch die Warnung, daß ein unausweichlicher Sturm folgen werde, fruchtete nicht. Die Repräsentanten verlegten nun noch eine halbe Kompagnie eidgenössischer Mannschaft in das Dorf und begaben sich gegen Abend nach Sissach zurück. Dort und im ganzen untern Land heulte die Sturmglocke und das erbitterte Volk der getrennten Gemeinden, denen die Regierung zwar „die öffentliche Verwaltung“, nicht aber den Muth und den Trieb nach Selbstständigkeit hatte „entziehen“ können, sammelte sich, 12 bis 1500 Mann stark, zur Vertreibung der Garnisonstruppe. Die Repräsentanten erließen noch eine letzte Mahnung zum Abzug an Geigy, dann (nach ihrer Ansicht) zu schwach an militärischen Kräften, um zwischen beide Parteien zu treten, auch weder verpflichtet noch befugt, in den Reihen der einen oder der andern zu fechten, zogen sie ihre Truppen nach Liestal zurück und waren auf eigene Sicherheit bedacht *. Der Befehl zu dieser Räumung war dem eidgenössischen Truppenkommandanten, Oberst von Donats, schon zum voraus gegeben. Sie geschah bei einbrechender Nacht. Unterdessen war der Landsturm ganz in die Nähe von Gelterkinden herangerückt und griff an. Gelterkinden vertheidigten, nebst der Garnisonstruppe, 150 bis 160 eigene Bürger. Der Kampf dauerte, mit weniger Unterbrechung, von 7 Uhr Nachts bis 9 Uhr Morgens, vierzehn Stunden lang (6. auf 7. April). Schauerliche Brandszenen hatten die Schreckensnacht erhellt; zwischen 10 und 2

* Bericht der Repräsentanten über die unglücklichen Ereignisse in Gelterkinden, vom 14. April 1832. Kommissionsbericht an die Tagsatzung, vom 29. Mai 1832, verfaßt von Landammann Heer von Glarus.

Uhr waren durch Brandlegung drei Gebäude, unter ihnen eine Seidenfabrik, im Feuer aufgegangen. Bis früh Morgens behaupteten die Vertheidiger ihre Stellungen. Da erschienen Laharpe und Donats, mit Stephan Gutzwiller. Erstere beschworen, im Namen der Eidgenossenschaft, die Baseler Kommissarien zum Rückzug, damit nicht ein Kampf im Dorfe selbst den Gräueln der Nacht folge. Der Kapitulationsversuch schlug fehl, da Gutzwiller im Namen der Seinigen den unbewaffneten Abmarsch verlangte, die Baseler dieß nicht eingehen wollten. Der Kampf brach nun von neuem aus; die Landstürmer näherten sich von den Anhöhen her, umringten und beschossen das Dorf. Jetzt drang auch ein Theil des Gelterkindener Gemeinderathes auf den Rückzug, den die Erschöpfung der Mannschaft an Kräften und Munition vollends zu gebieten schien. Vormittags gegen 11 Uhr (7. April) zogen die Baseler Garnisonstruppen ab, räumten mit der einzigen Genugthuung tapfern Verhaltens das Land und kehrten über das aargauische Frickthal und das badische Säckingen nach Basel zurück, durch das badische Gebiet unter Ablegung der Waffen, die später zu Wagen an Basel verabfolgt wurden. Die ganze unheilvolle Expedition hatte 56 Stunden gedauert.

Alsbald rückte der Landsturm in das Dorf ein. Häuser und Wohnungen von Baseler Beamten wurden eingeäschert, in einzelnen andern Alles zertrümmert oder geplündert, der Wein im Keller aus den Fässern gelassen. Im Tumult und in Folge muthwilligen Losschießens von Feuergewehren wurden ein Mann und eine schwangere Frau getödtet, ein Kind gefährlich verwundet; gefangene Garnisönler wurden mißhandelt. Die Standestruppe hatte im Ganzen 34 Mann verloren, wovon drei den im Kampf empfangenen Wunden oder jenen Mißhandlungen erlagen; von den Landstürmern fielen drei im Gefecht, sieben waren verwundet. Der Brandschaden von Gelterkinden betrug nach amtlicher Schatzung an Gebäuden 20,500, an beweglichem Gut 84,270 Franken.

Eine Proklamation des Vorortes vom 6. hatte die Bürger zu Stadt und Land vor Gewaltthätigkeiten jeder Art gewarnt.

Sie langte unter Umständen an, wo das Papier nichts mehr galt, sondern nur Kugel und Bajonet sich Achtung verschafften.

Während der Ereignisse zu Gelterkinden herrschte im Reigoldswyler Thale der Schrecken vor ähnlichem Schicksal. Berichte über dortige Lage und vom Sturm auf Gelterkinden gelangten nach Basel. Sofort ließ der Rath die waffenfähige Mannschaft zur Bereitschaft auffordern und Geschütz aufführen; später (7. April) erfolgte das Allarmzeichen. Oberst Laharpe stellte den Amtsbürgermeister darüber zur Rede, erhielt aber keinen Bescheid. Die Regierung ließ 200 bis 250 Mann ausmarschiren, für einmal jedoch mit dem Befehl, bloß zu beobachten und den Stadtbann nicht zu überschreiten.

Am Abend des 7. zog sich der Landsturm, der Gelterkinden eingenommen, nach Liestal und dem untern Bezirke zurück. Die ganze Gegend war von Bewaffneten angefüllt, das eidgenössische Militär in Liestal scheel angesehen; ja es war im Volke sogar die Rede, ihm weiter keine Quartiere zu geben. Repräsentant Merk verlegte nun die eidgenössischen Truppen nach Muttenz und Pratteln. Bald nachher empfing er Berichte von seinem Kollegen über die Waffnungen von der Stadt aus, besorgte, wie jener, einen Ausfall von Basel, Verbreitung des Bürgerkrieges über das ganze Land. In der vorausgesetzten Unmöglichkeit, diesem zu steuern, eben so wenig Willens, dem einen der kämpfenden Theile sich anzuschließen, verließen nun die Repräsentanten sammt den Bundestruppen den Kanton Basel und übernachteten vom 7. auf den 8. April in Rheinfelden.

Drüben im Reigoldswyler Thale drohte es indessen ernster zu werden. Der Verkehr zwischen den dortigen Baseler Beamten und der Regierung war ein ununterbrochener; die Verwaltungskommission zu Liestal ihrerseits verlangte Entfernung aller Baseler Beamten auch aus jenem Thale. Am Abende des 8. standen sich die bewaffneten Schaaren beider Theile gegenüber.

Die Stände Bern, Solothurn und Aargau hatte der Vorort schon früher zum Aufsehen gemahnt; sie waren daher gerüstet. Von Rheinfelden boten die Repräsentanten allernächst Truppen

von Aargau und Solothurn auf; also verstärkt zogen sie (8. April) nach dem Kanton Basel zurück, besetzten mit den ältern drei Kompagnieen das Reigoldswyler Thal, wo der gefürchtete Zusammenstoß nun unterblieb, und verlegten zwei inzwischen neu angekommene Solothurner Kompagnieen nach Liestal. Die Besatzung der Landschaft wurde im Verlaufe dann auf drei Bataillone der genannten drei Kantone vermehrt. Der Verfassungsrath von Basel-Landschaft aber verordnete kirchliche Dankgebete für die im August und April errungenen Siege zusammengenommen.

Ungemessen und begründet zugleich tobte der Unwille über die Ereignisse von Gelterkinden durch die ganze Schweiz, der Unwille Aller, hatten sie eine Parteistellung oder nicht. Denn darin mußten Alle übereinkommen, daß der blutige Kampf um ein Dorf, Bürgerkrieg unter zwei Parteien in einem gegebenen verhältnißmäßig engen Kreis, in seinem Gefolge Brand, Verwüstungen und Rohheiten jeder Art, dieß alles Angesichts eidgenössischer Repräsentanten und einer wenn auch schwachen Zahl Bundestruppen, die Bloßstellung jener, die den Truppen unverschuldet wiederfahrene beschämende Stellung, sogar Rückzug und Ausmarsch beider auf das Gebiet eines andern Kantons, der nächtliche Kriegszug aus der Stadt Basel unter Verletzung eigener und gemeinschweizerischer völkerrechtlicher Verpflichtungen gegen das benachbarte Deutschland und unter Mißachtung ähnlicher Obliegenheiten gegen Aargau, vollführt im Weitern mit Schmuggeleien und Vermummungen, die eine Regierung selbst in der schwierigsten Lage nicht verantworten kann, — dann Wiederbesetzung des Landes durch eidgenössische Truppen, nachdem das Unglück geschehen, endlich das lange vergebliche gegenseitige Protestationsgeschreibsel zwischen den amtlichen Organen der Tagsatzung und von Basel: — es mußten, sagen wir, Alle übereinkommen, daß der Zusammenhang dieser Ereignisse einen unvertilgbaren Makel der Eidgenossenschaft aufgedrückt habe. Entweder hatte das frühere Verbot jeglicher Waffnung im Kanton, wie es schon im Herbst 1831 ergangen, noch Geltung oder nicht. Wenn ja, so war es zu handhaben; galt es nicht mehr, so waren die Repräsentanten

weder befugt noch verpflichtet, den Baseler Beamten die militärische Besetzung von Gelterkinden zu untersagen. Nachdem die Repräsentanten dann aber nicht nur Verbot und Protestation erlassen, sondern beide durch thatsächliche militärische Besetzung des Dorfes bekräftiget hatten, so war es ihre Aufgabe, die gleichzeitige Besetzung durch eine andere militärische Macht mit Entschlossenheit zu verhindern. Zudem war ihre Macht, wäre sie nur rasch vereinigt worden, stark genug, der Basler Truppe zu imponiren. Daß man dieser Befehl gegeben hätte, auf die Wehrmänner der Eidgenossenschaft zu schießen, — das ist nicht zu glauben; aber auch dieser äußerste Fall war weniger mißlich, als der, ein Dorf, das nichts gegen sich hatte als seine erlaubte politische Meinung, einem heranwogenden Landsturm preiszugeben. Nachdem dann ferner die eidgenössischen Truppen den streitigen Fleck Boden geräumt und dadurch faktisch die ausschließliche Besetzung von Gelterkinden der Standestruppe überlassen hatten, war die nächste Pflicht der Repräsentanten, das kriegerische Zusammentreffen zwischen beiden bewaffneten Theilen um jeden Preis zu hindern: das unterblieb wieder, obwohl eine ernste und entschlossene Abmahnung gegen die Schaar von Gutzwiller den Sturm hätte beschwören mögen.

Dieß waren die Ansichten, die sich Jedem aufdrängten, der zwar die mögliche Aufopferung einiger pflichttreuen Milizen als ein Unglück, die Schmach des Rückzuges aber, und was alles in ihrem Gefolge sich einzustellen drohte, als eine zehnfach größere Nationalkalamität ansah. Die Repräsentanten verantworteten sich mit einer frühern schriftlichen Weisung des Vorortes vom 6. April, des Inhalts: „wenn sie die Stellung der eidgenössischen Truppen im Kanton Basel gefährdet finden sollten, dahin zu wirken, daß sich dieselben an den einen oder andern der zum eidgenössischen Aufsehen gemahnten Stände anlehnen“. Den Werth der Verantwortung würdigte ein späterer Kommissionaluntersuch der Tagsatzung.

Von nun an verliefen Wochen in aufregendem Briefwechsel zwischen allen betheiligten Behörden und Amtspersonen. Die

Repräsentanten forderten (8. April) die Regierung von Basel auf, alle Bewaffnungen einzustellen. Die Regierung, gestachelt durch Vorstellungen einer großen Anzahl von Bürgern, lehnte die „Zumuthung, die nur zur eigenen Vertheidigung geführten Waffen niederzulegen“, ab. Die Repräsentanten erklärten die von der Regierung hiefür angeführten Gründe als vollkommen nichtig; Laharpe insbesondere gab den Befund ab: daß die Dinge so nicht bleiben können; so lange die Stadt bewaffnet sei, wolle es die Landschaft ebenfalls sein; daher bleibe nichts übrig, als die Stadt zu entwaffnen und eidgenössische Truppen dahin zu verlegen, oder aber Truppen und Repräsentanten ganz aus dem Kanton zurückzuziehen. Zugleich verlangte und erhielt Laharpe die Entlassung, als Nachfolger den Regierungsstatthalter Karl Schnell von Burgdorf. Repräsentant Merk blieb. Der Vorort stellte auch wirklich, in etwas gewundener Sprache, das Begehren an Basel um Aufnahme eidgenössischer Truppen; es wurde mit Gegenvorstellungen abgelehnt; ebenso machte es dann der Vorort anfänglich mit einem Begehren Basels um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Die Regierung aber beharrte hierauf, aus Schrecken vor Karl Schnell; der Große Rath selbst richtete dann jenes Verlangen an die Stände durch Kreisschreiben (der Beschluß wurde mit 33 gegen 21 Stimmen gefaßt; 99 Stimmen dabei abwesend oder ohne Betheiligung); es fand Unterstützung nur von Neuenburg; der Vorort aber verfügte jetzt aus eigenem Ermessen und nicht ohne Rücksicht auf das Baseler Schreiben die Einberufung einer Tagsatzung auf den 9. Mai. Einen im Großen Rath gefallenen Antrag, den Trennungs- oder Ablösungsbeschluß vom 22. Februar zurückzunehmen, von welchem her die falsche Stellung Basels datire, ließ jene Behörde auf sich beruhen. Es war zu spät, so fand der Große Rath es selbst. Sendungen Basels in verschiedene Kantone vom Osten und Westen sollten gutmachen, was er verdorben, den Wünschen und Planen Basels überhaupt Eingang verschaffen.

Die neuen Repräsentanten begannen ihre Verrichtungen am 16. April, meldeten der Regierung, daß sie bei obwaltenden Zer-

würfnissen über die Aufnahme eidgenössischer Truppen ihre Relationen „mit der Stadt“ als eingestellt ansehen, befahlen dem Oberst von Donats, die Verlegung eines Bataillons seiner Truppen nach der Stadt dorthin zu melden, und erhielten hierauf die Erklärung der Regierung, daß sie fest entschlossen sei, „unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Einrücken von (eidgenössischen) Truppen in die Stadt Basel auf keine Weise zuzulassen“. Die Repräsentanten verordneten weiter (20. April): Freilassung aller seit dem 5. arretirten und gefangen gehaltenen Militär- und Zivilpersonen zu Stadt und Land binnen zweimal vierundzwanzig Stunden; binnen gleicher Frist Entfernung aus der Landschaft Basel aller und jeder Personen, die in den letztverflossenen Tagen die Thäler von Reigoldswyl und Gelterkinden bewaffnet und schlagfertig gemacht, so wie aller derer, die fortfahren, den Bürgerkrieg anzufachen. Hiermit waren alle amtlichen Organe der Regierung in den gebliebenen Gemeinden getroffen. Die Basler Beamten aber blieben, und die Repräsentanten hatten in den Wind verordnet. Die Regierung protestirte und verlangte bei dem Vororte Zurücknahme der Verordnung, auch Abberufung und Ersetzung der Repräsentanten. Der Vorort stellte die Verordnung (25. April) ein, sendete einen ausführlichen Rechenschaftsbericht der Repräsentanten den Ständen zur Prüfung, gab auf die eigene Bitte der Repräsentanten um Abberufung ablehnenden Bescheid und verwies sie auf die von der Tagsatzung selbst gegebenen Instruktionen vom 30. März.

Die Regierung war in dem so eben erzählten Falle Sieger. Hatte der Vorort aber Billigkeit gegen sie geübt, so machte er Anspruch auf gleiches Entgegenkommen von baselischer Seite: er verlangte daher wiederholt die Aufnahme eidgenössischer Truppen. Die Regierung verweigerte sie nochmals, und jetzt geschah das Unerhörte: sie traf alle erforderlichen Maßregeln, um allfällig durch den Vorort in die Stadt befehligten Truppen den Einmarsch mit Waffengewalt zu verwehren, und schuf zu diesem Zweck eine Militärdiktatur. Der Bogen wurde so stark gespannt, daß er zu brechen drohte. Und doch war der Baseler Furcht eine übertriebene:

der Einmarsch eidgenössischer Truppen hätte die politischen Fragen nicht schwieriger, sondern gegentheils leichter lösbar gemacht; nur Eines wäre in Folge desselben unmöglich geworden: eine Wiederholung von bewaffneten Ausfällen auf die Landschaft. Der Vorort, in einer föderalen Sackgasse angelangt, that wie die Repräsentanten vor den Garnisonstruppen in Gelterkinden: er gab nach, und hatte selbst noch den Verdruß, sich wegen Freilassung der Baseler Gefangenen auf der Landschaft mit den Repräsentanten herumstreiten zu müssen. Basels Weigerung, eidgenössische Truppen aufzunehmen, machte der Stadt mehr Feinde als Freunde; besondere Mißstimmung erzeugte sie bei der Besatzung der Landschaft, da die Mannschaft, im Uniformrock so wenig als im Bauernkittel, begreifen konnte, daß es irgend einen Fleck der Eidgenossenschaft gebe, zu dem der Zugang ihrer Truppen nicht offen sein sollte. Uebertreibungen von allen Seiten machten die Sache nicht besser; eine solche war es namentlich, wenn die politischen Gesinnungsgenossen von Basel in andern Städten der Schweiz dortige Regenten und Bürger mit dem Mährchen unterhielten, daß es auf einen Sturm gegen die Stadt abgesehen sei, und wenn dann eine Graubündner Zeitung, ebenfalls bis zum Fanatismus gereizt, für den bereits geglaubten Fall mit einem mächtigen Kriegszug aus dortigen Landen her zur Rettung Basels drohte. Die Regierung von Graubünden ehrte sich und ihren Kanton durch amtliche Mißbilligung solcher Aufforderung zum Landsfriedensbruch.

Die von Basel begangene Territorialverletzung gegen den deutschen Nachbarstaat führte eine für dortige Regierung höchst ärgerliche und unehrenhafte Korrespondenz herbei; gegen die ganze Stufenleiter der badischen Behörden sollte sie sich rechtfertigen. Es glückte dieß der Basler Regierung so wenig, daß sie nichts Besseres zu sagen wußte als: da es ihr nicht möglich gewesen, die Garnisonssoldaten über das Kantonsgebiet in die rückliegenden Gemeinden zu instradiren, habe sie ein Mittel benutzt, das bei solchen schwierigen Lagen öfter in Anwendung komme: sie habe ihr Militär ohne Waffen und Gepäck über angrenzendes Territorium entsendet. Herr v. Dusch, der großherzogliche Gesandte,

erwiederte ernst: „daß kein Interesse verleiten, keine Noth zwingen darf, sich Eingriffe in die Rechte Dritter zu erlauben, und keine Verletzung des Völkerrechts für unnachtheilig und unbedeutend zu halten ist“. Basel mußte sich diese, wie eine vorörtliche Zurechtweisung gefallen lassen. Auf ähnliche Klage von Aargau gab Basel den Vorwurf zurück, daß Aargau nie ernst genug den Zuzug zu den Basler Insurgenten verhindert habe.

Im Laufe dieser vielseitigen Fehden wurde die Verfassung von Basellandschaft am 4. Mai in 54 von 78 Gemeinden (der Regierung waren nur noch 24 treu geblieben) zur Abstimmung gebracht und von 3973 Bürgern gegen 155 angenommen. Ihre eidliche Beschwörung wurde auf vorörtliche Verwahrung unterlassen, nicht aber die Einführung; Ende Mai bestand schon ein Landrath und ein Regierungsrath für Basellandschaft.

Wie die Landschaft Basel, so erklärten sich um diese Zeit die äußern Bezirke von Schwyz an allgemeiner Landsgemeinde zu Einsiedeln (15. April) als selbstständiges Gemeinwesen; auch sie wollten ihren Verfassungsrath haben, der unter Leitung von Melchior Diethelm eine stattliche Verfassung entwarf. An ihrer Spitze prangte die Erklärung: „Die vier Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon vereinigen sich unter Anerkennung nachfolgender Grundsätze zu einem unabhängigen und selbstständigen Staate unter dem Namen Kanton Schwyz äußeres Land. Der Entwurf erhielt an neuer Landsgemeinde zu Lachen die Genehmigung des Volkes (6. Mai). Gersau und Wollerau betheiligten sich nicht bei dem werdenden Staat. Niemand sah ihn gern, den Starrsinn der Regierenden in Schwyz noch weniger. Die Eidgenossenschaft stand glücklich auf dem Punkte, um zwei neue Halbkantone bereichert zu werden.

Wenige Wochen hatten genügt, der allgemeinen Lage der Dinge in der Schweiz eine wesentlich günstigere Wendung zu geben. Das feste Auftreten der sieben Kantone gab ihnen verstärkten Einfluß; bisheriger Zersplitterung folgte die Vereinigung und Sammlung der Kräfte. Es war nun ein Stützpunkt geschaffen, an den sich andere Kantone anlehnen konnten. Nicht nur

blieb die verkündete allgemeine Spaltung und der allgemeine Bürgerkrieg aus, womit die Gegner des Konkordates gedroht hatten, sondern es erfolgte gegentheils eine wesentliche Annäherung. Freiburg, Waadt, Genf, Glarus, Schaffhausen und Graubünden, von denen mehrere auf vertrautem Wege um den Beitritt angegangen worden, unterließen ihn zwar: desto geneigter waren sie, den Abschlag oder doch das Stillschweigen weniger empfindlich zu machen, im Allgemeinen der Politik der sieben Kantone sich zu nähern. Der Gang der Basler Dinge, der höchst unkluge Versuch zur Besetzung von Gelterkinden, die Verschließung der Thore gegen die Eidgenossenschaft, die sich entwickelnde Verlegenheit der Trennung, thaten das Ihrige. Des Ertheilens von Instruktionen über bestimmte Fragen und Fälle waren Einzelne so überdrüssig geworden, daß Genf z. B. seiner Gesandtschaft unbedingte Vollmacht gab. Die Opposition trat demnach schon wesentlich geschwächt in die Tagsatzung ein; auch war sie noch nicht auf einem Extrem angekommen; denn bei einer kurz zuvor (2. Mai) in Altorf gehaltenen geheimen Zusammenkunft fanden die Urkantone, daß selbst für den Fall der Zulassung einer Gesandtschaft von Aeußer-Schwyz oder des Ausschlusses einer einseitigen Gesandtschaft von Alt-Schwyz die Tagsatzung nicht zu verlassen, sondern einfach Verwahrung einzulegen, an weitern Berathungen kein Antheil zu nehmen und neue Instruktion zu holen sei. Gleiches wegen Basel *.

Schultheiß Pfyffer eröffnete die zweite außerordentliche Tagsatzung gleichwohl mit trübseliger Rede, wozu ihm die jüngste

* Diese Konferenz war unmittelbare Folge des von Basel gestellten Begehrens um Wiedereinberufung der Tagsatzung. Unter den verabredeten Instruktionspunkten ist zu lesen: es sei der bei den Gelterkinder Vorfällen als fehlbar erscheinende Theil (Vorort oder die Repräsentanten und das Truppenkorps) zur Verantwortung zu ziehen. Ob Repräsentant Merk, wenn er in Anklagestand versetzt werden sollte, als Gesandter von Thurgau gleichwohl noch sitzen möge, bleibe dem Urtheil der Gesandtschaften anheimgestellt. Ferner wurde beschlossen, die sieben Kantone des Garantiekonkordats darüber zur Rede zu stellen.

Vergangenheit allerdings reichlichen Stoff geboten. Am meisten hatte ihn geschmerzt, daß, „was in der Geschichte unsers Vaterlandes unerhört ist, den Bundestruppen von Bundesgenossen der Eintritt in eine Bundesstadt verweigert“ worden. Den entsetzlichen Hader fand er überhaupt nicht gerechtfertigt; er sprach: „ohne Noth haben wir große Drangsale über unser Vaterland gebracht, und wahrlich, wenn man ruhig und unbefangen betrachtet, um was man einerseits streitet und was man hinwieder anderseits auf das Spiel setzt, so findet man sich höchst erstaunt. Kleinlicher Interessen und Vorzüge willen, an denen man, dem Geiste des Zeitalters zuwider, klebt, mordet und sengt man in einem Lande, das sonst als das glücklichste und friedlichste galt; solcher Dinge willen entzweien wir uns auf eine Weise, daß, wenn nicht bald ein besserer Geist obsiegt, das Vaterland der augenscheinlichsten Gefahr seiner Auflösung und Vernichtung entgegengeht“. Neben einer Gesandtschaft von Schwyz war Landammann Schmid von Lachen als Gesandter des äußern Landes in Luzern erschienen. Seine Auftraggeber verlangten Zulassung, weil die Kreditive der bisherigen Gesandten des Gesammtkantons erloschen, in Ermangelung einer abermaligen Kantonslandsgemeinde keine neuen ernannt werden konnten. Inner-Schwyz erwiederte: die äußern Bezirke hätten nur kommen sollen, an einer Einladung an sie zur Landsgemeinde habe es nicht gefehlt. Aber nur fünf Kantone wollten die äußern Bezirke zulassen; die Mehrheit beschränkte sich, das Begehren für folgende Tagsatzung ad instruendum zu nehmen, da die Schwyzer Verfassungsangelegenheit bis zu dieser verschoben worden. Für die Ausschließung von Inner-Schwyz gab es noch weniger Stimmen. Gleiches Ergebniß in Hinsicht auf eine ähnliche Vorfrage wegen der Gesandtschaft von Basel: die drei Vororte und Aargau wollten sie in eigener Sache nicht stimmen lassen. Die meisten andern schwiegen hierüber. So behaupteten Schwyz und Basel, ungeachtet der in ihren Kantonen bereits eingetretenen faktischen Trennung, ungeschmälert Sitz und Stimmrecht, was im Allgemeinen als Beweis dient, daß für neue Halbkantone Gunst in weitern Kreisen nicht waltete.

Zug und Tessin, von denen man nicht wußte, ob sie die Tagsatzung unverweilt beschicken werden, erhielten Einladung, solches zu thun; man wollte die kantonale Souveränetät nicht bis zum Uebermaß wuchern lassen.

Die Basler Fehde trat dießmal in ein neues Stadium. Die Frage wegen der Verfassungsgarantie war am Erlöschen; sie wurde nur noch von den Urkantonen mit Wallis und Neuenburg festgehalten. Neuenburg sah aber gleichzeitig die Nothwendigkeit ein, daß Basel zur Zurücknahme des Trennungsbeschlusses vom 22. Februar aufgefordert werden müsse, und that es; mit ihm die andern gleichgesinnten Kantone. Das war unmöglich, diese Stimmgebung nur wirkungslose Demonstration: sie hatte aber die große Bedeutung eines Geständnisses, daß Basel sammt Tscharner in entscheidender Frage einen Mißgriff gethan. Die übrigen Standesgesandtschaften erschienen wie immer mit einem bunten Gemisch von Aufträgen, wobei von einzelnen die Trennung mit mehr oder weniger Bestimmtheit zugegeben werden wollte. Da sie immer noch früh genug, ja zu früh kam, so verständigte man sich auf einen andern Ausweg. Genf's Stellung war in Betracht seiner allgemeinen Vollmacht eine glückliche und es benutzte sie. Die Gesandtschaft bestand aus drei Männern: dem Syndic Fatio, dem Syndic Rigaud und dem Professor Pelegrino Ludwig Eduard Rossi, Mitglied des dortigen Repräsentantenrathes. Fatio war ein Mann voll Loyalität, aber ungestüm und heftig, mit den neuen Gestaltungen in der Schweiz wenig einverstanden, erbittert vorzüglich hatte er sich über die jüngste Regierungsveränderung in Zürich gezeigt; Rigaud glänzte als ein Muster von Würde und allseitigem Wohlwollen; Rossi gelehrt und ideenreich, von scharfem Verstand, vielleicht begierig, einen effektvollen Debüt in der Tagsatzung zu machen, die den Mann zum ersten Male in ihrer Mitte sah. Rossi, ursprünglich aus dem Kirchenstaat, der Gesellschaft der Carbonari angehörend, wie seine absolutistischen Gegner in Europa herum behaupteten, hatte unter König Joachim Napoleon von Neapel zur Zeit seines abenteuerlichen Unternehmens auf Mittel- und Oberitalien im Frühjahr 1815 in dessen Dienst

sich betheiligt und ward in Folge dessen landesflüchtig, zuerst in England, von wo er nach Genf übersiedelte. Wissenschaftliche Leistungen und vor Allem die Gewandtheit, sich den Eigenthümlichkeiten jeder Nationalität anzuschmiegen, brachten ihn bald zu Ehr' und Ansehen, die Herausgabe einer politischen Zeitung, die den freisinnigen Ideen, doch mit Schonung der kantonalen Ansprüche, huldigte, verschaffte ihm Einfluß in die unmittelbaren Tagesfragen. Den Schweizern erschien er zwar nur als ein vorübergehendes Meteor. Sein Wirken und sein späteres tragisches Ende als Minister des Papstes Pius IX. räumen ihm eine Stelle unter den bedeutsamsten Männern seiner Zeit ein. Um so mehr war ein Wort von ihm in diesem Buche verstattet. Die genannten ersten Magistraten Genf's übergaben ihm Sitz und Stimme in der Basler Frage, ohne Zweifel nach gemeinsamer Festsetzung des Operationsplans. Er bestand im Vorschlag einer Vermittlung unter genauer Festhaltung des Statusquo. Der Gedanke wurde mit einem hohen Maße von Beredsamkeit entwickelt; in gleicher Weise das ganze Wesen und Unwesen, zumal die traurigen Folgen einer Trennung des bisherigen Basler Staates in zwei Halbkantone dargestellt. Der Vortrag hätte kalten Marmor wärmen und erweichen mögen; um so mehr hoffte Rossi, auf die Gesandtschaft von Basel und ihre Auftraggeber Eindruck zu machen, denn es war nun doch zur allgemeinen Klarheit geworden, daß im Hintergrund ernstlich die Trennung lauere, wenn nicht Verständigung erfolge. Andere Gesandtschaften nahmen den Gedanken auf, St. Gallen insbesondere suchte Verschleppung zu vermeiden und gab ihm unverschoben die nöthige Form, damit er sofort als Grundlage alles fernern Einschreitens dienen möge. In diesem Sinne auch andere Kantone, so vornehmlich Zürich, ja bald eine Mehrheit, damit nur die unselige Trennung vermieden werden könne. So entstand, in wörtlicher Annahme eines St. Gallischen Antrages, ein erster Beschluß, wesentlich folgenden Inhalts: Die dermal abgelösten Gemeinden werden bis auf weitere Verfügung unter Schutz und Oberverwaltung der Eidgenossenschaft gestellt; die dortigen Behörden und Beamten sind ihr für Handhabung

der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen, insbesondere für Handhabung der Rechtspflege, verantwortlich; die Tagsatzung gebietet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Basel und ordnet eine allgemeine Vermittlung zwischen beiden streitenden Theilen an. Den Beschluß haben genau zwölf Stimmen gefaßt: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf. Die fünf Kantone der Opposition erklärten, von nun an keinen fernern Antheil an den Verhandlungen wegen Basel zu nehmen. Sie hielten Wort bis zu nächster Sitzung und ließen nebst Basel die unverweilt vorgenommene Wahl einer Kommission zur Ausführung jenes Beschlusses ohne eigene Theilnahme vor sich gehen. Die Kommission wurde dann ganz aus Gesandten der Mehrheit bestellt, unter ihnen Rossi. Bei fortgesetzter Berathung machten jene fünf Kantone ganze Wendung, da ihnen eigene Einsicht und die Vorstellungen von Basel zur Klarheit brachten, daß sie durch schweigendes und theilnahmloses Zusehen nur den politischen Gegnern in die Hände arbeiten; sie rückten wieder in Reih' und Glied der Berathungen ein, unter Vorbehalt jedoch, daß durch das bevorstehende Vermittlungswerk den bundesmäßigen Ansprüchen der Regierung von Basel kein Eintrag geschehe. Sonach waren entweder ihre Instruktionen oder deren Auslegung sehr elastisch. Nach dreitägigen Mühen kam am 18. Mai ein ausführlicher Hauptbeschluß der Tagsatzung zu Stande, der die künftige Verwaltung in den abgelösten Gemeinden, den Statusquo und die Handhabung des Landfriedens, dann den Gang der Vermittlung bestens ordnete. Drei Kommissarien wurde die Oberverwaltung in den abgelösten Gemeinden anvertraut. Störung und Bruch des Landfriedens sollen gegen die Schuldigen mit Einlegung eidgenössischer Exekution geahndet werden. Als Störung und Bruch des Landfriedens erklärte die Tagsatzung: jeden bewaffneten Angriff von Seite des einen Theils gegen den andern; alle und jede Zusammenziehung oder Aussendung bewaffneter oder unbewaffneter Truppen; allen und jeden Transport von Kriegsmaterial im Umfange des ganzen Kantons. Für den er-

forderlichen Fall werden Truppen in Bereitschaft gesetzt, dagegen wurde als Regel bestimmt, daß die militärische Besetzung des Kantons aufzuhören habe. Die Kosten nothwendiger neuer Besetzung wegen Bruch des Landfriedens soll der veranlassende Theil bezahlen. Für das Werk der Vermittlung bestellt die Tagsatzung eine Abordnung aus fünf Männern, die sich in Zofingen zu versammeln haben. An die Regierung von Basel einerseits, dann an die Behörden der abgelösten Gemeinden anderseits erging die Einladung, je fünf Ausschüsse an den Vermittlungsort abzusenden. Der Vergleichsentwurf soll zur Annahme oder Verwerfung an eine unter eidgenössischer Aufsicht vorzunehmende freie und geheime Abstimmung der Bürger jedes der streitenden Theile gebracht werden. Für den Fall fruchtloser Vermittlung wurden die weitern Verfügungen vorbehalten. Beide Theile erhielten acht Tage Frist, um sich über die Annahme der Vermittlung zu erklären. Der Geschichtschreiber soll hier noch das Unbegreifliche melden, daß Basel sich selbst mit so unparteiischen Vermittlungsanordnungen nicht befreunden konnte. Die Tagsatzung hatte zwei streitende Theile vor sich, von denen unwidersprechbar der eine Theil die Stadt mit den treuen Gemeinden, der andere die abgelösten Gemeinden waren. Folgerecht mußte die Abstimmung über allfällige Vermittlungsvorschläge in jedem dieser Theile vor sich gehen. Das wollte aber Basel nicht zugeben; es behauptete vielmehr, die Stadt und die getreuen Gemeinden hätten gesöndert unter sich abzustimmen, weil die Verfassung keine andere Abstimmung kenne. Ebenso beharrlich wurde von der Gesandtschaft von Basel die Anordnung bestritten, daß Vergleichsvorschläge an die Bürger beider Theile gelangen mögen, selbst wenn etwa mit den einen oder den andern Ausschüssen ein Einverständniß nicht erzielt werden könnte. Die Tagsatzung aber hatte auch in diesem Punkte nicht anders handeln können; denn beide Theile hatten Wortführer von der seltensten Zähigkeit; die Tagsatzung durfte daher das Schicksal des Kantons und der Eidgenossenschaft nicht von der Befangenheit einiger weniger Männer abhängig machen, sondern legte, unter Umständen ganz zweck-

mäßig, Berufung ein an die freie Erklärung aller Stimmberechtigten beider Theile. Die Einwendungen von Basel waren schon deßwegen nichtig, weil es sie auf das ungeschmälerte Vorhandensein eines verfassungsmäßigen Zustandes fußte, während derselbe bereits wesentliche Veränderungen erlitten hatte und eben deßwegen, und nur deßwegen, eine Vermittlung angeordnet werden konnte und werden mußte. Basels Anschauung enthielt eine petitio principii, wie die Gelehrten sagen, und war darum schlechterdings unzuläßig.

Zu Kommissarien in die abgelösten Gemeinden wurden gewählt: Bundespräsident Fr. v. Tscharner aus Graubünden, Landammann Nagel von Appenzell A.Rh. und Landammann Z'graggen von Uri. Tscharner's Wahl warf neue Zwietracht in die Tagsatzung, obwohl der Kanton Graubünden die frühere schroffe Politik verlassen und sich der nunmehrigen Majorität wesentlich genähert hatte. Tscharner und Nagel waren politisch unverträglich neben einander, das gestanden sie öffentlich. Alle drei Kommissarien verlangten Bedenkzeit vom 18. zum 21. Mai, dann wieder auf einen folgenden Tag. Noch war die Schwierigkeit ungelöst, als die Tagsatzung zur Wahl der fünf Vermittler schritt; man suchte sie eben durch diese zu heben, denn es wurden gewählt: Bürgermeister Hirzel von Zürich, Landammann Heer von Glarus, der schon genannte Tscharner, Landammann Baumgartner von St. Gallen und Syndic Rigaud von Genf. Diese Wahlen nahmen auf allseitige Wünsche und Meinungen Rücksicht; die für Tscharner als Kommissär ungünstigen Stimmen erklärten sich bereitwillig für ihn als Vermittler, damit Basel selbst in der Vermittungsdeputation auch wohl vertreten sei. Jetzt verlangte Tscharner zum dritten Mal Bedenkzeit und gab sich dadurch als ein Mann zu erkennen, der keine Bedenkzeit wenigstens dazu bedurfte, ein Uebermaß von Langmuth und Geduld von Seite der Wähler in Anspruch zu nehmen, und dem die Rücksichten auf die baslerische Sonderstellung wichtiger schienen als jene auf die allgemeinen Friedensbedürfnisse der Schweiz. In letzterm Sinne mahnte Heer von Glarus, der die Erklärung abgab, daß er die Stelle eines

Vermittlers nur insofern annehme, als Tscharner ein Gleiches thue und die Kommissariatsstelle ablehne. Vergeblich. In einer Nachmittagssitzung kam Tscharner, nach gepflogenem Einverständniß, mit der Erklärung zurück, daß er die Kommissärsstelle annehme, die eines Vermittlers ablehne. Da auch spätere dringliche Vorstellungen von Männern sehr gemäßigter Gesinnung nichts fruchteten, so ergänzte die Tagsatzung die Vermittlungsdeputation in den Personen von Schultheiß Schaller von Freiburg und Großrath Nicole von Waadt. Für den ablehnenden Landammann Nagel wurde Fiskal Joos aus Schaffhausen in das Kommissariat gewählt. Die Sendung der Repräsentanten Merk und Schnell erhielt ihre Endschaft. Eine Proklamation der Tagsatzung vom 23. Mai mahnte Behörden und Volk zum Vertrauen in die getroffenen Maßnahmen und zur Unterstützung des angebahnten Vermittlungswerkes. Aber im Schooße der Tagsatzung selbst war das Vertrauen in dessen Erfolg durch die in Folge der Wahl Tscharners eingetretene Störung schon sehr herabgestimmt. Einem Erfolge standen die beiden Extreme von Stadt Basel und Landschaft Basel, das letztere in der Presse stark vertreten, entgegen.

Mittlerweile nahm die Tagsatzung Kenntniß von dem amtlichen Briefwechsel mit Baden über die Gebietsverletzung ab Seite Basels; mit 14 Stimmen wurde gegen dieses die ernste Mißbilligung der Eidgenossenschaft ausgesprochen; als Genugthuung für die badische Regierung wurden die schon erlassenen vorörtlichen Schreiben als genügend erachtet. Von der in Richterschweil versammelten helvetischen Gesellschaft langte eine mit 255 Unterschriften ausgestattete Adresse ein, die schwere Klagen darüber führte, daß durch jenen Beschluß vom 18. Mai die Landschaft zur Vogtei herabgewürdigt worden, dann über die Wahl zweier Kommissarien, von denen der eine förmlich und feierlich von der Landschaft Basel als ihr entschiedener Gegner perhorreszirt worden, beide ununterbrochen die Landleute als Insurgenten erklärt haben. Die Adresse ging zu den Akten, nicht ohne Echo ihres Inhaltes. Die Ankunft des neuen Kommissariats auf Baseler Boden ward beifällig von der Regierung, mit Trotz und Besorgniß von den

Führern der Landschaft aufgenommen; dumpfe Gährung herrschte da im Volke. Die Kommissarien setzten sich in Verbindung mit beiden Theilen, forderten von der Regierung Einstellung aller außerordentlichen militärischen Maßregeln, von der Verwaltungskommission in Liestal unbedingte Zusage für Handhabung des Landfriedens. Dieselbe erfolgte erst, nachdem die Kommissarien auf den Grund eines bloßen Gerüchtes von bevorstehender allgemeiner Musterung der landschaftlichen Mannschaft noch drei weitere Bataillone Truppen aufgeboten hatten. Nach also erzwungenem Gehorsam zogen die Kommissarien das Aufgebot zurück.

In Hinsicht der Vermittelung benahmen sich die streitenden Theile sehr verschieden; der Landrath von Basel-Landschaft verhieß Eintreten, unter dem überflüssigen Vorbehalte jedoch, daß Vermittlungsvorschläge nicht gewaltsam aufgedrungen, sondern der Annahme durch die Mehrheit der landschaftlichen Bürger unterstellt werden. Den Ausschüssen nach Zofingen ward Vollmacht zur Wiedervereinigung auf Grundlage der Rechtsgleichheit gegeben. Der Große Rath von Basel machte Bedingungen im Sinn vorberührter Eröffnungen an die Tagsatzung: ein Vergleichsentwurf müßte allererst die Genehmigung des Großen Rathes erhalten, dann erst der Bürgerschaft, und zwar mit bewußter Trennung von Stadt- und Landbürgern, zur Abstimmung vorgelegt werden, mit andern Verwahrungen mehr. Aber die Tagsatzung, die nur durch mühevolle dreitägige Arbeit zu ihrem Beschluß hatte gelangen können, die Einwendungen Basels schon längst vernommen und gewürdigt hatte, konnte diese sich um so weniger als Bedingungen aufdringen lassen; sie beschloß (1. Juni) Vollziehung ihrer Verfügungen ohne Rücksicht auf Bedingungen und Beschränkungen des einen oder des andern Theiles, und befahl den Vermittlern unverweilte Abreise. Es geschah. In Zofingen gastlich empfangen und durch eine Reihe von Festen beehrt, hielten sie im schönen Rathhaussaale vom 6. bis 9. Juni mehrere Sitzungen und vernahmen die angekommenen fünf Ausschüsse der Landschaft. Diese gaben zunächst Aufschluß über die Stärke beider Theile und berechneten die stimmfähigen Bürger des Stadttheils auf 3647,

jene der getrennten Gemeinden auf 5433. In ihren Forderungen gingen sie hoch: neben gänzlicher Amnestie verlangten sie als Grundlage der neuen Verfassung Repräsentation nach der Volkszahl, Versammlung eines allgemeinen Verfassungsrathes außer den Mauern der Stadt, Vertheilung des Kriegsmaterials, Auflösung der Garnisonstruppen der Stadt, Aufhebung des Gewerbszwanges. Unter den Ausschüssen befand sich der greise Johannes Eglin von Ormalingen, der unter seinem Arm den von der alten Basler Obrigkeit Anfangs 1798 der Landschaft ausgestellten Freibrief mit dem großen Siegel der Stadt Basel gleich einem Heiligthum dahertrug und ihn mit der Verehrung eines Veteranen vor den Vermittlern entfaltete. Das Pergament und vor Allem sein Inhalt machten tiefen Eindruck auf die mit dem Wesen des Streites noch weniger vertrauten Deputirten aus der romanischen Schweiz, und sichtlich fielen in ihren Augen die Kurse der Basler Legitimität. Bei fortgesetzten Verhandlungen bestätigten die Ausschüsse ihre ersten Begehren und verlangten im Weitern: wirksame Unterstützung der bei Gelterkinden Verwundeten und der Hinterlassenen der Gebliebenen, Tragung aller durch die Basler Wirren veranlaßten Kosten ab Seite der Stadt, so z. B. der Auslagen für die außerordentlichen Befestigungen, für vermehrte Garnison und für häufige Sendungen, endlich auch Entschädigung der Gemeinden für die eidgenössische Besatzung, deren Aufnahme von der Stadt verweigert worden. Auf solche und ähnliche Verlangen führte die Vermittlungsdeputation den Ausschüssen der Landschaft zu Gemüthe, daß es sich hier nicht um rechtliche Würdigung dieser oder jener Ansprüche, sondern nur um Versöhnung und Verständigung auf billigem Fuße handeln könne; sie wurden zu aufrichtigem Entgegenkommen mit dem Verdeuten ermahnt: die öffentliche Meinung im Vaterlande spreche sich stets für die Billigen und freundlich Gesinnten aus, nicht für die Hartnäckigen. In gleicher Weise gedachte die Vermittlungsdeputation die Ausschüsse des andern Theiles zu vernehmen, alsdann beide Theile zu gegenseitigen Konzessionen zu bereden. Sollte dieß nicht gelingen, würde sie selbst einen Vorschlag zur Ausgleichung

und Wiedervereinigung entwerfen und beiden Theilen annehmbar zu machen suchen *. Während dieß in Zofingen vorging, beschloß der Große Rath in Basel (6. Juni), seine schon Ende Mai ernannten Ausschüsse zur Vermittlung nicht abgehen zu lassen, die dargebotene Friedenshand zurückzustoßen. Der wesentliche Grund der Weigerung war wohl die gemeinschaftliche Abstimmung der treuen Landgemeinden mit der Stadt; der Große Rath mochte Annahme eines billigen Vorschlages von Seite der erstern besorgt haben. Die Nachricht von diesem Rathsbeschluß gelangte am 7. Nachmittags durch Eilboten an die Vermittler. Sie verlangten neue Verhaltsbefehle in Luzern und kehrten (9. Juni) nach deren Empfang in die Bundesstadt zurück. So scheiterte das wohlgemeinte und billige Verfahren der Mehrheit der Stände. Der Unstern Basels wollte es auch dießmal, daß seine Magistrate, Rathgeber und politischen Wortführer jeweilen nur Leidenschaftlichkeit oder Einseitigkeit an Andern wahrnahmen, ihre eigene unsägliche Befangenheit dagegen weder sehen noch viel weniger zugestehen wollten. So entstand die bodenlose Ansicht: Basel sei verloren, wenn es bei der Vermittlung sich betheilige; entweder sei es mit solcher nicht Ernst, oder dann aber verlaufe sie nicht ohne empfindliche Verletzung baselischer Rechte. Die erste Meinung war schwere Verunglimpfung ehrenwerther Eidgenossen, die andere eine Mißkennung ihrer wohlwollenden Absichten wie des Wesens einer Vermittlung überhaupt; lächerlich die Entschuldigung, die Persönlichkeiten der Vermittler hätten in Basel das nöthige Zutrauen nicht eingeflößt, da es ja nur von Basel abgehangen, daß Tscharner und dann auch Heer in der Vermittlungsdeputation geblieben wären. Gesetzt aber, doch nicht zugegeben, daß Grund zu Mißtrauen vorhanden: war es nicht höchstes Gebot der Klugheit, an Ort und Stelle selbst zu sehen und zu hören? Verstanden sich in Zofingen beide Theile nicht und hätte ein von den Vermittlern selbst ausgehender Vorschlag den natürlichen Erfordernissen der Billigkeit und der höhern Staatsklugheit nicht entsprochen, —

* Protokoll der Vermittlungsdeputation, im Bundesarchiv.

dann erst lag ein genügender Grund vor, der Vermittlung mißtrauisch den Rücken zu wenden. Der Geschichtschreiber hat hier noch die gewissenhafte Meldung zu machen, daß die Vermittler, unter sich im glücklichen Verhältniß vertraulichen Wohlvernehmens stehend, in längern Unterredungen sich über eine Ausgleichung annähernd verständigt hatten, daß ihr Vorschlag jedenfalls nur ein Minimum von Opfern für die Stadt gefordert hätte, und daß sie fest entschlossen waren, nicht nur jeden weiter gehenden Zumuthungen von Basel-Landschaft ein entschiedenes Nein entgegenzustellen, sondern überhin allen fernern Störungen des eidgenössischen innern Friedens, die von dorther hätten ausgehen mögen, ein für alle Mal den Riegel zu stecken. Das war ihre Gesinnung; Basel hat sie mißkannt, wie die politische Lage der Dinge im Allgemeinen.

Die Tagsatzung erklärte am 12. Juni den Versuch der Vermittlung als gescheitert, und alle Anträge auf Fortsetzung oder Wiederaufnahme desselben blieben in Minderheit. Ueber Basel ergingen scharfe Worte; der Gesandte von Waadt prophezeite im Tone des bittersten Unmuthes: fahre es in solcher Weise fort, so verliere es Alles, entweder die ganze Landschaft, oder die behaupteten Vorrechte gegenüber derselben. Er fragte, ob je während der endlosen Verhandlungen von Seite des Großen Rathes oder seiner Gesandtschaft auch nur ein einziges nachgiebiges Wort geflossen sei, das die Tagsatzung für die entsetzlichen Verdrießlichkeiten alle hätte entschädigen können. Als Freund der strengsten Ordnung hasse er alle und jede Auflehnung, aber unter solchen Herren wäre er auch Insurgent. Mit dem Aufgeben der Vermittlung hörte die Wirksamkeit der dießmaligen Tagsatzung in Basler Sachen noch nicht ganz auf. Es bildete sich eine Mehrheit von zwölf Stimmen für die Trennung, doch ohne alle Verständigung über Umfang und Ausführung. Es blieb unglücklicher Weise kein anderer Ausweg, nachdem die von Solothurn angetragene Rekonstituirung wegen beschränkter Instruktionen in Minderheit geblieben war. Merkwürdig war die bei diesem Anlaß von Neuenburg angebrachte Behauptung, daß die Trennung

Angesichts der europäischen Traktate von 1815 unzulässig sei, unsere Verpflichtungen gegen die Mächte brechen, dadurch diese auch von den ihrigen gegen die Schweiz entbinden würde. — Thatsächlich ließ man die Dinge auf der Basler Landschaft wie sie waren, nur belastete sich die Tagsatzung nicht länger mit der Oberverwaltung der Gemeinden und überließ das Weitere der Zukunft (15. Juni).

Vorangehend hatte es viel nutzlose Berathungen über die Stellung der Kommissarien zu der abgelösten Landschaft, über die Anerkennung ihrer Behörden mit den neuen amtlichen Bezeichnungen, über das Schicksal zweifelhaft gesinnter Gemeinden u. dgl. abgesetzt. Die Tagsatzung konnte kaum das Ende dieser Anstände hoffen. Zu ihrer Hebung verwies sie die Landschaft zum Gehorsam, die Kommissarien an eine einfache Auffassung ihrer Aufgabe, und vollzog endlich, um dem Mißbrauch der bewaffneten Macht zu begegnen, den Beschluß zur Aufhebung der militärischen Besetzung; das Land wurde von den eidgenössischen Truppen geräumt (2. Juni). Tscharner, dem diese Beschlüsse über den Kopf wuchsen, legte nun endlich sein Kommissariat nieder und wurde durch Landammann Nagel ersetzt. Der Kommissionalbefund über die Gelterkindener Ereignisse lautete: daß die Regierung von Basel ohne hinreichenden Grund den Kriegszug der Standestruppe nach Gelterkinden angeordnet habe, daß es in ihrer Pflicht gelegen wäre, den Schutz des eidgenössischen Militärs für ihre treuen Gemeinden anzusprechen, falls sie dessen bedurft hätten, und daß namentlich der Gemeindrath von Gelterkinden ein Begehren um Verlegung der Garnisonssoldaten in dortige Gemeinde nicht gestellt habe; die Kommission erachtete demnach, daß der Regierung von Basel, die gegen alle Warnungen und Ermahnungen den unglücklichen Zug gleichwohl ausgeführt, das Mißfallen der Tagsatzung zu erklären sei. Nicht viel besser ging es den Repräsentanten; der Befund spricht das Bedauern aus, daß sie nicht zu rechter Zeit die eidgenössischen Truppen konzentrirt, gegen die anrückenden Basler ein ernsteres Verfahren eingeschlagen, in Verbindung damit das Einrücken des Landsturms verhindert,

und endlich daß sie Gelterkinden verlassen haben, zu dessen Schutz sie nothwendig hätten bleiben sollen. Dabei hatte es sein Bewenden; mündliche Aufschlüsse, die Rücksicht auf blöde Verhaltsbefehle, noch mehr das Gefühl von der Nutzlosigkeit solcher Nachlese, enthoben sie einer mißbilligenden Schlußnahme der Tagsatzung selbst. Entschuldigung und Vertheidigung von Basel blieb ohne allen Anklang, wenn auch zum angetragenen Mißfallen gegen die Regierung sich nur eilf Stimmen ergaben. Gerichtliches Einschreiten wegen der bei Anlaß jener unglücklichen Vorfälle begangenen Vergehen und Verbrechen mußte die Tagsatzung mit Rücksicht auf die politische Lage des gesammten Kantons und die unübersteiglichen Schwierigkeiten einer Untersuchung unterlassen.

Die Erörterungen über das Garantiekonkordat waren keineswegs so eingreifend, als nach dem ersten Anlauf zu erwarten gewesen. Basel schien seine Uebereilung einzusehen, unterließ eine bundesrechtliche Behandlung der Frage und beschränkte sich auf den Antrag zu freundeidgenössischer Einladung an die sieben Stände, das Konkordat von sich aus zurückzuziehen. Um so weniger versäumte Neuenburg die Beweisführung von der Bundeswidrigkeit des Konkordates, kaum im Einklang mit seinen sonst bei jedem Anlaß zu Tage gegebenen Ansichten von der Fülle kantonaler Souveränetätsrechte. Die Konkordatsstände erwiederten Nöthiges. Eine wirkliche Opposition beschränkte sich bei schließlicher Abstimmung auf die Urkantone und Wallis mit Neuenburg. Die übrigen schwiegen oder sprachen nur die Erwartung aus, daß Vollziehungsverfügungen, die mit der Bundesgewalt in Verflechtung führen könnten, bis zu allgemeiner Verständigung über das Wesen der Garantie von den Konkordirenden unterlassen werden möchten; so Graubünden, während Appenzell-Außerrhoden die amtliche Erklärung abgab, daß der Große Rath Absicht und Zweck des Konkordates billige und in demselben nichts Bundeswidriges erblicke. So verzog sich das Gewitter, von dem die Schweiz nach Ansicht der Gegner der neuen Verfassungen bedroht gewesen. Das Konkordat hatte seinen Zweck insoweit erreicht, daß es der neuen Ordnung Achtung verschaffte; seine höhere Bestimmung

aber, die allgemeine Verständigung über das Garantiewesen herbeizuführen, blieb unerreicht. Seinen Gründern kam doch der glückliche Umstand zu statten, daß ein guter Dritttheil der Schweiz keinerlei Beunruhigung über Bestand und Fortbestand des Konkordates zu erkennen gab. Die fünf Kantone der Opposition gaben eine kurze Erklärung zu Protokoll, vermöge welcher sie sich, falls vom Konkordat nicht abgegangen würde, „jetzt und für die Zukunft jene Schritte vorbehalten müssen, welche ihnen geeignet scheinen möchten, die höchsten Interessen des Vaterlandes zu bewahren, als: unsere* äußere und innere Sicherheit der Schweiz, Freiheit des Schweizer Volkes, Souveränetät der Kantone und Neutralität der Schweiz, welche Interessen durch das Konkordat so sehr gefährdet sind“. Dieses Gemisch von „höchsten Interessen“ klang sehr auffallend. Schultheiß Eduard Pfyffer verfaßte und gab Namens der sieben Kantone eine Gegenerklärung ein, worin unter Anderm zu lesen, daß sie nichts weiter gethan hätten, „als wozu sie ihre Stellung als souveräne Stände und der deutliche Inhalt von § VI der Bundesverfassung berechtigte und was sie unerläßlich nothwendig fanden, um die Rechte, welche durch die Verfassungen dem Volk, so wie den Regierungen, zugesichert sind, zu schützen. Dabei haben sich die konkordirenden Stände jenen uralten Bestimmungen wieder genähert, die in dem alten Bunde und während der schönsten, ruhmvollsten Zeiten der Eidgenossenschaft, ehe noch Selbstsucht so mächtig eingerissen hatte und die unnatürliche Verbindung der demokratischen Stände mit den stets mehr entarteten Aristokratieen die Beschränkung der Rechte des schweizerischen Volkes bezweckte, bei vorkommenden Zerwürfnissen und Wirren befolgt wurden“. Im Weitern wurde gesagt: die Stände des Konkordates hätten sich zu dessen Abschluß um so mehr veranlaßt gesehen, „da die drei Urkantone auf eine auffallende, unbrüderliche Art, zuwider ihrer Bundespflicht, vor einem Jahr allen neuen Kantonsverfassungen die nachgesuchte eidgenössische, durch den § I der Bundesakte gebotene Garantie versagten.“

* Der Abschied der Tagsatzung bringt dieses Wort mit gesperrter Schrift.

Kurze Zeit nur verweilte die Tagsatzung bei den allgemeinen Gesundheitspolizeianstalten. Ueber die Cholera hatten sich seit dem Sommer 1831 unter den Aerzten wesentlich abweichende Ansichten Geltung verschafft. Anfänglich als kontagios angesehen, schien die Krankheit Sperrmaßregeln zu fordern. Da diese sich jedoch in manchen andern Ländern als unwirksam erzeigt hatten, faßte die Meinung Boden, daß es sich fürder, falls die Schweiz von jener Geißel heimgesucht würde, nur um Maßregeln zu Milderung der Krankheit und zu Hemmung ihres Umsichgreifens handeln könnte. Eine Reihe von Anordnungen wurden in diesem Sinne von der eidgenössischen Sanitätskommission begutachtet und empfohlen. Die Kommission wurde hierauf vertagt.

Die Tagsatzung selbst schloß ihre dießmalige außerordentliche Versammlung am 16. Juni; die innere Lage der Schweiz war merklich besser als bei ihrem Auseinandergehen drei Monate zuvor. Doch verging kaum ein Monat, in welchem nicht der Grund zu spätern wichtigen Ereignissen oder zu einflußreichen Veränderungen im Staatswesen gelegt worden wäre.

Bern vollzog die Vorschrift seiner Verfassung, die unter Gegenrecht den Schweizern das politische Stimmrecht einräumte. In den allgemeinen Zuständen nicht weniger als in dem Wesen der neuen Verfassung selbst war das Bedürfniß einer neuen Gemeindeordnung begründet; eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Ortsbürgern regierte gegenüber den weit zahlreichern Einsaßen, namentlich in den Städten. Solcher Zustand war unhaltbar geworden. Schon Anfangs Jenner wurde daher von der Regierung ein neues Gemeindegesetz entworfen. Im Großen Rathe traf es auf Schwierigkeiten und er ließ es (19. Mai) für einmal bei Erlassung eines Dekretes bewenden, das neben den alten Burgergemeinden die Einwohnergemeinden organisirte und diesen jene Gemeindeangelegenheiten übertrug, die „mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen"; das Stimmrecht in der Gemeinde überging von den Verbürgerten auch auf die angesessenen Kantonsbürger. Härter als andere Bürgerschaften traf der Schlag jene der Hauptstadt. Diese hatte sich, der Zukunft

mißtrauend, noch unter der alten Verfassung und unmittelbar vor dem Uebertritt in die neue eine andere Stadtorganisation gegeben, für solche die Genehmigung der alten Regierung, kurz vor ihrem Abtreten, erhalten. Sie kam Anfangs 1832 zur Vollziehung. Aber bald fürchtete die neue Behörde Gefährdung des städtischen Dotationsvermögens, und ihre Besorgniß stieg bei Erscheinung jenes Wahldekretes, das die Erneuerung der Gemeindebehörden auf den Grund der Trennung von Orts- und Munizipalgemeinden befahl. Nicht geringer waren die Besorgnisse der Regierung gegenüber jener neuen Stadtverwaltung, denn in ihr war der Kern der alten Regierung zu finden, jene gewichtigen Magistrate, die den Eintritt in die nunmehrigen Staatsbehörden versagt hatten und zugleich als Mittelpunkt aller Opposition gegen die neue Ordnung der Dinge galten. Die Stadt gährte ob der drohenden Veränderung im bisherigen bürgerlichen Gemeinwesen; die Zünfte erließen kräftige Mahnbriefe an den Stadtrath zur Wahrung gefährdeter Rechte, und dieser, gereizt durch den Ton der Zünfte wie durch den Inhalt des großräthlichen Dekretes vom 19. Mai, schuf noch am gleichen Tag und mit Bezug auf dasselbe eine Spezialkommission mit unbedingter Vollmacht zur Abwehr der Gefahren, „von denen das Gemeinwesen bedroht ist“, und mit Anweisung der hiezu nöthigen Geldmittel. Alt-Schultheiß Fischer, Präsident des Stadtrathes, wurde an die Spitze der Kommission gestellt. Gegen das Wahldekret wurde Rechtsverwahrung eingelegt. Die Regierung aber entwaffnete die Bürgerschaft durch Aufhebung der Ende 1830 errichteten Bürgergarde. Regierung und Stadtbürgerschaft standen sich von nun an als zwei feindliche Mächte gegenüber. Der im Winter von 1831 zur Zeit des Provisoriums mit der Familie Fischer erneuerte Postvertrag ward aufgehoben, das Postregal zu Handen des Staates eingezogen. Bei den Ständen verlangte Bern in einem Kreisschreiben wiederholt die Entlassung der eidweigernden Offiziere aus dem eidgenössischen Generalstab; das Begehren war von der Drohung begleitet, daß Bern im Falle der Ablehnung die Erfüllung seiner militärischen Bundespflichten gegen die Schweiz einstellen würde.

Die Gemeinde Salenstein im Kanton Thurgau ertheilte dem Prinzen Ludwig Napoleon Bonaparte ihr Bürgerrecht (April). Die Stadt Zürich sollte ihre alten Bollwerke gegen die Landschaft verlieren: die Abtragung der Schanzen kam um diese Zeit in Anregung.

Ende Juni tageten die Urstände neuerdings, dießmal wieder in Brunnen, über ihr Verhalten während der bevorstehenden Bundesversammlung. Alle Hauptfragen der Zeit kamen zur Sprache; Warnungen von Nidwalden, sich nicht durch Verweigerung der Garantie für die neuen Verfassungen in bundeswidrige Stellung zu versetzen, blieben unbeachtet; ebenso überhaupt jede mildere Meinung im Sinn der Annäherung an die übrigen Eidgenossen. Doch vermieden die Abgeordneten das Aeußerste: die Anregung des Siebners Hediger, aus dem Kanton Schwyz, bei allfälligem Vorgehen der Tagsatzung zur Bundesrevision die Bundesversammlung zu verlassen (auch Wäber hielt den Austritt für das „heilsamste"), blieb in Minderheit, und man verständigte sich für einmal auf bloße Verwahrung.

Der Verhandlungen mit dem Ausland waren wenige von Bedeutung. An Kaiser Franz von Oesterreich, der an seinem Hoflager in Wien das vierzigste Regierungsjahr feierte, erließ der Vorort Namens der Eidgenossenschaft ziemende schriftliche Beglückwünschung (23. Februar). Zur Niederhaltung umwälzerischen Wesens im Kirchenstaat unterhandelte Oesterreich mit dessen Regierung für die Errichtung von zwei Fremdenregimentern, die ihre Hauptrekrutirungskreise in der Schweiz haben sollten. Angesehene Offiziere verschiedener Kantone traten an die Spitze dieser Truppen. Einzelne Kantone, so Schwyz und Wallis, schlossen eigene Werbverträge für Lieferung etlicher Kompagnieen, während der Bestand der ganzen Regimenter auf Privatverträgen beruhte; andere Kantone, so Luzern und Solothurn, erließen Werbverbote, zum Nutzen des kapitulirten Neapolitaner Dienstes; Graubünden, willfährig den eigenen Dienstlustigen höhern gesellschaftlichen Ranges, gestattete die Werbung ohne Einsprache.

Zehnter Abschnitt.

Die Kriegs- und Interventionssorgen gegenüber dem Ausland. Ordentliche Tagsatzung von 1832. Die Bundesrevision beschlossen. Entscheid in Baseler Sachen; partielle Trennung. Reaktionsversuch in Bern. (Um die Mitte von 1832.)

Wieder in der Bundesstadt Luzern versammelte sich die Tagsatzung, die ordentliche genannt, und blieb vom 2. Juli bis 9. Oktober. Die Erzählung wichtiger Ereignisse knüpft sich, wie gewöhnlich, an ihre Kämpfe und Sorgen und an ihre Beschlüsse.

Ueberaus glücklich waren die europäischen Erschütterungen von 1830 und 1831 an der neutralen Schweiz vorübergegangen. Die Kabinete hatten sich allmälig, wenn auch ungern, überzeugt, daß kantonale Verfassungs- und Personenfragen kein Gegenstand europäischer Sorgen und Räthe sein können. Weniger gut waren ihre geräuschvollen Berathungen und Anordnungen zu selbstständiger Wahrung des Gebietes aufgenommen worden. Es ward ihr verdeutet: es bedürfe dessen nicht, und man könne es nicht billigen, daß die Schweiz ohne Grund Staub aufwerfe. Doch unschädlich verlief auch diese geschriebene Ungnade. So ganz einig waren indeß die Kabinete nicht; es suchte sich fortan zwiefacher Einfluß geltend zu machen: der von Osten und jener von Westen; jener mehr dem ältern Wesen, dieser der neuen Ordnung zugethan. Oesterreich führte gewöhnlich das Wort für die alte, Frankreich für die neue Schule oder ihre Erzeugnisse. In Einem gingen doch Alle einig, daß eine Störung europäischer Zustände, mittelbar durch die Schweiz, nicht zugegeben werden könne. Hieraus zogen die Kabinete den Schluß, daß in der Eidgenossenschaft nicht solche Veränderungen vorgehen dürften, die ihr völkerrechtliches Verhältniß zu den übrigen Staaten umgestalten würden. Um diesen Satz drehten sich alle ihre Erörterungen. Dabei lebten die Gesandten der auswärtigen Mächte in der Eidgenossenschaft unter sich in geziemendem Einvernehmen, die meisten und meist in Bern, der päpstliche Nuntius nach alter Sitte in Luzern. Die hervorragenden Personen des diplomatischen Korps waren der

Graf v. Rumigny, Botschafter Frankreichs, und Graf v. Bombelles, österreichischer Gesandter. Für Preußen war Freiherr v. Otterstedt nur von Zeit zu Zeit sichtbar, weil auch in Karlsruhe beglaubigt und dort residirend. Für ihn fungirte in der Regel zu Bern Sixt v. Arnim, später v. Olfers als Geschäftsträger. Rußland trat weniger in den Vordergrund. Rumigny war milden Sinnes, weit mehr frei von Anmaßung als es die französischen Agenten in der Schweiz sonst zu sein pflegen. Er beobachtete zwar den Gang der schweizerischen Umgestaltung, freute sich jedes soliden Erfolges, doch ohne die Magistraten der neukonstituirten Kantone so oder anders leiten oder zügeln zu wollen. In des Grafen Bombelles Aufgabe lag mehr, eine Stütze zu sein für das untergehende System so weit möglich, besorgliche Exzesse der Reform hintanzuhalten, bei guter Gelegenheit jenem nach Umständen wieder auf die Beine zu helfen. Später kam Morier, als brittischer Gesandter, dazu, ein Mann von seltener Reinheit des Charakters, friedlichen Sinn um sich verbreitend, wohin immer sein bescheidenes Wort reichte.

Auf die Bestrebungen Oesterreichs und seiner nordöstlichen Verbündeten sah die verjüngte Schweiz nicht ohne Besorgniß und Argwohn. Diese stiegen, als Oesterreich und Preußen gemeinsam den vielseitigen Bewegungen in Deutschland gegen frühere fürstliche Bevormundung entschieden ein Ziel zu setzen bemüht waren. Wichtige Entschlüsse bereiteten sich vor am deutschen Bundestage. Bewaffnete Macht sollte ihrer Ausführung im Nothfall zur Seite stehen. Daherige Truppenaufstellung dehnte sich vom Innern Oesterreichs her bis nach Vorarlberg aus und berührte die Schweiz unmittelbar. Ueber die Tragweite solcher Maßnahmen konnten in der Eidgenossenschaft nur Muthmaßungen Platz finden. Die Annahme lag äußerst nahe, daß das von den genannten Großmächten eingeleitete Widerstandssystem ein allumfassendes sei und durch territoriale Grenzen, selbst jene der neutralen Schweiz, nicht aufgehalten sein wolle. In den neukonstituirten Kantonen, auch in jenen andern, welche gleicher Eifer für schweizerische Selbstständigkeit beseelte, ohne daß sie für neue Verfassungen Wache

zu halten hatten, mußte die Ueberzeugung, daß die Schweiz nicht frei bleiben werde von Zumuthungen und Einflüssen, wie sie auf Deutschland berechnet waren, um so mehr eine allgemeine werden, als die schweizerische Opposition in ausländischen wie in eigenen Blättern unermüdet die Zuversicht verkündete, daß die europäischen Mächte dem Vorgehen der schweizerischen Umgestaltung maßgebend ein Ziel setzen werden, und als handgreiflich jede neue Widerstandserklärung von Seite jener Opposition sich auf diese Zuversicht stützte. Der Vorort ermangelte nicht, sich über Umfang und Ziel der Truppenbewegungen in der Nähe der Schweiz sichere Kenntniß zu verschaffen. Dabei blieb er nicht stehen. Da viele Stände die Wehranstalten in auffallender Weise vernachlässigten, erließ er allgemeine Mahnung zu bundesmäßiger Erfüllung daheriger Pflichten. Die beinahe vollständige Anwesenheit des diplomatischen Korps bei der Feier der Tagsatzungseröffnung war eine Ehre für die Eidgenossenschaft; als seine Glieder sich zu längerem Aufenthalt in Luzern anschickten und da zur Beobachtung sich festsetzten, konnten frühere Besorgnisse für schweizerische Unabhängigkeit wenigstens nicht geringer werden; eben so wenig, als die Beschlüsse des deutschen Bundestages vom 28. Juni im Laufe des folgenden Monats zu allgemeiner Kenntniß gelangten; sie verkündeteu den festen Willen für Aufrechthaltung der fürstlichen Gewalt, beschränkten die Rechte der Stände, setzten der freien Gesetzgebung der Bundesstaaten Schranken, stellten die Verhandlungen der Landstände unter die Kontrole des Bundes und verkündeten allgemeine Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse. Diese Ordonnanzen waren glücklicher als jene Karls X. und erhielten rüstige Vollziehung, zumal in der deutschen Nachbarschaft. Was der Schweiz beschieden, wußte sie auch jetzt noch nicht, aber sie sah Gründe genug vor sich, auf der Hut zu sein und sich gegen jede Ueberraschung zu sichern. Namentlich war Frankreich bewegt und auf Maßregeln bedacht, daß das Vorgehen der östlichen Mächte in Deutschland und möglicher Weise gegen die Schweiz nicht zum Nachtheil seines Gewichts in der europäischen Waagschale ausschlage. Nach umsichtiger Privatbesprechung mit

manchen andern Standesgesandten ergriff Schultheiß Pfyffer das Wort (25. Juli), machte die Tagsatzung aufmerksam auf die Lage der Dinge; eine allgemeine Gährung, sagte er, herrsche in Europa, und noch immer sei dasselbe im Zustande der Bewaffnung. Die Schweiz habe zwar nichts zu fürchten, so lange der Friedenszustand andaure, allein für den Fall seines Aufhörens müsse sie gerüstet sein, und an der Tagsatzung sei es nun, für die Sicherheit des Vaterlandes zu sorgen, nachdem sie nöthige Warnung von ihrem Vorstand erhalten. Viele Gesandtschaften theilten in ernster und feierlicher Berathung von mehrern Stunden die Besorgniß eines allgemeinen Kriegsausbruches, mindestens großer Gefahr für die Schweiz. Eine Kommission ward niedergesetzt, um die Beziehungen gegen außen zu würdigen und nöthige Sicherheitsmaßnahmen in Antrag zu bringen. Wenige Tage nachher trug sie, zwar nicht auf voreilige Aufgebote, wohl aber auf allgemeine Bereithaltung des doppelten Kontingents und der Landwehr an; ja selbst anderweitige Nationalkräfte in Anspruch zu nehmen, wollte sie beliebt machen; zwei Inspektoren (Hirzel und Dufour) sollten den Zustand aller Kontingente untersuchen, auch mit Vollmacht versehen werden, um nöthigenfalls innert dem Bereich ihres Inspektionskreises selbst Truppen aufzubieten. Weiteres, namentlich gänzliche Organisation und Aufstellung der Bundesarmee, wurde vorbehalten. Niederschlagend war der Verlauf in der Tagsatzung; die Urkantone mit Wallis und Neuenburg stellten sich in die Opposition; Glarus, Zug, Freiburg und Graubünden wollten in Ermangelung positiver Instruktionen nicht stimmen. So war eine Mehrheit für einmal (4. August) nicht zu erhalten. Neuenburg würzte seine Einwendungen durch die Herausforderung, mit Thatsachen und Aktenstücken das Bedürfniß militärischer Anordnungen zu beweisen. Aber Staatsrath v. Chambrier, der Vertraute eines der deutschen Kabinete, war offenbar am wenigsten die Person, mit der sich die relative Mehrheit der Tagsatzung in kontradiktorische Unterhaltungen über diesen heikeln Stoff einlassen konnte. Die Männer der Mehrheit wendeten sich mit Wehmuth ab von diesem Schauspiel innerer Zerrissenheit. Verläumderischen Zulagen,

daß sie nichts Anderes seien als die landesverrätherischen Werkzeuge französischer Politik und Interessen, Zulagen, mit denen sie die wenig gewissenhafte Oppositionspresse von damals heimsuchte, wiesen sie mit dem Ernst ihres reinen Bewußtseins und mit der Berufung auf ihre gesunden fünf Sinne zurück. Schultheiß Pfyffer war kein auffahrender Gespensterseher, seine zunächststehenden politischen Freunde waren keine Gimpel, die sich durch trügerische Lockspeise fangen ließen. Sie wußten, daß das Vaterland bei dem ersten ernsthaften Anstoß zwischen den europäischen Mächten bestimmt sei, in die Begriffe und Ordnungen der Restaurationszeit zurückgewiesen zu werden, und daß selbst ohne allgemeinen Krieg eine Maßregelung erfolgen könnte, bei der Frankreichs Freundschaft ungefähr so viel werth wäre als österreichische und preußische Gegnerschaft. Nie seliger als eben damals rieben sich die unklugen Freunde einer europäischen Einmischung die Hände, und die diplomatischen Eingeweihten, ohne Zweifel jene in der Schweiz selbst, verkündeten dieselbe frohlockend als bereits beschlossen, die Ernennung von Bevollmächtigten der fünf großen Höfe zu diesem Behuf als bevorstehend. Beigefügt wurde mit gesuchter Offenheit: es lasse sich daraus schließen, daß wenigstens ein Theil der Eidgenossenschaft die Mitwirkung der Mächte zur Aufrechthaltung des innern Friedens (in der Schweiz) wünsche, und (in ihrem Sonderinteresse) die Garantie angesprochen habe, welche der Schweiz im Jahr 1814 für die Bewahrung ihrer Neutralität und innern Konstituirung gegeben worden *. Alle wichtigen Verhandlungen und Ereignisse von damals, auch solche noch, die erst später zu berichten sind, erklären sich durch solche und ähnliche Verkündungen und durch eine Reihe unheilschwangerer Anzeigen, die mit und neben ihnen im Umlauf waren. Auch Berichtigungen und selbst Verneinungen, die unverschoben der „österreichische Beobachter“ brachte, konnten deren übeln Eindruck auf die Parteien nicht verwischen.

* Allgemeine Zeitung von Augsburg, in einem Artikel „aus dem Preußischen“ vom 30. Juli.

Am 15. August erschien Graf v. Bombelles aus besonderem Auftrag des österreichischen Staatskanzlers als Friedensbote bei dem Präsidenten der Tagsatzung, mit der Eröffnung: man befremde sich in Wien über die angeordneten Waffenrüstungen in der Schweiz *. Aus eingegangenen Berichten gehe hervor, daß die Aufstellung eines Truppenkorps in Vorarlberg einige Besorgnisse in der Schweiz erzeugt habe; allein diese Aufstellung habe keine andere Absicht, als bei allfälligen Volksbewegungen in der Nähe der kaiserlichen Erbstaaten ** jeder Unordnung vorzubeugen. Die Stärke des aufgestellten Truppenkorps beweise schon an und für sich, daß es keine andere Bestimmung haben könne, da es wahrlich nicht denkbar wäre, daß man mit etwa 6000 bis 7000 Mann irgend etwas Offensives gegen die Schweiz vorhaben könnte. Die Bemühungen der Mächte seien stets auf Aufrechthaltung des Friedens gerichtet. Man wünsche, daß die Schweiz, überzeugt von den friedlichen Gesinnungen aller europäischen Mächte und vorzüglich Oesterreichs, sich beruhige und ihre Rüstungen einstelle u. s. w. Die Tagsatzung empfing diese Mittheilung mit ungewöhnlicher Ruhe; unschickliche Diskussion wurde vermieden, bloß angedeutet, daß Beruhigungen dieser Art jeweilen nur einen mittelbaren und von den Umständen sehr abhängigen Werth haben. So sah es auch Frankreich an, das über die militärischen Vorkehren der Schweiz sich zufrieden äußerte, der Eröffnung Oesterreichs nicht beitreten wollte. Anders Preußen. Der Gouverneur v. Pfuel ließ keinen Zweifel über die Meinung seines Kabinets, da der gesetzgebende Rath von Neuenburg unter seinem Vorsitz beschloß, daß kein Grund zu militärischen Maßnahmen vorliege, solche daher zu unterbleiben hätten. Der Beschluß fällt wohl hauptsächlich auf Rechnung der Abneigung Neuenburgs, seine Kontingente zu organisiren und in Reihe und Glied der eidgenössischen Truppen stellen zu lassen. Die Schweizer in Paris theilten über die Kriegs-

* Von denen man doch noch sehr weit entfernt war.

** Daß Volksbewegungen in den deutschen Staaten gemeint seien, wollte üblicher diplomatischer Rückhalt nicht deutsch heraussagen.

und Interventionsfrage die Meinung der Tagsatzungskommission; denn auf Anordnung des ehemaligen helvetischen Ministers Stapfer lagen Listen zur Unterzeichnung freiwilliger Beiträge für die Vertheidigung schweizerischer Unabhängigkeit bereit.

In der Tagsatzung erhielt endlich, nach längerer Unterbrechung, am 27. August jener frühere Hauptantrag durch nachträgliche Stimmgebung gesetzliche Kraft; allein Waadt und Genf ausgenommen, hatten in den Ständen diese militärischen Maßnahmen im Ganzen wenig Anklang gefunden, und die weitern Berathungen verliefen sich allmälig im Sand, wie die Verhandlungen der Kabinete unter sich selbst. Mit nochmaliger Mahnung an die Kantone zu militärischer Bereitschaft, Nachholung früher angeordneter Inspektionen u. dgl. wurden sie geschlossen. Der Hergang hatte einige Aehnlichkeit mit Veranlassung und Verlauf der kriegerischen Vorbereitungen von 1830 auf 1831. Dessen aber hat sich kein Volk zu schämen, wenn es zu guter Zeit rüstet und sich nicht durch die Ereignisse überraschen lassen will.

Wie die eine Gefahr, so ging glücklich auch eine andere vorüber. Das neuenburgische Trennungsbegehren war gefußt auf den revolutionären Geist in der übrigen Schweiz und auf beabsichtigte Veränderung in den Bundesverhältnissen. Durch diese und andere Klagen entstand leicht eine Kette von Erörterungen unter den Großmächten über die Schweiz. Jenes Trennungsbegehren indeß war nicht nach ihrem Geschmack. In Oesterreich wurde es als unpolitisch und voreilig betrachtet *, denn es wollte den Statusquo, wie er aus den Verhandlungen von 1815 hervorgegangen. Es wollte nicht, daß Neuenburg davonlaufe, hoffte aber seinen und Anderer Klagen ein Ende machen zu können. Nachdem schon das Garantiekonkordat üble Aufnahme in Wien gefunden, wurden unter den Großmächten die Zerwürfnisse in Basel und Schwyz, dann die beabsichtigte Bundesreform mit vielem Geheimniß verhandelt. Würde aus daherigen Erörterungen der Schweizer Stände

* Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien an den Vorort, vom 7. März 1832.

unter sich eine Spaltung erfolgen, alsdann wäre der Augenblick des Einschreitens gegeben. So dachten die Kabinete. Die Spaltung zu hindern, ließ Frankreich durch einen besondern Agenten, Marquis v. Valmy, hier und da innere Verständigung unter den Schweizern empfehlen. Den vorläufigen Sondirungen unter den Kabineten folgte ein Memorandum Oesterreichs an die übrigen vier Großmächte und an Sardinien *, des Inhalts: an nächster Tagsatzung seien sehr wichtige Erörterungen zu erwarten, die entweder eine Totalumgestaltung dortiger Ordnung der Dinge oder wahrscheinlicher eine Spaltung unter den Kantonen, vielleicht ernsthafte Unruhen besorgen lassen. Dem allem vorzubeugen und die den Neuerungen an den bestehenden Bundesformen abgeneigten Kantone in ihrem Widerstande zu stärken, sei es der Fall, durch gleichlautende und gleichzeitige Noten zu erklären, daß die Mächte eine wesentliche Aenderung des Bundesvertrages nicht mit gleichgültigem Auge ansähen; daß, wenn eine mehr oder weniger große Anzahl von Kantonen von demselben abgingen und sich von den andern sönderten, diese aber dessen Fortdauer behaupten würden, eine aus solchen Veränderungen hervorgegangene Bundesgewalt keine Anerkennung finden könnte, auch die der Schweiz zugesicherte Garantie der immerwährenden Neutralität damit erlöschen würde; daß man indessen von der Weisheit der Tagsatzung erwarte, sie werde solchen äußersten Dingen durch treues Festhalten an den Bundesinstitutionen vorzubeugen wissen. Sardinien hätte an dem gemeinschaftlichen Schritte Theil zu nehmen. Die Gesandten wären zu beauftragen, von den erhaltenen Weisungen kein Geheimniß zu machen, sondern vielmehr durch gütliche Vorstellungen das Eintreten der bezeichneten Störungen zu verhindern. Zugleich möchten sie ermächtiget werden, für gütliche Beilegung der Zwiste wegen Basel und Schwyz ihre guten Dienste anzubieten.

* **Mémorandum sur l'état des affaires en Suisse relativement à la prochaine diète ordinaire. Vienne le 5 juin 1832.** Wörtlich in der Schrift des Verfassers: „Schweizerspiegel. Drei Jahre unter der Bundesverfassung von 1848. Zürich, 1851." Seite 187 und 188.

Von dem Wesentlichen dieses Vorhabens war der Vorort schon in der ersten Hälfte Juni unterrichtet. Erkundigungen in Paris und Mittheilungen von dorther ließen besorgen, daß Frankreich und England in der Hauptsache einig gehen, wenn auch wenig geneigt zu Kollektivschritten. Würden am Bundesvertrage erhebliche Veränderungen vorgenommen, so hieß es von dorther, so erachten die fünf Großmächte dadurch auch das Recht der Schweiz auf Neutralität verwirkt, sich selbst aber befugt, jenes einläßlichere Aufsichtsrecht über die Schweiz zu üben, das sie in der Eigenschaft als garantirende Mächte zu besitzen glauben. Ebenso äußerte sich Morier, der neue brittische Gesandte, unmittelbar vor seiner Abreise aus Paris nach Bern: bessere formelle Geschäftseinrichtungen möge die Schweiz nach Gutfinden treffen; mit Bedauern aber würde England von Abänderungsplanen hören, die die Grundlagen des bestehenden Bundesvertrages beeinträchtigten; England gleich den übrigen Mächten würde sich von der Anerkennung der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz losgebunden erachten, wenn die Eidgenossenschaft in einem wesentlichen Punkte vom Inhalt und Geist des Bundesvertrages abginge; vornehmlich würde England die Schmälerung der Kantonalsouveränetät als unzuläßig erachten. Bestimmtes sei indessen unter den Mächten noch nicht verabredet; besondere Entschiedenheit gegen jede Bundesänderung zeigen Rußland und Preußen *.

In der Sache waren sonach alle einig; Frankreich und England aber gedachten der Einmischung eine etwas mildere Form zu geben. Sardinien schloß sich unbedingt durch Instruktion an seinen Gesandten vom 15. Juni an, der seiner Erklärung noch im Weitern beifügen sollte: daß, wenn die Eidgenossenschaft die ihr zugesicherte Neutralität durch eigenes Verschulden verlieren sollte, der König von Sardinien sich veranlaßt sehen würde, die im Jahr 1815 dem Kanton Genf einverleibten Gemeinden des Chablais zurückzufordern, indem deren Abtretung an die Schweiz

* Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris, vom 25. Juni 1832.

bloß als Gegenleistung für den empfangenen Vortheil der Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf einen Theil von Savoyen anzusehen sei.

Die Gefahr, zusammengehalten mit den Ereignissen in Deutschland, mit dem Truppenzusammenzug an der schweizerischen Grenze und mit der keineswegs aus der Luft gegriffenen Besorgniß eines Prinzipienkrieges zwischen dem Osten und Westen war keine geringe. Doch verlor der Präsident der Tagsatzung seine gemessene Anschauung der Dinge keinen Augenblick. Schon bei den ersten Besuchen, die ihm die in Luzern angekommenen Gesandten der Mächte erstatteten, wußte er ihre Besorgnisse zu beschwichtigen. In gleichem Geiste wirkte seine Eröffnungsrede. Schultheiß Pfyffer fand Unterstützung für sein Streben bei den Standesgesandten, die zu seiner vertrautern Umgebung gehörten. Berathungen und Beschlüsse der Tagsatzung waren so beschaffen, daß sie für die Voraussetzungen der Mächte keinen Haltpunkt boten. Mit aller Kunde, die sie sich von dem Geiste der schweizerischen Völkerschaften und ihrer Regierungen gesammelt hatten, war ihnen doch die natürliche Schwerfälligkeit des Föderalismus entgangen.

Der erste Bundesentwurf, von den konkordirenden Gesandten im März entworfen, war bald verschollen. Aber die Bundesrevision hatte doch Boden gewonnen. In den ersten Tagen des Juni, noch zur Zeit der außerordentlichen Tagsatzung, betrat man abermals den Weg vertraulicher Besprechung, dießmal in erweitertem Kreise: Bei dem Schultheißen Eduard Pfyffer fanden sich Gesandte von Luzern, Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf ein. Die meisten Anwesenden erachteten, daß einer zahlreichen Tagsatzungskommission die Revisionsarbeit zu übertragen sei; über weiteres Verfahren blieb man noch uneins. Ueber den muthmaßlichen Erfolg machten die Gesandten sich Mittheilungen; sie lauteten weniger zuversichtlich aus dem Westen als aus dem Osten der Schweiz. Die Zeiten waren verschieden von jenen, da französische Schweizer mit ihren zahlreichen Bataillonen in allen Thälern der deutschen Schweiz die Einheitsverfassung em-

pfahlen. Man suchte aber auch Verständigung mit den entschiedensten Gegnern der Revision in einer Zusammenkunft der Gesandten von Zürich, Bern und Luzern mit jenen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Wallis und Neuenburg. Diese nahmen die freundliche Einladung mit Dank an, ließen sich jedoch in der Sache nur wenig oder gar nicht herbei; die Urkantone erachteten, es könnte die Hebung einzelner Gebrechen des Bundesvertrages, so jener im Artikel über den Repräsentantenrath genügen, unangemessen wäre dagegen eine allgemeine Revision, vollends rechtsverletzend, wollte man ihr Stimmrecht im Verhältniß zu jenem der übrigen Stände schmälern, zumal der Bund von ihnen, den drei Kantonen, ausgegangen. Staatsrath v. Chambrier, der Gesandte von Neuenburg, ging weiter: er sprach sich mit Bestimmtheit gegen jede Revision aus. Die erste Zusammenkunft ließ demnach nicht sehr viel, die zweite gar nichts erwarten; ebenso hatte sich herausgestellt, daß, wenn die größern Kantone auch Hand anlegen an das Werk, die Schwierigkeit des Einverständnisses mit den übrigen doch nicht gehoben sei. Indessen wurden die Instruktionen unverdrossen im Sinne der Revision gegeben.

In der schon erwähnten Eröffnungsrede (2. Juli) sprach der Präsident der Tagsatzung über die Bundesrevision in einer Weise, die den ihm bekannten Interventionsabreden der Mächte allen Stoff vorwegnahm: keine Rede von Einheit, sagte der kluge Magistrat; diese verträgt sich weder mit unsern Verhältnissen, noch mit unsern Gewohnheiten, noch selbst mit den Wünschen der Mehrheit der Nation; es müsse die Souveränetät der Kantone jederzeit das vorherrschende Prinzip bleiben, jedem Kanton seine Eigenthümlichkeit gelassen werden. Was man suche und bedürfe, sei: engere Verbindung aller Kräfte zur Vertheidigung nationaler Selbstständigkeit, freiere Bewegung der Bundesbehörden innert den ihnen anzuweisenden Schranken, Hebung materieller Zersplitterung, die dem allgemeinen Wohlstand hinderlich. Das Ungethüm neuer Helvetik war wie weggeblasen.

Vorlauter ging es hier und da im Volke zu; in einigen Kantonen fanden Versammlungen statt oder wurden Adressen an die

Tagsatzung umgeboten zur Betreibung des Revisionswerkes, doch blieb diese Bewegung inner den Grenzen der Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Appenzell A.Rh. Starken Anklang hatte nur eine Adresse aus dem Kanton Zürich gefunden, die als stattlicher Folioband mit 9819 Unterschriften bei der Tagsatzung anlangte. Einzelne jener Adressen verlangten einen schweizerischen Verfassungsrath, andere eine Revisionskommission der Tagsatzung unter Zuzug von noch zwei andern Mitgliedern aus jedem Kanton; die Zürcher Adresse wollte die Tagsatzung selbst mit dem Werke betrauen. Als Zugabe verlangte diese überhin die Entlassung der eidweigernden Stabsoffiziere aus eidgenössischem Dienst, und jene der Geschäftsträger in Paris und Wien, die „nach alter Sitte“ durch Handelskonsuln zu ersetzen seien. Veranlasser aller dieser Eingaben waren meist die Häupter der politischen Vereine: Troxler, Leonz Bruggisser, der Freiämtler Fischer (Held des 6. Dezember), Bornhauser, Wilhelm Füßli in Zürich, Henne in St. Gallen. Klare Ideen walteten in ihren Eingaben nicht vor: ob Volksrepräsentation eingeführt werden solle, oder die bloße Ständevertretung zu bleiben habe, oder beide neben einander zu gründen seien, darüber gibt ihr Inhalt keinen bestimmten Aufschluß; unzweifelhaft aber blieb doch, daß eine stärkere Bundesgewalt und eine mehrere Uebereinstimmung der künftigen Bundesverfassung mit den Grundsätzen der neuen Kantonalverfassungen im Wunsche liege. Von der Aargauer Zuschrift ließ sich indeß vermuthen, daß ihr Ideal die Nationalrepräsentation sei, da sie eine solche, genau nach der Volkszahl, für den Verfassungsrath verlangte. Darüber waren Alle einig, daß der Entwurf dem Volke oder „der Nation“ zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei, wobei jedoch wieder zweifelhaft blieb, ob das schweizerische Volk als Gesammtheit oder das Volk der Kantone einzeln und für diese zur Stimmgebung berufen werden solle. Rücksichten auf die Urkantone waren in der St. Gallischen Eingabe ausgedrückt, in der sogenannten Rosenberger Adresse, weil auf dem Hügel Rosenberg bei St. Gallen berathen.

Am 16. und 17. Juli ging die Tagsatzung zum zweiten Mal

ans Werk, in merklich besserer Verfassung als ein Jahr zuvor. Wichtige Annäherung bisher abgeneigter Kantone hatte stattgefunden. Die verschiedenen Systeme prägten sich in den Vorträgen aus, nahmen durch klare Beschränkungen der Aufgabe eine ergreifbare Haltung an. Die Stände zerfielen dabei in drei Hauptgruppen, von denen die erste die Gründung des Bundesstaates mit stärkerer Repräsentation für die größern Kantone im Auge hatte, die zweite bloße Verbesserung des Bundesvertrages mit Beibehaltung seiner wesentlichen Grundlage, des gleichen Stimmrechts der Kantone, suchte und empfahl, die dritte starr bei dem Bestehenden verharren wollte.

Voran schritt Zürich für das erste System, indem es eine Revisionskommission inner und außer der Tagsatzung wählen wollte und als ihren Berathungsstoff bezeichnete: Organisation eines Bundesrathes für außerordentliche Zeiten (die Vororte griff es nicht an), freie Niederlassung, freien Verkehr, ausgedehntere Kompetenz der Tagsatzung in den Nationalverhältnissen zum Ausland und in Militärsachen; billigere Repräsentation der Kantone, etwa nach dem Maßstab der Mediationsakte, bessere Vorschriften für das eidgenössische Rechtsverfahren; im Wesentlichen also was ein Jahr zuvor; eine Einheitsverfassung wollte Zürich nicht. In ähnlichem Sinne St. Gallen, mit Berufung auf die Wünsche und Anträge von 1831. Ebenso Aargau, indem es ausdrücklich ein billigeres Repräsentationsverhältniß und eine Tagsatzung ohne Instruktionen, einen Bundesrath statt der Vororte, überhaupt einen organisirten Bundesstaat mit nöthigen materiellen Zentralisationen verlangte. Dann Thurgau.

Sich anlehnend an diese Stände sind zu betrachten Bern, Luzern und Solothurn, doch ohne geradezu voraussetzen zu lassen, daß sie geneigt seien, die Grundlage des Föderalismus, die Stimmengleichheit, aufzugeben. Sie stimmten mit den vier früher genannten Kantonen wesentlich nur darin überein, daß sie eine gänzliche, durchgreifende Revision des Bundesvertrages und bessere Ausstattung der Bundesgewalt empfahlen. Unzweifelhaft neigte Solothurn sich mehr zum föderalen System, da es aus-

drücklich erklärte, daß es eine Revision nur durch die Stände, nicht aber durch die Gesammtheit des Volkes wolle.

Voran in der zweiten Gruppe stand Freiburg: Revision will es, aber nicht im Sinne der Adressen, die da von einer Nation und von Stellvertretern derselben sprechen. Er, der Gesandte Schaller, sei nur der Bote eines Kantons, sei nur für diesen zu sprechen befugt. Von einer Bundesverfassung könne keine Rede sein; es bestehe ein Vertrag unter den Zweiundzwanzig, und nur um die Revision dieses Vertrages könne es sich handeln. Ein Verfassungsrath sei daher unmöglich und die Revision dürfe nur das Werk der Kantone und ihrer obersten Behörden sein. Weit sei aber gleichwohl die Aufgabe der Revision, Vieles an dem bestehenden Vertrage zu verbessern, die Ausflucht, daß ruhigere Zeiten abzuwarten, eine hohle. Und Freiburg wolle solche Verbesserung. Was es aber nicht wolle, sei: daß Hand angelegt werde an die Grundlage des Föderativsystems, an die Souveränetätsrechte der Kantone, dringende Opfer zum Besten des Bundes vorbehalten, und an die Gleichheit des Stimmrechtes. Die Beibehaltung des letztern ward gebieterisch als Folge des Grundsatzes gefordert, daß der Bund aus völlig gleichberechtigten Kantonen bestehe. Dann Basel, Schaffhausen, Graubünden, das ausdrücklich die Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes und dessen Ausübung nach Instruktionen forderte, Waadt, mit bestimmter Verwahrung der kantonalen Souveränetät und gegen unzulässige Aufstellung eines Verfassungsrathes, als unverträglich mit der oben erwähnten Grundlage; Genf, das ausdrücklich hinwies auf die Eigenthümlichkeit der Schweiz, als einer europäischen Nation, bestehend aus zweiundzwanzig souveränen und verbündeten Staaten, von denen keiner auf seine Souveränetät verzichten wolle. Endlich Appenzell A.Rh., mit günstiger Ansicht für die Revision, doch auf die schwierigere Landsgemeinde im Hintergrund weisend.

Als einstweilige oder absolute Gegner nannten sich: Glarus, wo der bekannte Bundesentwurf übeln Eindruck gemacht und die Besorgniß geweckt habe, daß Veränderungen im Repräsentations-

verhältniß beabsichtigt werden; es wolle bei solcher Sachlage sich weitere Erwägung vorbehalten; Zug, im Sinne der Verschiebung auf günstigere Zeiten; Appenzell J.Rh. ebenso; die Urkantone, wovon Schwyz abwesend, Tessin, Wallis und Neuenburg. Des Gesandten v. Chambrier Vortrag war abermals ein Muster staatsmännischer Beredsamkeit, scharf in der Beweisführung für die Grundsätze, die bereits Schaller im Namen von Freiburg vorgetragen, abweichend jedoch von diesem, indem er das Feld der Revision für ein weit beschränkteres hielt und höchstens zugeben wollte, daß von einzelnen Ständen gelegentlich einzelne Revisionsanträge zur Verbesserung besonderer Artikel des Bundesvertrages gebracht werden mögen, was einer Ablehnung gleichkam.

Die Revision wurde beschlossen mittelst Abstimmung vom 17. Juli durch die dreizehn Kantone der ersten und zweiten Gruppe, mit Appenzell A.Rh., denen sich auch Zug und Neuenburg, letzteres ohne Zweifel zu staatskluger Vertheidigung seiner Stellung, anschlossen. Dieselben Stimmen übertrugen das Werk einer von der Tagsatzung selbst und aus ihrer Mitte zu wählenden zahlreichen Kommission; der von ihr ausgehende Entwurf sei den Ständen zur Instruktionsertheilung zu übermitteln. So blieb die Tagsatzung inner den Schranken des gemessensten Föderalismus.

Unter Theilnahme von sechszehn Stimmenden wurden in die Kommission gewählt: Schultheiß Pfyffer, Bürgermeister Hirzel, Regierungsrath v. Tavel, Landammann Z'graggen, Landammann Heer, Landammann Sidler, Staatsrath Schaller, Regierungsrath Munzinger, Landammann Baumgartner, Oberst Ulrich v. Planta, Regierungsrath v. Meyenburg, Oberrichter Tanner, Professor Rossi, Staatsrath von Chambrier, Professor Monnard. Für die Gesandten von Schaffhausen und Neuenburg hatte das Loos entschieden. Es waren sonach in der Kommission vertreten die drei Vororte, die Urkantone in der Person des Gesandten von Uri, die übrigen kleinern und demokratischen Kantone durch die Gesandten von Glarus und Zug, die Mittelkantone alle ohne Basel, vier der neuen Kantone und endlich das fürstliche Neuenburg. Unberücksichtigt blieben Schwyz, Unterwalden, Appenzell und

Wallis, die sich selbst ausgeschlossen, Basel und — der Kanton Thurgau, von dem der erste Revisionsantrag ausgegangen und dessen Gesandten das für den Staatsrath v. Chambrier gefallene Loos verdrängte; auf letztern hatte sich die Hälfte der Stimmenzahl ohne Zweifel darum vereinigt, weil sie von ihm eine ausgezeichnete Mitwirkung gegen einheitliche Gelüste erwartete. Das französische liberale Element war stark genug in den Personen der Gesandten von Waadt und Genf vertreten; die deutschen Kollegen hatten wichtige Gründe, sich der Mitwirkung beider zu versichern. Z'graggen und Heer lehnten ab; die Tagsatzung aber verharrte bei der Wahl. Später trat die Landsgemeinde von Glarus dem Revisionsbeschluß bei und ermächtigte den Gesandten zur Annahme (12. August), im Widerspruch mit dem Gutachten des Landrathes, der nach dem Befunde Heer's neben andern Bedingungen auch jene der Unantastbarkeit des gleichen Stimmrechts hatte setzen wollen. Anders handelte Uri; gegen den Landammann Z'graggen sprach die Regierung den Wunsch aus, den Ruf in die Kommission abzulehnen. Ein Wunsch ist unter solchen Umständen ein Befehl. Z'graggen befolgte ihn und lehnte zum zweiten Mal ab. Nun neue freundliche Einladung der Tagsatzung an Uri, die Mitwirkung seines Gesandten zuzugeben. Ihre Geduld war ein unerschöpflicher Born. Vorsicht halber und im Zweifel, ob sie Anerkennung finden werde, wählte indeß die Tagsatzung eventuell den Staatsschreiber Mörikofer von Thurgau als fünfzehntes Mitglied der Kommission.

Mit der Garantie der neuen Verfassungen blieb es im Alten. Uri stichelte auf das Konkordat und äußerte, jene sei nun nicht mehr nöthig, nachdem die betreffenden Kantone sich selbst gegenseitige Garantie zugesagt haben, was ihm den Vorwurf von Zürich einbrachte, daß Uri die Wirkung zur Ursache mache. Verwahrungen und Gegenverwahrungen in früherm Geiste schlossen abermals die Verhandlungen über das Konkordat (8. Oktober). Graubündens Antrag, daß von nun an die Garantie zweiseitig, für Volk und Regierungen, verstanden sein soll, überging zur Benutzung an die Revisionskommission.

Die Angelegenheiten von Basel nahmen auch diese Tagsatzung beinahe ununterbrochen in Anspruch. Den Kommissarien gelang es zwar, den Landfrieden aufrecht zu erhalten; alle örtlichen Reibungen zu verhindern, konnte nicht verlangt werden. Hiermit war aber noch nichts entschieden; es galt, den endlichen Ausweg aus einer Verwickelung zu finden, deren entferntere und nähere Ursachen schon angegeben worden. Die Trennung war beschlossen; wie sie auszuführen, eine offene Frage geblieben. Den nächsten Span veranlaßte die von Basel-Landschaft verlangte Zulassung zur Tagsatzung; sie erhielt nicht genügende Unterstützung und die Gesandtschaft von Basel behauptete abermals alleiniges und ungeschmälertes Stimmrecht. Zu Lösung der Hauptfrage wurde von Glarus sehr eindringlich ein neuer Vermittlungsversuch auf die Bahn gebracht, zu diesem Zwecke eine Kommission ernannt. Sie vernahm parteilos beide Theile, Abgeordnete der Regierung wie der Landschaft, und verständigte sich in starker Mehrheit zu einem abermaligen Antrag auf Vermittlung; kam ja doch eine amtliche Anerkennung der faktisch schon ausgeführten Trennung immer noch zu früh. Die beiden Theile zeigten wenig Geneigtheit zur Verständigung. Die Standesgesandten erklärten: eine Wiedervereinigung mittelst Opfern von Seite der Stadt erzielen wollen, sei rein vergeblich; ihr glücklicher Fortbestand sei innig verwoben mit der Beibehaltung der Repräsentation auf bisherigem Fuß; Ausgleichungsversuche müßten dieselbe völlig unangetastet lassen, zumal die Landbürger im Großen Rathe von jeher Beweise von wohlwollenden Rücksichten wenig geachtet, vielmehr konsequent, und nicht immer für das Gemeinbeste, im einseitigen Interesse der Landschaft Opposition gemacht hätten. Und die Abgeordneten der Landschaft sagten: das Gewisse, unter schweren Opfern schon Errungene, gebe sie nicht gerne preis gegen Ungewisses. Mit voller Rechtsgleichheit möchte vielleicht zu einer Wiedervereinigung Hand geboten werden, aber auch selbst dann würde das Volk ein Opfer zu bringen glauben. Jedenfalls wäre ein Vermittlungsversuch ganz vergeblich ohne jenes Zugeständniß, und immerhin würde die gegenseitige Erbitterung der Gemüther fast unüber-

steigliche Hindernisse aufthürmen. Die Kommission ließ sich doch nicht abschrecken, schilderte der Tagsatzung und den beiden streitenden Theilen in einem Gutachten die allseitigen betrübenden Folgen einer Trennung, verwarnte, bat, beschwor um Abgehen von dem bereits eingeschlagenen verderblichen Wege und von der befangenen Beurtheilung der Zustände *; sie verband hiermit einen endlichen Vergleichsvorschlag: Vermehrung der Großräthe der Landschaft auf ungefähr drei Fünfttheile gegen zwei Fünfttheile der Stadt, so daß jede der 34 Landzünfte, statt bloß einen, zwei Abgeordnete zu wählen hätte; Beseitigung des § 45 mit dem Abstimmungsgesetze; im Uebrigen unveränderte Beibehaltung der Verfassung auf sechs Jahre; über spätere Verfassungsrevision Abstimmung der Gesammtbürgerschaft zu Stadt und Land, als eines einzigen politischen Körpers; nach Annahme dieses Vergleiches Erneuerung aller Behörden, allgemeine Amnestie; — freie und geheime Abstimmung der Bürger in jedem der dermaligen Landestheile über diesen Vermittlungsvorschlag. Sie, die Bürger, hatten noch nicht gesprochen. Die Annahme hätte den Kanton gerettet, der ganzen Eidgenossenschaft spätere gefahrvollste Krisen erspart.

Die Gesandtschaft von Basel nannte das Eingehen auf den Vorschlag eitel Zeitverlust. Viele andere Gesandtschaften fanden ihn verspätet. Es fielen mehr Stimmen für das Fallenlassen als für das Eintreten. So entstand der Trennungsbeschluß der Tagsatzung vom 14. September, der von dann an die Grundlage der Basler Zustände bildet. Er anerkennt beide Theile als selbstständige Gemeinwesen unter sich, doch als einen Kanton nur gegenüber der Eidgenossenschaft, Wiedervereinigung vorbehalten; das Schicksal der zweifelhaften Gemeinden sollen diese selbst durch Abstimmung entscheiden; zwischen beiden Landestheilen findet Ausscheidung des Staatseigenthums durch Kommissarien, wenn nöthig durch ein Schiedsgericht statt; sie erhalten halbe Stimmen in der Tagsatzung; Geld- und Mannschaftskontingent jedes einzelnen

* Kommissionalgutachten vom 14. August 1832, verfaßt von Baumgartner.

wird innerhalb der wirklichen Gesammtsumme durch eine Tagsatzungskommission gemeinsam mit Ausschüssen beider Theile bestimmt.

Fünf Stände, die Urkantone mit Wallis und Neuenburg, legten Verwahrung ein gegen den Beschluß, als unvereinbarlich mit dem Bund, ja selbst mit der Erklärung des Wiener Kongresses; sie verwahrten sich insbesondere gegen Zulassung einer Gesandtschaft vom getrennten Theile Basels. Jener Vorwurf war um so mehr ein gewagter, als er nicht in eigener Sache gemacht wurde, zum Theil von Ständen herrührte, die seinerzeit nur mit Mühe zur Genehmigung des Bundesvertrages bewogen werden konnten, anmaßlich und unfreundlich von Seite Neuenburgs, dessen Zwitterlage diesen Stand am wenigsten geeignet machte, über Lebensfragen der Eidgenossenschaft das große Wort zu führen. War es denn wirklich Aufgabe dieser unter sich in so wenig natürlicher Verbindung stehenden Kantone, der übrigen Eidgenossenschaft gebieterisch vorzuschreiben, was Recht und was Unrecht? was mit ihrer Wohlfahrt verträglich, oder was vollends durch sie geboten? waren sie die befugtesten Ausleger der Wiener Kongreßerklärung, die fünf Kantone, die zur Zeit der daherigen mühevollen Unterhandlungen sich selbst auf die Wahrung individueller Stellung beschränkten und die wichtige Sorge für den Fortbestand der Eidgenossenschaft und für ihre fernere Anerkennung durch die europäischen Mächte den Staatsmännern von Zürich und anderer einflußreicher Kantone überlassen hatten?

Die Gegenerklärung blieb nicht aus. Acht Stände, unter ihnen die drei Vororte und Waadt, erwiederten festen und mäßigen Tones zugleich: jene Verwahrung sei Verhöhnung der bundesgemäßen Mehrheit, beruhend auf Mißdeutung der Ansichten anderer Stände; der angegriffene Beschluß sei eine durch die Gewalt der Umstände und mehrmaligen Bürgerkrieg herbeigeführte Nothwendigkeit, wohlgegründet in den Rechten der Gesammtheit nach § VIII des Bundesvertrages; sei herbeigerufen durch die von Basel selbst ausgegangenen Anordnungen, Folge seines gebieterischen Begehrens, entweder eine erwiesenermaßen unhaltbare Ord-

nung der Dinge mit Gewalt aufrecht zu erhalten oder eine Trennung zuzulassen; die Klage über geschehene Verletzung des Bundes sei um so beleidigender, als die Scheidewand zwischen Stadt und Land schon durch die Verfassung aufgestellt gewesen, die Trennung durch die nämlichen Behörden von Basel verlangt worden, denen die fünf Stände jede Anerkennung angedeihen ließen; der Kanton Basel bleibe was zuvor, gegenüber der Eidgenossenschaft ein Ganzes, dem auch nicht ein Zoll breit Landes entzogen werde; und nichts verändere sich an den Bundesverhältnissen, wenn auch der Kanton Basel von nun an sein Repräsentationsrecht auf gewisse Theile übertrage, statt, wie bisher, es durch eine Behörde auszuüben zu lassen. Diese Erklärung wurde von der Zürcher Gesandtschaft verfaßt.

Basel war nicht glücklicher in seinen Entschlüssen als jene fünf Stände. Den Vorstellungen seiner Gesandtschaft entgegen beschloß der Große Rath (22. September), dem von der Tagsatzung ausgegangenen Trennungsdekret sich zu widersetzen; seine Gründe fließen in dem einen zusammen, daß es die Tagsatzung nicht gerade so gemacht, wie es Basel gewünscht, daß die Tagsatzung seine zehnfachen Klauseln, Bedingungen und Voraussetzungen nicht als Befehle angenommen. Zwei Mal innert drei Monaten also lehnte es freundlich und bieder gemeinte Vermittlung ab, und als dann die Tagsatzung nothgedrungen den einen noch übrigen Ausweg betrat, folgte die feierliche Protestation. Die Behörden der Landschaft machten es nicht viel besser. Beiderseitige Verwahrungen sind das beste Zeugniß, daß die Tagsatzung billig und unparteiisch gewesen. Die Tagsatzung beharrte und befahl Vollstreckung, mit fünfzehn Stimmen. Das Kommissariat leitete die Abstimmung in den zweifelhaften Gemeinden, deren Mehrheit sich nun der Landschaft zuwendete. Ein neuer Beschluß der Tagsatzung vom 5. Oktober vervollständigte die Trennungsmaßregeln und setzte fest: beide Kantonstheile werden ihre Verfassungen zur Garantie eingeben; ihre gesönderte Repräsentation beginne mit nächster Tagsatzung; Basel-Stadttheil habe das erste Mal den Vorsitz; die weitern Verhältnisse der beiden Gesandt-

schaften unter sich seien jenen der Kantone Unterwalden und Appenzell gleichgestellt. Bei Widerspruch gegen diese Anordnungen soll neue Einberufung der Tagsatzung erfolgen. An diesem letzten entscheidenden Tage ließ sich Neuenburg vernehmen, daß die fünf Stände neben Basel-Landschaft nicht sitzen können.

Weniger entschieden handelte die Tagsatzung in Beziehung auf Schwyz. Sie beschloß neuen Vermittlungsversuch durch drei Kommissarien, Z'graggen, Sidler und Schaller, in der neutralen Stadt Zug. Nach Begehren entsendeten beide Theile ihre Ausschüsse und in den ersten Tagen Augusts wurde verhandelt; die Abgeordneten von Inner-Schwyz boten eine Verfassung auf rein demokratischen Grundlagen an; den äußern Bezirken war dieß nicht unlieb, aber sie wollten auch Sicherheit, daß jene Demokratie volle Rechtsgleichheit gewähre. Die beiden Parteien blieben aus einander. Die Kommissarien der Eidgenossenschaft traten nun dazwischen und entwarfen einen Vergleichsvorschlag von sich aus, der für Besetzung der Behörden alle Landestheile gleichstellte, die Entwerfung der neuen Verfassung einer nach diesem Grundsatze gewählten Kommission von 24 Männern übertrug; Schwyz sollte Hauptort und Sitz der Kantonalbehörden bleiben, die Kantonslandsgemeinde an einen mehr in Mitte des Landes gelegenen Ort versetzt, die Abstimmung über die Verfassung den einzelnen Bezirksgemeinden anvertraut werden. Der Versuch scheiterte abermals in Folge schwach begründeter Einwendungen von Schwyz. Die Vermittler kehrten zurück in die Tagsatzung und berichteten das Trostlose am 10. August. Darauf neue Kommissionalarbeit und Verfügungen, die Alles im bisherigen unausgetragenen Zustande ließen: neue Einladung an sämmtliche Theile des Kantons, sich unter eine gemeinsame Verfassung zu vereinigen, mit dem Anerbieten fortgesetzter eidgenössischer Vermittlung und dem Befehle zu treuer Haltung des Landfriedens (8 Oktober). Zu Entscheidendem fehlten die nöthigen Aufträge und Vollmachten seitens der Großen Räthe. Nur der äußerste Drang der Umstände konnte diese in Bewegung bringen; in Schwyz aber standen sich die Landestheile nicht so leidenschaftlich gegenüber wie in Basel, daher

auch weniger Gefahr von Ausbrüchen, keine ernsthaften Reibungen, kein gewaltthätiges Einschreiten gegen einander. So erklärt sich das Zaudern von einer Tagsatzung zur andern in Schwyzer Sachen. Sie wurden dadurch nicht besser. Jener Berathung unmittelbar vorangehend (8. Oktober), legte Schwyz eine Verwahrung in den Abschied, die es mit Vorwürfen gegen die Mitstände nicht genauer nahm als die Erklärung der Fünfer gegen die Beschlüsse wegen Basel. Schwyz wollte in eigener wie in der Basler Sache in weiterem Vorgehen der Tagsatzung eine Verletzung nicht bloß des Bundesvertrages, sondern auch der Wiener Kongreßakte finden. Den Schlüssel zu solcherlei Staatsakten hatte Schaller schon zum voraus gegeben, als er, bei einer der Zwischenverhandlungen über Schwyz (10. August), sich folgende Aeußerung als einer der gewesenen Vermittler erlaubte: „Mit Bedauern und Unwillen habe er wahrgenommen, daß von Seite eines Gesandten versucht worden, die Diplomatie in die Sache hineinzuziehen, wie man aus zuverlässiger Quelle wisse, und daß ein Abgeordneter von Schwyz sich die Erklärung erlaubt habe, die fremden Mächte werden die Angelegenheit schon in Ordnung bringen. Das aber sei gewiß nicht der Wille des Volkes von Schwyz, sondern Folge des ewigen Grundsatzes der Oligarchie: „„mag auch Alles untergehen, wenn nur wir bestehen““; bei solchen Gesinnungen der Herren von Schwyz könne freilich nichts Gedeihliches erfolgen.“ Zwei Tage nach dieser empfindlichen Eröffnung (am 12. August) pilgerten sämmtliche Mitglieder der Tagsatzung und der eidgenössischen Militärbehörde über den klassischen See ins Rütli und nahmen frohes Mahl in Brunnen. Nur die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, einzelne vielleicht gegen Wunsch und Ueberzeugung, hatten sich ferne gehalten. So fand man sich weder in Freud noch in Leid.

Dieser Wallfahrt war das große Volksfest der Schweizer Schützen in den ersten Tagen des Juli vorangegangen; es traf zusammen mit der fünfhundertjährigen Feier des Eintrittes von Luzern in den Bund der Eidgenossen. Finstere Gemüther witterten bevorstehende Gewaltthat gegen die Tagsatzung und die bundesmäßige

Ordnung: die Geschichte hat nur von frohem Jubel zu berichten, wenn auch hier und da ein freches Wort in unbewachtem Augenblicke, und unschädlich in engerm Kreise, gefallen sein mag. Die Luzerner Schützen besonders wollten sich ihre Freuden am eigenen Herd durch politische Wagestücke nicht verderben lassen; wer solche verlangte, um der Tagsatzung die Bundesrevision abzutrotzen, wurde mit der Versicherung abgefertigt, daß, falls die Tagsatzung sie nicht beschlösse, Volksversammlungen gegen sie aufgeführt würden. Die Tagsatzung selbst nahm Theil am Mahle der Schützen (5. Juli). Ebenso an der Feier der Sempacher Schlacht.

Noch harrten die Wünsche von Bern und Solothurn um Eidesleistung der Stabsoffiziere oder ihre Entlassung auf Erledigung. Die Tagsatzung legte gesammten Offizieren des eidgenössischen Generalstabes den Eidschwur auf: „dem Bunde der Eidgenossen, so wie der rechtmäßigen, von der Eidgenossenschaft anerkannten Verfassung ihres heimatlichen Kantons, treu und ergeben zu sein", mit Anderem (3. August). Mehrere eidgenössische Offiziere von Auszeichnung, unter ihnen Generalmajor Ziegler (eidgenössischer Oberst seit 1805) und Konrad v. Muralt, beide aus Zürich, hatten schon vorher die Entlassung genommen. Andere folgten, so Oberst Ulrich v. Planta aus Graubünden, dann die Neuenburger. Neunzehn Stabsoffiziere, davon achtzehn aus Bern, erklärten sich bereit zur Eidesleistung auf bisherige Formel, nicht aber auf die neue. Sie mußten entlassen werden. Die unmittelbare Folge jenes Gebotes war sonach annähernd der Gesammtaustritt der bedeutsamsten Offiziere im Generalstab, von denen viele, alt im Dienst und angesehenen Geschlechtern gehörig, bei den schweizerischen Milizen hohen militärischen Ruf genossen. Der Verlust lag augenfällig vor. Die entstandenen Lücken konnten nur theilweise befriedigend ausgefüllt werden. Diesem allem lag der Zwiespalt zwischen der gefallenen Aristokratie in einigen Kantonen und der zur Handhabung der neuen Verfassungen verpflichteten Regierungen zu Grunde.

Eine Masse anderer Verrichtungen der Tagsatzung gehört dem Verwaltungsfach an; sie können übergangen werden. Nicht so der

Vorschlag von Waadt zu Gründung einer eidgenössischen Hochschule, begründet an einer Konferenz, bei der sich ohne die Urkantone alle Stände betheiligten. Aus ihrem Auftrag wurde ein Entwurf in ausgedehntestem Maßstabe verfaßt; für die jährlichen Ausgaben bestimmte derselbe ein Maximum von 200,000 Frkn., zu deren Deckung ein Kapital von 4 Millionen Frkn. gesammelt werden sollte. Als Sitz der Hochschule war Zürich oder Bern bestimmt. Der Entwurf fiel der Vergessenheit anheim. Schultheiß Pfyffer schloß und entließ die Tagsatzung (9. Oktober) mit einer Rede, wie sie in Freistaaten selten gehört worden. Andere schmeicheln: er wies zurecht, doch nicht im Ton eines grollenden Gemüthes oder hochfahrenden Uebermuthes, nur durch die Kraft der Wahrheit; er rief auf zu rücksichtloser Gesetzlichkeit gegen alle Faktionen, zum ernsten Niederhalten aller Wühlerei, deren die Nation müde sei; denn die Freiheit bestehe nur bei festem obrigkeitlichem Ansehen, Reinheit der Sitten, Abscheu vor jedem Laster und Achtung für die gesetzlich bestehenden Einrichtungen. Pfyffer beklagte durch Wort und That die einseitige Richtung, welcher sich eine oft genannte Minderheit hingegeben; er war aber nicht minder abhold allen Bestrebungen nach Erweiterung oder Festhaltung der Volksfreiheiten, wenn sie sich in Ausgelassenheit und Uebertreibungen und durch schlechte demagogische Mittel kundgaben. So dachten damals und seither Viele mit ihm, guten und redlichen Bewußtseins, wenn auch mit Schmähungen von mehr als einer Seite überhäuft. Klarer konnte der mächtige Unterschied zwischen besonnener Freisinnigkeit und rohem Radikalismus nicht dargestellt werden als in den Mahnungen und in der Persönlichkeit jenes schweizerischen Vorstandes.

Die auswärtigen Gesandten, von denen am längsten der französische und der russische sich in der Bundesstadt aufgehalten, zogen befriedigt von dannen. Die Noten blieben aus; das Wiener Memorandum fiel der Vergessenheit in den Archiven anheim. Die Tagsatzung hatte Achtung und Beruhigung zugleich eingeflößt; Herzog von Broglie, der französische Minister des Auswärtigen, sprach insbesondere volle Zufriedenheit aus über die bei Anlaß

der Berathungen über die Bundesrevision bewiesene Umsicht, doch mit der freundlichen Erinnerung, nicht zu rütteln an der Eintheilung der Kantone und an ihrem gleichen Stimmrecht. Wir melden den Rath nicht als ein zulässiges Verbot. Eine nationale Selbstständigkeit, wie sie das Memorandum der Schweiz zumessen wollte, wäre der Unterwerfung unter fremde Herrschaft sehr nahe verwandt.

Das immerdar bedrohte Bern feierte seinen ersten Jahrestag der politischen Umgestaltung (31. Juli); mit dem Feste traf folgenden Tages der Beginn staatlicher Verwaltung der Posten zusammen, nachdem sich die Regierung für das Material um die Summe von 120,000 Franken mit der Familie Fischer abgefunden. Unterdessen war wegen verordneter neuer Organisation des Stadtgemeindewesens, die alle polizeiliche Gewalt in die Hände eines Einwohnergemeindrathes von Bern legen sollte, die Bürgerschaft mit Besorgnissen für das Stadtgut erfüllt, dann in Folge der Eidweigerungen und anderer reaktionärer Erscheinungen die Spannung zwischen Stadt und Regierung auf das höchste gestiegen; jene hatte getrauert, während am letzten des Juli auf allen Anhöhen ringsum die Freudenfeuer zu Ehren der neuen Ordnung aufloderten. Noch war die Vorschrift wegen Erwählung eines Einwohnergemeindrathes unvollzogen und vielleicht wäre sie es noch längere Zeit geblieben, hätte nicht die Stadt durch ihr allzu beeiltes Lärmschlagen der Vollziehung selbst gerufen. Eiferer für ihre Gerechtsame drohten offen mit gewaltthätigem, gleichwohl befugtem, weil nach ihrer Ansicht abgedrungenem Widerstand, falls die Regierung beharren würde. Vielerlei war unterdessen in den Kreisen jener Spezialkommission und des Stadtrathes geschehen, was solchen Widerstand zur That fördern sollte; Einiges mochte davon zur Kenntniß der Staatsbehörden vorgedrungen sein. Der Große Rath, auf Wagestücke gefaßt, bedrohte sie mit einem Gesetz über Bestrafung des Hochverrathes (7. Juli 1832). Im Laufe Sommers verbreiteten sich allmälig Gerüchte von weit umfassenden Reaktionsanschlägen und geheimen Werbungen zu gewaltsamem Sturz der Verfassung, von Komplotten, die auch

das Volk der Urkantone handelnd in den Kampf hineinziehen sollten, ja selbst von günstiger Bethätigung der in und um Genf sich ansammelnden französischen Karlisten. Gewiß war, daß die neue Verfassung von Bern nur durch die Wachsamkeit, den Ernst und die Treue der Regierung erhalten werden konnte. Diese erhielt Anzeigen von beabsichtigtem Aufstand gegen die neue Ordnung, schritt am 29. August an vielen Orten zu Verhaftungen, namentlich von Werbern und Geworbenen, machte das Volk durch Proklama mit der Entdeckung einer Verschwörung zu genanntem Zwecke bekannt, die in der Nacht vom 31. zur Ausführung hätte kommen sollen, schrieb Belohnungen bis auf 400 Franken für wichtige und zuverlässige Anzeigen aus, zog Milizen in die Hauptstadt, säuberte diese von gefährlichen Fremdlingen, bewaffnete die Landstädte Burgdorf, Biel und Thun, auch Interlaken mit grobem Geschütz, Burgdorf mit acht Kanonen und sechs Haubitzen nebst ansehnlicher Munition, gab den Regierungsstatthaltern außerordentliche Vollmachten, insbesondere zu Truppenaufgeboten nach Ermessen, wies ihnen zu diesem Behuf acht Hauptmunitionslager an, mahnte endlich acht Kantone zum eidgenössischen Aufsehen. Durch Kreisschreiben vom 31. setzte die Regierung gesammte Stände in Kenntniß von dem entdeckten Komplott, das höchst wahrscheinlich sich auch über andere Kantone erstrecke; aus allen Gegenden des eigenen habe sie bereits unzweideutige Beweise von Anhänglichkeit empfangen. Schauerliche Gerüchte von Mord-, Brand- und Plünderungsplanen liefen durch Stadt und Land; alle Gemüther waren von unnennbarer Spannung ergriffen. Der Erlacherhof war damals Sitz der Stadtverwaltung und ihrer Spezialkommission. Schon am 29. hatte das Statthalteramt Anzeigen in Handen, daß im Erlacherhof unbefugt Kriegsbedarf aufgesammelt worden. Am 31. nahm es zu nächtlicher Stunde, unter starkem militärischem Begleit, Hausuntersuchung daselbst vor. Es wurden ungefähr 22,000 Stück scharfe Patronen in 44 Kistchen mit falschen Ueberschriften (décorations u. s. w.) gefunden, Waffen nicht. Der Erlacherhof wurde nun mit einer Militärwache von vierzig Mann umgeben. Früh Morgens am 1. September

machten die sieben Mitglieder der Spezialkommission dem Regierungsstatthalter persönlich, dem Publikum durch den Druck bekannt: Nachdem der Regierungsrath die Aufhebung der Bürgerwache und die Rückgabe ihrer Waffen an das Zeughaus beschlossen, habe sie angemessen gefunden, für Handhabung der Ordnung und zum Schutz von Personen und Eigenthum die Errichtung eines neuen Bürgerkorps einzuleiten, zu diesem Zweck Waffen und Munition anzukaufen; das letztere sei wirklich geschehen, die Herbeischaffung der Waffen aber, nach Erscheinen des Hochverrathsgesetzes, unterlassen worden *. Aehnliche Aufschlüsse wurden dem Schultheißen persönlich gegeben. Der Schritt war vergeblich. Es folgten sich, Tag um Tag, die Verhaftung des Stadtpolizeidirektors Bondeli, Beschlagnahme der Akten der Spezialkommission, dann die Anlegung des Hausarrestes, endlich (in der Nacht vom 3. auf den 4. September) die förmliche Verhaftung aller Mitglieder, später die Auflösung des ganzen Stadtrathes mit Aufhebung der bisherigen Stadtpolizei. Der Regierungsrath hatte zur Haft das Stadtrathhaus selbst in Requisition gesetzt und die Mitglieder der Kommission wurden nun Gefangene in demselben Palast, der ihnen zu den Amtsverrichtungen gedient. Es waren: Alt-Schultheiß Fischer, Oberst K. L. Tscharner, Alt-Rathsherr Bernhard v. Dießbach, Alt-Säckelmeister v. Jenner, Oberstlieutenant und Advokat Franz Hahn, Dr. Friedrich Lutz, Arzt, Spitalverwalter König, Männer, die die höchsten Würden im Staate bekleidet und die Zierde der alten Republik gewesen, neben solchen, die in den Tagen der Münsinger Versammlung für Erweiterung der Volksrechte eingestanden, alle jetzt die Hoffnung der städtischen Bürgerschaft. Sie unterlagen strenger und langer Untersuchungshaft, die fünf letztgenannten bis 10. Dezember 1832, Fischer bis in die zweite Hälfte Februars, Tscharner bis Mitte April des folgenden Jahres. Nichts unterblieb, was die Bedeutung des

* Die Lieferung auch der Waffen nach Bern aus Neuenburg, wo der Unterhändler sich befand, ist indeß erst am 24. August abbestellt worden. Die Munition kam aus dem Zeughause von Neuenburg.

Ereignisses in den Augen des Volkes zu steigern vermochte: die gleich in den ersten Tagen erbetene Freilassung gegen Bürgschaft wurde abgelehnt; der Erlacherhof glich einer Festung, war täglich von starker Militärwache besetzt; gleiche Strenge von innen, maßlose Kontrole durch Offiziere und Schildwachen gegen die Inquisiten, vielseitig rohe und rücksichtlose Behandlung, beleidigender Hohn ab Seite der dienstthuenden Milizen, unter denen die Indisziplin durch abgeschmacktes und leidenschaftliches Parteiwesen einheimisch geworden. Dem Obersten Tscharner wurde der Besuch seiner schwer kranken Gattin während der zehn Wochen, die ihrem Hinscheide vorangingen, untersagt; den Leichnam erst wurde ihm in Begleit eines Offiziers zu sehen verstattet. Das eingehaltene Prozeßverfahren ist nicht frei von Willkürverfügungen, in denen die politische Befangenheit eine abschreckende Rolle spielt: die Regierung selbst leitete, Schritt für Schritt; der Voruntersuch wurde über Gebühr in die Länge verschleppt; die Trennung der Gewalten blieb auf dem Papier; die Kompetenzen der Gerichte bezüglich des weiteren Verfahrens fanden sich faktisch eingestellt. Am Ende bildete sich ein endloser Riesenprozeß heran, der zur Sicherheit des Staates nichts beitrug, seine Ehre für lange Jahre bloßstellte. Die Ergebnisse des Untersuchs können daher auch erst in einem spätern Bande folgen. Wie traurig nimmt sich solche Rechtspflege gegenüber den freisinnigen Garantieen der Verfassung aus! Die geschehenen Verirrungen fallen dem Umstande zur Last, daß die Regierung unzweifelhafte Komplizität zwischen den „Siebnern“ und sieben andern Klassen von Angeschuldigten annahm, dann die konnexe Führung des Prozesses gegen alle Klassen, als „eines rechtlichen Ganzen“ verordnete. Für die Verfügung der Regierung wird jedoch als Entschuldigung angeführt: daß von den Siebnern außer der Munition auch 400 Gewehre heimlich angekauft, die Munition nach dem Erscheinen des Hochverrathsgesetzes, welches das heimliche Aufsammeln von Waffen oder Kriegsvorräthen ausdrücklich mit Strafe bedrohte, nach Bern transportirt worden; daß die Anwerbungen zum Theil behufs der beabsichtigten Bürgerwache geschehen, der Hauptagent der

Werbungen aber, Hauptmann v. Lentulus, die Mittelsperson gewesen sei, durch welche einer der Siebner den Ankauf der Gewehre besorgt hatte. Daraus folgerte die Regierung: die geheimen Zusammenkünfte an verschiedenen Orten des Landes, die Werbungen und die Anstalten zum bewaffneten Aufstande mittelst der Geworbenen seien eben so viele Verzweigungen eines und desselben Komplottes, das in den Gliedern der Spezialkommission des Stadtrathes seine Leiter, in ihren Geldanweisungen und Ankäufen von Kriegsbedarf die stärksten Hebel gefunden. Diese Meinung überging in jene des Volkes und nur ein spät erfolgtes Endurtheil vermochte, sie rechtlich zu entkräften. Jener Lentulus, ein unbedachtsamer junger Mann aus dem Patrizierstande, war nebst einigen seiner Freunde der Verhaftung nur durch eilige Flucht entgangen. Ihre verwegenen Begangenschaften hatten sich weithin über den Kanton verbreitet, und eine Menge Thörichter, die ihren Lockungen folgten, wurden nachher ihre Opfer. Der Untersuch über die Werbungen allein beschlug 205 Individuen. In Folge dieser Ereignisse lag die Bürgerschaft der Stadt mit dem ehemaligen Patriziat gebrochen darnieder. Ihre Macht war geworfen. Die Regierung hatte in ihr und in deren Organen, nicht mit Unrecht, einen Staat im Staate bekämpft. Unglücklich war sie nur in der Wahl der Mittel. Der große Stadtrath legte Verwahrung gegen seine Auflösung ein; die Regierung aber ließ zu den neuen Wahlen schreiten nach dem früher erwähnten Dekret; seither besteht neben einem Bürgerrath für die Verwaltung des engern Gemeinwesens der allgemeine Einwohnergemeindrath. In den ersten Tagen Septembers widerhallte die ganze Schweiz von dem weit verzweigten Reaktionskomplott; ja Solothurn glaubte auch rüsten zu müssen; doch kam anderes als die zum Theil verbrecherischen Wagestücke im Kanton Bern nicht zu Tage. Siegreich und gestärkt hob die schweizerische Reformpartei ihr Haupt höher empor; Niedergeschlagenheit und Grimm wurde vorherrschend bei den Gegnern.

Nicht lange vor diesen Ereignissen verlangten Petitionen an den Großen Rath von Zürich die Schleifung der Stadtschanzen,

bis dieses geschehen, Vertheilung von zwei Dritttheilen des groben Geschützes auf die Landschaft. Auf den Plan einer eidgenössischen Hochschule antwortete jene Behörde Ende Septembers durch Gründung einer Hochschule in Zürich. Als die Militärverhandlungen der Tagsatzung bereits verklungen waren, versammelten sich im Bade zu Knutwyl, in Folge eines Aufrufes des Genfer Schützenvereins, zwei- bis dreihundert schweizerische Schützen und beschlossen fast einhellig die Errichtung einer schweizerischen Freischaar, doch nach Grundsätzen, die jegliche Störung der allgemeinen Organisation des Wehrwesens vermeiden würden. Zwei Genfer boten schöne Summen zur Ausführung an. Um dieselbe Zeit (2. und 3. Oktober) hielt der Langenthaler Verein seine Nebentagsatzung. Die Komites erschienen, mit ihnen eine Anzahl Getreuer; Kasimir Pfyffer ward Präsident. Wie einst bei den Konzilien, entzweiten sich die Männer schon bei der Vorfrage, ob nach Köpfen oder nach Kantonen abzustimmen sei. Konsequent stimmte Troxler für ersteres, die Vereinsausschüsse der verschiedenen Kantone für die Abstimmung nach Kantonen. Nicht besser ging es jenem mit dem Antrag, die Tagsatzung als zur Bundesrevision unbefugt zu erklären und einen Verfassungsrath zu fordern. Fast einhellig ward verzichtet; der Verein beschied sich auf eine Adresse an die Tagsatzung um beförderliche Vollendung des Revisionswerkes.

Eilfter Abschnitt.

Der Bundesentwurf der Fünfzehnerkommission. Seine Aufnahme bei den Parteien. (Oktober 1832 bis Anfang von 1833.)

Der besorgte auswärtige Krieg war **nicht** ausgebrochen, die Intervention auf dem Rückzug, die Reaktion überall niedergehalten. Es war eine glückliche Zeit zu neuer Schöpfung. So sah man es im Allgemeinen an, wenn auch klare Berechnungen auf den Ausgang sich nicht machen ließen. Die Revisionskommission versammelte sich zu Luzern am 29. Oktober unter Vorsitz von Schultheiß Eduard Pfyffer. Uri schloß sich selbst aus, denn Z'graggen erschien nicht. Von den Mitgliedern der Kommission erwartete man

mehr als Gewöhnliches. Die meisten von ihnen hatten eine höhere Stellung inne; mehrere erfreuten sich eines ausgezeichneten Zutrauens von Seite des Volkes, in den eigenen Kantonen und über deren Marchen hinaus. Keines gehörte dem Troß gemeiner Demagogen an, über welche die Geschichte für die Völker erröthen muß. Praktische Bewanderung im schweizerischen Bundesrechte stand der Mehrzahl der Mitglieder zu Gebot. Was Günstiges in diesen Verumständungen lag, wurde durch ein befriedigendes persönliches Vernehmen unter den Kommittirten befördert; sie sahen sich täglich auch außer den Sitzungen, ja hielten häufig gemeinsames Mahl. So konnten die verschiedenen Ansichten und Systeme, ohne Gehässigkeit zu verrathen und Gehässigkeit zu zeugen, sich in den Verhandlungen mit einander messen. Wie die Kantone an der Tagsatzung, so zerfielen auch die Bundesrevisoren in drei verschiedene Gruppen, nur theilweise anders geordnet. An Zahl standen sie sich gleich, an Kräften nicht. Hirzel, Sidler, Baumgartner, Tanner und Mörikofer kämpften für eine Reform nach größern Umrissen. Heer, Schaller, v. Meyenburg, v. Planta, v. Chambrier verfochten meist die Grundlagen des Bundes von 1815, inwieweit tiefer greifende Aenderungen an demselben vorgenommen werden wollten. Eduard Pfyffer, v. Tavel, Munzinger, Monnard und Rossi huldigten dem, was die französische Tagespolitik seit der Dämmung der Revolutionsgelüste nach dem Glorienjahr 1830 das Justemilieu nannte, welches sich in allerlei Ausgleichungen und Verquickungen gefiel, so viel möglich am Bundesvertrage zu ändern bereit war, aber überall zurückhielt, wo man Anstoß gegen den Grundsatz der Kantonalsouveränetät besorgen mußte. Einzelne suchten dabei unter Umständen auch die Stellung und die Interessen ihrer eigenen Kantone zu wahren, Alle hinwieder vermieden so viel möglich sich in schroffen Widerspruch zu denselben zu setzen. Die drei Fraktionen standen sich übrigens bei den Verhandlungen und Abstimmungen nicht starr gegenüber; die einzelnen Stellungen wechselten sehr häufig, zumal den Mitgliedern alle und jede Klubbisterei fremd war, keines sich einer Parteiansicht verschrieb. Darum waren die

Erörterungen fruchtbar und übten wesentlichen Entscheid auf die Abstimmungen. Den Vortheil hatte die Gruppe der Mitte, da sie sich Mitglieder bald von links, bald von rechts zuwenden sah. Im Ganzen lag das Schwergewicht der Kommission in der Vereinigung der mittlern Fraktion mit der stabilen, so oft es die Grundlage des Föderalismus galt, dann in dem Zusammenwirken der mittlern Gruppe mit den fünf Freunden bundesstaatlicher Reform, wenn es sich mehr nur um freiere Bewegung für die Bundesbehörden und um gewisse materielle Zentralisationen handelte.

Die Kommission berieth in geschlossener Sitzung: sie hielt es für unmöglich, ihr Werk anders denn vollendet an die Kantone gelangen zu lassen. Die Liberalen nahmen es ihr sehr übel; denn damals noch galt jede Heimlichkeit als ein Hochverrath am Volk. Von nun an hieß es von dieser Seite: es verdiene die Kommission weiter kein Zutrauen, sie werde den gerechten Erwartungen der schweizerischen Mehrheit nicht entsprechen. Was sie bringen werde, sei der Verurtheilung schon verfallen. Das war die Unterstützung, welche die Presse der Reformpartei der Revisionskommission zu Theil werden ließ, während die Gegner der Revision das Vorhaben an sich schon verdammten.

Die Kommission ließ sich nicht einschüchtern. Ihre Berathungen waren von seltener Gründlichkeit. Als Leitfaden wählte sie sich nicht den alten Bundesvertrag, sondern eine Reihe von Hauptfragen, deren Erledigung im einen oder im andern Sinne die Grundlage für den Entwurf lieferte. Sie wurden in sehr verschiedener Weise gelöst oder blieben anfänglich auch ungelöst. Die Kantonalsouveränetät wurde nicht nur behauptet, sondern selbst mit der sichernden Schranke umgeben, daß die Kantone in Allem souverän seien, was nicht dem Bund abgetreten werde; äußere Verhältnisse wollte man nicht gefährden, daher die Handhabung der Neutralität abermals als einer der Zwecke des Bundes bezeichnet ward; in innern Beziehungen ging man von der Lehre des oft besprochenen Stanzer Verkommnisses ab und erkannte die Nothwendigkeit, die Garantie der Verfassungen auch zu Gunsten allenfalls verletzter Rechte des Volkes auszudehnen, dieselbe

auch nur solchen Verfassungen zu gewähren, welche für die Möglichkeit einer allfälligen Revision Sicherheit bieten. Das ungefähr waren die allgemeinsten Grundlagen. Anregungen für materielle Einigung blieben ebenfalls nicht aus. Der freie Verkehr im Innern war der große Ruf der Zeit; man wollte ihm Bahn brechen, insbesondere den Konsumosteuern zu Leibe gehen, die Reform des Zollwesens einleiten. Für die Beibehaltung jener aber traten nicht nur das bernische, sondern auch andere Mitglieder der Kommission in die Schranken; die Zollreform weckte die Einwendungen des Graubündner Mitgliedes. Einiger, ja ganz einig war die Kommission in Hinsicht freier Niederlassung und Gewerbsbetreibung der Eidgenossen im Umfang der ganzen Schweiz. Das sei wohl das Minimum, sagte Pfyffer, was die Kommission zu bringen habe, und würde man in diesem Punkte den allgemeinen Erwartungen nicht entsprechen, so wäre die Aufgabe der Kommission als gänzlich mißglückt anzusehen; noch stärker intonirte Rossi seinen Vortrag: wenn man die freie Niederlassung nicht wolle oder nicht durchsetze, so sei die Bundesrevision vierzig Jahre zu früh auf das Tapet gebracht worden. Auch Chambrier, der in allem Uebrigen die Souveränetät der Kantone in Schutz nahm, anerkannte, daß hier wirklich den Ständen ein Opfer aufzuerlegen sei. Maßregeln gegen die Heimatlosigkeit kamen unmittelbar nachher in Vorschlag. Bei Berathung der Bundesfinanzen überwog die Ansicht, daß der bisherige sparsame oder vielmehr kleinliche Haushalt nicht mehr genügen könne; erweiterte Zwecke erheischen auch vermehrte Mittel. Die Erhebung unmittelbarer Geldbeiträge der Kantone fand man als nächste Geldquelle nicht länger mehr angemessen; in geringen Summen würden sie ungenügend, in großen allzu drückend sein. Daher der Beschluß: alle Ausgaben aus den Zinsen des Kriegs- oder Kapitalfondes, dann aus dem Ertrag einer allgemeinen schweizerischen Waareneingangsgebühr zu bestreiten; übrige Bedürfnisse durch regalische Verwaltungen zu decken: Posten, Pulverregal. Geldbeiträge der Kantone sollen erhoben werden erst im Nothfall und wenn die angegebenen mittelbaren Hülfsquellen nicht ausreichen würden. Zu den vielseitig laut

gewordenen Wünschen gehörte damals auch eine mehrere Zentralisation im Militärwesen. Sie erhielten mehrfaches Echo in der Kommission, wenn sie auch nur theilweise durchdrangen. Grundsätzlichkeit waltete dabei nicht vor. Als die Stände die Revision erkannten (16. und 17. Juli), war die Erhaltung der Kantonalsouveränetät eines der Schlagwörter, mit dem Freunde und Gegner der Revision um sich warfen. Daß eine Uebertragung unbedingter Militärgesetzgebung an den Bund damit unverträglich sei; daß mit der annähernd oder gänzlich vollführten Zentralisation der kantonalen Kontingente und Verschmelzung derselben zu einem Bundesheer, zu einer schweizerischen Armee, die politische Selbstständigkeit der Kantone, selbst unter Beibehaltung der gleichen Stimmberechtigung Aller, wesentlich den Kürzern ziehen werde, darüber tauchten keine Besorgnisse auf, weil die damaligen Begriffe vom Wesen nationaler Vertheidigung die Heeresorganisation im Allgemeinen frei von allen politischen Berechnungen erhalten wollten. Nur Chambrier hielt sich etwas freier, machte wenigstens auf die Verschiedenheit beider Systeme, des Kontingents- und des Zentralisationssystems, aufmerksam, und empfahl, eine unbeschränkte Organisationsbefugniß der Bundesbehörde nicht einzuräumen, sondern solche im Geiste des Bundesvertrages von 1815 wesentlich an das Einverständniß mit den Kantonen zu knüpfen. Im Widerspruch zu seinen Warnungen wurden Beschlüsse gefaßt, die der Aufstellung eines einheitlichen Heeres die Bahn brachen.

So waren bis zum 7. November einige der Hauptsteine des neuen Gebäudes bereits aus dem Groben gemeißelt. An diesem Tage wagte sich die Kommission an den Grundstein, das Stimmrecht der Kantone. Es war Mittwoch vor Martini. Eduard Pfyffer, Freund von Rückblicken auf die Geschichte der Altvordern und wohlbewandert in ihrem Gebiet, hob erinnernd an: „Am heutigen Tage, vor 525 Jahren, haben die Männer im Grütli den eidgenössischen Bund gestiftet; es war am 7. November, Mittwoch vor Martini.“ Schien ihm die Gründung einer neuen Eidgenossenschaft so leicht im Jahr 1832 als es jene von 1307 gewesen? Er hoffte. Da nahm Hirzel das Wort, sprach im Sinne seines

Kantons und nach persönlicher Ueberzeugung für vermehrte Repräsentation der größern Stände, als nothwendige Folge stärkerer Zentralisation, die jenen die schwersten Opfer auferlege; Stellvertretung nach der Volkszahl, die lasse er als jetzt nicht erhältlich ruhen. Nach ihm Tanner mit Hinweisung auf Nordamerika und auf die eigene Schweizer Verfassung von 1801. Dann zeigte Rossi, um welchen Preis die liberale Schweiz der Mitwirkung Genf's zur Bundesrevision sicher sein könne: es gebe nur ein Recht für die zweiundzwanzig souveränen Staaten, das sei das Recht der Gleichheit; einmal solches aufgehoben, trete Jeder in seine ursprüngliche selbstständige Stellung zurück, folge die Auflösung des Bundes. Träte auch nur Verdoppelung des Stimmrechtes für die größern Kantone ein, so müßten sich schon zwei der kleinern verbünden, um einem von jenen das Gleichgewicht zu halten; die Brüderlichkeit würde auslaufen in Eroberung. Baumgartner entgegnete mit Verweisung auf die Mediationszeit, die friedlich vorübergegangen und anerkannt Großes geschaffen; ohne damalige heilsamere Bundesverfassung würde ein Theil von Glarus und St. Gallen jetzt noch ein Sumpf sein; mit dem Fall der Mediation habe die Zersplitterung wieder das große Wort geführt. Wichtig war das Votum des bernischen Mitgliedes, v. Tavel. Er schnitt ein mit der scharfen Waffe unerbittlicher Konsequenz: der richtigen und haltbaren Systeme gebe es nur zwei, den jetzigen Föderalismus mit seinen zweiundzwanzig Souveränetäten in gleichen Rechten, und das Einheitssystem. Ein Mittelding mit Vorrechten könne Niemandem frommen. Vor Abfluß von zwei Jahren ständen Zürich und Bern als Parteihäupter im Bunde da und würden die übrigen Kantone sich um sie gruppiren. Als Eidgenosse gedenke Redner einen solchen Zustand nicht herbeizuführen. Die Gründe, die ihn als Berner dagegen leiten, werde er in Bern selbst, ohne Rückhalt, eröffnen. Schaller hatte sein Glaubensbekenntniß schon in der Tagsatzung abgelegt, aber er warnte doch vor der allzu dialektischen Schroffheit seines Vorgängers, die ihm wie Andern vielleicht mit einer Ablehnung der Revision gleichbedeutend schien. Den Weihrauch, welcher der Mediationszeit gestreut worden,

fand er weniger verdient, und die Doppelstimmen, sagte er, haben im Jahr 1813 die damalige Bundesverfassung nicht erhalten. Sidler gehörte seiner Anschauung zufolge zu den Mitgliedern, die der kantonalen Souveränetät jene des Bundes entgegensetzten, für diese das stärkere Gewicht der größern Stände anerkannt wissen wollten, zumal Beschlüsse, mit Mehrheiten von kleinern Kantonen gefaßt, ohnehin ganz erfolglos bleiben. Für Chambrier war schon trefflich vorgearbeitet; er machte indeß geschickte Variationen, wies auf den Amerikaner Senat hin, auf gleichem Stimmrecht beruhend und mit der Befugniß ausgestattet, jedem Akte der Gesetzgebung gültigen Widerspruch entgegenzustellen, dann auf die Thatsache, daß das Doppelstimmrecht in den Jahren 1814 und 1815 gründlich verurtheilt worden. Monnard wollte Gunst und Vorrecht der größern progressiven Stände eben so wenig anerkennen als Rossi, fand Ueberschätzung bei einigen, und hielt sie einer Bevorzugung nicht würdig, wenn sie Bundesbeschlüssen nur dann Achtung zollen würden, falls sie unter eigener Zustimmung gefaßt wären. Pfyffer nahm vorsichtig eine Mittelstellung ein und verhieß, daß er sich des Stimmens enthalten werde; doch ließ er durchblicken, daß er, als angerufener Unparteisamer, sich für die vorzüglich von Hirzel vertheidigte Meinung aussprechen würde. Planta gab den Ansprechern den weisen Rath, von sich aus zu verzichten, da ihr Begehren doch ganz erfolglos bei der Mehrheit der Kantone sein würde.

Das war der neue Grütlitag. Die Wärme der Diskussion hatte ziemender Anstand gemäßigt. Der Ausgang entsprach den glühendsten Wünschen der strengen Föderalisten: die kleinern Kantone hatten die Sympathieen und Interessen für sich. Die Abwesenheit der Urkantone war diesen insoweit nicht schädlich. Die Redner für das gleiche Stimmrecht aller Kantone hatten solches mit weit mehr Geschick vertheidigt, als jene selbst es vermocht hätten, und da vollends die Gesandten von Bern, Waadt und Genf — als solche mochten v. Tavel, Monnard und Rossi noch gelten — sich zu derselben Partei schlugen, gleichviel aus welchen Gründen, so konnte von irgend einer Veränderung weiter keine

Rede sein. Die Redner für die Repräsentation mit etwelcher Berücksichtigung der Volkszahl vermochten nur mit Mühe sich des anderseitigen Befremdens über ihr Beginnen zu erwehren. Eben so ungünstig war ihnen die Abstimmung: neun Stimmen erklärten sich für das gleiche Stimmrecht. Es waren alle, außer vier genannten Rednern (Hirzel, Sidler, Baumgartner, Tanner) und Mörikofer, dann Pfyffer, der keine Stimme abgab.

Im Verlauf der Erörterung hatte ein Mitglied der möglichen Verwickelungen erwähnt, die eine Aufhebung der Gleichberechtigung der Stände, mit andern Worten der Uebergang der Schweiz aus einem föderirten Staat in einen mehr unitarischen, gegenüber dem Ausland herbeiführen könnte. Diese Bemerkung fiel ins Protokoll; ein anderes Mitglied empfahl die Weglassung derselben als möglicher Weise gefährdend für die unabhängige Stellung der Schweiz; die Mehrheit aber ließ sie stehen.

Von nun an war das fromme Justemilieu Meister und es blieben nur noch zwei Auswege übrig, sich auf eine Flickarbeit am alten Bundesvertrag zurückzuziehen oder, aller Grundsätzlichkeit zuwider, einen Bundesstaat aufzubauen, auf dessen Schicksale Uri eben so viel Einfluß üben könne als Bern, Schaffhausen nicht weniger als Zürich. Der Versuch war immerhin ein gewagter. Das erstere hätte ohne Zweifel geschehen mögen, wenn in der Kommission alle Kantone vertreten gewesen; denn die abwesenden sieben würden sich nur auf ein Minimum von Veränderungen eingelassen haben. Bei der wirklichen Zusammensetzung der Kommission aber stand eine Masse von Neuerungen bevor und nur solche mußten ausbleiben, die den ökonomischen Interessen besonders einflußreicher Kantone zu nahe zu treten drohten.

Man wollte also eine Tagsatzung; aber man wollte sie nicht mit ihrem traurigen Referendum, mit den vieljährigen Verhandlungen ohne Abschlüsse; daher der Plan, die Gesandten ohne Instruktion stimmen zu lassen. Munzinger war so warm dafür eingenommen, daß er ausrief: nicht gestern, sondern heute (8. November) gilt es die wahre Lebensfrage der Eidgenossenschaft. Man modellirte nun so lange an dem neuen Plan herum, bis

der Ausweg gefunden war, das freie Stimmen als Regel aufzustellen, dann aber die Fälle besonders zu bezeichnen, in denen ausnahmsweise die gefaßten Beschlüsse den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung nachgehend zu überweisen seien, oder aber vorgehend nur nach Instruktionen gestimmt werden dürfe. Das war eine schwere Aufgabe und die Ausscheidung der drei Klassen von Berathungsgegenständen hat später manche Stunde saurer Arbeit erfordert. Unmittelbar darauf folgte die eigenthümliche Lösung eines andern Räthsels. Sollen in der Tagsatzung die Stände, oder soll die Persönlichkeit der Deputirten auftreten? Das freie parlamentarische Leben in den Großen Räthen hatte so viele Freunde gewonnen, daß man es auch in die Tagsatzung zu verpflanzen wünschte. Das war aber nicht leicht durchzuführen, denn das eine Mal sollten die Gesandten frei, das andere Mal nach Instruktionen reden und stimmen. Die freie und die unfreie Tagsatzung, in und neben einander, wurden nun ganz durchgeführt; man setzte die Zahl der Abgeordneten auf 44, gab jedem der Kantone zwei; bei Gegenständen freier Berathung sollen alle reden und stimmen mögen nach Gutfinden; in den andern Fällen tritt die Tagsatzung in die alte Form zurück, die Abgeordneten stimmen nach Ständen, für jeden Kanton je einer. Man war so muntern Sinnes, daß sich 14 Stimmen für diese Doppeltagsatzung fanden; nur Chambrier wollte sich mit dem Amalgama, wie er es nannte, nicht befreunden.

Die gesetzgebende Behörde war nun geschaffen; man schritt zur Bildung einer leitenden und vollziehenden. Schon ein erster Antrag von Baumgartner zur Gründung einer aus fünf Mitgliedern bestehenden permanenten Bundesregierung fand Anklang; so sehr hatte die öffentliche Meinung der Kommission schon vorgearbeitet. Mehr im Ernst als im Scherz rief Schultheiß Pfyffer aus: „Die Sterbeglocke der Vororte hat geschlagen; es sei! Wesentlich ist's, daß eine Bundesbehörde aus Männern bestellt werde, welche das öffentliche Vertrauen besitzen. Daß die Leitung der Bundesangelegenheiten einem einzigen Kanton übertragen worden, war höchst unangemessen. Eben so unpassend wäre heut-

zutage, das Ruder einem einzigen Mann anzuvertrauen, wie es ehedem unter der Mediation der Fall war.“ Das Protokoll der Kommission führt als Motiv für die Beseitigung der Vororte an: daß sie wegen vielfacher Kantonalgeschäfte den Angelegenheiten der Eidgenossenschaft nicht immer die wünschbare Sorgfalt widmen konnten, dann mehr als einmal in eine nachtheilige Doppelstellung geriethen, so daß ihre kantonalen Pflichten in direkten Widerspruch mit denjenigen als Vorort zu stehen kamen. Der Beschluß für die Aufstellung eines permanenten Bundesrathes war ein einhelliger, beinahe einhellig auch ein anderer für die Abtheilung seiner Verrichtungen in vier Departemente. So entstand die Zentralregierung mit ihren Ministerien. In einem Sprung aber ging man von den französischen Verfassungsformen wieder hinweg und schuf den Landammann der Schweiz, Präsidenten der Vollziehungsgewalt, auch zum Vorstand der Tagsatzung. So siegten abwechselnd die Ansichten von der Nothwendigkeit des patriarchalischen Autoritätsgrundsatzes, dann wieder die neumodischen Theorieen. Die Vorschrift, daß die Wahl des Landammanns den Ständen zustehe, war eine Huldigung, die dem föderalen Wesen gebracht wurde; durch die Tagsatzung wollte man sie nicht, damit nicht der Einfluß kleiner Koterieen überwiege; durch das Volk ebenfalls nicht, weil diese Wahlart, als einheitlich, das Wesen der Bundesverfassung umstieße; Andere trauten den Massen die nöthige Einsicht und Unbefangenheit für solche Wahl nicht zu. Bereitwillig überließ man dagegen die Wahl der vier Bundesräthe der Tagsatzung selbst. Die Wahl des Bundessitzes war keine gleichgültige Aufgabe. Im Stillen war hier und da von Städten zweiten Ranges, wie Zofingen und Rapperschwyl, die Rede, mit ihrer Erhebung zum Bundesgebiet. Allein man fürchtete die Langeweile für die Bundesbehörden, dann die Schwierigkeiten der Abfindung mit dem betroffenen Kanton und der neuen Jurisdiktionsverhältnisse, überhaupt das Ungewohnte, das in der Sache läge. War einmal der Gedanke eines schweizerischen Columbien aufgegeben, so fiel die Auswahl ohne Mühe auf Luzern, ohne daß Pfyffer ein Wort dafür gesprochen hätte. Er und andere Mitglieder hegten dabei

auch die Absicht, die Urkantone durch die Nähe des Bundessitzes mit dem Dasein und Wirken einer Bundesregierung zu versöhnen. Mit innigem Schmerz sah namentlich der Schultheiß von Luzern den wachsenden Zwiespalt zwischen jenen Ständen, dann seinem eigenen Kanton und der Eidgenossenschaft. Ihm waren die vier Waldstätte ein unzertrennliches Ganze, dessen Theile nicht in entgegengesetzten Richtungen aus einander fahren dürfen. Es ist zu zweifeln, ob die drei Urkantone je einen aufrichtigern Freund hatten, als jenen Mann. Aber sie verstanden ihn nicht, wichen ihn aus und hielten sich an die Führer einer politischen Partei, deren Mißgriffe oder Unglück nothwendig auf die Urkantone selbst zurückfallen mußten. Fielen Einreden in der Kommission, so trafen sie nicht die Stadt Luzern, sondern die bedeutsame Frage, ob überhaupt rathsam, einen bleibenden Bundessitz zu schaffen. Es wurde nämlich das Bedenken geäußert, daß man dadurch die Bundesregierung für die auswärtige Diplomatie um so zugänglicher mache. Aber Rossi erwiederte treffend, daß, wenn diese die Bundesregierung suche, sie solche unter allen Umständen und überall zu finden wissen werde. Desto weniger zu verletzen, fügte er belehrend bei: die beste Politik sei, mit dem diplomatischen Korps den erforderlichen offenen Verkehr zu pflegen, statt ihm ängstlich auszuweichen. Als es sich um die Leistungen handelte, welche die Bundesstadt zu übernehmen habe, legte sich Pfyffer auf das Markten und äußerte Zweifel, ob sich Luzern so weit herbeilassen könne als gefordert werde. Tavel erwiederte, daß Bern jene Bedingungen kaum zu hart fände; und damit die Auswahl eine desto freiere sei, stellte Mörikofer deren Uebernahme durch die alte Tagherrenstadt Frauenfeld in Aussicht. Pfyffer ließ sich bezwingen, sprach nach glücklichem Siege Freude und Dank und die Hoffnung aus, es werde Luzern dem Beschluß Ehre zu machen wissen. Weniger zufrieden waren der Berner und der Zürcher; als Sidler die Stadt Luzern mit freundlichen Worten empfohlen hatte, billigte Regierungsrath v. Tavel den Vorschlag persönlich ohne Bedenken, setzte jedoch bei: was sein Stand dazu sagen werde, wisse er nicht. Und Bürgermeister Hirzel ge-

stand, daß jene Bestimmung vielleicht auch in Zürich Aufsehen machen werde.

Mit arbeitsamer Einläßlichkeit behandelte die Kommission die Frage der Aufstellung eines Bundesgerichtes und seiner Kompetenzen, wobei sie große Mühe hatte, sich einer ungemessenen Ausdehnung der letztern zu erwehren. Dem Institut selbst war man gewogen. Die Wahl wollte die Kommission der Tagsatzung nicht frei, sondern nur aus Vorschlägen der Kantone überlassen. Weniger glücklich als in allem Uebrigen war sie in Ausmittlung des Revisionsverfahrens. Sie hatte erkannt, daß das gänzliche Stillschweigen des Bundesvertrages von 1815 über diese Materie ein wesentlicher Uebelstand gewesen; sie nahm an, daß die neue Bundesakte vielleicht auch nicht lange des Beifalls der Kantone sich zu freuen haben werde. Daher sah sie Grundbestimmungen über die Revision als unerläßlich an. Uneinig wurden die Mitglieder, ob ausführlich auch das bei einer künftigen Revision einzuhaltende Verfahren zu regeln sei. Die sehr doktrinäre Ansicht von Rossi und Monnard überwog, nach welcher vor Ablauf von zwölf Jahren eine Revision nicht in Antrag zu bringen und auch dann noch durch eine Menge lästiger Formalitäten zu umgarnen sei. Hirzel, der nicht immer rückhaltend genug war und oft Dinge sagte, die besser mit Stillschweigen übergangen worden wären, hatte nämlich gar große Hoffnungen auf eine künftige Revision gesetzt; habe dermalen eine verhältnißmäßige Repräsentation nicht Beifall gefunden, so möge solches vielleicht im Verfolge geschehen. Das war's eben, was die Gesandten der französischen Kantone nicht wollten und weßhalb sich die andern bequemen mußten, der Eintracht zulieb eine Reihe von Vorschriften anzunehmen, die sich nicht nur übel lasen im Entwurf, sondern der Schwerfälligkeit wegen eine wirkliche Anwendung gar nicht erwarten ließen.

War man ängstlich in diesem Formenwesen, so schien man es weit weniger zu sein in Hinsicht auf eine Kardinalfrage aller Föderalstaaten: ob der Beitritt aller Glieder zu neuen Verfassungsvorschriften erforderlich oder die bloße Mehrheit genüge. Wie in der Tagsatzung, so waren zuerst auch in der Kommission Erklä-

rungen geflossen, daß ohne Zustimmung aller Kantone keine Aenderung zulässig. Später wurde man nachsichtiger und fand eine ansehnliche Mehrheit für genügend, in der Meinung, daß dadurch auch der Beitritt der übrigen Kantone unvermeidlich werde. Nur ein Mitglied wich hievon ab; es war wieder Chambrier; für Grundbestimmungen hielt er die Genehmigung aller Stände erforderlich.

Drei Wochen lang hatte die Kommission sich um die Hauptvorschriften einer künftigen Bundesakte bemüht; es waren die wesentlichen Materialien hergeschafft; man wußte nun ungefähr, was man wollte und was man konnte. Der Bau sollte nun aber aufgeführt, der Stoff zu diesem Behuf im politischen Theile sowohl wie in Bezug auf die materiellen Zentralisationen verarbeitet und vervollständiget, dann zu einem systematischen Ganzen geschaffen werden. Die Aufgabe war schon zuvor einem engern Redaktionsausschuß zugewiesen, für ihn dem St. Gallischen Mitgliede. Baumgartner entwarf zu diesem Behuf erst das Schema oder Skelett der neuen Bundesverfassung, dann diese selbst, ausharrend bis zum letzten Federzuge, mitten durch die Schwierigkeiten sich täglich folgender Schwankungen der Kommission über eine Masse noch unerschöpften Stoffes. Auf jenem Schema fand sich ein „Vorbehalt freier Abänderung des Verhältnisses von Neuenburg“. Das war eben so viel als die Mahnung des Redaktors an den engern Ausschuß: es sei jenes Recht und jenes Bedürfniß in guter Form bei diesem Revisionsanlaß zu dem Zwecke zu wahren, damit der Eidgenossenschaft unbenommen sei, bei Gelegenheit auf dem Wege der Unterhandlung das Unterthänigkeitsverhältniß Neuenburgs zum preußischen Königshause aufzuheben, fern jedoch von einseitiger Verfügung. Aber auch in dieser beschränktern Form wollte die Anregung nicht gefallen; man vereinigte sich zum Stillschweigen, in der allerdings richtigen Meinung, daß eine gütliche Unterhandlung zu jeder Zeit stattfinden könne, auch wenn ihrer in der Bundesakte keine Erwähnung geschähe. So überschritt die Verhandlung den Kreis des engern Ausschusses nicht; in der größern Kommission kam das widrige

Doppelverhältniß Neuenburgs mit keiner Sylbe zur Sprache. Nicht so ganz still lief es ab wegen Basel. Im Entwurf waren beide Landestheile genannt. Chambrier verlangte ein Verbot künftiger Trennungen ohne Zustimmung aller Kantone und der betroffenen Glieder. Die Mehrheit glaubte nicht entsprechen zu sollen, da die Trennung ja im gegebenen Falle nur als äußerstes Nothmittel ergriffen worden. Der Name „Bundesurkunde“ entstand, weil die oft vorgeschlagene Bezeichnung „Bundes*verfassung*“ den Föderalisten nicht mundete, die mehr unitarisch gesinnten Mitglieder keinen Bundes*vertrag* mehr wollten.

Von nun an folgten sich Sitzung um Sitzung die wichtigsten Entscheidungen über die ganze Verwaltung des Bundes und über die Zentralisation der Regalien oder regalähnlichen Verwaltungen; sie bilden die lehrreichste Partie des Unternehmens. Nach Vollendung des Entwurfes wurde auch ein Budget der Einnahmen und Ausgaben verfaßt. Man wollte sich dem Vorwurf nicht aussetzen, daß man der Schweiz Träume statt Wirklichkeiten darbiete, eben so wenig allen Uebertreibungen von gegnerischer Seite freies Spiel öffnen. Endlich lieferte die Kommission ein Reglement für die Tagsatzung, Werk eines engern Ausschusses und seines Berichterstatters, des Professors Monnard. Von den zahlreich eingegangenen Adressen wurde eine Uebersicht gefertigt; der Unterschriften waren 26,284, einige Petitionen von Vereinen und Gemeinden ungerechnet. In welchem Geiste sie geschrieben waren, ist in einem frühern Abschnitt gemeldet. In einer neuern Adresse wurde neben Anderem verlangt, daß eine empfindliche Strafe über denjenigen Staatsmann verhängt werde, der einer fremden Note mehr Gehör gebe als der lauten Stimme des eigenen Volkes.

Am Schlusse der Hauptberathungen (15. Dezember) sprach ein Mitglied mahnend: „Wie im Laufe der würdigen Verhandlungen ein Geist brüderlichen Entgegenkommens gewaltet, wie der Einzelne seine Wünsche und Ansichten dem Entscheide der Mehrheit stets untergeordnet habe, so möchten auch heute, im lebendigen Gefühl, daß es nur dem vereinten Wirken aller Eidgenossen, welche das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes rein

und warm im Herzen tragen, gelingen könne, ein neues und festes Band zu begründen, und daß nur durch gegenseitige Opfer das größte Unheil, die Zwietracht und innere Auflösung, abzuwenden sei, sämmtliche Mitglieder die entworfene Bundesurkunde unterzeichnen, zum ewigen Zeugniß, daß die Wiedervereinigung aller Bundesglieder zu einem kräftigen Ganzen ihr einziger Wunsch, ihr einziges Bestreben gewesen sei.“ Eine in diesem Sinn abgefaßte Erklärung wurde mit dem lebhaftesten Beifall angenommen und einmüthig unterzeichnet; mit begeisterten Worten ward der feste Entschluß vielfach kund gethan, „daß Jeder in seinem Kreise mit der Hülfe des Allmächtigen zur Vollziehung des so schön begonnenen Werkes thätig mitzuwirken sich bestreben werde“. Dieß der Ursprung der Erklärung, welche sich, nebst den Unterschriften von vierzehn Mitgliedern der Kommission, am Schlusse des Entwurfes der Bundesurkunde findet. Es war einer jener feierlichen Augenblicke, welche das Gemüth des Theilnehmers ganz zu fesseln geeignet sind.

Ein Mitglied, Staatsrath v. Chambrier, war seit dem 5. Dezember abwesend. Er erschien wieder in der Sitzung vom 18. und eröffnete: der durch die Kanzlei auch an ihn ergangenen Einladung zur Unterzeichnung könne er nicht entsprechen. Er sehe den Entwurf als gefahrbringend für die schweizerische Freiheit und das Föderativsystem an. Wäre der Gegenstand von geringerer Wichtigkeit, so würde er seine Ueberzeugung gerne zum Opfer gebracht haben. Hierauf gab er eine in obigem Sinne lautende schriftliche Erklärung zu Protokoll *.

Die Abfassung des beleuchtenden Berichtes war schon früher (21. November) dem Professor Rossi übertragen worden. Es bestanden keine Rivalitäten in der Kommission. Um so leichter ward übersehen, daß vielleicht Hirzel gegenüber dem Volke der ent-

* Sie lautet in der Ursprache: »**Le soussigné ne saurait adhérer au présent projet du nouveau pacte fédéral, qu'il envisage comme la ruine du système fédératif et de la liberté des Etats suisses. Chambrier, Conseiller d'Etat de Neuchâtel.**«

sprechendere Berichterstatter gewesen wäre. Rossi's Arbeit wurde indeß von der Kommission mit hohem Beifall aufgenommen. Diese löste sich auf am 20. Dezember, nachdem sie dreiundfünfzig Tage in ununterbrochener Thätigkeit, ohne alle hemmende Zerstreuung, dem großen Werke obgelegen. Nächst den drei Redaktoren sind vorzüglich Hirzel, dann der in allen Wirrnissen des Bundeslebens wohl bewanderte Landammann Heer von Glarus und Chambrier als diejenigen Männer zu nennen, die wesentlichen Einfluß auf die Verhandlungen geübt.

Die Mitglieder kehrten mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht in ihre Heimat zurück. Je freundlicher ihr gegenseitiges Verhältniß gewesen, um so unangenehmer wurden sie berührt durch Chambrier's Schlußwort, in welchem sie die halbamtliche Erklärung erblickten, daß Neuenburg sich der Annahme und Einführung der neuen Bundesurkunde widersetzen werde, so wie durch die Besorgniß, daß in jener Erklärung, so kurz sie lautete, ein politisches System der europäischen Mächte ausgesprochen sein dürfte. Daher der lebhafte Aufruf zur Einigung in der Schlußstelle des Kommissionalberichtes.

Die Geschichte ist noch ein Wort schuldig über die Stellung Chambrier's. Während der ersten Wochen der Revisionszeit hatte er regelmäßig den Sitzungen beigewohnt und jene überlegte Haltung bewiesen, die dem hervorragenden Staatsmann eigen ist, frei von starrer Opposition wie von schwächlicher Aufopferung eines politischen Systems. Mitte Novembers begab er sich nach Sarnen, später nach Basel und Neuenburg, wo inzwischen (3. Dezember) der Gouverneur v. Pfuel wieder angekommen. Die übrigen Mitglieder hegten nun abweichende Meinungen über seine politischen Plane: die einen hofften, er bringe wenn nicht den ewigen, so doch den zeitweiligen Frieden von Basel her; andere ahnten die ganze Bedeutung jener Reisen und fanden sich in ihren Besorgnissen durch die Protokollerklärung Chambrier's nur bestärkt. War da oder dort die Rede davon, es sei dieselbe eine Folge von höhern Befehlen gewesen, so stimmt die gegentheilige Vermuthung, es sei sein Verhalten während der ganzen Revisions-

zeit das Werk eigener politischer Auffassung und Durchführung, mit dem Gepräge seines ächt staatsmännischen Charakters weit mehr überein. Daneben hat freilich auch die Ueberzeugung guten Grund, daß bewußte Erklärung in Uebereinstimmung mit dem preußischen Kabinet geschah; wenigstens weiß man, daß der preußische Gesandte, v. Olfers, sich über den Bundesentwurf in Aeußerungen erging, die von Mißfallen nicht sehr entfernt waren.

Der Inhalt des Entwurfes bedingt auch das geschichtliche Urtheil über ihn. Die Selbstständigkeit der Kantone wurde mit großer Schonung gehandhabt, dabei für mehrere Vereinigung der Kräfte das Mögliche geleistet. Rechts- und Pflichtverhältnisse der Bundesglieder unter sich, derselben zur Eidgenossenschaft, sind mit großer Bestimmtheit ausgemittelt. Der gesetzlichen Ordnung wurden starke Stützen verliehen; umwälzerischen Tendenzen gegenüber wurden zuverlässige Widerstandskräfte gesammelt und geordnet. Von materiellen Interessen sind mehrere der verderblichen Einwirkung des Lokalgeistes und der Zersplitterung entrückt. Im Besondern sind anzuführen: die Regelung des Garantieverhältnisses im Sinne der Gesetzlichkeit wie der Freiheit; die Sicherung künftiger Verfassungsrevision in den Kantonen ohne Wiederholung gewagter Mittel; die Aufsicht über alle Verkommnisse der Kantone unter sich und mit dem Ausland; zweckmäßige Verfügung über bewaffneten Zuzug von einem Kanton zum andern; die Hebung des Streites über den freien Verkehr im Sinne gesicherter freier Einfuhr von Kanton zu Kanton; die Handhabung der Grenzgebühren, mit dem Verbot ihrer Erhöhung; die Zollrevision mit Aufhebung der alten Zölle und Einführung eines allgemeinen Weggeldes zu etwelcher Deckung der Straßenkosten; Befreiung des Transits von bisherigen Lasten; alles unter Anerkennung der Entschädigungspflicht für Zollgebühren privatrechtlichen Belangs; etwelche Beschränkung der Kantonalbefugsame für Erhebung von Konsumogebühren von Getränken; Zentralisation des Postwesens gegen Entschädigung der Kantone zu drei Vierttheilen des frühern Ertrages; des Münzwesens mit Einführung des französi-

schen Münzfußes *; von Maß und Gewicht; Monopolisirung des Pulverhandels; erweiterte Befugsame des Bundes in Hinsicht des Militärwesens, mit Besorgung selbst des ersten Rekrutenunterrichtes auf Rechnung des Bundes; Regelung des föderalen Finanzwesens; freie Niederlassung; Hebung der Heimatlosigkeit. Ließ die Organisation der Tagsatzung Manches zu wünschen übrig, so war dagegen jene des Bundesrathes um so gelungener. Für die Bundesrechtspflege wurde ein selbstständiges Organ geschaffen. Gefährlichen Umwälzungen begegneten die Vorschriften für künftige gesetzliche Bundesrevision. Zwei Gegenstände blieben unberührt: einmal die Frage, wann die dermalige Bundesurkunde als angenommen zu betrachten sei; der Entscheidung der Kantone und der Tagsatzung wurde ganz freie Hand gelassen. Sodann die Verhältnisse der Klöster; in der Kommission hat nie eine Berathung darüber stattgefunden. Hintergedanken walteten dabei nicht. Jedes einzelne Mitglied schien den Gegenstand als Sache der Kantonalsouveränetät anzusehen. Die Aufhebung der Klöster kam erst später auf die schweizerische Tagesordnung.

Entwurf und Bericht wurden in vielen tausenden von Exemplaren in den drei Sprachen verbreitet; ersterer vom Vorort den Ständen dringend empfohlen. Man gedachte mehrseits, seiner Berathung den Vorrang vor andern eidgenössischen Angelegenheiten zu geben, namentlich sollte die Basler Fehde noch im Hintergrunde bleiben. In diesem Sinne sprachen sich die Großen Räthe von Zürich, Solothurn und Schaffhausen gegen den Vorort aus (Ende Dezember).

Mit Neujahr 1833 überging die Leitung der Eidgenossenschaft an den Vorort Zürich. Bürgermeister Heß stand an der Spitze, ein Magistrat von hoher Einsicht, trefflichem Willen, Parteimann nicht mehr, als man in dieser Zeit es zu sein gezwungen war,

* Kein Werk überwiegenden Einflusses von Abgeordneten aus den französischen Kantonen, sondern der Lage der Dinge, wie sie damals erkannt worden. Schon ein engerer Ausschuß (Heer, Baumgartner und Rossi) hatte sich hiezu verständigt und den Antrag verfaßt, wie er im Entwurf zu lesen; in der großen Kommission wurde er von 12 gegen 2 Stimmen gutgeheißen.

weniger vorgreiflich als schüchtern und zurückhaltend. Der Bundesentwurf gewann mehr Widersacher als Freunde. Daß die Beleuchtung französisch erschien, weckte Vorurtheil gegen ihn in der deutschen Schweiz. Gleich wurde er als ein Werk der Doktrinäre der romanischen Kantone verurtheilt; ja er erhielt sogar, wenn auch ganz grundlos, den Namen des Berichterstatters. Die Gegner verschiedener Klassen und Absichten ließen sich mit leidenschaftlicher Stimme vernehmen; voran die Troxler'sche Schule. Ihrem Haupt genügte die kantonale Umgestaltung in dem größern Theile der Eidgenossenschaft nicht; er verlangte eine solche auch des Bundes. Das Ideal war ihm ein schweizerischer Volksbund, hervorgegangen aus einer Gesammtrepräsentation des schweizerischen Volkes nach der Kopfzahl. Die ganze Magistratur, das „Herrenthum", wie er es nannte, wollte er beseitigt wissen. Jene Gesammtrepräsentation nannte er den schweizerischen Verfassungsrath. An Troxler, den geliebten Lehrer, hielt sich eine große Schaar junger Männer, Feuerköpfe wie er, unbedingt in seinen Fußstapfen wandelnd. Jenem und diesen war die Bundesurkunde ein Gräuel, das „höllische Büchlein", wie drei St. Galler in eben so viel Flugschriften es nannten. Ludwig Snell, einer der radikalen Führer im Kanton Zürich, schloß sich der Opposition ebenfalls an.

Die zweite Klasse von Gegnern finden wir in der katholischen Geistlichkeit der meisten, vornehmlich der innern Kantone. Kirchliche Angelegenheiten wurden seit länger her unsanft in der Presse verhandelt. Sie witterte Schlimmeres aus der Erstarkung der Reformpartei durch Annahme des Bundesentwurfs. Die Weglassung des Klosterartikels deutete sie zum Uebelsten; sie war ihr eine Handhabe für aufregende Widersacherei. In den freien Aemtern bildete sich alsbald (9. Januar 1833) ein katholischer Verein in diesem Sinne.

Dieser Opposition schlossen sich, theils mit, theils ohne konfessionelle Rücksichten, die Häupter der Kantone an, welche von der sogenannten Regeneration noch frei geblieben, vornehmlich jene der Urkantone, die einflußreichsten Männer von Zug, Tessin, Wallis, die ehemaligen Regenten von Bern, Solothurn, Luzern,

endlich die Regierung von Neuenburg, vermöge ihrer eigenthümlichen Stellung und Mission. Insoweit war also die Klage der Reformpartei, daß Geistlichkeit und Aristokratie ihr gegenüber stehen, richtig.

Die Troxler'sche Schule, oder die radikale Partei, war somit das eine, die Ländlerherrschaft und die Aristokratie das andere Extrem, welches der Bundesrevision gegenüberstand.

Zwischen beiden bewegten sich noch andere Klassen von Gegnern des Entwurfs. Liberale Doktrinäre, aus der französischen Justemilieuschule, dem staatenbündlichen Wesen mehr zugethan als jenem des Bundesstaates, fanden die Kantonalsouveränetät im Entwurf schon zu sehr beschränkt oder doch hoch bedroht. Wir finden diese Männer in den Regierungen von Waadt, Genf, Freiburg, dann in der dortigen gebildeten Bevölkerung. Rossi's und Monnard's Fürwort beschwichtigte sie nicht. Auch in den übrigen Theilen der Schweiz wollten Manche, wirkliche und ältere Magistraten, dem Entwurf nicht huldigen, sahen die kantonale Existenz als gefährdet an, im Geiste ein neues helvetisches Direktorium erstehen. Viele endlich waren Gegner, weil der Entwurf nicht von ihnen selbst ausgegangen.

Diese Parteien oder Fraktionen alle konnten sich schließlich auf eine starke Zahl stimmberechtigter Landleute fußen, welche ihren Anschauungen zufolge meist der Stabilität hold und sehr leicht gegen tiefgreifende Neuerungen aufzubringen sind.

Es regnete Flugschriften, zum Theil im maßlosesten Ton. An Heftigkeit und schneidender Schärfe überboten die Troxler'schen alle übrigen. Troxler warf selbst mit der ungegründeten Anschuldigung um sich, daß die Verfasser des Entwurfs die Absicht gehegt, ihn der freien Abstimmung durch das Volk vorzuenthalten. Die Opposition von dieser Seite war so leidenschaftlich, daß entzündliche Köpfe, so Fischer von Merischwanden, sich berufen glaubten, durch irgend einen neuen großen Volkszug den schweizerischen Verfassungsrath ins Leben zu rufen. Sehr unsanft lauteten auch die Gegenschriften aus katholischem Standpunkt; sie sahen im Geiste eine protestantische Herrschaft voraus und ließen der Revisions-

kommission die Gerechtigkeit nicht widerfahren, daß sie an der konfessionellen Spaltung vom sechszehnten Jahrhundert ganz unschuldig war. Vom administrativen und politischen Standpunkt eines gewiegten Magistraten zugleich schrieb Julius Muret, der gewesene helvetische Senator und Landammann von Waadt, mit schonungsloser Kritik gegen den Entwurf. Die gefährdeten Kantonalinteressen von Waadt mußten ihm manche Waffe reichen.

Wie die Parteien und Einzelne, so rüstete man sich in den Behörden vieler Kantone selbst zu der entschiedensten Opposition.

Zwölfter Abschnitt.

Der Gedächtnißtag der Usterversammlung verbrecherisch geschändet. Die Konferenz in Sarnen. Tagsatzung in Zürich und Gegentagsatzung in Schwyz. Basel-Landschaft und Schwyz Aeußeres Land in die Tagsatzung aufgenommen. Die Verstümmelung des Bundesentwurfes. Das Ausland gegenüber der Schweiz. Poleneinfall. (November 1832 bis Juni 1833.)

Der Tag von Uster sollte am 22. November festlich begangen werden. Dazu hatte der im Frühjahr gegründete politische Kantonalverein Anstalt getroffen. Man versprach sich erhebende Feier zur Bekräftigung früher an gleichem Orte bethätigter Gesinnung und gleichzeitiger Schlußfassung über mehrere vorbereitete Adressen für die Bundesreform, dann für endliche Hebung der Wirren in Basel und Schwyz, und über kantonale Angelegenheiten. Schon Abends zuvor hatten sich die Männer des Komite's aus allen Bezirken in Uster zu diesem Behuf versammelt. Aber es walteten Unruhe und Besorgniß vor greller Störung. In gleicher Gegend war seit länger eine Baumwollwebemaschine im Gang. Gegen daherige Verkümmerung des Erwerbes waren die Handweber erbost; mehrere Petitionen zur Abhülfe, seit 1830 eingegeben, hatten von Seite der Behörden Zürichs keine Beachtung finden können. Die Erbitterung wuchs. Dumpfe Gerüchte von Zerstörungsplanen gingen um und kamen den Beamten zu Ohren. Diese beruhigten und belehrten so gut möglich, glaubten das drohende Ungewitter beschworen zu haben, so daß die Regierung selbst (20.

November) nach sorgfältigem Rathschlag außerordentliche Maßnahmen unterlassen zu können glaubte. Aber am frühen Morgen des Festtages wogten wilde Rotten, ungefähr 200 Mann aus den Gemeinden Bäretschweil, Bauma und Hittnau, heran gegen die Fabrik Corrodi und Pfister bei Uster, legten Feuer ein, und in kurzer Zeit loderten aus dem stattlichen Gebäude die gräßlichen Flammen, Zeugen verwilderten anarchischen Sinnes, hoch in die Lüfte. Alle Vorstellungen der zu guter Zeit, aber nicht zahlreich genug zur Abwehr auf dem Platz erschienenen Vereinsabgeordneten waren vergeblich. Sie erschöpften sich in anfänglich fruchtlosem Handgemenge, setzten Leib und Leben ein, vor Allen muthig und ausharrend Regierungsrath Fierz, auf den selbst der Dolch gezückt wurde. Ehe die zur Usterversammlung selbst herangekommenen Schaaren auf dem Platz sich einfinden konnten, stand das Gebäude schon in Flammen. Mit Wuth stürzte die stärkere Masse nun auf die Thäter oder Verdächtigen, warf sie zu Boden und schleppte sie weg nach dem Gerichtshaus. Es war dieses das Werk weniger Augenblicke. Erschrocken flohen einige der Schuldigen nach dem nahen Wald, wurden aber theilweise wieder eingeholt. Die Unthat geschah zwischen 8 und 9 Uhr. Das Fest war mit der Fabrik in Flammen aufgegangen. Die Verbrecher wurden gebunden und nach kurzer Voruntersuchung des anwesenden Staatsanwaltes schleunigst nach Zürich abgeführt. Es waren deren sechsundfünfzig; zwei wurden im Gefängniß zu Uster zurückbehalten. Mittlerweile waren alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um drohenden Gewaltthätigkeiten gegen das Gerichtshaus selbst, zur Befreiung der Gefangenen, kräftigen Widerstand entgegenzusetzen. Er wurde glücklicher Weise nicht nöthig. Die Züge der Gefangenen langten auf Leiterwagen noch denselben Nachmittag und Abend in Zürich an. Die Regierung berief zur Sicherung der Stadt Milizen und ließ neun Gemeinden im Osten des Kantons militärisch besetzen. Als am Sitze des Frevels die Abführung der Gefangenen vollendet war, da rief der Vereinspräsident Füßli das Volk — es waren bei 10,000 Männer da — auf die bekannte Usterwiese, bezeichnete den Zweck der Versammlung als

vereitelt, schilderte die ruchlose That als Gegenstand verdienten Abscheues, belobte den Eifer und die Entschlossenheit aller, die dem Verbrechen männliche Abwehr entgegengesetzt, und sagte vergleichend nicht mit Unrecht: „An diesem Tage hat vor zwei Jahren das Volk den schweren Kampf gegen die Aristokratie, heute den schwerern gegen die Anarchie siegreich bestanden“. Noch einige Reden und die Versammlung löste sich auf. Eine andere Lehre, die dieser Tag verkündete, wurde nicht vorgetragen, die nämlich: daß große Volksversammlungen, die nicht durch politische Noth geboten, das gefährlichste Mittel zur Förderung öffentlicher Wohlfahrt sind. Das Vereinswesen sank im Kredit. Die Schweiz vernahm mit Entsetzen das Ereigniß. Es folgte indessen so rasche Justiz, als die große Zahl der Betheiligten solche gestattete. Von 77 Angeklagten wurden bei 30 schuldig erklärt und in gesetzliche Strafe verfällt, der am schwersten Betheiligte zu vierundzwanzigjähriger Zuchthausstrafe. Der ermittelte Schaden ward auf 270,000 Franken gewerthet; an dessen Vergütung hat in spätern Jahren der Große Rath einen Beitrag geleistet.

Noch war die ordentliche Tagsatzung von 1832 versammelt, als sich eine Trennung der Eidgenossenschaft, häufig öffentlich und drohend besprochen, im Dunkeln anbahnte. Wer die erste Anregung dazu gegeben, ist nicht ermittelt. Immerhin ließ sich der Plan schon aus der Verwahrung der fünf Kantone vom 14. September entnehmen. Das Wahrscheinlichste ist, daß mündliche Besprechungen jedem schriftlichen Akt vorangegangen. Handlungen der letztern Gattung gingen schon frühe von Schwyz aus. Durch Eilboten schrieben die „Vorgesetzten Herren“ von Schwyz (24. September) an die Gesandtschaft in Luzern die Mahnung, für den Fall des Eintrittes von Basel-Landschaft in die Tagsatzung zur That zu schreiten und den gemeinsamen Austritt zu verabreden. Vier Tage nachher gingen gleiche Mahnungen an die übrigen Urstände ab, und am 6. Oktober freuten sich die Vorgesetzten Herren von Schwyz des Berichtes aus Luzern, daß Basel in den Gedanken eingehe. „Am wichtigsten wäre freilich“, hieß es weiter, „wenn ein allgemeinerer Austritt bewerkstelligt werden könnte.“

Wie es damit gemeint, ist aus dem Schreiben nicht ersichtlich. Indessen hatte Basel wirklich im Sinne von Schwyz gehandelt, und in der Wohnung der Gesandtschaft von Basel geschah die Abrede für die Abhaltung einer besondern Konferenz zu mehrbezeichnetem Zweck (6. Oktober). Schwyz wurde gleichwohl ungeduldig, klagte über Lauheit und Langsamkeit *, mahnte zu fester Ausführung des unausweichlich erachteten Entschlusses. Seine Wünsche gingen in Erfüllung durch ein ähnliches Schreiben von Basel vom 21. Oktober. Uri ward ausschreibender Stand und lud zum Zusammentritt ein nach Sarnen auf den 14. November.

Dieß war der Ursprung jenes Ständevereins, den die Zeitgenossen mit dem Namen der „Sarner Konferenz" bezeichnet haben; die theilnehmenden Kantone wurden von dann an auch kurz mit dem Parteinamen der „Sarner" genannt. Der Gewißheit steht die Meinung sehr nahe, daß sich Absicht und Hoffnung an den Plan knüpfte, den gegnerischen Kantonen schwere Verlegenheiten zu bereiten oder vollends einen allgemeinen Umschwung der Dinge bei ihnen hervorzurufen. Die Instruktionen, welche Basel seinen Abgeordneten an die Konferenz in Sarnen ertheilte, bezielten, nebst dem Nichtbesuch der Tagsatzung im bezeichneten Fall, fortdauernde Verbindung zu gemeinsamen Zwecken während einer bevorstehenden Tagsatzung (also Gegentagsatzung), dann die Theilnahme auch an den Berathungen „allgemein eidgenössischer Gegenstände". Die eingenommene Stellung war somit höchst dehnbar, und geeignet, die längere Spaltung der Schweiz in zwei Bünde hervorzurufen. Landammann Xaver v. Wäber von Schwyz war hiefür besonders thätig. Basel nicht minder; es benutzte die politische Anschauung der Dinge in den Urkantonen zu seinen kantonalen Zwecken, namentlich zu Hebung seiner Mißverhältnisse zur Eidgenossenschaft.

Am 14. und 15. November tageten unter Vorsitz von Landammann Spichtig von Obwalden die Gesandten der fünf Kantone mit Basel über ihre Aufgabe; für Neuenburg Staatsrath Chambrier; feurig ließen sich Uri und Schwyz vernehmen, warnend

* Schreiben an Uri vom 19. Oktober.

und zurückhaltend Nidwalden. Trotz den Ausfällen auf das Siebnerkonkordat ließ man es bald fallen; Nidwalden fand, daß es in Folge der von mehreren Ständen verweigerten Verfassungsgarantie ein Akt der Nothwehr gewesen gegenüber den Gegnern im eigenen Vaterland. Nach vollendeter Bundesrevision werde es von selbst „ersterben“ *. Auch Neuenburg legte dem Konkordat weiter keine Wichtigkeit bei, nachdem die Mehrheit der Stände ihm fremd geblieben. Es blieb somit nur noch die Stellung wegen Basel zu regeln übrig. Auch in diesem Punkte sträubte sich Nidwalden anfänglich, wies auf die Gefahr der Trennung für Alle, auch für Basel. Auch Neuenburg wollte zuerst nicht gar zu weit und brachte das Ausbleiben bei einer bloß wegen der Angelegenheiten Basels abzuhaltenden Tagsatzung zur Sprache, wogegen an einer für gemeinschweizerische Zwecke ausgeschriebenen Bundesversammlung theilgenommen würde. Das Präsidium mahnte zur Eintracht, Basel zum gemeinschaftlichen Wegbleiben. Die Bedenken mußten verstummen. Es wurde beschlossen, an einer Tagsatzung, werde sie aus was immer für einer Ursache ausgeschrieben, sich nicht zu betheiligen, sofern einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft Zutritt gestattet würde, und sich hinfür in Schwyz, fünf Tage vor Eröffnung der Tagsatzung, besonders zu versammeln. An Basel erging freundschaftliche Mahnung, nichts unversucht zu lassen, was die Vereinigung aller Theile des Landes herbeiführen könnte **.

Die Ratifikationen erfolgten von mehreren Seiten bald, von Nidwalden abermals zögernd (erst am 28. Dezember); Neuenburg zeigte die seinige mit der ausgesprochenen Hoffnung an, daß die gefaßten Beschlüsse endlich der revolutionären Bewegung Einhalt

* Protokoll der Konferenz.

** Der Verfasser hat sichere Notiz in Händen, daß die Abgeordneten von Schwyz, als sie (17. November) ihren Kommittenten über das Ergebniß der Konferenz Bericht erstatteten, zugleich »einen Aufruf vom Komite in Bern« vorlegten. Das Schwyzer Protokoll aber schweigt von diesem Umstand, und andere Quellen, aus denen jener Aufruf selbst oder sein Inhalt, dann Bestand und Zweck des »Komite in Bern« hätten ermittelt werden können, standen dem Verfasser nicht zu Gebot.

thun werden, die der Schweiz schon so schweres Uebel zugefügt habe (unterzeichnet v. Pfuel). Wallis lehnte ab (24. Dezember), wies auf die bedenklichen Folgen einer Spaltung unter den schweizerischen Ständen, auf die kritische Lage der Eidgenossenschaft, falls mögliche Ereignisse sie zur Nationalvertheidigung aufriefen. Von nun an ward Wallis mit schriftlichen und mündlichen Vorstellungen, doch immer vergebens, zum Beitritt gemahnt; erbittert äußerte sich Neuenburg, Wallis werde seine Ablehnung bereuen, wenn es die inzwischen von der „revolutionären Partei“ gemachte rückgängige Bewegung gewahr werde.

Ueber alle diese Vorgänge wurde tiefes Stillschweigen gegen die schweizerische Ständemehrheit und gegen den Vorort beobachtet. Mußten die Konferenzkantone doch schreiben, so wichen sie sorgfältig eine Berührung der eingenommenen Sonderstellung durch allgemeine Redensarten aus.

Neuenburg war im Irrthum mit jener rückgängigen Bewegung. Der Vorort Luzern fürchtete neue Verwickelungen im Kanton Basel und gedachte sie bald möglichst auf die Schultern der Eidgenossenschaft abzuladen. Daher seine Absicht, selbst während der Arbeiten der Revisionskommission abermals eine Tagsatzung einzuberufen. Solcher Tagsatzungen aber waren die Bundesrevisoren satt für die Eidgenossenschaft und ihre Kantone wie für sich selbst. Sie wollten die Kräfte des Landes nicht länger im Dienst unbezwingbaren Parteieigensinns vergeuden lassen, sondern für das Revisionswerk vereinigen und nutzbar machen. Ihre Vorstellungen wirkten; die Ausschreibung geschah erst auf 15. Januar, mit besonderer Beziehung auf die Angelegenheiten Basels. Kaum aber war Zürich im Besitz der vorörtlichen Gewalt, so vertagte es den Zusammentritt solcher außerordentlichen Tagsatzung auf den 11. März, mit der Einladung an gesammte Stände, sich vor Allem zur fruchtbaren Behandlung des Bundesentwurfes und zu seinem förmlichen Abschluß in Bereitschaft zu setzen. Hiermit steht in Verbindung was Zürich schon als Stand im Dezember zuvor gethan, andere Kantone beifällig unterstützt hatten. Diesen Anordnungen lag Staatsklugheit und Kraft zugleich zu Grunde:

es war eine Bewegung vorwärts, nicht rückwärts, wie Neuenburg gemeint. Die Politik von Zürich stand in dieser Zeit weit über jener von Luzern, die sich durch Basler Nöthen beider Theile gewöhnlich über Gebühr in Harnisch jagen ließ. Mit jener Dringlichkeit von Zürich waren übrigens nicht alle der geladenen Kantone einverstanden; so wollten unter andern Bern und Wallis eine noch weitere Verschiebung der Tagsatzung, was die Theilnahme für die Bundesrevision, zumal von Seite Berns, keineswegs in glänzendem Licht erscheinen läßt. Bern und Wallis erhielten abschlägige Antwort vom Vororte Zürich.

Die Sarner waren durch diese kluge vorörtliche Wendung für ihre Schachbrettzüge irre geworden. Basel verlangte sofort eine neue Zusammenkunft; das gefiel in den Urkantonen; Schwyz versuchte noch einmal den Einfluß seiner Ueberredungskünste auf Wallis, und Uri schrieb die zweite Konferenz auf den 30. Januar nach Schwyz aus. Unerwartet für genannte Kantone lehnte und rieth Neuenburg ab, da die Hauptabrede für Nichtbesuch der Tagsatzung im mehrerwähnten Fall schon getroffen sei, weiter zu gehen gefährlich wäre, eine Verhandlung über gemeinsames Verhalten in der Frage des Bundesentwurfes leicht den Vorwurf eines Separatbundes auf die Konferenzstände werfen, die Gegner nutzloser Weise reizen und erbittern würde. Dieser Widerstand, den dringende Vorstellungen von Uri an Neuenburg nicht zu heben vermochten, veranlaßte auch die Verzichtleistung Basels. Aber die übrigen Stände wollten die Konferenz doch nicht aufgeben; es fanden sich zunächst die Abgeordneten der drei Urkantone zusammen, und dießmal leitete Landammann Wäber. Er ergoß sich in herben Klagen über die Beschlüsse der Tagsatzung in Basler Sachen, über die „rückläufige Bewegung" von Wallis, endlich über den Bundesentwurf, der das Föderativsystem vernichte und nach der Einheitsverfassung steure. Die den kleinen Kantonen zugesicherte Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes sei nur eine Lockspeise, dessen Sicherheit für die Zukunft gar nicht zu erwarten. Aufgabe der Konferenz sei's nunmehr: für Glück und Heil des allgemeinen Vaterlandes ersprießliche Beschlüsse vorzubereiten. Nidwalden

war abermal ängstlich, empfahl Geheimhaltung dessen, was etwa wegen der Bundesrevision verhandelt würde. Zuversichtlicher fand Amtsstatthalter Theodor Abyberg seinen Trost darin: „daß die Eiche wohl vom Sturme könne gebogen, aber nicht gebrochen werden“ *.

Auch eine Abordnung von Wallis war mittlerweile schon in Schwyz; aber sie sollte sich erst noch bitten und laden lassen, was dann auch geschah. Die Gesandten traten ein, Träger begründeter Furcht vor zwiefacher Trennung, jener der Eidgenossenschaft wie im eigenen Kanton. Alle Kraft und Salbung der Rede wurde gegen solche Besorgnisse aufgeboten. Nicht Trennung, nicht zwei Eidgenossenschaften wolle man von Seite der Sarner Konferenz, sagten ihre Vertheidiger, nicht Manifeste in die Welt senden und fremde Intervention herbeiführen, sondern einwirken auf die Mitstände, daß sie zum Rechte zurückkehren. Diese Worte darf man indeß nicht buchstäblich nehmen, denn unmittelbar nachher gab ihnen Landammann Spichtig von Obwalden die richtige Deutung: man wolle nichts weniger als Bürgerkrieg, aber das alte Föderativsystem behaupten, das die Schweiz glücklich gemacht, jetzt untergraben werden wolle. Beispiele habe man an Schwyz und Basel; diese Kantone seien indeß nur Mittel zum Zweck, das alte Bundesgebäude niederzureißen und ein neues aufzuführen. Vergebens; Wallis blieb fest, lehnte die Genehmigung des Hauptbeschlusses von Sarnen wieder ab, ermahnte gegentheils die Urkantone zu nochmaligem Erscheinen an der Tagsatzung, ließ jedoch endlichen Beitritt zu jenem hoffen, wenn neue Vorstellungen der sechs Stände von der Tagsatzung abermal unbeachtet blieben. Jeder Theil beharrte. Am folgenden Tage ward der Bundesentwurf in Berathung genommen. Die Abgeordneten überboten sich in herben Urtheilen und würzten ihre Reden mit beißendem Spott, statt ihre Rechtsansichten und ihre Wünsche mit Würde und Klugheit im Kreise der Tagsatzung selbst vorzutragen. Unter ihnen war Z'graggen, der von der Revisionskommission ausgeblieben war. Er und Lauener sahen im Entwurf keinen Bund,

* Protokoll der Schwyzer Konferenz vom 30. Januar 1833.

sondern eine alle Stände überragende Verfassung, nach welcher die Urkantone „zu einer Dorfgemeinde heruntersinken". Spichtig sprach die Erwartung aus, die souveräne Behörde seines Kantons werde den Entwurf zu den Akten legen, bis 40 oder 50,000 Bajonete solchen aufdringen; dann aber wolle Obwalden eher mit Ehren untergehen, als freiwillig dem Entwurf huldigen. Nicht als feige Memmen soll die Nachwelt sie kennen lernen *. Wäber äußerte sich wie die Andern: im Entwurfe stecke die zentrale Herrschergewalt, und mit ihrer Einführung seien die Urkantone verloren. Wallis war nicht zufrieden mit dem Inhalt, wich jedoch im Ultimatum ab; der Gesandte verdeutete, der Landrath würde sich im schlimmsten Fall eher zur Annahme entschließen als zur Theilnahme an einer Spaltung, die die Schweiz mit fremder Intervention bedrohe. Das war aber nur die Sprache eines Unterwallisers (Morand), und im obern Lande waren die Leute schrofferer Meinung. Das Ergebniß war sonach allseitige Verwerfung, nur gemildert durch den Vorbehalt von Wallis. Wäber sprach selbst die Hoffnung aus: es werde nach Schlichtung der innern Wirren von Schwyz auch das äußere Land vom neuen Bund nichts wissen wollen. Darin hatte er nicht Unrecht. Die Konferenz schloß mit erneuerter Einladung an Wallis zur Genehmigung des Protokolls von Sarnen. Unter sich betrieben die Urkantone sehr ernstlich die Ratifikation der neuesten Beschlüsse, abermaliger Beweis, daß ihnen das Scheitern der neuen Bundesplane, nicht aber die Basler Händel die Hauptsache war. Uri nahm die Landsgemeinde zu Hülfe, an welcher feurige Magistrate über den neuen Bund den Bannfluch verkündeten, in den das bereitwillige Volk jauchzend mit einstimmte (3. März). Er war das Buch der Hölle in Altorf wie in St. Gallen.

Während in beiden politischen Lagern der Eidgenossenschaft eine Masse von Kräften sich in solchem Widerstande gegen freundliches Uebereinkommen, unersprießlich für das Vaterland, verzehrten, ereignete sich da und dort Manches, was Aufzeichnung verdient.

* Konferenzprotokoll vom 31. Januar.

Mit den auswärtigen Verhältnissen war man eigentlich auf das Feld der Vermuthungen und der Besorgnisse geworfen. Die Franzosen waren in Belgien und vernichteten da die Reste von Hollands Macht und Einfluß; die andern Mächte standen wie immer gerüstet, lauernd zwischen Frieden und Krieg. Der Vorort war außer Stande vorzusehen, was jeweilen der morgige Tag bringe. In dieser Lage wollte er, den Tagsatzungsbeschlüssen treu, schleunige militärische Bereitschaft fördern. Für die Kontingentstruppen waren die nöthigen Befehle gegeben; zu schnellerer Mobilmachung stellte er nun sechs Brigadekommando auf in den Personen von eben so vielen eidgenössischen Obersten: Rysold in Tessin, Maillardoz in Chur, Ledergerw in Wyl, Zimmerlin in Liestal, Karl Bontems in Iferten, Guerry in St. Morizen im Wallis. Viel Werth konnte man auf diese Anordnung, die übrigens nur wenige Wochen bestand, nicht setzen, doch diente sie zu etwelcher Beruhigung. Regierungen kleiner Freistaaten sind in schwierigen Zeiten genöthigt, Lebenszeichen von sich zu geben, gleichviel ob sie andern reellen Nutzen gewähren mögen oder nicht (Ende November). Um eben diese Zeit eröffnete der Vorort, nach vernommener Willenserklärung der großen Mehrzahl der Stände, die Anerkennung Griechenlands als Staat und des baierischen Prinzen Otto als dessen König, dann des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg als König der Belgier, den Gesandtschaften der befreundeten Mächte. In Zürich behaupteten die Bestrebungen zu Hebung aller Scheidewände zwischen Stadt und Landschaft ihre Rechte; die Regierung griff die Frage der Schanzenschleifung ernstlich an, indem sie einen Ausschuß mit deren allseitiger Beleuchtung beauftragte. Für die Staatsverwaltung konnte das Unternehmen nicht nur eine Parteibedeutung haben wie etwa bei den Massen; daher die Untersuchung sich über die allgemeinen politischen und volkswirthschaftlichen, dann technischen und finanziellen Rücksichten zu verbreiten hatte. Viele hofften damit den bleibenden Frieden zwischen den Städtern und den Bürgern der Landschaft zu gründen. Die Bürgerschaft der Stadt war großentheils anderer Meinung und reichte dem Regierungsrath eine in

gemäßigtem Tone gehaltene Petition um Erhaltung der Festungswerke ein. Bern verarbeitete langsam nur seinen Hochverrathsprozeß. Großrath v. Tillier richtete am 29. November an den Großen Rath eine Denkschrift, in welcher diese Behörde gebeten wurde, den Gerichten die möglichste Beschleunigung der Untersuchung, unverzügliche Prüfung der Lage der Gefangenen, so wie die Freilassung oder Milderung der Haft für diejenigen zu empfehlen, welche gar nicht oder doch nur unbedeutend beschwert seien. Bald nachher wurden fünf von den sogenannten Siebnern (sie sind oben genannt) endlich der Haft gegen Bürgschaft entlassen; die städtische Bevölkerung begleitete unter Freudenbezeugungen die Wagen, in denen sie aus dem Erlacherhofe abgeholt worden. Tillier's Antrag selbst entfernte der Große Rath als unerheblich von der Tagesordnung, weil er sich nicht auf schwankende Einmischung in die Befugnisse der Gerichte einlassen wollte, gegen die vollziehende Behörde aber nur Anschuldigungen in allgemeiner Form vorgebracht worden seien. Im Juni 1833 erfolgte endlich ein Beschluß des Obergerichtes, der die Prozedur der Spezialkommission, nach Beschaffenheit und Ergebniß, von den übrigen politischen Prozeduren als gesondert und spruchreif erklärte. Die Meinung, daß die Siebner die Häupter einer Verschwörung, alle übrigen Beklagten ihre Werkzeuge gewesen, konnte sich von nun an nicht mehr behaupten. Die Anklageakte (vom 1. Februar 1834) gab später selbst zu, daß sich keine Indizien eines Zusammenhanges der Verfügungen der Spezialkommission mit den Werbungen zum Umsturz der Regierung u. s. w. ergeben.

In Angelegenheiten von Basel blieb das alte Zerwürfniß. Die Regierung von Basel-Landschaft hob ihren amtlichen Geschäftsverkehr mit den Kantonen durch ein zweckmäßig gehaltenes Kreisschreiben vom 16. Oktober an und ernannte ihrerseits die Theilungsausschüsse. Die Stadt dagegen oder die Regierung beschäftigte sich mit dem Gedanken, ihren unglücklichen Trennungsbeschluß vom 22. Februar förmlich zurück zu nehmen, um sich wieder auf völlig legale Grundlage stellen zu können. Eine schwache Mehrheit des Großen Rathes verwarf die Anregung. Ebenso

erging es einem Antrag auf Ernennung der Theilungsausschüsse, da die Ansicht, daß weiterer Widerstand nur der Gegenpartei nützlich sein werde, auf entgegenstehende Meinung stieß. Im Widerspruch mit jenem Antrag wurde vielmehr frühere Verwahrung bestätigt, gleichzeitig aber die Erklärung abgelegt, daß Basel seine eigenen Trennungsanträge nicht mehr als bindend erachte und sich rücksichtlich der Verfügungen vom 22. Februar freie Hand behalte. Das kam ihrer Aufhebung gleich; aber der Rückzug war verspätet. Von nun an drohten neue Gelterkindener Ereignisse, da Basel seine treuen Gemeinden schützen, die Landschaft mit neuen Ausfällen der Stadt verschont sein wollte. Zur Verhinderung von Gewaltthat erklärten die Kommissarien, daß sie militärischen Zuzug für jene Gemeinden nicht gestatten, nöthigenfalls mit eigenen Mitteln sie gegen landsfriedenstörende Angriffe schützen würden. Es waren jetzt Eder (von Thurgau), Druey und Dorer in dieser Eigenschaft im Kanton, meist auf der Landschaft sich aufhaltend. Es gelang ihnen, durch sorgsame Aufsicht und durch stete Bereitschaft gemahnter Kantone, den verordneten Landesfrieden über den Winter zu behaupten. Auffallend hatte der Stand Luzern im November an die Landschaft vier Stücke Vierpfünderkanonen verkauft. Mißlicher wurden jetzt die administrativen Verhältnisse unter den beiden Landestheilen. Mit der Hemmung des Verkehrs hörte der Kredit für die Landschaft auf. Die Hypothekenbücher waren von den basel'schen Beamten bei dem Wegzug im März auf die Seite geschafft worden. Staat und Privaten befanden sich in gleicher Geldverlegenheit. Ein Kreditverein und die Aufstellung neuer Hypothekenbücher sollten wenigstens letztere heben. Die Vollführung neuer Hypothekarverschreibungen stieß auf Hindernisse von Seite Basels, ohne dessen Zuthun die Rechtsverhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern nicht gewahrt werden konnten. Dieß und die verweigerte Theilung des Staatsvermögens von Seite Basels bewog die Landschaft zu einem Akt der Selbsthülfe, der abermals der Gegenstand langer Erörterungen wurde. Der Landrath verhängte allgemeinen Beschlag auf alles Staats-, Korporations- und Privatgut von Basel (8. Januar).

Der Vorort Zürich verordnete die Einstellung jeglicher Vollziehung des Beschlusses, die von der Landschaft wenigstens in Hinsicht auf Korporations- und Privatvermögen gewährt wurde. Diese und andere arge Zänkereien häuften sich zum Stoff an für folgende Tagsatzungen. Selbst eine etwelche neue militärische Besetzung hatte sich diesen Anfangs März beigesellt. Zu bedauern war, daß Schritte einer rührigen Minderheit in der Stadt selbst, die auf endliche Anerkennung der Landschaft mit Totaltrennung hinzielten, durch die Zähigkeit der Großrathsmehrheit erfolglos gemacht wurden.

In Neuenburg erfolgten einige Gnadenakte. Durch Beschluß des Königs wurde die gegen mehrere Insurgenten (unter ihnen Alphons Petitpierre) ausgesprochene Todesstrafe erlassen; andere Strafurtheile wurden ebenfalls gemildert. Gegen den Eintritt in allfällige Freikorps, deren Bildung in der übrigen Schweiz für vaterländische Vertheidigung zur Sprache gekommen, ergingen Verbote. Diese Vertheidigungsanstalten waren überhaupt der Neuenburger Regierung ein Dorn im Auge. Nicht minder mißfiel den andern Kantonen, daß Neuenburg seiner Gesandtschaft Auftrag gegeben hatte, bei eintretenden Maßnahmen für Handhabung schweizerischer Neutralität von Seite einer Tagsatzung, die es nicht besuchen würde, sich über den gleichen Gegenstand mit den „bundesgetreuen“ Kantonen ins Einvernehmen zu setzen.

Die Tagsatzung rückte heran. Die Großen Räthe nahmen den Bundesentwurf zur Hand. Sie verwarfen und verwünschten ihn nicht wie die Kantone der Sarner Konferenz, aber sie gingen erbarmungslos mit seinem Inhalt um. In Luzern wurde Eduard Pfyffer bei der Bestellung der Prüfungskommission übergangen. Kasimir Pfyffer trat in Passivität; mit Recht wurde er in öffentlichen Blättern angefragt: in was denn der Entwurf seinem bekannten „Zuruf“ nachstehe? Das Volk von Uri wußte dem Verfasser des letztern für seine Enthaltung doch wenig Dank und nannte den Luzerner Entwurf das „Kasimir-Büchlein“. Bekannte Luzerner Radikale verwarfen, ebenso die dortige demokratisch-klerikale Partei. Die Mitte, zu welcher Steiger zählte, war durch den Widerstand beider Seiten schon geschwächt. Im Großen Rathe

von Zürich wollte man die selbstständige Postverwaltung nicht aufgeben, den Verlust vorörtlicher Stellung nicht verschmerzen; zum letztern war große Geneigtheit auch in Bern nicht. Der Grundgedanke Tavel's blieb leitend: da Bern vergebens eine seinen materiellen Leistungen entsprechende Stellung verlangen würde, solche übrigens auch nicht fordert, so könne es um so weniger auf das Ehrenrecht verzichten, fortwährender oder abwechselnder Sitz der Bundesbehörden zu sein. Im Weitern wollte sich Bern auch keine Beschränkungen in der Erhebung der Konsumosteuer gefallen lassen. Abgesehen von diesen Einwendungen, die in Regierung und Volk Boden hatten, ließ sich indeß der Große Rath später zu unbedingter Vollmacht an seine Gesandtschaft herbei. Er fühlte die Gefahr längern Schwankens der eidgenössischen Lage. Im Kanton Waadt lieferte der Staatsrath ein Gutachten, das zu einem Buch anschwoll, sich fest an die Kantonalsouveränetät anklammerte, die unbeschränkte Selbstverwaltung der Kantone in Anspruch nahm und eine Bundesregierung durchaus nur für die allgemeinsten Unabhängigkeitszwecke der Schweiz gegen außen zugeben wollte. Es war der Geist Muret's, in etwas moderne Phrasen gehüllt. Den Zentralisationen war das Gutachten auch schon darum abhold, weil es besorgte, daß der Kanton Waadt, in allen Gebieten der Zivilisation schon sehr vorgerückt, durch jene Unterordnung nur verlieren könne, eigentlich zu Rückschritten gezwungen würde. Der Große Rath verhielt sich schwankend zwischen dem aufthauenden Bundesleben und dem materiellen Kantonalelemente. Das letztere überwog häufig.

Im Kanton Aargau waltete systemlose, weitschweifige artikelweise Berathung. In einem hielt der Kanton fest, in dem Begehren vermehrter Repräsentation der größern Kantone. Das Maß der Bedenken und Einwendungen, welche nicht von der Partei der Bewegung gebracht wurden, machte eine Petition aus den katholischen Bezirken voll, wo man den Abgang des Klosterartikels besonders empfindlich aufnahm. Troxler gab endlich seine verbesserte Schweiz in einem eigenen Verfassungsentwurf zum Besten, dem nichts fehlte als die Volksthümlichkeit.

Der Große Rath von St. Gallen hatte den Muth, eine aus der Troxler'schen Schule eingelaufene „Verwahrung" gegen das Eintreten in die von unbefugter Hand herkommende Bundesurkunde als formell unzulässig zurückzuweisen. Auch schlug er eine Reihe von Einwendungen, die der Kleine Rath selbst und eine Großrathskommission gebracht hatten, tapfer aus dem Feld. Allein auch er verlangte zu viel von dem, was voraussichtlich ganz unerhältlich war, und trug bei zur allgemeinen Verwirrung auch seinerseits durch zahlreiche Abänderungsvorschläge. Ein freudiges Einstimmen erfolgte auch von diesem Kantone nicht. Graubündens Politik war einlenkend, günstig der Entwickelung schweizerischer Verhältnisse; aber wenn andere in Haushaltungsfragen bedächtig waren, warum sollte es Graubünden nicht auch sein? Trübe sah es im Tessin aus. Der Große Rath verweigerte jede Einwilligung, daß an den Bundesvertrag dermal Hand angelegt werde (14. Januar). „Tessin nimmt keinen Antheil", war die Instruktion*. Es war selbst der Antrag gefallen, keine Gesandtschaft an die Tagsatzung abzuordnen. Im Landrathe von Zug wurde Sidler, wie er Einiges zur Erläuterung des Entwurfes vortragen wollte, auf rohe Weise unterbrochen. Der Bischof von Basel bedrängte den Landrath mit einem Schreiben, das Besorgnisse ausdrückte über die wachsende Aufregung im Volk, das Landkapitel von Zug verlangte Besprechung und Verständigung über einige Punkte durch Abgeordnete mit einer Rathskommission. Dem Bischof wurde bedeutet, daß seine Besorgniß übertrieben, dem Kapitel, daß sein Verlangen unzulässig sei; seine Wünsche hätte es auf dem Petitionswege einzureichen. Das geschah dann in einer Eingabe, zur Begründung, daß katholische Rechte und Institutionen durch den Entwurf vielseitig gefährdet seien. Die Aufregung ging nun steigend. Eine Volksversammlung in Baar (27. Februar), mit dem Spottnamen „Hornerverein" belegt, verlangte Gemeinsamkeit der Entschlüsse mit den Urkantonen, dann das Recht des Volkes

* »Non prende parte«, sagte dann die Gesandtschaft bei solchen Anlässen in der Tagsatzung.

zu eigener Abstimmung über den Entwurf, im Gegensatz zu einem verbindlichen Entscheid durch den Landrath. Sylvan Schwerzmann war das geistige Haupt der Versammlung, wie der Verfasser ihrer von 2910 Kantonsbürgern unterzeichneten Vorstellung. Der Landrath beschloß (7. und 27. März) Nichteintreten in den Entwurf, verdankte dem Kapitel seine Eingabe und anerkannte das Recht des Volkes, gegebenen Falles über einen neuen Bund maßgebend durch seine Abstimmung zu entscheiden. Der Kanton Wallis war unfähig, einen Entscheid von sich zu geben; im obern Landestheil waren geistliche und weltliche Obrigkeit gestimmt wie Zug oder die wirklichen Sarner Kantone; der Bischof Roten selbst las im Landrath eine scharfe Rede gegen den Entwurf und versandte Abschriften an den Klerus der ganzen Diozese, damit er gleiche Ansicht im Volke verbreite; Unterwallis neigte sich zur Theilnahme, und schon sprach man von unvermeidlicher Trennung beider Landestheile. Der Staatsrath und eine Kommission verloren ihre Zeit mit Begutachtung im Sinne des Eintretens. Aber was galt im zerrissenen Wallis ein Staatsrath und was eine Prüfungskommission? Günstiger war die Stimmung in Genf; wohl wurden Besorgnisse vor der Zentralgewalt und ihren weiten Befugnissen laut, nicht aber solch bittere Opposition wie in den meisten übrigen Kantonen. In Neuenburg beschloß der gesetzgebende Rath unter Leitung Chambrier's mit 56 gegen 15 Stimmen unbedingte Ablehnung; die Minderheit wollte theilnehmen, zur Wiederherstellung der Eintracht. Chambrier hatte die Verwerfung als ein Gebot der Nothwendigkeit dargestellt: der vorgeschlagene Bund führe unaufhaltsam zum Einheitssystem. Eigenthümlich war die Stellung von Appenzell Außerrhoden. Von hier aus war der mächtigste Ruf nach Umwälzung in die übrigen Kantone gedrungen. Außerrhoden selbst wurde von ihm weniger lebhaft ergriffen. Wir haben gesehen, wie bedächtlich Anträge auf Revision des Landbuches im Winter von 1830 aufgenommen worden. Das Volk ließ sich an der ordentlichen Landsgemeinde von 1831 herbei und willigte ein. Die Aufgabe überging an eine Kommission von fünfundvierzig Männern, von denen die Landsgemeinde selbst

fünf, die übrigen Mitglieder die Gemeinden erwählten. Aus dem Schooße dieser Revisionskommission ging eine neue Verfassung hervor. Sie enthielt viel Gutes, daher Mißfälliges, Stoff für Verwerfungslustige; so die Trennung der Gewalten durch Aufstellung eines eigenen Obergerichtes und einen Artikel über Kirche und Schule, in dem sich die Glaubensfreiheit schärfer ausgesprochen fand, als es abgeschlossene, ganz unvermischt in eigenem Religionsverband lebende Völkerschaften gerne sehen. Das Ding wollte nicht recht munden; nach vielen Abmehrungen beschloß eine außerordentliche Landsgemeinde vom September 1831 Vertagung auf später. Das gleiche Schicksal traf einen Gesetzesvorschlag für freie Niederlassung der Eidgenossen unter Gegenrecht. In diesen Zeiten machte man die Freiheit der Presse gegen ihren beredten Vertheidiger, Landammann Oertli, geltend, und er zog sich mißmuthig zurück. Die Landsgemeinde von 1832 nahm die Verfassung artikelweise unter die Scheere, verwarf das Obergericht und den Kirchen- und Schulartikel, genehmigte dagegen das Gesetz für freie Niederlassung. Die Revisoren nahmen dann nöthige Umarbeitung vor und beriethen nebenhin das Erbrecht. Mittlerweile war auch die Bundesrevision auf die schweizerische Tagesordnung gekommen. Der Große Rath prüfte den Entwurf mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit und entschied sich zur Betheiligung; ein im Allgemeinen beistimmendes Gutachten, ebenso die Erlasse an das Volk, hielten sich fern von der maßlosen Kritisirsucht, die sich der andern Kantone bemächtigt; ja die Obrigkeit empfahl selbst, im Landsgemeindemandat, die Theilnahme dringlichst. Aber auch mehr nicht; sie verlangte für einmal vom Volke keineswegs die Annahme des Entwurfs wie er vorlag, sondern nur die Vollmacht zur Mitberathung durch die Gesandtschaft, endliche Stimmgebung der Landsgemeinde vorbehaltend. Gleichzeitig wurden in Bereitschaft gesetzt mehrere kantonale, neu bearbeitete Entwürfe, dem Gebiete der Verfassung und der Gesetzgebung angehörend, Obergericht, Kirche und Schule inbegriffen. Das war viel auf einen Zug für ein am Herkommen haltendes demokratisches Volk. Es kam ungeneigt auf den Platz, achtete der einhelligen mündlichen Empfehlungen von einunddreißig

Rathsherren nicht und versagte die erbetene Vollmacht. Bis hieher war das Volk störrig und unlenksam; als die Reihe an die neuen kantonalen Verfassungsartikel kam, wurde die Masse tobend und stürmend, verlangte Mehre in verfassungswidriger Form. Die Obrigkeit sperrte sich mannhaft zwei Stunden lang. Endlich wich sie, „um größeres Unglück zu verhüten“; das Volk aber befriedigte sich erst, als der verlangte wörtliche Ausspruch verkündigt worden: es sei das alte Landbuch bestätiget. Hiermit waren alle Entwürfe jubelnd in den Schatten gestellt. Das war der Entscheid der Landsgemeinde zu Hundwyl am 3. März 1833. Schamerfüllt kehrten die immerhin zahlreichen Reformfreunde von Appenzell Außerrhoden in ihre Gemeinden zurück. Gleichgesinnte in andern Kantonen wurden endlich mit dem Gedanken vertraut, daß das abstimmende Volk meist ein anderes sei als jenes, dem in der Regel die heitern Trinksprüche an schweizerischen Festen galten.

Nie standen sich Appenzell Außerrhoden und Schwyz näher als am Tage zu Hundwyl. Ihm folgte der Tag zu Schwyz, die Sondertagsatzung von Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Neuenburg, eröffnet am 6. März. Landammann v. Wäber hob an mit eindringlicher Rede, sprühend von Zuversicht, sonst Mutter der Erfolge. Kampf gegen die Revolution war sein Grundgedanke. Aufklärung, Volkssouveränetät, Rechtsgleichheit waren in seinen Augen nur Zaubergebilde, mit denen das Volk irre geführt und zum Ausbeuten für die Zwecke der Selbstsucht, der Habgier und des Ehrgeizes, herandressirt werde. Groß sei zwar die Gefahr, daß auch die Eidgenossenschaft der Bewegung des Welttheiles zum Opfer falle, allein „auf die Sarner Beschlüsse bauen jetzt noch viele edle, einsichtvolle und gutgesinnte Eidgenossen ihre Hoffnung“ *. So sprach der Landammann von Schwyz; er sah richtig bis auf einen gewissen Grad; mit dem Bundesentwurf und mit dem ganzen Lauf der Zeit waren Tausende in allen Kantonen unzufrieden, aber sie wollten doch nicht den mumien-

* Protokoll der Konferenzen in Schwyz, vom 6. März 1833 an.

artigen Stillstand, am wenigsten das Heil der Eidgenossenschaft von einem manifesten Trennungsakt erwarten. Wirklich waren im Laufe Winters alle Bemühungen, auch nur Wallis und Zug vom Kreise der gemeinsamen Stellvertretung der Eidgenossenschaft hinweg in jenen einer Sondertagsatzung hinüberzubringen, gescheitert. Die Gesandtschaft von Wallis erschien zwar, auf dem Wege nach Zürich, in Schwyz, nahm aber nur passiven Antheil. Dieß geschah am 9. An diesem Tage beschloß die Konferenz ein Manifest zu Handen der Tagsatzung in Zürich; dasselbe erklärte, im Einklang mit frühern Verwahrungen, die Trennung des Kantons Basel ohne Einwilligung aller Stände, die Aufnahme eines Kantons Basel-Landschaft in die Tagsatzung, so wie die bereits vielfach in Anregung gekommene gleichmäßige Anerkennung von Schwyz Aeußeres Land als bundeswidrig, im Widerspruch auch mit der durch die Beitrittsurkunde der Eidgenossenschaft zur Wiener Kongreßakte verheißenen Handhabung der Integrität der Kantonsgebiete; hiermit verband das Manifest die Eröffnung, daß, falls die Zulassung von Gesandtschaften jener zwei Kantonsgebiete gleichwohl stattfände, sie, die fünf Kantone, die Versammlung in Zürich nicht als eine recht- und bundesmäßig zusammengesetzte Tagsatzung ansehen, noch ihre Beschlüsse als verbindlich anerkennen werden, unter Verwahrung ihrer Rechte sowohl im Innern als gegen das Ausland, „welche der Bundesakt von 1815 und die Staatsverträge, wodurch der auf diesen Bund konstituirten Eidgenossenschaft eine ehrenvolle und sichere Stellung im europäischen Völkerrecht angewiesen wurde, ihnen zusichern“. Diese und ähnliche Worte lassen es unzweifelhaft, daß die Konferenzstände bemüht waren, die Tagsatzung gegenüber den europäischen Mächten als illegitim und in einer Stellung zu verzeigen, durch welche die von jenen Staaten seinerzeit feierlich ausgesprochene Anerkennung bereits verwirkt sei, — sich selbst aber, die im Lande Schwyz vereinigten Stände, „von wo alle Eidgenossenschaft ausgegangen“, als die zur Zeit einzig wahre und ächte Eidgenossenschaft darzustellen. In Uebereinstimmung hiermit duldete die Konferenz, daß der unter ihren Augen in

Schwyz erscheinende „Waldstätter Bote“ von nun an die Tagsatzung nur die „Quasi“ nannte.

Die Gesandten von Wallis unterzeichneten, trotz der auf sie einstürmenden Bitten, nicht, und eilten in die Bundesstadt. Das Schreiben der Konferenz wurde am 10. Abends durch einen Läufer, jedoch „ohne Distinktionszeichen“, an den Präsidenten der Tagsatzung abgegeben, auch in tausend Exemplaren gedruckt.

Bürgermeister Heß eröffnete die Tagsatzung in Zürich am 11. März. Ihr Anblick war unheimelig, denn vier Standesſessel blieben leer und die Besitznahme vom fünften durch Stephan Gutzwiller für Basel-Landschaft konnte die empfindliche Lücke nicht ausfüllen. Doch ließ sich weder die Versammlung noch ihr Vorstand durch die eingetretene Spaltung entmuthigen. Es wird, so sagte jener, auch dieser neue Versuch, die verbrüderten Bundesglieder zu trennen, zuletzt in sich selbst zerfallen. Nur schwer ließ sich Wallis zur Mitleistung des Bundeseides im Beisein einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft bewegen, und Luzern leistete ihn nur mit dem Vorbehalt, daß dessen Ablegung einer Abänderung der Bundesakte keinen Eintrag thun solle. So wenig schien der Große Rath von Luzern den Stand der Parteien im eigenen Kanton erkannt zu haben, daß er die Einführung des neuen Bundes als nahes Ereigniß voraussetzte.

Die Tagsatzung sah den bundesrechtlichen Streit mit den Konferenzständen zu Schwyz als durch mehrmalige Entgegnungen bereits erschöpft an, legte ihr Manifest zu den Akten und rathschlagte einzig auf den Grund der Thatsache, daß mehrere Stände sich nicht repräsentirt fanden. An deren Regierungen, nicht an die Abgeordneten in Schwyz, ließ sie die Einladung ergehen, in Erfüllung bundesmäßiger Pflicht die Tagsatzung zu beschicken. Mit der Konferenz selbst trat die Tagsatzung weder in ganz-, noch in halbamtlichen Verkehr ein. Wallis machte nun den Antrag zu neuem Vermittlungsversuch zwischen beiden Theilen von Basel mit Ausschließung von Basel-Land bis Austrag der Sache. Es ergab sich eine Mehrheit weder für noch wider. Hierauf verließ Wallis die Tagsatzung und pilgerte nach Schwyz zurück. Die Regierungen der fünf Kantone verwiesen die Tagsatzung rück-

antwortlich an ihre Gesandtschaften in Schwyz und diese sandten neue Erklärung nach Zürich im Sinne der ersten, unter Adresse: „An den Amtsbürgermeister Heß zu Handen der Abgeordneten der h. Stände in Zürich versammelt“. Die Tagsatzung aber bestellte mittlerweile eine Kommission zur Berathung, was gegenüber der beharrlich verweigerten Beschickung der Tagsatzung vorzukehren sei, verbat sich die weitere Vorlegung ähnlicher Aktenstücke ohne gebührende Adresse *, beschloß später auf ihr Gutachten statt der frühern Einladung eine eben so fruchtlose „Aufforderung“ und lehnte endlich jede Verantwortlichkeit für deren Nichtbeachtung von sich ab. Aus beiden Lagern focht man also nur mit Papier. Ein Antrag von Glarus, die Gesandtschaften in Schwyz durch eine persönliche Abordnung aus der Mitte der Tagsatzung in diese zu rufen, blieb ohne Anklang. Vergebens hatte die Tagsatzung einem der Abgeordneten von Zug die Ehre eines Kommissionssitzes erwiesen. Die Gesandtschaft verließ die Bundesversammlung am 26. März mit Sack und Pack, ihr Schicksal ahnend, dabei unter nichtigen Vorwänden und mit dem Ersuchen um Wiedereinladung, falls andere Gegenstände als die Bundesrevision zur Behandlung kämen. Das traf nicht ein und die Gesandtschaft von Zug kam während der Dauer dieser Tagsatzung nicht wieder. Am 27. März beschloß der Landrath, die Gesandtschaft aus Zürich zurückzuziehen. Auch der Abordnung von Appenzell A.Rh. wurde die Zeit lang; sie schied am oben genannten Tag und übertrug ihre Vollmachten an Innerhoden. Die Gesandtschaft von Appenzell J.Rh. blieb aber selbst nur bis zum 2. April und meldete ihre Abberufung. Vom 13. Mai an war der Gesandte von Außerrhoden wieder anwesend und gab die Versicherung: es werde sein Stand, ungeachtet er fremd bleibe den Berathungen über die Bundesurkunde, sich nimmer den dissentirenden Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden u. s. w. anschließen. Das Ende Aprils

* Der Gesandte von Waadt, Staatsrath Emanuel Laharpe, nannte darum, empört über den der Tagsatzung angethanen Schimpf, die Zuschrift eine Kriegserklärung von Seite der Schwyzer Konferenz.

zum Wiedererscheinen eingeladene Innerrhoden antwortete: „die immerwährenden Tagsatzungen kosten zu viel, erregen Mißfallen. Das Volk von Appenzell J.Rh. begreife nicht, wie man bei sturmbewegten Zeiten in der Eidgenossenschaft dem künftigen Staatshaushalt eine günstige Gestaltung geben könnte. Die Regierung wünsche ihres Ortes, daß die Revisionsangelegenheit entweder ganz eingestellt oder wenigstens in den Hintergrund gelegt werde." Um die Mitte April saßen in der Tagsatzung nur noch vierzehn Stände nebst der Gesandtschaft des Halbkantons Basel-Landschaft.

Des flüchtigen Weilens der Walliser Gesandtschaft ist schon Erwähnung geschehen. Ein Blick auf Lage und Stimmung dieses Kantons erklärt sein Verhalten. Der Staatsrath wollte Betheiligung bei der Bundesrevision, sofern fünfzehn Stände ein Gleiches thun. Er rechnete auf Zug und Appenzell in diesem Sinn. Mit Annahme des Gutachtens hätte die Gesandschaft an der Tagsatzung zu bleiben gehabt. Allein Alles wurde für dessen Verwerfung in Bewegung gesetzt. Die bei der Frage der Genehmigung des Sarner Protokolls vom November 1832 unterlegene Partei dachte auf Wiedervergeltung. Der Bischof ließ im Landrath abmahnen von der Bundesrevision, indem er sie als der katholischen Religion gefährlich darstellte. Die bescheidenen Einwendungen eines Staatsrathes, daß des Prälaten Besorgniß übertrieben und unzeitig, die Bundesrevision nur ein Akt von politischer Bedeutung sei, wurde übel aufgenommen und als Verletzung schuldiger Achtung gegen den hohen kirchlichen Würdeträger gedeutet. Der Einfluß des Staatsrathes war nun dahin; sein Gutachten zur Betheiligung bei der Bundesrevision wurde im Landrath verworfen. Seine Aufgabe war von nun an nur noch die: eine Spaltung im Kanton und die endliche Genehmigung des Sarner Protokolls zu verhindern; zu diesem Behuf griff er zu dem klugen, wenn auch eigenthümlichen Mittel, die Gesandtschaft für einige Zeit auch von der Tagsatzung zurückzuziehen und etwas bessere Zeit abzuwarten. *

* Aus einem durch dritte Hand gefällig mitgetheilten Privatbrief eines Walliser Magistraten.

Der übermüthige und maßlose Tadel, der die Bundesurkunde getroffen, die das ganze Gebäude zerfasernde Legion von Abänderungsanträgen der Großen Räthe, die Trennung der Schweiz in zwei Lager, von denen jedes seine Tagsatzung hatte, die Schwierigkeit, weiteres Ausreißen von jener in Zürich zu verhindern: das alles drückte schwer auf dortige Tagherren. Nur Muth und Ausdauer konnten retten. Nach Reglement von 1818 war zu gültiger Berathung die Anwesenheit von fünfzehn Standesgesandtschaften erforderlich. Die Tagsatzung setzte die Zahl auf zwölf herab. Ist sie zu jenem befugt gewesen, so war sie es auch zu diesem. Nur durch diesen Schritt konnte einem äußersten Fall, dem Stillstande, dann der Auflösung der Tagsatzung und der Vernichtung dieses einzigen Bundesorgans gegenüber den Mächten begegnet werden. Der Beschluß ging genau von der nöthigen Zahl zwölf aus. Graubünden blieb in Opposition. Die Stimmensammlung erforderte achtzehn Tage Zeit.

Also gedrängt und ringend um Dasein und Anerkennung, begann die Tagsatzung die Berathung des Bundesentwurfs (14. März); sie wandelte sich um in eine zahlreiche Kommission, an der je ein Gesandter der theilnehmenden Stände Sitz und Stimme hatte, damit alle Eifersüchtelei unter den Kantonen wegfalle. Der Hauptstein des Anstoßes war bald beseitigt. Wenige Kantone nur, Zürich nicht mehr, empfahlen abgestufte Ständerepräsentation. Sie wurden mit Lächeln abgefertigt. Unter viel Seltsamem war der Antrag von Basel-Landschaft zu vernehmen, ein eigenes Departement des Bundesrathes aufzustellen mit der Aufsicht über alle öffentlichen Unterrichtsanstalten, insbesondere über den auf Bundeskosten zu übernehmenden Unterricht sämmtlicher Primar- und Sekundarschullehrer. Das Wesen der Verhandlungen war: hartnäckiger Kampf der Kantone um ihre ökonomischen Interessen, unter sich und gegenüber der Bundesgewalt; Schwächung dieser letztern zum Frommen der Kantonalsouveränetät; die Großen Räthe standen im Allgemeinen weit unter dem Standpunkt, den die erste Revisionskommission eingenommen. Die Masse sämmtlicher Instruktionspunkte der Mithandelnden betrug ungefähr fünf-

hundert; bei Vollzahl der Stände hätte sie noch ansehnliche Vermehrung erhalten. Dazu liefen wieder eine Anzahl Vorstellungen und Adressen aus dem Volke ein, wesentlich im Sinne des Einheitssystems oder zu demselben führend, mit der stärksten Anzahl von Unterzeichnern aus dem Kanton Zürich; Entsprechendes und Großes von den Männern der Tagsatzung verlangend und erwartend, denn „Ihnen haben die Kantone freiere und unbeschränktere Vollmachten anvertraut, als sie noch je ihren Gesandten ertheilten". So schrieben die Verfasser der Volkspetitionen, die Augen vor den schlagendsten Thatsachen des Gegentheils verschließend.

Fünfunddreißig lange Sitzungen verweilte die Kommission, unter Leitung des Berner Gesandten, Regierungsrath v. Tavel, bei ihrer schwierigen Arbeit. Die Tagsatzung selbst hielt, vom 13. bis 15. Mai, nur eine formelle Nachlese. Eine allgemeine Abstimmung über den nun wesentlich veränderten Bundesentwurf unterblieb, vielleicht aus dem Grunde, weil eine solche ein höchst klägliches Ergebniß geboten hätte. Beinahe alle Gesandtschaften beschränkten sich auf die Protokollarerklärung, daß sie den weitern Entscheid ihren Ständen anheimstellen; nur Luzern sprach förmliche Genehmigung aus unter Ratifikationsvorbehalt. Und doch wollte man Eile setzen in die Abstimmung über den Entwurf durch die Kantone und in dessen Einführung, ja die Tagsatzung zu diesem Behuf schon auf den 24. Juni, also abermals außerordentlicher Weise, wieder einberufen. Mehrseitiger Widerstand verhinderte solches. Somit blieb den Kantonen der freieste Spielraum für Fassung ihrer Entschlüsse, ebenso allen Gegnern für neue Umtriebe auch gegen diesen zweiten Entwurf. Eine Vergleichung des letztern mit dem ursprünglichen Entwurf, wie er aus den Händen der Revisionskommission vom Jahr 1832 hervorgegangen war, fällt wesentlich zu Ungunsten des neuen aus und enthüllt thatsächlich die Stimmung selbst der Kantone des Fortschrittes in dieser Zeit. Die Bezeichnung der Eidgenossenschaft als eines unauflöslichen Bundesstaates fiel weg; der neuen Bundesregierung traute man so wenig, daß die Haltung stehender Truppen

für den Bund verboten wurde, was übrigens nicht zu tadeln. Die verschiedenen Garantieen für den freien Verkehr wurden wesentlich geschwächt, die alten Zölle im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft wieder aufrecht gestellt, eine Revision des Zollwesens nur inner diesen Schranken gewährt; im Falle von Abschlüssen von Zoll- und Handelsverträgen mit dem Ausland, die die Einkünfte der einzelnen Kantone geschmälert hätten, wurde für diese eine billige Entschädigung vorbehalten. Die Beschränkungen, welche der Bezug von Konsumosteuern in den Kantonen durch den ersten Entwurf erlitten, fielen weg und ihre Erhebung wurde nun im Allgemeinen gestattet. Dadurch machte sich die Sache noch schlimmer als unter dem Bundesvertrag von 1815, weil nun selbst die im Jahr 1831 beschlossenen Einschränkungen ihre Wirkung verloren. Die Aufsicht über den Straßenunterhalt wurde gestrichen, die im Luzerner Entwurf systematisch durchgeführte Zentralisation des Postwesens, vorzüglich angegriffen von Zürich, Waadt, Freiburg und Genf, ebenso, und durch ein bloßes Aufsichtsrecht ersetzt, das bei der finanziellen Zähigkeit der Kantone schlechterdings wirkungslos geblieben wäre. Statt des im ersten Entwurf empfohlenen französischen Münzfußes, der als bekannt und erprobt angesehen werden mußte, brachte der neue das Wagestück eines eigenen Münzfußes für die Schweiz, mit einem Franken zu 121 französischen Gran feinen Silbergehaltes als Münzeinheit, allerdings mit Einlösung der Kantonalscheidemünzen; in Folge dessen hätten die Kantone das Lästige der Münzreform wahrscheinlich ohne deren Vortheile gehabt. Die Einführung von gleichem Maß und Gewicht, nicht bloß in den Bundesverhältnissen, sondern auch in den Kantonen, wurde ins weite Feld gewiesen. Das Pulvermonopol räumte der zweite Entwurf dem Bunde nicht mehr ein, sondern nur das Recht der Fabrikation, gleich den Privaten. Die kantonale Souveränetät machte auch Beschränkungen in den Befugnissen des Bundes über das Militärwesen; auf ein paar jammernde Vorträge von Waadt behielt sogar jeder Kanton das Recht, seine Milizen nach Gutfinden zu uniformiren. Den Abgeordneten der Stände an der Tagsatzung wurde das persön-

liche Vorschlagsrecht entzogen, dieses den Kantonen und dem Bundesrath allein vorbehalten. Das freie Stimmen der Abgeordneten fand überhaupt wenig Gunst mehr; der Entwurf zählte die Fälle ausdrücklich auf, in denen es geschehen mochte, behielt für alles Uebrige die Genehmigung der Kantone vor. Dem Landammann wurde nur eine Amtsdauer von vier Jahren zugesagt, statt der Wiederwählbarkeit auf neue vier Jahre, wie im ersten Entwurf. Für Bundesrath und Bundesgericht nahm man nur theilweise Erneuerung an. Die Bundesrevision sollte schon nach sechs Jahren wieder zulässig sein, von einem Kanton oder auch mehreren zugleich angetragen werden mögen, während der erste Entwurf auch in diesem Punkte die freie Bewegung der Kantone sehr erschwerte. Für eine Totalrevision forderte der zweite zwei Dritttheile aller Stimmen, während jener sich mit zwölf Stimmen begnügte.

Bisher Erwähntes zeigt, wie das kantonale Element vorherrschte; in andern Dingen ergaben sich Ausgleichungen oder selbst einzelne Verbesserungen. Da die Kantone das Postregal nicht abgeben wollten, so mußten sie, wegen der erwarteten größern Bedürfnisse der Bundeskasse, sich herbeilassen, von den Posteinkünften in bezeichneten Fällen bis auf den vierten Theil an die Bundeskasse abzuliefern; der nunmehrige Entwurf sicherte eine gerechte Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse jedes Kantons bei Revision der Geldskala. Er schützte die freie Niederlassung der Schweizer auch vor allfälligen lästigen Bürgschaften. Nebst den Abzugsrechten schaffte er auch das Zugrecht ab. Den Anforderungen der Zeit gemäß enthob er die Kantone der Pflicht der Auslieferung wegen politischer oder Preßvergehen, stellte die Presse ausschließlich unter den Schutz der Kantonalgesetzgebung und verbot dem Bund Aufhebung oder Beschränkung derselben, oder die Einführung der Zensur.

Die Gesammtvergleichung beider Entwürfe muß gleichwohl zum Nachtheil desjenigen ausfallen, der von dieser Zürcher Tagsatzung ausgegangen. In der Grundauffassung der Reformfrage zwar waren sie sich ungefähr gleich; aus beiden leuchtet das Stre-

ben hervor, der alt-eidgenössischen Staatsordnung gegenüber, welche die Kantonalsouveränetät überwiegend bevorzugte und eine Bundesgewalt in höchst schwachen Zügen nur aufstellte, der nationalen Stimme durch Gründung eines Zentralorgans mehr Gewicht zu verleihen, der kantonalen Selbstherrlichkeit wirksame Schranken zu setzen. Im Luzerner Entwurf aber ist dieser Plan systematischer durchgeführt als im zweiten. Nicht bloße Neuerungssucht war's, welche Posten und Zölle ganz der Bundesgewalt überantwortete, sondern die richtige Einsicht, daß der Verkehr um so blühender werde, je weniger er von fünfundzwanzig Gesetzgebungen bedrückt werden könne. Diese Absicht fand keine Gnade vor der Fiskalität der Kantone, und die Anträge fielen durch. Kantone, die mit aller Macht der Umgestaltung des Bundes in jenem nationalen Geiste gerufen hatten, zeigten sich keineswegs geneigter zu Opfern als jene, die nur mit Widerstreben und Zögern dem Revisionsbeschluß und seinen unmittelbaren Folgen sich gefügt hatten. Daher die Schwächung des ersten Entwurfs wesentlich in allen materiellen Beziehungen. Um so erklärlicher wird es, daß dessen Gebrechen im politischen Theile entweder beibehalten oder noch vermehrt wurden. Hieher gehört wohl der unglückliche Versuch, die Tagsatzung in eine Art Nationalversammlung, in einen frei stimmenden Berathungskörper umzugestalten. Wie man dieß auch angriff: es mußte fehlen. Das sicherste Urtheil über den neuen Entwurf dürfte daher der Ausspruch sein, daß er meist die Gebrechen des Originals, ohne seine Vorzüge, darbot. Die Reform stand in einem Mittelstadium, und es war die westliche Schweiz vorzüglich, welche, noch mehr als die Kantone der Mitte und im Osten, in solches hineingetrieben hatte.

Die Verhältnisse Neuenburgs erheischen hier noch einige besondere Aufschlüsse. Die Wünsche blieben immer dieselben; ihre Erfüllung aber wollte man der vielvermögenden Zeit anheimstellen. Daher ging die Tagsatzung eben so wenig auf die eingelaufenen Petitionen ein, in denen die Aufhebung des Doppelwesens verlangt wurde, als auf einen Antrag Graubündens, für Neuenburg überhaupt einen eigenen Bundesartikel zu schaffen. Man ließ es

bei der allgemeinen Vorschrift über die Bedingungen der Verfassungsgarantie bewenden, die nicht geeignet war, auch Anwendung auf Neuenburg zu bieten. Das Gefühl schien allgemein, daß nur ein Vertrag mit dem König oder außerordentliche Ereignisse eine Veränderung jener Zustände herbeiführen können. Darum fiel auch ein Antrag St. Gallens, sich die Regulirung in ersterm Sinne vorzubehalten, einfach ins Protokoll.

Das Ausland beobachtete; aber es beurtheilte nicht so bitter als die Schweizer selbst deren eigenes Werk. Das französische Ministerium, kaum im Besitz des Bundesentwurfs vom Dezember 1832, sprach lobend von der Weisheit der Fünfzehner-Revisionskommission; Herzog v. Broglie, der Minister des Auswärtigen, sah Wagestücke, welche das Wesen schweizerischer Verhältnisse zu der großen europäischen Staatenfamilie getrübt hätten, vermieden, die Bewegung in die Schranken des „gemäßigten Fortschrittes“ eingedämmt. In dieser Politik erkannte er auch das beste Mittel, die Intriguen der Sarner Konferenz zu vereiteln und alle Proselytenmacherei von dieser Seite zu verhindern. Ungern gesehen wurde der Reformversuch, wie früher, von den übrigen Kabineten, weniger aus Ueberzeugung von seiner Schädlichkeit, als aus Furcht vor dem französischen Einfluß, den er nach ihrer Ansicht begünstigen werde. Die erste tadelnde Stimme erhob Abbate Garibaldi, Geschäftsträger des heiligen Stuhls in Paris. Ihm fehlte die Garantie der Klöster im Entwurf; daraus zog er den Schluß, daß es nicht nur auf das Eigenthum jener Klöster, sondern vollends auf deren Aufhebung abgesehen sei. Der Herzog v. Broglie aber begriff solche Klage nicht und meinte, das sei innere Angelegenheit der Schweiz. Der Vorort Zürich zog nun Erkundigungen ein über die wirklichen Gesinnungen der Mächte (23. Januar 1833), vernahm indeß wenig Anderes als eine Wiederholung dessen, was man aus dem Memorandum vom 5. Juni 1832 schon wußte. In seiner Korrespondenz mit Frankreich äußerte das preußische Kabinet Besorgnisse, wie sie in jener Schrift ausgesprochen worden. Rußlands Ansichten wurden als gleichbedeutend vorausgesetzt. Oesterreich folgte mit Erklärungen, denen ähnlich von Preußen,

und mit der bestimmten Andeutung, daß die Umwandlung des schweizerischen Staatenbundes in einen Bundesstaat, weil zur Einheit führend, eine unglückliche Erscheinung wäre. Diese beiden Mächte vereint drangen lebhaft auf Frankreich ein, um es zu gemeinschaftlichen Vorstellungen im Sinne jenes ältern Memorandums zu vermögen. Aber Frankreich und England kamen nicht nach Wunsch entgegen, obwohl ersteres im Grunde die gleichen Wünsche hegte wie die andern Mächte. Frankreich wollte sich abermals eine vermittelnde, oder vollends eine Protektoratsrolle vorbehalten. Stolz antwortete Guizot, einer der französischen Minister, auf Befehdungen in der Kammer wegen der reaktionären Wendung der Dinge in der Schweiz (Sarner Konferenz u. s. w.): was Alles seit 1830 außerhalb Frankreich geschehen, sei zum Vortheile Frankreichs geschehen, so die Staatsumwälzung, die im Innern der Schweiz vor sich gegangen; „sie ist das Werk unsers Einflusses, die Folge einer Schwächung jenes Systems der heiligen Allianz, das nach der Meinung der Gegner im Fortschritte sein soll". Guizot kannte die ächten Schweizer noch nicht, die jederzeit mit Entrüstung vernahmen, daß Frankreichs Freundschaft keine andere Bedeutung für ihr Vaterland habe denn die, daß es sich willig als eine Provinz Frankreichs behandeln lasse.

Nach dem Auftreten der Gegentagsatzung in Schwyz drohten die Verhandlungen der Mächte einen Augenblick ernster zu werden. Ihre Ansichten wurden in vertrautem Kreise vor dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris besprochen (27. März). Preußen erklärte sich bereit, seine Gunst den in Schwyz versammelten Ständen zuzuwenden. Oesterreich wollte von dem neuen Bundesentwurf nichts wissen. Die Rollen sollten etwa so vertheilt werden, daß Frankreich auf die Tagsatzung in Zürich, die andern beiden Mächte auf die Konferenz in Schwyz einwirken. Man kann sich denken, wer und was dabei gewonnen Spiel gehabt hätte, da bald auch der französische Minister Herzog v. Broglie den Fortbestand des schweizerischen „Staatenbundes" im Bundesentwurf gefährdet sah. Ein neues Memorandum kam indessen nicht zu Stande. Die Mächte schöpften bald einige Beruhigung in der musterhaften

Bedächtigkeit der Kantone und der Tagsatzung. Garibaldi verstummte ebenfalls, nachdem er seine Klagen ohne wirklichen Erfolg auch dem Repräsentanten Oesterreichs in Paris vorgetragen. Gegen Ende Mai war es in Wien wie in Paris über die wichtigste Schweizer Angelegenheit ganz stille geworden.

In dem monarchischen Europa bestand schon länger her eine Partei, die die Throne stürzen, an ihrer Stelle die Republik nach modern-französischem Zuschnitt einführen wollte. Frankreich war ihr im Jahr 1830 auf halbem Wege stehen geblieben. Die kriegerische Elite dieser Partei bildeten überall die Polen, versprengte Reste jenes Heldenheeres, das im Jahr 1831 den Kampf mit den Schaaren des russischen Selbstherrschers aufnahm, dann ruhmvoll unterlag. Die Sympathieen aller Freisinnigen aller Länder waren ihnen zugewendet; Frankreichs Kammern sprachen sie bei feierlichen Anlässen amtlich aus. Frankreich war weniger ihr Asyl als ihr Sammelplatz, wohin sie theilweise durch die Schweiz gezogen waren. Die Führer der europäischen Revolution trugen sich mit umfassenden Planen; das Panner der Republik sollte weitum in Italien, Deutschland und Frankreich allzumal geschwungen werden. Dumpfe Gährung bei Frühjahrsanfang 1833 ließ große und seltsame Ereignisse ahnen. Der Ausbruch war nur ein theilweiser; der Plan scheiterte an der Ausführung, mehr noch an der innern moralischen Verwerflichkeit der Mittel. Zu diesen gehörte der Aufbruch von 380 Polen aus Frankreich in Eilmärschen nach der Schweiz. Als militärisches Korps organisirt, brachen sie (9. April) ins bernische Amt Freibergen ein. Ihre Bestimmung konnte keine andere sein, als, mit oder ohne anderweitigen Zuzug, den vorbereiteten Aufständen in der schweizerischen Nachbarschaft die Hand zu bieten. Aber nur in Frankfurt am Main, dem Sitze des deutschen Bundestages, war ein solcher ausgebrochen (3. April), sofort dann auch erdrückt worden. Die Polen standen nun vereinzelt in der Schweiz. Wer sie hereingeführt, ist ungewiß, höchst wahrscheinlich jedoch, daß vertraute Fremdlinge von unserm Land aus mit den Polenhäuptern den Marsch verabredet. Man nannte selbst Schweizer, die in das Komplott mit verflochten, brachte jedoch

keine Beweise dafür an. Den französischen Behörden, die den Ausmarsch gestatteten, fällt mindestens Saumsal, jenen des Kantons Bern, die die Gebietsverletzung nicht etwa bloß stillschweigend verüben ließen, sondern amtlich begünstigten, blinde Mißkennung ihrer Folgen zur Last *. Kaum angelangt, eilte Lelewel, das Haupt der Polenschaar, nach Zürich, und bat um Asyl bei der Tagsatzung, sei es, daß er seine beabsichtigte Unternehmung nach Deutschland oder nach Savoyen hin schon als vereitelt ansah, oder daß er den Befehlen höherer Führer gemäß sich und seine Schaar für weitere Expeditionen aufzusparen hatte. Die Tagsatzung indeß, zumal die Gesandten der freisinnigen Kantone, mußte sich konsequent bleiben und im Geiste der Verhandlungen der Zwanzigerjahre über Fremdenduldung den Gegenstand als in den Bereich der Kantonalpolizei einschlagend erklären. So war der Bund der Last enthoben. Um so drückender fiel sie auf Bern zurück, nicht ohne seine Schuld; denn die Zahl der Polen schwoll allmälig auf 470 an, offenbar mit Zulassung der Berner Behörden; noch mehreren Zuwachs hatten die französischen Grenzbehörden durch Zurückhaltung einer zweiten, auf 700 Mann angeschlagenen Schaar verhindert. Die deutschen Staaten schlossen ihr Land, die Grenzkantone thaten nun Gleiches gegen die weiter einwärts gelegenen Kantonsgebiete. Selbst im Innern der Schweiz wurde von Kanton zu Kanton gesperrt. So blieben die Polen dem Stande Bern. Er war genöthigt, öffentliche Gelder zu ihrem

* Der bernische Amtsstatthalter in Saignelegier trat mit dem zuerst eingetroffenen polnischen Fourier für Lieferung der geforderten Quartiere förmlich in Verständigung ein. Derselbe lehnte eine spätere Aufforderung einer französischen Grenzbehörde, die bernische Grenze gegen Einmarsch eines weitern kleinern Detachements selbst zu besetzen, ab (Abschied der Tagsatzung, Seite 186). Privatbriefe in den Händen des Verfassers meldeten aus „liberalen« bernischen Quellen und auf Aussagen der Polen selbst, sie seien von trennungslustigen Jurassiern von Frankreich her gerufen worden, und als Solche, welche im Geheimen die Trennung des bernischen Juralandes vom alten Kanton betrieben, nannten die gleichen Briefe Stockmar, Vautrey und Borneque. Der Geschichtschreiber darf solchen Angaben nur den Werth von Gerüchten beilegen und keine bestimmten Schlüsse aus denselben ziehen.

Unterhalt anzuweisen; andere Kantone machten ihre anscheinende Härte gut durch Leistung von Geldbeiträgen, die sie ihrerseits dem Kanton Bern zur Erleichterung der Unterhaltslast zukommen ließen. Während die Einen sammelten, fürchteten die Andern, Basel und Neuenburg zumal; letzteres nicht ohne Grund, denn angesehene schweizerische Radikale selbst waren es, welche die polnischen Führer von einem bewaffneten Ueberfalle Neuenburgs abhielten, zu dem Stockmar und ähnlich gesinnte Freunde die verwegenen Fremdlinge aufstachelten. Das Ereigniß machte aber auch europäisches Aufsehen; die einheimischen und fremden Feinde der neuen Ordnung in der Schweiz beuteten es mit Vortheil aus, und sie wurde von nun an als einer der Hauptherde der revolutionären Propaganda betrachtet, die überall ihren Sitz hatte und nirgends entdeckt werden wollte oder konnte. Unkluger Weise nahm eine Fraktion der Liberalen, die in diesen wie in andern Dingen kein Maß kennen und keines anerkennen wollte, und von denen Einige insgeheim die Polen zu tollen Streichen zu mißbrauchen suchten, auch laut Partei für die Eingedrungenen und wälzte dadurch eine nicht geringe Verantwortlichkeit auf die ganze Eidgenossenschaft. Der Vorort und die Regierung von Bern sahen bald die Nothwendigkeit ein, die ganze Polenschaar an irgend ein anderes Land abzusetzen. Das Nächste war, um deren Wiederaufnahme sich an Frankreich zu wenden, weil sie nicht ohne Schuld seiner Regierung in die Nähe der Schweiz, zuletzt selbst auf ihr Gebiet gekommen. Aber Frankreich lehnte ab, verletzt, wie es sagte, durch die übermüthige Sprache, welche Lelewel und seine Genossen gegen die französische Regierung geführt, und weil das muthwillig verlassene Asyl verwirkt sei. So waren die Grenzen ringsum geschlossen, jeglicher Ausweg abgesperrt. Und doch sah man ein, daß ein längeres Dulden von Fremdlingen, welche das Band unbefugter militärischer Organisation zusammenhielt, die überdem ein Vorrecht zu abenteuerlichen Unternehmungen zu haben glaubten und in allen ihren Ansprüchen überhaupt weiter gingen, als es sich für Asylsuchende geziemt, nach innen und außen mit Gefahren für die Schweiz verbunden sei. In diesem Sinne auch

ließen sich der deutsche Bundestag und die lombardische Regierung vernehmen, verlangten Sicherheit gegen alle Gefährdung dortiger Staaten von der Schweiz her. Aber keiner einzigen der klagenden Regierungen fiel bei, das rechte Mittel zum Zwecke zu suchen und anzuwenden, Frankreich nämlich zu schneller Wiederaufnahme zu veranlassen. Die daherigen Bestrebungen der Schweiz blieben ganz vereinzelt. Der schriftlichen Verwendung des Vorortes zu jenem Zwecke folgte (17. Mai) die Sendung des Professors Rossi nach Paris, auch mit dem besondern Zwecke, die wahre Stimmung der Kabinete zu erforschen. Richtet dieser Mann, so hieß es, mit seinen wichtigen Verbindungen in jener Weltstadt nichts aus, ist auch jeder andere unvermögend. Diese Erwartungen gingen nicht in Erfüllung, und viele Freisinnige hatten die Wahl nichts weniger als passend gefunden. Je mehr man in solches diplomatische Getriebe hineinstarrt, desto schwerer wird es, zu glauben, daß Frankreich nicht unlautere Absichten gehabt und die Verlegenheit der östlichen und südlichen Staaten viel lieber sah als die Schweiz.

In der Angelegenheit von Basel geschah kaum ein Schritt vorwärts, obwohl Basel-Landschaft nun sein eigener Wortführer sein konnte. Es brachte seine Verfassung zur Garantie ein, aber die Stände zauderten mit Recht, sich darüber schon auszusprechen. Hingegen wurde das Kommissariat, das inzwischen in seinem Personal abermals gewechselt hatte, endlich ganz aufgehoben (14. März), mit ihm selbst der letzte Rest von Truppen (eine kleine Abtheilung Reiterei) zurückgezogen. Für Anderes war guter Rath theuer. Die Trennungsbeschlüsse vom vorigen Jahr waren noch unvollzogen; Basel und seine politischen Gesinnungsgenossen hatten durch bundeswidrige Absonderung an das schweizerische Volk, ja gewissermassen an die Meinung der europäischen Mächte Berufung eingelegt. Der Anwendung von Waffengewalt war man höchst abgeneigt, auch waren von keinem Großen Rath Instruktionen in diesem Sinne gegeben worden. Eine Kommission der Tagsatzung sagte hierüber treffend: würde man je zur Anwendung von Waffengewalt gezwungen sein, so solle man sie zur Vereinigung, nicht

zur Trennung anwenden. Sie fand daher keinen andern Ausweg, als den von Basel-Landschaft selbst schon ergriffenen, das Mittel des Sequesters, doch mit ausdrücklicher Beschränkung auf das unter der Verwaltung der Regierung von Basel selbst gestandene öffentliche Gut, denn da im Grunde die Schwierigkeit der Lage von der Weigerung Basels herrühre, mit Basel-Landschaft über das Staatsvermögen abzurechnen, so sei der in erwähnter Weise gelegte Sequester nichts Anderes als eine berechtigte Repressalie, zugleich das mildeste Vollziehungsmittel. Von einzelnen Ständen wurde abermals auf Vermittlung angetragen, aber weder dieß noch Anderes erhielt, bei sehr abweichenden Instruktionen der Gesandtschaften, eine Mehrheit, und die Sequesterfrage blieb in unverändertem Zustand, im Grund also den Ansichten und Vorschlägen der Kommission entsprechend. Später (14. Mai) verzichtete die Tagsatzung vollends auf neuen Versuch zur Erledigung der Anstände, obwohl Basel-Landschaft durch Kreisschreiben an die Kantone vollständige Durchführung der Trennungsbeschlüsse, darüberhin *ganzes* Stimmrecht verlangt hatte. Jede weitere Berathung hätte der Tagsatzung nur die Unehren der Ohnmacht gebracht. Große wichtige Ereignisse allein, geeignet, dem ganzen politischen Leben der Schweiz eine neue sichere Unterlage zu geben, konnten die Möglichkeit zur Entscheidung der besondern Lokalfragen herbeiführen. Basel-Landschaft hatte Besseres für sich erwartet, Stadt-Basel auch. Beide blieben unzufrieden. Nach Abgang des eidgenössischen Kommissariates sah die Regierung in Basel, zur Vermeidung unmittelbaren Verkehrs mit jener zu Liestal, sich genöthigt, den ihr gebliebenen Landgemeinden freien Geschäftsverkehr mit den Gemeinds- und Bezirksbehörden der getrennten Landschaft in allen Verwaltungsangelegenheiten zu verstatten. Schrecken fuhr in die Stadt Basel bei dem Einmarsch der Polen auf nahes Berner Gebiet, nicht minder in die Regierung von Neuenburg. Doch hatte es dabei sein Bewenden, daß nach und nach einige Polen, dann auch deutsche Flüchtlinge, die das Mißlingen des Frankfurter Attentats nach der Schweiz gejagt hatte, sich vereinzelt in Baselland niederließen. Die Regierung dieses Kantonstheiles

hoffte ihr Heil nicht von den Fremdlingen, sondern von der Einführung der neuen Bundesverfassung. An zahlreicher Volksversammlung vom 23. Mai wurde ihre Annahme dringend empfohlen. Gegen Geldverlegenheiten behalf sie sich mühsam mit allmäliger Besitznahme von den obrigkeitlichen Gefällen. Die Gemeinde Diepflingen, früherer Abstimmung zufolge zum Stadttheil gehörend, konstituirte sich für kurze Zeit als selbstständige Republik (20. Mai), ein neues Gersau unter den streitenden größern Gemeinwesen von Basel. Aber die Regierung von Basel setzte sich in derselben wieder fest, behauptete ihr Ansehen durch fünfzehn Landjäger in der Mitte von bloß achtundfünfzig Bürgern, und das Dörflein blieb von nun an ein Anhaltspunkt für gefährliche Ruhestörungen von beiden Seiten.

Die Einladung der Tagsatzung an beide Landestheile von Schwyz (vom 8. Oktober 1832) blieb fruchtlos. Die äußern Bezirke verweigerten den vom alten Land angebotenen Zusammentritt. Die Konferenz von Sarnen erweiterte die Kluft. Auch eine vom Vororte selbst auf den 5. Februar 1833 nach Einsiedeln ausgeschriebene Vergleichskonferenz, an welche er den Bürgermeister Hirzel und den Regierungsrath Hegetschweiler abordnete, kam nicht zu Stande, eben so wenig ein anderer Zusammentritt, der einen Monat später in Zürich stattfinden sollte; dem einen Theil war der Ort, dem andern die Zeit nicht gelegen. Das äußere Land strebte nach Anerkennung seiner Unabhängigkeit, die Regierung in Schwyz baute Hoffnungen auf glänzende Erfolge der an ihren Hauptort geladenen Ständekonferenz. Die Kantone der Mehrheit gaben nun endlich entscheidende Instruktionen und Vollmachten. Am 22. April beschloß die Tagsatzung: Anerkennung beider Landestheile in ihrem dermaligen politischen Zustande, unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung, Repräsentanz derselben an der Tagsatzung mit halber Stimme, wie für Unterwalden und Appenzell, mit Priorität des Vorsitzes für das alte Land, und nachherigem jährlichem Wechsel desselben unter beiden Theilen; neue Aufforderung an dieselben znr Wiedervereinigung unter gemeinsamer Verfassung, mit Zusage eidgenössischer Vermittlung auf Ersuchen; Gebot treuer Haltung des Landfriedens; ein Beschluß,

ganz ähnlich demjenigen wegen Basel. Er gründete sich auf die seit 1831 erfolglos gebliebenen Einladungen zur Rekonstituirung, auf die Nothwendigkeit eines endlichen Entscheides über die Repräsentation des Kantons in der Tagsatzung, zumal nach der bundeswidrigen Weigerung von Schwyz, sich an derselben durch eine Gesandtschaft zu betheiligen, endlich auf den berechtigten Wunsch der äußern Bezirke, an der Ständerepräsentation im Schooße der Tagsatzung Theil zu nehmen. Er war die unausweichliche Folge der Unnachgiebigkeit, die alle Schritte der Regenten von Schwyz seit Langem beherrscht hatte. Der Große Rath des äußern Landes feierte am 23. April gottesdienstlich die Freiwerdung des Landes; Rapperschwyl sandte eine Abordnung hinüber nach Lachen zur Beglückwünschung, auf den Höhen längs den beiden Ufern des Zürichsee's leuchteten Abends die Freudenfeuer der begeistert theilnehmenden Zürcher Landbevölkerung; die Einsiedler jubelten um einen ungeheuern brennenden Holzstoß auf dem Schönenboden neben dem Etzel. Als am folgenden Tage die Gesandtschaft durch Richterschweil und Wädenschweil nach der Bundesstadt reiste, wurde sie mit manchen Ehrenbezeugungen begrüßt. Landammann Joachim Schmid von Lachen, der mehrjährige Verfechter der Rechtsgleichheit für das äußere Land, nahm am 25. den Sitz von Schwyz in der Tagsatzung ein, da das alte Land auf die Gunst des ersten Vorsitzes thatsächlich verzichtet hatte. Die Landsgemeinde der äußern Bezirke beschloß am 5. Mai wärmste Dankesbezeugung an die Tagsatzung zu Handen gesammter Stände; kurz zuvor erließ dagegen die Landsgemeinde des alten Landes, sehr spärlich besucht, eine Protestation gegen das Geschehene. In der Erklärung von Alt-Schwyz wird die Tagsatzung die „in Zürich gesetzwidrig gebildete Versammlung“ genannt. Auch wird darin die feierliche Versicherung gegeben, „Unsere wohlerworbenen Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten, in sich darbietendem und Uns schicklich scheinendem Zeitpunkte geltend zu machen und mit Gut und Blut, so viel Wir vermögen, zu behaupten“. So sprachen „Landammann, die Räth und Landleute zu Schwyz, an offener Landsgemeinde zahlreich versammelt“.

Dem Beispiel der meisten Großen Räthe folgend, sollte die Tagsatzung auch ihre Verhandlungen in öffentlicher Sitzung pflegen. Thurgau trug darauf an. Die endliche Verfügung war eine nur theilweise und öffnete den Redaktoren der öffentlichen Blätter freien Zutritt zur Versammlung, dieß auch nur mit knapper Mehrheit und beschränkt auf die Verhandlungen über den Bundesentwurf.

So lang als die Tagsatzung in Zürich, eben so lang blieb die Gegentagsatzung in Schwyz versammelt. Selbst die Osterferien hielten beide Theile zu gleicher Zeit, da das Osterfest von der Spaltung keine Notiz nahm. Für die Konferenz galt es, sich einiges Ansehen zu verschaffen, günstige Vorkommenheiten zu Nutzen zu ziehen, jeglichen von der Tagsatzung etwa ausgehenden bedeutsamen Beschlüssen angemessen zu begegnen, andere abtrünnige Glieder in den Kreis des Schwyzer Weichbildes aufzunehmen, endlich die Aufmerksamkeit und die Theilnahme des Auslandes zu gewinnen, die schon gewonnene festzuhalten. Vor Allem waren die Konferenzstände bemüht, sich zuverlässige Berichte aus der Bundesstadt zu verschaffen, und der Gegenstand wurde wichtig genug erachtet für Niedersetzung einer engern Kommission. Den ersten Bericht empfing die Konferenz durch den wieder eingetroffenen Gesandten von Wallis, Moriz v. Stockalper. Bitteren Unmuth erweckte die Wahrnehmung, daß die Tagsatzung die Abgeordneten in Schwyz schlechtweg als Privatpersonen behandle, amtlichen Verkehr nur mit den Regierungen der dissentirenden Stände pflegen wolle; nur der klügere Chambrier fand, es sei das alles zu erwarten gewesen. Indeß suchte die Konferenz in baarer Münze zurückzubezahlen und entwarf für alle betheiligten Regierungen das Schema jenes schon besprochenen Antwortschreibens auf die Einladung der Tagsatzung. Hier und da erhielt die Konferenz auch Empfangsschreiben einzelner Standesregierungen der in Zürich repräsentirten Kantone auf das Manifest vom 9. März. Am 15. März kündigte die Walliser Gesandtschaft die Rückkehr nach dem eigenen Kanton an; Stockalper gab dabei zu verstehen, daß ihm ein neues Mahnungsschreiben an seine Regierung zum Beitritt nicht unwillkommen wäre. Fünf Tage nach-

her wurde ein solches wirklich beschlossen, hinweisend auf die in Zürich den Anträgen von Wallis widerfahrene „Geringschätzung“ und auf die „Dreistigkeit“, mit der sie von der Hand gewiesen worden. Anträge auf Vertagung fielen durch. Mittlerweile unterhielt sich die Konferenz mit Berichten aus Zürich über dortige Bundesverhandlungen und freute sich der „babylonischen Verwirrung“ unter den Ständen der Mehrheit; mit einer Meldung aus Appenzell J.Rh. von der Abneigung des Volkes gegen alles, „was in Zürich getrieben werde“, und von baldigem Anschluß dieses Halbkantons an die Konferenz in Schwyz; mit Versicherungen aus Genf, daß eine starke Partei daselbst ihr Gesinnung und Blicke zuwende; mit den willkommenen Umtrieben von Quadri im Kanton Tessin und dem von ihm in Capolago gegründeten „Independente“, der als rüstiger Kämpe ganz im Ton und Interesse der Sarner Stände schrieb, weßhalb die Konferenz sofort das Abonnement auf diese ennetbürgische Zeitung beschloß (1. April). Gleichen Tages befaßte sich die Konferenz mit der neuen „Aufforderung“ der Tagsatzung (vom 28. März) zur Erfüllung der Bundespflichten, auf welche Ladung die Antwort nur eine Wiederholung des schon Gesagten sein konnte. Aergerlich über das beharrliche Ignoriren der Konferenzabgeordneten als solcher in Zürich, rief Landammann Lauener von Uri aus: man sehe schon, wo man hinaus wolle, zu hindern nämlich, daß man sich hier (in Schwyz) nicht zu einer Tagsatzung konstituiren könne. Solche einzige Aeußerung dieses Magistraten von durchaus biederem, ehrenhaftem, offenem, dabei auch entschlossenem Charakter mag als vollgültiger Beweis zählen, daß die Konferenz weit allgemeinere Zwecke hatte als die bloße Hebung der Zerwürfnisse von Basel nach den von ihren Regierungen vertretenen Ansichten. Bei Wiedereröffnung der Verhandlungen nach den Osterferien rief Landammann v. Wäber zu neuer Entfaltung der vereinten Kräfte, denn die Reihe zur Aufnahme in die Tagsatzung komme nun auch an das äußere Land Schwyz. Die Tagsatzung habe Grund, ihre Verlegenheit wegen der entstandenen Lücken durch solche Schritte bestmöglich zu heben. Der Redner machte hierauf eine politische

Rundreise durch die Schweiz und zählte die der Sarner Politik günstigen Stände, so wie die „noch unentschlossenen“, wobei eingestanden werden mußte, daß unmittelbare Nachrichten über die Lage der Dinge im Wallis und in Appenzell ausgeblieben. Mit Reden war nicht Alles gemacht: die kleine Eidgenossenschaft bedurfte Geld zu Bestreitung der Auslagen „für den Druck der Akten, für Expresse u. s. w.“ Daher Beschluß zur Bildung einer Kasse mit vorläufiger Einzahlung von 1600 Fr. nach der Geldskala, wovon Basel und Neuenburg allein 1398 Fr. 4 Btzn. zu erlegen hatten. Daraus geht wieder mit einiger Sicherheit hervor, daß die Thatkraft der Konferenz mit ihrem Streben nicht im Verhältnisse stand, daß sie mehr auf ihre „gute Sache“ und auf die Spaltungen in den übrigen Kantonen, mit einem Worte mehr auf das Geschick des passiven Widerstandes als auf umfassende Operationen fußte. Dieß kann richtig sein, obwohl gleichzeitig mit obiger Kreditbewilligung der engern Kommission Vollmacht gegeben wurde, in Appenzell J.Rh., Glarus, Graubünden und Tessin um politische Freunde zu werben.

In fortgesetzten Sitzungen vernahm die Konferenz die erfreuliche Meldung aus Zürich: es solle die Gesandtschaft von Graubünden sich geäußert haben, daß sie in vierzehn Tagen nicht mehr in Zürich sein werde; die fatale Nachricht von der Aufnahme von Außer-Schwyz in die Tagsatzung, über welchen Akt Bürgermeister Frei von Basel tadelnd bemerkte: „der Krug geht zum Brunnen bis er bricht“; die vertrauliche Anzeige, daß in der Bundesstadt selbst Niemand von den Tagherren Notiz nehme *; Gleichgültiges aus Zug von bevorstehender Sitzung des Kantonsrathes, um wegen Besuchs der „Quasi“ ** Raths zu pflegen (ein bejahender Abschluß wurde vergeblich erwartet); auch Beschlüsse aus Appenzell Innerrhoden für Zurückziehung der Gesandtschaft aus Zürich, wogegen der Anschluß an die Schwyzer Kon-

* In diesem Punkte war die Konferenz nicht ganz übel unterrichtet.

** So lautete die Protokollsstrazze; das wurde aber doch zu bunt gefunden, darum gestrichen und durch »Versammlung in Zürich« ersetzt.

ferenz mit dem Vorwand zurückgewiesen worden, daß zu solcher noch keine bestimmte Einladung erfolgt sei. Die Werbung um Appenzell Innerrhoden wurde dann fortgesetzt, an dortige Landsgemeinde ein eigener Bote abgeschickt, der aber keine günstigen Nachrichten zurückbrachte. Der Schreiber vertraute dem Papier so wenig an als möglich und empfahl zu Erreichung der Konferenzzwecke die Erlassung eines Mahnschreibens an den Großen Rath. Die Konferenz fand hiezu das Erdreich nicht empfänglich genug und unterließ es. Beharrlich dagegen richtete sie ihre Blicke auf Wallis. Auf Kommissionalbericht beschloß sie (15. April) die geheime Absendung des Majors Geigy, Mitglieds der Baseler Gesandtschaft, nach jenem Kanton. Geigy ging ohne Hoffnung auf Erfolg und mit Verschanzung gegen Verantwortlichkeit für Mißgriffe Anderer. Am 13. Mai zurückgekehrt berichtete er: die Stimmung der Landräthe sei wesentlich unverändert, jene von Unterwallis entschieden gegen ein gänzliches Anschließen an die Konferenz, die Oberwalliser ebenso dafür. Freilich sei auch im Unterwallis die Abneigung gegen den neuen Bund ziemlich allgemein. Einer Trennung im Kanton vorzubeugen, halte man die einstweilige isolirte Stellung für allein zuträglich. Wirklich gehe der Staatsrath mit dem Vorschlag um, weder die Tagsatzung noch die Konferenz zu besuchen, vielleicht auch eine förmliche Vermittlung durch die zwanzig nicht betheiligten Kantone in Antrag zu bringen u. s. w. Geigy berichtete wie einer, der klarer in die Dinge sah als seine Auftraggeber, daher seine Warnung, sich, im besondern Bezug auf den Kanton Bern, nicht allzu glänzenden Hoffnungen hinzugeben; „er halte es für eine Täuschung, wenn man glaube, das Landvolk des alten Kantons sei des dermaligen Zustandes der Dinge schon müde und gegen die neue Ordnung gestimmt; das dürfte höchstens von einem Theile des Oberlandes gesagt werden“. Solche Abkühlung war um so nöthiger, als die Berichterstatter aus Zürich ihre Mittheilungen nach dem Geschmack ihrer Leser zubereiteten oder selbst höchst befangen waren. In verschiedenen Sitzungen wurde die Konferenz unter Anderm von den „unruhigen Auftritten“ im Kanton St. Gallen,

von der Abreise des Landammanns Baumgartner aus Zürich nach der Heimat, „wo es nicht am besten stehen soll“, unterhalten, während daselbst unmittelbar nachher der radikalste Große Rath gewählt wurde, den St. Gallen je sich gegeben. Aehnliches über Schaffhausen; Bürgermeister von Meyenburg-Stockar habe sich mit seinen Kollegen in Zürich ganz überworfen, könne nach seinem Gewissen nicht mehr länger an diesen „Quasi“-Berathungen theilnehmen.

Die Tagsatzung sprach am 15. Mai ihre Vertagung aus; zwei Tage später folgte ihr die Konferenz mit dem gleichen Akt; diese übertrug die Leitung gemeinsamer Angelegenheiten abermals an den Stand Uri, beschloß neue Einladung an Wallis zu nächster Versammlung und schied nach Genehmigung der Konferenzrechnung, die 905 Frkn. 60 Rpp. Ausgaben nachwies. Eilf Wochen lang hatten ihre Berathungen gewährt. Was immer auch dem Protokoll selbst vorenthalten und durch die einzelnen Häupter verfügt worden sein mag, so ist schon aus dem kläglichen Inhalt des erstern mit Sicherheit zu schließen, daß die Konferenz die von ihr selbst geträumte Bedeutung nicht erlangt hat. Die Männer der schweizerischen Mehrheit hatten sich durch das bundeswidrige Ausscheiden von der Tagsatzung nicht irre machen lassen; erwarteter Zuzug blieb aus; die Rückwirkung der thatsächlich vorgeführten Trennung der Schweiz in zwei Lager auf die öffentliche Meinung entsprach den gehegten Erwartungen nicht. Außerordentliche Maßregeln aber, wie der Versuch einer Gegentagsatzung, streifen an das Lächerliche, wenn sie nicht alsbald in ihrer Ausführung Boden fassen und zu erklecklichen Erfolgen führen. Das war bis hieher das Schicksal der Konferenz.

Dreizehnter Abschnitt.

Klägliches Schicksal des von der Tagsatzung umgearbeiteten Bundesentwurfes. Tagsatzung und Gegentagsatzung abermals. Kritische Lage. Anordnungen zu einer allgemeinen Vermittlungskonferenz. (Juni bis Anfangs August 1833.)

Dringend empfahl der Vorort Zürich gesammten Ständen die Annahme des Bundesentwurfes; sei er auch weniger grund-

sätzlich als der unmittelbar vorangegangene, so drücke er dagegen sicherer den Willen der Kantone und das nach ihren vielseitig verschlungenen Interessen Erreichbare aus. Die Stände der Sarner Konferenz mahnte er gleichzeitig vor längerer Absonderung. Allfälligem Widerstand im eigenen Kanton zu begegnen, sandte die Regierung zwei ihrer Mitglieder nach Luzern, um dort durch freiwillige Zusage zu erhalten, was der Bundesentwurf selbst nicht gewährte: eine etwelche Ermäßigung der Konsumogebühr für Zürcher Weine oder mindestens eine Einfuhrbegünstigung für die Zeit der Weinlese. Die Abgeordneten brachten Hoffnungen und Versprechungen zurück, mehr nicht. Gleichwohl trug die Regierung auf Genehmigung an. Ein anderer Ausweg, so erklärte sie dem Großen Rathe, sei nicht übrig bei waltender Spaltung, als Rückkehr zum alten Bund oder Annahme des neuen, selbst auf die Gefahr, daß ein Theil der Kantone für kürzere oder längere Zeit ihm ferne bleibe. Eine Verlängerung des jetzigen Zustandes könnte wohl nur von Leichtsinn oder Uebelwollen angerathen werden. Auf dermal unerfüllbare Wünsche müsse Zürich verzichten wie Andere. Immerhin habe der Entwurf Manches für sich; Lasten und Einbußen, die er auferlege, seien unausweichlich; neue Unterhandlungen über einzelne etwa mißfällige Bestimmungen würden zu nichts führen, als zu noch mehreren Rückschritten. Der Große Rath entsprach (10. Juni) mit 124 gegen 54 Stimmen; die Verwerfenden gehörten meist der Stadt, nur drei oder vier Mitglieder der Landschaft an. Die Annahme erfolgte unter dem Vorbehalt, daß zur Einführung geschritten werde nur dann, wenn mit Inbegriff von Zürich eine Mehrheit von zwölf Ständen unbedingt angenommen haben werde. Die Opposition wollte die vorörtliche Stellung retten, focht aber, ohne ein daheriges Geständniß abzulegen, wesentlich mit den Klagen über Fortdauer der Konsumogebühren, fernere Beschwerung der Einfuhr von Urstoffen, Schmälerung der regalischen Rechte und Einkünfte im Postwesen. Die Redner der Opposition waren Männer der ältern Ansichten, die zur Zeit der Restauration oder auch früher schon in Staatsämtern gestanden und sich große Vertrautheit mit den schweizeri-

schen Zuständen erworben hatten. Die Volksabstimmung blieb vorbehalten und das daherige Verfahren wurde festgesetzt; der Tag derselben blieb unbestimmt, weil der Große Rath Grund hatte, erst die Schlußfassungen anderer Kantone zu vernehmen.

Bern, weniger bedächtlich als sonst, ließ auch nicht lange auf obrigkeitlichen Entscheid warten. Die Regierung gab, wie jene von Zürich, dem Großen Rathe zu bedenken, daß allseitige Ansichten so weit ausgeglichen seien, als es unter obwaltenden Umständen möglich, neue Forderungen eines Standes unfehlbar andere hervorrufen würden. Auffallend gab aber die Regierung in ihrem Gutachten schon Andeutungen, welche Abänderungen auf den Fall neuen Eintretens zu verlangen seien, obwohl Bern schon früher sein gutes Kontingent von Abänderungsbegehren bereits geliefert hatte. Der Große Rath nahm an mit 126 gegen 5 Stimmen; in der Minderheit sehen wir v. Tillier und Kasthofer, letztern als Freund eines mehr zentralisirten Bundesstaates. Ein Antrag, mit der Einführung zu warten bis zum Beitritt aller Stände, wurde mit drei Vierttheilen der Stimmen verworfen; gegentheils sprach der Große Rath den Kantonstheilen von Schwyz äußeres Land und Basel-Landschaft ganzes Stimmrecht zu und ertheilte der Gesandtschaft für unvorgesehene Fälle unbedingte Vollmacht. Die Volksabstimmung blieb vorbehalten, der Tag derselben verschoben.

Der Stand und Vorort Luzern war in dieser Bundesangelegenheit, wie seither in andern wichtigen Zeitläufen, der Schicksalskanton. Der Himmel selbst schien es andeuten zu wollen: in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni wurde die bezeichnete Bundesstadt von schwerem Brandunglück heimgesucht. In einer der schönsten und belebtesten Gassen der Stadt gingen zehn Häuser in Rauch auf, nicht ohne Gefahr für die nähere und entferntere Nachbarschaft. Drei Tage später, am 16., genehmigte der Große Rath die Bundesurkunde mit 71 gegen 3 Stimmen. Weniger vorsichtig als andere Große Räthe, ordnete er zugleich schon die Stimmgebung des Volkes auf den 7. Juli an; dabei sei zu verfahren wie bei der Abstimmung über die Kantonsverfassung ein

paar Jahre zuvor. Ein Proklama suchte dem Volke die neue Bescherung genießbar zu machen; es wurde darin auch der irrenden und getrennten Brüder gedacht, ihre Rückkehr zu den übrigen Bundesgenossen hoffnungsvoll in Aussicht gestellt. Ein Dekret ordnete gleichzeitig und vorsorglich die ökonomischen Beziehungen zur künftigen Bundesstadt Luzern; die bezüglichen Bundesartikel würden für den Kanton nur insofern als verbindlich angesehen werden, wenn von Seite der Stadt zwei Fünfttheile der Kosten für den Bundessitz (d. h. für den Sitzungssaal der Tagsatzung und für das bei feierlichen Anlässen erforderliche Militär) übernommen würden. Die Zumuthung entsprach der Billigkeit; eine Verpflichtung zu jenen Leistungen wollte der Große Rath nicht aussprechen. Die Regierung meldete alsbald das Geschehene an die Stände, mit dem Wunsche, daß in diesen wichtigen Tagen das Volk der Eidgenossen, von seinem guten Geiste geleitet, die Bundesurkunde genehmige, dadurch Ruhe und Eintracht in alle Gauen der Schweiz zurückführe. Nach diesen Schlußnahmen der Behörden Luzerns verließ Kasimir Pfyffer, einer der ersten Anreger der Bundesreform, den Kanton und die Schweiz, Vergnügens halber. Den Dienst, den er dadurch beiden geleistet, könnte die Geschichte nur gering anschlagen.

Auf diese sonnig-heitern Genehmigungsdekrete warf der Kanton Tessin etwelchen Schatten. Schon am 14. Juni verwarf der Große Rath, im Widerspruch mit einem staatsräthlichen Antrage, den Entwurf mindestens in Berathung zu ziehen; ohne Uebereilung, da von einer Kommission ein Gutachten abverlangt worden. Franscini, Luvini und der ältere Pioda kämpften vergeblich für die Annahme. Tessin stand zu dieser Zeit ganz auf Seite der Partei, die am Bundesvertrage von 1815 nicht das Mindeste ändern lassen wollte, dagegen geneigt war, kantonale Befugnisse je mehr und mehr, und wohl über jenen Bundesvertrag hinaus, zu erweitern. So gewiß ist es, daß in der Regel eine Partei, gleichviel in welcher Richtung sie wirke, nicht Maß hält. Die Verwerfung ist auf Rechnung der widerstrebenden Geistlichkeit zu setzen, ihre Abneigung hinwieder den Einflüssen der Nuntiatur zuzuschreiben.

Im Norden der Schweiz war es St. Gallen, wo der neue Entwurf abermal namhafte Gegnerschaft fand. Die Großrathskommission spaltete sich, ohne in eigener Mitte eine Mehrheit zu Stande zu bringen. Gegner waren Weder und Henne, Feinde schon des ersten Entwurfes, nach Troxler'schen Lehren; in ganz abweichender Richtung der Landammann Reutti, jeglicher politischen Bewegung abgeneigt, und Steiger, damaliger Pfarrer in Sennwald, im Sinne der Bauersame demokratisirend und daher der Schmälerung der kantonalen Rechte nicht gewogen. Gerichtspräsident v. Gonzenbach knüpfte Bedingungen an, die seine Zustimmung werthlos machten. Baumgartner, und mit ihm die politische Mitte, hatten schwere Noth auch im Großen Rathe selbst. Radikale und stabile Partei boten sich auch hier die Hand, unter Leitung der genannten kommissionellen Führer, denen sich Gleichgesinnte anschlossen. Man forderte das absolute Mehr aller, nicht bloß der anwesenden Mitglieder, wie für Gesetze, nach damaligem Reglement; also 76 Zustimmende mindestens. Nun ergaben sich bloß 63 Annehmende gegen 60 Verwerfende. Zweitägiger Kampf über Haupt- und Nebenfragen war die Folge. Endlich entschieden 78 gegen 51 Stimmen den Beitritt und zwar, falls eilf andere ganze Kantone Gleiches thun. Die Volksabstimmung sollte erst nach Erfüllung dieser Bedingung geschehen. Der Sieg der Reform war mehr zweideutig als glänzend; die Berufung auf gefährdete materielle Interessen wog stark; politischer Dünkel bei den Einen und Scheu vor Neuerungen bei Andern wirkte ebenfalls mit. Da im Volke letztere Partei weit stärker vertreten war als im Großen Rath, die Schilderung ökonomischer Gefahren und Opfer in den Massen am leichtesten zündet, so hätte in diesem Kanton eine Volksabstimmung eher zur Verwerfung als zum Gegentheil geführt.

Entschlossener als in St. Gallen war man im Großen Rath von Solothurn, wo nur zwei politische Elemente sich gegenüber standen. In Solothurn galt es nur Stadt oder Land, Aristokratie oder Volksherrschaft. Munzinger hatte die Landschaft zum Siege geführt. Von dann an regierte Olten, die Heimat des politischen

Führers des Großen Rathes, über die Stadt. Munzinger aber war dem Bundesentwurf, gleichviel ob er auch seit seinem Entstehen manche Veränderungen erlitten, mit Leib und Seele ergeben. Er eilte sichtlich, mit ihm der Große Rath, der mit 76 gegen 19 Stimmen genehmigte. Der Beitritt von zwölf Ständen, Solothurn inbegriffen, falls sie drei Fünfttheile der Mannschaftskala innehaben, war Bedingung. Eine Proklamation an das Volk wies auf die bereits erfolgte Annahme durch die Großen Räthe der drei vorörtlichen Stände, die durch „Gewerbsfleiß, Reichthum, Schul- und Wehranstalten den Kern der Schweiz ausmachen“. Schon am 30. Juni folgte die Abstimmung. Hier ihr jämmerliches Ergebniß: Für Annahme 1875, für Verwerfung 4030. Zu Jenen rechnete das Dekret noch 6171 Abwesende oder Nichtstimmende. So ergab sich die künstliche Zahl von 8046 Annehmenden, was als gesetzliche Mehrheit galt. Und doch war zuvor eine Versammlung von Ausgeschossenen aller Gemeinden gehalten, erforderliche Belehrung ausgetauscht und diese hinwieder zu Handen der Gemeinden zubereitet worden. Mächtiger als dieser wechselseitige Unterricht nach Anordnung der Regierungspartei hatten die Abmahnungen des „katholischen Vereins“ gewirkt.

Nach der willkürlichen Aufhebung der Vermittlungsakte waren Aargau und Waadt vorzugsweise die Wächter der liberalen Grundsätze; Bern und die Urkantone die Wortführer der alten Schweiz und ihrer Ideen. Jetzt, da der entscheidende Augenblick eintraf, sich von den letztern durch wesentliche Veränderung des Bundesvertrages nach Bedarf zu entfernen, wurden Aargau und Waadt umgekehrt theilweise die Stützen früherer Ordnung, Aargau, weil es in Parteien getheilt war, von denen die eine die wesentlich einheitliche Schweiz wollte, die andere, besonders konfessioneller Gründe wegen, mit der alten Schweiz harmonirte; Waadt, weil es sich in seiner durch den Schutz des russischen Kaisers in den Jahren 1813 bis 1815 behaupteten Souveränetät so wohl befand, daß es eifersüchtig alle Rechte und Vorzüge derselben bewachte. Aargau und Waadt waren im Sommer 1833 lau oder widersacherisch, wie sie es schon früher gewesen. Die Behörden von

Aargau ließen den ganzen Juni verstreichen, ohne ernstliches Eintreten. Eben daselbst wurde (30. Juni) eine Versammlung von Radikalen aus mehrern Kantonen gehalten, die mit einer Einladung an das Volk zur Verwerfung umgingen; die Abfassung solchen Proklama's an die Eidgenossen wurde einem deutschen Flüchtling übertragen.

Im Kanton Waadt wiederholten sich die Vorgänge vom Winter. Monnard versäumte nichts, um seiner persönlichen Ansicht Eingang zu verschaffen; allein seine Beredsamkeit und seine Begeisterung waren hiefür unzureichend; ebenso seine Schilderung der Lage der Dinge im Frühjahr, wie nahe die Eidgenossenschaft einer Krisis schon gewesen, wie nahe der Fall, wegen gänzlicher Auflösung der Tagsatzung zur Rettung des Vaterlandes einen neuen Bund auf dem Wege der Revolution in zwei Mal vierundzwanzig Stunden improvisiren zu müssen. Lag hierin auch mehr Rhetorik als wirkliche Wahrheit, so hatte er doch Recht, inwieweit er mittelbar mahnte, dem täglich wachsenden Zerfall durch das Opfer örtlicher Meinungen ernsthaft zu steuern. Die Warnung war ganz vergeblich. Der Staatsrath schrieb abermal ein Buch, musterte wieder alle Artikel und bezeichnete neuerdings eine Masse von Veränderungen, auf welche angetragen werden müsse; Alles in kantonalem Sinne, nur auf die Verhältnisse von Waadt berechnet, höhern Bedürfnissen gar nicht Rechnung tragend. Selbst die wenige Aufsicht (bloße Aufsicht) des Bundes über das Postwesen sollte gestrichen, es sollten die allgemeinen Verordnungen der Tagsatzung keineswegs Bundesgesetze genannt werden; für Waadt gebe es nur einen Gesetzgeber, den Großen Rath. Dabei blieb der Staatsrath nicht stehen. Er entsendete auch Abgeordnete in mehrere Kantone, vornehmlich zum Zwecke, die bevorstehenden Volksabstimmungen rückgängig zu machen, damit Waadt desto freiere Hand behalte, sein abweichendes Streben zur Geltung zu bringen. Im Großen Rathe herrschten die Meinungen der Regierung unbedingt vor. Monnard und Emanuel de Laharpe standen da sehr vereinzelt. Als ein Mitglied mit der Phrase um sich warf: „der Kanton Waadt ist zu allen Opfern

bereit, nur jene ausgenommen, die seine Souveränetät beeinträchtigen", erwiederte Monnard: „das heißt: Waadt wird sich alle Opfer gefallen lassen, nur keine solche, womit wirklich etwas geopfert wird". Treffend war jener Theil seiner Rede, in der er den Kanton zur Dankbarkeit gegen die Eidgenossenschaft mahnte; ohne sie, so sagte er, wäre Waadt nichts als eine sardinische Provinz oder eine Unterpräfektur Frankreichs. Das war ein Wort zur Zeit an den Großen Rath, damit er die gepriesene Selbstständigkeit des Kantons nicht überschätze. Der Große Rath beschloß gleichwohl Verwerfung, mit einer Masse von Instruktionen für abermalige Abänderungen (6. Juli).

Kürzer und einfacher faßte man die Aufgabe in Genf auf. Der Staatsrath bedauerte die Schwächung der Bundesgewalt im zweiten Entwurf und sprach unumwunden die Besorgniß aus, daß für das gebliebene Gute von neuen Berathungen mehr zu fürchten als zu hoffen wäre, daß sie den gefährlichsten Meinungen und Systemen (er meinte den Unitarismus) Waffen in die Hände liefern, den Bestand des Vaterlandes höchlich gefährden könnten. So berichtete selbst der Syndic Fatio, sonst Gegner schweizerischen Reformwesens. Die Annahme erfolgte mit den geforderten zwei Dritttheilen der Stimmen, doch ohne Freudigkeit und mit der Bedingung, daß für Einführung erst noch ein weiterer Beschluß des Repräsentantenrathes abzuwarten sei. Offenbar wollte Genf sich zuerst einer gewissen Anzahl Beitretender versichern. Zu dem vorbehaltenen Endbeschluß gab es keine Gelegenheit mehr.

Die Verhandlungen des Großen Rathes von Graubünden füllten den langen Zeitraum vom 18. bis 26. Juni. Dieser Kanton hatte an der letzten Tagsatzung Wesentliches errungen, insbesondere den Fortbestand der vom Bunde früher schon anerkannten Zölle; gleichwohl herrschte auch hier eine ungemeine Bedächtlichkeit. Wichtige Veränderungen wollten an der bevorstehenden Tagsatzung in Antrag gebracht werden, unter Anderm die Vorschrift im Revisionsabschnitt, daß künftige Abänderungen im Repräsentationsverhältniß, so wie Erweiterungen in den Kompetenzen der Bundesgewalt oder Schmälerung der ökonomischen Interessen der Kan-

tone nur insofern sollten in Kraft treten können, als sie von mehr denn drei Vierttheilen der im neuen Bunde begriffenen Kantone angenommen würden, — andere Veränderungen nur, wenn sie von zwei Dritttheilen der Stimmen genehmigt wären. Jene drei Vierttheile Stimmen sollten auch gefordert sein für den Abschluß von Staatsverträgen mit dem Ausland, namentlich von Zoll- und Handelsverträgen. So griff Graubünden in die wichtigsten Theile der Bundesurkunde ein und setzte sich in Verfassung, sein Mißtrauen in dieselben auch auf andere Kantone überzutragen. Auch nur mit der knappen Mehrheit von 33 auf 63 Stimmen wurde Vollmacht gegeben zum Beitritt, selbst wenn nicht alle, sondern nur eine überwiegende Mehrheit von Ständen beiträte, doch erst nach fruchtlosem Versuch zu Hebung der wegen Basel und Schwyz bestehenden Wirren. Damit den Abänderungsanträgen indeß kein Abbruch geschehe, sei die Verhandlung des Großen Rathes unbedingt geheim zu halten. Vorbehalten wurde auch die Genehmigung durch die Räthe und Gemeinden. So hatte auch Graubündens wirklicher Beitritt nicht die geringste Wahrscheinlichkeit mehr für sich. Die erst nachher erfolgte Verwerfung von Seite des Kantons Waadt hätte der Gesandtschaft jede Möglichkeit benommen, von ihrer durch eine Masse von Bedingungen verklausulirten Vollmacht zum Beitritt Gebrauch zu machen. Solche Stimmung in den Behörden ließ endlich die Ratifikation von Seite des Volkes kaum erwarten.

Freiburg's Politik war entschiedener als jene von Genf, offener als jene von Graubünden. Ein Dekret des Großen Rathes vom 22. Juni sprach Annahme ohne Umschweif aus, unter Vorbehalt unbedingten Beitrittes von zwölf Kantonen mit ganzer Stimme. Auf den entgegengesetzten Fall machte es den sich von selbst verstehenden Vorbehalt beliebigen Zurückkommens auf frühere Einwendungen. In der schriftlichen Anzeige an gesammte Stände war der warme Wunsch allseitiger Wiedervereinigung durch gleiche Gutheißung ausgesprochen. Die Genehmigung des Volkes blieb nicht vorbehalten, ähnlich dem Vorgang mit der Kantonsverfassung von 1831.

Glarus machte seine alte Bedächtlichkeit geltend; für und wider wurde im Landsgemeindememorial, mit erprobter Kunstfertigkeit in Beurtheilung föderaler Stellungen und Schwierigkeiten, alles Erhebliche angegeben, mit dem Schluß auf Annahme unter Beitritt von zwölf andern Ständen, doch wieder mit dem schwächenden Zusatz, ebenfalls Wünsche und Begehren geltend zu machen, wenn Andere ein Gleiches thun. Somit hätte Glarus bereitwillig eine Hinterthüre benutzt, falls Andere sie geöffnet haben würden. Es wollte die Berathung nicht unbedingt geschlossen wissen, wies die eine neue Berathung verlangenden Kantone nicht von der Hand, sondern war vielmehr geneigt, sich ihnen beizugesellen. Für den entgegengesetzten Fall, bei allfälligem Abschluß, waltete die Politik des Zauderns vor. Glarus war froh, die Gleichheit des Stimmrechts gerettet zu sehen; aber die Obrigkeit erachtete, daß diese nur dann Werth habe, wenn mehrere kleinere Kantone gleichzeitig jenes Stimmrecht gegen die größern geltend machen können; sie wünschte mit andern Worten das Gewicht der kleinern Kantone im neuen Bund recht bald durch den Beitritt der Urkantone und von Zug verstärkt zu sehen. Die unerschöpflich und stets mit voller Klarheit rieselnde Quelle solcher Ansichten war der Landammann Kosmus Heer, groß sein Scharfsinn zu ihrer Begründung, überwiegend sein Einfluß zu ihrer Geltendmachung im Volke.

Thurgau's Großer Rath genehmigte am 22. Juni, nachdem der Präsident der Versammlung und der gewesene Gesandte ihren Unmuth über den unbefriedigenden Inhalt des Entwurfes laut kundgegeben hatten. Für sie war die Annahme ein Gebot der Noth und der Klugheit, war alle Hoffnung zu Besserem jetzt zu Wasser gegangen. Bei bedingter Annahme anderer Kantone wäre auch Thurgau mit Vorbehalten und neuen Forderungen ausgerückt.

Auch Schaffhausen genehmigte, beeilte sich aber nicht mit Anordnungen für die Volksabstimmung.

Zu der Oppositionspartei gehörte der schon erwähnte Kanton **Tessin**; dann die Urkantone, Zug, Basel, Appenzell, Wallis, **Neuenburg**. Erstere verharrten in ihrem Widerstand; der Große

Rath zu Basel sah die örtliche Verfassungsangelegenheit als Hauptsache an. Appenzell A.Rh. durfte eigenen Beitritt weder hoffen noch versuchen, nach den an der Hundwyler Landsgemeinde gemachten Erfahrungen. In Wallis hatten die Einsichtigeren genug zu thun mit Verhinderung des Beitrittes zur Konferenz von Schwyz. Neuenburg konnte in seiner Doppelstellung dem Entwurfe nicht beitreten, der ihm eine Bundesregierung und Zentralisationen in Aussicht stellte, für die Folge die gelegentliche Nothwendigkeit, den Fürsten selbst um Lösung monarchischer Bande zu bitten. Zu diesem fühlte wenigstens die regierende Partei keine Lust. Der gesetzgebende Rath beschloß (17. Juni) kurze und trockene Ablehnung. Von den in sich gespaltenen Kantonen Schwyz und Basel nahmen nur die Behörden der in die Tagsatzung aufgenommenen Hälften an; der Landrath von Basel-Landschaft einhellig.

Die ordentliche Tagsatzung wurde am 1. Juli in der Großmünsterkirche eröffnet; es war dieß für Zürich die erste Feier dieser Art seit seiner politischen Umgestaltung. Nebst den fünf Gesandtschaften der Gegentagsatzung fehlte noch jene von Zug, da der Landrath mit den Instruktionen nicht zu Ende war. Sie trat bald nachher ein. Die Anzeichen weiterer Zersplitterung unter den Kantonen waren vorüber. Den Bundeseid leisteten wieder mehrere Kantone nur unter Vorbehalt des freien Eintrittes in den neuen Bund. Von den Repräsentanten der Mächte war nur der französische Botschafter anwesend; Frankreich allein also anerkannte die Eidgenossenschaft als in vollkommen traktatmäßiger Lage befindlich. Auch der brittische Gesandte hatte Absicht gehabt zu kommen. Die übrigen auswärtigen Gesandten erschienen aber nicht nur nicht, sondern hielten auch jenen von Großbritannien zurück, und Lord Palmerston billigte nachträglich dieses Verhalten. In vertrauten Berichten aus Paris hatte Rossi noch im Juni Preußen und Oesterreich als interventionslustig bezeichnet und sorgsam Erkundigungen über eine wenig bedeutsame Truppenansammlung in Vorarlberg eingeholt. Zum ersten Mal seit 1816 hatten sich die auswärtigen Mächte, mit Ausnahme von Frank-

reich, in solche Stellung gegen die Eidgenossenschaft gesetzt. Der Tagsatzung konnte die Bedeutung dieses Fernbleibens nicht entgehen; um so mehr war sie bedacht, das Steuerruder nicht aus eigener Hand zu verlieren. Die Erfüllung des Wunsches vieler ihrer Mitglieder, es hätte unter solchen Umständen auch der französische Gesandte wegbleiben mögen, lag außer ihrer Macht. In den ersten Tagen tauschten die Konferenz in Schwyz und die Tagsatzung in früherer Weise ihre Ansichten aus; jene durch neue Erklärung, daß sie die Versammlung in Zürich aus bekannten Gründen nicht besuchen könne, die Tagsatzung durch neue Aufforderung zur Theilnahme an ihren Verhandlungen.

Unter den Standesgesandten in Zürich war, der ersten einer, Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, muthmaßlicher Landammann der Schweiz nach der neuen Bundesakte, wenn eine solche zu Stande komme. Er hatte sich betheiligt bei den Anordnungen seines Kantons für die Annahme. Am Tage der Eröffnung der Tagsatzung gab er, hoffnungsvollen Tones, seinen „eidgenössischen Gruß“ an die Mitstände zum Besten, nicht von fern ahnend, was der 7. Juli bringen werde. Eigenhändige Privatbriefe von ihm aus jener Zeit verkündeten gegentheils eine vollendete Zuversicht in den Erfolg dieses Tages.

Das Volk von Luzern verwarf in feierlicher Abstimmung die Bundesurkunde mit 11,412 Stimmen gegen 7307. In der traurigen Minderheit waren auch inbegriffen alle bei der Abstimmung persönlich nicht Erschienenen, die somit als annehmend gezählt wurden. Der Schlag war niederschmetternd für den Kanton und Vorort Luzern, seine Folgen unheilbar für ihn. Die Unbeholfenheit der Regierung und der gemäßigten Partei, der gedankenlose Uebermuth der Radikalen und die auf höchst einseitige Auffassung schweizerischer Verhältnisse gestützte Abmahnung der Geistlichkeit waren die vereinten Ursachen solch schweren Mißgeschickes für Luzern. Dieser Stand hatte eben erst, im Allgemeinen zur Befriedigung, vorörtliche Verrichtungen geübt; man war ihm sehr gewogen; ja selbst auszeichnende Rücksicht war ihm zu Theil geworden; mehrere seiner Magistraten standen in hohem Ansehen

und hatten zahlreiche politische Freunde in den übrigen Kantonen. Stadt und Kanton Luzern waren bestimmt, von nun an der Mittelpunkt eidgenössischen Lebens zwischen den innern und äußern Kantonen zu werden; wahrlich eine beneidenswerthe Zukunft. Die Regierung mißkannte die Wichtigkeit des Augenblicks; kaum hatte sie für allgemeine und zeitige Bekanntmachung des Entwurfes im Volke gesorgt; dieses aber wollte „die Katze nicht im Sacke" kaufen und hatte insoweit nicht Unrecht. Die meisten Blätter hatten den Entwurf durch die Hechel gezogen, Verfasser und Inhalt gleich hochmüthig bemitleidet. Gegen diese und den vereinten Einfluß der Geistlichkeit wurde von der Regierung nicht das Mindeste vorgekehrt; den Schultheißen Pfyffer sahen wir gemüthlich in Zürich, während er und alle Gleichgesinnten zu Hause die Stimmgebung der biedern Landleute persönlich hätten leiten sollen. Die Radikalen tadelten, zwar ohne Umtriebe, unfähig, die Folgen der Verwerfung zu berechnen *. Das Verhalten der Geistlichkeit wurde solchergestalt entscheidend. Einer ausdrücklichen Weisung des Bischofes von Basel (vom 25. Juni) entgegen, mahnte sie zur Verwerfung; sie hatte aus dieser eine Gewissensfrage für die Katholiken Luzerns gemacht, der Einsicht fern stehend, daß die katholische Kirche in der Schweiz besser durch fromme Lehre und religiöses Beispiel der mit der Seelsorge Betrauten, als durch hierarchischen Widerstand gegen befugte Veränderungen in den schweizerischen Bundesverhältnissen erhalten werde, Veränderungen, die redlich und ohne Rückgedanken an Schmälerung religiöser Toleranzverhältnisse angestrebt wurden. Die Geistlichkeit hatte als Grund oder Vorwand ihrer Handlungsweise das Schweigen des Entwurfes über die Garantie der Klöster und den Ausspruch freier Niederlassung angeführt. In diesen beiden Umständen aber lag keine genügende Rechtfertigung zu der allseitig verderblichen Verwerfung.

* „Offene Appellation an das Volk der Eidgenossen", im Kanton Luzern als Folge einer Zusammenkunft in Baden verbreitet, unterzeichnet durch Professor Aeby und Appellationsrichter J. Bühler, beide Luzerner, dann einen Zürcher und einen Aargauer Bürger.

Jetzt war es Thatsache, daß in Luzern die Partei gesiegt, welche bei der dortigen Verfassungsrevision unterlegen war. Die Verwerfung der Bundesurkunde war jedenfalls eine Reaktion gegen die daselbst herrschende Mehrheit. Jede Reaktion aber sucht sich durch gleichartige Elemente zu verstärken. Die Regierung hatte daher Grund, auf ihrer Hut zu sein; nur hätte vorherrschende Aengstlichkeit weniger zur Schau gestellt, amtliches Geräusch besser vermieden werden sollen. Sie traf Maßregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, zog militärische Hut in die Hauptstadt, ernannte einen zuverlässigen Platzkommandanten, bestellte eine besondere Standeskommission aus der Mitte des Kleinen Rathes. Sie wollte die Auftritte von 1814 nicht wieder erneuern lassen. Belehrt übrigens, daß die Niederlage eine gründliche sei, gab die Regierungspartei das Vorhaben einer neuen Abstimmung, von der anfänglich mit Bezug auf stattgefundene Umtriebe die Rede gewesen, klüglicher Weise auf. Auch die radikale Partei kam zur Einsicht, daß sie durch ihr Verhalten ihrem mächtigsten Gegner zum Siege geholfen. Eine „vaterländische Gesellschaft" rüstete sich zu Schutz und Trutz gegen besorgten Umsturz von Verfassung und Regierung. Die Verwerfung der Bundesurkunde in Luzern ist eine von mehreren Ursachen, warum später dieser Kanton von schwerem Unglück heimgesucht worden.

Das Ereigniß wirkte entscheidend auf den Gang der Bundesangelegenheit zurück. Einzelne Kantone nahmen zwar, als wäre nichts geschehen, die Verhandlungen im Juli wieder auf, so Aargau, dessen Großer Rath gleich jenem von Waadt auf nochmalige ernste Berathung und eine Reihe von Abänderungen, mehr im unitarischen Sinn, dringen wollte, immerhin mit treuer Sorge für freie Beibehaltung der Post und ihres Ertrages von Kantons wegen. Der Beschluß war ein Mittelding zwischen einer Freiämtleradresse, die den Entwurf wegen angeblicher Religionsgefährdung und radikaler Tendenz verwarf, und dem Votum von Troxler, der ein Gleiches that, weil er seinen Einheitsideen nicht genügte. Der Beschluß entsprach übrigens der Lage, da in Folge der Verwerfung Luzerns ohnehin neues Eintreten erfolgen mußte. Thurgau schritt

am 14. Juli zur Volksabstimmung. 8651 gegen 2253 Bürger erklärten die Annahme; die Abwesenden wurden nicht gezählt. Um dieselbe Zeit hatten in Basel-Landschaft 3000 gegen 400 Bürger angenommen. Andere Kantone dagegen, wo man sich der Reform nur mit Widerstreben angeschlossen hatte, machten sich die neue Wendung der Dinge zunutze; so Glarus, dessen Rath die auf 21. Juli zur Enderklärung einberufene Landsgemeinde wieder abbestellte. Ebenso verfügte Schwyz äußeres Land. Dann auch der Repräsentantenrath von Genf, welcher, fast prophetischen Geistes, Vertagung weiterer Schlußfassung auf den 8. September erkannte. Wieder andere Kantone, welche wie St. Gallen den Erfolg sämmtlicher Großrathsverhandlungen und der aus ihnen hervorgehenden Erklärungen an der Tagsatzung hatten abwarten wollen, ließen nun die Abstimmung durch das Volk von selbst fallen. Im Ganzen und meist aller Orten waltete planloses Schwanken, oder muthloses Hinbrüten, oder bloße Neugier nach dem, was die launige Zeit noch Alles hervorbringen werde.

Gereizt oder vollends erschüttert verlangte Luzern am Sitze der Tagsatzung eine Zusammenkunft der Gesandtschaften von den sieben Ständen des Garantiekonkordates. Sie wurde gewährt (17. Juli). Luzern gab amtliche Kenntniß von der empfangenen Schlappe und ersuchte um Bereitschaft auf mögliche schwierige Vorfallenheiten. Es wurde in allgemeinen Ausdrücken entsprochen. Dieser Schritt Luzerns war übrigens weniger ein Nothschuß, als Folge des Anstandsgebotes, da Luzern genauere Mittheilungen über seine Lage nicht vorenthalten durfte.

Bedeutungsvollere Stellung nimmt in der Geschichte dieser Tage eine allgemeine Konferenz sämmtlicher Standesgesandtschaften an der Tagsatzung ein (29. und 30. Juli), außeramtlich gehalten und im Beisein auch von Bürgermeister Hirzel und Staatsrath Meyer von Knonau, beide aus Zürich, beide thätige Theilnehmer am Bundeswerk, wenn auch nicht Mitglieder dieser Tagsatzung. Die Stellung der Gesandtschaften war eine äußerst mißliche, in ihren Instruktionen Alles eher, als die luzernische Verwerfung

vorgesehen worden; die von den Großen Räthen ertheilten Aufträge waren nun unbrauchbar und doch sollten die Gesandten nur in Uebereinstimmung mit denselben handeln, sprechen oder schweigen. Der Fall war bedenklich und ärgerlich, auch nichts weniger als ehrenhaft für Staatsmänner, die sich für „klug und weise“ hielten. Eine Reihe von Auswegen wurde bezeichnet: vereinfachende Umarbeitung des Entwurfes, mit Beiseitsetzung von streitigem Materiellen und mit Beibehaltung der vorgeschlagenen politischen Organisation, dann allernächst Abschließung des neuen Bundes, damit endlich die Eidgenossenschaft aus ihrer kritischen Lage gerettet werde; — andere Meinung: die Tagsatzung bald möglichst zu schließen, den Entwurf in der Zwischenzeit durch Sachkundige umarbeiten zu lassen, später bessere Maßnahmen für seine Annahme zu treffen; — dritte Meinung: die Berathungen über den Bund einzustellen, im Uebrigen den Statusquo mit Inbegriff der Beschlüsse über Basel und Schwyz festzuhalten, das Uebrige der Zukunft anheimzustellen; — vierte: geduldig abermals einzutreten und die Verhandlung nach Maßgabe der wirklich vorhandenen Instruktionen zu erschöpfen. Was immer vom ordentlichen Gang der Dinge mehr oder weniger abwich, fand am wenigsten Anklang. Reichlich belehrt ging man aus einander nach zweitägiger Verhandlung, ohne Beschluß zu fassen. Wille der Anwesenden war somit, über die wichtigsten Fragen der Zeit einfach die Verhandlung der Tagsatzung walten zu lassen.

So blieb strenge Legalität der leitende Grundsatz der Tagherren; jegliche Anregung, dem Werk der Bundesrevision irgend eine außerordentliche Stütze zu leihen, war erfolglos. Das Wichtigste von allem aber, was die Geschichte diesen vertraulichen (nicht geheimen) Konferenzverhandlungen entnimmt, ist die über alle Zweifel erhabene Gewißheit, daß die in Zürich versammelte Ständemehrheit von jeglichem Gedanken und Plane fern war, die Spaltung, die sich in Folge der innern Zerwürfnisse in den Kantonen Basel und Schwyz auch in der Eidgenossenschaft ergeben und diese in zwei feindliche Lager getrennt hatte, durch einen exekutorischen Schritt oder vollends durch Anwendung von Waffen-

gewalt gegen die Minderheit zu heben. Der Verfasser dieser Schrift war nicht nur Zeuge aller damaligen Ereignisse, sondern auch Mithandelnder, und unter den Mithandelnden hatte ihm das Zutrauen des eigenen Kantons wie jenes der Mitgesandten anderer Stände eine nicht ganz unwichtige Stellung eingeräumt. Ein Einschreiten der bemerkten Art ist sonach dem Gemüth und den Planen der herrschenden Mehrheit ganz fremd gewesen. Das war der Geist der Verhandlungen nicht bloß in der allgemeinen, sondern auch in der vorangegangenen engern Zusammenkunft vom 17. Juli. Hat dann kurze Zeit nachher gleichwohl die Anwendung der Gewalt die bestandene Spaltung gehoben, gesammte Stände in den Schooß der Bundesversammlung zurückgeführt, dabei auch das Gefühl der Selbstständigkeit einzelner Kantone schwer verletzt: so haben die Gesandten der Mehrheit solche wenigstens nicht gewünscht, nicht gesucht, nicht selbst herbeigeführt. Die Ereignisse, welche eine Lösung durch die Waffen gebracht, haben sich ihnen selbst unerwartet aufgedrungen; sie wurden zum Kampf und Siege geleitet, ohne daß sie jenen und diesen gesucht hätten.

Schon im Laufe Frühjahrs hatte Graubünden auf eine allgemeine schweizerische Vermittlungskonferenz angetragen, die streitenden Theile von Schwyz und Basel auszugleichen. Skandal und Gefahr einer abermaligen Trennung der Tagsatzung in zwei Bruchstücke sollte dadurch vermieden werden. Die Berathung der Stände zog sich in die Länge und dieser Hauptzweck wurde nicht erreicht. Graubünden beharrte gleichwohl und erneuerte den Antrag nun an der Tagsatzung. Die Freunde der Konferenz hofften schon etwas gewonnen zu haben, bringe man die Stände nur wieder zu gemeinschaftlicher Berathung, wenn auch nicht im Schooße der Tagsatzung selbst, zusammen. Diese Konferenz hätte sonach eine allgemeine außerordentliche Tagsatzung neben der gewöhnlichen in Zürich sein sollen. Dabei möge jeder Theil, die Stände der Tagsatzung wie jene des Sarner Verbandes, seine rechtliche Stellung vorbehalten. Als sich eine Mehrheit Beistimmender nicht ergeben wollte, lud die Regierung von Zürich (20. Juli), nicht ohne Aengstlichkeit über die weitere Wendung der Dinge, von sich aus auf

den 5. August in die Bundesstadt ein. Niemand zweifelte am Zustandekommen der Konferenz; von allen Seiten setzte man sich dafür in Bereitschaft; schwankender waren die Meinungen über deren Erfolge. Gewiß ist, daß sie die Stellung der Mehrheit an der Tagsatzung wesentlich geschwächt, den Ständen des Sarner Verbandes günstige Anknüpfungspunkte geboten hätte; weniger gewiß, ob diese die Staatsklugheit würden gehabt haben, solche zu benutzen.

Plötzlich zündete ein Funken in Küßnacht und führte zu ungeahnten Ereignissen.

In Schwyz waren seit 26. Juni auf „vorörtliche“ Einladung von Uri * die Stände des Sarner Verbandes abermals zusammengetreten, mit den alten Ideen und ohne neue Hülfsmittel das schon im Frühjahr aufgeführte Stück von Gegentagsatzung zu wiederholen. Eine Erweiterung des Konferenzkreises hatte sich nicht ergeben; Zug namentlich widerstand auch jetzt allen Versuchungen zum Beitritt, Dank den Verwendungen von umsichtigen Männern, unter denen man Schwerzmann nennt; im Rathssaale von Zug selbst wurde jener Schritt nie förmlich angetragen. Wallis ging noch weiter und machte einen neuen Versuch, gesammte Abordnungen zum Eintritt in die Tagsatzung zu veranlassen, gemeinsame Verwahrung gegen Zulassung der neuen Halbkantone einzulegen, fruchtlosen Falles dann die Tagsatzung wieder zu verlassen. Die Konferenz ließ sich in die traurige Schaukelpolitik von Wallis nicht ein. Bereit erklärten sich dagegen ihre Stände an den Vorort zum Besuche der allgemeinen Vermittlungskonferenz, doch unter einer Masse von Bedingungen und Vorbehalten, die alle Möglichkeit einer fruchtbaren Vermittlung vorgänglich abschnitten. Ueber die Entwicklung der Bundesangelegenheit hatten sich nicht bloß Eduard Pfyffer und seine Freunde verderblichen Täuschungen hingegeben, auch die Gesandtschaften in Schwyz hatten nicht besser gesehen. Noch am 9. Juli (man war daselbst von dem Gesammtergebniß der Luzerner Abstimmung noch nicht unterrichtet) brachte

* So drückte sich eine Schwyzer Zeitung aus.

Wäber das Verhalten der Konferenz in Berathung, für den Fall der Einführung des neuen Bundes; je er wollte schon entscheiden lassen, ob nicht dannzumal „die fremden Diplomaten von unserer Stellung in Kenntniß zu setzen seien“. Z'graggen von Uri bejahte. Chambrier warnte vor neuen Erklärungen an die Ständemehrheit, wovon auch die Rede gewesen, sah für einmal weder Bedürfniß noch Nutzen von solchen; rieth, das Ergebniß aller Abstimmungen in den Kantonen abzuwarten; zeigte, daß selbst bei ganz günstigem Ausgang derselben noch ungeheure Schritte bis zu einer wirklichen Einführung der neuen Bundesakte zu thun wären und daß jedenfalls erst der Verlauf der allgemeinen Vermittlungskonferenz abzuwarten sei. Man beschloß Kommissionalberathung. Der 7. Juli hatte sie inzwischen überflüssig gemacht, die Konferenz aber auch abgehalten von Schritten, die selbst im günstigsten Falle eine für die Unabhängigkeit der Schweiz nachtheilige Wirkung gehabt hätten. Von nun an herrschte der Jubel in Schwyz, doch das richtige Verständniß der Lage nicht. Welch herrlicher Augenblick für die Urkantone, den entstandenen Riß auf schickliche Weise zu verstopfen, mit den Ständen in Zürich billigen Frieden zu schließen! Aber die tief eingewurzelte Gewohnheit, sich als alleinige Träger ächter Schweizergesinnung, als die ausschließlichen Wächter von Recht und Bund zu betrachten, dabei jegliches vertrautere Verhältniß zu den übrigen Kantonen mit ängstlicher Sorgfalt fern zu halten, schien eine weise Benutzung der neuen Lage nicht zuzulassen. Ein unter mehreren Gesandtschaften verabredeter Besuch der Gesandten von Graubünden in Schwyz (14. Juli), der mehreres Entgegenkommen bezweckte, blieb ohne Eindruck; das vorörtliche Einladungsschreiben vom 20. zur Vermittlungskonferenz wurde als Akt der Schwäche ausgelegt oder als Mittel zur Einschläferung, auch als Ergebniß französischen Einflusses mißdeutet. Endlich wurde abermals das Erscheinen bei der Konferenz beschlossen, doch erneuert unter Vorbehalten, die einer Ablehnung aller und jeder Zugeständnisse gleich zu achten waren, wie früher Basel die Vermittlung in Zofingen unmöglich gemacht hatte. Mit Werbungen in andern Kantonen beschäftigten die Konferenzstände

sich dießmal weniger; seit der Luzerner Abstimmung waren sie auch nicht mehr nöthig. Aus dem Kanton Luzern und den äußern Bezirken von Schwyz liefen vielversprechende Berichte ein, aus Solothurn eine Zuschrift Gleichgesinnter, worin die Urkantone zum Ausharren ermuntert und Versicherungen gegeben wurden, „die Konferenz habe nichts weder von außen noch von innen zu besorgen; nicht hundert Mann würden gegen sie, wohl aber Tausende für sie auftreten“; dann wieder Adressen aus Schaffhausen und Solothurn gleichen Geistes. Das gefiel und reizte zum Anknüpfen durch verbindliche Antworten, wofür sich Schwyz, Uri und Obwalden im Widerspruch zu den andern Abordnungen erklärten, uneingedenk der vielen Protestationen und Bedenken, die jene erstern Stände gegen das Petitions- und Adressenwesen an der Tagsatzung hatten laut werden lassen.

Vierzehnter Abschnitt.

Besetzung von Küßnacht durch Schwyzer Truppen. Aufgebot der Tagsatzung gegen Schwyz. Ausfall von Basel und Niederlage. Die Tagsatzung beschließt Besetzung von Stadt und Landschaft Basel, auch von Inner-Schwyz. Auflösung der Gegentagsatzung. Neuenburg mit Besetzung bedroht. Das Schicksal von Basel und Schwyz geregelt. Wiedervereinigung aller Stände.
(August bis Oktober 1833.)

Der kleine Bezirk Küßnacht hatte sich im Laufe der Schwyzer Händel zum Vereine der äußern Bezirke geschlagen und gehörte bundesrechtlich dem von der Tagsatzung anerkannten Kanton Schwyz Aeußeres Land an; thatsächlich und politisch stand er mehr unter Leitung und Schutz von Luzern, dessen Behörden seit dem 7. Juli sich in fieberhafter Aufregung befanden. Küßnacht aber war in Parteien gespalten, wovon die eine, stärker „auf dem Land“ als im Dorfe, die Wiedervereinigung mit dem alten Kanton oder mit Inner-Schwyz betrieb und sich hiefür der Gunst ihrer ehemaligen Herren in Schwyz erfreute. Die im Dorfe selbst wohnenden Anhänger der letztern Partei waren daher, aus eigener Verschuldung, der Abneigung, wie ihre Wortführer sagten, selbst Mißhandlungen der Herrschenden ausgesetzt. Um die Mitte Juli fanden Umtriebe

statt, eine Bezirksgemeinde für Wiedervereinigung mit dem alten Lande zu ertrotzen. Der Bezirksrath wies das Begehren von der Hand. Darauf setzte es Unfugen und Schlägereien ab, worüber gerichtliche Untersuchung erkannt ward. Ein betheiligter Altgesinnter wurde verhaftet. Nun schaarten sich seine Gesinnungsgenossen von der Umgegend her, wollten in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli ihn gewaltsam befreien. Die Parteien standen die ganze Nacht einander gegenüber und jede sah sich nach Hülfe um, die Altgesinnten in Arth und Schwyz selbst. Von Arth her wurde gefährliche Einmischung in Aussicht gestellt, die erschrockene Bezirksobrigkeit von Küßnacht sandte daher um Beistand nach Luzern. Dortige Regierung bot schleunigst ein Bataillon Milizen auf, ordnete den Schultheißen Amrhyn zum Schutze der Bedrohten nach Küßnacht ab und schob bereits verfügbare Truppen bis an die Grenze nach Meggen vor; bewaffnete Freiwillige aus der Stadt rückten ebenfalls an die Kantonsgrenze. Mittlerweile war man in Arth und Schwyz nicht weniger thätig gewesen. Die Machthaber riefen zu den Waffen und schon im Laufe des 30. Juli waren zahlreiche Mannschaften in Arth versammelt. Dorthin eilte nun der Amtsstatthalter Theodor Abyberg, einer der Konferenzdeputirten, zugleich eidgenössischer Oberst, zur Uebernahme des Kommando. Er hatte ausgedehnte Vollmachten zur Besetzung von Küßnacht und für Abhaltung einer dortigen Landsgemeinde zur Willenserklärung über verlangte Wiedervereinigung. Diese Anordnungen waren den förmlichen Rathschlüssen vorangegangen, die der Innere Landrath sowohl als der dreifache Landrath erst auf spätere Anzeige der Häupter zu Protokoll faßte. In Arth wurde das Weitere zur Ausführung eingeleitet. Dem Kommandanten der Expedition übergaben angesehene Männer aus Küßnacht, zuvor hiezu ausdrücklich angewiesen, ein Schreiben, worin das alte Land förmlich um bewaffnete Hülfe angesucht wurde: „Dieser Zustand kann nicht länger dauern. Der Bezirk wünscht sich dem alten Bruderland Schwyz wieder anzuschließen. Kommt und helft ohne Aufschub!“ Jetzt zog Abyberg am 31. Juli früh Morgens, der Protestation des ihm entgegen geeilten Kommissärs aus Luzern

nicht achtend, mit einer zum Theil ungehörig bewaffneten Truppe von beiläufig 600 Mann* und zwei Kanonen gen Küßnacht, besetzte es ohne Widerstand und nannte es von nun an, in amtlichen Kriegsberichten, pompos sein „Hauptquartier". Abyberg soll selbstgefällig versichert haben, Mittags werde er in Luzern einrücken! So rasch ging es nicht. An den Schultheißen Amrhyn** erließ er Nachmittags die schriftliche Aufforderung, binnen einer Stunde das schwyzerische Gebiet zu verlassen. Zöge er nicht freiwillig, so sähe er (Abyberg) sich genöthiget, der Aufforderung von sich aus Achtung zu verschaffen. Amrhyn fügte sich dem martialischen Brief und ließ eine Verwahrung in eidgenössischem Namen zurück. Die bisherige Bezirksregierung von Küßnacht aber stob aus einander und auf den 3. August berief Abyberg die freien Landleute zu „offener Gemeinde", zum Anschluß an Schwyz und zu neuer Organisation.

Von einer amtlichen Betheiligung der Konferenz als solcher an diesen Ereignissen ist nichts ermittelt. Wäber berichtete in ihrer Sitzung vom 31. Juli. Die Konferenzmitglieder schienen befremdet, daß hinter ihrem Rücken gehandelt worden, freuten sich jedoch des glücklichen Erfolges, deuteten die Erwartung an, „daß Schwyz das einmal Begonnene rasch und kräftig durchführen werde"***,

* Augenzeugen versichern, daß aus Schwyz selbst nur 149 Mann auszogen. Der Zug der 600 Mann ist deßwegen doch nicht übertrieben, weil eigene Berichte aus dem „Hauptquartier", vom 1. August, das Anschwellen des kleinen Heeres auf 1000 Mann melden.

** „Der sich als Deputirter der Regierung von Luzern mir vorgestellt und als Deputirter der Eidgenossenschaft von Zürich, die Schwyz nicht anerkennt." So schrieb Abyberg in seinen Berichten.

*** Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830. Zürich, 1842. Fünfter Band, Seite 696. Der Verfasser ist nicht im Fall, obiger den „Annalen" enthobenen Angabe zu widersprechen. In dem ihm zur Einsicht offen gestandenen Protokoll der Konferenz fehlten die zwei Bogen, in denen die Verhandlungen hätten enthalten sein sollen, die allenfalls zwischen dem 27. Juli und 2. August Vormittags gepflogen worden. Es schien ihm befremdlich; doch erfüllt er eine Pflicht der Gewissenhaftigkeit, indem er erklärt, daß er in diesem Umstand noch keinen Beweis

und trafen gleichzeitig Anordnungen für das an der Vermittlungskonferenz in Zürich einzuhaltende Verfahren. Ihre Kurzsichtigkeit war daher mindestens so groß als jene von Schwyz, wenn sie glaubten, man werde sich in Zürich unter solchen Umständen noch in Verhandlungen einlassen.

In Zürich änderte sich plötzlich die Szene. Auf erste Anzeichen von den Küßnachter Ereignissen mahnte der Vorort die Regierung in Schwyz von Friedensstörungen ab und lud vier nächste Kantone zum eidgenössischen Aufsehen ein. Etwas später, am Abend des 31. Juli, trafen Allarmberichte des Schultheißen Amrhyn mit der Meldung der geschehenen Besetzung von Küßnacht ein; die vorörtliche Regierung, die wenige Tage zuvor bei Abgang einer Ständemehrheit, gedrängt von einer mit der Tagsatzung wie mit der Schwyzer Konferenz unzufriedenen Partei, allgemeine Vermittlung ausgeschrieben, trat mit Blitzesschnelle in die Fußstapfen des Mars. Zürich traf noch während der Nacht militärische Vorkehrungen, bot 3700 Mann eigener Truppen auf. Die am 1. August versammelte Tagsatzung war gleichen Sinnes: die Konferenz hatte der Tagsatzung die Anerkennung verweigert; ein Glied der Konferenz hatte, auf Grund dieses bundeswidrigen Verhältnisses, ein von der Tagsatzung anerkanntes Gebiet, das mit souveränen Rechten in den eidgenössischen Kreis aufgenommen

von amtlicher Mitwissenschaft oder vollends von Mitwirkung zum Küßnachter Zug erblickt. Glaubwürdige Zeugen schieben das Geschehene wesentlich auf Rechnung von Wäber und Abyberg, die bei allen Verhandlungen seit Oktober und November 1832 den Ton anzugeben wußten. Eine besondere Thätigkeit wird auch den damals in Schwyz weilenden Flüchtlingen des bernischen Patriziats, Bernhard v. Wattenwyl und v. Lentulus, zugeschrieben, thätigen Werkzeugen der Reaktion und Theilnehmern am Abyberg'schen Zuge. Augenfällig ist immerhin, daß erste Anregungen und wirkliche Ausführung Sache weniger vertrauter Personen waren (und die landräthlichen Protokolle bestätigen dieß). Die Umstände alle aber ließen ein reaktionäres Komplot gegen Luzern, Aargau und weiter voraussetzen, zumal namentlich eine, freilich etwas verspätete, Aufforderung des Vorortes Zürich (vom 31. Juli) an die Regierung von Schwyz, alle und jede Störung des Landfriedens zu verhüten, wirkungslos blieb.

worden, mit Waffenmacht überfallen und besetzt. Das war Landfriedensbruch in den Augen der Tagsatzung, ein erster bewaffneter Schritt der Konferenz, Vorläufer eines Angriffes auf den Kanton Luzern. War es Plan oder war es nicht Plan: bei blödem Zusehen der Tagsatzung würde das thätliche Einschreiten von Schwyz sich zunächst unvermeidlich über den ganzen übrigen Theil der äußern Bezirke verbreitet, im Kanton Luzern ein allgemeiner Aufstand getobt, bald vielleicht der Bürgerkrieg in der halben Schweiz gewüthet haben. Die Tagsatzung war der Lage wie ihrer Pflicht gewachsen; Ruhe und Ordnung im Allgemeinen zu handhaben, das als unabhängiges Glied der Eidgenossenschaft anerkannte äußere Land Schwyz in Schutz zu nehmen, den Kanton Luzern aber vor jedem Angriff zu sichern, beschloß sie im Laufe weniger Viertelstunden: ein starkes Aufgebot von Bundestruppen, des ganzen ersten Kontingentes von den drei vorörtlichen Ständen Zürich, Bern, Luzern, dann der Hälfte des Kontingentes von neun andern Kantonen, mit 5 bis 6000 Mann über Luzern Küßnacht, dann mit nöthiger Truppenmacht auch andere Theile des Kantons Schwyz, die in der Bezeichnung „äußeres Land“ inbegriffen, zu besetzen. Den eidgenössischen Truppen wurden Landammann Nagel aus Appenzell A.Rh. nach Küßnacht, Schultheiß Schaller von Freiburg nach Lachen als Kommissarien beigegeben. Die Befehle der Tagsatzung fanden allgemeine und freudige Nachachtung (1. August).

Im Kanton Basel war unhaltbare Lage. Basel-Landschaft war anerkannt durch die Tagsatzung, Namens der Eidgenossenschaft, war Bundesglied; Basel-Stadt fuhr im Systeme der Nichtanerkennung fort, mied jeden Amtsverkehr mit einer sogenannten Regierung von Basel-Landschaft, betrachtete deren Gemeinden als abtrünnig oder rebellisch und nährte die Absicht, sie durch glimpfliche oder gewaltsame Mittel, jedenfalls durch Benutzung günstiger Zufälle unter seine Herrschaft zurückzubringen. Solch halber Kriegszustand, bestehend auch gegen die Eidgenossenschaft, seitdem Basel die Zulassung von Bundestruppen inner seine Mauern verweigert, konnte sein Ende nicht finden ohne Unglück, es wäre denn, daß ihm

Basel durch friedliche Verständigung mit der Tagsatzung, klügern Sinnes, von sich aus ein Ende gemacht hätte. Gleich einem Lauffeuer durchzuckte die Nachricht vom Küßnachter Zuge die benachbarten Kantone; am 1. August vernahm sie Basel-Landschaft. Dortige Regierung machte sie amtlich bekannt und mahnte die Bürger zu militärischer Dienstbereitschaft. Die Aufregung bemächtigte sich alsbald des ganzen Volkes; es ahnte, daß die Tage der Entscheidung angebrochen. In der Stadt und ihren Gemeinden war die schon beschriebene Lage geblieben; jene stand ununterbrochen auf dem Kriegsfuß, ebenso waren die anhängigen Thäler und Ortschaften gerüstet und trefflichen Kommandanten unterstellt; allnächtlich bewachte Signale auf mehreren Anhöhen standen in Bereitschaft zu verhängnißvoller Leuchte. Basel-Landschaft mußte gleiche Stellung einnehmen, wenn auch mit beschränktern Mitteln. Jeder Theil besorgte nun den Angriff von Seite des andern; die bekannt gewordenen Aktenstücke beider Theile lauten nur auf Schutz und Wehre im Fall eines wirklichen Angriffes von Seite des andern. Zur Erhaltung des Friedens war das nicht genügend; in der Rüstung selbst lag die ununterbrochen drohende Gefahr des Ausbruches. In Diepflingen kam es zu Händeln; Männer aus einer getrennten Gemeinde beschimpften die Landjäger und wurden deßhalb nach Basel abgeführt. Darob heftige Aufregung in der nächsten Umgebung (Diepflingen war von getrenntem Gebiet ganz eingeschlossen) und Rüstung von Seite des Landjägerkorps mit dortiger Bürgerschaft. Ueber Nacht kam es zur gegenseitigen Fehde, wobei, ganz unschädlich, ein paar hundert Schüsse gewechselt wurden; kein Theil will angefangen haben; das Wahrscheinlichere ist, daß es von den Leuten aus Thürnen, jener getrennten Gemeinde, geschehen. Diese Vorfälle waren indeß bedeutungslos an sich; mit Tagesanbruch hörte das Feuer auf. In gefährlichem Diensteifer aber hatte der Baseler Kommandant im benachbarten Gelterkinden nicht nur militärische Hülfe nach Diepflingen geschickt, sondern auch ein Signal anzünden lassen, nachdem er ein anderes, das bloß in Folge der bei Diepflingen gewechselten Schüsse angezündet worden, brennen ge-

sehen. Die Signale wurden in Basel nicht wahrgenommen und die Vorfälle bei Diepflingen erklärte der Amtsbürgermeister selbst für unerheblich. Um so maßloser aber war der Eifer der Baseler Kommandanten im Gelterkindener und Reigoldswyler Thal, die stündlich den im Plane gelegenen und verabredeten Ausfall aus Basel als Antwort auf ihre Signalzeichen erwarteten; sie ließen Allarm schlagen, besetzten mit Uebermacht die Grenzen, machten Streifzüge zur Rekognoszirung, sperrten hinterliegende Gebiete der Gegner, veranlaßten dadurch ähnliche Aufgebote der Landschaftlichen und einzelnen Zusammenstoß. Bei Diepflingen verlief der 2. August ohne ernste Thätlichkeiten; das Landjägerkorps selbst aber fand den Posten für entscheidenden Kampf unhaltbar und verließ ihn auf eigenes Ersuchen der Bürger. Von daher die nach Basel gelangte falsche Nachricht von der Einnahme Diepflingens oder doch drohender Gefahr einer solchen. In den Akten wurde von Seite Basels das erstere geltend gemacht.

Im Laufe des Tages und bis in die Nacht (2. August) folgte sich in Basel Mahnung auf Mahnung zum Aufbruch, von Seite der Baseler Kommandanten in den obern Gemeinden. In versammeltem Rath schwankte man doch noch, ob zum Aeußersten zu schreiten sei. Eine Mehrheit verweigerte anfänglich die unbedingte Vollmacht zum beabsichtigten Kriegszuge. Da wurde von einem Mitglied der Terrorismus zur Hülfe genommen, der Versammlung mit Verzeigung derer an die Bürgerschaft gedroht, die sich länger widersetzen würden; das half. Der Ausfall wurde beschlossen, doch mit Vorbehalt: dem Gemeindrath von Liestal sei durch Expressen zu melden, daß wenn von nun an Berichte von fortgesetzten Feindseligkeiten gegen die treuen Gemeinden einlangen sollten, baselerseits allsogleich mit Waffengewalt dagegen eingeschritten werde. Auf der Landschaft verlief indeß die Nacht ohne feindselige Begebnisse; das eine Baseler Hauptsignal wurde nicht angezündet, das andere wurde es ohne allen Grund.

Unter solchen der Beibehaltung des Landfriedens keineswegs ungünstigen Umständen und ohne irgend eine Erwiederung von Liestal her zu erwarten, rückte Basel (3. August) mit 1500 Mann

und 14 Stücken groben Geschützes aus, früh Morgens 6 Uhr. Das Hauptkorps, bei 1000 Mann stark mit 6 Stücken Geschütz, unter dem eidgenössischen Oberst Vischer, sollte über Muttenz auf Liestal marschiren, die Reserve unter Oberstlieutenant Weitnauer die Linie der Birs behaupten und den Bezirk Birseck von den übrigen landschaftlichen Bezirken abschneiden, um jeden Zuzug für diese zu verhindern. Sie zog zu diesem Behuf nach Mönchenstein. Oberst Vischer hatte oft für Nachgiebigkeit gesprochen und vor der Gefahr einer feindlichen Stellung gegen die eidgenössische Mehrheit gewarnt. Bange Ahnungen umschlichen sein Gemüth und mit Widerstreben nur erfüllte er den Auftrag. Anordnung und Stimmung entsprachen der Gefahr und der Wichtigkeit des Unternehmens nicht; es walteten selbst Zweifel über den guten Willen der Kontingentsmannschaft. Mittlerweile war die Kunde vom Baseler Ausfall nach Liestal gedrungen; die Sturmglocken heulten, die Eingänge des Städtchens wurden verrammelt, die Mannschaft eilte, ohne geordnete Führung, nach der Hülftenschanze und besetzte mit ihren Luzerner Kanonen günstig gelegene Anhöhen. Eigener Mißstimmung ungeachtet, überschritten die Basler die Birsbrücke, besetzten das von den Landschäftlern verlassene Muttenz; hierauf rückten jene gen Pratteln vor, von wo sich die Gegner, um das Dorf nicht preiszugeben durch gefährlichen Kampf, auf den nahen Hügel „das Oehrli“ zurückzogen. Die Garnisönler, der übrigen Basler Mannschaft vorangehend, mit Pechkränzen versehen, legten Feuer ein in Pratteln. Alsbald gingen neun Gebäude in Flammen auf, bei deren Anblick Entsetzen und Wuth die Gemüther der Landschäftler ergriff. Solche Art Kriegsführung will mit der Behauptung entschuldiget werden, daß mitten im Dorf durch Schüsse aus den Häusern einige Mann verwundet worden. Ohne Widerstand besetzte Oberstlieutenant Burkhardt, der Kommandant der Standestruppe, auch die Hülftenschanze. An der obern Griengrube harrten seiner bei achtzig Mann von der Landschaft. Der Kampf entbrannte, fast Mann gegen Mann; es fielen hier zwei von der Landschaft, unter ihnen Obergerichtsschreiber Heinrich Hug von Zürich. Die streitenden Landschäftler unter-

stützte wirksam ihre Batterie von der Birchschanze, und von Frenkendorf her brachte Major Leutenegger Hülfe. Burkhardt selbst erhielt eine Schußwunde am Fuß; er mußte das Gefecht, seine Leute den Kampfplatz verlassen, verfolgt vom jubelnden Feind in Rücken und Flanke. Als die Hardt erreicht war, hatte Jakob v. Blarer, der Kommandant der Birsecker, die Kolonne Weitnauer zurückgedrängt und die Verbinduug zwischen Muttenz und der Hardtwaldung hergestellt. Hier nahm er das bereits nach der Stadt fliehende Hauptkorps, welches zwischen Pratteln und Frenkendorf der Ausdauer der basellandschaftlichen Truppen hatte weichen müssen, ebenfalls ins Feuer und vollendete deren blutige Niederlage. Mit Mühe nur konnte Oberst Vischer die Artillerie retten. Es fielen vier Offiziere, unter ihnen der zweite Sohn des Bürgermeisters Wieland und Oberstlieutenant Landerer, dann 22 Mann von der Miliz, 36 von der Standeskompagnie; wer sich nicht durch die Flucht retten konnte, wurde grausam erschlagen; keines Verwundeten ward geschont; das ergrimmte Volk hatte sich geschworen, keinen Pardon zu geben, auch besonders auf die „Offiziere zu halten". Von den Ausgezogenen kamen Hunderte mit Verwundungen nach Basel zurück, die ihr Zustand doch nicht am Fliehen gehindert. Das zweite oder das Reservekorps wich beim Anblick der fliehenden Hauptschaar ebenfalls in völliger Auflösung nach der Stadt zurück. Von Nachmittag 3 Uhr an flatterie die weiße Fahne auf dem Münsterthurm. Basel war niedergeschmettert, zerrissen seine Träume von Wiedererlangung ehemaliger Herrschaft über das Landvolk, entschieden der alte Streit über Rechtsgleichheit zwischen diesem und der Stadt. Basel-Landschaft hatte vier Todte. Neun flüchtige Polen hatten in seinen Reihen gefochten.

Während in diesen beiden Hauptgefechten das Schicksal des Landes entschieden wurde, drohte der Kampf auf Seite des Gelterkindener und des Reigoldswyler Thales auszubrechen, so daß Liestal zwischen drei Feuer gekommen wäre. Auf dieses Ziel waren alle Anordnungen der militärischen Führer von Basel gerichtet. Für den Kommandanten in Gelterkinden schlug der Plan fehl; die sogeheißenen treuen Bürger, eingedenk des Ausgangs früherer

Tage, lehnten den Aufbruch ab, und als er die Niederlage im untern Lande vernahm, ergriff er mit seinen fünfundzwanzig Landjägern die Flucht über Rheinfelden. Besser unterstützt war der Baseler Kommandant im Reigoldswyler Thale; er ergriff am 3. Morgens die Offensive, wurde aber, während des Hauptgefechtes unterhalb Liestal, durch die landschaftlichen Truppen zurückgedrängt. Bald nachher mußte auch er sammt mehreren andern Baseler Offizieren die Rettung in der Flucht suchen. So endete der denkwürdige 3. August.

Hatte schon die Besetzung von Küßnacht die Gemüther in gewaltige Gährung gejagt, so brauste vollends jetzt, nach dem Baseler Ausfall und dem mörderischen Gemetzel vom 3. August, durch die große Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung stürmend der Ruf nach kräftiger Schließung mehr denn zweijähriger Wirren durch die Bundesgewalt. Das Volk witterte berechneten Zusammenhang zwischen der Schilderhebung von Schwyz und Basel. Aktenmäßig ist er nicht erhoben und es ist namentlich keine Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher zwischen den Behörden eingeleitet gewesen. Aber eine unnennbare Reihe von Einzelereignissen in den Kantonen waren Zeugnisse allgemeiner Rührigkeit in der Opposition zur Wiedergewinnung verlorner Stellungen. Schwyz verrieth sich durch die Wirksamkeit, die es in seinen lokalen Händeln jenen jungen Berner Patriziern verstattete, deren heißester Wunsch der Sturz der Berner Regierung und der ihr befreundeten übrigen Kantonsregierungen war, dann durch seine prahlerische Presse; von Basel aber war es ein Akt verzweifelter Rücksichtlosigkeit gegen die übrige Eidgenossenschaft, durch Waffengewalt eine Streitfrage entscheiden zu wollen, die in ein paar Tagen der allgemeinen friedlichen Erörterung unterstellt werden sollte, und unläugbar ist, daß die wirklich eingetretenen oder bloß besorgten örtlichen Störungen durch ein weniger heroisches Mittel zu beschwichtigen waren. Die Beharrlichkeit, mit der die Baseler Kommandanten in den obern Thälern zum Ausfall aufforderten, ihr kriegslustiges Wesen, die Heftigkeit, mit der Einzelne in Basel den Ausmarsch betrieben, obwohl die Vorfälle auf der Landschaft

im Rathssaale selbst noch keineswegs als hinreichender Grund zu jenem angesehen wurden; der Umstand endlich, daß Basel-Landschaft weder politische noch militärische Gründe hatte, seine Lage durch Anwendung von Waffengewalt günstiger zu gestalten, und daß es namentlich am 3. Morgens nach ruhiger Nacht im ganzen Lande in rein defensiver Stellung sich befand: die Verkettung all dieser Erscheinungen bringt einen genüglichen geschichtlichen Beweis, daß, wenn nicht die Behörden, so doch die Exaltirten der Partei jene weiter gehenden Plane hegten, deren Zutagetreten nun in der übrigen Schweiz eine unsägliche Erbitterung hervorrief.

Die Tagsatzung sah in den Ereignissen von Basel wie in jenen des Kantons Schwyz einen Bruch des Landfriedens. Sie rathschlagte darüber in vielfach bewegter Sitzung in der Nacht vom 3. auf den 4. August und faßte den ungenügenden Beschluß, vor Allem aus Truppen aus den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau an die Grenze des Kantons Basel zu verlegen und zwei Kommissarien mit dem Auftrag abzuordnen, sich zwischen die Kämpfenden zu werfen und zu diesem Behuf über die eidgenössischen Truppen nach Ermessen zu verfügen. Die Wahl fiel auf Staatsrath Steiger von Luzern und Bürgermeister v. Meyenburg-Stockar aus Schaffhausen. Sie eilten an ihre Bestimmung ab. Nach wiederholten Berathungen der Tagsatzung am 4. und 5. August, und nachdem ausführliche Berichte von der neuen Lage der Dinge eingelaufen, der Vorort auf die Gefahren schwankenden Verhaltens der Tagsatzung hingewiesen, wurde die Nothwendigkeit wirksamerer Schlußfassung eingesehen und die Besetzung von Stadt und Landschaft Basel verfügt. Nebst den Truppen aus den schon genannten drei Kantonen wurden jene von Freiburg, Schaffhausen, Waadt und Genf für die Besetzung von Basel zur Verfügung gestellt, im Ganzen 11 Bataillone Infanterie, 4 Batterieen, nebst verhältnißmäßiger Zahl Scharfschützen und Kavallerie.

Von den ersten Verfügungen der Tagsatzung hinweg bis zu neuer Organisation der Kantone Schwyz und Basel und Beilegung aller daherigen Fehden rollte nun das Rad der Ereignisse

unaufhaltsam und mit solcher Raschheit fort, daß nach wenigen Wochen gesammte schweizerische Stände neuerdings sich in der Tagsatzung repräsentirt fanden, die Einheit der Schweiz nach innen und nach außen wieder hergestellt, jede Gefahr, zumal jene, die vom Auslande her drohen mochte, überwältiget war. Hier in Kürze der Verlauf des Geschehenen. Die Vermittlungskonferenz hatte sich selbst abbestellt. Zum Ueberfluß ließ die Regierung von Zürich am 2. August die formelle Abstellung „auf unbestimmte Zeit“ folgen. Die vorörtliche Behörde beschloß am 4. von sich aus und höchst unbefugt einen Befehl an die Kommissarien im Kanton Schwyz, die Truppen selbst ins innere Land vorrücken zu lassen. Das warf Staub auf. Einzelne Kantone, wie Waadt und Genf, wälzten alle daherige Verantwortlichkeit auf den Vorort. Indessen hatte Kanzler Amrhyn den Muth und die Pflichttreue gegen die Tagsatzung gehabt, jene Befehle nicht auszufertigen. Am 5. und 6. trat die oberste Bundesbehörde nun selbst ein. Sie überzeugte sich bald, daß mit der bloßen Besetzung der äußern Bezirke von Schwyz, für diese allein wie für die Eidgenossenschaft im Ganzen, gleich ungenügend gesorgt wäre. In Schwyz selbst hatte nicht bloß die Regierung des halben Kantons, sondern auch eine Gegentagsatzung ihren Sitz. Beiden gegenüber fand sich die Tagsatzung in Zürich in eine Stellung gedrängt, die ihr selbst ein Zurückgehen auf den Weg gütlicher Unterhandlungen nicht verstattete: es galt nicht nur die Reorganisation des unglücklicher Weise in sich zerrissenen Kantons, sondern auch die Herstellung schweizerischer Einheit, nicht zwar einer helvetischen, sondern jenes einfachen Verbandes, zu dem der Bundesvertrag von 1815 die Vorschriften geliefert. Sie beschloß daher am 6. August auf persönliche Begründung des herbeigeeilten Kommissärs Nagel, mit dessen Ansicht ein schriftlicher Antrag des Kommissärs Schaller übereinstimmte, dann auf abermalige dringende Mahnung des Regierungsrathes von Zürich die Besetzung des ganzen Kantons Schwyz, also auch des innern Landestheiles. Eine Proklamation verkündigte das Vorhaben dem schwyzerischen Volke und verhieß ihm kräftigen Schutz seiner Religion und seiner Freiheit.

Mittlerweile hatten die eidgenössischen Truppen unter Oberst Brändlin die March und Einsiedeln, jene unter Oberst Bontems Küßnacht besetzt. Am 8. August Vormittags boten sie und die beiden eidgenössischen Kommissarien sich die Hand im Hauptorte Schwyz. Kein Schuß fiel; Besorgnisse wegen Widerstand von Seite des Volkes der Urkantone zerflossen gleich Nebel. Abordnungen der Regierung waren den Kommissarien mit der Versicherung freundschaftlicher Aufnahme entgegengegangen. Eine Verwahrung, die Landammann Wäber gegen das Verordnete einreichen wollte, wiesen sie als unstatthaft zurück. Zur Freude der Eidgenossenschaft wurde ebenfalls in Schwyz, schon am 9. August, an einer Konferenz zwischen den Kommissarien der Tagsatzung und der Regierung von Inner-Schwyz die Entwerfung einer für beide Landestheile gemeinschaftlichen Kantonsverfassung auf die Grundlage ihrer Gleichberechtigung — also die Wiedervereinigung des Kantons — besprochen und eingeleitet, ein hohes Ziel, dessen glückliche Erreichung selbst die Gegner militärischen Einschreitens mit dem letztern versöhnen konnte. Stark war die von nun an im Kanton Schwyz angehäufte Zahl der Truppen: 11 Bataillone Infanterie, 4 Batterieen, 5 Kompagnieen Scharfschützen und etwas Kavallerie; davon die Mehrzahl im innern Land.

Während dieser Ereignisse war am 2. August die Konferenz der Sarnerstände wieder in Berathung, Z'graggen, von Zürich her, in ihrer Mitte.* Er berichtete als Augen- und Ohrenzeuge von dortigen Anordnungen, vom Unwillen, den die eigenmächtige Besetzung von Küßnacht, ohne jegliche Anzeige von dem Vorhaben an den Vorort, erregt. Landammann Z'graggen war ein sehr verständiger Mann, von gar kühlem Wesen. Seine Berichterstattung enthielt des Belehrenden genug und doch gab sich in der Umfrage kein einziger gesunder Gedanke kund. Allerlei kam auf die Bahn, so die Absendung einer persönlichen Abordnung nach Zürich, ein Aufgebot von zwei Kompagnieen aus Uri und Unter-

* In Zürich hatte er sich kurze Zeit als Mitglied des Verwaltungsrathes der eidgenössischen Kriegsgelder für den Stand Uri aufgehalten.

walden. Spät Abends wurde, ohne den guten Räthen von Z'graggen für wirksame Konzessionen Gehör zu geben, die Instruktion an die Vermittlungskonferenz, dann die Abreise der Gesandtschaften nach Zürich auf den 3. Nachmittags festgesetzt. Unterdessen traf von Zürich her die Abstellung ein. Am 3. wieder Sitzung. Schwyz hatte Uri, Ob- und Nidwalden zur Behauptung von Küßnacht um Zuzug gemahnt; von Uri und Obwalden war Zusage eingegangen. Von Nidwalden aber kam Landammann Zelger mit ablehnender Antwort, berichtete aus dem Landrath lebhaften Tadel über die Besetzung von Küßnacht bei hängendem Streit und über unterlassene Anfrage an die Konferenz; Schwyz solle seine Truppen inner das alte Gebiet zurückziehen. Entschuldigungen der Schwyzer Deputirten, Klagen von Andern über das Aergerliche der Spaltung mit Vorwürfen über verkehrte Maßregeln, schwyzerische Anzeige, daß Abyberg wirklich Befehl zum Rückzug erhalten („das werde ihm das Herz zersprengen") und endlich der Entschluß, von einer belehrenden Deputation nach Zürich Umgang zu nehmen, schlossen die Sitzung. Am 4. August fortgesetzte Verhandlung; Abyberg dabei, nachdem seine Truppe, unter der fünf Berner als Offiziere gestanden, in Schwyz entlassen worden. Alle Zweifel, ob es von Zürich her Ernst gelte, waren gewichen. Mannhafte Rüstungen kamen an die Tagesordnung, kleine und große Plane, energischer Widerstand in der Linie von Arth bis Rothenthurm mit Besetzung von Schwyz als Zentrum, Eröffnung militärischer Verbindungen nach und mit Zug, Glarus, Tessin und Wallis, permanenter Kriegsrath u. s. w. Tief gerührt rief Abyberg: „Zurücktreten, ohne einen Feind gesehen zu haben, das widerstreitet den Gefühlen eines Militärs!" Ueber das Schwanken zwischen Meinung und Meinung kam indeß die Konferenz nicht hinaus und eine Kommission sollte erst noch Rath schaffen. Diese Berathung wurde nach erhaltener Kunde vom Baseler Ausfall, aber zu einer Zeit gepflogen, wo noch ein günstiger Ausgang des dortigen Kampfes möglich erachtet werden durfte. In diesen Tagen versammelte sich häufig auch der Landrath von Schwyz. Abyberg erhielt, nach Berichterstattung über seine Expe-

dition nach Küßnacht, die vollständigste Gutheißung aller seiner Schritte. Auf sein Anbringen zu neuer Waffnung und zu Aushändigung der Gewehre an die Mannschaft erfolgte keine entscheidende Verfügung (6. August). Unterdessen trafen Hiobsposten von Basel ein, und von Zürich her die Anzeige von beschlossener Besetzung des ganzen Kantons Schwyz. Die Konferenz fühlte nun, daß an ein Bleiben nicht zu denken sei; es handelte sich nur noch um Form und Richtung des Rückzuges. Abermalige Anregung zu einer Abordnung nach Zürich, deren Aufgabe nöthige Beschwichtigung der Gegner gewesen wäre, und mit solcher die Konferenz zu schließen, ward als unehrenhaft von der Hand gewiesen. Lauener mahnte in solchem Sinne ab. Endlich kam man überein, über See zu gehen, ob nach der Treib oder nach Beggenried, blieb noch unbestimmt. Diese Verhandlungen waren das Werk weniger Augenblicke (am 7. August Nachmittags). Die Abgeordneten tageten und reisten in solcher Eile, daß die Entfernung ganz das Aussehen einer Flucht gewann. Die Schwyzer blieben zurück, „wegen bevorstehender militärischer Besetzung des Kantons“, sagt das Protokoll. Wäber war seit dem 3. nicht mehr erschienen, vielleicht um amtlichen Vorwürfen zu entgehen.

Die Flüchtlinge entschieden unterwegs für Beggenried und beschlossen dort: Vertagung der Konferenz, Erlassung einer angemessenen Erklärung an den Vorort zu Handen „der in Zürich vereinigten Stände“, Abfassung derselben durch Burckhardt und v. Chambrier, Absendung nach Zürich durch den Stand Uri mittelst Expressen, Druck und Verbreitung in fünfzehnhundert Exemplaren, Mittheilung an sämmtliche Stände. Die Nothwendigkeit förmlicher Auflösung ward auch jetzt nicht begriffen; wie im Mai beschloß man abermals, die fernere Geschäftsleitung dem h. Stand Uri zu übertragen, mit Vollmacht, die Konferenz nach Ermessen wieder einzuberufen und hiefür Ort und Zeit zu bestimmen. Nach einigen herzlichen Worten Schluß der Sitzung Nachts 1 Uhr. Die Erklärung ist würdig gehalten, spricht vom Geschehenen nach den Rechtsansichten der Konferenz und gibt die ausdrückliche Ver-

sicherung, daß die militärischen Maßregeln von Schwyz und Basel ohne Mitwissen der Konferenz getroffen worden.

So endete ein föderales Schisma, dessen Ausgang die heilsame Lehre für immer hätte geben sollen, daß maßlose Vorliebe für eigene Rechtsansicht in Sachen der Politik ohne verhältnißmäßige Macht leicht zum eigenen Schaden ausschlägt, und daß, wenn man entweder die Mittel oder die Entschlußfähigkeit nicht besitzt, die einmal eingenommene Sonderstellung nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, es höchstes Gebot der Klugheit und der Selbsterhaltung ist, ein solches Wagestück zu unterlassen. Aber auch vom Standpunkt des Bundesrechtes ist der Austritt an sich und in allen Formen einer Gegentagsatzung nicht zu rechtfertigen. Hat bei den Kantonen der Mehrheit mehr als ein Mal das strenge formelle Recht dem Wogen und den Verwickelungen der Umstände, vielleicht selbst den Berechnungen der Konvenienz weichen müssen, so können auch die sogenannten Sarner Stände von gleichen Verirrungen nicht freigesprochen werden. Diese Geschichte hat es in einzelnen Fällen gezeigt oder doch angedeutet. Die vielbelobte „Bundestreue" fand sich daher ungeschwächt und rein auf der einen Seite so wenig als auf der andern. Die Machtentwickelung, die die Tagsatzung jetzt, im Drang der Noth, sich herausnahm, hat schließlich zum Nutzen gesammter Eidgenossenschaft sich gewendet; nach überstandener Krisis fanden sich namentlich die Urkantone um keines ihrer Rechte, wenn auch um manche bedauerliche Täuschung, verkürzt.

Die Niederlage vom 3. August schuf im Kanton Basel bald eine neue Lage der Dinge. Nach dem Abzug der Beamteten und Offiziere aus den gebliebenen Gemeinden wurden diese von den basellandschaftlichen Truppen besetzt, nicht ohne tadelnswerthe Ausschweifungen; die Regierung in Liestal aber traf Einleitungen zu deren Einverleibung in das Gebiet der Landschaft, wofür meist Erklärungen einliefen, die man freiwillige nannte. In der Stadt herrschte Bestürzung, bei Vielen auch Unwille und Tadel über ungeschickte Leitung des Gemeinwesens. Den Kommissarien wollte man anfänglich, wie früher der Tagsatzung, die offizielle An-

erkennung versagen; sie selbst schritten, nach dem Dafürhalten vieler Standesgesandten, nicht mit hinreichender Selbstständigkeit ein. Am meisten befremdete die überflüssige Anfrage an die Regierung von Basel, ob sie nun endlich geneigt sei, eidgenössische Truppen aufzunehmen; der Beisatz, daß auf allfällige Weigerung anderweitige Maßnahmen folgen würden, konnte den Verstoß nicht gut machen. Basel wollte nur unter verschiedenen Bedingungen zusagen, von denen sich die einen von selbst verstanden, die andern nicht eingegangen werden konnten. Die Tagsatzung, welche Vollziehung ihrer Beschlüsse verlangte, nicht vergeblichen Briefwechsel wie ehedem, ernannte zu diesem Behuf einen dritten Kommissär in der Person von Oberstlieutenant Fetzer, Gesandten des Standes Aargau; diesen Beschluß hatte nur der Beitritt der Zuger Gesandtschaft, als zwölfter Stimme, möglich gemacht, was später dem Gesandten Schwerzmann herbe Vorwürfe im Landrathe zuzog, da seine Stimmgebung mittelbare Ursache der raschern Besetzung der Stadt Basel wurde.

Kommandant der in den Kanton Basel bestimmten Division war Oberst Guerry aus dem Kanton Waadt; da er nicht augenblicklich verfügbar war, wurde Oberstquartiermeister Dufour provisorisch an seine Stelle gesetzt. Die Truppen wurden in solcher Weise befehligt, daß ein Theil derselben aus dem Kanton Solothurn, der andere von Rheinfelden her in den Kanton Basel einrücken konnte. Als Basel ihren Einmarsch unvermeidlich sah, öffnete es am 11. August, mehr erschüttert als gebeugt, die Thore, und ließ die Kanonen ab den Wällen führen. Um 2 Uhr Nachmittags besetzte ein Bataillon Aargauer zunächst alle Thore; hierauf rückten die Kommissarien an der Spitze von Berner, Solothurner und Aargauer Truppen in die Stadt ein und besetzten die verschiedenen Posten. Oberst Zimmerlin wurde Platzkommandant; die Stadtgarnison (Standestruppe) wurde in die Landgemeinden des rechten Rheinufers entfernt. Zuvor hatten Bürgermeister und Rath die Bewohner der Stadt zu guter Aufnahme der Eidgenossen gemahnt. Ein Auflauf am Abend gleichen Tages, veranlaßt durch die höchst überflüssige Erscheinung eines

basellandschaftlichen Regierungsrathes in der Stadt, zeugte von dem in der Bevölkerung vorherrschenden Unwillen; der Klugheit und der Entschlossenheit der beiden obersten Führer der Milizen, Guerry und Dufour (ersterer war nun auch angekommen, dieser nach dem Wunsch der Kommissarien geblieben), gelang es, schweres Unglück zu verhüten; jener Regierungsrath (es war Singeisen, selbst ein Bürger von Basel, daher um so verhaßter) gelangte wieder mit heiler Haut zur Stadt hinaus, nachdem sich zuvor zwei Kompagnieen eidgenössischer Truppen gesammelt und die erbitterten Volksmassen im Zaume gehalten hatten.

Auch Basel-Landschaft, das sich, im Vertrauen auf eine Gunst, die es immerhin zu hoch anschlug, die Besetzung durch Bundestruppen mittelst Schreiben der Regierung und wiederholten Vorträgen seiner Gesandtschaft in der Tagsatzung verbeten hatte, mußte sich den gebieterischen Umständen fügen und wieder Besatzung annehmen. Nur ward ihm die Rücksicht, daß in Erinnerung der vielen Truppen, die es früher heimgesucht hatten, dermal eine verhältnißmäßig stärkere Zahl Mannschaft in die Stadt verlegt wurde als auf das landschaftliche Gebiet.

Das Sprüchlein: kein Tag ohne Zeile, galt auch am 12. August für die Tagsatzung. Sie beschloß, als Antwort auf die Erklärung von Beggenried, die Auflösung der Sarner Konferenz („die unter der Benennung Sarner Konferenz bekannte Verbindung einiger Stände dürfe nicht ferner fortbestehen") und die Aufforderung an die nicht repräsentirten Stände, sich im Schooße der Bundesversammlung durch Abgeordnete vertreten zu lassen. Von ihrer bloßen Vertagung war freilich in Zürich nichts bekannt; aber es war dieser Beschluß eben so nothwendig als bundesgerecht. Meinungen und Rechtsansichten wollte und konnte die Tagsatzung dadurch nicht beherrschen.

Im Volke der siegenden Kantone hatte sich ein hohes Maß von Bitterkeit über das Verhalten der ehemaligen Konferenzstände und ihrer Häupter kund gegeben. Die Vereinsversammlungen in den Kantonen Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen, Thurgau schossen wie Pilze auf, ja wuchsen einzeln, so in Zürich, zu zahlreichen

Volksversammlungen an *; auch in der französischen Schweiz und selbst in den Thälern von Neuenburg regte es sich. Sie verlangten ernsteres Einschreiten gegen Basel, nöthigenfalls Einnahme der Stadt mit Gewalt; das Zentralkomite des schweizerischen Schutzvereins insbesondere verlangte solches mit der gebieterischen Erklärung: „sofern die Tagsatzung nicht die Versicherung geben könnte, daß morgen Truppen gegen Basel marschiren, so würde ein Kreuzzug gegen Basel gewagt werden“. Andere begehrten Auflösung der Sarner Konferenz; Rekonstituirung der Kantone Basel und Schwyz; Erhebung der Kosten auf den Schuldigen und Auflösung der Stadtgarnison von Basel; Totaltrennung zwischen Stadt und Landschaft Basel nebst Theilung des Staatsgutes, Beseitigung der Schanzen, Mauern und Thore, Bezahlung aller Kriegskosten durch die Stadt; Befreiung der Landschaft von jeder militärischen Besetzung; kriegsgerichtliche Verurtheilung von Abyberg und der übrigen Verräther; Entwerfung einer Bundesverfassung durch einen schweizerischen Verfassungsrath. Den in Form und Sache derb gehaltenen Eingaben waren hier und da auch Dankesbezeugungen für bereits von der Tagsatzung Geleistetes beigefügt. Originell war das Begehren von sieben Bürgern der Basel-Landschaft nebst dem Professor Troxler, die, sämmtlich in Zürich eingetroffen, einen persönlichen Vorstand vor der Tagsatzung verlangten, um da Namens einer zahlreichen Volksversammlung von Basel-Landschaft mündlich das Begehren vorzutragen und zu begründen, daß das dortige Gebiet jeder neuen Aufnahme von

* Bei Zürich am 4. August. Dortige Versammlung von 2000 Mann wollte eine Freischaar bilden, verlangte deren Bewaffnung vom Staat, gänzliche Beseitigung der Stadtthore; dieß in einer Eingabe an die Regierung; dann, in einer Adresse an die Tagsatzung, voll Grimmes, neben vielem Anderen, daß der Stadt Basel eine „Buße“ von 30 bis 40 Millionen auferlegt werde zur Gründung einer eidgenössischen — — Wittwen- und Waisenkasse. Unter den Männern, die hier voranstanden, ist der nachherige Bürgermeister Zehnder genannt. Dem drohenden innern Sturm begegnete die Regierung am 6. durch amtliche Errichtung von Bürgerwachen, im Nothfall auch zur Landesvertheidigung bestimmt.

eidgenössischer Besatzung enthoben werde. Schrecken fuhr in einen Theil der Bundesversammlung, als sie solche Sprache vernahm, und manche Gesandtschaften konnten sich mit dem, was sie Drohungen nannten und was in der That auch drohend lautete, nicht befreunden. Andere sahen in den Eingaben mehr das unvermeidliche Aufbrausen nach langer Geduldprobe und die Regungen des öffentlichen Geistes, der mindestens ein Recht auf endliche durchgreifende Beilegung der von Monat zu Monat unheilvoller gewordenen Streitfragen hatte. Die Tagsatzung beschränkte sich auf Notiznahme von den Einzeleingaben im Protokoll, den acht Abgeordneten aus Basel-Landschaft aber ließ sie wissen, daß ihr persönlicher Vorstand nach Reglement und Uebung unzulässig sei. Dieselben antworteten dann mit einer schriftlichen Protestation gegen die oft besprochene Besetzung von Basel-Landschaft, verlangten Totaltrennung, Theilung des Staatsgutes und gerechte Entschädigung von Basel-Landschaft für alle erlittenen Drangsale und Verluste.

Hat die Tagsatzung in einigen Punkten vor oder nach dem Eintreffen dieser Vereinsadressen in ihrem Sinne gehandelt, so war sie doch weit entfernt, sich durch solche einschüchtern zu lassen. Neben der Kraft zu Nöthigem und zu Unerläßlichem besaß sie die Selbstständigkeit, Gefährliches und Ungerechtes, auch wenn es noch so gebieterisch gefordert wurde, mit Stillschweigen oder ausdrücklich abzulehnen; Beweis dafür, daß sie von dem radikalen Extrem eben so leidenschaftlich als von dem sarnerischen angegriffen wurde. Widersprechende Vorwürfe sind unbegründet. Die Tagsatzung bewies dieß unwiderleglich in ihren Entscheiden über ähnliche Anträge des Standes Bern. Der Große Rath desselben, erbittert über die Umtriebe, die diesem Kanton noch mehr als irgend einem andern gegolten hatten, gab mit einigem Geräusch Instruktionen, deren Erfüllung zum Aeußersten getrieben hätte. Bern verlangte durch dieselben Ausschließung aller „Sarner“ von der Tagsatzung, drohte mit Zurückziehung seiner Gesandtschaft, falls die Bundesbehörde einen derselben in ihre Mitte aufnähme, begehrte ferner Ausschließung der nämlichen Personen von allen eidgenössischen Zivil- und Militärstellen, gerichtlichen Untersuch des

Landsfriedensbruches und Ueberweisung der Schuldigen an die Gerichte, solidarische Haftbarkeit derselben für alle Kosten, und endlich eine außerordentliche Belohnung aus der gleichen Tasche für die ärmere zu den Waffen gerufene Mannschaft (8. August). Die Tagsatzung ließ vier Wochen vorübergehen, ehe sie den Antrag zu Handen nahm, was den zweiten Gesandten, Karl Schnell, aus Unwillen über die ihm unbegreifliche Langmuth der Tagsatzung, nach Hause zurücktrieb. Schon jener Verschub nahm dem Antrag seinen Stachel. Bern unterließ indessen seine Vertheidigung nicht und versicherte: nicht Rache oder Bitterkeit seien es, welche Bern zu seinen Anträgen bewogen, sondern die Unbilden, welche das Berner Volk ab Seite der Aristokratie erlitten (1802 und 1814), und das Bedürfniß, der Wiederkehr ähnlicher Versuche und Gefahren zu steuern. Sehr staatsklug beleuchtete der Gesandte Luzerns die Absichten von Bern: Luzern wisse, in welch hohem Grade die Plane der Sarner Konferenz seinem Kanton gegolten haben und welches sein Schicksal gewesen wäre, falls nicht das wirksame Einschreiten der Tagsatzung der Reaktion ein Ende gemacht haben würde. Allein der Untersuch wäre endlose Arbeit, zumal in Ermangelung aller gesetzlichen Norm und bei dem Umstande, daß man nicht bloß gegen einzelne Personen, sondern gegen ganze Korporationen, Regierungen, Große Räthe u. s. w. einschreiten müßte. Ein solcher Untersuch würde noch viel weniger zum Ziele führen als der eben anhängige Hochverrathsprozeß in Bern. Auch zeige die Geschichte, daß alle bürgerlichen Unruhen in der Schweiz, selbst wenn heftiger Bürgerkrieg vorangegangen, mit gegenseitiger Duldung und Wiederannäherung geendet haben. Endlich solle sich die Tagsatzung erinnern, daß sie selbst, im Jahr 1831, dem Stande Basel Amnestie empfohlen habe; sie könne jetzt unmöglich von abweichenden Ansichten ausgehen. Im Sinne dieses Votums handelte die Tagsatzung; sie gab den Berner Anträgen keine Folge, was einer Verwerfung gleich kam. * Selbst die Drohung Berns, im Fall ablehnenden

* Sie war einhellig, ohne Basel-Landschaft; aber selbst der Gesandte

Bescheides die Gesandtschaft zurückzurufen, blieb ohne Eindruck auf sie. So gab die Tagsatzung dem gesammten Schweizervolke ein sicheres Pfand ihres Rechtssinnes, der Quelle aller Mäßigung und Besonnenheit; sie paarte Freisinnigkeit mit der Erfüllung der Gebote edler Menschlichkeit. Später wurden Abyberg und Vischer, die Kommandanten der Expeditionen gegen Küßnacht und Basel-Landschaft, aus dem eidgenössischen Generalstab entlassen. Politische Verfolgung kann hierin kein Unbefangener erblicken. Die Tagsatzung hatte gefunden, daß die Stellung jener Offiziere als eidgenössische Obersten ihnen kaum erlauben konnte, militärische Aufträge von Behörden zu übernehmen, welche die Tagsatzung eben so wenig als ihre Beschlüsse anerkennen wollten.

Mittlerweile in den Kantonen der ehemaligen Sarner Konferenz über den geforderten Wiedereintritt in die Tagsatzung gerathschlagt wurde, besprach und entschied diese das endliche Schicksal des Kantons Basel. Es konnte sich um nichts Anderes mehr handeln als entweder um Totaltrennung aller dießseits des Rheins gelegenen baslerischen Gemeinden von der Stadt und dem übrigen Kantonsgebiet, oder um Wiedervereinigung aller Theile des Kantons unter neuer Verfassung, Rekonstituirung. Die im Herbst 1832 bewilligte und selbst organisirte partielle Trennung war unhaltbares Provisorium gewesen. In einer Kommission sowohl als im Schooße der Tagsatzung machte der Gesandte von St. Gallen einen letzten Versuch zur Abwehr der bleibenden Trennung mittelst der gleichen Mittel, wie solche im Kanton Schwyz bereits in befriedigende Anwendung gekommen. Ihn belebte der Gedanke, daß die Tagsatzung, gleichviel durch wessen Veranlassung, einmal auf den Pfad militärischer Machtentwickelung und Machtanwendung getrieben, solche schlechterdings nicht zu etwas absolut Verwerflichem, wie die Trennung eines Kantons es sei, eintreten lassen sollte. Der jetzige Zustand des Kantons Basel, sagte er, sei die Folge halber Maßregeln und

dieses Halbkantons stimmte nur nothgedrungen dazu, weil ihn eine ausdrückliche Instruktion band.

übelverstandener Kantons- wie Volkssouveränetät. Die Großen Räthe wollten nicht sprechen, nicht verfügen, weil sie Gewalt weder nach links noch nach rechts anwenden wollten. Darum und nur darum sei es zur Trennung gekommen. Diese selbst aber habe nie wirkliche Ausführung erhalten, und jetzt sei bereits ein neuer faktischer Zustand vorhanden. Wolle und könne nun aber die Tagsatzung das Endliche nicht anders als auf dem Wege der Gewalt erzielen, so sei es hohes Gebot der Staatsklugheit, die Gewalt nicht, wie es etwa früher geschehen, im Interesse der Leidenschaften oder der Vorurtheile anzuwenden, sondern für das Glück und die Kraft der Eidgenossenschaft und die Wiederherstellung eines ganzen Kantons Basel. Das Gegentheil heiße einen Grenzkanton, der mehrere Haupteingänge der Schweiz zu bewachen habe, einem Zustande von Entkräftung bloßgeben, die reiche, gewerbsthätige, wichtige Stadt, eine Pflegerin der Wissenschaften, auf lange Zeit hinaus der neuen Schweiz entfremden. Das Recht zu jener Wiederherstellung sei eben so gewiß vorhanden als dasjenige, dem Kanton Basel, oder auch nur einem Theil desselben, die Totaltrennung wider seinen Willen zu gebieten. Nur wenige Kantone äußerten sich beifällig, den mehreren schien es zu spät zu sein für eine Wiedervereinigung der beiden Kantonstheile. Man wies auf das viele vergossene Blut, auf die Kluft, die bereits Stadt und Land trenne; man ließ sich hinreißen von den Leidenschaften und vorgefaßten Meinungen des Tages, statt raschen und kühnen Flug zu nehmen hoch über sie hinauf. Es fehlte an Muth, die Landschaft beschränkend auf das zu verweisen, was sie ursprünglich selbst verlangt hatte, auf die Rechtsgleichheit, statt ihr selbstständige kantonale Stellung einzuräumen, die sie jetzt pochend in Form der Totaltrennung begehrte; man wollte sich nicht erinnern, daß die einleitenden Trennungsbeschlüsse von 1832 von der Tagsatzung nur „unter dem feierlichen Vorbehalt der Wiedervereinigung", falls die Tagsatzung sie später gutfinde, gefaßt worden. In solcher mindestens schwachen Stimmung wurde nun die Integrität des Kantons, die in diesem Augenblicke siegreich und für bleibend hätte wiederhergestellt werden können, ge-

opfert. In diesem Punkte, aber auch nur in diesem, hat die schweizerische Partei, welche den Ansprüchen von Basel-Landschaft einseitig huldigte, die Oberhand behalten. Am 26. August trat das Dekret in Rechtskraft und kam sofort auch in Vollziehung. Sein Hauptinhalt ist wesentlich in Uebereinstimmung mit jenem der provisorischen Trennungsdekrete vom vorangegangenen Jahre. Der Kanton Basel blieb, in seinem Verhältniß zum Bund, ein einziger Staatskörper, wurde dagegen, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt. Die Wiedervereinigung wurde vorbehalten wie früher, jetzt aber nur noch für den Fall, daß beide Theile freiwillig eine solche eingehen würden. Basel-Landschaft wurde erweitert um diejenigen Landgemeinden dießseits des Rheins, welche der Regierung treu geblieben waren, die Stadt auf ihr eigen Gebiet und die wenigen auf dem rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden beschränkt. Beide Theile erhielten die Anweisung, sich eine eigene Verfassung zu geben; für Basel-Landschaft blieb die schon zur Ausführung gekommene anerkannt, mit der Vorschrift, daß sie auch in jenen Gemeinden eingeführt werden soll, die bisdahin zur Stadt gehört. Eine neue Konstituirung unter Mitwirkung aller Gemeinden fand die Tagsatzung überflüssig und zu nutzlosen Weiterungen führend. Beide Landestheile erhielten Repräsentationsrecht mit halber Stimme an der Tagsatzung, mit jährlichem wechselndem Vorsitz und unter der Beschränkung, daß die Standesstimme jeweilen nicht zähle, wenn nicht gleiche Stimmgebung im einzelnen Fall erfolge. Eine Kommission der Tagsatzung hatte mit Ausschüssen beider Theile deren Geld- und Mannschaftskontingent auszumitteln, in der Weise jedoch, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Basel bisher festgesetzt war. Weiter wurde verordnet, daß das gesammte Staatseigenthum des Kantons, an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w., mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonde, auf billigem Fuß unter beide Landestheile zu vertheilen sei. Zu diesem Behuf waren letztere angewiesen, eigene Ausschüsse sowohl als zwei Theilungs-

kommissarien für jeden Landestheil aus den Bürgern anderer Kantone zu erwählen, die vereint mit jenen das Liquidations- und Theilungsgeschäft auszuführen hatten; was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverständnisses ausgetragen wird, darüber sollen die vier Theilungskommissarien schiedsrichterlich absprechen. Den Obmann wählen sie selbst oder, bei Spaltung der Stimmen, die Tagsatzung. Die militärische Besetzung von Basel-Landschaft soll aufhören nach Einführung seiner Verfassung im Umfange des ganzen landschaftlichen Gebietes, jene von Basel-Stadttheil, nachdem es allen aus diesem Beschluß hervorgehenden Verpflichtungen Genüge geleistet und die Tagsatzung Sicherheit erhalten haben werde, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landestheiles nicht weiter gefährdet seien.

Die Festsetzung des Geld- und Mannschaftskontingents war bald abgethan; ein Werk von weitem Belang und großer Schwierigkeit war die Theilung des Staatsvermögens. Basel-Stadttheil bezeichnete als Theilungskommissarien alt Bürgermeister Herzog in Aarau und alt Bundespräsident Friedrich v. Tscharner in Chur, Basel-Landschaft den Obergerichtspräsidenten Eder aus dem Kanton Thurgau und den Regierungsstatthalter Karl Schnell von Burgdorf. Drei dieser Männer waren bereits als eidgenössische Kommissarien zur Zeit der frühern Interventionen in Amtsthätigkeit gewesen; alle waren als politische Freunde und Gönner des Landestheiles angesehen, der sie gewählt. Von gütlicher Verständigung konnte bei den steigenden Anforderungen des siegenden Theiles und bei der erprobten Zähigkeit der unterlegenen Partei nichts erwartet werden; es wurde daher mit Beförderung die nöthige Einleitung zum Schiedsgericht getroffen, Dr. Keller von Zürich zum Obmann gewählt. Auf diesen konnten sich die Theilungskommissarien um so eher vereinigen, als im entgegengesetzten Fall voraussichtlich die Wahl der Tagsatzung auf den gleichen Rechtsgelehrten gefallen wäre. Für Ausscheidung der Theilungsobjekte nahm sich das Schiedsgericht meist die Volkszahl zum Maßstab. Seine Verhandlungen zogen sich bis gegen Ende 1834 in die Länge.

Unmittelbar nach dem entscheidenden Kampf vom 3. August hatte die Tagsatzung ihre Kommissarien beauftragt, Bericht und Gutachten über Veranlassung des Landfriedensbruches zu erstatten. Die Aufgabe, sobald man selbst in die unscheinbaren Anfänge zurückgehen wollte, war nicht unschwierig. Offenbar waren die Reizungen gegenseitig. Basel-Stadt machte für sich den Umstand geltend, daß die Landschaft am 1. August ihr Kontingent aufgeboten habe; die Landschaft hinwieder wies auf die militärische Thätigkeit, welche Basel im Laufe Juli's zur Bewaffnung der obern Thäler entwickelt, und auf die Gefahr neuen Ueberfalles, die unmittelbar nach dem Küßnachter Zug eine drohende geworden. Basel-Stadt behauptete, daß Angriffe auf Diepflingen geschehen, während Basel-Land nur zur Grenzwehr eine Abtheilung Scharfschützen nach Thürnen verlegt haben will, für die entstandenen Reibungen seine Regierung jedenfalls nicht als haftbar ansah. Die Kommissarien machten eine Menge Erhebungen und schlossen aus ihrem Gesammtergebniß, daß die vereinzelten Vorfälle vom 1. und 2. nur als polizeiwidrige Störungen anzusehen seien, somit für die Stadt Basel weder Grund noch Recht vorhanden war, die Landschaft mit gewaltiger Truppenmacht feindlich zu überziehen. Ein starkes Gewicht erhielt diese Ansicht durch den Umstand, daß das Basler Standeshaupt selbst die einzelnen Befehdungen an den beidseitigen Grenzen als unerheblich erklärt, das Anzünden der Signale von Seite der Basler Kommandanten in der Nacht vom 1. auf den 2. August mißbilligt und als übereilte Handlung bezeichnet, überhin für die Zukunft mehr Ruhe und Kaltblütigkeit empfohlen habe. So schlossen die Kommissarien, daß der Landfriedensbruch der Regierung in Basel zur Last falle; nur erachtete der eine aus den dreien, daß die Regierung in Folge irrigen Berichtes von der Einnahme Diepflingens und des abermaligen Signalbrennens in der zweiten Nacht zu dem Ausfall genöthigt war, indeß, nach ihrer Stellung, für die Uebereilung ihrer Untergebenen zu haften habe. Höher als die Parteipolemik in den öffentlichen Blättern und die Kommissarien faßte ein besonderer Kommissionalbericht die Streitfrage auf. Das Verhältniß

von Basel-Stadttheil zu Basel-Landschaft sei ein permanenter Kriegszustand, ein wirklicher Landesfrieden also eigentlich nicht denkbar gewesen. Hiezu komme eine ähnliche politische Stellung Basels gegen die Eidgenossenschaft, die es im Grunde für alle daherigen Folgen haftbar mache, um so gewisser dann auch für die neuesten Vorfallenheiten. Diese nun anlangend wurde auf den Grund der Akten gesagt: „daß die Vorfälle in Diepflingen und Thürnen, wo weder bewaffnete Volksmassen sich gegenüberstanden, noch viel weniger die Behörden irgend einen Angriff angeordnet oder geleitet hatten, weder zu Lasten des einen noch des andern Theiles als Landfriedensbruch angesehen werden können; daß die Bewaffnungen und Züge im Reigoldswyler und im Gelterkinder Thale als eben so viele offensive Bewegungen der städtischen Gemeinden unter Leitung der Basler Beamten und Offiziere zum Vorschein gekommen seien; daß das Territorium Basels in keiner Weise mehr gefährdet war als es dasjenige von Basel-Landschaft in allgemeiner Beziehung sein mochte; daß die Regierung von Basel den Ausfall am 3. auf Voraussetzungen unternommen hat, die sich nicht bestätigten, und aus Gründen, die keineswegs einen solchen Schritt rechtfertigen konnten; daß Basel, selbst unter ganz andern Umständen, wenn z. B. sein Gebiet wirklich bedroht gewesen wäre, der Mittel genug gehabt hätte, dasselbe in Schutz zu nehmen, ohne zu dem verzweifelten und verwerflichen Kriegszug seine Zuflucht zu nehmen, indem es namentlich entweder an die Tagsatzung rekurriren konnte, oder doch binnen zwei Tagen an der angeordneten Konferenz seine gegründeten oder ungegründeten Klagen, gewiß nicht ohne Erfolg, hätte anbringen können; daß endlich die Thatsachen, welche dem Gutachten des Kommissariats zum Grunde liegen, von allen drei Gliedern desselben gemeinschaftlich erhoben und einhellig anerkannt sind, und daß selbst in dem Falle, wenn der Kriegszug nicht als Ausführung eines allgemein vorbedachten Angriffs gegen die Landschaft, sondern bloß als Folge irriger Berichte angesehen werden wollte, das Faktum des Landsfriedensbruches, wenigstens mittelbar, auf dieser Regierung haftet“. Der Befund war auch

in der Kommission ein einhelliger, und in der Tagsatzung genehmigten ihn vierzehn Kantone. Grundansicht und Schlußfassung sind vom baslerischen Standpunkte seither vielfach angegriffen worden. Die bündigste Erwiederung wäre die, daß der Rath selbst in seiner Mehrheit zuerst den angetragenen Kriegszug abgelehnt hat, und dieser erst alsdann beschlossen wurde, als ein Mitglied der Militärkommission sich erhob und die Widersprechenden dem Volke als Verräther zu denunziren drohte; daß endlich, im Geiste solchen Terrorismus, der Ausfall von jener Kommission vollführt wurde, noch bevor man sich von Liestal her irgendwie versichert hatte, daß dortige Landesbehörde wirklich beabsichtige, den Statusquo auf dem Wege der Gewalt zu verändern.

Die Basler Zerwürfnisse hatten mehr denn dritthalb Jahre lang Geld, Zeit und Geduld der Eidgenossenschaft in Anspruch genommen. Die aufgeregte Masse schrie nach vollem Ersatz; selbst Große Räthe hatten in diesem Sinne Aufträge gegeben. In der gleichen Kommission, von der eben die Rede gewesen, wie dann in der Tagsatzung selbst, waltete billigere Meinung. Letztere übernahm zu Lasten der Eidgenossenschaft die Kosten für alle Repräsentantensendungen von 1831 bis 1833, dann die Hälfte der Okkupationskosten vom September 1831 bis Ende Februars 1832, letztere in Anerkennung, daß die vom September 1831 her datirenden Verwickelungen ihren Grund in Mißgriffen der Tagsatzung wie des Kantons Basel hatten. Von dann an wurde ein anderer Maßstab angelegt, da im einseitigen Interesse der Stadt Basel und in Mißachtung einer eidgenössischen Verwahrung von dortiger Regierung der eigenmächtige Trennungsbeschluß vom 22. Februar 1832 ausgegangen; die Tagsatzung erachtete, daß die Militärkosten vom Frühjahr dieses Jahres, dann vollends auch jene vom Sommer und Herbst 1833, letztere als Folge des Landsfriedensbruches, der Stadt aufzuerlegen seien. Die Stadt hatte für richtige Abführung ihrer Schuld Sicherheit zu leisten, solche übrigens binnen kürzester Frist zu tilgen. Gemäß dieser Vertheilung trug die Bundeskasse 259,256 Frkn., der Gesammtkanton Basel 208,636 Frkn., die Stadt Basel 721,701 Frkn.

In diesen Summen sind indessen die Kosten, die sich Basel für die verstärkte Garnison, für Befestigung und andere kriegerische Rüstungen selbst auferlegt hat, und wovon ein Theil noch aus dem Vermögen des Gesammtkantons bestritten werden konnte, nicht inbegriffen. Der Große Rath kontrahirte ein Staatsanleihen von einer Million Franken. Groß waren auch die Opfer, die das Volk von Basel-Landschaft für die Erringung seiner Selbstständigkeit gebracht hat, namhaft die Einbußen aller übrigen Kantone an Zeit und Geld. Der Frieden für Alle wurde nur um schweren Preis erkauft. Für den Brandschaden von Pratteln wurden die Behörden von Basel um Ersatz belangt; die Tagsatzung wies die Ansprache an gütliche Verständigung oder schiedsgerichtliche Erledigung; auf letzterem Wege ward Basel zu einer Entschädigung von 69,561 Frkn. verfällt. Basel hatte zu Schutz und Trutz vornehmlich auf die Standestruppe, eigentlich Stadtgarnison, gebaut. Bei ihrer bloßen Entfernung aus dem Stadtbann konnte es sein Bewenden nicht haben; die Herstellung des Friedens zwischen Stadt und Land gebot ihre gänzliche Auflösung. Die Tagsatzung beschloß sie am 17. August, wie sie auch auf gänzliche Entlassung der basellandschaftlichen Milizen bedacht war. Am Tage der Auflösung der Garnison waren noch 279 Unteroffiziere und Gemeine anwesend, 55 befanden sich in den Spitälern, 58 waren am 3. August gefallen *; früherer Effektivbestand also 392, mit den Offizieren stark über 400 Mann. Gesammte Mannschaft wurde für die volle Zeit ihres Engagements ausbezahlt. Rasch ging die Einführung der Verfassung von Basel-Landschaft in allen Gemeinden von statten; mit gleicher Beschleunigung konstituirte sich der neue Halbkanton Basel-Stadttheil. Am 4. Oktober begann die vorläufige Theilung des Kriegsmaterials aus dem Zeughause; unter Paradirung der eidgenössischen Truppen wurden 30 Stücke

* Diese Angabe steht nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem weiter oben angegebenen Verlust der Stadtgarnison. Wir entnehmen dieselbe den Berichten des eidgenössischen Kommissariats über die Auflösung der Garnison. Die auf Seite 437 enthaltene erste Angabe von der Zahl der gefallenen Garnisonssoldaten enthoben wir den »schweizerischen Annalen«.

groben Geschützes auf die Landschaft gefahren, und man erinnerte sich jetzt, wie lebhaft solche Auftritte der Regierung von Basel warnend vorausgesagt wurden, falls sie nicht einlenke zu kluger Abfindung mit der Eidgenossenschaft. Die bleibende Theilung des Kriegsmaterials geschah später auf den Grund schiedsgerichtlichen Spruches. Nachdem dann für die Guthaben der Bundeskasse verlangte Sicherheit gegeben war, zog die Tagsatzung Kommissarien und Truppen aus beiden Kantonstheilen zurück. Der letzte Rest der eidgenössischen Besatzung verließ die Stadt am 16. Oktober.

Erfreulicher war der Ausgang der Dinge in Schwyz, obwohl die Vereinigung aller Landestheile zu einem politischen Ganzen unendlich mehr Schwierigkeiten bot als eine solche im Kanton Basel zu überwinden gehabt hätte. Schwyz war nie ein einiger Kanton gewesen, sondern eine Art Föderalstaat, wovon ein Glied überwiegende Macht ausübte. Allein die Kommissarien und die Tagsatzung wirkten so übereinstimmend im Sinne der Wiedervereinigung, daß der Kanton Schwyz sich selbst und der Eidgenossenschaft erhalten wurde, während über den Kanton Basel die Tagsatzung selbst das Urtheil der Vernichtung verhängte. Dabei enthielt sich die Eidgenossenschaft gleichwohl aller unbefugten Einmischung in die innern Verfassungsfragen; sie begnügte sich, beharrlich die Aufstellung einer den Kanton als Ganzes wieder aufrichtenden Verfassung zu verlangen, und ließ Truppen im Lande, bis sich die Zänker verständigt hatten. Dem von den Ausschüssen beider Landestheile entworfenen, dann von den Bezirksgemeinden genehmigten Grundvertrage zufolge hätte die in Gemäßheit desselben zu entwerfende Verfassung erst Ende April 1834 an die Abstimmung der Bezirksgemeinden gelangen sollen. Die Tagsatzung fand hierin keine Sicherheit für die Reorganisation des Kantons und verordnete unverweiltes Zusammentreten des Verfassungsrathes, Vornahme und Ausführung seiner Arbeit und Eingabe der daraus hervorgehenden Verfassung an die Tagsatzung zur Garantie. Ihr Wink wurde befolgt; als aber der Entwurf Ende Septembers zur Abstimmung an die Bezirksgemeinden gelangte, erhoben sich Schwierigkeiten wegen der beschlossenen

Aufhebung der allgemeinen Landsgemeinde des Kantons; mehrere Bezirke wollten diese wiederhergestellt wissen, und die Gesammtheit der Erklärungen lautete so, daß der Verfassungsrath sich zu dem Ausspruche gezwungen sah: es sei die Verfassung als nicht angenommen zu betrachten. Die Tagsatzung antwortete mit einem Beschluß, der die verlangte Aufhebung der militärischen Okkupation ablehnte; der Verfassungsrath aber legte nun die letzte Feile an den Entwurf und entsprach insbesondere dem Begehren um Wiederherstellung einer Kantonslandsgemeinde; sämmtliche Bezirke, mit Ausnahme der March, nahmen den Entwurf ohne weitere Einsprache an. Die neugeschaffene Kantonslandsgemeinde am Rothenthurm beschwor die neue Verfassung und schritt zu den ihr überlassenen Wahlen (13. Oktober). Landammann wurde ein noch junger Mann, der als Mitglied und Sekretär des Verfassungsrathes treffliche Dienste geleistet, Nazar v. Reding-Biberegg, die Hoffnung des Landes für eine bessere Zukunft; Statthalter: Melchior Diethelm in Lachen, einer der thätigsten Verfechter der Rechtsgleichheit für die äußern Bezirke; Joachim Schmid, der mehrjährige Führer der Opposition gegen das alte Regiment in Schwyz, wegen einzelner Verfassungsfragen in Zerwürfniß zu Männern seiner eigenen Partei gerathen, war beim Volk in Ungnade gefallen. Nun wurde auch der Kanton Schwyz von den Truppen geräumt und das eidgenössische Kommissariat aufgehoben (14. Oktober). Am folgenden Tage sprach die Tagsatzung gegen das innere Land Schwyz, wegen Bruch des Landfriedens durch Besetzung von Küßnacht, die Verpflichtung aus, die dadurch veranlaßten Okkupationskosten an die Bundeskasse zurückzubezahlen. Die Verfügung über den Einzug wurde einer künftigen Bundesversammlung vorbehalten; das ließ bereits milde Anwendung des Beschlusses erwarten. So war die Tagsatzung ernst und streng gegenüber von Schwyz zum Zweck der Wiedervereinigung aller seiner Theile und zur Vermeidung einer bleibenden Spaltung desselben in zwei Halbkantone, nachsichtig in Bezug auf den Kostenpunkt; — schwach gegenüber von Basel in Bezug auf die Trennung und den sie gebieterisch verlangenden Parteigeist, un-

erbittlich für Rückzahlung der Kosten und schnelle Eintreibung der betreffenden Summen. Solcher Ausgang dient wesentlich als Maßstab, um das Urtheil der Nachwelt zu bestimmen. — Für Schwyz war nun der Grund künftigen ruhigen und glücklichen Bestandes gelegt: die volleste politische Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger und Gebietstheile war gesichert, alle Beherrschung der Einen durch die Andern gehoben, die bürgerliche Gleichberechtigung der sogenannten neuen Landleute anerkannt, die Trennung der Gewalten, namentlich der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, vorgeschrieben und durchgeführt, alle Lebenslänglichkeit von Aemtern abgeschafft. Dem Bezirke Schwyz blieb die Ehre und der Vortheil, dem Lande den Hauptort und den Versammlungsplatz für die Kantonslandsgemeinde zu geben; diese hinwieder war in ihren Befugnissen auf die Wahl der ersten Landesbeamteten beschränkt. Gingen nicht alle Hoffnungen in Erfüllung, die sich an diesen neuen Zustand knüpften, so fällt die Schuld in keiner Weise auf die Eidgenossenschaft zurück, sondern auf den Mangel an Erkenntniß im Schwyzer Volke, daß ohne Gemeinsinn und ohne Opferfähigkeit kein Freistaat blühen kann.

Die Gesandten der ehemaligen Sarner Stände rückten allmälig in die Tagsatzung ein; zuerst jene von Schwyz, dann jene von Basel-Stadt, diese nach Erörterungen, die einen Personenwechsel in der Gesandtschaft veranlaßten, endlich jene von Unterwalden und Uri. Wallis, welcher Kanton seine Gesandtschaft im Laufe des Juli zurückgezogen hatte, ohne sie an den Konferenzen in Schwyz wirklichen Antheil nehmen zu lassen, hatte kein besseres Recht als die andern Ausgebliebenen; seine politischen Schwankungen mußten nun ein Ende nehmen. Es ordnete belehrt auch seine Gesandtschaft nach Zürich ab (2. September). Noch fehlte eine Abordnung von Neuenburg. Dort freute sich die republikanische Partei der neuesten Ereignisse und knüpfte Berechnungen an sie, deren Ergebniß ihren heißesten Wünschen zu genügen schien. Um so unbequemer war die Stellung der Regierung. Die Niederlage traf sie nicht weniger hart als Basel. Neuenburgs Rathschläge hatten als sehr weise gegolten und zum Entstehen der

Gegentagsatzung wesentlich beigetragen. Das steigerte die Verantwortlichkeit der Regierung. Dazu gesellte sich muthmaßlich die Besorgniß, es möchte die neuenburgische Doppelstellung nicht länger haltbar sein. Der gesetzgebende Rath beschloß, der Aufforderung der Tagsatzung nicht nachzukommen, sondern sich vielmehr erneuert an den König um Einwilligung zur Trennung von der Eidgenossenschaft zu wenden und das Begehren durch eine persönliche Abordnung nach Berlin zu unterstützen, als deren Haupt Staatsrath v. Chambrier bezeichnet wurde; die Tagsatzung setzte er von dem Vorhaben ebenfalls durch einen eigenen Abgeordneten an den Vorort in Kenntniß. General v. Pfuel war kurz vorher wieder in Neuenburg angelangt. Die Tagsatzung wies die Neuenburger Erklärung als unstatthaft zurück, beschloß wiederholte Aufforderung an diesen Stand, die Tagsatzung gleich den übrigen zu beschicken, und ordnete für den Fall der Ablehnung die Besetzung des Kantons Neuenburg durch eidgenössische Truppen auf den 12. September an (3. gleichen Monats). Der königlich preußische Geschäftsträger reichte gegen das Beschlossene Protestation ein, erzielte jedoch nichts als die Erwiederung, daß die Tagsatzung über die Beziehungen Neuenburgs zur Eidgenossenschaft, laut Vereinigungsurkunde, nur mit der Regierung Neuenburgs zu verkehren habe. Schon lag die Proklamation der Tagsatzung an die Bewohner Neuenburgs für den Fall in Bereitschaft, daß die eidgenössischen Truppen einzurücken gehabt hätten. Darin liest man neben Anderem: „Die Besetzung geschieht, um die Grundlage der Existenz des Bundes selbst vor jeder Beeinträchtigung sicher zu stellen; denn wenn ein einziger Kanton das Recht hätte, sich der Erfüllung der Bundespflichten und der Abordnung von Gesandten an die Tagsatzung zu entziehen, so haben es alle, und die Eidgenossenschaft ist aufgelöst.“ Eine andere Stelle sollte vor irriger Auffassung des Okkupationsbeschlusses warnen. Die republikanische Partei erwartete günstiges Einschreiten in ihrem Sinne. Das stand indessen den Absichten der Tagsatzung fern. Sie wollte mehr nicht, als jeden Kanton an die von ihm einzunehmende Stellung weisen. Die Besetzung Neuenburgs konnte glücklicher Weise unter-

bleiben. Schon hatten sich, während Kuriere von Kabinet zu Kabinet flogen, die eidgenössischen Schaaren, 6000 Mann stark, aus den Kantonen Basel und Schwyz, von woher sie detaschirt wurden, gegen die neuenburgische Grenze in Bewegung gesetzt; Dufour sollte sie befehligen und hatte zu diesem Ende sein Hauptquartier nach Bern verlegt. Alle Anstalten zum Einmarsch auf den vorgeschriebenen Tag waren getroffen. Der gesetzgebende Rath unterwarf sich endlich. Am 10. September rückten auch seine Gesandten in die Tagsatzung ein. Die Truppen wurden entlassen. Während diesen Vorgängen bemühten sich die Republikaner in Neuenburg, den Verwendungen ihrer Gegner in Berlin das Gleichgewicht zu halten; in einer an den König gerichteten Petition, welche die Unterschriften von 3578 Wählern erhielt, wurde der Monarch um Abweisung des Trennungsgesuches gebeten. Auch nach Zürich sandten sie angesehene Männer ab, dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern der Tagsatzung von den in einem zahlreichen Theile der Neuenburger Bevölkerung waltenden Gesinnungen empfehlend Kenntniß zu geben. Das Gleiche geschah petitionsweise. Die royalistische Abordnung kam unverrichteter Dinge von Berlin zurück.

Es wurde oben dargestellt, wie die Tagsatzung mancherlei Reizungen zu politischer Verfolgung mannhaft überwunden; sie hat sich aber auch möglicher Willkürhandlung in Hinsicht auf die Bundesgestaltung freiwillig begeben. Eine Militärmacht von 20,000 Mann fand sich im Dienste, vom besten Geiste beseelt, bereit, jeglichem Befehle der Tagsatzung nachzukommen. Wo man jene Schaaren gefunden, da hätte noch eben so viele Mannschaft aufgeboten werden können; auch diese wäre rüstig ins Feld gezogen. Die öffentliche Meinung, früher unstät und mißtrauisch, der Tagsatzung ob ihrer wirklichen oder angeblichen Schwäche sonst wenig geneigt, hatte, freudig überrascht, sich ihr mit Enthusiasmus zugewendet. Glänzende, unerwartete Erfolge brachten ihr vollends den Siegerkranz ein. Was konnte sie hindern, unmittelbar die Axt an den Baum zu legen, den Bundesvertrag von 1815 durch eine improvisirte neue Bundesverfassung zu ersetzen,

dadurch das Werk der Umgestaltung schweizerischer Staatsordnung mit ein paar kühnen Federzügen zu vollenden? Die Tagsatzung verzichtete, weil sie kein Recht dazu hatte, und blieb bei dem, was die absolute Nothwendigkeit für Herstellung innerer Ordnung und Einheit nach Maßgabe des Bundesvertrages erforderte; was weiter ging, das sollte auch ferner Gegenstand der freiesten Erörterung unter allen Bundesgliedern sein. Der Sinn für Gesetzlichkeit überherrschte die ganze Handlungsweise der obersten Bundesbehörde. Troxler aber sah darin nur einen neuen Verrath, an der Nation verübt.

Das Bundesprojekt lag darnieder in Folge der Luzerner Abstimmung. Das fühlte Jeder. Doch wurde zu reglementarischer Berathung und selbst zu einer Kommissionalbegutachtung geschritten. Die Gesandten meldeten theilweise, was ihre Kantone hatten thun wollen, gestanden aber allgemein das Bedürfniß, daß erst neue Willensäußerung der Stände eingeholt werde. Luzern schien nicht entmuthiget, und Bern trug den Kopf höher als sonst, nannte jenen Bundesentwurf ein todtgeborenes Kind, sprach der Tagsatzung den Beruf für weitere Revisionsversuche ab und verdeutete, das Volk werde sich selbst zu helfen wissen. Die Urkantone versäumten den Augenblick zu klugem Einlenken, mit dem sie sich, ohne erhebliche Opfer, hätten Freunde gewinnen können. Das Verlangen von Waadt nach Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zur Fortsetzung der Revisionsarbeit fand keinen Anklang. Der Abschluß lautete: für einmal weitere Einläßlichkeit zu meiden und den Kantonen den Gegenstand zu neuer Ueberlegung zu empfehlen (10. Oktober).

Mit Ausnahme des französischen Botschafters hatte sich das diplomatische Korps von dießjährigen Tagsatzungen ferngehalten; Gesinnungen und Absichten der Mächte haben wir aus den Pariser Unterredungen kennen gelernt. Im Widerspruch mit dem Rathe des Stellvertreters königlicher Majestät von Frankreich beehrten die Gesandten von Oesterreich, Rußland, Preußen, Bayern und Sardinien am 6. August den Amtsbürgermeister Heß, Präsidenten der Tagsatzung, mit einem Besuch, um gegen das unge-

wohnt rasche Vorgehen der Bundesversammlung wohlgemeinte Vorstellungen zu machen, zugleich auch Aufschluß über dessen Tragweite zu vernehmen *. Es hätten dieselben, eröffneten sie, mit Vergnügen gesehen, wenn gegen Basel keine Gewalt angewendet, überhaupt der Weg der Unterhandlung nicht verlassen worden wäre. Sie witterten längst überdachte und zurechtgelegte Plane und wußten nicht, wie weit die Stände der Mehrheit von solchen entfernt, wie planlos diese ihre vermeinten Plane waren. Heß verwies auf die der Tagsatzung durch die Noth abgedrungenen Bundesbeschlüsse, auf die längst bewiesene Milde, Geduld, Nachsicht; er widerlegte die irrthümliche Voraussetzung von abgekartetem Wesen und fügte übrigens bei, daß, wenn Vorwürfe oder Beschwerden angebracht werden sollten, die Gesandten sich an die Tagsatzung selbst zu wenden hätten. Es geschah nicht. Von Paris und Wien her wurde die Schweiz ganz unbehelligt gelassen. Die schweizerischen Geschäftsträger in beiden Hauptstädten hatten noch vor dem Küßnachter Ereigniß vom Vororte sich Sommerurlaub erbeten und erhalten; namentlich kam v. Tschann auf seinen Posten nach Paris erst zurück, nachdem die Waffen die politischen Streitfragen der Eidgenossenschaft entschieden hatten. Die „vollendeten Thatsachen“ bethätigten wie gewohnt ihre Wunderkraft. Keine Rede mehr vom Wiener Memorandum oder von ähnlichen Operationsplanen. Ja Beifall sogar hatte der Geschäftsträger in Paris an den Vorort zu berichten. Herzog v. Broglie belobte die kluge Festigkeit der Tagsatzung, versicherte, die Diplomatie der nordischen Mächte hätte die Sache satt und werde sich nicht so bald wieder in die schweizerischen Angelegenheiten mischen. Beiläufig wurde in den Pariser Salons auch laut, die reaktionäre Partei habe höchst einfältig gehandelt und sei in die Falle gegangen **, indem sie Schilderhebungen auf einzelnen Punkten zugab, dadurch in

* Ihnen folgte später auch der Gesandte des Königs beider Sizilien.

** Das war nicht möglich, eine Falle nicht gelegt; aber jeder Theil war auf eine Sandbank von Verlegenheiten aufgefahren, so daß ihn nur die Fehler des andern wieder flott machen konnten.

die Stellung des Angreifers, also desjenigen gerieth, der im Unrecht sei; wollte sie diesen Weg einschlagen, so hätte sie auch des Erfolges sicher sein sollen. Der Herzog v. Broglie gab auch sein vollstes Mißfallen über das durch die Neuenburger Regierung seit zwei Jahren eingehaltene Verfahren zu erkennen; ihre noch in der jüngsten Zeit fortgesetzten Umtriebe seien Ursache der unglücklichsten Schwierigkeiten gewesen. Doch hätte er gerne gesehen, wenn die Tagsatzung ihrem Beschluß für Besetzung Neuenburgs keine Folge gegeben oder denselben wenigstens eingestellt haben würde; in diesem Sinne hatte das französische Kabinet seinen Repräsentanten in Berlin und in der Schweiz Aufträge gegeben, in der Hoffnung, Preußen selbst werde der Neuenburger Regierung jeden weitern Widerstand abrathen. So widerlegte sich die seinerzeit verbreitete verleumderische Mähre, die Kommission der Tagsatzung habe bei ihrem Vorschlag zur Besetzung Neuenburgs nur nach französischen Eingebungen gehandelt. In Berlin dachte man anfänglich über das Verhalten Neuenburgs abweichend; was dortige Regierung bis Mitte August gethan, belobte der Minister Ancillon (28. August). Später (im Oktober), als von Bern her das ganz irrige Gerücht sich verbreitete, daß sich einzelne Diplomaten doch noch mit einer Konferenz wegen der Schweizer Fragen schmeichelten, erklärte der Herzog v. Broglie: seitdem die Tagsatzung sich selbst Achtung verschafft und die Nachbarn über den Besitz eigener Mittel sowohl zur Handhabung der Ruhe im Innern als zur Behauptung der Unabhängigkeit nach außen vollkommen beruhigt habe, sei im diplomatischen Korps zu Paris allmälig das Gerede über die Schweizer Sachen verstummt. In gleicher Weise sprach sich der brittische Botschafter daselbst aus.

Aehnliche Berichte erhielt der Vorort aus Wien. Fürst v. Metternich befand sich im August in Böhmen. Freiherr v. Effinger war daher außer persönlichen Verkehr mit ihm gestellt, auch wenn er seinen Urlaub unmittelbar benutzt hätte. Am 18. September erließ der Vorort nach Wien und Paris eine motivirte Darstellung der von der Tagsatzung getroffenen Maßregeln; Fürst Metternich, ohne Zweifel wenig erbaut über die Einfälle und Ausfälle von

Schwyz und Basel, beantwortete die Schrift mit einem Empfangschein einfachster Art, ohne sich mit einer Sylbe über den Ausgang der schweizerischen Angelegenheiten zu äußern. Gleiches beharrliches Stillschweigen vom gesammten Personal der österreichischen Staatskanzlei. Die militärischen Anordnungen Oesterreichs in Vorarlberg und Tyrol waren in den Tagen der Entscheidung auf einem Fuße geblieben, der so wenig als ihr Bestand vom Juni irgend welche Besorgnisse hätte rechtfertigen können.

Eine Tagsatzung wie diese konnte nicht fruchtbringend sein für administrative innere Bestrebungen, für das, was man gewöhnlich die Werke des Friedens nennt. Vor dem Küßnachter Zug fand sie sich gelähmt durch die politische Spaltung, nach demselben ganz in Anspruch genommen für die ihr plötzlich zur Lösung anheimgefallene politische Aufgabe. Die so oft besprochenen Verbesserungen im Zollwesen und bezügliche Konkordate blieben auf unbestimmte Zeit vertagt; Zollrevisor Zellweger aus Trogen erhielt nach langjährigen mühevollen Diensten die gewünschte Entlassung; eine Anregung von St. Gallen, in Betracht der zunehmenden Ausdehnung des preußischen Zollsystems und der im Werke begriffenen Erweiterung des daherigen Staatenvereins bis an die deutsch-schweizerische Grenze gründlichen Untersuch zu pflegen über die wahrscheinlichen Folgen dieser Bestrebungen und die Mittel, ihnen im Interesse des schweizerischen Gewerbsfleißes und Handels wirksam zu begegnen, hatte keinen Erfolg, weil manche einzelne Stände ungelegenen Abschluß von Handelsverträgen oder dann Retorsionsmaßnahmen hinter dem Antrag witterten, wesentlich aber besonders deßhalb, weil alle Neigung zu thätigem Einschreiten fehlte, sobald es nicht politische Fragen galt, und bei dem waltenden Instruktionswesen immer und immer die Stimmen der Stände nicht bloß über Hauptfragen, sondern auch über bloße formelle Nebendinge zerfielen. — Die Frage der Oeffentlichkeit der Sitzungen für das Publikum blieb auch an dieser Tagsatzung ungelöst, wenn auch von einer Anzahl Stände in bejahendem Sinne empfohlen. Mousson, Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, mit der Handlungsweise seiner Obern unmittelbar nach dem

Küßnachter Zuge nicht einverstanden, verlangte und erhielt die Entlassung; als Nachfolger trat August v. Gonzenbach, damals zweiter Gesandter von St. Gallen, in das Amt ein. Für die Eidgenossenschaft wurde endlich eine alte Nationalschuld an Johann Konrad Escher, den Entsumpfer des Linthgebietes, abgetragen: ihm wurde das schon im Jahr 1823 beschlossene Denkmal errichtet, seiner Familie die Dankurkunde und Medaille ausgehändigt. Dazu hatten bis 1831 weder der Vorort Zürich, noch seine Mitvororte Bern und Luzern Zeit gefunden.

Große Noth herrschte wegen der Polen. Rossi war länger in Paris geblieben als man gerne gesehen. Für die Polen, oder vielmehr gegen dieselben, erhielt er nichts als die Versicherung Frankreichs, daß seine Regierung geneigt sei, allfällige Unterhandlungen mit den Rheinuferstaaten für freien Durchmarsch der Flüchtlinge nach den Niederlanden zu unterstützen, sodann die Kosten der Ueberfahrt aus einem niederländischen Hafen nach England oder nach Amerika zu übernehmen. Rossi wurde nun zurückberufen; er erstattete Schlußbericht an den Vorort, mied die Tagsatzung, da er früher schon die wiederholte Ernennung zum zweiten Gesandten von Genf abgelehnt, kehrte nach Paris zurück, wo ihm hohe Gönnerschaft eine Lehrstelle der Nationalökonomie am Collège de France verschaffte, und schloß seine Laufbahn in der Schweiz mit gleichzeitiger Niederlegung seiner Aemter in Genf. Im Einverständniß mit dem Stande Bern sandte nun der Vorort den alt Regierungsrath Anton v. Tillier nach Frankfurt a. M. (Anfangs August *) und nach dem Haag, um für den Durchmarsch der Polen durch die deutschen Bundesstaaten nach Niederland und ihre Weiterschaffung von dort nöthige Unterhandlung zu pflegen. Mittlerweile brachte Bern, dessen Landvolk die Flüchtlinge ungerne sah, an der Tagsatzung sein Verlangen in Berathung, daß alles Bezügliche von nun an als gemeineidgenössische Angelegenheit erklärt werde. Dazu hatten indeß die Stände, wie früher so auch jetzt, nur geringe Neigung; Bern erreichte seinen

* Die Ernennung datirt schon vom 30. Juni. Abschied.

Zweck nicht, sondern bloß einen nichtssagenden Beschluß, der den Vorort beauftragte, seine Unterhandlungen für Entfernung der Polen aus der Schweiz fortzusetzen. Das hatte er schon früher aus eigenem Antrieb gethan. So blieb die Last wesentlich dem Kanton Bern, wie er es nicht anders verdiente, und der Beschluß seines Großen Rathes, daß er für den Unterhalt der Polen ferner nur skalamäßige Beiträge bezahlen wolle, konnte nicht in Erfüllung gehen. Aber mit der Last blieb für den Kanton und die Schweiz auch die Gefahr fernern Aufenthaltes jener Fremdlinge. Sie beharrten im Irrthum, daß die Eidgenossenschaft nicht bloß mit ihrem Unglück und jenem ihres einst großen und mächtigen Vaterlandes sympathisire, sondern auch mit ihrer Sucht, bei den politischen Händeln Anderer voranzustehen. In einer Eingabe an die Tagsatzung vom 4. August, unmittelbar nach den geschilderten Ereignissen in Küßnacht und Baselland, boten sie der schweizerischen Nation ihren dem Kampf für die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker gewidmeten Dienste an. Die Tagsatzung lehnte das Ansinnen mit Entschiedenheit ab; sie wolle keine fremde Hülfe und unter allen Umständen ihre Angelegenheiten selbst und durch eigene Mittel schlichten. Um diese Zeit wanderte Ramorino, ein Piemontese, der später in Verbindung mit den Polen trat, von Lisabon her durch Pruntrut nach Genf. Vorangehend hatten nicht nur die in der Schweiz befindlichen Polen, wie sie selbst sagten fünfhundert an der Zahl, für sich um fernere Duldung auf ihrem Boden nachgesucht, sondern auch von mehr denn vierhundert ihrer Landsleute in Frankreich erging gleiches Gesuch für jene an die Tagsatzung. Um dieselbe Zeit kamen eine Anzahl italienischer Flüchtlinge aus Mazzini'scher Schule mit französischen Pässen nach Genf. Der Kanton führte Beschwerde und wies sie nach Frankreich zurück; in solchen Dingen gebricht es aber oft an genügender Vollziehung. Das alles sind Erscheinungen, in denen man leichter in spätern Jahren als gleichzeitig die Anzeichen fremder politischer Plane erkennen konnte.

Nach rühmlich vollbrachtem Werke kehrten die Boten der Stände in Folge einer Schlußfassung vom 16. Oktober, die jedoch bloße

Vertagung der Tagsatzung aussprach, in ihre heimatlichen Kantone zurück. Im Laufe weniger Wochen hatte die Eidgenossenschaft eine ganz veränderte Gestalt gewonnen; der Kampf der Parteien hatte endlich seinen entscheidenden Ausgang gefunden; mit diesem mußten auch die Umtriebe aufhören, die sich auf den Bestand einer unseligen Spaltung fußten und unermüdlich am Frieden, am Glück, am gesunden Verstand, ja am Gewissen der schweizerischen Völkerschaften herumgerissen hatten. War es früher zweifelhaft, ob die in der Mehrzahl der Kantone seit 1830 gegründete neue Ordnung Bestand haben könne, oder ob sie einer glücklichen Verbindung vereinter Kräfte jener schweizerischen Minderheit, die wir in Schwyz ihre kleine Tagsatzung halten sahen, und der Unzufriedenheit aller Klassen in den übrigen Kantonen weichen solle: so war jetzt diese Frage ein für alle Mal beseitiget. Der Sieg war entschieden für die Demokratie auf die Grundlage der Rechtsgleichheit aller Bürgerklassen in jeglichem Kanton, so wie ihrer Landestheile; für die neuen Demokratieen der Schweiz war ein Zustand errungen, dessen Entstehen, Aus- und Durchbildung die alten nie hätten bekämpfen sollen. Mit diesem neuen Zustand war aber auch die Nothwendigkeit verbunden, daß er selbst in denjenigen Kantonen zur Geltung komme, wo bis dahin, wie in Wallis, örtliche Vorrechte ein freies Aufblühen des Gemeinwesens gehindert hatten. Der moralische Einfluß ist in politischen Dingen unaufhaltsam.

So erhebend der Anblick der also verjüngten Eidgenossenschaft nach innen, so befriedigend war ihre Stellung gegen außen geworden. Hunderte geschäftiger und befangener Federn inländischer und ausländischer Herkunft hatten seit Jahren ihren moralischen und politischen Untergang, selbst ihre bevorstehende Streichung aus der Reihe der selbstständigen Staaten, im günstigsten Falle die Zurückführung ihrer innern freien Bewegung auf ein von den Großmächten zu bestimmendes Maß schadenfroh oder ängstlich warnend vorausgekündet: die „fremde Intervention“ war das Schlagwort, mit dem jeder gedankenarme Redner in den Großen Räthen um sich warf, und diese selbst ließen sich nur zu häufig von dem Popanze schrecken. Der Glaube an solchen Retter von

außen hat manche tüchtige Kraft grollend von unmittelbarer Bethätigung für das Gemeinwesen ferngehalten, von Monat zu Monat die friedliche Verständigung unter den Eidgenossen erschwert. Der glückliche Schwung, der die oberste Bundesbehörde vom 1. August 1833 hinweg belebte, die Kraft und Umsicht, mit der in ununterbrochenem Einklang mit ihrem Präsidenten mehrere ihrer einflußreichern Mitglieder die Ereignisse zugleich leiteten und benutzten, das freundliche Verständniß, das unter der Mehrzahl der Kantone auch durch tägliche Verlegenheiten hindurch gepflegt und behauptet wurde, die Entschlossenheit, mit der diese Mehrheit alle Glieder der Eidgenossenschaft unter das e i n e Bundesbanner zurückzubringen und jene Spaltung zu heben wußte, durch welche fremde Rathgeber ihren Weg zu geschäftiger Einmischung zu finden wähnten: machte allen Besorgnissen, Wünschen und Planen, die sich an solche Bethätigung des Auslandes knüpften, wie man hoffen durfte, ein für alle Mal ein Ende. Von Stund an wurde die Schweiz wieder mit Achtung genannt, und der höchste Beweis dieser Achtung von Seite der Mächte lag in der theils stillschweigenden, theils ausdrücklichen Anerkennung ihrer neuen Lage.

So erfreulich diese Erfolge, so betrübend war ein Rückblick auf die Erlebnisse vergangener Jahre und auf die Opfer, welche jene erheischten. Die Schweizer hatten gegenseitig viele Blößen gegeben, sich mehr Schlimmes als Gutes zugetraut, mehr Arglist als Wohlwollen und freundschaftliches Entgegenkommen unter einander bewährt. In der Baseler Angelegenheit stieg die Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten ins Unglaubliche, und jeder Theil hielt es für nützlicher und ehrenhafter, auf eilf Mißgriffe den zwölften folgen zu lassen, als einen einzigen durch klügere Handlungsweise einzugestehen und wieder gut zu machen So drängte sich Basel in die traurige Lage, sich vor den Augen der Eidgenossenschaft selbst zu zerreißen, diese aber ließ sich auf den gefahrvollen Ausweg treiben, den vielfach verschlungenen Knoten nur durch Anwendung von Waffengewalt lösen zu können.

Eigenthümlich war die Lage der Schweiz am Schluß dieses Zeitabschnittes in Bezug auf die Bundesfrage. Sie hatte sich ent-

zweit theilweise wegen besorgter Bundesumwälzung. Aber selbst die vorgeschlagene bescheidene Revision scheiterte und die Machtentwickelung, die dieses Buch erzählt, geschah auf den Grund und für Aufrechthaltung des vielfach als locker und unzulänglich geschilderten Bundesvertrages von 1815. Viele hielten ihn deßwegen für unübertrefflich. Mit einiger Aufrichtigkeit hätten sie aber doch zugeben müssen, daß im August und September 1833 die Diktatur waltete, nicht der Bundesvertrag, wie ihn seine Schöpfer verstanden hatten. Das Verdienst jener Diktatur aber ist, daß sie keinen Schritt weiter ging, als schlechterdings für die Rettung der Eidgenossenschaft nothwendig war. Darum kam jener Bundesvertrag wieder zu Ehren, nicht seiner innern Vorzüge wegen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Die preußische Herrschaft in Neuenburg und ihre Beziehungen zur Schweiz. Briefwechsel zwischen dem Ministerium und dem Staatsrath über die Neuenburger und Schweizer Angelegenheiten. Zaudern des Königs in Bezug auf die Trennungsfrage. Neuenburgs Nothruf während der Krisis von 1833.

(1831 bis Ende 1833.)

Vorangegangene Abschnitte erzählten, wie die preußische Herrschaft in Neuenburg angegriffen worden und wie sie sich erhalten hat; sie gaben Andeutung von den Verflechtungen, welche für die Eidgenossenschaft aus dem Doppelverhältnisse Neuenburgs erwuchsen. Es liegt in der Aufgabe dieser Bogen, über letztere namentlich vollständigere geschichtliche Aufschlüsse zu geben.

In die Regierung des Fürstenthums theilten sich der König, sein Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Statthalter des Königs (Gouverneur), der Staatsrath in Neuenburg, der preußische Gesandte in der Schweiz. Ohne die Zustimmung des Königs konnte keine wichtige Entscheidung gefaßt werden; die Gesetze gingen von ihm aus. Die Landstände * waren, wenn auch nicht mehr wie im vorigen Jahrhundert das Mittelglied zwischen dem Fürsten und den Korporationen des Landes, doch

* Audiences générales.

dieser Zusammensetzung möglichst analog gebildet; der an ihre Stelle getretene gesetzgebende Rath wurde das Mittelglied zwischen der Gesammtbevölkerung und dem Fürsten. Sein Einfluß auf die gesetzlichen Entscheide wurde größer als jener der Landstände gewesen. Die Regierung aber blieb in ihrer Wesenheit in denselben Händen. Im gewöhnlichen Verhältniß war der Gouverneur nichts Anderes als der Präsident des Staatsrathes; er unterzeichnete die von diesem ausgehenden Akten. Unter den beiden letzten Königen weilte der Gouverneur nur ausnahmsweise in Neuenburg. Einer der letzten Statthalter, Generallieutenant v. Zastrow, war eben gestorben, als die Julitage von Paris neue Erschütterungen der europäischen Welt verkündeten. Die Stelle blieb längere Zeit unbesetzt, namentlich im Winter von 1830 auf 1831. Der Gouverneur hatte seinen Sitz und Hofhalt im fürstlichen Schlosse zu Neuenburg; dieß erhielt und belebte die höhere aristokratische Sitte, trug auch bei zu Sicherung seines Einflusses. Ueberwiegend wurde derselbe doch nicht immer geltend gemacht; man hat gegentheils Beispiele, daß der Gouverneur im Widerspruche stand zu den Mitgliedern des Staatsrathes und sich der Meinung seiner Mehrheit unterwarf. In stillen Zeiten war die Stelle mehr ein Ruhamt als ein Amt von hohem Gewicht und eingreifender Thätigkeit; sie war das entsprechende Mittel, irgend einem Generaloffizier des Königs eine ansehnliche Gehaltsausrundung zu verschaffen. In außerordentlicher Zeit dagegen gewann das Amt eines Gouverneurs von Neuenburg die Bedeutung eines außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft. Die höhern Beziehungen gestalteten sich dann in folgender Weise. Der wirkliche Gesandte des Königs bei der Schweiz erhielt vom Hofe seine Instruktionen und brachte sie dem Gouverneur vertraulich zur Kenntniß. Beide verständigten sich sodann über Umfang und Ziel der Thätigkeit, die jeder in seinem Kreise zu entwickeln habe. War dieß geschehen, so trat der königliche Gesandte in den Hintergrund, so weit die Neuenburger Fragen betroffen waren; der Gouverneur that das Gleiche in Bezug auf die allgemeinen völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zum

Ausland und umgekehrt. Der Gesandte (in seiner Abwesenheit der Geschäftsträger) nahm gegenüber der Bundesbehörde den Ton völliger Unbefangenheit an; er verbarg die jeweilige besondere Aufgabe seiner Sendung und gab sich den Anschein, als ob er schlechterdings nur im Einverständniß mit den Stellvertretern anderer Höfe, aus dem europäischen, nicht aber aus dem eigenthümlichen preußischen Standpunkte handle. Er unterhielt in der Regel amtliche Beziehungen nur zum Vororte und setzte sich gegenüber Neuenburg äußerlich in die gleiche Stellung wie gegenüber den andern Kantonen. Allein durch seinen vertrauten Briefwechsel mit dem Gouverneur, Präsidenten des Staatsrathes, war er es, der die Wahl der Abgeordneten an die Tagsatzung und ihre Instruktionen bestimmte, der unter der Hand ihre Stimmgebung leitete und, durch das Mittel der neuenburgischen Abgeordneten, auch Einfluß übte auf die zugänglichen Abgeordneten der übrigen Kantone. Der preußische Gesandte war demnach das ordentliche, der Gouverneur das außerordentliche Organ seines Hofes in Schweizer Angelegenheiten. Hier und da machten die Geschäfte wohl auch den umgekehrten Weg und wurden von Neuenburg aus in eine gewisse Richtung getrieben. Solcher Einfluß von unten nach oben hing von den jeweiligen Persönlichkeiten ab. In einzelnen Fällen mußte er sich auch eine Schlappe gefallen lassen. Alle diese Verhältnisse und Mißverhältnisse waren eine natürliche Folge der neuenburgischen Doppelstellung; man kann sie im Grunde Niemandem zum Vorwurf machen, als denen, die letztere geschaffen. Die neuenburgische Regierung war den Schweizern befreundet, aber unterthan einem Könige; die Waagschale mußte nothwendig zu Gunsten des letztern sinken. Wie die wechselseitigen Beziehungen bei den jeweiligen wichtigsten Ereignissen zu Tage traten, davon geschieht nützliche Meldung in folgenden Blättern.

Die Anfänge der Neuenburger Unruhen reichen zurück bis in die ersten Monate von 1831. Wie anderswo wurde die Reform zum Tagesgespräch. Als die Regierung von Bern gefallen, hielt man auch die Befreiung von Neuenburg von den alten Zuständen für möglich. Die Presse fing ihr Spiel an. Im neuen-

burgischen Volke regten sich Ansprüche auf vielseitige Neuerungen, die gewöhnlichen Vorboten gänzlicher Umwälzung. Das sah die „Bürgerschaft von Neuenburg“, eine der privilegirten Korporationen des Staates. Sie gedachte den Strom aufzuhalten durch eine Erklärung zu Gunsten der gegenwärtigen Ordnung, mit dem Beisatze: seien Verbesserungen nöthig, so wolle man dafür eine ruhigere Zeit abwarten. Die Bürgerschaft von Vallendis dachte entgegengesetzt. Dortige Gemeinden verwarfen jenen ersten Entwurf; die von Boudry thaten das Gleiche. So war der Plan von Neuenburg vereitelt und auch diese Bürgerschaft sah sich gezwungen, zu Einleitungen für wichtige Staatsveränderungen Hand zu bieten. Von nun an folgten sich im Laufe Februars und zu Anfang März eine Reihe von Versammlungen, bei welchen sich die einzelnen Gemeinden und die gesammten Bürgerschaften, letztere unter sich bei den Zusammenkünften ihrer Abgeordneten, weniger um Stillstand oder Neuerung als vielmehr um das Wieviel der letztern stritten. Eine entschiedene Meinung wollte einen gesetzgebenden Rath, ganz aus dem Volke gewählt, ohne Repräsentation der königlichen Gewalt in demselben; die andere wollte von der königlichen Prärogative das größtmögliche Maß retten. Gegenüber von beiderlei Bestrebungen gedachte eine Versammlung von Bürgern am See selbst einen Verfassungsrath zu verlangen. In den Versammlungen der vier Bürgerschaften erhielt zuletzt keine ganz was sie gewollt. Sie verständigten sich zur Bittstellung an den König für einen gesetzgebenden Rath *, in den nicht nur die Gesammtheit des Volkes, sondern auch die Räthe der vier Bürgerschaften nebst dem König sollten Abgeordnete wählen können. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder, die Veröffentlichung der Verhandlungen, die Abschaffung der Zensur waren weitere besondere Begehren. Die Ansichten der Bürgerschaft von Neuenburg waren mit mehr Erfolg aus den Zusammenkünften hervorgegangen als jene von Vallendis.

In welchem Geiste während dieser Bewegung die Regierung

* Zu vergleichen Seite 215.

gewirkt, enthüllt das Schreiben, mit welchem sie die Bittschrift der vier Bürgerschaften dem königlichen Minister v. Bernstorf nach Berlin übermittelte (16. März 1831). Durch die jüngere Generation, so meldete der Staatsrath, sei bereits das alte Staatsgebäude in der Schweiz erschüttert. Im Fürstenthum Neuenburg selbst habe die tägliche Berührung mit den benachbarten Völkerschaften und der Umlauf der heftigsten französischen und schweizerischen Zeitungen, nebst andern Einflüssen von außen und innen, bereits hohe Aufregung hervorgebracht. Augenblicklich habe man die ersten Kundgebungen von Unzufriedenheit beschwichtigen können; allein in die Länge war dieß nicht möglich. Von örtlichen Wünschen überging die Regsamkeit auf allgemeine höhere Fragen. Bei solcher Sachlage war das Beste, daß die der königlichen Herrschaft und ihrem Vaterlande wahrhaft ergebenen Bürger sich vereinigten, nicht zwar um sich den erhobenen Ansprüchen zu widersetzen, sondern vielmehr um ihre Geltendmachung im gesetzlichen Geleise zu erhalten *. Sie brachten es dahin, daß die Gemeinden ihre Begehren den vier Bürgerschaften einhändigten, die allgemeine Bittschrift sodann von den letztern ausging. Dem Schreiben des Staatsrathes war der Entwurf jener königlichen Erklärung beigelegt, die später, unter dem 3. September, verkündigt wurde und die neue Repräsentation regelte **. Ueber die empfohlene Zusammensetzung des neuen gesetzgebenden Rathes sagte der Staatsrath: der Entwurf gebe, im Verhältniß zu früher, den unmittelbar durch das Volk gewählten Abgeordneten das Uebergewicht, allein solches finde sich aufgewogen durch die dem Staatsrath eingeräumte Befugniß, für jede Amtsdauer die zehn Repräsentanten des Königs in Vorschlag zu bringen ***. Die verlangte Initiative für alle Mitglieder bezeichnete der Staatsrath

* Diese Stelle gibt den Schlüssel zu der anfänglichen Opposition der Bürgerschaft von Neuenburg und ihrem spätern Einlenken.

** Zu vergleichen Seite 216.

*** Auf so viele hatte also der Staatsrath selbst deren Zahl beschränkt; die vier Bürgerschaften hatten die Zahl der königlichen Repräsentanten zu höchstens zwölf gewünscht. Die Wahlen des Königs aber sollten in der

als ein Begehren, das eben jetzt nicht abgelehnt werden könne; übrigens erscheine es nur als die Entwickelung eines schon im Wahledikt von 1816 gemachten Zugeständnisses.

Die Antwort des Ministers lautete verdrüßlich und einläßlich zugleich (11. April): dem Uebel müsse schwer zu begegnen gewesen sein, da der Staatsrath nöthig erachtet, mit der Bewegung eine Abfindung zu treffen. Die vorgeschlagenen Aenderungen an der Verfassung griffen ihr an die Wurzel selbst, weil sie, ohne unmittelbar das monarchische Prinzip anzutasten, die demokratischen Elemente verstärken werden. In der Zusammensetzung der alten Landstände habe die souveräne Prärogative eine starke Garantie gefunden; im Entwurf für die neue Organisation werde sie vermißt. Der Besitz von Eigenthum müsse Bedingung der Wahlfähigkeit sein; er sei um so nöthiger, als das Stimmrecht wie bisher ein allgemeines, durch keinen Zensus beschränktes sein soll. Gegenüber der verlangten Initiative für die Repräsentanten des Volkes müsse man auch jene der Regierung sichern. Je mehr man übrigens den Stellvertretern des Volkes Stimmrecht einräume, um so nothwendiger sei eine gemessene Beschränkung ihres Wirkungskreises; am bestehenden Reglemente dürfe nichts geändert werden. Gleichzeitig wurde die Sendung des königlichen Kommissärs v. Pfuel gemeldet *, bis zu dessen Auftreten dem Staatsrathe kluges Stillschweigen empfohlen. Der Kommissär werde zwar mit Instruktionen versehen sein, doch den freiesten Spielraum erhalten, um vereint mit dem Staatsrath zu beschließen, was nöthig, nützlich und ausführbar.

Im Volke deutete man die Vollmachten des Kommissärs so weit, daß er selbst befugt sei, um die Emanzipation zu unterhandeln; aber amtliche Beweise hiefür können nicht beigebracht werden. Generalmajor v. Pfuel erschien bald, durchlief das Land, gestattete freie Aeußerung der Wünsche eines Jeden, und empfing

Wirklichkeit Wahlen des Staatsrathes sein. Die Aristokratie gedachte den Thron zu stützen, unter Beding, daß dieser die Aristokratie erhalte.

* Zu vergleichen Seite 215.

eine Masse von Zeugnissen, wie wenig das Volk geneigt sei, sich den bisherigen Einrichtungen länger zu fügen; selbst Anspielungen auf die nachtheiligen Einflüsse des monarchischen Prinzips und ausdrückliche Willenserklärungen für ansehnliche Einschränkung der fürstlichen Gewalt im stellvertretenden Körper nahm er ohne Einrede hin. Nur einen Fremdling aus Frankreich, Armand, dem die Neuenburger Republikaner während Monaten unkluger Weise eine höchst anmaßliche Wortführung für ihre Partei verstatteten, und welcher im Vertrauen auf dieses zweideutige Verdienst zuletzt selbst Ansprüche auf das Landrecht gemacht hatte, ließ er das ganze Gewicht seiner Ungnade fühlen; derselbe wurde polizeilich fortgeschafft. Mit Beförderung endlich holte der Kommissär durch seinen Adjutanten Kusserow die letzten Befehle des Hofes ein und verkündete sodann (22. Juni) die Organisation des gesetzgebenden Rathes. Anderes, was eben in den Wünschen lag, lief mit, so die vielfach verlangte Freigebung der Jagd. Ihm vorangehend hatte der Staatsrath, zu allgemeiner Freude, verschiedene Feudalgebühren aufgehoben.

In der Organisation des gesetzgebenden Rathes hatten die wichtigsten Bedenken des Ministers v. Bernstorf Berücksichtigung gefunden, so auch die Bedingung eines Grundbesitzes von wenigstens 1000 Livres Werth. Die Freunde der Reform waren mit dem Erlaß nichts weniger als zufrieden, weil sie glaubten, dem neuen gesetzgebenden Rathe seien durch einzelne Bestimmungen des Dekretes für zuträgliche Umbildung der Institutionen des Landes hemmende Fesseln angelegt. Abordnungen von La-Chaux-de-Fonds und aus dem Val-de-Travers verfügten sich zum königlichen Kommissär, verlangten und erhielten jene ersten Erläuterungen über den Umfang der Initiative und des Petitionsrechtes, welche die Schranke königlicher Willfährigkeit bleibend festsetzen sollten (28. Juni), und die wegen mehrseitiger Deutung neue Erklärungen erheischten, wie sie bereits erzählt worden *. Die Erstlinge des gesetzgebenden Rathes genügten der äußersten Partei der Bewegung nicht. Sie klagte, daß man keine geschriebenen

* Zu vergleichen Seite 215 und 216.

Reden zulassen wolle, deutete dieß als Bevorzugung der höher gebildeten und mit den Staatsgeschäften besser vertrauten Aristokratie; sie konnte die Verwerfung zweier Petitionen nicht verschmerzen, durch welche die Vorlage eines Staatsbudgets, dann die Festsetzung einer Zivilliste für den Fürsten (König) verlangt worden. Noch andere Bittschriften waren vorbereitet und sollten eingereicht werden. Aber der gesetzgebende Rath löste sich schneller auf als den aufgeregten Gemüthern lieb war. Die neue Regierung war ein Mittelding zwischen Stillstand und Umwälzung, die konstitutionell-monarchische Partei überwiegend an Einfluß. Das mißfiel; die Republik war das eigentliche Ziel der Bewegung; ihre entschiedensten Freunde grollten, daß der gesetzgebende Rath nichts für sie gethan, obwohl sie selbst dieselbe ebenfalls nicht mit offenem Wort verlangt hatten.

Endlich wurde der Entschluß gefaßt, sich der monarchischen Ordnung ganz zu entledigen. Die Eingeweihten hielten eine mitternächtliche Versammlung; Advokat Humbert von La-Chaux-de-Fonds war einer der Eiferer für bewaffnetes Einschreiten; noch schienen die Gemüther aber nicht reif zu einem Marsch auf Neuenburg mit bewaffneter Hand. Die tiefste Geheimhaltung wurde beschworen. Eine zweite und letzte Versammlung war zahlreich; die Berichte meldeten, daß die Stimmung im besten Fluß, beinahe alle junge Mannschaft zu einem Zuge bereit sei. Er wurde beschlossen; es wurde die provisorische Regierung, der Kommandant der Expedition bezeichnet. Die Führer entwarfen zum voraus die nöthig erachteten Proklamationen. Der Plan der Eingeweihten wurde aus ihrer eigenen Mitte verrathen, so daß schon einige Tage vor dem Aufbruche das Geheimniß zur öffentlichen Kunde kam. Oberst v. Pourtalès war es, der am 13. September dem Lieutenant Bourquin persönlich die Meldung überbrachte, daß die Regierung auf jede Vertheidigung verzichte *.

Vom Hergang der Dinge erstattete die Regierung in ihrer Weise Bericht an das preußische Ministerium (8. Oktober): In

* Man vergleiche Seite 217 und 218.

Kenntniß gesetzt von dem revolutionären Vorhaben, erließ sie noch am 11. September eine beschwichtigende Proklamation, von der sie einigen Erfolg hoffte; einen Aufruf zur Ergreifung der Waffen für die Erhaltung der bestehenden Ordnung wagte sie nicht; die Zerrissenheit der Gemüther war so groß, daß sie von solchem Schritte gegentheils besorgte, er würde nur der Umwälzung zu Gunsten kommen und es würden die Uebelgesinnten in um so größern Massen auf Neuenburg marschiren, vielleicht selbst, unter dem Vorgeben, für die öffentliche Ordnung einzustehen, solche stürzen. Bald überzeugte sich die Regierung, daß auch die Maßregeln der Milde vergeblich gewesen. Die Zahl der Unzufriedenen zeigte sich viel größer als sie geglaubt hatte. Nebst den insurgirten Ortschaften waren auch La-Chaux-de-Fonds und Les-Brenets übel gestimmt. Nur von den braven und treuen Bewohnern von La-Sagne und Les-Ponts, dann von einem Theile (bloß) der Einwohner der Stadt Neuenburg und des Val-de-Ruz konnte die Regierung noch wirkliche Unterstützung hoffen. Wohl hätte das Schloß noch eine Weile vertheidigt werden können durch die zu seiner Behauptung und zum Schutze der Regierung herbeigeeilten treuen Bürger. Allein sie waren nicht mehr als 150 Mann stark *, und eben diese kleine Zahl bewies, wie gering der Eifer für die Regierung in der Stadt. Das bestimmte sie zur Uebergabe. Die 2000 Mann der eidgenössischen Besatzung seien das Minimum der Truppen gewesen, welche man für Aufrechthaltung der Ruhe und zur Unterstützung der für die Uebergabe des Schlosses eingeleiteten Unterhandlung mit den Insurgenten nöthig erachtete.

Der klägliche Inhalt dieses Schreibens zeugt, wie die Regierung alles Zutrauen zu sich selbst verloren, und wie wenig sie dessen besaß bei den eigenen Mitbürgern. Das Vertrauen, welches sie dem preußischen Hof einflößte, war nicht größer. Im vertrauten Briefwechsel des preußischen Geschäftsträgers bei der Eidgenossenschaft mit dem Gouverneur sind die Vorwürfe von Schwäche,

* Pfarrer Guillebert und Studenten der Theologie waren die hitzigsten unter ihnen.

Sorglosigkeit und Unfähigkeit auf Rechnung des Staatsrathes nicht gespart. In spätern Erlassen nach Berlin steht die Regierung wieder aufrecht und wirft, nach dem Siege durch eidgenössischen Beistand, mit derben Ausdrücken über die fremden Revolutionäre um sich. Sie erließ ein Dankschreiben an den König für die bewilligte Sendung des Generals v. Pfuel, von der die Rettung des Fürstenthums ausgegangen. Sie bat um Ernennung des Retters zum Gouverneur, dessen Posten noch vakant sei (2. Januar 1832). Der Minister antwortete durch die Meldung von der gewährten Ernennung (6. Februar).

Das vom gesetzgebenden Rathe beschlossene Begehren um Trennung von der Schweiz * brachte der Staatsrath am 21. Februar an den König. Der Entschluß ist hervorgerufen, meldete er, durch den Zustand des Landes (Neuenburg), so wie durch die Lage, in welche die Grundsätze der Revolution beinahe die ganze Schweiz versetzt haben; er wurde ferner als das Ergebniß reifer Berathung bezeichnet. Der Staatsrath rühmte von sich, daß alle seine Mitglieder mit der Mehrheit des gesetzgebenden Korps gestimmt, und daß er nicht ohne schmerzliche Empfindung die bestehenden Bande lösen sehe, die unter den Auspizien Seiner Majestät die Sicherheit des Fürstenthums hätten unterstützen sollen.

Die später von Seite der neuenburgischen Gesandtschaft der Tagsatzung gemachte Mittheilung von diesem Trennungsbegehren** konnte in Berlin nicht unbekannt bleiben. Der Minister Ancillon ließ darüber ein rügendes Wort an die Regierung fallen (20. März 1832): vom königlichen Gesandten v. Otterstedt habe er so eben Anzeige erhalten von diesem Schritte; „diese Angelegenheit ist nicht nur eine schweizerische und neuenburgische, sie ist eine europäische Frage". Je wichtiger sie sei, desto mehr Umsicht erheische ihre Behandlung. „Es scheint mir, Sie hätten in Erwartung des königlichen Entscheides sich darauf beschränken sollen, die allfälligen Aufschlußbegehren zu beantworten, die von der

* Zu vergleichen Seite 253 und 254.

** Siehe Seite 268.

Tagsatzung etwa an Sie gerichtet werden wollten.“ Die bekannte Klugheit des Staatsrathes lasse indessen voraussetzen, daß er nicht ohne überwiegende Gründe anders gehandelt. Später antwortete der Minister umständlich über die Hauptsache selbst (29. April). Er spricht volle Anerkennung aus über die Gesinnungen der Neuenburger wie über die Begründung des Begehrens. Der König verhehle sich die Gefahren nicht, welche die Verbindung Neuenburgs mit der durch eine freche und verbrecherische Faktion umhergetriebenen Schweiz seinem Fürstenthum bringe; eben so wenig mißkenne er die Vortheile, welche aus der Ablösung Neuenburgs von dem eidgenössischen Bunde hervorgehen könnten. Aber der König könne sie allein und ohne die Mitwirkung seiner Verbündeten weder behandeln noch entscheiden, da diese mit dem Bundesvertrage zugleich auch den Bestand Neuenburgs als eines integrirenden Theiles der Eidgenossenschaft garantirt hätten. Die Frage hänge mit dem Bestande des Bundesvertrages selbst zusammen, für welchen die verbündeten Kabinete eben jetzt Raths pflegen. „Es ist zu hoffen, daß aus ihrer Verständigung unverweilt Maßnahmen hervorgehen werden, die dem Uebel einen starken Damm entgegenstellen, den sträflichen Umtrieben und Unternehmungen der revolutionären Partei ein Ziel setzen, endlich die Verhältnisse der gesammten Eidgenossenschaft wie jedes ihrer einzelnen Theile auf eine sichere und feste Grundlage stellen werden“ *. Zu dem Fürstenthum hege Seine Majestät das Vertrauen, daß es in Stille den Entscheid abwarten werde; inzwischen sei es Aufgabe der Regierung, die Gemüther über die Zukunft des Fürstenthums zu beruhigen. Der König werde dessen Wunsch stets im Auge behalten und werde wissen, die Interessen seiner treuen Unterthanen mit den Pflichten zu vereinbaren, welche ihm die Traktate auferlegen. Von dem wesentlichen Inhalt seien der gesetzgebende Rath und die Bürgerschaften von Neuenburg und Vallendis zu unterrichten.

Während in Berlin diese königliche Antwort vorbereitet wurde,

* Man vergleiche Seite 327 bis 330, dann Seite 344 und 345.

hatte der Staatsrath sich über die Rüge des Ministers zu verantworten, daß der Tagsatzung von dem Vorhaben der Trennung voreilige Kenntniß gegeben worden. Es geschah mit Schreiben vom 1. Mai: Beinahe 3000 Bürger von der Bürgerschaft Vallendis haben durch Bittschrift Nutzen und Nothwendigkeit der Trennung zur Sprache gebracht. Die meisten Gemeinden folgten dem Beispiel. Aus Auftrag des königlichen Kommissärs selbst wurden diese Bittschriften dem gesetzgebenden Rathe vorgelegt. Volle Oeffentlichkeit waltete. Die Frage, ob die ersten Schritte der Regierung nicht bei der Tagsatzung zu geschehen hätten, wurde im gesetzgebenden Rathe behandelt und beinahe einhellig verneinend entschieden; der Rath wollte nur eine Anzeige in allgemeinen Ausdrücken an die Tagsatzung. Deren Einberufung stand bevor; es wäre unsererseits wenig redlich gewesen, unsere Gesandten in der Tagsatzung auftreten zu lassen, ohne daß diese die Stellung gekannt hätte, in welcher sie erschienen. In Folge der Oeffentlichkeit war die Mittheilung selbst durch den Anstand geboten. In dem Zustande der Schweiz lag ein neuer Grund für jenen Schritt. Die Handhabung der Basler Verfassung war in Frage; der gesetzgebende Rath wollte die Garantie einhellig gewähren. Zur Vollstreckung konnte Neuenburg um Lieferung von Truppen angegangen werden *, bei der waltenden Lage unserer Bevölkerung und ihrer „der Schweiz so ungünstigen Stimmung“ wäre solche nicht möglich gewesen. Die Tagsatzung mußte daher nothwendig von unserem Entschluß Kenntniß erhalten, damit sie selbst das Gewicht unserer Stimme abwägen möge. Herr v. Pfuel hatte die Maßregel nicht mißbilligt. Uebrigens habe die Anzeige sich inner ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten, indem die Bitte nur dahin angegeben worden: es wolle der König auf Veränderung der Verhältnisse Neuenburgs zur Eidgenossenschaft Bedacht nehmen.

Die Verhandlungen der Tagsatzung über militärische Vorkehren im Juli 1832 setzten den Staatsrath in neue Verlegenheit. Er

* Ein Truppenaufgebot der Tagsatzung zu bezeichnetem Zwecke stand nicht sehr nahe.

besorgte ein Aufgebot und hätte ihm nicht Genüge leisten können. Er bat daher den König in neuer Zuschrift um Beförderung der Unterhandlungen mit den verbündeten Mächten für die Trennung (6. August). Der Staatsrath sagte: Das dem König bereits mitgetheilte Kreisschreiben des Standes Luzern, in welchem neuerdings der Berathung der neuenburgischen Stellung gerufen worden, beweise allein schon, daß die Schweiz, so lange sie der Herrschaft der Revolutionäre unterworfen bleibe, sich nicht zur Ruhe legen werde, bis sie nicht auch unser Land revolutionirt haben wird. Noch mehr: die Tagsatzung hat allgemeine Bereitschaft der Milizkontingente angeordnet. Selbst Freikorps sollten organisirt werden nach Ansicht ihrer Kommission. Grund und Zweck dieser außerordentlichen Anordnungen wird nicht angegeben *; sie wurden ohne Wissen und Willen der Großen Räthe erlassen, mit Verletzung aller (bundesrechtlichen) Grundlagen der Eidgenossenschaft. Dieser Beschluß setzt uns in die mißlichste Lage. Wir sollten unser Kontingent stellen und können es nicht. Der Aufstand hat unser Milizwesen desorganisirt; was jetzt besteht, ist ganz verschieden von dem, was das eidgenössische Reglement erfordert. Unsere Truppen sind dermal eigenthümlich zusammengesetzt, stehen unter der Leitung örtlicher Vertheidigungskomites. Die ganze Einrichtung müßte man aufheben, um unsere Truppen den eidgenössischen Militärobern zur Inspektion vorstellen zu können, u. s. w. **

Aber alles Drängen des Staatsrathes war vergeblich. Der König wollte nicht und der König konnte nicht; Zeuge die ministerielle Antwort vom 8. September. Das Bestreben des Königs und seiner Verbündeten müsse dermalen auf Handhabung des Bundesvertrages gerichtet sein; dieser bedinge die Neutralität der Schweiz, beide zusammen die Grundlage der politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft zu Europa. Unverträglich mit diesem Bestreben wäre, gleichzeitig die Trennung eines Gliedes von

* War aber mit Händen zu greifen.

** Zu vergleichen Seite 322 bis 327.

zweiundzwanzig hervorzurufen, ohne deren allseitigen Verband der Bundesvertrag überhaupt nicht bestände. Der König könne nicht mit der einen Hand die Erhaltung des Bundesvertrages, mit der andern dessen Zerstörung verlangen. So weit würde der König nur im äußersten Nothfalle gehen, wenn die Anarchie in der Schweiz die Oberhand gewänne, die Tagsatzung selbst auf die zugesagte europäische Garantie verzichtete. Nochmals werden die treuen Neuenburger zur Geduld verwiesen. Die Frage der Bewaffnung wird als Sache des gesetzgebenden Rathes, nicht des Königs, erklärt. Dabei wird dem Verhalten der Regierung volles Lob gespendet, Preußens Ansicht als einig gehend mit jener von Oesterreich erklärt. Was der Staatsrath im Interesse des Kantons und des Fürstenthums gethan, so schloß der Minister, das haben „wir und unsere Verbündeten im Interesse Europa's gethan“.

Die Bitte um Trennung wird später noch oft wiederholt, einmal bei Anlaß der Abreise des Gouverneurs, die dem Staatsrath eine dringende Vorstellung um mögliche Verlängerung der Residenz des Gouverneurs in Neuenburg entlockte, dann bei Mittheilung der Berichte von der Tagsatzung über die Verhandlungen des luzernischen Antrages (1. und 13. September 1832).

Von nun an ruhte die Angelegenheit längere Zeit. Eine Trennung im Großen ward angebahnt durch die Konferenz von Sarnen. Der Staatsrath berichtete auch hierüber an den Minister und veranlaßte dadurch die ununterbrochene preußische Kontrole jedes schweizerischen Lebenszeichens. Der Minister billigte höchlich den seinem Urtheil unterlegten Operationsplan der Sarner Kantone. „Sie werden (also) erklären“, sagte er, „daß nach der vollzogenen Verletzung des Bundesvertrages * ihre respektiven Stände wenigstens sich selbst schuldig sind, gegenüber den h. Mächten, als den Garanten des Bundesvertrages, sich zu rechtfertigen, und daß sie von nun an ihre Sache in die Hände dieser Mächte nieder-

* Durch die Trennung von Basel in zwei Halbkantone und Zulassung von Basel-Landschaft neben Basel-Stadt in die Tagsatzung.

legen*. Der Minister erinnerte sich dabei, daß die kantonalen Beziehungen Neuenburgs zur Schweiz nicht in die Kompetenz des k. Ministeriums gehören. Sollt' es aber so weit kommen, fügte er bei, daß die politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft neuerdings bei den hohen Mächten in Frage kommen, so werde das Ministerium um so vortheilhafter für Neuenburg wirken können, je mehr dieses bis zum letzten Augenblicke den Weg der Gesetzlichkeit werde eingehalten haben. Mit solcher Billigung in der Hand, ließ hierauf der Staatsrath weitere Aufschlüsse über Veranlassung und Zweck des Austrittes aus der Tagsatzung vernehmen: die Konferenzkantone beschränken sich auf den Beschluß, nicht mit und neben „Liestal" in der Tagsatzung zu sitzen. Dagegen seien sie weit entfernt, die garantirenden Mächte anzurufen. Die Angelegenheit, der sie ihre Vertheidigung gewidmet, sei ganz und gar eine innere, eine „nationale"; zur Unterstützung den Ausspruch der fremden Mächte anrufen, wäre Gefährdung der fünf Kantone gegenüber ihren Mitbürgern. Damit werde Alles der „Vorsehung" anheimgestellt**. Gleichzeitig erstattete der Staatsrath Bericht an das Ministerium über den Bundesentwurf der Fünfzehner Revisionskommission; auch in dieser Beziehung vertraue er auf die Güte des Königs.

Dem Auslande waren nun zwei Tagsatzungen vorgeführt statt einer. In den amtlichen Erklärungen, die nach Berlin und Zürich gelangten, wurde der geschehene Bundesbruch unter Anrufung der Wienerkongreßakte in den Vordergrund gestellt***, wurden mit dem einen Federzuge die auswärtigen Mächte als die „Garanten" der schweizerischen Staatsordnung bezeichnet, mit dem andern die Versicherung gegeben, daß man die Garantie nicht anrufe; der Gedanke hieran sei selbst gesprächsweise nicht laut geworden (so schrieb der Staatsrath nach Berlin); man sagte von

* Schreiben des Ministers Ancillon an den Staatsrath vom 31. Dezember 1832.

** »— à l'arbitre de nos destinées. Schreiben des Staatsraths an den Minister vom 18. Januar 1833.

*** Zu vergleichen Seite 388.

Zeit zu Zeit, daß das k. Ministerium weit entfernt sei, sich in die Beschlüsse der Tagsatzung über die innern Angelegenheiten der Schweiz und in die Stimmgebung Neuenburgs einzumischen; gleichzeitig aber bezeugen die Akten, daß über alle erheblichen Zeitfragen umständliche Berichterstattung an die preußische Regierung, von dieser eben so einläßliche Gegenäußerung erfolgte, welche, geschah sie auch mit aller diplomatischen Vorsicht, gleichwohl die Wirkung eines maßgebenden Entscheides haben mußte; die wichtigste jener Fragen, der Austritt aus der Tagsatzung, ward eine „nationale“ genannt, während sie gleichzeitig mittelbar zur europäischen gemacht und der Einmischung Preußens und der übrigen Mächte bloßgegeben wurde. So wurde der Art. 1 der Vereinigungsurkunde vom 19. Mai 1815, der von solcher Einmischung das Gegentheil wollte, ein leeres Wort. In der Folge verhielt es sich nicht besser damit.

Die Ereignisse von Küßnacht und Basel, Juli und August 1833, bildeten den Stoff ähnlicher Berichterstattungen des Staatsrathes an den Minister in Berlin. Sie beginnen mit dem 5. August und bringen die Versicherung, daß Schwyz ohne Kenntniß der übrigen Stände gegen Küßnacht eingeschritten sei. Wie im Waldstätterboten wird auch hier die Tagsatzung als die „sogenannte“, (die „soi-disant diète“) bezeichnet, die Partei, oder die Kantone, von welchen die Beschlüsse der Tagsatzung ausgegangen, die revolutionäre Partei, (die „faction révolutionnaire“) genannt. Von den Gesandtschaften dieser Kantone wird gesagt, daß sie alle ohne Instruktionen gehandelt haben. Wäre dieß auch völlig richtig gewesen, so stand der Regierung von Neuenburg wie jener von Preußen kein Urtheil hierüber zu. Die „Versammlung in Zürich“, hieß es weiter mit Bezug auf die Anordnungen gegen Basel, verlange unbedingte Unterwerfung unter ihre willkürlichen und tyrannischen Maßregeln; die Anwendung der Gewalt sei das unvermeidliche Ergebniß des geringsten Widerstandes. Auch die baldige Aufforderung zur Beschickung der Tagsatzung wurde in Aussicht gestellt. Indessen werde der gesetzgebende Rath muthig den revolutionären Forderungen Widerstand leisten. „Nachdem nun die ge-

ſetzwidrige Verſammlung den Bundesvertrag und die Traktate mit Füßen getreten, würden wir, ihr gegenüber, vergebens deren Beachtung verlangen. Die Macht des Königs allein alſo vermag uns aus der Kriſis zu retten, von der wir bedroht ſind; unſer Heil iſt von ſeinen höchſten Beſchlüſſen abhängig.“ Folgt die Bitte an den Miniſter, die kritiſche Lage des Fürſtenthums dem Könige vorzuſtellen, und eine Berufung an deſſen Wohlwollen, mit Erinnerung an das Wort des Königs, daß er ſeine treuen Neuenburger nie verlaſſen werde, und mit der Anzeige, daß der Gouverneur um ſchleunige Rückkehr gebeten worden ſei, daß es dem Staatsrath an tauglichen Offizieren fehle, ein ſolcher den Gouverneur begleiten ſollte *. Vorſicht halber wurde der letzte Bericht in Doppel, nach Berlin und nach Teplitz, abgeſendet. Im Schreiben an den Gouverneur wurde die Gefahr noch dringender geſchildert, ein Ueberfall von den Freiſchaaren und den „Polen“ als möglich dargeſtellt, die ſich inzwiſchen auf Lieſtal geworfen hätten; dabei wurde dem Gouverneur empfohlen, noch vor ſeiner Rückreiſe den König zu bitten, „ſeine mächtige Stimme zu unſern Gunſten zu erheben“. Bald erſchien der Beſchluß der Tagſatzung, welcher ſämmtliche Kantone der Sarner Konferenz zur Beſchickung der Tagſatzung einlud. Der geſetzgebende Rath wurde auf den 26. Auguſt angeſetzt, in der Hoffnung, daß inzwiſchen der Gouverneur eingetroffen ſein werde. Weil der Staatsrath in Folge eines ablehnenden Beſchluſſes in den „revolutionären Theilen“ des Landes Unruhen beſorgte, vermehrte er die beſoldete Garniſon und zeigte ſolches dem Gouverneur an. In weitläufigen Gutachten trug er auf Ablehnung des von der Tagſatzung geſtellten Begehrens an; unter den Beweggründen erſchien auch der: da durch die Beſchlüſſe der Tagſatzung wegen Baſel und Schwyz die Grundlage des Bundesvertrages angegriffen worden, ſo ſtehe es dem geſetzgebenden Rathe nicht zu, von ſich aus ein

* Zuſchriften des Staatsrathes an den Miniſter vom 5., 10. und 11. Auguſt 1833. Mit dem Gouverneur kam dann wirklich ein höherer Offizier an, der Bataillonschef der Neuenburger in Preußen mit Adjutanten.

neues öffentliches Recht der Schweiz anzuerkennen. Der gesetzgebende Rath ging ein in diese Ansicht; mit Bezugnahme auf die neuesten Ereignisse und einen Beschluß des Großen Rathes von Waadt im Sinne eines frühern von Luzern, wurde gleichzeitig das Begehren um Trennung wieder aufgenommen (28. August). Von Allem erhielt der Minister Bericht; die drei Abgeordneten reisten nach Berlin ab (am 29.). Während dieß in Neuenburg vorging, verwies der Minister den Staatsrath, frühere Klagen erwiedernd, auf die weisen Räthe des Gouverneurs. Der Gouverneur aber, kaum angelangt, wurde plötzlich nach Berlin berufen und verließ Neuenburg am 3. September *. Um die Besorgnisse der royalistischen Bevölkerung zu beschwichtigen, wurde seiner Abreise der Beweggrund unterstellt, daß er bestimmt sei, das Begehren der Abgeordneten des gesetzgebenden Rathes zu unterstützen. Bald nachher erfolgte die letzte Aufforderung der Tagsatzung an Neuenburg und dessen Unterwerfung. Der Staatsrath war eben mit einem einlenkenden Gutachten für diesen schweren Entschluß beschäftiget, als er vom preußischen Geschäftsträger eine Abschrift von dessen Protestation an den Vorort empfing. Dem Minister wurden in folgenden Berichten die Gründe des Unterwerfungsaktes dargelegt: die Frage des Rechtes sei die gleiche geblieben, die thatsächliche Lage aber eine solche geworden, daß eine militärische Besetzung schlechterdings vermieden werden mußte; letztere hätte das Land revolutionirt oder mindestens die Royalisten Mißhandlungen ausgesetzt, die sie in die Länge nicht zu ertragen vermocht hätten. Für die Verwahrung des Geschäftsträgers wurde warmer Dank erstattet, unter grundlosen Anschuldigungen gegen die Tagsatzung und irriger Beurtheilung ihrer Absichten. Von jener sagte der Staatsrath, daß ihr Beschluß zur Besetzung des Fürstenthums eine Folge der Drohungen der revolutionären Klubs gewesen; der verwahrenden Note des Geschäftsträgers v. Olfers schrieb er das Verdienst zu, die schweizerischen Revolutionäre ab-

* Er konnte sich nicht aussetzen, eidgenössische Exekutionstruppen in Neuenburg begrüßen zu müssen.

geschreckt zu haben, jenen von Neuenburg die Hand zu bieten. Die Tagsatzung aber hat, wie in früheren Abschnitten dargethan worden, aus eigenem Antriebe gehandelt, auch auf Neuenburg keine andern Absichten gehabt als die, es in die gleiche Pflichtlinie zu weisen, welche sich alle übrigen Kantone gefallen lassen mußten.

In Berlin wurde der Ausgang der Ereignisse nicht ganz mit gleichen Augen angesehen wie in Neuenburg. Der Minister beglückwünschte den Staatsrath, eine militärische Besetzung abgewendet zu haben und belobte die Klugheit der gleichzeitig gegebenen Instruktionen für die Gesandtschaft zur Tagsatzung; für die Grundsätze des Rechtes sei das Nöthige gethan worden, die Unterwerfung unter das Gesetz der Nothwendigkeit mit Würde geschehen. Aber der Minister enthielt sich jeder Beurtheilung der Maßregeln der Tagsatzung aus dem Standpunkt der oft angerufenen Traktate; alle daherigen Klagen des Staatsrathes blieben ohne Echo. Er sprach selbst mittelbare Mißbilligung des ersten Weigerungsbeschlusses aus: nie hätte die königliche Regierung solchen anrathen können. Er tadelte ferner die Veröffentlichung von Mittheilungen aus Berlin, welche zur Vermuthung hätten führen mögen, als ob jene Schlußnahme wirklich den Beifall des Ministers oder des Königs gehabt hätte, sprach von der Nothwendigkeit für das Ministerium, sich mehr denn je ganz außer allen Beziehungen Neuenburgs zu der Eidgenossenschaft zu halten, um sich Europa gegenüber eine ganz nette und tadelfreie Stellung zu wahren *. Aehnlicher Rückhalt machte sich in der Folge kund. Die königliche Regierung war empfindlich getroffen in den Lehren, die ihrem Fürstenthum als Kanton geworden. Dortiger Staatsrath hatte zum guten Theil nicht nur die Politik der Sarner Konferenz geleitet, sondern auch großen Einfluß geübt auf jene des preußischen Kabinetes und der übrigen Großmächte. Plötzlich warfen einige Tagsatzungsbeschlüsse das ganze Widerstandsgebäude nieder in den Staub. Mit Neuenburg aber war auch Preußen

* Schreiben des Ministers vom 27. September.

bloßgestellt. Das war der Grund der von da an im gegenseitigen Amtsverkehr durchschielenden Ungrade.

Die Abordnung des Staatsrathes brachte das Anliegen der Trennung wie an den Minister so auch an den König selbst. Sie wurde persönlich wohlwollend empfangen, aber die Ausbeute ihrer Sendung war doch keine entsprechende. Der Bescheid ging der Regierung durch Schreiben des Ministers zu (3. Oktober). Folgendes ist der Plan, sagte der Minister, den S. Majestät für die Sicherung des Erfolgs in dieser großen Angelegenheit einzuhalten gedenkt: Die neuesten Ereignisse haben bis zur traurigsten Evidenz bewiesen, daß Eure Verhältnisse zur Schweiz einer Aenderung bedürfen. Eine solche kann aber nicht vom König allein ausgehen; er bedarf hiezu der Zustimmung seiner Verbündeten; es ist die Einwilligung der Eidgenossenschaft selbst erforderlich, deren Wohlwollen und Freundschaft zu pflegen und zu wahren ein so hohes Interesse für Neuenburg ist. Solche Unterhandlung aber ist zarter und schwieriger Natur; sie erfordert Zeit und Ueberlegung. Es handelt sich nicht nur um die Unabhängigkeit des Fürstenthums, um die Souveränetät des Königs und um die Erhaltung der Landesverfassung, sondern überhin um die Garantirung seiner Neutralität. Der König und die Minister halten die Erreichung des Zieles für möglich. Der Monarch läßt zugleich die Versicherung geben, daß er die Unterhandlung beschleunigen werde, daß er hiefür bereits die ersten Eröffnungen an seine Verbündeten gemacht habe, mit einem Wort: „que l'affaire marche“ (das Geschäft sei im Zuge). Der Regierung wird endlich Klugheit, Umsicht und Zurückhaltung bis zur Stunde der Entscheidung empfohlen. Ein königliches Schreiben (vom 6. Oktober) verwies, ganz ausweichend, auf die Mittheilungen des Ministers, verhieß das Beste für das Glück der guten und lieben Neuenburger und mahnte das Volk zu ruhiger Haltung, Mäßigung und Geduld, — die Abgeordneten und die Regierung, voranzugehen ihren „Mitbürgern“ mit gutem Beispiel.

Auf jede Mahnung zur Geduld antwortete der Staatsrath mit einem neuen Zeichen von Ungeduld. Er dankte dem Minister,

erinnerte wieder an die drängende Lage der Dinge und sprach den Wunsch aus, es möchte die Unterhandlung mit einiger Raschheit gepflogen werden (24. Oktober) *. Statt entsprechender Verfügung erhielt die Regierung abermals Verweise über unzeitige Veröffentlichungen, durch welche der König bloßgestellt, der Gegenpartei Stoff zu neuen Angriffen geliefert werde. Es hatte der Staatsrath nämlich den Brief des Königs und einen Theil des Berichtes über die Sendung nach Berlin durch die Presse veröffentlicht, dabei freudig ausgerufen: „en un mot l'affaire marche!" Die vertraulichen Mittheilungen, welche diese Versicherung des Ministers auf ihren wahren Werth hätten zurückführen können, waren weggeblieben. Der Staatsrath verantwortete sich sehr ausführlich, suchte dem Minister begreiflich zu machen, daß in einem Lande, wo die Offentlichkeit gesetzlich bestehe, jene Mittheilungen an das Volk ganz unausweichlich gewesen und solches Verfahren in Neuenburg nicht nach dem Berliner Maßstab beurtheilt werden könne. Aus manchen einzelnen Aufschlüssen über den Gang der Dinge entnimmt man auch den, daß der Entschluß, endlich Abgeordnete an die Tagsatzung zu senden, vorgängig als Antrag dem königlichen Kabinet mitgetheilt wurde.

Während der Staatsrath bemüht war, seinem Begehren bei der königlichen Regierung Eingang zu verschaffen, suchte er das Gewicht der gegnerischen Eingaben zu schwächen. Er sammelte Materialien zur Berichterstattung über dieselben an den Minister; dieser hinwieder freute sich dessen, denn eine so wichtige Frage, wie jene der Trennung, müsse nach allen Richtungen geprüft werden. Der Minister sah demnach einem ganz unbefangenen Bericht entgegen, der doch am wenigsten vom Staatsrath zu erwarten war. Dieser meldete (1. November): beinahe alle Unterzeichner der Bittschriften gegen die Trennung haben aus Unkenntniß unterzeichnet, getrieben von Drohungen, verfänglichen Ansinnen oder Lügen, oder gehören der revolutionären Partei an und bezwecken

* » . . . . . que les négociations entamées à l'occasion de cette affaire *marchent* . . . . *avec quelque rapidité.*"

nichts Anderes, als für sich selbst die Mittel zu neuen Umwälzungen zu sichern. Von den 3578 Unterzeichnern haben nur 232 die Medaille erhalten, von der doch 7029 Stücke ausgetheilt worden; 10 der Unterzeichner * haben bei dem Staatsrathe die Zurückziehung ihrer Unterschriften erklärt. Uebrigens hätten alle diese Kundgebungen nur geringen Werth, wenn man sich erinnere, daß eine Menge von Gemeinden im Oktober 1831 die Emanzipation, später einhellig die Trennung von der Schweiz verlangt haben**, und daß endlich die gleichen Personen im September 1833 gegen die Trennung protestiren. Eine k. Kabinetsordre vom 29. November gab den Bescheid: „Ich kann als Anliegen meines treuen Fürstenthums nur das vom gesetzgebenden Rath in gesetzlicher Weise ausgesprochene Anliegen anerkennen.“ Der Minister aber schrieb wieder in einem Ton, der die freie Prüfung der Trennungsfrage deutlich genug vorbehielt. Die amtliche Freude über den Bescheid konnte nur eine halbe sein. An ihn knüpften sich neue Verwendungen, deren Verlauf und Erfolg einem spätern Zeitraum angehört. Wir schließen das erste Buch dieser geschichtlichen Darstellung mit der Mahnung des Staatsrathes von Neuenburg an den König Friedrich Wilhelm III. über die Gefahren der in den August- und Septembertagen 1833 zur Geltung gekommenen Mehrheitstheorie: „Der Gesandte Eurer Majestät hat gegen die Okkupation (von Neuenburg) protestirt. Die Tagsatzung hat gleichwohl ihren Beschluß gehandhabt und Neuenburg mußte nachgeben. Seither haben Eure Majestät Stillschweigen beobachtet. Wird die Tagsatzung dieses Stillschweigen eines so mächtigen Königs nicht als förmliche Anerkennung deuten, daß sie in ihrem Recht gehandelt hat?“ ***

* Also mehr nicht; diese Thatsache war nicht zu Gunsten der Regierung.

** Es war dieß eine sehr erklärliche Folge der Dezemberereignisse von 1831.

*** Schreiben des Staatsrathes von Neuenburg an den König vom 11. Januar 1834.

Berichtigungen.

Seite 5, Zeile 33, statt: „dreißiger Jahre" lies: zwanziger Jahre.
„ 7, „ 23 u 24, „ „Sie hatten" lies: Es hatte.
„ 16, „ 29 „ „nach endlicher" lies: wegen endlicher.
„ 23, „ 24 „ „sie könne" lies: es könne.
„ 39, „ 32 „ „zu solcher" lies: zu solchen.
„ 117, „ 14 „ „Behörde zum" lies: Behörde, zum.
„ 128, „ 3—6 ist so zu berichtigen: Die Mitglieder des Staatsrathes von Freiburg hatten nach der Verfassung vom Januar 1831 nicht von zwei zu zwei Jahren, sondern alljährlich zu zweien auszutreten; der erste Austritt sollte aber erst im Jahr 1835 geschehen, der letzte, jener des ungeraden Mitgliedes, erst im Jahr 1841.
„ 221, „ 33, statt: „Aufgebot von Thurgau" lies: Aufgebot von Truppen.
„ 228, „ 11 u. 12, „ „verordneten sie" lies: sie verordneten.
„ 274, „ 17, „ „und weil für" lies: und für.
„ 428, „ 2, „ „je" lies ja.

Inhaltsverzeichniß

zum ersten Band.

Erstes Buch.

Von der Volkserhebung im Jahr 1830 bis zur Auflösung der Gegentagsatzung in Schwyz 1833.

Seite

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lage. Julisturm. Sommertagsatzung von 1830 1

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassungsänderungen in den Kantonen angebahnt, Herbst 1830. 18

Dritter Abschnitt.

Die außerordentliche Tagsatzung von 1830 auf 1831. Der Beschluß der Nichtintervention. Neutralitätsvorkehren. Die Zerwürfnisse in Basel und Schwyz 70

Vierter Abschnitt.

Sturz der Regierung von Bern. Die demokratische Konstituirung der Kantone zum Ziele geführt. (1831.) 106

Fünfter Abschnitt.

Der Bundesreform erste Anregung. Ordentliche Tagsatzung von 1831 157

Sechster Abschnitt.

Fortgesetzte Zerwürfnisse im Kanton Schwyz. Aufstand in der Landschaft Basel. Aufstand in Neuenburg. Die Vertagung der ordentlichen Tagsatzung von 1831 188

Siebenter Abschnitt.

Die Trennung in Basel hervorgerufen. Die Republikanisirung Neuenburgs gänzlich niedergeschlagen. Schluß der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Die Lage der Dinge Ende dieses Jahres. (Herbst bis Ende 1831.) 230

Seite

Achter Abschnitt.

Anfänge der Reaktion in Bern. Neuenburg will den Bund aufkünden. Die Trennung in Basel beschlossen. Die politischen Vereine. Neuer Regierungswechsel in Zürich. Fruchtlose Tagsatzung. Das Garantiekonkordat und der erste Bundesentwurf. (Erste Monate von 1832.) 249

Neunter Abschnitt.

Abermals Bürgerkrieg im Kanton Basel. Sturm auf Gelterkinden. Zwei neue Halbkantone: Basel-Landschaft und Schwyz Aeußeres Land. Neue Tagsatzung wegen Basel. Fruchtloser Vermittlungsversuch. (Frühling 1832.) 289

Zehnter Abschnitt.

Die Kriegs- und Interventionssorgen gegenüber dem Ausland. Ordentliche Tagsatzung von 1832. Die Bundesrevision beschlossen. Entscheid in Basler Sachen; partielle Trennung. Reaktionsversuch in Bern. (Um die Mitte von 1832.) 321

Eilfter Abschnitt.

Der Bundesentwurf der Fünfzehnerkommission. Seine Aufnahme bei den Parteien. (Oktober 1832 bis Anfang von 1833.) 350

Zwölfter Abschnitt.

Der Gedächtnißtag der Usterversammlung verbrecherisch geschändet. Die Konferenz in Sarnen. Tagsatzung in Zürich und Gegentagsatzung in Schwyz. Basel-Landschaft und Schwyz Aeußeres Land in der Tagsatzung aufgenommen. Die Verstümmelung des Bundesentwurfes. Das Ausland gegenüber der Schweiz. Poleneinfall. (November 1832 bis Juni 1833.) 370

Dreizehnter Abschnitt.

Klägliches Schicksal des von der Tagsatzung umgearbeiteten Bundesentwurfes. Tagsatzung und Gegentagsatzung abermals. Kritische Lage. Anordnungen zu einer allgemeinen Vermittlungskonferenz. (Juni bis Anfangs August 1833.) 410

Vierzehnter Abschnitt.

Besetzung von Küßnacht durch Schwyzer Truppen. Aufgebot der Tagsatzung gegen Schwyz. Ausfall von Basel und Niederlage. Die Tagsatzung beschließt Besetzung von Stadt und Landschaft Basel, auch von Inner-Schwyz. Auflösung der Gegentagsatzung. Neuenburg mit Besetzung bedroht. Das Schicksal von Basel und Schwyz geregelt. Wiedervereinigung aller Stände. (August bis Oktober 1833.) . . . 429

Seite

Fünfzehnter Abschnitt.

Die preußische Herrschaft in Neuenburg und ihre Beziehungen zur Schweiz. Briefwechsel zwischen dem Ministerium und dem Staatsrath über die Neuenburger und Schweizer Angelegenheiten. Zaudern des Königs in Bezug auf die Trennungsfrage. Neuenburgs Nothruf während der Krisis von 1833. (1831 bis Ende 1833.) 471

Schweiz. (Geschichte)

Baumgartner, Gallus Jakob,

Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850

Bd.: 1

Zürich (1853)